192

~~Eb IX 1378~~

(Gek. v. Hornthal an sf im Juli 43)

Bg. o. 46.

R. B.

Kunst-u geogr. Anstalt, Herz & Cie. Nürnbg.

Julius Epc Wrzeb

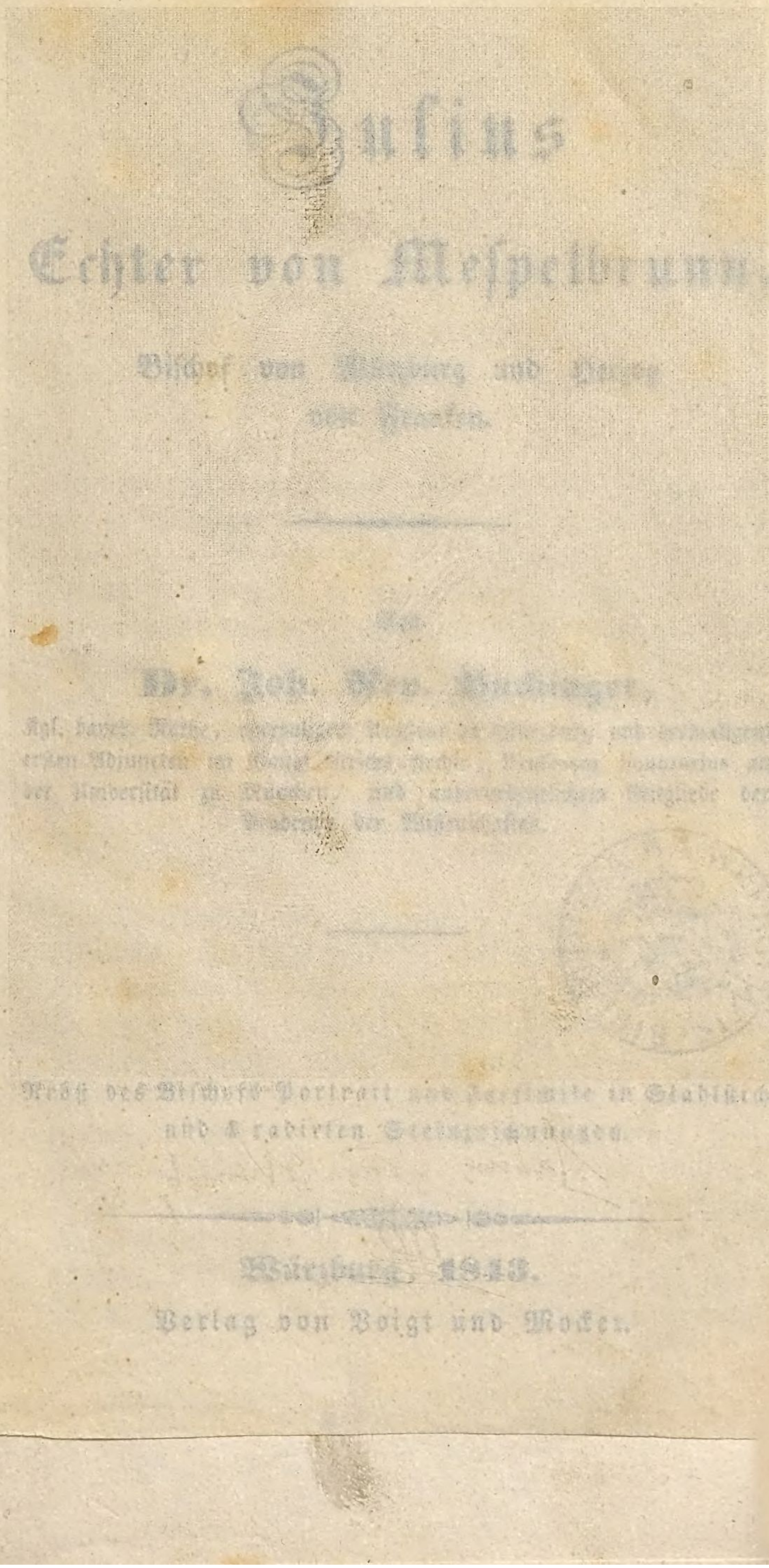

Julius

Echter von Mespelbrunn,

Bischof von Würzburg und Herzog
von Franken.

Von

Dr. Joh. Nep. Buchinger,

Kgl. bayer. Rathe, vormaligem Archivar zu Würzburg und dermaligem ersten Adjuncten im Königl. Reichs-Archiv, Professor honorarius an der Universität zu München, und außerordentlichem Mitgliede der Academie der Wissenschaften.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Nebst des Bischofs Portrait und Facsimile in Stahlstich
und 4 radirten Steinzeichnungen.

Würzburg, 1843.

Verlag von Voigt und Mocker.

Im Sinne des Wortes: Kirchen- und Landesfürst.

Walhalla-Genossen.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorwort.

In der Zeit meiner amtlichen Stellung als königlicher Archivar zu Würzburg wurde ich durch das ruhmvolle Andenken, womit der große Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn daselbst gefeiert wird, zu dem Versuche aufgemuntert, die Geschichte seines Lebens und seiner Regierung in möglichster Vollständigkeit darzustellen. Ich verwandte meine Mußestunden zuvörderst dazu, das nöthige Material aus gedruckten und ungedruckten Quellen zu gewinnen, und nachdem diese Vorarbeiten geschlossen waren, vollendete ich das Werk zu München, wohin der Ruf zu meiner neuen Stellung am allgemeinen Reichs-Archiv mich zurückgeführt hatte.

Die Quellen und Hülfsmittel, die ich bei dieser Arbeit gebrauchte, sind theils zahlreiche, noch unbenutzte Urkunden und Papiere in dem k. Archive zu Würzburg, theils Druckschriften. Zu diesen gehören vorzüglich die Schriftsteller über die Würzburgische Geschichte, welche in Gropp's Sammlungen aufgenommen sind, dann die bekannteren Schriften größeren oder geringeren Umfanges und Werthes von Salver, Ussermann, Schultes, Stumpf, Bundschuh, Scharold u. A., die Sammlung der fürstlichen Landesverordnungen, einige Abhandlungen in den geöffneten Archiven für die Geschichte des K. Bayern (namentlich I. Jahrg. 11. und 12., und III. 3. Heft), und in dem Archive des historischen Vereins für

Unterfranken und Aschaffenburg (besonders II. Band 3. Heft), und zuletzt die größeren Werke über die Geschichte des deutschen Reiches.

So sehr ich übrigens durch meine bisherige dienstliche Stellung in Gewinnung des nöthigen Materials begünstigt war, so würde ich mich zur Biographie des berühmten Fürstbischofs doch nicht entschlossen haben, wenn ich nicht früher schon Gelegenheit gehabt hätte, mehrere reichsstiftliche Archive kennen zu lernen, und zum Behufe einiger historischen Ausarbeitungen *) zu benutzen, und namentlich mit der Geschichte des Hochstiftes Würzburg, mit den kirchlichen und politischen Zuständen, und den Verhältnissen desselben zum deutschen Reiche und den einzelnen Reichsständen mich genauer bekannt zu machen.

Und somit übergebe ich das Werk den Freunden der vaterländischen Geschichte mit dem Bewußtsein, zur Verbreitung einer gründlicheren Kenntniß eines großen historischen Charakters, wie zur Abhülfe eines lange gefühlten Bedürfnisses redlich bestrebt gewesen zu sein.

Der Verfasser.

---

*) Der Verfasser schrieb früher: Die Geschichte des Fürstenthums Passau, aus archivalischen Quellen bearbeitet. München. 2 Bde. 1816 und 1824; — ferner eine Abhandlung über das kais. Landgericht und die Centgerichte des Herzogthums Franken zu Würzburg (abgedruckt in den bayer. Blättern für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, 1832, Nro. 30—35, und in den bayer. Annalen für Vaterlandskunde, Geschichte und Literatur, 1832, Nro. 1—6, dann mehrere die Geschichte des Hochstiftes Würzburg betreffende Aufsätze aus archivalischen Quellen im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.

Namen-Verzeichniss

derjenigen

Titl. Verehrer des Fürstbischofs Julius,

welche

durch Vorausbestellung dieses Werkes die Herausgabe desselben befördert haben.

Albertshausen.

1 Herr Böhm, Lehrer.

Altbessingen.

1 Herr Nikolaus Schneider, Pfarrer.

Altstadt.

1 Das ehrwürdige Franziskanerkloster.

Amorbach.

1 Herr Georg Ludwig Zeller, Käplan.

Arnshausen.

1 Herr Georg Adam Kleinhans, Pfarrer (durch löbl. Stahel'sche Buchhandlung).

Arnstein.

1 Herr Dr. Anton Ruland, Stadtpfarrer.

Aschaffenburg.

1 Herr Stephan Behlen, kgl. bayer. Forstmeister.
1 „ Friedrich Frhr. v. Fechenbach auf Laudenbach.
1 „ Dr. J. Holzner, Prof. u. Regens d. Seminars.
1 „ Dr. Georg Huller, Subregens und Professor.
1 „ Georg Karg, Geistlicher.
1 „ Joseph Merkel, Professor und Hofbibliothekar.
1 „ Dr. Mittermayer, Rector und Professor.
1 „ Maurit. Moritz, Studienlehrer.
1 „ Dr. Schneidawind, Professor.
1 Frau Gräfin von Spaur.
1 Herr J. Wilhelm, Kaplan ad B. M. V.
1 „ Jakob Wollbach, Pfarrer u. Kapitels-Procurator.

Aub.

1 Herr Dupertuis, Apotheker.
1 „ Freystätter, Apotheker.
1 „ J. L. Hirth, Handelsmann.
1 „ Max Römer, k. Landrichter.
1 „ Carl Schubert, Rechtspraktikant.
1 „ Ferdinand Wirth, Stadtpfarrer.
1 „ Dr. Zöllner, prakt. Arzt.

Aura.

1 Herr Joseph Vorbeck, Pfarrer.

Bamberg.

1 Herr J. K. Müller, Domkapitular.
1 „ Fr. Wunder, Domkapitular (beide durch löbl. Literar.-artistisches Institut).
1 Das löbl. Literar.-artistische Institut.

Bergrheinfeld.

1 Herr Bäuerlein, Pfarrvikar.

Berolzheim.

1 Herr Morenhofer, Pfarrer.

Bischofsheim v. d. Rh.

1 Herr Johann Peter Endres, Pfarrer.

Brückenau.

1 Herr Peter Schmittner, Kaplan.

Büchold.

1 Herr Pankraz Heim, Pfarrer.

Bundorf.

1 Herr Johann Kirschner, Kaplan.

Burggrumbach

1 Herr Kaspar Väth, Pfarrer.

Burkardroth.

1 Herr Jakob Hock, Pfarrer.

Castell.

1 Seine Erlaucht, Herr Friedrich Ludwig Heinrich, regierender Graf zu Castell, k. b. erbl. Reichsrath, Großkreuz des k. hannov. Guelphen-Ordens.

Copenhagen.

1 Die löbl. Gyldendal'sche Buchhandlung.

Darstadt.

1 Herr Ph. Freiherr v. Zobel, k. b. Generalmajor ꝛc.

Dettelbach.

1 Herr Val. Jörg, k. Landrichter.
1 „ Karl Schierlinger, k. Rentbeamte.
1 „ Wolf, k. Landgerichtsactuar.

Dingolshausen.

1 Herr Andreas Bengraf, Kaplan.
1 „ B. Möslein, Pfarrer.

* *

Donnersdorf.

1 Herr Simon Fröhlich, Kaplan.

Dorfprozelten.

1 Herr Philipp Staub, Pfarrer.

Ebenhausen.

1 Herr Georg Rachor, Pfarrer.

Eibelstadt.

1 Herr G. Michael Fikk, Cooperator.

Eichstädt.

1 Herr David Popp, Domkapitular (durch löbl. Brönnersche Buchhandlung).

Elfershausen.

1 Herr Leopold Jos. Wolfromm, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector.

Eltmann.

1 Herr Glock, Cooperator.

Escherndorf.

1 Herr Joseph Weck, Pfarrer.

Esselbach.

1 Herr J. Georg Sendelbach, Pfarrer.

Eßleben.

1 Herr Joh. Friedrich Michael Stegherr, Kaplan.

Euerdorf.

1 Herr Johann Pfrang, Pfarrer und Kapitels-Definitor.

Euerhausen.

1 Herr Bonifaz Bott, Pfarrer.

Faulbach.

1 Herr Georg Philipp Kümmeth, Pfarrer u. Kap.-Defin.

Forst.

1 Herr Jakob Heinrich Hoffmann, Kaplan.
1 „ Joh. Georg Schmitt, Pfarrer.

Frühstockheim.

1 Herr Schultes, Freih. v. Crailsheim. Patrim.-Richter.

Gaibach.

1 Herr Max Schleiß, Pfarrer.

Gemünden.

1 Herr Sodi, k. Rentbeamter.

Gerolzhofen.

1 Herr Groß, k. Rentamtmann.
1 „ F. M. Wolf, Beneficiat.

Grafenrheinfeld.

1 Herr Georg Franz, Kaplan.
1 „ Friedrich Hofmann, Pfarrer und Dekan.

Großenlangheim.

1 Herr Ph. Franz Voll, Frühmeß-Verweser.

Großheubach.

1 Herr Johann Sauer, Pfarrer.

Großwallstadt.

1 Herr H. J. Schmitt, Pfarrer und Districts-Schulinsp.
1 „ Johann Schmitt, Frühmesser.

Hammelburg.

1 Herr Johann Georg Dietz, Stadtkaplan.

Haßfurt.

1 Herr Fischer, Frühmeß-Verweser.
1 „ Andreas Otten, Kaplan.
1 „ Reuß, Apotheker.

Hausen.

1 Herr Johann Adam Fick, Kaplan.

Heckmühle.

1 Herr Fellmeth, k. Revierförster.

Heidingsfeld.

1 Herr Michael Beetz, Schullehrer.
1 „ Koob, Lehrer.
1 „ K. Th. Werking, Stadtpfarrer u. Kapitels-Definitor.

Hettstadt.

1 Herr Andreas Gram, Pfarrer.

Hilpertshausen.

1 Herr Johann Samfaß, Pfarrer.

Himmelstadt.

1 Herr G. M. Heim, Pfarrer und Kapitels-Prokurator.

Höchstadt.

1 Herr Dr. A. Schellhorn, k. b. geistl. Rath, Dechant und Districts-Schulinspector, Ehrenkreuz des kgl. bayer. Ludwigs-Ordens (durch das löbl. Literar.-artistische Institut in Bamberg).

Hößbach.

1 Herr David Schmitt, Pfarrer.

Iphofen.

1 Herr Hübner, Kaplan.

Karbach.

1 Herr Johann Wirth, Pfarrer.

Keilberg.

1 Herr Andreas Gebhard, Pfarrer.

Kissingen.

1 Herr Georg Joseph Jüngling, Pfarrer und Districts-Schulinspector.

Kleinheubach.

1 Herr Schmitt, Schullehrer.

Kleinwallstadt.

1 Herr Andreas Goßmann, Pfarrer.

Königshofen.

1 Herr Bayer, Lehrer.

Kolitzheim.

1 Herr Ferd. Leutbecher, Pfarrer.

Lengfurt.

1 Herr W. Romeis, Pfarrer u. Districts-Schulinspector.

Lohr.

1 Herr Georg Bach, Subrector.
1 „ Heinrich Eyssel, Landgerichts-Actuar.
1 „ F. Förster, Studienlehrer.
1 „ Johann Adam Kiesel, Lehrer.
1 „ P. Lambert, Stadtpfarrer.

Maibach.

1 Herr Johann Adam Reeser, Kaplan.

Mainsondheim.

1 Herr Ad. Blendel, Pfarr-Curatus.

Mannheim.

1 Herr Freiherr von Adelsheim, großherz. bad. Kammerherr und Regierungsrath (durch die Buchhandlung des Herrn J. Bensheimer).

Margetshöchheim.

1 Herr Adam Brumann, Pfarrer.

Marktheidenfeld.

1 Herr Karl Huberti, Landrichter.
1 „ Christian Uhrig, Pfarrer.

Marktsteinach.

1 Herr Bernard Pabst, Pfarrer.

Mergentheim.

1 Se. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Karl Albrecht, Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, k. k. österreich. General-Feld-Wachtmeister.

Miltenberg.

1 Herr J. Grube, Stadtpfarrer u. Districts-Schulinspector.
1 „ Andreas Vatter, Studienlehrer.

Mittelstreu.

1 Herr J. Bauer, Schullehrer.

Mönchberg.

1 Herr Franz Karl Kümmeth, Pfarrer.

München.

1 Die Bibliothek des kgl. allgem. Reichsarchivs.
1 Herr Dr. Martin von Deutinger, Dompropst und Generalvikar, Ritter, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
1 Das königl. Erziehungs-Institut für Studirende.
1 Herr J. S. W. Kirschbaum, kgl. Staatsrath.

München.

1 Das königliche Ministerium des Innern.
1 Herr G. v. Dettl, geistl. Rath, Domdechant, Ritter ꝛc.
1 „ Carl Graf von Seinsheim, k. b. Finanzminister.
1 Der Historische Verein für Oberbayern.
1 Herr Dr. Friedr. Ringelmann, kgl. Oberappellations-gerichts-Rath.
(diese sämmtl. durch löbl. Palm'sche Hofbuchh.)
1 „ Ferd. Papius, k. Oberappellationsgerichtsrath.

Münnerstadt.

1 Die Bibliothek des königl. Gymnasiums (durch löbl. Stahel'sche Buchh.)

Nordheim a. M.

1 Herr Jakob Weißenberger, zweiter Schullehrer.
1 „ Valentin Wolf, Pfarrer.

Nördlingen.

1 Herr Johann Faßnacht, Schullehrer.
1 „ Reinh. Merz, Pfarrer.

Nürnberg.

1 Herr Gutschneider, k. bayer. Archivar (durch die Buch-handlung von Riegel und Wießner).

Oberbach.

1 Herr Eustach Derreth, Pfarrer und Kapitels-Prokurator.

Oberdürrbach.

1 Herr Franz Anton Schneider, Pfarrer.

Oberelzbach.

1 Herr Max Jos. Karl Ant. Mahr, Kaplan.

Obereuerheim.

1 Herr Andr. Hippler, Pfarrer.

Oberfladungen.

1 Herr Paulus Orf, Pfarrer.

Oberschleichach.

1 Herr Anton Hereth, Pfarrer.

Oberschwarzach.

1 Herr Clemens Krick, Kaplan.

Oberstreu.

1 Herr Michael Erhard, Pfarrer.
1 „ G. Renninger, Schullehrer.

Obertheres.

1 Herr Ferd. Hofmann, Kaplan.

Ochsenfurt.

1 Herr Christ. Heim.
1 „ Heinr. Kemmer.

Oellingen.

1 Herr Adam Schneider, Pfarrer.

Pfersdorf.

1 Herr K. E. Hertinger, Pfarrer u. Distr.-Schulinspector.

Premich.

1 Herr Franz Scholz, Pfarrer.

Prölsdorf.

1 Herr Andr. Loos, Pfarrer.

Puffelsheim.

1 Herr Peter Fritz, Pfarrer, Dr. philos.

Randersacker.

1 Herr Balth. Stemmler, Pfarrer und Dechant.

Rimpar.

1 Herr Michael Müller, Pfarrer.

Rödelsee.

1 Herr Hermann Freiherr von Crailsheim, Gutsherr.

Rodenbach.

1 Herr Franz Oberle, Pfarrer.

Röllfeld.

1 Herr Joseph Endres, Pfarrvicar.

Roßbach.

1 Herr Baron von Thüngen-Roßbach.

Rothenfels.

1 Herr Johann Volk, Pfarrer.

Rüdenhausen.

1 Se. Erlaucht, Herr Ludwig Franz Adolph Friedrich Karl, Erbgraf zu Castell ꝛc.

Schmerlenbach.

1 Herr Th. Weiß, Pfarrer (durch Hrn. Pergay in Aschaff.)

Schwarzenau.

1 Herr Jakob Bauer, Dechant und Pfarrer.
1 „ Fr. Karl Jos. Graf Ingelheim, gen. Echter von und zu Mespelbrunn, k. b. Kämmerer u. k. k. österr. geh. Rath (durch löbl. Stahel'sche Buchh.).

Schwebenried.

1 Herr G. Anton Streit, Pfarrer und Dechant.

Schweinheim.

1 Herr Ignaz Stengle, Kaplan.

Sommerach.

1 Herr Georg Weiß, Pfarrer.

Sulzbach.

1 Herr Valentin Karl, Kaplan.
1 „ A. Rottenhöfer, Pfarrer.
1 „ Friedrich Wilhelm Schreiner, Kaplan.

Theinheim.

1 Herr Steph. Hagenmayer, Pfarrer.

Schloß Triefenstein.

1 Herr Altenschöpfer, Hofgärtner (durch löbl. Stahelsche Buchh.)

Unterdürrbach.

1 Herr J. A. Krieger, Pfarrer, Kap.-Proc. u. Dist.-Schulinsp.

Unterpleichfeld.

1 Herr Peter Häterich, Oekonom.

Untersteinbach.

1 Herr Binstadt, Kaplan.

Unterweissenbrunn.

1 Herr Johann Georg Knoblach, Pfarrer.

Unterwittbach.

1 Herr Georg Staab, Pfarrcuratus.

Versbach.

1 Herr Peter Geßner, Cooperator.

Volkach.

1 Herr P. Ostenberger, k. Rentbeamte.
1 „ Michael Pfister, Mädchenlehrer.
1 „ J. M. Rückert, Kaplan.

Wachbach bei Mergentheim.

1 Herr D. Schönhuth, Pfarrer.

Wartmansroth.

1 Herr Johann Mihm, Pfarrer.

Weisendorf bei Erlangen.

1 Herr Hermann Frhr. v. Guttenberg, k. b. Kämmerer.

Werneck.

1 Herr J. B. Ihl, k. Landrichter.

1 „ Koch, Landgerichts-Actuar.

Westheim bei Haßfurt.

1 Herr Karl Hohmann, Kaplan.

Windheim.

1 Herr Michael Joseph Büttner, Pfarrcuratus.

1 „ Karl Joseph Straßer, Lehrer.

Wülfershausen.

1 Herr Adam Hohn, Pfarrer.

Würzburg.

1 Herr Ph. Freiherr von Adelsheim, Lieutenant.

1 „ Dr. J. A. M. Albrecht, ordentl. Prof. der Rechte.

1 „ Dr. Anton Altheimer, pract. Arzt.

1 „ Balling, Kirchner im Julius-Hospital.

1 „ M. E. Becker, Armenpflegschafts-Actuar.

1 „ Dr. Fr. Georg Benkert, Domdechant.

1 „ Tobias Betz, Al. Diaconus.

1 „ Baron von Bodeck, k. Kämmerer.

1 „ Baron von Böselager.

1 „ Dr. L. Breitenbach, außerordentl. Prof. der Rechte.

1 „ Dr. M. Th. Contzen, ord. Prof. d. Literärgeschichte.

1 „ Friedrich Freiherr von Dalberg.

1 „ Dr. A. Deppisch, außerord. Prof. der Theologie.

1 „ J. A. Diez, Domvicar und Consist.-Sekretär.

1 „ Dodell, Chirurg im Julius-Hospitale.

1 „ M. Dörfler, pens. Kassier fahrender Posten.

1 „ Dr. Dötsch, pract. Arzt und Badbesitzer.

1 „ Th. Düring, Cooperator zu Stift Haug.

1 „ Dr. J. M. Dür, Regens des bischöfl. Clerikalseminars.

1 „ A. J. v. Eckhart, pens. Landrichter u. Stadtkommissär.

1 „ Dr. Anton A. Ehlen, geistl. Rath, Kapitular des ehemal. Stiftes Haug und pens. Hofpfarrer.

1 „ N. Ehlen, pens. Landrichter.

Würzburg.

1 Herr J. M. Fehrer, Commis.
1 „ Val. Fischer, k. Advokat.
1 „ Dr. G. Flatz, I. Inspector des Schullehrerseminars.
1 „ Anton Frantz, Weinhändler.
1 „ Ignaz Friederich, Bäckermeister.
1 „ Dr. Fr. Joseph Fröhlich, ordentl. Professor der Aesthetik und Pädagogik.
1 Se. Exc. Herr Graf v. Fugger-Glött, k. Reg.-Präsident.
1 Herr Dr. Ph. Geier, ord. Prof. der Staatswirthschaft.
1 „ Dr. M. Geigel, pract. Arzt, Mitgl. vieler gel. Gesellsch.
1 „ J. Caspar Häcker, Schmiedmeister.
1 „ H. Härtenberger, Domkapitular u. geistl. Rath.
1 „ Ph. Heffner, pens. Regierungsrath.
1 „ Dr. Bernh. Heine, Prof. honor. der Medizin.
1 „ Dr. Jos. Held, außerord. Professor der Rechte.
1 „ Pater Cornelius Hennig, ehrw. Augustinerpriester.
1 „ Dr. J. B. Herz, pract. Arzt.
1 „ Jos. Hiller, Studienlehrer.
1 „ Dr. Fr. Hoffmann, ord. Prof. der Philosophie.
1 „ Hofheim, Diener im Julius-Hospital.
1 „ Dr. Franz Horn, k. Oberpfleger des Juliushospitals u. Rector der Kreis-Landwirthsch.- u. Gewerbschule.
1 „ Ferd. Frhr. von Hutten, Kammerherr und Rittmeister à la suite.
1 „ Dr. J. S. Jäger, geistl. Rath u. Pfarrer zu Haug.
1 „ von Ickstadt, Freiherr und Partikulier.
1 „ Keller, pens. Landrichter.
1 „ Joseph Kern, Kaufmann.
1 „ J. S. Kreutzer, Partikulier.
1 „ Dr. E. v. Lasaulx, ordentl. Prof. der Philologie.
1 „ Michael Lauck, Weinhändler.
1 „ Dr. Val. Leiblein, ordentl. Prof. der Zoologie u. Botanik, Director des botanischen Gartens.
1 „ Dr. J. M. Th. Leinicker, Domprobst.
1 „ Lorenz Leipold, Kaufmann und Magistratsrath.
1 „ Dr. A. A. v. Linck, k. Hofrath, ord. Prof. der Rechte.

Würzburg.

1 Herr Val. Maas, Kaufmann.
1 „ Dr. F. C. v. Marcus, k. Hofrath, ord. Prof. der Medizin, Oberarzt des Juliushospitals, Ritter ꝛc.
1 „ Karl Mayer, Kaufmann.
1 „ Dr. A. Mayr, ord. Prof. der Mathematik u. Astron.
1 Das ehrw. Minoriten-Franziskaner-Kloster.
1 Herr Dr. Bern. Mohr, außerord. Prof. der Medizin.
1 „ Dr. H. Müller, ordentl. Prof. der Rechte.
1 „ Dr. Joh. Narr, ordentl. Prof. der Medizin.
1 „ J. A. Neuland, Pfarrer zu St. Burkard.
1 „ Gregor Oehninger, Kaufmann.
1 „ Dr. J. v. d'Outrepont, ord. Prof. der Medizin, Medizinalrath, Vorstand des Gebärhauses, Ritter ꝛc.
1 „ Georg Pfriem, rechtskundiger Magistratsrath.
1 „ Dr. Seb. Pörtner, Domkapitular, Generalvicar und Director des bischöfl. Ordinariats.
1 „ P. J. Reder, Kaufmann.
1 „ N. Reininger, Domvicar.
1 „ Dr. J. B. Reißmann, ord. Prof. der Theologie und der orientalischen Sprachen.
1 „ Dr. F. A. Reuß, außerord. Prof. der Philologie.
1 „ Dr. Franz Rinecker, ord. Prof. der Medizin.
1 „ J. Rosentritt, Subregens im bischöfl. Clerikalseminar
1 „ G. J. Saffenreuter, Professor.
1 Frau Antonie Gräfin zu Salm, k. Stiftsdame.
1 „ Auguste Gräfin zu Salm, k. Stiftsdame.
1 Herr Ad. Sambhaber, k. Landrichter.
1 „ Jos. Sambhaber, Universitäts-Secretär.
1 „ Franz Sauer, Universitäts-Rentamtmann.
1 „ Scherer, k. Regierungsrath.
1 „ Fr. Schierlinger, k. Regier.- u. Kreis-Baurath.
1 „ G. Schmitt, Domkapitular und Dom-Stadtpfarrer.
1 „ Seb. Schön, Rangschiffer.
1 „ J. N. Schönecker, Fabrikant.
1 „ Fr. Schöps, Patrimonial-Amtmann.
1 „ Dr. J. Schwab, ord. Prof. der Theol. u. Univ.-Pred.

Würzburg.

1 Herr Max Graf von Seinsheim auf Sinching.
1 „ J. A. Seitz, Domkapitular u. Director d. Ursulinerkl.
1 „ J. B. Seuffert, II. Pfleger u. Hauptcass. d. Jul.-Hosp.
1 „ K. A. Sorg, Stadt-Rentamtmann.
1 „ v. Speth, Frhr., großh. Toskanischer Kammerherr.
1 Se. Bischöfl. Gnaden Herr Bischof Georg Anton Stahl.
1 Herr G. J. Stöhr, Rechenkammer-Director u. Reg.-Rath.
1 „ Peter Storm im Juliushospital.
1 Das königl. Studien-Rectorat.
1 Herr Dr. Caj. Textor, k. Hofrath, ordentl. Prof. der Medizin, Oberwundarzt des Julius-Hosp., Ritter ꝛc. z. Z. Rector der Universität.
1 Die königl. Universitäts-Bibliothek. (feine Ausg.)
1 Herr F. L. Frhr. v. Varicourt, k. b. Kammerjunker.
1 „ J. P. Vatter, Kapl. zu Haug, nun Pfarrer zu Volkach.
1 Der löbl. Gesellige Verein.
1 Der löbl. Historische Verein f. Unterfr. u. Aschaffenb.
1 Herr Dr. Wehner, Domprädendat.
1 „ Jos. Frhr. von Würzburg, erbl. Reichsrath.
1 „ E. Zander, Partikulier
1 „ David Zink, Gastgeber zum „Deutschen Hof."

Zeilitzheim.

1 Herr Kamm, Schullehrer.

Zeuzleben.

1 Herr Dr. Michael Heuslein, Pfarrer.

Die unterzeichnete Verlagshandlung schließt dieses reichhaltige Verzeichniß hoher und verehrlicher Subscribenten aus allen Gegenden Frankens mit dem aufrichtigsten Danke für die ihr zu Theil gewordene lebhafte Unterstützung dieses ächt vaterländischen Werkes, welche ein neuer, laut zeugender Beweis ist, daß Franken nicht vergessen, was Bischof Julius ihm war.

Würzburg, im April 1843.

Voigt & Mocker.

Erste Abtheilung.

Erstes Kapitel.

Einleitung oder Blicke in die Vorzeit.

1) Die vier Epochen der Geschichte des Hochstiftes Würzburg.

Es gewährt dem denkenden Manne einen hohen Genuß, die Bilder großer Fürsten zu schauen, bei Betrachtung ihrer ruhmvollen Thaten sein Gemüth zu erheben, was sie wollten und erreichten, für die Nachwelt aufzuzeichnen. Der Blick des Bayern weilt darum so gerne in der Erinnerung an seine Herrscher aus dem erhabenen Wittelsbacher Hause, wie sie kämpften für ihrer Lande Selbstständigkeit und Integrität, wie sie wirkten für ihrer Völker Wohl und Bildung, für Religion, Kunst und Wissenschaft von den ersten fürstlichen Ahnen in pfälzischer und bayerischer Linie herab bis zum königlichen Enkel, in dessen gefeiertem Bilde die glänzenden Eigenschaften seiner Ahnen wiederstrahlen. Aber, seit eine Königs-Krone über Bayern schwebt, vereinigt es Lande mit sich, früherhin von manchen ausgezeichneten, weltlichen und geistlichen Fürsten beherrscht, die, wenn sie auch nur in engeren Kreisen wirken konnten als die erlauchten Wittelsbacher, doch Großes vollbrachten, und darum in den bayerischen Geschichten nunmehr nicht unerwähnt bleiben sollten. Mehrere Fürsten in den fränkischen Marken des hohenzollerischen, hocherhabenen Hauses und in den an Bayern gekommenen

Bisthümern haben solch ruhmvoller Erwähnung sich höchst würdig gemacht; vor Allen ragte im Reichsstifte Würzburg ein Fürst hervor, ausgezeichnet und des Andenkens werth in jeder Hinsicht, der hochherzige Julius Echter von Mespelbrunn, reich an Thaten als Landes- und als Kirchenfürst, der Freund und Bundesgenosse Herzog Wilhelms V. und seines großen Sohnes Maximilian, des ersten Churfürsten von Bayern.

Das Hochstift Würzburg erlebte in Bezug auf seine geistige und materielle Entwickelung vier Epochen. Die erste ist bezeichnet durch das Entstehen und Erblühen des Hochstiftes. Eine Reihe thätiger und gottesfürchtiger Bischöfe, genügsam und einfachen Wandels und nur das Gedeihen des anvertrauten Stiftes im Auge, förderte beharrlich dessen geistige und zeitige Interessen, erhielt gewissenhaft die demselben zugekommenen reichlichen Schenkungen und Gaben von Kaisern, Königen und andern Gönnern und Freunden des Stiftes, nützte bedachtsam und erfolgreich den Ueberschuß der Renten zu neuem Erwerbe, und wandelte St. Kilians und Burkhards ursprünglich nur kleines Besitzthum allmählich in ein ansehnliches Fürstenthum um.

Die zweite Epoche war getrübt durch vielfältige einheimische Fehden und Zwistigkeiten. Die mehrmalige Abwesenheit der Kaiser und Oberhäupter des Reiches von den deutschen Landen, die öfteren zwiespaltigen Wahlen derselben, ihre Uneinigkeiten mit den Päpsten und die nicht seltenen Empörungen der Reichsstände steigerten die Kampflust des kriegerisch gebildeten Deutschen, der sein wahres oder vermeintliches Recht am liebsten mit eigener Faust sich erkämpfte.

In solcher stürmischen Zeit des Faustrechtes hätte die vereinte Kraft des Hochstiftes Würzburg eine abwehrende Richtung nach Außen erhalten, und dem Muthe der Kampflustigen die gewünschte Uebung an des Landes Grenzen wider des Nachbars Einbruch gegeben werden sollen. Die zeitlichen Bischöfe aber waren nicht selten ihres eigenen Landes kaum mächtig.

Zwistige Wahlen brachten Spaltung unter Klerus und Volk. Fehdelustige Bischöfe und Vasallen suchten nur in den Waffen die Mittel zur Schlichtung ihrer gegenseitigen, nur zu oft sich erneuenden Streitigkeiten, und die Bürger in den Mainstädten, durch Privilegien und Handel wohlhabend geworden und gleichwohl empfindlich gegen jede neue Auflage oder Forderung, welche des Hochstiftes erwachsene Schulden nöthig machten, verlernten zu gehorchen. Die Bürger von Würzburg, zahlreich und in den Waffen geübt, suchten unter Kaiser Wenzeslaus und mit dessen Hülfe ihre Stadt zur Reichsstadt zu erheben. Eilf Landstädte verbanden sich mit ihnen, und der Bürgerkrieg brach in volle Flammen aus. Die Würzburger Bürger belagerten das bischöfliche Schloß auf dem Frauenberge; aber der damalige Bischof, Graf Gerhard von Schwarzburg, vertheidigte sich tapfer, die Landstädte kehrten zum vorigen Gehorsam zurück und die Würzburger wurden nun bald selbst in ihrer Stadt belagert. Und als im Jahre 1400 dreitausend derselben einen Ausfall gegen Bergtheim wagten, um Getreide zu erbeuten, wurden sie vom Bischofe überfallen und überwältigt. Mehr als tausend Bürger wurden gefangen und viele hunderte getödtet.

Durch solche innerliche Kriege, welche veranlaßten, daß die Bischöfe ihre Residenz aus der Stadt Würzburg in das Schloß auf dem Frauenberge verlegten, wurde nicht nur das Land verwüstet, sondern auch die Staatsschuld stets größer. Diese wurde noch mehr gesteigert, als Johann von Brunn aus dem Elsaß zum Bischof von Würzburg postulirt worden war. Dieses thätigen und talentvollen aber unbedachten Fürsten Prachtliebe und Verschwendungssucht brachte neues Verderben in die Landesfinanzen. Das Domkapitel hatte diesem Bischof bei seinem Antritt des Hochstiftes zwar eine Kapitulation vorgelegt, welche die erste jener Wahlkapitulationen bildet, die nachher zwischen dem Domkapitel und jedem neuen Fürstbischof gepflogen wurden; Bischof Johann verpfändete aber ohnerachtet dieser Kapitulation des Stiftes Gut, und es kam darüber zum

offenen Kriege zwischen ihm und dem Domkapitel und ihrem gegenseitigen Anhange. Auch wurde die weltliche Regierung mehrmals dem Bischof abgenommen und einer besonderen Administration untergeben.

Unter des Bischofs Johann Nachfolger, dem Herzog Sigmund von Sachsen, war endlich die Schuldenmasse zu einer solchen Größe erwachsen, daß ihre Tilgung kaum mehr möglich schien. Es hatten sich zwar seit den unruhigen Zeiten, da die Staatslasten mehrfache außerordentliche Beisteuern und Bethen erforderten, aus der Ritterschaft, den Städten, und dem Domkapitel Landstände zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten und der Landesnothdurft gebildet; aber die steten Fehden verhinderten ein fruchtbringendes Zusammenwirken, und das Domkapitel, rathlos und verzagt, kam endlich auf den verzweiflungsvollen Gedanken, dem damals in sehr blühenden Umständen befindlichen Deutschorden alle Besitzungen und weltlichen Rechte des Bisthums gegen Abtragung der hochstiftlichen Schulden und Ausfolge der jährlichen Einkünfte der Domherrn bis auf bessere Zeiten zu überlassen. Da aber der zeitliche Deutschmeister nicht sogleich zur Annahme eines solchen Antrages entschlossen war, benützte ein unerschrockener Mann, Doktor Georg von Heimburg, die Zwischenzeit, trat unerwartet in die Kapitelstube als eben die Domherrn daselbst versammelt waren, machte sie in einer Anrede voll Muth und Feuer auf den unersetzlichen Schaden und die Schmach aufmerksam, welche aus der Verwirklichung ihres Vorhabens folgen würden, und ermuthigte sie, von demselben abzulassen und standhaft bessere Zeiten zu erwarten. „Blicket, meine gnädigen Herrn," sagte er, „den jetzigen Umständen mit Muth ins Auge, bedenket, was euere Vorfahren in gleicher Lage geduldet und ausgestanden, und daß sie dennoch sich erhalten haben. Wenn ihr aber seid wie die Weiber, kleinmüthig und verzagt, so bleibt bei eurem Vorsatze, damit die Nachwelt wisse, es haben hier Männer gelebt, die weibische Seelen gehabt." Dieser freimüthige Mann, geboren und erzogen zu Würzburg, führte Geschäfte

bei mehreren Fürsten, kam bei Gelegenheit seiner Dienste für den Erzbischof Dietrich von Mainz mit dem Papst in Zwist, gerieth in dessen Bann und starb als Rath in den Diensten des Königs Georg von Böhmen.

Die Rettung des verschuldeten Hochstiftes Würzburg, auf welche Doktor Heimburg das Domkapitel vertröstet hatte, erfolgte wirklich nach zwanzig Jahren. Bischof Rudolph von Scherenberg, der letzte seines adelichen Geschlechtes, war dieser Retter. Er zählte schon sechs und sechzig Jahre, als ihm die bischöfliche Würde zu Theil ward, war aber noch kräftig genug, seinem Hochstifte eine lang entbehrte Ruhe zu verschaffen, und seine durch Alter und Erfahrung gereifte Weisheit zur Wiederherstellung guter Ordnung und zur Tilgung der Schulden zu bethätigen. Während seiner neun und zwanzigjährigen Regierung wirthschaftete derselbe so löblich und erfolgreich, daß er über **500,000** fl. zur Wiedereinlösung verpfändeter Städte, Aemter, Schlösser und Renten verwenden konnte, und doch noch mehr Geld zusammen brachte, als manche seiner Vorgänger verschwendet hatten. Als er im Jahre **1495** verschied, erhielt seine Grabschrift mit Recht das rühmliche Zeugniß, daß er mit seinen Tugenden, seiner Friedensliebe und Weisheit dem Hochstifte nicht allein wohl vorgestanden, sondern dasselbe vom Grunde aus wieder aufgerichtet und gleichsam neu gestiftet habe.

Die dritte Epoche in der Würzburgischen Geschichte von **1518—1648** war die unglücklichste. In ihr vereinten sich mit Kriegsdrangsalen auch Religionszerwürfnisse.

Die vierte Epoche war um so heiterer und glücklicher. Während derselben hoben sich unter weisen Fürstbischöfen Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie und der allgemeine Wohlstand, bis bei Auflösung des deutschen Reiches der in demselben gewurzelte geistliche Staat auch untergehen mußte. Es ging aber mit dem Staate nicht auch des

Landes Wohlstand unter, der während der kurzen Regierung eines weisen Großherzogs sich erhielt und unter königlicher Herrschaft des erhabenen Wittelsbacher Hauses immer mehr erblühen wird.

Bischof Julius lebte und wirkte in der dritten Epoche, der gefährlichsten für den Bestand des geistlichen Stiftes. In dieser wurde die alte katholische Kirche, aus welcher und für welche das Stift entstanden war, durch Luthers und Calvins neue Lehren angegriffen, welche, wenn ihrem Eindringen nicht kräftig gewehrt worden wäre, das Hochstift wie das preußische Deutschmeisterthum leicht in ein weltliches, der katholischen Kirche entfremdetes Fürstenthum hätten umwandeln können. Da nun aber Bischof Julius erst in Mitte der bezeichneten dritten Epoche auftrat, so ist zur bessern Beurtheilung des Standpunktes, von dem aus derselbe zu wirken hatte, zuvörderst ein Blick auf die der Zeit seines Wirkens zunächst vorausgegangenen Ereignisse zu werfen. Dahin gehören die Aufnahme der lutherischen Lehre im Hochstift, der Bauernkrieg in Franken, die Gefahr eines hessischen Krieges, der markgräfliche Krieg mit den Grumbachischen Händeln, und endlich die Bemühungen der Kaiser und des Reichs für Erzielung eines Religionsfriedens.

---

2) Aufnahme der lutherischen Lehre im Hochstifte Würzburg *).

Die lutherische Lehre wurde im Hochstifte Würzburg sehr früh bekannt, da Luthers Name und Gelehrsamkeit schon vordem in Würzburg nicht fremd waren und durch fränkische Jünglinge, welche die Hochschule Wittenbergs besuchten, vielfältig gerühmt wurden. Melchior von Zobel, nachmaliger Bischof zu

---

*) Vergl. Dr. M. Luthers Reformation in nächster Beziehung auf das damalige Bisthum Würzburg, historisch dargestellt von K. G. Scharold. Erstes Bdchn. 8. Würzburg. 1824.

Würzburg, äußerte nach seiner Zurückkunft von Wittenberg, wo er bei Luther Theologie gehört hatte: er habe sie bei einem Mönche gehört, welcher die ganze Welt in Gährung zu bringen fähig wäre. Andreas Bodenstein, von seinem Geburtsorte im Hochstifte Würzburg auch Karlstadt genannt, hatte als Lehrer und Dekan der philosophischen Fakultät zu Wittenberg dem Martin Luther im Jahre **1512** die theologische Doktorwürde ertheilt, und bei dieser Feierlichkeit war als Universitätsrektor gleichfalls ein geborener Würzburger zugegen, nämlich der berühmte Martin Pollich von Mellerstadt oder Melrichstadt, welcher an Errichtung der Universität zu Wittenberg vielen Antheil nahm, und dem vielleicht späterhin Luther selbst seine Ernennung als Universitätslehrer zu verdanken hatte. Ulrich von Hutten, der schon im Jahre **1518** nebst dem ritterlichen Franz von Sickingen mit Luther in inniger Freundschaft stand, war gleichfalls ein Franke, geboren auf dem nach Würzburg lehenbaren Schloße Steckelberg. Johann Drach, auch von Karlstadt am Main, stand mit Melanchthon in vertrautem Umgange und Briefwechsel als Luthers Schüler. Er wollte späterhin als Pfarrer zu Miltenberg diesen Ort reformiren, mußte aber auf des Churfürsten von Mainz Veranlassung sich flüchten. Selbst Luthers Mutter, Margaretha geb. Lindemann, war aus dem Hochstifte Würzburg, nämlich von Neustadt an der Saale gebürtig. Doktor Luther war auch persönlich im Jahre **1518** zu Würzburg im Augustiner Kloster anwesend, als er mit seinem Prior, Doktor Staupitz, zu einer Ordensversammlung nach Heidelberg gereiset war. Da ihn damals der Bischof von Würzburg, Lorenz von Bibra, zu sich kommen ließ, und sich freundlich mit ihm unterhielt, schloß man voreilig hieraus, der Bischof theile Luthers religiöse Meinungen. Allein diesem lag keine Glaubensänderung am Herzen, sondern die nothwendige Sittenbesserung des Klerus und des Volkes; zudem war Luther damals mit seiner Reformation noch nicht weit vorgerückt und hatte namentlich mit dem Papste und der katholischen Kirche **noch nicht gebrochen.**

Nachdem aber die lutherischen Lehren im Hochstifte Würzburg bekannt geworden waren, wandten sich zu solchen bald auch mehrere Glieder aus dem Adel, an deren Spitze Ulrich von Hutten stand, aus der Geistlichkeit, aus dem Bürgerstande und zuletzt auch aus dem Bauernstande. In Würzburg ließ der aus Dünkelsbühl berufene Domprediger, Doktor Paul Speratus, das auf ihn gesetzte Vertrauen orthodoxer Gesinnungen durch Unbescheidenheit auf der Kanzel, Vorspiegelung eines ihm gegebenen Verbotes, die Wahrheit zu sagen, und Aufreitzung des Volkes gegen die Obrigkeit bald bereuen. Er lud späterhin öffentlich zum Abfall von der katholischen Kirche ein, wurde seiner Stelle entsetzt, und ging nach Mähren, nachdem er eine Schrift Luthers über die Wahl und Einsetzung der Kirchendiener übersetzt, und die Uebersetzung den Würzburgern zum Zwecke ihrer Aufregung gewidmet hatte. Mehrere aus der unteren Geistlichkeit fingen schon an, die gestifteten Messen und Seelenämter zu vernachlässigen; Unordnung und Unsittlichkeit unter dem Klerus wuchs immer mehr. Bischof Konrad von Thüngen gab im Jahre **1521** vergeblich eine strenge Verordnung zur Reformirung der den Fleischeslüsten, der Völlerei, dem Spiele, dem Zanke und den Religionsneuerungen ergebenen Geistlichkeit. Zwei geistliche Räthe des Bischofs, die Chorherrn am Stifte Neumünster, Doktor Johann Apel und Doktor Johann Fischer, verehelichten sich heimlich, und zwar der erstere sogar mit einer Nonne aus dem Kloster St. Marx. Beide Geistliche wurden zwar verhaftet und nachher mit Verlust ihrer Präbenden und Landesverweisung bestraft, worauf sie nach Wittenberg gingen; sie hatten aber die Zuläßigkeit der Ehe der Geistlichen aus Bibelsprüchen zu vertheidigen sich bemühet, und so das Ansehen als unschuldig Verfolgter für sich gewonnen. Ihr Mit-Chorherr Niklas Kind folgte ihnen freiwillig nach, und wurde erster lutherischer Pfarrer zu Eisfeld. Der Domherr Jakob von Fuchs der ältere, welcher ehemals mit Bischof Konrad ein Candidat zur bischöflichen Würde war, nahm die vorbenannten geistlichen Räthe Apel und Fischer lange in Schutz, und verehlichte sich, wie diese, ebenfalls später-

hin, jedoch nachdem er den Priesterstand abgelegt und seine Dompräbenden zu Würzburg und Bamberg aufgegeben hatte. Fremde Schüler und Anhänger Luthers kamen immer mehrere in das Bisthum und in die Hauptstadt Würzburg. Der Bischof verbot zwar im Jahre 1522 allen solchen unbekannten Leuten die Herberge, aber sie fanden gleichwohl bei den im Hochstifte angesessenen Reichsrittern Aufnahme. Zu den fränkischen Rittern, welche Luthers Lehre anhingen, gehörten Ulrich von Hutten, Adam und Silvester von Schaumberg, wovon der erstere den sogenannten Laienspiegel herausgab, Johann zu Schwarzenberg, Burkhard Hund von Wenkheim, welcher mit Johann von Berlepsch Luthern auf die Wartburg entführt hatte, und Ritter Moritz Marschalk von Ostheim der ältere zu Waltershausen, der durch einen ganz besonderen Eifer für die Ausbreitung der neuen Lehre sich auszeichnete *), alle nicht ohne die Aussicht, durch den Abfall von der Kirche die lang gewünschte Unabhängigkeit von den fränkischen Bischöfen und ihrer beschwerlichen Landesherrlichkeit zn gewinnen.

Im Grabfeld nahm die lutherische Lehre sehr schnellen Fortgang. Zu Waltershausen, dem Rittersitze des gedachten Moritz Marschalks von Ostheim, ließen dieser und sein Sohn Georg, ohne Rücksicht auf den Bischof von Würzburg und das Kloster St. Stephan, in dessen Pfarrei Wülfershausen genannter Rittersitz als Filial gehörte, den Gottesdienst durch lutherische Geistliche versehen. In der Stadt Königshofen war der Pfarrer Alexander ein eifriger Anhänger der neuen Lehre, und gewann das Volk für seine Ueberzeugung. Zu Sulzfeld, einem dem Grafen Wilhelm von Henneberg gehörigen Orte, predigte, vom Grafen geschützt, ein Pfarrer Namens Andreas, der früherhin schon zu Haßfurt die evangelische Lehre eingeführt hatte, aber vom Bischof Konrad vertrieben worden war.

---

*) Siehe dessen merkwürdiges Schreiben an den in Wittenberg studirenden vormaligen Klostergeistlichen zu Bildhausen, Johann Ruck; bei Scharold in der 14ten Beilage.

In die Stadt Wertheim begehrte im Jahre **1522** der dasige Graf Georg von Luther einen evangelischen Geistlichen, und die Diöcesanverbindung dieser Stadt und Grafschaft mit dem Hochstifte Würzburg wurde abgebrochen. In der Reichsstadt Windsheim, dem Sitze eines Würzburgischen Archidiaconats, reformirten Bürgermeister und Rath, begünstigt vom Oberrichter Johann von Schwarzenberg. Ein dortiger Pfarrer, Wüsterhover, wurde in der Kirche mit Steinwürfen bedroht, wenn er nicht ihrer Ueberzeugung gemäß predigen werde. Zu Rothenburg predigte Kaplan Deutschlein mit äußerster Erbitterung wider die katholische Kirche, auch kam der bereits erwähnte Andreas Bodenstein (Karlstadt) auf seiner Flucht aus Sachsen dahin und fand willkommene Aufnahme.

In der Stadt Kitzingen, welche damals an die Markgrafen von Anspach versetzt war, wurde die Reformation zeitlich begonnen, und der genannte Marschalk Moritz von Ostheim, als ernannter markgräflicher Oberamtmann zu Kitzingen, versprach sie möglichst zu fördern. Er schickte den Kitzingern im Jahre **1523** deutsche Messen und bezeugte ihnen seine Freude darüber, daß der Allmächtige sein göttliches Wort durch seine Gesandten habe ausgehen lassen, und ihnen nunmehr das Evangelium völlig lauter und rein und ohne jegliche menschliche Zusätze geprediget werde. Im hennebergischen Städtchen Salzungen und zu Koburg, und von da aus in der Nachbarschaft, verbreitete sich die lutherische Lehre in den Jahren **1523** und **1524**. Auch die Hammelburg blieb nicht lange zurück und entsetzte sich ganz besonders gegen der päpstlichen Meßpfaffen falsche Lehre und Menschentand.

Luther leitete die Befugniß zu seinen Reformationen von dem Grundsatze der freien Forschung in den heiligen Schriften ab, welchen man die evangelische Freiheit nannte, und gestand anfänglich diese Freiheit auch Jedermann zu, bis grobe Mißgriffe in Deutung des göttlichen Wortes ihn und seine Mitwirker im Reformationsgeschäfte zwangen, auf einige Beschränkung

und Uebereinkunft in gewissen Glaubensartikeln durch Abfassung eines bestimmten Glaubensbekenntnisses und Darstellung des Gemeinsamen in symbolischen Büchern bedacht zu sein. Inzwischen aber war bereits viel Unfug getrieben worden von unwissenden oder böswilligen und zum Aufruhr geneigten Leuten. Die evangelische Freiheit mußte alles entschuldigen, obgleich Wenige sie in ihrem wahren Sinne erfassen konnten oder wollten. Der Bauernstand insbesondere erblickte darin eine Freiheit von den ihn schwer drückenden Feudal- und grundherrlichen Lasten, die er nun abzuschütteln berechtigt sei; und so entstand der Bauernkrieg in mehreren deutschen Staaten und insbesondere auch in Franken.

---

3) Der Bauernkrieg in Franken *).

Der Bauernkrieg, wodurch Franken verheert wurde, ging ursprünglich von Schwaben aus. In diesem Lande versammelten sich zu Anfange des Jahres **1525** bei Biberach im Allgäu und am Constanzer See drei große Haufen von Rebellen. Mehrere Rotten trafen bald auch im Odenwalde zusammen, wo ein verwegener Wirth von Ballenberg den Anführer und Sprecher machte. An sie schlossen sich die Rothenburger und Viele aus den mainzischen und rheinpfälzischen Landen. Die Haufen rückten über Bütthard und Markt Bibart vor, zogen die bei Mergentheim versammelten Bauern und die von Röttingen und der Umgegend an sich, und nöthigten die Adelichen, welche sich ihnen nicht freiwillig anschlossen, mit ihnen gemeine Sache zu machen, oder verheerten und verbrannten ihre Schlösser und Sitze. Bischof Konrad wollte auf einem Landtage zu Würzburg der Noth abhelfen, aber die oberländischen Städte des Stiftes waren bereits zu den Bauern gefallen, und diese trotzten auf ihre gemachten Vorschritte, die sie bald nach Würzburg

---

*) Vergl. Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, aus den Quellen bearbeitet von H. W. Bensen. 8. Erlangen. 1840.

bringen würden. Sie hatten am Charfreitag Lauda besetzt, das dasige Schloß zerstört, und zu gleicher Zeit an dem Grafen Wilhelm von Henneberg einen Genossen erhalten. Auch Heidenfeld, Aura, Bildhausen, Frauenroth, Hausen, Zellingen und Theres hatten sie besetzt, und auf die Bürger von Würzburg konnten sie rechnen. Der Bischof flüchtete sich nach Heidelberg, und suchte daselbst und beim schwäbischen Bunde Hülfe wider die Rebellen, die ihm von seinem Stifte bald nichts mehr übrig ließen als sein Schloß auf dem Frauenberge, die sogenannte Marienburg. Die Bauernhaufen von Neckarsulm und dem Odenwalde rückten bis Höchberg vor; die Schwärme, welche von der Tauber heranzogen und sich selbst den schwarzen Haufen nannten, rückten vor Heidingsfeld, und die Bauern aus dem Karlsburger Amte besetzten Ober- und Unterzell.

Die Würzburger entschlossen sich auch zur Empörung; sie kündigten ihrem Landesfürsten und Bischof den Gehorsam auf und gingen mit den bereits oben bezeichneten drei Haufen, bei denen sich auch Götz von Berlichingen — obgleich nach seiner Aeußerung nur widerwillig — und ein Graf von Wertheim befanden, ein enges Bündniß ein, einander in allem beizustehen bis das Schloß Frauenberg erobert sein würde. Aber die Besatzung dieses Schlosses bestand aus edlen und furchtlosen Männern. Es befanden sich daselbst der Dompropst Markgraf Friedrich von Brandenburg, vom Bischof Konrad als Hauptmann aufgestellt, Melchior von Zobel, nachmaliger Bischof, Johann von Guttenberg, Domdechant, Johann Graf von Rieneck, Domherr und Propst zu Haug, Johann von Lichtenstein, Domherr, Philipp von Herbelstadt, Ritter, Claus von Dettelbach, und viele andere tapfere Ritter und Kriegsleute, unter denen durch Klugheit und Umsicht der Ritter Sebastian von Rotenhan, fürstlicher Hofmeister und Doktor juris, besonders sich auszeichnete. Sie würden zwar mit den Bauern auf Genehmigung der sogenannten zwölf Artikel unterhandelt haben, wenn die Bauern sich hiemit befriediget und zur Heimkehr entschlossen hätten; aber diese, denen die zwölf Artikel nicht ge-

nügend waren, weil sie noch andere heimlich unter sich verabredet haben sollen, bestanden trotzig auf Uebergabe und Vernichtung des Schlosses, und der Graf von Wertheim forderte es in ihrem Namen am Freitag nach dem Sonntag Jubilate (12. Mai) förmlich auf. Sonach beschloß die Besatzung den hartnäckigsten Widerstand, und hielt sich mit Treue und Tapferkeit gegen alle Bemühungen, Anfälle und Stürme der Belagerer.

Endlich erschien die auswärtige Hülfe, um welche Bischof Konrad seit seiner Entfernung nach Heidelberg geworben hatte, und nun nahm der Krieg eine andere Wendung, fürchterlich und vertilgend für die Bauern. Sie wurden von den Truppen des schwäbischen Bundes im Allgäu und am Bodensee geschlagen, und die zu Heidelberg versammelten Fürsten rückten mit dem Pfalzgrafen aus, trafen bei Neckarsulm auf die genannten Bundestruppen und rückten mit ihnen in den letzten Tagen des Monats Mai gegen Würzburg vor. Die Bauern daselbst kehrten sich nun zwar gegen die heranziehenden Bundestruppen, wurden aber zu Königshofen geschlagen und hierauf zu Sulzdorf in einem mörderischen Treffen dergestalt geworfen, daß sie nach einem Verluste von fünftausend Todten die Flucht ergreifen mußten, bei welchem Anlasse sich einige der Tapfersten in das Schloß Ingolstadt zu retten suchten, daselbst aber bei erfolgter Bestürmung dieses Schlosses niedergemacht wurden. Die Sieger lagerten sich zu Heidingsfeld, und der Würzburgische Marschall Heinrich von Truchseß ritt mit dem Herzog Otto Heinrich, Pfalzgrafen bei Rhein, und zwanzig Reitern auf den Nikolausberg, und ließ durch Trompeter der Besatzung auf dem gegenüber liegenden Frauenberge ihre nahe Befreiung verkünden. Auch wurde die Stadt Würzburg aufgefordert, sich zu ergeben; sie ergab sich auch alsobald auf Gnade und Ungnade. Es war am 7. Juni 1525. Bischof Konrad blieb nun zu Würzburg, aber Pfalzgraf Ludwig vom Rhein, Herzog Otto Heinrich und der Erzbischof von Trier rückten mit ihren Kriegsvölkern weiter vor und reinigten mit den schwäbischen Bundestruppen das Hochstift von den Aufrührern. Zweihun-

dert fünf und neunzig derselben wurden in der Stadt Würzburg und auf dem Lande enthauptet. Viele waren geblieben in den Schlachten und Gefechten von Königshofen bis Würzburg, und zwar zu Königshofen viertausend, zu Sulzdorf fünftausend, im Schloß zu Ingolstadt dreihundert sechs und fünfzig, und bei der Belagerung des Frauenberges vierhundert und sechzehn.

Die wüthenden Bauern hatten nicht wie evangelische Christen, sondern wie wilde Vandalen gewirthschaftet und alles um sich her verbrannt und verheert. Dieses traurige Schicksal traf mehrere hundert landesherrliche und adeliche Schlösser und Sitze, und nicht minder die Klöster und Kirchen. Kein Stift und Gotteshaus in und außerhalb Würzburg blieb unberaubt und ungeplündert. Auf dem Lande folgte der Plünderung gemeiniglich auch eine Verheerung durch Brandanlegung. Namentlich haben nachstehende Klöster solches Loos gehabt, nämlich Aurach, Banz, Bildhausen, Birklingen, Tückelhausen, Ebrach, Frauenthal, Frauenroth, Gangolfsberg, Gerlachsheim, Heiligenstadt, Heidenfeld, Hausen, Ilmbach, Maidbrunn, Marienburghausen, Münchsteinach, Birkenfeld, Schiefersheim, Schwarzach, Sulzheim nach Ebrach gehörend, Theres, Tulba, Vogelsberg, und Wechterswinkel.

Nach Besiegung der Bauern wurde denselben zwar die Wiederherstellung der zerstörten Gebäude und Vergütung des verursachten Schadens aufgetragen, aber welche Vergütung konnten diese unglücklichen Menschen geben, welche während ihrer mordbrennerischen Züge meistens selbst verarmten?

---

4) Gefahr eines hessischen Krieges.

Nun war zwar wieder einige Waffenruhe im Hochstifte hergestellt, aber nicht auch eine Ruhe der Gemüther; denn es kehrte die alte Einheit der Religion nicht zurück. Die Anhän-

ger der lutherischen Lehre verloren sich nicht, sondern nahmen vielmehr stets zu, und sonach fand fortwährend ein banges Mißtrauen und eine fortgesetzte Spannung zwischen den in religiöser Beziehung gespaltenen Untergebenen des Hochstiftes statt. Eben so verhielt es sich aber im ganzen deutschen Reiche zwischen den verschiedenen Fürsten und Ständen desselben und den Unterthanen in ihren Landen, da allenthalben große Zahlen zu der neuen Lehre übertraten, Viele aber auch der alten Kirche treu blieben, und in Folge solcher Religionsspaltung sich Parteien bildeten, die sich gegenseitig haßten oder doch mißtrauisch beobachteten, und in steter Spannung und Bereitschaft, wo nicht zum Angriff, doch zur Abwehr allenfallsiger Beeinträchtigungen verharrten.

Eine sehr nachtheilige Folge von solchem Mißtrauen mußte Bischof Konrad von Würzburg kaum drei Jahre nach dem unseligen Bauernkriege erfahren. Der Landgraf Philipp von Hessen hatte von Otto von Pack, einem Diener und Rathe des Herzogs Georg von Sachsen vernommen, daß der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, die Churfürsten von Mainz und Brandenburg, Herzog Georg von Sachsen, des Landgrafen Schwäher, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern, der Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg ein Bündniß gegen ihn, gerichtet auf seine Rückkehr zur katholischen Kirche, geschlossen hätten. Auch hatte ihm genannter Pack eine Schrift übergeben, welche eine Abschrift vom Bundesbrief sein sollte. Er verband sich also auch seinerseits mit dem Churfürsten von Sachsen, und veranstaltete im Jahre **1528** mit demselben außerordentliche Rüstungen, die zunächst auf das Hochstift Würzburg gerichtet waren. Dieses Stift war sich zwar keiner Verschuldung solch drohenden Angriffs bewußt, als aber der Landgraf wirklich mit **300** Mann zu Pferd und **7000** Mann zu Fuß und vielem Geschütz an der Gränze des Hochstifts oberhalb Schmalkalden sich zu lagern begann, mußte auch Bischof Konrad sich auf Gegenwehr gefaßt machen. Er ließ daher Truppen ausheben und die Stadt Würzburg und

den Frauenberg mit seinem Schloße in guten Vertheidigungsstand setzen.

Zum Glücke klärte es sich noch vor einem wirklichen Angriffe einer der gegenüber stehenden Parteien auf, daß erwähntes Bündniß wider den Landgrafen, das dieser als Anlaß seiner Rüstungen vorgab, eine bloße Erdichtung oder Einbildung gewesen sei. Herzog Georg von Sachsen selbst erklärte die ganze Verbindung für unwahr, und Otto von Pack konnte das Original von dem an den Landgrafen abschriftlich übergebenen Bundesbrief nicht schaffen. Gewiß ist, daß der Bischof von Würzburg, dessen Land erst kürzlich durch den Bauernkrieg so sehr gelitten hatte, an solch ein kostspieliges Bündniß nicht gedacht hatte. Indeß legte der Landgraf seine Waffen nicht nieder, bis Bischof Konrad und der Churfürst von Mainz jeder **40,000** fl., der Bischof von Bamberg aber **20,000** fl. dem Landgrafen für seine Unkosten bezahlt hatten. Dem Hochstifte Würzburg, dessen Unterthanen sowohl in der Hauptstadt als auf dem Lande sich damals ruhig verhalten hatten, kam der ungegründete Argwohn des Landgrafen über **100,000** fl. zu stehen. Man vermuthete übrigens auch, die ganze Beschuldigung des angeblichen Bündnisses gegen den Landgrafen dürfte nur ein Vorwand gewesen sein, um aus den reichen und deßhalb vielfach beneideten Hochstiften Beute ziehen zu können.

---

5) Der markgräfliche Krieg.

Das Hochstift Würzburg war nun zwar für diesesmal einem Kriege im eigenen Lande, obgleich mit großen Aufopferungen, entgangen, aber einige zwanzig Jahre darauf wurde es durch den sogenannten markgräflichen Krieg, der durch die Treulosigkeit eines Würzburgischen Vasallen noch verlängert und verschlimmert ward, um so schmerzlicher verwundet.

Da das auf dem Reichstage zu Worms im Jahre **1521** wider Luther erfolgte Achtsdekret wegen seiner zahlreichen

Anhänger, und bei dem Schutze des Churfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen, nicht in Vollziehung gesetzt werden konnte, und bald hierauf der Hochmeister des Deutschordens in Preußen, nach Annahme der lutherischen Lehre, bereits sein Ordensland Preußen in ein weltliches Herzogthum verwandelte, glaubten die katholischen Reichsstände Deutschlands ernstere Maßregeln vorbereiten zu müssen, und es versammelten sich deßhalb im Jahre 1525 die Churfürsten von Mainz und Brandenburg und der Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel und Calenberg zu Dessau. Alsobald schlossen aber auch der Churfürst von Sachsen und der Landgraf Philipp von Hessen zu Torgau ein Schutzbündniß, dem noch mehrere evangelische Reichsstände beitraten, daher die katholischen Stände auch auf dem im Jahre 1526 erfolgten Reichstage zu Speyer nicht mehr im Stande waren, die endliche Vollziehung des Wormser Ediktes gegen Luther zu erwirken. Karl V., der vielfältig in auswärtigen Angelegenheiten von Deutschland abwesend war, versagte zwar auf einem wiederholten Reichstage zu Speyer im Jahre 1529 alle weitere Verbreitung der evangelischen Lehre, allein die evangelischen Stände legten im folgenden Jahre 1530 auf einem Reichstage zu Augsburg ihr Glaubensbekenntniß vor, und als Kaiser Karl ihnen nochmals ernstlich unter Bedenkzeit die Rückkehr zur katholischen Kirche auftrug, erfolgte statt desselben eine neue Verbindung mehrerer evangelischen Stände im Jahre 1531 zu Schmalkalden, bekannt unter dem Namen des Schmalkaldischen Bundes. Der Kaiser, damals außer Stande, nachdrücklicher vorzuschreiten, mußte vor der Hand in Unterhandlungen sich einlassen und auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1532 zugeben, daß in Religionssachen alles im bisherigem Stande bleiben solle, bis zur Herstellung der Einigkeit durch eine allgemeine Kirchenversammlung; sollte aber diese nicht zu Stande kommen, dann wäre das Wormser Edikt gänzlich aufzuheben, und den Protestanten eine vollkommene Religionsfreiheit so lange gestattet, bis man ein anderes Mittel zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten finden würde. Da aber die Kirchenversammlung sich lange verzögerte, der Schmalkaldische Bund inzwischen auf

weitere zehn Jahre erneuert wurde, und Landgraf Philipp von Hessen den von des Kaisers Anhang vertriebenen Herzog Ulrich von Würtemberg mit Gewalt wieder in sein Land einführte, wodurch die Evangelischen eine verlorene Stütze zurück erhielten, setzten die katholischen Stände im Jahre **1538** dem Schmalkaldischen Bunde den sogenannten (heiligen Bund) die liga sancta entgegen, an dessen Spitze der Kaiser und sein Bruder Ferdinand standen. Zu spät erfolgte endlich im Jahre **1546**, den **7.** Jänner, die Eröffnung der so lange ersehnten Kirchenversammlung zu Trient. Die Protestanten waren bereits zu sehr der katholischen Kirche entfremdet, erschienen daher nicht auf der Versammlung und entschuldigten sich, daß sie dieselbe als vom Papste abhängig, sonach unfrei, verwerfen müßten. Hierauf folgte der Schmalkaldische Krieg.

In diesem Kriege besiegte der Kaiser die Glieder des Schmalkaldischen Bundes, nahm den Landgrafen Philipp von Hessen und den Churfürsten von Sachsen gefangen, und gab dem Herzog Moritz von Sachsen, der, obgleich Protestant, ihm wesentliche Dienste leistete, die churfürstlichen Lande.

Die bestürzten Protestanten zeigten sich nun zwar geneigter zum Besuche des Conciliums zu Trient. Da solches aber vom Papste nach Bologna verlegt und bald ganz suspendirt wurde, suchte der Kaiser durch eine einstweilige Vorschrift für beide Theile, wie sie sich in Religionssachen zu verhalten hätten bis die Kirchenversammlung wieder aufgenommen würde, einigen Frieden zu vermitteln. Aber die Vorschrift, welche der Kaiser abfassen ließ und die unter dem Namen des Interims bekannt ist, befriedigte weder Katholiken noch Protestanten. Es erlaubte den Laien den Kelch, den Geistlichen die Ehe, und wollte, daß der Papst in Ausübung seiner Gewalt sich an die Bibel und die Kirchengesetze halte. Hiemit war zwar Vieles zugestanden, aber die Katholiken sahen es ungerne, daß der Kaiser als weltlicher Fürst in Religionssachen sprechen wolle, und die Protestanten vermißten ihre Lehrsätze.

Indessen wurde im Jahre **1551** die suspendirte Kirchenversammlung zu Trient durch Papst Pius wieder eröffnet, und der Kaiser forderte die katholischen und protestantischen Stände zu deren Besuche auf. Von protestantischer Seite aber wurde kein Antheil daran genommen. Nur einige würtemberger Theologen gingen nach Trient, Melanchthon hingegen und sein Anhang ging nur bis Nürnberg, weil er wußte, daß sein nunmehriger Landesherr, Churfürst Moritz von Sachsen, in der Furcht, daß seine Glaubensgenossen ohne seine Unterstützung zu sehr leiden würden, die Parthei des Kaisers verlassen und für die Protestanten auftreten werde, ungeachtet dieser ihm die sächsischen Churlande verschafft hatte. Das geschah auch bald. Denn Churfürst Moritz schloß mit dem Könige von Frankreich ein Bündniß und überfiel, vereint mit dessen Hülfstruppen, im Jahre **1552** den zu Innspruck sich eben aufhaltenden Kaiser so schnell, daß dieser sich eiligst flüchten und zu Passau mit den Protestanten einen Vertrag schließen mußte, wodurch das Interim aufgehoben und beiden Partheien eine ganz freie und ungestörte Religionsübung bis auf den nächsten Reichstag zugesichert wurde. Dieser fand im Jahre **1555** statt, und hatte den von diesem Jahre benannten sehr berühmten Religionsfrieden zur Folge.

Churfürst Moritz hatte, als er noch für den Kaiser im Schmalkaldischen Kriege stritt, den Markgrafen Albrecht den jüngern von Brandenburg-Culmbach zum Gehülfen; derselbe stritt auch mit dem Churfürsten, als dieser wider den Kaiser zu kriegen begann, doch führte Markgraf Albrecht den Krieg in einer anderen Richtung als Churfürst Moritz. Er ging nämlich in westlicher Richtung und wandte sich zuvörderst in die fränkischen Lande, und namentlich gegen die Stadt Nürnberg und die Bisthümer Bamberg und Würzburg, mit denen er ohnehin verschiedene Irrungen hatte. So entstand der sogenannte markgräfliche Krieg.

Die Feindseligkeiten des Markgrafen gegen das Hochstift

Würzburg begannen schon von Nürnberg aus, und bestanden vorerst in einer Forderung von 600,000 fl. Geldes und der Aemter Mainberg, Volkach und Lauda unter Androhung von Gewaltthätigkeiten. Da die Forderung eben so übermäßig als unbegründet war, hielt man es für wahrscheinlich, daß den Markgrafen sein damaliger Günstling, Wilhelm von Grumbach, ein ehemaliger hochstiftischer Vasall, der in seine Dienste übergetreten, aus Haß gegen das Hochstift dazu verleitet habe. Wilhelm von Grumbach zu Rimpar stand ehemals unter Bischof Konrad von Bibra in großem Ansehen. Er erhielt des Hochstiftes Marschallamt, wurde vielen Personen von Bedeutung vorgezogen, und von Bischof Konrad als vertrautester Rath behandelt. Bischof Melchior von Zobel aber, der auf jenen in der Regierung folgte, ein selbstständiger fester Mann, wies den Ritter, der wie vorher alles leiten wollte, in die gehörigen Schranken zurück, worüber letzterer sich so beleidigt fühlte und erbittert wurde, daß er die Dienste des Hochstiftes verließ und zum Markgrafen Albrecht überging, in dessen Gunst er sich bald zu setzen wußte.

Indem sich nun das Hochstift den angedrohten Gewaltthätigkeiten des Markgrafen nicht aussetzen wollte, gleichwohl aber die von ihm gemachte Forderung an Geld zu befriedigen sich außer Stande sah, mußte man sich herablassen, mit dem abtrünnigen Grumbach zu unterhandeln, und ihn durch große Schenkungen und Verheissungen so weit zu gewinnen, daß er den Markgrafen zur Verringerung seiner Geldforderung bis auf 200,000 fl., in Fristen zahlbar, und zum Abstande von den Aemtern Lauda und Volkach bewog, wobei das Hochstift noch einige markgräfliche Schulden übernahm. Nur Mainberg sollte abgetreten und vom Markgrafen an Grumbach überlassen werden. Nachdem hierauf die vertragenen Zahlungen an den Markgrafen gemacht worden waren, zog derselbe von Nürnberg gegen Aub, und verharrte daselbst so lange, bis auch Grumbach befriedigt war, der jedoch statt des Amtes Mainberg das Kloster Maidbrunn und andere Besitzungen bekam, so wie ihm auch seine,

dem Hochstifte lehenbaren, Güter eigen gemacht und 7000 fl. Schulden durch Zurückgabe des Schuldbriefes hierüber erlassen wurden. Jetzt erst zog der Markgraf weiterhin nach Mainz, und setzte, ungeachtet des inzwischen geschlossenen Passauer Friedens, einen verheerenden Krieg am Rheine und jenseits des Rheines im Einverständniß mit Frankreich fort.

Das Hochstift Würzburg glaubte indessen, durch seine gemachten Aufopferungen von allen Gewaltthätigkeiten sich abgekauft zu haben. Allein als der Kaiser aus Kärnthen mit gesammelten Truppen herauszog und über Augsburg an den Rhein vorrückte, vernichtete derselbe die Verträge, welche der Markgraf den Stiftern Bamberg und Würzburg abgenöthigt hatte. Bischof Melchior forderte also von Wilhelm von Grumbach die, gemäß dem nunmehr vernichteten Vertrage mit dem Markgrafen ihm überlassenen Güter zurück, und wollte, daß er die freigemachten hochstiftischen Lehengüter wieder als Lehen erkenne und zu Lehen nehme. Grumbach ließ sich nun zwar diese Anträge gefallen, weil die kaiserlichen Völker näher rückten und das markgräfliche Kriegsvolk zu entfernt war, um ihn unterstützen zu können; doch mußten ihm die 7000 fl. Schulden erlassen bleiben. Wenige Zeit hierauf söhnte sich aber Kaiser Karl bei der Stadt Metz mit dem Markgrafen Albrecht aus, und gab bei dieser Gelegenheit zu, daß die den Bisthümern Würzburg und Bamberg und der Stadt Nürnberg abgedrungenen und vom Kaiser kürzlich erst vernichteten Verträge wieder Kraft haben sollten. Das deßhalb von den beschwerten Partheien angegangene kaiserliche Kammergericht sprach zwar gegen die Verträge, verbot dem Markgrafen alle deßfallsige Gewaltthätigkeit, und der Kaiser selbst wollte, nachdem die Sache einmal vor das Kammergericht gebracht, den Rechten ihren Lauf nicht mehr entziehen. Allein der Markgraf schritt gleichwohl zu Gewaltthätigkeiten und trug den Krieg in die fränkischen Lande.

Zuvörderst überfiel Grumbach, des Markgrafen eifriger Gehülfe, mit zusammengeraffter Mannschaft das fränkische

Land und plünderte und brandschatzte allerwärts. Der Markgraf folgte ihm hierin bald, ungeachtet das kaiserliche Kammergericht wider ihn und zur Hülfe der fränkischen Bisthümer die benachbarten Reichsstände aufforderte, und setzte selbst noch, nachdem er in den Jahren **1553** und **1554** vom Kammergerichte und vom Kaiser in die Acht erklärt worden war, die Verheerungen fort, bis er im Jahre **1554** beim Kloster Schwarzach überfallen wurde und sich nach Frankreich flüchten mußte. Er durfte zwar im Jahre **1557** wieder zurückkehren, kam aber nicht mehr zurück, da er unterwegs zu Pforzheim starb.

Obgleich nun Markgraf Albrecht verschieden war und der Religionsfriede vom Jahre **1555** bereits bestand, ergab sich für Franken doch noch keine Ruhe, und es reifte bald eine schreckliche Unthat. Denn Grumbach setzte auch nach seines Herren Tode die Feindseligkeiten in den geistlichen Fürstenthümern, und namentlich im Hochstifte Würzburg unversöhnlich fort, und Wilhelm von Stein, ein abtrünniger Würzburgischer Lehensmann, und Ernst von Mandelslohe vereinten sich zu gleichem Zwecke mit ihm. Alle drei waren des Bischofs Melchior, der den Abtrünnigen ihre hochstiftischen Güter entzogen hatte, persönliche Feinde, gesellten sich den Jost von Redwitz und Andere bei, und rasteten nicht, bis der Bischof ihrer Wuth geopfert war. Den **15.** April **1558** am Wege nach dem Frauenberge wurde Bischof Melchior durch gedungene Meuchelmörder erschossen, und mit ihm aus seiner Begleitung der tugendhafte Jakob Fuchs von Wonfurt und Wolf Karl von Wenkheim.

Als Friedrich von Wirsberg Bischof Melchiors Nachfolger im Hochstifte Würzburg wurde, hatte Grumbach gleichwohl die Dreistigkeit, seine ihm mit Recht abgenommenen Lehengüter zurück zu fordern, vom Schlosse Rimpar aus Räubereien und Feindseligkeiten zu üben, und, obgleich von mehreren Genossen bei Bischof Melchiors Ermordung auf ihn ausgesagt wurde, seine eingezogenen Güter wieder erobern zu wollen. Er verläumdete auch sowohl den ermordeten Bischof als dessen Nach-

folger ohne Schonung, brachte mehrere Unzufriedene von der Ritterschaft auf seine Seite und gewann selbst den Herzog von Gotha für sich. Dies steigerte seine Kühnheit so sehr, daß er es wagte dem Bischof Friedrich, wie dieser sich wegen einer in Würzburg ausgebrochenen Epidemie eben in Karlstadt befand, einen förmlichen Fehdebrief zuzuschicken, mit seinen Reisigen Kloster Wechterswinkel zu besetzen, dessen Propst gefangen nach Coburg abzuführen, und bald hierauf, im Jahre **1563**, selbst die Stadt Würzburg zu überfallen. Er ließ sich darin vom Magistrate und von den beiden ältesten Domkapitularen huldigen, machte reiche Beute, plünderte die Domherrnhöfe, und zog erst nach einer mit den Vertretern der Stadt in Abwesenheit des Bischofs getroffenen Uebereinkunft, wornach ihm seine Güter wieder zurückgestellt und seine Gehülfen, Ernst von Mandelslohe und Wilhelm von Stein damit bedacht werden sollten, wieder ab nach Gochsheim und zurück nach Gotha.

Kaiser Ferdinand I. hatte zwar, sobald er von den Friedensbrüchen und Gewaltthätigkeiten Grumbachs benachrichtet war, diesen und seinen Anhang geächtet, dem Herzog von Gotha alle Beschützung dieser Ruhestörer streng verboten, und einen Reichstag nach Worms berufen, wo nach seinem Verscheiden Kaiser Maximilian II. eine Reichsarmee zu bilden befahl zur Verfolgung und Entwaffnung des Grumbachischen Anhangs. Dieser fand aber gleichwohl und ungeachtet des kaiserlichen Verbotes bei dem Herzog Johann Friedrich von Gotha Schutz und Hülfe, und Ermuthigung sogar, gegen den Churfürsten von Sachsen schädliche Anschläge zu machen, so daß sie auf einem Reichstage zu Augsburg förmlich in die Acht erklärt, und genanntem Churfürsten, so wie den vier nächsten Reichskreisen die Execution der Acht aufgetragen, und weil der Herzog von Gotha die in seiner Hauptstadt Gotha geborgenen Friedensbrecher nicht herausgab, die Stadt mit Gewalt eingenommen werden mußte, worauf Grumbach gevierttheilt, seine Gesellschaft enthauptet, und der Herzog in Gefangenschaft gebracht wurde.

So erhielten nun zwar Grumbach und seine Genossen ihre verdiente Strafe, aber das Hochstift Würzburg, dessen Wohlstande schon der verheerende Bauernkrieg tiefe Wunden geschlagen hatte, war durch Grumbachs Gewaltthätigkeiten und Verfolgungen, die sich über die Zeit des Religions- und Profanfriedens vom Jahre 1555 hinaus erstreckten, in neues Unglück und Elend versenkt worden, mußte zu alten Schulden neue machen und ansehnliche Domänen und Güter in nicht geringer Zahl versetzen und verpfänden.

---

6) Der Religionsfriede vom Jahre 1555.

Nachdem im Passauer Vertrage vom Jahre 1552 die Herstellung eines allgemeinen Religionsfriedens bedungen worden, und Kaiser Karl V. einen solchen Frieden ernstlich wünschte, auch hiezu neuerlich durch den markgräflichen Krieg angeregt war, so schrieb er zu diesem Friedensgeschäfte im Jahre 1554 einen Reichstag nach Augsburg aus, der jedoch wegen Säumigkeit der Reichsstände oder vielmehr ihrer Gesandten, da nur wenige Reichsstände in Person Theil nahmen, erst im Jahre 1555, am 5. Februar eröffnet werden konnte, und vom Erzherzoge Ferdinand von Oesterreich, dem römischen König, im Namen des Kaisers, seines Bruders, und mit voller Gewalt desselben geleitet wurde.

Es war aber keine leichte Arbeit, einen dauerhaften Religionsfrieden zu Stande zu bringen, zuvörderst weil der Kaiser ein katholischer Fürst, und vermöge seiner kaiserlichen Würde herkömmlich auch oberster Schutzvogt der römisch-katholischen Kirche und weltliches Oberhaupt der ganzen Christenheit war, und daher den Protestanten Mißtrauen starker Partheilichkeit einflößte, auch bei der angewachsenen Macht des österreichischen Hauses stets ein Mißbrauch derselben auf Kosten der religiösen sowohl, als der politischen Freiheit des deutschen Reiches gefürchtet wurde. Insbesondere aber stand einer freund-

schaftlichen Vergleichung der Umstand entgegen, daß sowohl von den protestantischen, als von den katholischen Fürsten und Reichsständen jeder für die Religion seiner Unterthanen zu haften in seinem Gewissen sich verbunden hielt. Gleichwie der Kaiser oberster Schirmvogt der gesammten Christenheit war, glaubten sie auch Schirmvögte der Christenheit in ihren Landen zu sein, und zwar um so mehr, da diese eigentliche Patrimonialstaaten waren, und den Landesherren ein oberes Patronatsrecht nicht abgesprochen werden konnte. Da nun jeder Stand das Seelenheil seiner Unterthanen auf seinem Gewissen zu haben glaubte, und dieses Seelenheil nur in der Religion zu finden erachtete, welcher er selbst angehörte, so gerieth man von selbst darauf, sich befugt zu halten, das bisherige schon genossene jus circa sacra und darin begriffene jus reformandi, welches nur allein auf Erhaltung des Bestehenden und Abstellung kirchlicher Mißbräuche und unchristlichen Wandels beschränkt war, dahin zu erweitern, in seinem Lande jede andere als die eigene Religion ausrotten zu dürfen. Hienach ergab es sich, daß schon aus den ersten Beredungen und schriftlichen Mittheilungen auf dem Reichstage sichtbar wurde, wie sowohl die protestantischen als die katholischen Stände auf die Berechtigung ausgingen, in ihren Landen die Unterthanen zur eigenen Religion zu bringen. Die Protestanten gingen zwar noch weiter, und wollten, daß künftig auch Unterthanen katholisch verbleibender Fürsten und Reichsstände, selbst der geistlichen, sollten protestantisch werden dürfen, aber dagegen wehrten sich vorzüglich die katholischen Bischöfe. Aus solchen gegenseitigen Ereiferungen ersieht man, daß damals die religiösen Interessen von weit höherem Gewichte waren, als in der folgenden Zeit. Man hielt aber auch damals in erster Aufregung und Gährung die Kluft zwischen katholischem und protestantischem Christenthume weit größer, als sie in der folgenden Zeit erschien; fast galt den Katholiken der Protestantismus und den Protestanten der Katholicismus, oder nach ihrem Ausdrucke das Papstthum, als kein Christenthum mehr.

Auf einen Antrag der protestantischen Reichsstände, daß die geistlichen Churfürsten und Fürsten gleich den weltlichen Reichsständen ohne Verlust ihrer Würden und Lande zur Augsburgischen Confession sollten übertreten können, wurde erwidert, daß die katholischen Stifte und Prälaturen füglich nur durch Personen regiert werden könnten, welche laut der Stiftungen dazu qualificirt wären, und diese, sobald solche Qualifikation nicht mehr bestände, abtreten müßten. Man bestand von katholischer Seite fest auf dem Austritt der zum Protestantismus übergehenden Geistlichen aus ihren Pfründen. Die Protestanten konnten hierüber sich zwar mit den Katholiken nicht vergleichen, stellten aber doch dem Erzherzoge Ferdinand anheim, was er hierüber im Religionsfrieden beschließen wolle, nur möchte er ihre Nichtvergleichung in der Urkunde bemerken. Gemäß dieser Anheimstellung beschloß hierauf Erzherzog Ferdinand, in den Religionsfrieden als geistlichen Vorbehalt (Reservatum ecclesiasticum) einzurücken, daß die katholische Geistlichkeit beim Uebertritt zur Augsburgischen Confession ihre geistlichen Aemter und Pfründen verlieren sollte. Als die Protestanten mehrmals auf Religionsfreiheit auch der Unterthanen der Reichsstände antrugen, wurde ihnen dieses von den katholischen Ständen, welche wußten, daß die protestantischen Fürsten solche Freiheit ohne Gefahr für ihre Lande ansprechen konnten, weil die öffentliche Meinung zur Zeit noch für den Protestantismus fest stand, beharrlich abgeschlagen, mit Hinweisung auf die vorauszusehende Widersetzlichkeit, wozu fortwährend in katholischen Gebieten Anlaß gegeben würde; und der Erzherzog Ferdinand selbst erklärte sich sowohl in religiöser als politischer Hinsicht dawider. Ein weiterer Antrag der Protestanten, daß wenigstens die Religionsfreiheit der Ritterschaft, und der Hanse- und anderer Städte in dem Religionsfrieden aufgeführt werden solle, wurde gleichfalls abgelehnt in Ansehung der Ritterschaften und Städte, welche nicht reichsunmittelbar wären, sondern unter der landesherrlichen Gewalt eines Reichsstandes sich befänden, da die Zulassung dem Reformirungsrechte der Landesherren entgegenstände. Jedoch gab Erzherzog Ferdinand endlich in so

weit nach, daß der geistlichen Fürsten und Reichsstände landeigene Ritterschaft, Städte und Communen, welche schon seit längerer Zeit der Augsburgischen Confession angehangen und dieselbe bisher auch geübt hätten, hiebei bis zu endlicher Vergleichung der Religion sollten belassen werden. Hiedurch fanden sich aber die geistlichen Reichsstände keineswegs befriedigt, sondern vielmehr sehr beschwert, und in ihrem jure reformandi gegen die weltlichen katholischen Stände unbillig zurückgesetzt, jedoch willigten sie endlich, allein um den Religionsfrieden nicht zu verzögern, in so weit ein, daß der Erzherzog diesen Punkt nur in einen Nebenreceß bringen und in denselben zugleich einrücken sollte, wie die Stände hierüber sich nicht hätten vergleichen können. In das Religionsfriedens-Instrument, unterzeichnet am 26. September 1555, wurde vorstehender Artikel auch wirklich nicht aufgenommen, wohl aber das **Reservatum ecclesiasticum**, oder der geistliche Vorbehalt. Der wesentliche Inhalt des Friedens aber war folgender:

I. Kein Stand des römischen Reiches soll weder von dem Oberhaupte noch den Mitständen auf irgend eine Art Gewalt leiden oder gekränkt werden, weil er der evangelischen Religion (Augsburger Confession) zugethan ist.

II. Auf gleiche Art sollen die evangelischen Stände gegen diejenigen verfahren, die der alten Religion zugethan bleiben.

III. Alle Andern, die diesen beiden Religionen nicht zugethan sind, bleiben von diesem Frieden gänzlich ausgeschlossen.

IV. Wo ein Erzbischof, Bischof, Prälat oder ein Anderer geistlichen Standes von der alten Religion abgehen würde, soll derselbe sein Erzbisthum, Bisthum, seine Prälatur und andere Beneficien, und damit alle Früchte, die er davon genoß, alsobald ohne einigen Verzug, jedoch seinen Ehren unnachtheilig, verlassen und aufgeben, und es soll den Kapiteln die Wahl einer Person der alten Religion zugelassen sein.

V. Die von den Protestanten eingezogenen Kirchengüter, welche unmittelbaren Reichsständen nicht zugehörig, und in deren Besitz die Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrages und seither nicht mehr gewesen, bleiben eingezogen.

VI. Die geistliche Jurisdiktion soll wider der Augsburgischen Confession Glauben und Kirchengebräuche nicht geübt werden, sondern bis zur endlichen Vergleichung der Religion suspendirt sein, wohl aber in anderen Sachen, welche jene Gegenstände nicht betreffen, fortdauern.

VII. und VIII. bestimmen, wie es mit den Einnahmen der Stände alter Religion, die sie aus den der evangelischen Religion ergebenen Ländern ziehen, gehalten werden soll.

IX. Kein Stand der beiden Religionen soll den anderen Stand oder dessen Unterthanen zu seiner Religion verleiten, oder die letzteren wohl gar wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen.

X. Hingegen soll den Unterthanen, die der Religion wegen auswandern wollen, der Abzug und der Zuzug und der Verkauf ihrer Güter erlaubt werden.

XI. Wenn auch keine Ausgleichung der streitigen Religionspunkte durch eine allgemeine Kirchenversammlung oder in anderer Weise durch eine Nationalversammlung oder Reichsverhandlungen zu Stande kommen würde, so sollte gegenwärtiger Religionsfriede doch beständig in Kraft bleiben.

XII. In den Frieden sollen auch die freien, dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfenen Ritterschaften eingeschlossen sein.

XIII. In den freien Reichsstädten, wo zugleich die alte Religion, und die der Augsburger-Confessions-Verwandten zeit-

her in Gang und Brauch gewesen, sollen sie auch ferner also verbleiben.

XIV. Alles, was in den Reichsabschieden oder anderen Verordnungen gegen die vorstehenden Artikel enthalten und befohlen ist, soll nichtig sein.

XV. und XVI. Der Kaiser, der römische König und die Reichsstände ratificiren diesen Frieden unverbrüchlich.

Neben dem Friedens-Instrumente, in einer besonderen Declaration, gab nun der Erzherzog den Protestanten eine besondere Erklärung oder Assecuration über obenberührten, nicht verglichenen Gegenstand wegen der Ritterschaft und den Städten in geistlichen Reichslanden, mit Bemerkung der nicht erzielten Vergleichung, vermöge ihm gegebener Vollmacht und Anheimstellung dahin: daß der geistlichen Fürsten und Reichsstände eigene Ritterschaft, Städte und Communen, welche lange Zeit her der Augsburgischen Confession anhängig gewesen, und deren Religion, Glauben, Kirchengebräuche und Ceremonien öffentlich gehalten und geübt und bisher noch gebraucht hätten, nunmehr von derselben durch Niemanden weiter gewaltsam abgewendet, sondern hiebei bis zu christlicher und endlicher Vergleichung der Religion belassen werden sollen.

---

7) Zustand des Hochstiftes Würzburg nach dem Religionsfrieden vom Jahre 1555.

Erzherzog Ferdinand mochte es für billig und versöhnend erachtet haben, durch die besondere, dem Friedens-Instrumente vom Jahre **1555** beigegebene Declaration zu Gunsten der Ritterschaften und Städte in den Landen geistlicher Fürsten, welche sich schon seit längerer Zeit dem Protestantismus zugewendet hatten, der protestantischen Parthei unter den Reichsständen, gegenüber dem für die katholische Parthei günstigen geist-

lichen Vorbehalt, auch eine Begünstigung zuzuwenden. Es verloren aber durch diese Declaration die geistlichen Fürsten und Stände katholischer Seite offenbar weit mehr, als die protestantischen Stände durch den geistlichen Vorbehalt (Reservatum ecclesiasticum) einbüßten. Denn dieser Vorbehalt ließ das jus reformandi der protestantischen Reichsstände ungestört, jene Declaration aber schmälerte gar sehr das jus reformandi der geistlichen Reichsstände in ihren Stiftslanden; und diese geistlichen Stände konnten hiebei um so weniger gleichgültig sein, da sie die Sorge für das Seelenheil ihrer Angehörigen noch weit näher angehen mußte, als die weltlichen Reichsstände, indem die Förderung des Seelenheils ihr eigentlicher Beruf war, und ihre Stiftungen hierauf sich gründeten. Die geistlichen Reichsstände erhoben daher auch oftmalige Beschwerden gegen die gedachte Declaration. Sie wurde wohl auch ganz ignorirt oder als ein unverglichener und nicht einmal in das Religionsfriedens-Instrument selbst aufgenommener Artikel, oder auch wegen Mangels päpstlicher Einwilligung in eine solche, der katholischen Kirche nachtheilige Erklärung für unverbindlich erachtet. Die protestantischen Reichsstände, welche nicht blos auf das Reformirungsrecht in ihren Ländern, sondern auf allgemeine Verbreitung ihrer Confession durch ganz Deutschland bedacht waren, fühlten sich übrigens auch beläftigt durch den geistlichen Vorbehalt und besonders durch die Art der Einrückung desselben in das Friedens-Instrument. Sie beschwerten sich mehrmals und wünschten jenen Artikel aus dem Instrumente ausgehoben. So dauerte hiemit nach wie vor dem Frieden die Unzufriedenheit der Religionstheile, die Spannung zwischen denselben, und ihr gegenseitiges mißtrauisches Beobachten fort.

Dem Hochstifte Würzburg war die Declaration des Erzherzoges Ferdinand besonders nachtheilig, weil sich daselbst viele Ritterschaften und Städte befanden, und ein großer Theil derselben seit dem Beginne des Protestantismus bis zur Zeit des Religionsfriedens vom Jahre 1555 ersterem beigetreten,

und insbesondere auch die Hintersassen auf den Gütern der Ritter zur Annahme ihrer Confession und zur Aufnahme lutherischer Prediger vermocht worden waren. Eine so große Zahl von Hochstiftsangehörigen sollte nun in Folge der Declaration nicht mehr zur alten Kirche zurückgebracht werden dürfen. Wenn auch Bischof Friedrich von Wirsberg so wenig als andere deutsche Bischöfe sich durch gedachte Declaration gebunden halten mochte, so gab sie doch denjenigen Stiftsunterthanen in den Städten und ritterschaftlichen Gütern, welche er wieder zum Katholicismus bringen wollte, schicklichen Vorwand zur Widersetzlichkeit; und die Sache gleichwohl durchzuführen, überstieg die Kräfte des schon bejahrten und schwächlich gewordenen Seelenhirten.

Ehemals unter Bischof Konrad und zur Zeit des Bauernkrieges gab es im Hochstifte nebst Lutheranern auch mehrere Wiedertäufer. Diese Sekte war nun zwar bald durch Anwendung der äußersten Schärfe ausgerottet, indem vier Männer geköpft, zwei hartnäckige Weiber und ein Ordensprofeß nach dessen Degradirung verbrannt, und eine Mutter und ihre Tochter in dem Maine ertränkt wurden; aber die Zahl der Bekenner der lutherischen Lehre wuchs stets mehr und mehr, und während Friedrichs von Wirsberg Regierung, zur Zeit des Religionsfriedens vom Jahre **1555**, machten die Lutheraner oder Protestanten beinahe schon die Hälfte der Gesammtbevölkerung des Hochstiftes aus. Diese Neugläubigen begnügten sich nicht damit, ihren neuen Lehren und Einrichtungen friedlich zu huldigen, sondern suchten auch Proseliten zu machen, und zwar mit schmählicher Verachtung aller altkirchlichen Einrichtungen und Gebräuche. Die Geistlichkeit und der Mönchsstand hatte am meisten zu leiden; katholische Pfarrer und Doktoren durften kaum die öffentlichen Gassen betreten, ohne mit Spott und Verhöhnung, und wohl auch mit Schmutz und Steinen verfolgt zu werden. Hiezu kam nun auch, daß nicht nur der katholische Laienstand, sondern selbst ein großer Theil des Clerus zügellos wurde, keine Andacht und Kirchenzucht mehr kannte, und dem

Trunke, der Wollust und dem Spiele sich ergab, und somit, statt durch gutes Beispiel die Abgefallenen zur alten Kirche zurückzubringen, durch ärgerlichen Wandel selbst zu häufigem Abfalle Anlaß gab. Der alte Glaube war beim Clerus selbst schwankend geworden, und mit ihm die alte Gottesfurcht, und daher keine Unterwürfigkeit, kein Gehorsam mehr, wohl aber Widerspenstigkeit und Hochmuth.

Bei solchen Verhältnissen sah sich Bischof Friedrich in seiner Bemühung für Wiedergewinnung der Anhänger der neuen Lehre sogar von seinem Clerus fast gänzlich ununterstützt und verlassen. Er berief daher einige Glieder der neugestifteten Gesellschaft Jesu im Jahre **1566** nach Würzburg, überließ ihnen das leerstehende Clarissinnenkloster St. Agnes daselbst, und hatte die Freude, daß sogar der berühmte Jesuit Canisius auf einige Zeit nach Würzburg kam, und während der hl. Fasten im Domstift predigte. Er publicirte auch im Jahre **1569** die Decrete der im Jahre **1563** zum Schluße gekommenen Tridentinischen Kirchenversammlung zur allgemeinen Nachachtung in seiner Diöcese. Nicht minder machte er Vorbereitungen, die schon früher gestiftete, aber wieder eingegangene hohe Schule zu Würzburg zu erneuern, und versuchte alles, was ihm zur Verbesserung der Gesinnungen und des Wandels seiner Angehörigen nützlich schien. Allein das Verderben war zu tief gewurzelt, und seine Kraft zu schwach, um solche Aufgabe zu lösen. Dieses fühlte er selbst, daher er oft zu Mitternacht, wenn er schlaflos über das Seelenheil seiner Diöcesanen nachdachte, von seinem Lager sich erhob, seine vom Alter entkräfteten Arme zum Himmel emporstreckte, und unter Schluchzen und Weinen zu Gott bat, ihm, als einem schon sehr schwachen Greise, einen Nachfolger zu geben, der kräftig, muthig und erleuchtet genug wäre, die verirrten Diöcesanen der alten Kirche wieder zu gewinnen und das erschütterte Haus Gottes wieder aufzurichten. Er entschlief den **12.** November **1573.** Was er so sehnlich gewünscht hatte, ging in Erfüllung.

Zweites Kapitel.

Wahl und Regierungsanfang des Bischofs Julius.

1) Wahl des Julius Echter von Mespelbrunn zum Bischof.

Als die Krankheit des Bischofs Friedrich dessen baldigen Tod mit aller Gewißheit erwarten ließ, rief das Domkapitel noch während seines Lebens die von Würzburg abwesenden Kapitularherren zurück, um bei dem Drange der Umstände nach des Bischofs Hinscheiden sogleich zu einer neuen Bischofswahl schreiten zu können. Weil aber Bischof Friedrich noch am nämlichen Tage, an welchem die Einberufung erlassen wurde, verschied, und die Wahl des Nachfolgers möglichst beschleunigt werden sollte, so konnte man die entfernteren Kapitularen nicht erwarten. Es wurde vielmehr unverweilt eine Wahlkommission angeordnet, und dazu aus dem Domkapitel Erasmus Neustetter und Pankraz von Rabenstein erkoren, mit Zuordnung des Abtes Johann zu Münster-Schwarzach, des Dechanten vom Stift Neumünster, Balthasar Behm, und des Dechanten von St. Burkhard, von Wichsenstein, zweier Notaren und zweier Zeugen. Dem zeitlichen Domdechanten stand die Leitung des ganzen Wahlgeschäftes zu. Am Sonntage den 29. November, wenige Tage nach Friedrichs Tode, wurde die

Ladung zur Vornahme der neuen Bischofswahl früh Morgens an der Domkirche angeschlagen und den ersten Dezember hatte sie auch schon statt.

Am Wahltage nun wurde schon nach fünf Uhr Morgens der Dom eröffnet, die üblichen Gesänge begonnen, und hierauf der Choraltar mit den Heiligthümern geziert, und zwar in Anwesenheit der Kapitularen. Um acht Uhr begann das Hochamt vom h. Geist, wobei auch die Statthalter des Schlosses Frauenberg (Marienberg), Neidhard von Thüngen und Pankraz von Rabenstein, zugegen waren, und wozu gleichfalls der Oberschultheiß zu Würzburg, Friedrich Albrecht von Hessenberg, mit einer Anzahl von Bürgern geladen war, welche sich vom Chore bis zu den Kirchenthüren hin auf beiden Seiten aufstellten, um das andringende Volk in Ordnung, und eine Gasse bis zu den Treppen in das Kapitelhaus offen zu halten. Nach Beendigung des Hochamtes begaben sich die Kapitularen und das ganze Wahlcommité zur endlichen Wahl des Bischofs in das Kapitelhaus. Dahin begaben sich vom fürstbischöflichen Hofe auf dem Frauenberge auch der Marschall, die adeligen Räthe und Junker sammt den Kammerknaben, und aus der Stadt die Räthe Georg Ludwig von Seinsheim und Ritter Valentin von Münster, die Kanzler und gelehrten Räthe und die Sekretäre, um vor der Kapitelstube auf ihren neuen Fürsten und Herrn zu warten.

Es war aber auch vom Domkapitel in das Kapitelhaus geladen Doktor Hieronymus von Radler, Gesandter des Herzogs Albrecht V. von Bayern. Er war bei seiner Ankunft zu Würzburg durch eine Deputation in der Person des Sebastian von Rotenhan und des Kanzlers Balthasar von Helli in den bischöflichen Hof geführet worden, und wurde am Wahltage von Albrecht Eitel von Wirsberg aus seiner Herberge abgeholt und in das Kapitelhaus geleitet, worauf er nach einiger Zeit in die Kapitelstube vor die versammelten Herrn Kapitularen zum Vortrage seines Geschäftes gelassen wurde. Dieses Geschäft

soll nach öffentlicher Angabe nur in einem Wunsche des Herzogs Albrecht als Verwahrers der Stiftseinigung bestanden haben, daß ein solcher Herr gewählt werden möchte, mit welchem das Hochstift nicht nur in weltlichen Angelegenheiten sondern namentlich auch in geistlichen wohl versehen wäre. Man vermuthete aber, daß des bayerischen Gesandten Geschäft wohl auch den Antrag zur Wahl eines bayerischen Prinzen möchte enthalten haben, nemlich des Herzogs Ernst, eines Sohnes des Herzogs Albrecht, der bereits Bischof von Freysing und Hildesheim war, und schon im Jahre 1566 zu Würzburg als Domherr aufgeschworen hatte, auch in der Folge Erzbischof und Churfürst von Köln wurde.

Nachdem sich der bayerische Gesandte aus der Kapitelstube wieder entfernt hatte und alles zur Wahl vorbereitet war, wurde diese wirklich vorgenommen. Sie geschah auf die gewöhnliche Weise, wornach die Stimmzettel der einzelnen Wahlherrn verlesen wurden, und derjenige, auf welchen die meisten Stimmen fielen, als gewählt anerkannt wurde. Auch lagen die gemachten Wappen sämmtlicher Kapitularherrn schon in Bereitschaft, um das Wappen desjenigen, der die meisten Stimmen hatte, im Dome auf dem Hochaltare aufzustellen. Die Wahl fiel auf Julius Echter von Mespelbrunn, den zeitlichen Domdechanten. Er nahm die Würde an und unterzeichnete eine Kapitulation, worauf alsobald sein Familienwappen von der Kapitelstube herausgegeben, und vom Baumeister des Domkapitels auf der Treppe des Kapitelhauses auseinander gelegt, in die Höhe gehoben, zu Jedermanns Einsicht in den Chor getragen und an der mittleren Kerze auf dem Hochaltare befestigt wurde.

Der Dompropst Richard von der Kehre und Michael von Lichtenstein führten nun den Neugewählten zum Kapitelhause hinaus und stellten ihn vorerst oben auf der Treppe den fürstlichen Räthen und Dienern, und der ganzen daselbst versammelten Untergebung als ihren nunmehrigen, einmüthig erwählten

Bischof und Landesfürsten vor. Hierauf folgten dem Neugewählten seine Räthe und Hofdiener mit dem Marschall Bernhard von Leschwitz bis zur hölzernen Stiege. Daselbst wurde er von Michael von Lichtenstein auch dem anwesenden Volke mit einer angemessenen Rede vorgestellt, und nun begab sich der Zug in voriger Begleitung wie in jener der Kapitularen, des Suffraganbischofes und des Abtes von St. Stephan in den Chor der Domkirche und zum Hochaltare. Daselbst angekommen setzten der Dompropst und Michael von Lichtenstein den Neuerwählten auf den Altar, und als ihm der Strick von dem Glöcklein, genannt das Hänlein, durch den Dompropst gereicht war, machte er ein paar Züge damit. Auf dieses Zeichen ertönte die große Domglocke und zugleich das schwere Geschütz auf dem Schloßberge und der ambrosianische Lobgesang begann in feierlicher Weise. Während desselben blieb der Neuerwählte auf dem Altare sitzen und das Läuten aller Glocken und Abfeuern der Geschütze wurde fortgesetzt. Als aber das Te Deum beendigt war, ward der Neugewählte wieder vom Dompropste und Michael von Lichtenstein vom Altare gehoben und unten an der Treppe desselben von sämmtlichen Domkapitularen beglückwünscht. Vom ältesten bis zum jüngsten Kapitulare trat jeder einzeln vor den Bischof und bezeugte ihm seine Verehrung und Theilnahme an der Erhebung zum Fürstbischof. Als Neidhard von Thüngen, nachmaliger Bischof zu Bamberg vor ihn trat, zeigte er, ungeachtet seiner natürlichen Ernsthaftigkeit eine besondere Bewegung, wahrscheinlich weil dieser Herr ihm besonders vertraut und lieb sein mochte.

Nachdem die Kapitularen ihre Wünsche abgestattet, traten in gleicher Absicht auch die anwesenden Aebte, dann die Dekane vor den Neugewählten, und auf die Geistlichkeit folgten einige weltliche Herren, namentlich Georg Ludwig von Seinsheim und Valentin von Münster. Nachdem endlich die Beglückwünschungen vorübergegangen, wurde der Neugewählte im Chore zum Stuhle eines jeweiligen Bischofes geführt und in denselben vom Dompropste eingewiesen und installirt. Dieser

kirchlichen Installirung folgte alsobald in der hochfürstlichen Kanzlei jene über das weltliche Regiment. Hierauf legten der Neuerwählte und die Kapitularherren ihre Kirchenkleidung ab, und man begab sich im feierlichen Zuge und zwischen der auf beiden Seiten aufgestellten Bürgerschaft durch den Dom in den bischöflichen Hof. Von diesem nahm der Neugewählte nun auch Besitz, bewillkommte jeden, der ihm gefolgt war, und unterhielt sich mit seiner Umgebung, während zu einem gastlichen Mahle auf neun Tafeln Vorbereitung getroffen ward. An der ersten Tafel kamen nebst dem Neugewählten zu sitzen: der bayerische Gesandte, welchem ersterer den Vorsitz ließ, der mehr erwähnte Domherr Michael von Lichtenstein, als Dompropst zu Bamberg, der Dompropst zu Würzburg, Valentin von Münster, und Georg Ludwig von Seinsheim. Nach aufgehobener Tafel begab sich der Neugewählte auf einem weissen schönen Hofpferde nach dem Marienberge in das fürstliche Schloß daselbst.

Der festliche Aufzug zum Schlosse geschah in folgender Ordnung. Voran ritt der Marschall mit den jüngeren edlen Räthen und Junkern, je drei zu drei. Hierauf kam der Kämmerer des verstorbenen Fürstbischofes Friedrich, und dem Kämmerer folgte der neuerwählte Bischof Julius, den bayerischen Gesandten zur rechten und den Dompropst von der Kehre zur linken Seite. Vor, nach und um den Bischof Julius gingen des verstorbenen Fürsten Leibdiener, und auf beiden Seiten reiheten sich der Schultheiß und einige der angesehensten Bürger von Würzburg an. Auf ungefähr vierzig Pferden folgten dann die Domherren und die älteren Räthe und fürstlichen Beamten, welche nicht schon vor dem Beginne des Aufzuges auf das Schloß sich hatten begeben müssen, wie die zwei Statthalter daselbst, Neidhard von Thüngen und Pankraz von Rabenstein. Der Zug ging vom bischöflichen Hofe in der Stadt Würzburg über den Kürschnerplatz, den Markt hinab auf die Mainbrücke, und als er dort ankam und weiter gegen das Schloß sich bewegte, wurde er von diesem mit schwerem Geschütze

dergestalt begrüßt, daß die Pferde mehrerer im Zuge reitender Herren darüber scheu wurden. Als der Neuerwählte endlich vor dem inneren Schloßthore ankam, begaben sich die obgenannten beiden Statthalter zum Thore heraus und wandten sich an den, jenem zur Seite reitenden, Dompropst mit der Aeußerung, daß sie glaubten, während der Zwischenregierung des Domkapitels in der ihnen anvertrauten Obhut des Schlosses ihrer Pflicht nachgekommen zu sein; der Dompropst aber erwiederte, es sei nun der neugewählte Bischof zugegen, den er den Statthaltern vorzustellen habe, worauf die Statthalter das Schloßthor öffnen ließen und der Bischof einritt in das Schloß. Beim mittleren Thurme stieg derselbe aber von seinem Pferde, und ging zu Fuße in Begleitung der Schloßbeamten und Diener und der anwesenden Junker und anderen Hofleute nach der Schloßkirche, wo wieder der ambrosianische Lobgesang gesungen und von Gottfried von Wirsberg, Würzburgischem Domherrn und Domdechanten zu Eichstädt, die Collecte für den Bischof gehalten wurde.

Bei angeführter Wahl des Julius von Echter und den hiebei stattgefundenen Wahlfeierlichkeiten waren von den hochstiftlich Würzburgischen Domkapitularen zugegen: Richard von der Kehre, Dompropst, und die Domherren Michael von Lichtenstein, zugleich Dompropst zu Bamberg, Erasmus Neustetter, Philipp Voit von Rieneck, Hanns Georg Zobel, Neidhard von Thüngen, Pankraz von Rabenstein, Martin von Eyb, Gottfried von Wirsberg, Wilhelm Schutzbar, genannt Milchling, Simon von Berg, Wolf Albrecht von Würzburg, Kraft Schutzbar, genannt Milchling, und Johann Gerwin Graf von Schwarzenberg. Abwesend waren: Johann Fuchs d. Aeltere, Ambros von Guttenberg, Veit von Würzburg, Albrecht Schenk zu Limburg, Wolf Dietrich von Hutten, Johann Eglof von Knorring, Alexander von Jarsdorf und Seifried von Eglofstein.

Die Kapitulation, welche der neuerwählte Bischof Julius sogleich bei seiner Wahl dem Domkapitel beschwören mußte,

enthielt schon seit längerer Zeit so viele, sowohl die weltliche als geistliche Regierung eines zeitlichen Fürstbischofes beschränkende Artikel, daß es schien, als habe derselbe nicht vom Oberhaupte der Kirche und von Kaiser und Reich, sondern allein vom Domkapitel seine geistliche und weltliche Gewalt erhalten, und als wäre dieses Kapitel zu steter Vormundschaft über ihn berechtiget. Nur wer wie Julius durch die Ueberlegenheit seines Geistes die Kapitularen zur Bewunderung und Einstimmung in seine Absichten und Handlungen fortreißen und mißgünstige einzelne Stimmungen erfolglos machen konnte, war im Stande selbstständig zu regieren. Uebrigens gibt die Kapitulation, welche dem Bischof Julius zur Beschwörung vorgelegt wurde, und der auch eine besondere vom Bischof Friedrich von Wirsberg im Jahre **1567** ausgestellte Obligation beigefügt war, die wichtigsten Aufschlüsse über die hergekommene geistliche und weltliche Regierungsweise im Hochstifte Würzburg, weßhalb ein Auszug dieser Dokumente der gegenwärtigen Schrift als Anhang beigefügt ist.

Den Grund zu dieser großen Macht der Domkapitel in deutschen Reichsstiften legte deren Recht zur freien Bischofswahl. Auch trug hiezu vieles das Recht des Domkapitels zur Zwischenregierung bei Erledigung des bischöflichen Stuhles bei, und überhaupt das eigene Verhältniß, daß die Fürstbischöfe nicht Eigenthümer ihrer hochstiftlichen Lande und Güter gleich weltlichen Fürsten waren, sondern nur Nutznießer von Stiftungsgütern, die gewissenhaft für alle Zukunft bewahrt werden und ungeschmälert bleiben sollten.

Das gemeine Volk der Stadt und des Hochstiftes Würzburg war nicht wenig erstaunt, wie ihm der Domdechant Julius von Echter als neuerwählter Bischof von Würzburg vorgestellt wurde. Es hatte ihm, obgleich sein Geburtsort nicht weit vom hochstiftlichen Gebiete entfernt war, gleichsam als einem Fremden bisher wenig Aufmerksamkeit zugewendet; und weil er selbst wenig Aufsehen machte, nicht gleich anderen jungen Adeli-

chen bei Gesellschaften und Mahlzeiten sich sehen ließ und sehr zurückgezogen lebte, war man auf den Gedanken gar nicht gekommen, daß eine Bischofswahl je auf ihn fallen würde. Der größere Theil des Volkes hoffte jedoch, als Julius einmal gewählt war, er werde als ein sittsamer, wohlerzogener Herr eine stille, friedfertige Regierung führen, aber wenige ahneten in diesem Manne jene großen Eigenschaften und Strebungen, welche er nachher zeigte. Nur die Domkapitulare, welche ihn wählten, hatten seine großen Eigenschaften schon früh erkannt und ihn deßhalb, ungeachtet seiner Jugend, kaum nachdem er in ihrer Mitte als Domherr aufgetreten war, zum Scholastiker und Dechanten erhoben und in ihm jene Tüchtigkeit gefunden, die ihn vor allen anderen Kandidaten fähig und würdig machte, als ihr Bischof und Landesfürst das in gar vielen Beziehungen so sehr herabgekommene Hochstift zu regieren. Sie erhoben ihn demnach mit Hintansetzung ihrer eigenen Ansprüche und Wünsche, und selbst des allenfallsigen Vortheils der Wahl eines Prinzen aus einem hohen und mächtigen katholischen Fürstenhause, auf den bischöflichen Stuhl. Das ganze Domkapitel bemerkte in ihm alle die großen Gaben und Tugenden, welche einen großen Fürsten machen, einen durchdringenden Verstand, einen hohen alles umfassenden Geist, unermüdete Thätigkeit, einen unerschrockenen Muth und feste Beharrlichkeit, eine ganz besondere Neigung für die Wissenschaften, mit denen er persönlich innigst vertraut war, und die wärmste Theilnahme an dem Schicksale des Hochstiftes Würzburg, dem sich ganz und mit ununterbrochenem Eifer zu widmen er fest entschlossen war. Nicht aus Neigung für ein mönchisches oder einsames Leben hatte er sich bisher zurückgezogen, sondern um sich in den Wissenschaften gründlich auszubilden und den Zustand des Hochstiftes und seine Bedürfnisse zu studiren, damit er auf dessen Wohl bei jeder Gelegenheit wohlthätig und erfolgreich einwirken könne.

2) Frühere Laufbahn des Bischofes Julius und seine Abstammung und Verwandtschaft *).

Bischof Julius war geboren im Jahre **1544** am St. Anselmstage (18. März) zu Mespelbrunn im Hochstifte Mainz. Seine Eltern waren Petrus Echter von Mespelbrunn, churfürstlich Mainzischer geheimer Rath und Oberamtmann zu Dieburg, und Gertraud geb. von Adelzheim. Mespelbrunn liegt im Spessart, im dermaligen bayerischen Landgerichte Rothenbuch des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg. Der Ort besteht zur Zeit aus einigen Häusern und einem Schlosse, gehört zum Patrimonialgerichte Unterhausen im Landgerichte Obernburg, und ist Eigenthum der Grafen von Ingelheim, welche von weiblicher Seite her von den Echtern von Mespelbrunn abstammen.

Schon nach seinem zehnten Jahre, den **29.** November **1554**, wurde Julius zu Würzburg nach Ableben des Martin von Wiesenthau als Domherr vorgestellt und mit dessen Kanonikat versehen, und einige Jahre später, im Jahre **1559**, erhielt er auch ein Kanonikat an der Mainzer Domkirche. Er widmete seine Jugendjahre den Studien mit großem Eifer, und erweiterte seine Kenntnisse und wissenschaftliche Bildung auf den hohen Schulen zu Mainz, Köln, Löwen, Duai, Paris und Pavia und auf Reisen in den Niederlanden, in Frankreich und Italien, wo er zu Rom den Grad eines Licentiaten der Rechte erhielt. Nach seiner Rückkehr aus Italien wurde er unterm **10.** November **1569** zu Würzburg in das Domkapitel als wirklicher Kapitular aufgenommen, und ein halbes Jahr später zum Domscholastiker, und bald nachher, den **17.** August **1570**, zum Domdechanten ernannt. Als er endlich wenige Jahre später Bischof wurde, war er noch nicht volle dreißig Jahre alt und noch nicht Priester.

---

*) Vergl: Beitrag zur Biographie des Fürstbischofes Julius, von Scharold. Im Archiv des historischen Vereines von Unterfranken, Bd. VI., Heft 3, S. 154—163.

Die Familie Echter von Mespelbrunn, woraus Bischof Julius stammte, gehörte zwar nicht zu den hohen Dynastengeschlechtern des deutschen Reiches, aber wohl zu den altadelichen stift- und rittermäßigen Geschlechtern darin. Schon im Jahre 1428 war ein Hermann Echter Vicedom zu Aschaffenburg; ein Markus Echter war im Jahre 1420 Domherr zu Mainz, und ein Peter Echter oder Aechter im Jahre 1428 Domdechant daselbst; Hartmann Echter war Mainzischer Rath um das Jahr 1400, und verglich unter Erzbischof Konrad von Mainz mit zwei anderen Räthen eine Streitigkeit zwischen Bischof Johann II. von Würzburg und der Stadt Schweinfurt; Peter II. von Echter, Dommherr zu Mainz, resignirte im Jahre 1447; Konrad Echter kömmt im Jahre 1461 vor, und war dem Erzbischofe Dietrich von Isenburg zu Mainz gegen den Erzbischof Adolph von Nassau ergeben; Philipp Echter war Domherr zu Mainz im Jahre 1481; Johann Echter war um das Jahr 1506 in Mainzischen Diensten, wo Erzbischof Jakob ihn nebst anderen edlen und in der Kriegskunst ausgezeichneten Männern zur Anführung einer, dem Kaiser auf den jüngsten Comitien zugesagten Mannschaft erlas; Philipp, der Großvater des Bischofes Julius, war im Jahre 1522 Vicedom von Aschaffenburg; Erzbischof Albert ordnete, als er auf einen nach Nürnberg angesetzten Reichstag verreiste, einen Schatz- oder Oeconomierath an, (Peculiare Concilium) wozu er auch den Philipp Echter berief; endlich Peter Echter, der Sohn Philipp Echters und Vater des Bischofes Julius, war, wie schon bemerkt, erzbischöflich Mainzischer Rath und Oberamtmann zu Diepurg. Erzbischof Daniel schickte diesen mit Anderen nach dem Tode Philipps, des letzten Grafen von Rieneck, zur Besitznahme von Lohr.

Bischof Julius hatte auch mehrere Brüder.

1) Sebastian Echter. Er wurde im Jahre 1555 den 29. Oktober zu Würzburg als Domherr aufgeschworen, wurde aber nicht Priester, resignirte im Jahre 1569 und vermählte sich mit Sophie geb. von Seckendorf. Er war Doktor der

Rechte und stand im Rufe, eine Zierde des fränkischen Adels zu sein. Der Erzbischof von Mainz schickte ihn mit anderen Personen nach Frankfurt zu einer Berathung, ob man dem Herzoge von Anjou, gewähltem Könige von Polen, den Durchzug durch die rheinischen und fränkischen Lande gewähren sollte.

2) Valentin Echter. Dieser wurde auf Resignation seines vorgenannten Bruders, Sebastian, Domherr zu Würzburg. Er resignirte aber im Jahre **1576** seine Präbenden zu Würzburg und Speyer, wurde in den freiherrlichen und edlen Pannerherrenstand erhoben, und verehelichte sich. Auf seiner erworbenen Besitzung Heubach fundirte er die dortige Pfarrkirche, und als er daselbst starb, setzte ihm seine Gemahlin, Ottilia geb. Rau von Holzhausen, ein Denkmal in der genannten Pfarrkirche. Er hinterließ zwei Söhne, Julius Peter und Philipp Sebastian. Ersterer kam im Jahre **1586** zu einer Präbende im Hochstifte Würzburg, war auch Domherr zu Mainz und starb auf seinem Gute zu Heubach im Jahre **1595**. Der letztere wurde im Jahre **1597** Domherr zu Würzburg und **1620** zu Mainz, resignirte aber nachmals, wurde Herr zu Traustadt und Breitensee, vermählte sich mit Magdalena geb. Truchseß von Henneberg, und starb im Jahre **1630**.

3) Adolph Echter. Dieser war der erstgeborne Sohn des Peter Echter, Oberamtmannes zu Diepurg. Er verschied im Jahre **1600** in Mespelbrunn, **57** Jahre alt, und wurde begraben in Hessenthal.

4) Theodorich Echter, starb **1601**, und hinterließ einen Sohn, Julius Ludwig, Domherrn zu Würzburg, Mainz und Bamberg, welcher im Jahre **1609** mit Tode abging.

Schwestern des Bischofes Julius waren Magdalena Echter, welche dem Johann von Fuchs vermählt war und im Jahre **1594** starb, und Cordula.

Nach dem Aussterben des Mannesstammes der Echter von Mespelbrunn legten sich den Namen Echter oder Aechter die Zweige der Freiherren und nachmaligen Grafen von Ingelheim bei, welche mütterlicher Seite von Maria Ottilia Echter, der Erbtochter Adolphs Echter von Mespelbrunn abstammten. Es war diese Maria Ottilia Echter vermählt mit Philipp Ludwig von Ingelheim. Beider Sohn, Franz Adolph Dietrich von Ingelheim, kaiserlicher Kammerrichter, hatte zwei Söhne, Anselm Franz, Bischof von Würzburg, (1746—49) und Johann Philipp, welcher wieder zwei Söhne hinterließ, Lothar Franz und Christoph Adolph Karl von Ingelheim genannt Echter von Mespelbrunn.

---

3) Huldigung der Stadt Würzburg und anderer hochstiftlichen Orte.

Wenige Tage nach der Wahl des Bischofes Julius, nämlich schon am 4. Dezember 1573, nahm derselbe die Huldigung der Stadt Würzburg im sogenannten Katzenwicker an, einem uralten merkwürdigen Gebäude, das folgende Entstehung hat. Nachdem die Domherren zu Würzburg aufgehört hatten gemeinschaftlich in einem Gebäude zusammen zu leben, fingen sie an in abgesonderten Häusern zu wohnen, die man Höfe nannte, und kamen bald auch auf den Gedanken, um ihre Bedürfnissen äher zu haben, bei ihren Höfen und auf dem dazu gehörigen Grunde kleine Wohnungen für Handwerksleute anzulegen, ihnen solche gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses einzuräumen und auf dieselben auch die Immunität zu erstrecken, die sie selbst in ihren Höfen genossen. Eine solche Anlage gründete auch im Jahre 1156 der Dompropst Burkhard auf der Rulandswarte, die später, vielleicht weil er selbst früher Dompropst war, an Bischof Herold kam. Dieser ließ einen Theil der aufgeführten kleinen Gebäude wieder einreißen, und auf derselben Stelle ein ansehnliches Gebäude unter dem Namen Katzenwickhaus aufführen, welches hernach dem Propste

vom neuen Münster (Neumünster) eingeräumt wurde. Die öfteren in Würzburg gehaltenen Reichstage veranlaßten die Kaiser inzwischen, zur Vermeidung der Unbequemlichkeit in Unterbringung ihrer Person und ihres Gefolges sich um eigene Wohnungen umzusehen, und Kaiser Friedrich Barbarossa brachte es dahin, daß ihm das Domkapitel diese Wohnung als Eigenthum überließ. Er wohnte im Katzenwicker, einem Pallaste, welchen jetzt ein mittleres Bürgerhaus an Pracht und Ansehen übertrifft, namentlich im Jahre 1168 beim Reichstag, auf welchem er den Bischof Herold mit den Regalen belehnte und das bekannte Privilegium über das Herzogthum Franken ertheilte. In demselben Hofe hat er auch sein Beilager mit Beatrix Prinzessin von Burgund gefeiert. In späterer Zeit kam der Katzenwicker in andere Hände, und Bischof Johann von Eglofstein, welcher ihn zu einem Universitätsgebäude verwenden wollte, mußte einen Theil dieses Hofes vom Grafen Heinrich von Schwarzenberg und seinen Söhnen für 300 Gulden, und den anderen Theil von Wilhelm Herbelstadt um 200 Gulden erkaufen. In der Folge wurde er aber wieder ein Domkapitelshof.“

Nachdem der neugewählte Bischof Julius von Würzburg einen bestimmten Tag angesetzt hatte, an welchem er die Huldigung seiner Hauptstadt Würzburg annehmen wolle, besetzte an diesem Tage der Oberschultheiß daselbst auf Befehl des Domkapitels die Stadtthore, welche gesperrt wurden, und die Stadtthürme mit etlichen bewährten Bürgern, und beritt auch die Thore, damit der Huldigungsact durch nichts gestöret würde. Die Bürger, die schon Tags vorher durch die Viertelsmeister verzeichnet waren, versammelten sich, dem an sie ergangenen Befehle gemäß, früh um acht Uhr im Hofe zum Katzenwicker. Bald begab sich auch der Neugewählte zu Pferde von seinem Schlosse auf dem Frauenberge herab in die Stadt und vorerst in die fürstliche Kanzlei, wo er die Räthe und Kanzleipersonen in Pflicht nahm, und zog dann unter dem Vortritt der Marschälle, Hofjunker und Kammerknaben und in Begleitung der

adelichen und gelehrten Räthe, des Kanzleipersonals und des anderen Hofgesindes in den Hofraum des Katzenwickers. Im Hintergrunde dieses Raumes, wo er einige Erhöhung hat, waren durch Kraft Hartmann von Milchlingen, damaligen Besitzer des Katzenwickers, auf Ansuchen des Domkapitels Tisch und Bänke hergerichtet, und mit Teppichen und Polstern versehen. Dahin stellten sich der Bischof und die Deputirten des Domkapitels, und hierauf begann die wegen strenger Kälte möglichst beschleunigte Huldigung. Der Sekretär Hieronymus Hagen stieg, um von der großen Menge der versammelten Bürger besser gesehen zu werden, auf eine Bank, las auf Befehl des Domkapitels den Bürgern die Heißbriefe (Ueberweisungsbriefe) desselben vor, wodurch sie aus der während der Stuhlerledigung bestandenen Verpflichtung gegen das Domkapitel in jene des neugewählten Fürstbischofes überwiesen wurden, und stellte sie nach geschehener Verlesung dem Bürgermeister zu, welcher durch den Stadtschreiber, Georg Dusel, der Bürger Bereitwilligkeit zur Huldigung an den neuen Bischof und den Glückwunsch gesammter Bürgerschaft vortragen, und zugleich die Bitte um Belassung der alten Rechte und Freiheiten der Stadt einfließen ließ.

Nun nahm Georg Ludwig von Seinsheim im Namen des Neuerwählten das Wort, und versicherte der Bürgerschaft den fürstlichen Schutz und die Aufrechthaltung ihrer Freiheiten; darauf folgte durch den Stadtschreiber die laute Verlesung des von den Bürgern zu leistenden Huldigungseides. Als der Eid vorgelesen war sprach Gerhard von Leschwitz, der Marschall, einige Worte über denselben und rief die Bürger auf, daß einer nach dem andern hervortrete zur Leistung des Handgelübdes. Es traten demnach herbei zuerst der Bürgermeister, dann die Räthe und zuletzt die übrigen Bürger, und gaben dem Neuerwählten, der sich deßhalb etwas näherte, das Handgelübde. Sodann gaben sie auch dem Dompropste für sein Kapitel das Handgelübde vorläufig für den Fall einer neuen Erledigung des bischöflichen Stuhles.

Während dieser ganzen Handlung, die wegen großer Menge der Bürger sehr lange dauerte, blieb der Fürstbischof, ungeachtet großer Kälte, mit unbedecktem Haupte stehen. Den schriftlichen Eid-Revers wollte zwar der ältere Bürgermeister, Heinrich Wilhelm, sogleich bei Ablegung des Gelübdes überreichen; doch fand diese der Eiligkeit nicht bedürftige Ueberreichung erst nach der Huldigungsfeier statt.

Nachdem alle Bürger ihr Handgelübde abgelegt hatten, folgte der eigentliche Bürgereid. Der Marschall rief sämmtliche Bürger, die sich während der Vornahme der Verhandgelübdung etwas zerstreuet hatten, auf, sich wieder zu sammeln, ließ jeden zwei Finger erheben, sprach ihnen den Bürgereid vor und hieß sie denselben nachsprechen. Hierauf richtete noch der Fürstbischof einige freundliche und herzliche Worte an die Bürger, nach deren Beendigung sie entlassen wurden, und begab sich dann mit seiner Begleitung in den bischöflichen Hof in der Stadt, wo ein Mittagsmahl, zu welchem auch Bürgermeister und Rath geladen waren, den Beschluß des Huldigungsfestes machte.

Den 17. Dezember 1573 wurde die Huldigung der Stadt Heidingsfeld bei Würzburg vorgenommen. Die Huldigung in den entfernteren Städten und Ortschaften des Hochstiftes aber wurde wegen des strengen Winters und der kurzen Tage auf den Frühling des nächsten Jahres verschoben. Bei solchen Huldigungen in den Landstädten und Flecken erfolgte gewöhnlich auch eine Liquidation der hochstiftlichen Rechte und Gefälle, oder der Rechte anderer daselbst begüterten Herrschaften, und es wurden die Gerechtsame der Unterthanen, so wie der ganze Zustand der Orte untersucht und in Erwägung genommen.

4) Consecrirung des neuen Bischofes.

In gehöriger Zeit, nachdem Julius zum Bischofe gewählt worden war, suchte derselbe die päpstliche Confirmation seiner Wahl und zwar für eine leidliche Taxe wegen der mißlichen Verhältnisse seines Hochstiftes nach. Er bewarb sich deshalb bei Herzog Albrecht von Bayern und dem Churfürsten Jakob von Trier um Empfehlungen an den römischen Hof, welche ihm auch in eigenhändig unterzeichneten Schreiben zugesichert wurden. Zugleich ordnete der Bischof den Domherrn Neidhard von Thüngen und den Kanonikus des Stiftes Neumünster, Georg Fischer, als Gesandte nach Rom ab, um das Confirmationsgeschäft daselbst persönlich zu betreiben.

Im Juni 1574 erfolgte nun auch die päpstliche Bestätigung. Die hierauf bezüglichen Bullen des Papstes Gregor XIII. sind fast sämmtlich vom Monat Juni 1574 (Pridie Nonas und Nonis Junii). Die eine enthielt die gewöhnliche Absolution des Neugewählten von allen geistlichen Censuren, wenn er in solche sollte verfallen sein, eine andere betraf die Confirmation der Wahl, zwei andere enthielten Empfehlungen des Confirmirten an den Kaiser und an den Erzbischof von Mainz, unter dessen Sprengel Würzburg gehörte, vier andere waren Ermahnungsschreiben an das Domkapitel zu Würzburg, den Clerus, die Hochstifts-Vasallen und die Stadt Würzburg zur schuldigen Unterthänigkeit gegen den neuen Bischof, und eine endlich betraf die Consecrirung des Bischofes Julius, worüber noch eine weitere Bulle unterm ersten August erfolgte, in welcher ihm erlaubt wurde, sich nach Belieben einen Bischof zu wählen, der die Consecration mit zwei infulirten Aebten (wegen zu weiter Entfernung der Bischöfe) vornehme. Bischof Julius, der bei seiner Wahl erst noch Diakon war, setzte nun das Pfingstfest des Jahres 1575 zu seiner Consecrirung an, und erbat sich hiezu vom Erzbischofe Daniel zu Mainz den dortigen Suffraganbischof, Stephan Weber. Die bischöfliche Consecration (und gleichzeitig wohl auch die priesterliche) ging hierauf mit allen

zu damaliger Zeit üblichen Feierlichkeiten und in Anwesenheit nicht nur eines zahlreichen höheren Klerus, sondern auch der weltlichen höheren Staatsbeamten und der vier Amtsgrafen oder Vorstände der hochstiftlichen vier Erbämter, nämlich des Marschallamtes, des Schenkenamtes, des Truchsessenamtes und der Kämmerei, vor sich.

Bei dem feierlichen Aufzuge der neugewählten Bischöfe von Würzburg vom Frauen- oder Marienberge herab in die Stadt und in die Domkirche zur Consecration bestand ehemals ein schon lange vor den Zeiten des Bischofes Julius aufgegebener Gebrauch, welcher der Erwähnung wohl werth ist. Dieses alten (in Gropps Sammlung) enthaltenen Gebrauches erwähnte zuerst eine alte Chronik vom Kloster Theres, daß er zur Zeit des Kaisers Friedrich I. und des Bischofs Herold von Würzburg um das Jahr 1165 bestanden habe. Der neugewählte Bischof zog damals, bekleidet mit seinem herzoglichen Mantel, umgeben von seinem ganzen Hofe, Fürsten, Grafen und anderen Adelichen, zu Pferde vom Schlosse auf dem Frauenberge herab bis zur Mainbrücke, woselbst der versammelte höhere und niedere Klerus ihn erwartete. Sobald er aber an der Mainbrücke ankam, stieg er vom Pferde, legte seinen herzoglichen Mantel ab, zog ein graues und schlechtes Unterkleid an, umgürtete sich mit einem Stricke, und wurde, mit diesem angethan, barfüßig und mit unbedecktem Haupte durch die vier Amtsgrafen von dem Brückenthore an über die Brücke und über den Markt bis zu den Stufen und an die Thüre der Domkirche begleitet. An der Kirchenthüre erwarteten den Bischof der Suffragan, die Aebte und Prälaten im Hochstifte, der Dompropst und der Kapitelsenior; und der Domdechant im Pluviale mit der Kreuzpartikel in der Hand, begrüßte den Bischof, worauf der Zug unter dem Geläute aller Glocken sich weiter bewegte.

Der Bischof schritt nun, umgürtet mit dem Stricke, über die Stufen; der Obermarschall Graf von Henneberg hielt ihn

beim Stricke, der Untermarschall, Graf von Römhild, schloß sich zur rechten und der Oberschenk, Graf von Castell, zur linken Seite an. Diesen folgten der Unterschenk, Herr von Zabelstein, der Obertruchseß, Graf von Rieneck, der Untertruchseß, von Bibra, der Oberkämmerer, Graf von Wertheim, und der Unterkämmerer, von Zobel, welche die Symbole des Herzogthums Franken: einen goldenen Scepter, einen Herzogshut, eine Fahne und ein Schwert, vorzutragen pflegten. Nachdem die Stufen in solcher Weise vom Bischof erstiegen waren, küßte er unter Kniebeugung die ihm vom Domdechanten dargereichte Kreuzpartikel und Letzterer fragte ihn hierauf mit den Worten: „Bruder, was willst du?" worauf der Bischof antwortete: „Ich verlange nach dem Almosen Christi." Der Dechant aber erwiderte sogleich: „Ich als Dechant in meinem und des Kapitels Namen gebe dir das Almosen St. Kilians im Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes. Amen." Nach diesen Worten ging die Procession von der Kirchenthüre bis zum St. Kiliansaltar, wo das Responsorium „Justum deduxit Dominus", gesungen wurde. Nach Beendigung des Gesanges führten der Dompropst, der Domdechant und der Senior den Bischof in die Sakristei. Daselbst hing eine Tafel, worauf die Namen aller früheren Bischöfe geschrieben waren, und auf welche nun auch der Name des Neugewählten geschrieben wurde. Dieser legte sofort seine graue Tunika wieder ab und nahm geistliche Kleidung, worauf dann die Feierlichkeiten der Consecration erfolgten. So wurde es im zwölften Jahrhundert gehalten.

---

5) Kaiserliche Belehnungs- und Privilegienbriefe.

Bald nach Bewerbung um die päpstliche Bestätigung seiner Wahl schickte Julius auch nach Prag an den Kaiser Maximilian II. eine Gesandtschaft, welche von diesem für den Bischof

die Belehnung über die Regalien des Hochstiftes empfangen sollte. Zu dieser Gesandtschaft waren ernannt der mehrerwähnte Neidhard von Thüngen, nun Domdechant und Statthalter im Schlosse Frauenberg, und Johann Christoph von Arnstein, fürstbischöflich Würzburgischer Hofmeister. Der Lehenbrief wurde ausgefertigt zu Prag den 4. Mai 1575. Weil aber die Belehnung der Bevollmächtigten des Bischofs Julius nur in der kaiserlichen Kammer geschah, des Bischofs Vorfahren aber die Regalien von den Kaisern in ihrem kaiserlichen Schmucke empfingen, nämlich auf freiem Stuhle unter freiem Himmel und von Fahnen oder Panieren, der Blutfahne, der Hochstiftsfahne und der Fahne des Herzogthums Franken umgeben, so gab Kaiser Maximilian einen eigenen Erklärungsbrief unter obigem Datum, daß die Weglassung dieser Feierlichkeiten dem Bischofe und dem Hochstifte nicht präjudicirlich sein sollte.

Als Kaiser Maximilian II. im Oktober des Jahres 1576 mit Tode abging, mußte Bischof Julius bei seinem Nachfolger im Reiche, Kaiser Rudolph II., eine neue Belehnung nachsuchen. Diese erfolgte im Jahre 1577 zu Wien an den damals in Angelegenheiten der Abtei Fulda persönlich daselbst anwesenden Bischof Julius in Person, und der Lehenbrief wurde ausgefertigt den 9. Oktober genannten Jahres. Es begleitete diesen Brief ebenfalls eine kaiserliche Erklärung wegen Unpräjudicirung der nur in der kaiserlichen Kammer mit Weglassung der alten Feierlichkeiten geschehenen Belehnung. Im Jahre 1579 erfolgte auch unterm 28. Jänner vom kaiserlichen Schloße zu Prag aus ein Bestätigungsbrief Kaiser Rudolphs über sämmtliche Privilegien des Hochstiftes Würzburg.

Nach Kaiser Rudolphs im Jahre 1613 den 20. Jänner erfolgtem Tode erlangte Bischof Julius auch vom Kaiser Mathias unterm 16. Oktober 1613 von Regensburg aus

einen Lehenbrief über des Hochstiftes Regalien, nachdem Ersterer den zeitlichen Domdechanten von Würzburg, Konrad Friedrich von Thüngen und den Doktor Johann Brand als Bevollmächtigte zum Lehenempfang abgeschickt hatte. Der nämliche Kaiser bestätigte auch gleichzeitig die sämmtlichen hochstiftlichen Privilegien.

Drittes Kapitel.

Reichsangelegenheiten und des Bischofes Julius Theilnahme hieran.

1) Reichstag vom Jahre 1576.

Fürstbischof Julius hatte schon als Domkapitular und Domdechant den sowohl in weltlicher als geistlicher und religiöser Hinsicht äußerst betrübten Zustand des Hochstiftes Würzburg erwogen und auf die Mittel zu dessen durchgreifender Verbesserung seine Gedanken gerichtet. Als er nun zur Regierung kam, schritt er mit unermüdlicher Thätigkeit und mit einer durch nichts zu erschütternden Beharrlichkeit zur Verwirklichung seiner tief gedachten Verbesserungsentwürfe und setzte sie mit ernster Besonnenheit und bewundernswürdiger Klugheit auch durch; seiner Umsicht und Aufmerksamkeit entgingen die kleinsten Gegenstände so wenig als die allgemeineren und größeren Regierungsgeschäfte. Obgleich indessen sein Streben sowohl die weltlichen als die geistlichen Interessen seines Stiftes umfaßte, so nahmen doch die geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten seine Thätigkeit in ganz besonderen Anspruch, da fast die Hälfte der Bevölkerung des Hochstiftes zu den neuen Lehren sich gewandt hatte, und diejenigen aus dem

geistlichen und weltlichen Stande, welche der alten Lehre noch treu geblieben, gleichwohl wegen zügelloser Sitten, Roheit und Unwissenheit große Sorgen machten.

Julius hatte bei seinem durchdringenden Verstande und seiner Besonnenheit schon seit längerer Zeit die allenfallsigen Vorzüge der neu entstandenen Confessionen und Kirchen mit jenen der alten katholischen Kirche verglichen, und seinem Scharfsinn konnten auch die Mißbräuche, welche sich in die alte Kirche eingeschlichen hatten, nicht entgehen. Er hielt aber diese Mißbräuche, als wesentlich in der verfallenen Kirchenzucht und in grober Unwissenheit bestehend, nicht so unheilbar, daß hierüber die alte Kirche, — welche das Christenthum in alle Welt muthvoll und unter den mannigfaltigsten Gefahren und Schwierigkeiten verbreitet, so viele heilige Blutzeugen zählte, und so vielen Millionen leidender Menschen Trost gegeben hatte, — verlassen und nicht vielmehr durch möglichste Unterstützung wieder aufgerichtet und neu gekräftiget werden sollte. Weil nun aber die alte Kirche nicht nur im Hochstifte Würzburg in Abnahme gekommen, sondern bereits im ganzen Norden Deutschlands, ja selbst schon in mehreren südlichen Ländern und Reichsstädten verlassen war, konnte Julius sein Hochstift nicht retten, wenn er seine Aufmerksamkeit nicht zuvörderst auf den allgemeinen Zustand der katholischen Kirche im deutschen Reiche richtete und darauf bedacht war, sich innig mit den noch bestehenden katholischen Reichsständen zu vereinigen und durch die möglichste Förderung solcher Vereinigung der katholischen Sache eine Stärke zu geben, welche den Fortschritten ihrer Gegner zu widerstehen gewachsen wäre. Nur durch gemeinsames Wirken aller katholischen Stände und durch gemeinsame unerschütterliche Beharrlichkeit Aller konnte das Einzelne noch erhalten werden; daher ging des Bischofes Julius Streben zuvörderst dahin, sein Ansehen im Reiche zu befestigen, an allen Reichsangelegenheiten den lebhaftesten Antheil zu nehmen, sich an die katholischen weltlichen und geistlichen

Reichsstände innigst anzuschließen und unter ihnen sich eine Macht zu verschaffen.

Die erste wichtigere Reichsangelegenheit, an welcher Julius Theil nehmen konnte, war der Reichstag zu Regensburg im Jahre **1576**. Dieser Reichstag, bereits im Jahre **1575** bei der Wahl Rudolphs, des Sohnes Kaiser Maximilians **II.**, zum römischen König verabredet, wurde wegen einer Hülfe gegen die Türken, mit denen ein neuer Krieg auszubrechen drohte, wegen Handhabung des gemeinen Friedens, wegen des Kammergerichtes, des Münzwesens und zu Abstellung von Beschwerden in Religionssachen gehalten. In letzterer Beziehung, welche für das Hochstift Würzburg am wichtigsten war, wurden von den Protestanten Beschwerden wegen Ausschlusses der protestantischen Grafen und Ritterschaftsgenossen von den katholischen Stiften, und über die nicht geschehene Einverleibung der Deklaration des Kaisers Ferdinand **I.** in das Religionsfriedens-Instrument vom Jahre **1555** vorgebracht. Gemäß dieser Reklamation sollten, wie bereits oben erwähnt, der geistlichen Reichsstände eigene Ritterschaft, Städte und Kommunen, welche seit langer Zeit der Augsburgischen Confession anhänglich und in derselben bis **1555** verblieben waren, bis zu endlicher Vergleichung der Religion darin verbleiben. Diesem Verlangen der Protestanten aber konnten die geistlichen Reichsstände ohne Gefahr des gänzlichen Abfalles ihrer Diöcesanen von der katholischen Kirche nicht entsprechen. Sie wandten also dagegen ein, was die geistlichen Churfürsten bereits bei der römischen Königswahl Rudolphs **II.**, als die Protestanten das gleiche Verlangen, wie **1556**, geäußert hatten, dem Kaiser mit Erfolge vorgestellt. Die katholischen geistlichen Fürsten und Stände nämlich lehnten das Gesuch der Protestanten als unbillig und die katholische Kirche in ihren gleichen Rechten mit der protestantischen Kirche benachtheiligend, ab. Sie führten an, daß die Ferdinandeische Deklaration nicht in das Friedens-Instrument vom Jahre **1555** aufgenommen worden sei, sie auch von dieser Deklaration keine Kenntniß erhalten hätten,

und daß durch dieselbe ihr Jus reformandi, welches ihnen doch so gut wie den protestantischen und den weltlichen katholischen Reichsständen in den Artikeln IX. und X. des Religionsfriedens zugesprochen sei, verletzt und ihm widersprochen würde; endlich daß die genannten Reichsstände vielfältigen Gebrauch von ihrem Reformationsrechte machten und demgemäß ihre Unterthanen zur Annahme ihrer Confession nöthigten, daher es also ganz unbillig wäre, solches den katholischen geistlichen Ständen zu verwehren, um so mehr zwar, als diesen schon ihr Stand den Beruf weit näher legen müsse, ihre Unterthanen für ihre Religion zu gewinnen, als weltlichen Fürsten.

Die Jesuiten, deren Gesellschaft ungeachtet ihres noch kurzen Bestandes doch bereits zu einigem Ansehen und Einfluß gekommen war, sollen so weit gegangen sein, die Gültigkeit des ganzen Religionsfriedens vom Jahre 1555 wegen Mangels der päpstlichen Bestätigung zu bestreiten. Die katholischen geistlichen Fürsten und Reichsstände hatten aber nichts gegen denselben als einen nothwendigen Behelf zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zwischen Katholiken und Protestanten, für deren Vereinigung keine Hoffnung mehr war; sie verweigerten nur die Anerkennung der Deklaration Kaiser Ferdinands I., und diese ihre Weigerung hatte auch viele Gründe für sich. Denn wenn auch das Vorgeben der Unkenntniß des Daseins einer solchen Erklärung nicht Stand hielt, so waren doch ihre Gesandten bei dem Religionsfrieden nicht darauf instruirt; die Gesandten gaben auch ihre Einwilligung nur in eben der Weise und Beschränkung, wie die Protestanten die ihrige zum geistlichen Vorbehalte ertheilten; auch wurde damals die ganze Sache in solcher Eile verhandelt, daß die Gesandten nicht einmal im Stande waren, sie nach Hause zu berichten; nicht einmal ein ordentliches Protokoll wurde darüber geführt, sondern alles nur mündlich in Gegenwart Kaiser Ferdinands und nicht in der ordentlichen Versammlung abgethan. Die katholischen geistlichen Reichsstände verharrten also beim Reichstage vom Jahre 1576 standhaft auf ihrer Nichtanerkennung

der Ferdinandeischen Deklaration, und da der Churfürst von Sachsen, — obgleich Protestant, — in der Zuversicht, daß der Kaiser Maximilian ohnehin die Religionsbeschwerden zu vergleichen bedacht sein werde, und um die übrigen Reichstags-Verhandlungen nicht aufzuhalten, die weitere Verhandlung über genannte Deklaration ablenkte, so wurde auch vom Kaiser auf die Anerkennung derselben von Seite der katholischen geistlichen Reichsstände weiter nicht gedrungen, und sie beharrten nun bei dem im Religionsfrieden vom Jahre **1555** allen Reichsständen, also auch ihnen, zugestandenen Reformationsrechte. Dieses Reformationsrecht wurde nun zwar auf Kosten der Religions- und Gewissensfreiheit der Unterthanen ausgeübt, aber die Fürsten glaubten damals das Seelenheil ihrer Unterthanen auf sich zu haben und hielten kleinere Uebel zulässig zur Vermeidung des größeren. Auf dieses Reformationsrecht gründete sich nun insbesondere auch alles, was Bischof Julius zur Wiederherstellung der katholischen Religion in seinem Hochstifte unternahm.

---

2) Der Landsberger Bund.

Im Jahre **1576**, in welchem der eben beschriebene Reichstag statt fand, ging auch eine Verhandlung des Landsberger Bundes vor, jedoch um einige Monate früher als jener. Dieser Landsberger Bund hatte die Aufrechthaltung des weltlichen Friedens zum Zwecke, weil man sich, wie es in den Bundesakten heißt, von ihm schnellere Hülfe bei plötzlichen Ruhestörungen und Ueberfällen versprach, als von der Anstalt der Reichskreise. Er war schon bald nach dem Religionsfrieden vom Jahre **1555**, nämlich schon im darauf folgenden Jahre und nach der Form des ehemaligen Heidelberger Bundes geschlossen worden. Herzog Albrecht V. von Bayern, Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und die bayerischen Bischöfe waren unter den ersten Mitgliedern, und zwar Herzog Albrecht als Bundeshauptmann. Auf einem Bundestage vom Jahre **1557** trug

Letzterer darauf an, daß auch die fränkischen Bischöfe und die Stadt Nürnberg, und überhaupt die Einigungsverwandten (Bundesgenossen) gegen den nunmehr verstorbenen Markgrafen Albrecht von Brandenburg, aufgenommen werden sollten. Der kaiserliche Gesandte Zasius widerrieth zwar die Aufnahme genannter Bundesgenossen wegen der noch nicht beendigten markgräflichen Händel und fortdauernden Grumbachischen Unruhen, aber hauptsächlich um den protestantischen Reichsständen keinen Argwohn zu geben; indessen erfolgte diese Aufnahme gleichwohl auf einem folgenden Bundestage. Da die meisten Mitglieder des Bundes katholische Fürsten und Bischöfe waren, so wurde er von seinen Gegnern spottweise der Pfaffenbund genannt. Man suchte übrigens auch protestantische Reichsstände für den Bund zu gewinnen, und versicherte wiederholt, daß der Bund einzig zum Schirme gegen Unsicherheit und Friedensbruch bestehe, nicht aber ein blos religiöser sei.

Im Jahre **1569** erfolgte eine Erneuerung des Bundes, veranlaßt durch die Empörungen und Unruhen, welche der Religion wegen in den Niederlanden und in Frankreich ausgebrochen waren, und woran auch deutsche Fürsten durch Werbung und Aufstellung von Hülfstruppen im ober- und unterrheinischen Kreise Antheil nahmen. Auch wüthete im Elsaß französisches Kriegsvolk, das dem Pfalzgrafen Wolfgang das Einrücken in Frankreich verwehren sollte. Ein besonderer Eifer ergriff daher die Bundesglieder und ein lebhaftes Streben, sich thätig zu äußern, ließ sich bemerken. Auch Bischof Friedrich von Würzburg zeigte sich als ein eifriges Bundesglied. Er war in fortwährender Correspondenz mit Herzog Albrecht V. von Bayern, dem Bundeshauptmann. Noch lebhafter aber als Friedrich nahm sich nunmehr Bischof Julius des Bundes an. Er beschickte den Bundestag zu München im Jahre **1574**, auf welchem die Ratifikation der früheren Bundesrechnungen, die Beiträge zum sogenannten kleinen Vorrath (wozu er sich auf eine Contribution von **1000—1500** fl. einließ) ferner das ausländische Kriegsvolk, die Bundeskriegsordnung und die Er-

gänzung abgängiger Bundesrittmeister und Hauptleute zur Sprache kamen. Auch gab er sich viele Mühe, neue Mitglieder für den Bund zu gewinnen und die bereits vorhandenen zu erhalten. Er ließ deßhalb seinen Kanzler mehrere Reisen machen, und dieser verhandelte hienach mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, den Bischöfen von Straßburg, Speyer, Lüttich, Münster, Osnabrück, Paderborn, dem Herzoge von Jülich und Cleve und dem Hause Burgund. Der Churfürst von Köln war bereitwillig zum Beitritte, aber er äußerte den Wunsch, Oberster des Bundes am Rheinstrome über das rheinische oder niederländische Quartier zu werden, wogegen er versicherte, daß mit ihm auch der Erzbischof von Bremen und die Stadt Köln beitreten dürften. Von anderer Seite wurde verlangt, daß Würzburg auch die Stadt Frankfurt für den Bund gewinnen sollte, wodurch man den Schlüssel zum Main- und Rheinstrome hätte. Speyer und Straßburg versicherten den Beitritt, wenn die drei geistlichen Churfürsten beitreten würden, und der Bischof von Speyer erbot sich, solchen Falles auch den Markgrafen Karl von Baden, seinen Freund, gewinnen zu wollen. Mainz erklärte, man sollte Stände der alten Religion nicht mehr aufnehmen, wenn nicht auch etliche der neueren Religion, wenigstens der Churfürst von Sachsen gewonnen würden; auch wollte Mainz dem Herzoge von Jülich das Oberstenamt am Rheine anvertraut wissen. Osnabrück, als vom Erzbischof von Bremen administrirt, versicherte mit diesem beizutreten, und Paderborn, zur Zeit unter Köln stehend, gab Hoffnung mit letzterem gewonnen zu werden. Vor allem war der Churfürst von Sachsen zu gewinnen, welcher aber ohne kaiserliche Beistimmung sich auf nichts einlassen wollte. Diese Beistimmung mußte demnach vor Allem ausgewirkt werden.

Als im Jahre **1576** wieder ein Bundestag nach München ausgeschrieben wurde, bestimmte Bischof Julius dahin seinen Rath und alten Hofmeister Hanns Zobel von und zu Giebelstadt als Gesandten, und den Conrad Weiner als Gesandt-

schaftssekretär. Er gab dieser Gesandtschaft eine Instruktion, in welcher dieselbe besonders beauftragt wurde auf die Fortdauer und Prolongirung des Bundes, als nützlich und die Geldauslagen dafür wohl belohnend, eifrigst zu dringen, besonders da die Zeiten der Art wären, daß man sich wenig auf die Hülfe der Reichskreise verlassen könne, indem sowohl die Kreisobersten in Aufmahnung der Hülfscorps als die Aufgemahnten in ihrer Ankunft langsam seien. Da übrigens der Bundestag einige Monate früher endete als der Reichstag gehalten werden sollte, so äußerte Herzog Albrecht von Bayern in einer Correspondenz an den Bischof Julius: daß die katholischen Mitglieder des Bundes ihren für den Bundestag bestimmten Gesandten zugleich auftragen sollten, sich daselbst mit einander zu bereden, was sie den protestantischen Reichsständen auf dem Reichstage entgegnen sollten, wenn diese auf demselben mit ihrem bereits bei der Wahl des Erzherzogs Rudolph zum römischen König vorgebrachten, aber damals umgangenen Verlangen der Einverleibung der Ferdinandeischen Deklaration in den Religionsfrieden vom Jahre **1555** wieder auftreten würden. Hiedurch ist genügende Aufklärung über die gleichförmige Beharrlichkeit der Gesandten der katholischen Reichsstände auf genanntem Reichstage in Verweigerung der Eintragung der Ferdinandeischen Deklaration in den Religionsfrieden gegeben.

Der Abschied des Bundestages erfolgte den **13.** April **1576.** Er enthielt Vorsichtsmaßregeln gegen die versammelten großen deutschen Kriegsvölker, die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Bundes, den Zu- und Abgang von Bundesgliedern und die Besetzung mehrerer erledigten Bundesämter. An die Stellen des verstorbenen Feldmarschalls Hanns Leonhard von Kottwitz zu Aulenbach, und des Kanzlers Onofrius Perbinger wurden der Ritter Georg Ludwig von Seinsheim und Doktor Hieronymus Nadler erwählt. Die erste Proposition betraf die Prolongirung des Bundes und die Zeit, auf wie lange sie sich erstrecken sollte. Man konnte aber hierüber zu

keiner Entscheidung kommen, da Oesterreich und Nürnberg für räthlich hielten, mit einer solchen auszusetzen bis nach Ausgang des eben bevorstehenden Reichstages; und somit wurde in den Abschied eingerückt, daß die Berathungen über Prolongirung des Bundes auf einen künftigen Einigungstag zu verschieben seien. Unterzeichnet hatten die Bevollmächtigten des Erzherzoges Ferdinand von Oesterreich, des Erzbischofes Johann Jakob zu Salzburg, des Bischofes Vitus zu Bamberg, des Bischofes Julius zu Würzburg, des Herzogs Albrecht V. von Bayern, und der Städte Augsburg und Nürnberg. Herzog Ferdinand von Bayern war anstatt des Bundesobersten, Herzogs Albrecht, in Person einige Zeit auf dem Bundestage anwesend.

---

3) Abfall der Niederlande.

Kaiser Rudolph II., bei welchem Bischof Julius in hohem Ansehen stand, bediente sich desselben mehrmals zu Geschäften in Reichsangelegenheiten und insbesondere auch in den Jahren 1578 und 79 bezüglich der Unruhen in den spanischen Niederlanden. Diese Niederlande bildeten seit 1512 den burgundischen Kreis des deutschen Reiches, und wurden vom Kaiser Karl V., zum unersetzlichen Schaden derselben wie des Reichskörpers, seinem Sohne, dem Könige Philipp von Spanien, überlassen. Dieser wollte den bisher sehr gelinde behandelten, und durch ihren großen im Verkehr und Handel erworbenen Reichthum ermuthigten Niederländern, unter welchen Luthers und Calvins Lehren schon vielfältig Eingang gefunden hatten, Inquisitionsgerichte auflasten, vermehrte, als er diese nicht durchsetzen konnte, die Bisthümer und setzte der von ihm zur Statthalterin in den Niederlanden ernannten Herzogin von Parma als Leiter den Erzbischof Granvella von Mecheln zur Seite. Die Niederländer sahen aber in der Vermehrung der Bisthümer gleichfalls eine Art von Glaubenszwang und waren

vorzüglich über die scharfen Maßregeln des strengen Kardinals Granvella mißvergnügt. Als daher die Statthalterin dessen Abberufung bewirkte, sandte König Philipp den bekannten Herzog von Alba mit spanischen Truppen und verschlimmerte hiedurch den Zustand der Dinge, statt ihn zu bessern. Denn die Schonungslosigkeit und Grausamkeit, womit der Herzog die Religionsedikte des Königs und andere, den Landesgesetzen widrige, Anordnungen durchsetzen wollte, und die Plünderungen, welche seine schlechtbezahlten Truppen begingen, führten bald zu einem Aufstande und zur Vereinigung mehrerer nördlichen Provinzen, an deren Spitze sich der Prinz Wilhelm von Oranien und sein Bruder stellten, welche in Deutschland persönlich Truppen für die niederländische Sache warben. Herzog von Alba wurde nun zwar auch wie vormals Granvella abgerufen, und der neue Statthalter Requesens zu gelinderen Maßregeln und versöhnenden Mitteln bewogen; allein es war schon zu spät, und weder Requesens noch seine Nachfolger in der Statthalterschaft, Don Juan d'Austria, der durch die katholische Parthei ohne Einstimmung des Königs Philipp zur Oberstatthalterschaft berufene Erzherzog Matthias von Oesterreich, Kaiser Rudolphs Bruder, und der vom Könige selbst ernannte Statthalter, Alexander Herzog von Parma, konnten eine dauernde Aussöhnung bewirken.

Da den deutschen Kaisern die Unruhen in den Niederlanden als einem zu Deutschland gehörigen Reichskreise, und die Truppenwerbungen der Prinzen von Oranien sehr gefährlich erscheinen mußten, so suchte schon Kaiser Maximilian II. den König Philipp von Spanien zu bewegen, durch einige Nachgiebigkeit die aufgestandenen Niederländer wieder für die Rückkehr zur Ordnung und zum Gehorsam zu gewinnen. Allein an der Hartnäckigkeit des Königs scheiterten mehrere dieser Versuche. Ein solcher vergeblicher Versuch war auch auf einem Reichsdeputationstage zu Worms im Jahre 1578, zu welchem der Kaiser den Bischof Julius als kaiserlichen Kommissär mit dem kaiserlichen Vicekanzler Viehhauser committirt hatte, verab-

redet worden. Im Jahre 1597 schien es endlich doch zu einer wirklichen Aussöhnung zwischen König Philipp und seinen abgefallenen Niederländern zu kommen, indem auf Vermittelung des Kaisers ein Friedenscongreß beliebt wurde, der in Köln gehalten werden sollte. Auf diesem Friedenscongresse erschienen von Seite des Kaisers der Churfürst Jakob von Trier, der Churfürst Gebhard von Köln, der Bischof Julius von Würzburg und der Graf Otto Heinrich von Schwarzenberg nebst dem Gesandten des Herzogs von Cleve, von Seite des Königs Philipp der Herzog Karl von Terra nova und einige vom königlichen Statthalter Alexander von Parma abgeordnete Niederländer, endlich von Seite der vereinigten niederländischen Provinzen der Herzog Philipp von Arschot und einige andere Deputirte.

Beim Beginne des Congresses machten beide zu vermittelnde Theile so überspannte Forderungen, daß wenig Hoffnung zu einem glücklichen und erwünschten Ausgang des Geschäftes übrig blieb. Der Herzog von Terra nova bestand vorzüglich darauf, daß der Erzherzog Matthias nicht länger Statthalter bleiben, die Städte und Festungen nicht den Ständen übergeben, und keine andere als die katholische Religion ausgeübt werden solle. Letztere Bedingung war die schwierigste, weil der ganze Abfall der Niederländer fast ausschließend die religiösen Verhältnisse zum Grunde hatte. Um nun diese Schwierigkeit zu beseitigen, gab sich Bischof Julius von Würzburg alle Mühe, den Herzog von Terra nova zu bewegen, daß er den Religionsfrieden, so wie er in Deutschland in Uebung war, wenigstens auf Gent, Antwerpen und diejenigen Orte, wo bereits die protestantische Religion eingeführt war, ausdehnen möge. Endlich wurden durch die Vermittler folgende Vergleichspunkte durchgesetzt: Erzherzog Matthias soll zwar nicht mehr Statthalter der Niederlande bleiben, seine Verhandlungen sollen aber gutgeheißen, die Städte und Festungen in die Hände des Gouverneurs überliefert, sodann aber geborenen Niederländern anvertraut werden; König Philipp soll den

Nichtkatholiken erlauben, im Lande zu bleiben und der Religion halber sie nicht bestrafen; auch seien die Religionsedikte zu suspendiren, bis eine Milderung derselben auf Rath und Gutachten der Stände in einer Versammlung würde verordnet werden.

Der Herzog von Arschot und seine Mitdeputirten der vereinigten Provinzen und Städte waren mit vorstehenden Artikeln einverstanden, aber nicht auch die Provinzen und Städte, deren Deputirte sie waren. Diese Provinzen und Städte ließen theils offen ihre Unzufriedenheit erklären, theils die gesetzten Termine zu entscheidender Antwort verstreichen, und die Congreßdeputirten sahen sich hiedurch veranlaßt, endlich die Stadt Köln zu verlassen. Dem Könige Philipp, dessen Statthalter, Herzog Alexander von Parma, mit seinen spanischen Truppen während des Congresses die Stadt Mastricht eroberte, blieben die südlichen Provinzen der Niederlande, die nördlichen aber kehrten nicht wieder, wie der König gleichwohl noch hoffte, unter spanische Herrschaft zurück und blieben auch dem deutschen Reiche und dem burgundischen Kreise für immer verloren.

Bischof Julius hatte die Reise nach Köln schon in der Fastenzeit des Jahres 1579 vorgenommen und zwar zu Wasser von Würzburg aus. In Frankfurt mußte er das Schiff verlassen, weil der Main damals so hoch gestiegen war, daß das Schiff nur mit Schwierigkeiten durch die Brücke gebracht werden konnte. Er begab sich daher in das dortige deutsche Haus, hielt daselbst das Mittagsmahl, und wurde nach damaliger Sitte von der Stadt mit dem Ehrenwein beschenkt. Zu Köln verharrte er bis zu Ende der ganzen Verhandlung, und es waren schon die meisten Kommissäre von der Stadt abgegangen, als auch er dieselbe verließ; er kam erst den 1. Dezember 1579 wieder nach Würzburg und erstattete von da unterm 12. Dezember einen Bericht über seine Kölner Reise und seine Zurückkunft an den Kaiser, und ein freundschaftliches

Schreiben an den Vicekanzler Viehhäuser. Zwei Jahre nachher wurde er vom Erzherzoge Matthias besucht, der seine Statthalterschaft in den Niederlanden, welcher König Philipp stets entgegen war, endlich aufgab und nach Oesterreich zurückkehrte.

---

4) Reichstag zu Augsburg im Jahre 1582.

Im Jahre **1582** wurde wieder ein Reichstag zu Augsburg gehalten, welchem Bischof Julius persönlich beiwohnte, und auf dem er auch in des Kaisers Namen Vorträge machte. Gegenstände der Berathung waren eine neue Beisteuer gegen die Türken, Religionsangelegenheiten, die Einführung des Gregorianischen Kalenders und die abgefallenen Niederlande. Zum Betreffe der Religionsangelegenheiten gehörte die von Churpfalz neuerlich in Anregung gebrachte berühmte Deklaration des Kaisers Ferdinand I., welche aber von den geistlichen Fürsten wiederholt abgelehnt und auch, selbst mit Beistand des Churfürsten von Sachsen, wieder beseitiget wurde. Der Gregorianische Kalender, bekanntlich eine vom Papste Gregor XIII. veranstaltete Verbesserung des Julianischen, wurde zwar von den katholischen geistlichen und weltlichen Ständen seit dem 15. Oktober 1587 eingeführt, allein der Kaiser wünschte denselben der Gleichförmigkeit wegen im ganzen Reiche angenommen. Dieß vermochte er aber nicht durchzusetzen, weil die Protestanten der Festtage und Feiertage wegen, die im Kalender angemerkt waren, denselben als mit der Religion in Verbindung stehend betrachteten, in welcher sie mit dem Papste in keiner Gemeinschaft stehen dürften. „Derselbe" (der Papst nämlich), äußerten die Tübinger Theologen in ihrem abgeforderten Bedenken, „sei in den evangelischen Kirchen als der Antichrist angesehen, und es sei zu befürchten, daß er sich durch ihre Annahme seines Kalenders nur einen Weg bereitet sehen möchte zu noch mehrerer Nachgiebigkeit."

Die von Spanien abgefallenen niederländischen Provinzen handhabten ihre erkämpfte Unabhängigkeit bereits in so ausgedehnter Weise, daß sie zum großen Schaden des deutschen Handels den Rhein sperrten, ungescheuet Truppen im deutschen Reiche warben und die westphälischen Kreislande beunruhigten. Um nun diese Länder einigermaßen sicher zu stellen, bewilligte man auf dem Reichstage zwei Römermonate; aber für die von spanischer Seite gewünschte Wiedererlangung der abgefallenen Niederlande geschah nichts, — es wäre auch umsonst gewesen, da diese sich schon seit der Utrechter Union zu sehr befestiget, und den 26. Juli 1581 dem Könige von Spanien förmlich den Gehorsam aufgesagt hatten. Im Jahre 1579 waren schon Holland, Seeland, Utrecht, Geldern und Friesland durch die Union von Utrecht vereinigt, wozu im Jahre 1580 Oberyßel und 1594 auch Gröningen trat. Der 1584 ermordete Statthalter, Prinz Wilhelm von Oranien, wurde durch seinen Sohn Moritz ersetzt; seine Siege zu Land und zur See, Frankreichs und Englands gleichzeitige Kriege gegen Spanien, und die Schlaffheit König Philipps III. führten endlich 1609 den zwölfjährigen Antwerpener Frieden herbei.

---

5) Religions-Aenderung des Churfürsten Gebhard zu Köln.

An die niederländischen Unruhen reiheten sich jene, welche des Churfürsten zu Köln, Gebhard Truchseß von Waldburg, Religions-Aenderung veranlaßte und bei denen auch wieder Bischof Julius von Würzburg als kaiserlicher Kommissär bethätigt wurde.

Gebhard von Waldburg war dem Papste vom Bischof von Augsburg rühmlichst empfohlen worden; und als er zum Churfürsten von Köln erwählet wurde, bestätigte der Papst die Wahl dieses Mannes als einer Zierde der katholischen Kirche mit großer Hoffnung für das Beste derselben. Allein

Gebhard ließ sich bald in ein Liebesbündniß mit der Gräfin Agnes von Mannsfeld ein, deren dem Protestantismus eifrig ergebener Bruder und nächste Verwandten ihn mit dem Tode bedroheten, wenn er sie nicht ehelichen würde. Da er aber Priester war, so konnte er die Gräfin nicht ehelichen, ohne aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche zu treten. Er that es. Indessen würde dieser Schritt wenig Unruhe veranlaßt haben, wenn Gebhard nicht durch protestantischen Einfluß vermocht worden wäre, das Churfürstenthum und Erzbisthum Köln beibehalten zu wollen; denn hiedurch erst regte er die protestantischen und die katholischen Reichsstände gegen einander auf. Gebhard glaubte, weil die Protestanten schon mehrere Bisthümer, wie Magdeburg, Bremen, Lübeck und andere an sich gezogen hatten, daß Gleiches auch wohl bei seinem Erzstifte Köln sich veranstalten ließe. Allein obige Bisthümer wurden dadurch protestantisch, daß es gelungen war, zu den Kapitularstellen in Mehrzahl Protestanten zu bringen, welche sodann im Erledigungsfalle des bischöflichen Stuhles leicht die Wahl auf einen Candidaten ihrer Confession leiten konnten. Zu Köln aber war die Mehrzahl der Kapitularen noch katholisch, und nur der Dompropst, Graf Georg von Wittgenstein, die Grafen von Ruenar und Solms und die Freiherrn von Winneburg und Kriechingen gehörten zu den Protestanten. Auch war der Magistrat der Stadt Köln und der größte Theil der Bürger daselbst der katholischen Kirche eifrig ergeben, nicht minder die Kölner Landschaft. Es hatte also viel größere Schwierigkeiten als Gebhard anfänglich glaubte, sich als Nichtkatholiken auf dem erzbischöflichen Sitze in Köln zu erhalten. Indessen gab Gebhard seine Hoffnungen nicht auf, und suchte, um sie zu verwirklichen, durch Begünstigung der Religionsfreiheit im Erzbisthume sowohl unter den Kapitularen als im Lande überhaupt, und namentlich in der Stadt Köln nicht nur alle Diejenigen für sich zu gewinnen, welche heimliche Neigung zum Protestantismus hatten, sondern auch die Zünfte und die gemeine Bürgerschaft aufzuregen; und in diesem Streben wurde er alsbald

durch einige protestantische Reichsstände unterstützt. Sie ver= versammelten sich vorerst in Bonn theils persönlich, theils durch ihre Gesandtschaften repräsentirt, begaben sich dann in die Stadt Köln und machten daselbst dem Magistrate zuerst den Antrag, er solle die wegen der Religionsveränderung des Churfürsten verhafteten Bürger frei lassen, und dann über= haupt aber volle Religionsfreiheit gestatten. Diese Proposition, welche in Abschrift bei den Würzburger Akten liegt, geschah den 30. Dezember 1582 und wurde in Gegenwart nachstehen= der Herren und Gesandten verlesen, nämlich: des Herzoges Johann von Zweibrücken, des churfürstlich pfälzischen Rathes Hanns Meinhard von Schönburg, des Rathes Fabian in des Pfalzgrafen Hanns Kasimir Diensten, des Rathes Melchior Soiter im Dienste des Herzoges Reinhart Pfalzgrafen zu Simmern, des Grafen Albrecht von Nassau, des Grafen und Kreisobersten Ernst von Solms, des Grafen Ludwig von Sayn zu Wittgenstein, des Grafen Hermann Adolph von Solms, des Grafen Konrad von Solms, des Grafen Ernst von Mannsfeld, des Freiherrn Philipp zu Winneburg, und endlich des Grafen Georg Erhard von Solms.

Der Kölner Magistrat erwiderte indessen den Verbünde= ten, auf ihre vorstehende Proposition nicht eingehen zu können, wahrscheinlich, weil erst seit dem Religionsfrieden sich Pro= testanten zu Köln befanden und in diesem Frieden ausgemacht war, daß kein Reichsstand die Unterthanen des andern Stan= des zu seiner Religion zu verleiten suchen sollte. So kam die ganze Angelegenheit endlich vor den Kaiser, während sich zu= gleich sowohl der Erzbischof Gebhard und seine protestantischen Protektoren als die Bürger von Köln rüsteten. Ersterer warb Truppen in seinen westphälischen Ländern, während seine Ver= bündeten solche aus ihren Landen sammelten, und selbst mit zu hoffender Unterstützung von Seite des Herzoges von Alençon und französischer Truppen drohten; die Kölner dagegen stützten sich auf die Hülfe der Spanier und des Herzoges von Parma, und es kam bald zu Gewaltthätigkeiten. Die drei weltlichen

Churfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg verwendeten sich für den Churfürsten Gebhard beim Kaiser in einer Vorstellung vom 10. April 1583.

Es hatte aber der Papst den Erzbischof Gebhard schon am 22. März 1582 excommunicirt, des Erzbisthumes Köln entsetzt, und hierauf das kölnische Domkapitel eine neue Wahl vorgenommen, welche in Berücksichtigung der von Bayern erwarteten Unterstützung auf den Herzog Ernst von Bayern fiel, der bereits zu Freysing, Hildesheim und Lüttich Bischof war. Da jedoch der Papst den Churfürsten und Erzbischof Gebhard nur seiner geistlichen Würden berauben, der Kaiser aber auch einen aus der katholischen Kirche getretenen Prälaten nach dem geistlichen Vorbehalte im Religionsfrieden dem katholischen Kapitel zu Köln nicht aufdringen konnte, auch die katholischen Reichsstände den Verlust eines Churfürstenthumes für ihre Religion nicht würden verschmerzt haben, so wurde, — nachdem der Kaiser unterm letzten August 1583 sowohl der katholischen als der protestantischen Parthei Frieden unter Androhung der Acht und Aberacht geboten, — eine gütliche Verhandlung der betheiligten Stände zu Frankfurt veranlaßt, wornach der Churfürst Gebhard zum freiwilligen Verzichte auf seine weltliche und geistliche Gewalt vermocht, und ihm dafür die Zusicherung einer Vergütung gegeben werden sollte. Diese Verhandlung führte aber zu keinem Resultate, da der Churfürst sich auf eine freiwillige Entsagung nicht einlassen wollte. Es währten also die Truppenwerbungen und Unruhen fort, bis 1584 vom Kaiser ein wiederholter Konvent in der Stadt Rothenburg angeordnet wurde.

Der Rothenburger Convent wurde auch wirklich im Jahre 1584 am 12. April eröffnet. Die hiezu ernannten kaiserlichen Kommissäre waren der Administrator des Hochmeisterthums Preußen und Meister des Deutschordens in deutschen und welschen Landen, der Bischof Julius von Würzburg und der kaiserliche Rath Doktor Andreas Gail. Gesandte waren zu-

gegen von Mainz, Trier, Sachsen, Brandenburg, Oesterreich und Würtemberg. Die kaiserliche Proposition bestand aus drei Artikeln, welche nacheinander berathen werden sollten. Der erste Artikel betraf die Erzielung des Friedens, die Ablegung der Waffen und Einstellung der Kriegsrüstungen wegen des Erzstiftes Köln, die anderen betrafen die Exequirung des Religions- und Profanfriedens und hienach die allenfalls zu erzwingende Abtretung des Erzbischofes Gebhard.

Sogleich bei Berathung des ersten Artikels ergaben sich zwiespaltige Meinungen. Die Repräsentanten der katholischen Parthei waren der Ansicht, daß die Abschaffung der Kriegsrüstungen wegen Köln erst möglich sein werde, wenn die Ursache dieser Rüstungen, der Churfürst Gebhard von Köln, entfernt wäre, und fanden in den Reichs-Constitutionen und in dem so oft bestätigten Religionsfrieden mit dem geistlichen Vorbehalte vom Jahre 1555 hinlängliche Rechtsgründe. Die Meinung der protestantischen Parthei war aber, daß der zweite Propositions-Artikel mit dem ersten vermischt werden würde, wenn man schon bei diesem Artikel auf gewaltsame Entsetzung des Erzbischofes Gebhard dringe. Man halte zwar auch den Religionsfrieden für kräftig, aber die Augsburgischen Religions-Verwandten hätten bei dem Artikel des geistlichen Vorbehaltes eine eigene Protestation eingelegt, warum sie in denselben nicht einwilligen könnten. Auch sei man zwar nicht entgegen, daß Gebhard von Köln abtrete, aber man könne rechtlich ihn nicht hiezu zwingen, weßhalb die zu Frankfurt gepflogenen gütlichen Verhandlungen wieder anzuknüpfen wären. Man sähe sich hiedurch zuletzt gezwungen, zu einer Execution zu schreiten, die ohne bedenkliche und leicht weiter führende Ergreifung der Waffen und ohne große Kosten wahrscheinlich nicht geschehen könnte. Diese zwiespaltige Meinung der Gesandten suchten nun Bischof Julius und die anderen kaiserlichen Kommissäre durch einen Vortrag zu vereinigen, worin sie vorstellten, daß der Relionsfriede vor allem durchzusetzen sei, daß dieser Friede ausdrücklich bestimme, was auf den Fall des

Austrittes eines katholischen Prälaten aus der katholischen Kirche zu thun sei, und daß ein solcher alsobald und ohne einige Widerrede seine geistliche Pfründe zu verlassen habe; ferner, daß Gebhard diesem Artikel nachzukommen sich weigere und derselbe demnach hiezu gezwungen werden müsse, wodurch allein weiterer Kriegsrüstung begegnet werden könne, und weßhalb endlich wenig daran gelegen sei, wenn mit Berathung des ersten Artikels auch die des zweiten in etwas vermischt werde. Die Protestation der evangelischen Reichsstände gegen den geistlichen Vorbehalt (Reservatum ecclesiasticum) sei vor Errichtung des Friedens-Instrumentes geschehen, die Entscheidung hierüber dem Erzherzoge Ferdinand anheimgestellt, und der Vorbehalt hierauf von diesem als eigener Artikel in das Friedens-Instrument eingerückt worden, ohne daß eine Protestation hierüber beigefügt sich finde; dazu sei der Friede in allen folgenden Reichstagen ohne Anhang oder Zusatz confirmirt worden. Auch könne sich Gebhard nicht beklagen, als ob man gegen ihn ohne vorläufige Erinnerung (indicta causa a mandatis et praeceptis) verfahren wäre; er sei mehrere Male vom Kaiser ermahnet worden, von seinen Neuerungen abzustehen, er sei zu Frankfurt mit allen seinen Beschwerden gehöret worden, man habe daselbst mit ihm zu verhandeln sich bemühet, aber leider vergeblich. Ohnerachtet dieses eindringlichen Vortrages der kaiserlichen Kommissäre kam es zu keiner Vereinigung. Da nun schon der erste Artikel der kaiserlichen Proposition nicht erledigt werden konnte, war auch zur Erledigung der übrigen Artikel keine Aussicht vorhanden. Es wurde daher unterm 6. Juli 1584 von den kaiserlichen Kommissären den übrigen Gesandten ein Abschied des Rothenburger Tages zugestellt, in welchem auf einen neuen zu veranstaltenden Kongreß hingewiesen und die Aufrechthaltung des Religionsfriedens, auch ungeachtet der unerledigten Kölnischen Sache, als kaiserlicher fester Wille ausgedrückt war.

Die Unterstützung, welche Churfürst Gebhard anfänglich von den Reichsständen Augsburgischer Confession genossen hatte,

verlor sich mit der Zeit, wahrscheinlich, weil Gebhard sich zur Calvinischen Lehre gewendet hatte; ja sie nahm bald so bedeutend ab, daß Gebhard endlich seinem Gegner, dem Herzoge Ernst von Bayern, der fortwährend von seinem Bruder, dem regierenden Herzoge Wilhelm, und persönlich von seinem anderen Bruder Herzog Ferdinand unterstützt wurde, weichen und ihm den erzbischöflichen Stuhl zu Köln überlassen mußte. Er hielt sich darauf einige Zeit in England auf und begab sich späterhin nach Straßburg, wo er eine Kanonikal-Präbende hatte. Daselbst fanden sich auch außer ihm drei entsetzte Kölner Domherren ein, die zugleich im Straßburger Domkapitel präbendirt waren. Diese vereinten sich mit den andern zu Straßburg schon befindlichen protestantischen Kapitularen und postulirten, als die Mehrzahl, im Jahre 1592 nach erfolgtem Tode des katholischen Straßburger Bischofes den Prinzen Johann Georg von Brandenburg zu dessen Nachfolger, während die katholischen Kapitularen den Bischof von Metz, Prinzen Karl von Lothringen wählten. Hiedurch erlitt der Religions- und Profan-Friede eine neue Störung, bis es endlich den kaiserlichen Kommissionen und der Vermittlung des Herzoges von Würtemberg gelang, den Markgrafen Johann Georg für eine ansehnliche Abfindung zur Zurücktretung zu bewegen.

---

6) Kriegs-Rufe.

Im Anfange des Jahres 1590 durchdrang das Hochstift Würzburg der erschreckende Ruf eines nahe bevorstehenden französischen Kriegszuges nach Deutschland, welcher gegen die katholischen Stände daselbst beabsichtiget sein sollte. Bischof Julius correspondirte deßhalb mit Herzog Wilhelm von Bayern und erklärte, in Aufrechthaltung seiner Religion verharren und dabei in keinem Stücke weichen zu wollen. Die Furcht war jedoch diesesmal ungegründet. In demselben Jahre schrieb Erzbischof Wolfgang von Mainz einen Reichsdeputationstag nach Frankfurt ohne Wissen des Kaisers aus. War auch der

Kaiser über dieses freie Benehmen unzufrieden, so stellte er doch gleichwohl den Deputationstag nicht ab, und ernannte als ersten kaiserlichen Kommissär den Bischof Julius dazu. Dieser langte im Monate September mit hundert Pferden zu Frankfurt an, wo er feierlich empfangen wurde. Die Berathung betraf einige Klagen der niederländischen Landstände, wegen welcher die protestantischen Theilnehmer am Deputationstage eine Reichs-Execution in Thätigkeit gesetzt wissen wollten. Es wurde aber vorgezogen bei der bereits zu Köln eingeleiteten Vergleichung der Theile zu beharren, und Bischof Julius erhielt für seine Bemühungen ein kaiserliches Dankschreiben.

Während derselbe zu Frankfurt war, trafen dort zwei geistliche Söhne des Herzoges Wilhelm von Bayern ein, Herzog Philipp, Bischof zu Regensburg und Herzog Ferdinand, beide Domherren zu Würzburg. Sie befanden sich auf einer Reise nach Mainz und Trier. Bischof Julius kam ihnen mit mehreren Wagen entgegen, beherbergte sie in seiner Wohnung und räumte ihnen sein eigenes Zimmer ein. Während der Deputations-Verhandlungen zu Frankfurt soll auch Bischof Julius in Beziehung auf das Gerücht eines französischen Kriegszuges, — wie bereits in seinen Correspondenzen mit Herzog Wilhelm, — geäußert haben, daß er sich gegen jeden Angriff standhaft wehren wolle, da hingegen der Churfürst von Mainz sich verzagt und zum Nachgeben geneigt benommen haben soll.

Auch im Jahre **1591** verbreitete sich wieder der Ruf eines nahen Kriegszuges. Besonders starke Werbungen sollten in den sächsischen Landen stattfinden, Fürst Christian zu Anhalt sollte Feldoberster sein, und alles zur Unterstützung des Königs von Navarra, Heinrichs IV., bei seinen Unternehmungen in Frankreich geschehen. Da man aber ungewiß war, welche Orte zu Musterplätzen gewählet würden und in welcher Weise die Durchzüge vor sich gehen sollten, so veranlaßte Bischof Julius eine Kreisversammlung, unterhandelte mit der fränkischen Rit-

terschaft über das Benehmen im Falle eines Durchzuges von Truppen, und sandte Vertraute an Herzog Wilhelm von Bayern und an die Bischöfe von Salzburg und Augsburg ab, um ihres allenfallsigen Beistandes sich zu versichern. Herzog Wilhelm kam persönlich nach Würzburg, wohin er wegen der feierlichen Einweihung der neuen Universitätskirche geladen war. Dagegen bezeigte sich der Markgraf Friedrich von Brandenburg, fränkischer Kreisoberst, welcher sich längere Zeit als ein sehr freundschaftlicher Nachbar des Hochstiftes Würzburg erwiesen hatte, seit kurzem sehr unfreundlich gegen dasselbe, wahrscheinlich von seinen Glaubensgenossen der Religionshändel wegen umgestimmt. Der Churfürst Ernst zu Köln aber, der seinen Bruder Herzog Wilhelm von Bayern bei Gelegenheit seiner Reise nach Würzburg daselbst besuchte, brachte gleichwohl den Markgrafen nebst seiner Gemahlin und Begleitung nach Würzburg, und veranlaßte die Wiederkehr des ehemaligen freundschaftlichen Benehmens dieses Fürsten mit dem Hochstifte.

Bald hierauf kam wirklich das geworbene anhaltische Kriegsvolk im fränkischen Kreise an, berührte jedoch das Hochstift Würzburg nicht viel und richtete nur geringen Schaden an. Fürst Christian stellte zwar das Ansuchen, daß Proviant nach dem Musterplatze Friedberg geliefert werden möchte, doch wußte man mittelst eines Geschenkes an den Abgesandten dieser Sache auszuweichen; dahingegen gereichte dem Erzstifte dieser Musterplatz zu vielem Schaden, dem es durch Nichtgestattung desselben wohl hätte ausweichen können. Als dieses Kriegsvolk nach Frankreich durchgezogen war, folgten demselben bald andere Truppen, die für den König von Spanien heran zogen. Da erklärten aber Churmainz und die Rheinpfalz, Niemanden mehr über den Rhein zu lassen, und Churmainz ließ überdieß noch die Wege des Spessartes durch Verhaue unzugänglich machen.

7) Reichstage von 1594 und 1598.

Auf den Reichstagen zu Regensburg in den Jahren 1594 und 1598, auf welchen vom Kaiser um Beistand gegen die Türken nachgesucht wurde, kamen wiederholt verschiedene Religionsbeschwerden zur Sprache. Die auf Veranlassung des Churfürsten von der Pfalz zusammengetragenen Beschwerden mehrerer protestantischen Reichsstände gegen die katholischen Stände beschuldigten diese öffentlicher Aeußerungen, als ob es dem Kaiser Ferdinand nicht gebühret habe, ohne päpstliche Einwilligung den Religionsfrieden von 1555 abzuschließen, und daß derselbe, wenn er auch gültig geschlossen sei, doch nicht länger als bis zum Ausgange des Tridentinischen Conciliums und endlicher Religions-Vergleichung rechtskräftig bleiben könne, weil er nur eine Uebereinkunft bis auf diese Zeit hin bieten sollte. Auch beschuldigte man die Katholiken der Behauptung, daß diejenigen Reichsstände und Reichsstädte, welche vor dem Religionsfrieden nicht zur Augsburger Confession übergetreten wären, nun nicht mehr die Macht haben sollten, solches zu thun, daher einige Städte eidlich hätten versichern müssen bei der römisch-katholischen Kirche zu bleiben, keinen evangelischen Bürger in den Rath zu nehmen, und den evangelischen Bürgern keine freie Religionsübung zu gestatten.

Auf solche Beschwerden erwiderten aber die katholischen Stände, daß sie dem Religionsfrieden keineswegs zuwider seien, und dessen Fortbestand auch ohne Eintritt einer Vergleichung in Religionssachen genehmigten, daß aber dieser Friede eben von den evangelischen Ständen in Ansehung des geistlichen Vorbehaltes stets verletzt werde, indem man in katholische und auf die katholische Kirche fundirte Erzstifte, Hochstifte und Klöster evangelische Individuen einzuschieben trachte, und in solcher Weise ganze Kapitel, ja in Folge dessen selbst die Bisthümer und Stifte, wozu sie gehörten, evangelisch zu machen suche. Was die Städte betreffe, welche vor dem Religionsfrieden katholisch verblieben seien, so wären vermöge

dieses Friedens die reichsstädtischen Obrigkeiten, gemäß des auch ihnen zustehenden Reformationsrechtes befugt, einzelne Bürger, die sich nicht mehr zur bestehenden Religion bequemen wollten, vom Rathe auszuschließen, oder evangelischen Religions-Verwandten die Aufnahme als Bürger zu versagen. Nur wenn der größere Theil der Bürgerschaft mit dem Magistrate die Religion verändern würde, könnte man dawider nichts haben; dieß wäre aber der Fall in Köln nicht gewesen.

Da übrigens die protestantischen Stände sich auch darüber beschwert hatten, daß man auf den Reichsversammlungen (Reichstagen) geistliche Prälaten Augsburgischer Confession von den Sessionen abgehalten habe, so wurde erwidert, daß nach dem geistlichen Vorbehalte kein Reichsstand, der von der katholischen Religion abgetreten sei oder derselben überhaupt nicht angehöre, ein geistliches Fürstenthum, eine Prälatur oder ein Beneficium der katholischen Kirche regieren solle, und derselbe daher auch keinen Sitz in der Reichsversammlung haben möge. Herzog Friedrich von Würtemberg hielt dafür, die Augsburger Confessions-Verwandten sollten mit den Calvinisten keine gemeine Sachen machen, da diese in den Religionsfrieden nicht mit eingeschlossen wären und von ihnen die Augsburgischen Confessions-Verwandten sowohl als die Katholiken heftig verfolgt würden. Es führten aber alle diese Beschwerden zu keinem Resultate und die Türkenhülfe, welche man anfänglich nur unter der Bedingung der Abhülfe der Religionsbeschwerden versprechen wollte, wurde gleichwohl gewährt. Jedoch kam man überein, einen Deputationstag zur weiteren Verhandlung über die Religionsbeschwerden und andere Gegenstände auf das Jahr 1599 nach Speyer auszuschreiben.

---

8) Achtserklärung der Stadt Donauwörth.

Inzwischen gelang es dem für die calvinische Lehre sehr besorgten und sonst sehr beweglichen pfälzischen Hofe, für seine

Sache Anhänger zu gewinnen und einen Convent nichtkatholischer Stände zusammenzubringen, um zu berathen, welche Religionsbeschwerden man auf dem ausgeschriebenen Deputationstage oder bei anderen Gelegenheiten vorzüglich anzubringen hätte. Diesem Frankfurter Convente wohnten durch ihre Gesandtschaften bei: Churpfalz, der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, der Pfalzgraf Johann von Veldenz, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig, Landgraf Moritz von Hessen, Markgraf Ernst zu Baden, Fürst Johann Georg von Anhalt und Johann der ältere Graf von Nassau. Bei den Berathungen kam der merkwürdige Umstand zur Sprache, ob auf den Reichstagen die Mehrzahl der Stimmen noch fernerhin in allen Gegenständen gelten, oder ob nicht vielmehr in Fällen, wo die Interessen beider Religionstheile verschieden wären oder wo Contributionen zur Sprache kämen, eine andere Abstimmungsweise gesucht werden sollte, um eine Ueberstimmung der nichtkatholischen Reichsstände durch die zahlreicheren katholischen zu verhüten. Hierin lag der erste Keim zu der nachmals eingeführten Itio in partes bei reichsständischen Berathungen. Auch brachte man den Entwurf einer Union zur Vorlage, welche die nichtkatholischen Reichsstände einander mehr annähern, und auf einem weiteren Congresse zu Friedberg im Jahre 1599 näher entwickelt und zum Vollzuge gebracht werden sollte.

Eine solche Union der evangelisch-lutherischen und reformirten oder calvinischen Reichsstände Deutschlands, aber weniger in religiöser als politischer Absicht und vorzüglich zur Schmälerung der Besitzungen des Habsburgischen Hauses geschlossen, war schon seit langer Zeit ein Wunsch König Heinrichs IV. von Frankreich gewesen, der nur Spanien und die Colonien in Amerika dem genannten Hause gelassen, dessen deutsche, ungarische und italienische Lande aber unter andere Fürsten gern vertheilt gesehen hätte. Als daher Fürst Christian von Anhalt, der mit seinem geworbenen deutschen Kriegsvolke, wie bereits erwähnt, nach Frankreich zu König Heinrichs Beistand

gezogen war, nach Deutschland zurückkehrte, erhielt er Aufträge an den pfälzischen Hof, wornach dieser und mehrere andere Reichsstände zu einem Vereine ermuntert, und ihnen Unterstützung von Seite des Königs mit Geld und andern Bedürfnissen versprochen wurde. Am pfälzischen Hofe fanden auch des Königs Anträge vielen Beifall, und Fürst Christian wurde unverzüglich Statthalter in der oberen Pfalz und später, als die ersehnte Union endlich wirklich zu Stande kam, eine Hauptperson bei derselben. So sehr indessen die Hoffnung auf französische Unterstützung zum Abschlusse einer Union auch ermuthigen mußte, so würde diese vielleicht doch noch länger ausgesetzt worden sein, wenn nicht das Ereigniß von Donauwörth einen neuen Antrieb hiezu gegeben hätte.

Dieses Ereigniß bestand kürzlich darin, daß die Reichsstadt Donauwörth, in welcher die wenigen Katholiken und namentlich das dabei gelegene Kloster zum heiligen Kreuze mehrmals von den überwiegenden Protestanten in ihren öffentlichen religiösen Feierlichkeiten gewaltthätig gestört worden waren, auf deßhalb vor den kaiserlichen Hof gebrachte Beschwerden in die Acht erklärt, und die Ausführung derselben dem Herzoge Maximilian I. von Bayern übertragen wurde, der die Stadt, weil sie die Executionskosten nicht bezahlen konnte, in seinem Besitze behielt. Durch diesen Vorgang glaubten sich die sämmtlichen protestantischen Reichsstände sehr gekränkt, zuförderst schon darum, daß die Aechtung der Stadt ohne einige Rücksprache mit den Reichsständen durch den Reichshofrath geschah, dann weil die Execution der Acht nicht einem Fürsten des schwäbischen Kreises, in welchem Donauwörth gelegen, zuerkannt wurde, und endlich weil hiezu der Churfürst von Bayern, also einer der mächtigsten katholischen Fürsten, beauftragt ward, der hiedurch Veranlassung erhielt, seine Macht zum Schaden der protestantischen Confessions-Verwandten und ihrer Kirche noch weiter zu verstärken. Freilich ließ man außer Berücksichtigung dabei, daß der Kaiser den Herzog von Würtemberg, als protestantischen Reichsstand, doch wohl nicht zur Achtsvoll-

ziehung gegen eine protestantische Stadt in einer religiösen Angelegenheit erwählen konnte. Die protestantischen Fürsten beschlossen daher, über den ganzen Vorgang auf dem nächsten Reichstage Beschwerde zu führen. Dieser Reichstag vom Jahre 1608, auf welchem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich als kaiserlicher Kommissär erschien, zerschlug sich aber, und ehe derselbe wieder aufgenommen werden konnte, mußte der Kaiser Rudolph an seinen Bruder, Erzherzog Matthias, Oesterreich und Ungarn abtreten. Da nun zu gleicher Zeit der Herzog Friedrich von Würtemberg, welcher bei seiner Friedensliebe die Protestanten, unter denen er in hohem Ansehen stand, von einem Ausbruche offener Feindseligkeiten stets abhielt und zugleich dem von der Pfalz begünstigten Calvinismus abhold war, mit Tode abging, so erfolgte endlich der Abschluß der von Churpfalz so lange betriebenen Union im Kloster Auhausen im Ansbachischen. Es kamen daselbst zusammen Fürst Christian von Anhalt, der die Stelle des Churfürsten Friedrich von der Rheinpfalz vertrat, Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, Christian und Joachim Ernst, Markgrafen von Brandenburg, Johann Friedrich, Herzog von Würtemberg und Georg Friedrich Markgraf zu Baden.

---

9) Protestantische Union.

Die Artikel der Union von Auhausen bezweckten ebensowohl Achtung und Aufrechthaltung der gegenseitigen Rechte der Vereinsmitglieder und Beschützung derselben, als auch Erhaltung der deutschen Churfürsten und Reichsstände und des Reiches überhaupt nach den Reichsconstitutionen. Der Religion, die dem ganzen Vereine eigentlich zum Grunde lag und ihn veranlaßt hatte, geschah keine besondere Erwähnung, entweder, weil Protestanten und Calvinisten zugleich im Bunde waren, oder weil man der Union das Ansehen eines, allgemeine Interessen umfassenden Vereines im Gegensatze von Particular-Vereinen geben wollte. Das Direktorium sollte in Friedens-

zeiten dem Churfürsten von der Pfalz beschieden sein. Bei einer weiteren Zusammenkunft der Vereinsmitglieder zu Rothenburg wurde Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg als General, und Fürst Christian von Anhalt als Direktor der Union bezeichnet, und diese erweiterte sich durch den Beitritt neuer Mitglieder, worunter sich auch der Churfürst von Brandenburg und die drei ausschreibenden Reichsstädte Straßburg, Nürnberg und Ulm befanden. Der Churfürst von Sachsen aber ließ sich zum Beitritte nicht bereden. Die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg gaben keine entscheidenden Erklärungen.

Die erste Unternehmung der Union war eine bei der Zusammenkunft in Schwäbisch Hall beschlossene Gesandtschaft an den Kaiser Rudolph. Diese Gesandtschaft begab sich, den Fürsten Christian von Anhalt an der Spitze, nach Prag, und sollte bei dem Kaiser bewirken, daß er alles, was er in der Donauwörther Sache verfügt hatte, zurücknehme, die Stadt wieder in ihren vorigen religiösen und politischen Zustand versetze, einige Hofprozesse kassire und seinen Rath durch andere Personen als bisher, von beiden Religionen in gleicher Anzahl, besetze. Besonders unangenehm waren der Reichsvicekanzler von Strahlendorf und der Reichshofrath Hanniwald. Der Kaiser gab jedoch nur aufschiebende Resolutionen, weil er in Verlegenheit war, wie er beiden Religionstheilen genügen könnte. Die Stadt Donauwörth konnte wohl wieder in ihre alten Rechte eingesetzt werden, aber es war dann dem Herzoge von Bayern Kostenersatz zu leisten. Derselbe verlangte dreimal hunderttausend Gulden, und der vom Kaiser zur Vermittlung dieser Summe eingeladene Churfürst von der Pfalz hatte zur Zahlungsübernahme keine Lust.

10) Jülichsche Erbschaft.

Inzwischen starb den 25. März 1609 der Herzog Johann Wilhelm von Jülich Cleve und Berg, welcher keinen Sohn wohl aber vier Schwestern hatte. Dieser Successionsfall gab bald genug Anlaß zu weiterer Thätigkeit der Union. Von den vier Schwestern des Erblassers war die älteste, Maria Anna Eleonore, an Herzog Albrecht Friedrich von Preußen, die zweite, Anna, an Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, die dritte, Magdalena, an den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken, Sibilla endlich, die vierte, an den Markgrafen Karl von Burgau vermählt. Die älteste Schwester war zwar schon vor dem Herzoge von Jülich verstorben, sie hinterließ aber eine an den Churfürsten von Brandenburg verheirathete Prinzessin. Neben den Ansprüchen dieser Prinzessinnen ergaben sich auch noch andere. Der Churfürst von Brandenburg und der Herzog Wolfgang Philipp von Neuburg ergriffen, als die zunächst Betheiligten, unverzüglich Besitz von der Erbschaft. Aber der Kaiser wollte bis zum Ausgange der rechtlichen Untersuchung sämmtlicher Erbschaftsansprüche einseitige Besitzergreifung nicht zulassen und schickte den Erzherzog Leopold, Bischof von Passau und Straßburg, in die jülichschen Lande zu deren einstweiliger kaiserlicher Administration. Dieser konnte sich aber nur in Besitz der Stadt und Festung Jülich setzen, wogegen das übrige Land den beiden Fürsten blieb, denen zu ihrer Unternehmung vorzüglich König Heinrich IV. von Frankreich und die der Union angehörenden deutschen Fürsten Schutz und Beistand versprachen, indem sie vorwendeten, verhüten zu wollen, daß das österreichische Haus Jülich und Cleve an sich ziehe. So kam die Union nunmehr in ernstliche Thätigkeit und zwar in Verbindung mit dem König von Frankreich, der nun seinem Plane über die Schwächung der österreichischen Macht näher kommen zu können glaubte und mit **34000** Mann an den Rhein und an die jülichschen Lande vorzurücken bedacht war. Von den unirten Fürsten rückten zuvörderst Herzog Johann Friedrich von Würtemberg, die Markgrafen von Ans-

bach und Baden und der Pfalzgraf von Zweibrücken für den minderjährigen Churfürsten Friedrich von der Pfalz gegen das Elsaß in der Absicht vor, das Bisthum Straßburg als dem Erzherzoge Leopold gehörig, um ihm Abbruch zu thun und eine Diversion zu machen, für die Unirten zu besetzen. Da indeß der jülichsche Successionsfall von der Einmischung der Union frei erklärt war, so gaben die unirten Fürsten ihren Bewegungen wenigstens anfänglich den Vorwand der Erhaltung des Landfriedens. Die katholischen Reichsstände, durch deren Länder sie zogen, hatten von ihren plötzlichen Einfällen nur großen Schaden. Es schienen diese Züge besonders zum Verderben der Bisthümer und Stifte ausersehen, in die man sich eigenmächtig einlagerte, sie zu Contributionen und Lieferungen nöthigte, selbst ihre Landesgefälle an sich zog, und worin man überhaupt wie in eroberten Ländern ganz willkürlich wirthschaftete. Pfalz und Baden benahmen sich in solcher Weise in den Hochstiften Mainz, Worms und Speyer, und der Markgraf von Ansbach verfuhr auf ähnliche Art in den Bisthümern Bamberg und Würzburg.

Im März **1610** kamen die obgenannten Fürsten in das Elsaß, wo Erzherzog Leopold zum Schutze seines Bisthums Straßburg einige tausend Mann hatte anwerben lassen. Gegen diese Mannschaft wurde nun der erste Angriff der Unirten gerichtet, und nach ihrer Vertreibung setzte man sich im Hochstifte Straßburg fest. Auf einer anderen Seite des Reiches rückte Fürst Christian von Anhalt, obwohl inzwischen König Heinrich von Frankreich ermordet worden war, mit deutschen, holländischen und französischen Truppen in die clevischen und jülichschen Gebietstheile nach, um auch dort die Mannschaft des Erzherzoges Leopold zu vertreiben und sich der Stadt Jülich zu bemächtigen. Die Erzstifte Trier und Köln erfuhren dabei dasselbe Schicksal wie die bereits genannten Stifte Mainz, Worms, Speyer, Würzburg und Bamberg.

11) Der heilige Bund (Liga sancta.) *)

Dieses feindselige und den Landfrieden viel mehr störende als erhaltene Benehmen der Unirten, verabscheuet selbst von den nicht in der Union begriffenen protestantischen Reichsständen, mußte noch weit größeres Aergerniß bei den katholischen Ständen erregen, und führte nach einigen Conferenzen der letzteren zu einem Bunde für die Aufrechthaltung der katholischen Kirche wider die unirten Fürsten, nämlich zu der bekannten Liga sancta oder dem heiligen Bunde. Es war höchste Zeit zu einer solchen Vereinigung zu schreiten da außer dem, durch innerliche Zwistigkeiten und Kriege geschwächten, österreichischen Hause fast nur noch der Herzog von Bayern und die von den Protestanten noch nicht an sich gezogenen geistlichen Churfürstenthümer und Bisthümer den katholischen Theil der Reichsstände bildeten, und sohin dieser offenbar schwächer war als der nicht katholische Theil. Für eine solche Verbindung der katholischen Reichsstände wirkte nun mit vorzüglichem Eifer Bischof Julius von Würzburg im Einverständnisse mit dem großen Herzoge und nachmaligen Churfürsten Maximilian I. von Bayern. Sonach wurde im Monate Juli des Jahres **1609** auf einer Zusammenkunft mehrerer katholischen Fürsten zu München der erste Grund zum heiligen Bunde gelegt. Es waren dahin gekommen die Abgeordneten der Bischöfe von Würzburg, Regensburg, Passau, Augsburg und Constanz, der Aebte von Kempten und Ellwangen und anderer schwäbischen und katholischen Ritter.

Der Zweck der Liga sollte gegenseitiger Beistand der katholischen Reichsstände sein, unter Leitung eines Bundesoberesten. Dieser sollte allenfallsige Mißverständnisse unter den Verbündeten selbst ausgleichen, kein Stand wissentlich des

---

*) Vergl.: Diplomatische Geschichte der deutschen Liga im siebenzehnten Jahrhundert. (Von Stumpf.) Mit Urkunden. 8. Erfurt. 1800.

anderen Feinde in seinem Gebiete dulden oder ihnen Vorschub geben; die Verbündeten sollten alles, was dem Bunde Schaden und Gefahr drohe, sogleich dem Obersten anzeigen; wenn bei Berathschlagungen gleiche Stimmen sich ergäben, hätte der Oberste zu entscheiden. Die Defension des Bundes sollte zeitlich beginnen und nicht bis auf einen wirklichen Angriff verschoben, der Herzog Maximilian von Bayern aber Bundesoberst werden, und ihm die Bischöfe von Würzburg, Passau und Augsburg beigegeben sein. Würden die Verbündeten gleichzeitig auf verschiedenen Seiten angegriffen, so wäre auch die zu leistende Hülfe hienach zu vertheilen. Würde die Noth die Formirung eines Kriegsheeres erfordern, so wäre dem Obersten allein das Direktorium anheimzustellen. Hätten die Verbündeten sich eines Beleidigten angenommen, so sollte dieser ohne ihre Einwilligung sich mit dem Beleidiger in keinen Vergleich einlassen dürfen. Die Bundeshülfe sollte nach dem Anschlag der Reichsmatrikel geleistet und baldmöglichst ein ansehnlicher Geldvorrath zusammengebracht werden. Die Dauer der Liga selbst wurde auf neun Jahre festgesetzt.

Kaiser Rudolph, der im Reiche so wenig Ansehen mehr hatte, daß man ihn um Einwilligung in die gemachte Verbindung nicht einmal angehen zu müssen glaubte, wollte hievon in seiner jülichschen Angelegenheit Vortheil ziehen und wünschte, daß die kaiserlichen Verfügungen wegen Administration des jülicher Landes von der Liga zur Ausführung gebracht werden möchten. Allein Herzog Maximilian ließ sich hierauf nicht ein. Dagegen hatten seine baldigen und starken Kriegsrüstungen zur Folge, daß die über die Liga verlegenen Unirten sich allenthalben mehr und mehr zurückzogen und ein Vergleich zu Stande kam, wornach die Kriegsvölker beider Theile aus dem Hochstifte Straßburg und dem ganzen Elsaß abgeführt werden sollten. Fast gleichzeitig erließen der Churfürst von Mainz und Herzog Maximilian im Namen des heiligen Bundes ein Schreiben an die unirten Fürsten, worin auf Ersatz des Schadens gedrungen wurde, welchen diese den Stiften Würzburg,

Bamberg, Straßburg, Mainz, Trier, Worms und Köln zugefügt, so wie auch auf Ersatz des dem Würzburger Bischofe abgenommenen Geldes und auf Zurückgabe der im Stifte Straßburg mit Gewalt eingenommenen Städte und Flecken. Auch wurde der Union der Rückzug ihrer Kriegsvölker wie im Elsaß also auch in den jülichschen Landen und die Wiederherstellung eines freien Verkehres zu Wasser und zu Lande anempfohlen, und eine offene Erklärung von Seite der Unirten verlangt, was ihre ungescheuten mehrfachen Drohungen zu bedeuten hätten, widrigenfalls man sich genöthigt sehen würde, zur Unterstützung der bedrängten katholischen Stände und Unterthanen und zur Abwendung aller Ueberfälle die geeigneten Mittel anzuwenden. Hierauf fertigten die Unirten eine eigene Gesandtschaft nach München ab, vertheidigten ihr bisheriges Benehmen als blos auf Erhaltung des Profan- und Religionsfriedens gerichtet, ohne dabei der Donauwörther Angelegenheit zu gedenken, und ließen sich in Friedensunterhandlungen mit den Mitgliedern der Liga ein, wornach man übereinkam, gegenseitig alle ferneren Kriegsrüstungen einzustellen, die Kriegsvölker abzudanken und die Waffen niederzulegen. Nur sollte beiden Theilen gestattet sein, wegen des im Passauischen Hochstifte und im Elsaß versammelten Volkes wie auch allenfallsiger anderer Empörungen noch einige Zeit in Kriegsrüstung verbleiben zu dürfen; auch verständigte man sich dahin, die Vergütung des Schadens, welchen insbesondere das Erzstift Köln und das Bisthum Würzburg erlitten hatten, katholischer Seits nicht mit Gewalt zu suchen.

---

12) Letzte Lebenstage des Kaisers Rudolph.

Inzwischen kam auch ein Vertrag zwischen dem Kaiser Rudolph und seinem anmaßlichen Bruder, dem Erzherzoge Mathias, zu Stande, doch war er nicht von langer Dauer, denn der Kaiser machte keine Anstalt zur Entlassung des Passauer Kriegsvolkes, welches man anfänglich zur Unter-

stützung des Erzherzoges Leopold, Bischofs von Passau und Straßburg, in der jülicher Successionssache versammelt glaubte, welches aber vielmehr vom Kaiser wider den ihm verhaßten Erzherzog Mathias zusammen gerufen war, den er von der Erbfolge in Böhmen mit der Absicht ausschließen wollte, statt dessen den Erzherzog Leopold ungeachtet seines geistlichen Standes zur Succession in Böhmen zu bringen. Das zu Passau versammelte Volk brach nun, wahrscheinlich aus Mangel an Lebensmitteln, früher als es Rudolph befohlen hatte hervor, fiel zuerst in Oberösterreich ein, wandte sich dann, 12000 Mann stark, nach Böhmen ohne Wissen der dortigen Stände, und verübte daselbst wegen Abgang des Soldes solchen Muthwillen, daß hiedurch der schlimmste Eindruck verursacht wurde. Sie kamen bis Prag und besetzten die kleine Seite daselbst, vermochten jedoch nichts auszurichten da die böhmischen Stände ihre Truppen dagegen aufstellten, die bald das Uebergewicht gewannen. Das Passauische Volk mußte sich daher, und weil auch Erzherzog Mathias inzwischen mit seinem Anhange herbei kam, wieder zurückziehen. Der Erfolg des ganzen Unternehmens war nun, daß Kaiser Rudolph seinen nach Prag gekommenen Bruder unterm 11. April 1611 als König von Böhmen erklären, in seine Krönung und Proklamation als König einwilligen und nicht nur die Böhmen, sondern auch die Schlesier und Lausitzer ihrer Pflichten entlassen mußte.

Bei diesen Vorfällen blieb die Union nicht gleichgültig. Fürst Christian von Anhalt erbot sich als Statthalter der Oberpfalz gegen die böhmischen Stände zu nachbarlicher Correspondenz und Hülfe, wenn sie das Passauische Volk nicht sollten überwältigen können. Derselbe strebte auch auf einem Unionstage zu Schweinfurt dahin, daß sich die Union wiederholt bewaffnen und die Oberpfalz wohl besetzen möchte, weil man nicht wissen könnte, wie weit sich das Feuer ausbreiten und welche geheimen Absichten dem ganzen Unternehmen zu Grunde liegen möchten. Allein die Stände in den Ländern der unirten Fürsten und die unirten Städte scheueten die Ausgaben. Im

Monate Juli **1611** hatte die Union eine groſse und glänzende Zusammenkunft, wozu auch kaiserliche Kommissäre, und Gesandte vom König Mathias von Böhmen kamen. Doch wurde hinsichtlich Böhmens kein bestimmter Beschluß gefaßt, sondern nur die Aufstellung von vier Regimentern zu Fuß und drei tausend Mann zu Pferde nach Erheischung der Umstände beschlossen, weßhalb im würtembergischen eine Festung auszuwählen sei, wo die Contributionen verwahrt werden könnten. Der Kaiser schrieb hierauf einen Churfürsten-Collegialtag nach Nürnberg aus, erhielt übrigens daselbst nur gute Worte und die Anerkennung, daß die Böhmen in ihrem Betragen gegen ihn nicht wenig ausschweifend verfahren hatten. Man verhandelte daneben, wie das Reich mit einem angemessenen Nachfolger zu versorgen, das churfürstliche Collegium zu ergänzen, der alte Churfürstenverein (Churverein) zu erneuern und das Justizwesen zu verbessern wäre, und es wurde nach eingeholter schriftlicher Einwilligung des Kaisers der **21.** Mai **1612** als Tag zur Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers festgesetzt. Kaiser Rudolph starb aber schon den **20.** Jänner **1612,** und sonach wurde statt eines römischen Königs in der Person des Erzherzoges Mathias, Königs von Böhmen, am **31.** Juni **1612** ein römischer Kaiser gewählt. Kaiser Rudolph wurde wenig betrauert, seine Regierung in den schwierigen Zeiten, in denen er dem Reiche vorstand, nicht für kräftig genug erkannt. Indessen hätte doch seine Mäßigung in den Streitigkeiten zwischen den Katholiken und Protestanten und seine Friedensliebe, welche ihm die Idee zur Errichtung eines Friedensordens zur Erhaltung der Gewissensfreiheit eingab, zu welchem alle evangelischen Könige und Fürsten sowie die katholischen eingeladen sein sollten, wohl größere Achtung verdient, als ihm zu Theil geworden.

13) Kaiser Mathias.

Der neue Kaiser Mathias hielt im Jahre **1613** zu Regensburg seinen ersten Reichstag. Seine Anträge gingen dahin, daß das suspendirte Justiz- und Kammergerichtswesen wieder in Uebung komme, und daß die Union und die Liga wieder abgestellt, dem friedensbrüchigen Vorhaben der Türken begegnet, das Münzwesen von den zeitlichen Mißbräuchen gereiniget und die Reichsmatrikel ergänzet werde. Aber ein Ausschuß der unirten Reichsstände und der mit ihnen in Verbindung stehenden sogenannten correspondirenden protestantischen Fürsten erklärte alsbald, sich auf nichts einlassen zu können, bevor nicht die Beschwerden der Unirten abgethan wären. Man verlangte hienach die Einschränkung der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit blos auf Landfriedensbruch- und Lehensachen, und forderte, daß zu Kammerrichtern und Präsidenten nicht stets Katholiken ernannt würden. Auch wollte man, daß ebensowohl die protestantischen Bischöfe auf der geistlichen Bank zum Sitze gelassen würden, und drang insbesondere darauf, daß in Religions- und freiwilligen Contributionssachen nicht nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden, sondern eine itio in partes statt finden sollte. Der Kaiser ließ hierauf erwidern, es solle über der Unirten Beschwerden allerdings berathschlagt, könne aber nicht davon abgegangen werden, daß die Mehrzahl der Stimmen die Minorität nach sich ziehe. Nun lehnten aber die Unirten alle Berathungen ab, und trennten sich. Die Katholiken brachten hinwieder auch ihre Beschwerden vor, welche gegen die Protestanten gerichtet waren, erklärten, wie es den Protestanten hauptsächlich um ruhigen Besitz der nach dem Passauer Frieden eingezogenen geistlichen Güter zu thun sei, und gaben Nachricht von der Einrichtung und Stärke der Liga mit Versicherungen, daß diese nur die Ehre, Vertheidigung und Beschützung der katholischen Religion bezwecke, aber auch zur Erhaltung des kaiserlichen Ansehens zu wirken bereit sei. Zugleich wurde dem Kaiser eine eilige Hülfe auf zwei Jahre gegen die Türken versprochen. Als letzteres die correspondiren-

den Reichsfürsten erfuhren, protestirten sie dagegen und entfernten sich ganz vom Reichstage durch Abberufung ihrer Gesandten. Es wurde hienach von den katholischen allein, vermöge der Mehrheit der Stimmen ein Abschied errichtet, wodurch dem Kaiser Hülfe werden sollte, da Siebenbürgen in die Hände der Türken zu kommen in Gefahr stand.

Der Union erwuchs bald ein großer Nachtheil dadurch, daß der Prinz Wolfgang Wilhelm von Neuburg sich mit einer katholischen Prinzessin vermählte und nachher selbst zur katholischen Religion übertrat. Dieser Fürst beabsichtigte früher eine Tochter des Churfürsten von Brandenburg zu heirathen und mit ihr zur Mitgift die brandenburgischen Reichsansprüche auf die Lande des letzten Herzoges von Jülich zu erwerben, so daß ihm die ganze Verlassenschaft des genannten Herzoges zugefallen wäre. Allein der Churfürst wollte in eine solche Mitgift nicht einwilligen. Dadurch entstand nun eine bedeutende Mißstimmung zwischen beiden Fürsten, und als nachmals bei einem Mahle, an welchem beide Fürsten Theil nahmen, in Folge eines heftigen Wortwechsels der Churfürst dem Herzoge eine Ohrfeige gab, verwandelte sich die Mißstimmung in unversöhnlichen Haß. Der Herzog wählte sich jetzt statt der brandenburgischen Prinzessin des Herzogs Wilhelm von Bayern Tochter Magdalena, und begünstigte nun die Katholiken besonders in den jülichschen Landen, bis er nach einiger Zeit sich selbst zur katholischen Kirche bekannte. Da der Churfürst von Brandenburg glauben mochte, der Herzog von Neuburg werde nun mit bayerischer und spanischer Hülfe gegen ihn streiten, strebte derselbe nach holländischem Beistande und besetzte die Festung Jülich wirklich mit herbeigerufenen holländischen Truppen, wogegen spanisch-niederländische Truppen, sich für den Herzog in Bewegung setzten. Churköln und Churpfalz gaben sich viele Mühe, die Einigkeit zwischen den entzweiten Fürsten wieder herzustellen, aber weder die Spanier noch die Holländer wichen sogleich. Erstere befestigten sich zu Niederwesel und die Holländer machten neue Bastionen zu Emmerich

und Reeß. Auch war inzwischen einerseits Prinz Wolfgang Wilhelm sehr thätig, sein Herzogthum Neuburg für die katholische Religion zu gewinnen, und andererseits ging der Churfürst von Brandenburg von der Augsburgischen zur reformirten Confession über, und führte diese gleichfalls in seinen Ländern ein, durch welche Veränderungen beide Fürsten in eine noch feindlichere Stellung kamen, und der Ausbruch eines allgemeinen Krieges immer mehr zu fürchten war.

Noch kam es aber hiezu nicht, und der Kaiser, welcher so glücklich war, dem Erzherzoge Ferdinand die Ernennung zur Nachfolge in Böhmen zu erwirken, auch nahe Aussicht hatte, demselben selbst die Nachfolge im deutschen Reiche gesichert zu sehen, richtete nunmehr seine besondere Aufmerksamkeit darauf, die Union und die Liga aufzulösen. Man sah diese Bündnisse als die Urquelle alles Mißtrauens und des immer steigenden Partheigeistes an. Die katholischen Reichsfürsten wollten auch in die Auflösung der Liga sich ergeben, wenn gleichfalls die Union sich auflösen würde. Allein die Unirten wollten ein für allemal vorerst ihre Beschwerden abgethan und die gänzliche Gleichheit zwischen ihnen und den Katholiken hergestellt wissen. So bestand die gegenseitige Erbitterung zwischen den Religionspartheien fort, bis endlich, wider Vermuthen, in Böhmen durch Religionsbeschwerden der nächste Anstoß zu dem schon lange gefürchteten allgemeinen Kriege gegeben ward, der unter dem Namen des dreißigjährigen dem ganzen deutschen Reiche eine andere Gestalt gab, dessen Anfang aber Bischof Julius glücklicher Weise nicht mehr erlebte.

Bischof Julius war seit dem Entstehen der Liga immer ein eifriges Mitglied derselben gewesen. Die erste Verhandlung oder vielmehr die erste Uebereinkunft zu München am 10. Juli 1609 unterschrieben in seinem Namen am ersten Platze seine Räthe, Erhard von Lichtenstein, Domherr zu Bamberg und Würzburg und Johann Servatius von Demant-

stein. Den Bundesabschied zu Regensburg vom 23. Oktober 1613, welcher eine Defensionsordnung für die Liga betraf, unterschrieb für Würzburg Konrad Friedrich von Thüngen. Auch beim Abschiede zu Bingen vom 25. Juni 1614 nach den neu ausgebrochenen Unruhen im jülicher Lande, und noch an mehreren späteren ligistischen Verhandlungen nahm Julius eifrigen Antheil.

Viertes Kapitel.

Verhältnisse und Verhandlungen des Bischofes Julius mit benachbarten Reichsständen.

---

1) Verhältnisse mit dem Erzstifte Mainz und den Grafen von Rieneck.

Das hohe Ansehen, welches sich Fürstbischof Julius durch seine Mitwirkung bei den Angelegenheiten des Reiches und durch die ernste und entschiedene, aber von persönlicher Leidenschaft freie Richtung seiner Thätigkeit unter seinen Mitständen, sowohl der protestantischen als der katholischen Religion, zu erwerben wußte machte es ihm möglich, zunächst auch mit den seinem Hochstifte benachbarten Reichsständen vortheilhafte Verträge für dieses Stift zu schließen, und alte nachbarliche Streitigkeiten abzuthun, um sich hiedurch die möglichste Ruhe für ein wohlthätiges Wirken im Innern seines hochstiftlichen Gebietes und für den Hauptzweck seiner Regierungs-Thätigkeit, nämlich für die Wiederherstellung der katholischen Religion und des alten Wohlstandes des ihm anvertrauten Hochstiftes zu verschaffen.

Den größeren Theil der Westgränze des Hochstiftes Würzburg bildete das Erzbisthum Mainz. Mit diesem Erzbisthume,

welchem Würzburg in hierarchischer Beziehung untergeordnet war, bestand zwar im allgemeinen ein fortwährendes gutes Verhältniß; es fehlte aber wegen der Begränzung beider Staaten auch nicht an Irrungen und Mißhelligkeiten, welche durch Sprüche oder Vergleiche zu heben waren. Solche Vergleiche erfolgten unter der Regierung des Bischofes Julius in den Jahren **1585, 1593, 1600** und **1614**.

Im Vergleiche oder Vertrage vom **30.** März **1585**, verglich man sich über die Cent zu Dürn, über das Geleitsrecht bei St. Veit an der Tauber, über den Zoll zu Balbach, über die Hutrechte der Gemeinden Esselbach und Oberndorf im Spessart, endlich über die Anlage der Geistlichen im Landkapitel Buchen und den Wag- oder Haderwald auf dem Spessart. Dieser Wald, ein Gegenstand vieles Zankes, wurde zwischen Mainz und Würzburg gleich getheilt, und weil daselbst Reichthum an Holze war, welches füglich nur vermittelst der Lohr auf Würzburgischem Grunde in den Main gebracht werden konnte, verglich man sich auf eine Floßordnung. Auch wurde dem Stifte Würzburg an einem Theile des Mainzischen Holzes ein Vorkauf bewilligt. Im nämlichen Vertrage überließ zugleich das Hochstift Würzburg dem Erzstifte seine zwei Theile der Vogtei zu Großrinderfeld, die Markung von Rörensee und seine Rechte zu Königheim. Dagegen trat das Erzstift dem Hochstifte ab die Cent und andere Rechte zu Kist, Kleinrinderfeld, Kleingerlachsheim, Kützbrunn, auf den Wüstungen Limbach, Brunn und Irtenberg, seinen Theil der Cent zu Balbach, und verglich sich wegen der sogenannten Weinstraße als Gränze, und auf Abfassung einer auch für das Hochstift Würzburg zuträglichen Floßordnung bei Hafenlohr. An diesem Vertrage arbeiteten von Seite Würzburgs Neidhard von Thüngen, Dompropst und Propst zu Haug und Neumünster, und Eustachius von Schlitz genannt Görz, fürstlicher Hofmeister und Rath.

Der Vertrag von **1593** (9. März) verschaffte den Unterthanen des Hochstiftes und Domkapitels Würzburg so wie jenen

des Mainzischen Erzbisthums und Domkapitels bei ihren Umzügen von einem Lande in das andere die gegenseitige Freiheit von der Nachsteuer, welche bisher erhoben wurde.

Der Vertrag vom Jahre **1600** wurde von den Stiften Mainz und Würzburg mit Albrecht von Thüngen eingegangen und betraf die Schaaftrift und Viehweide auf Weihersfelder Markung von dessen Höfen zu Neutzenbronn, Aschenroda und Wolfsmünster.

Der Receß von **1614**, aufgerichtet zu Lohr den **26.** Februar, schnitt mehrere zum Theil bereits anhängige Rechtsstreite ab und betraf die Errichtung einer neuen Pfarrei für die Dörfer Michelau, Rinderfeld und Weihersfeld, die Besteuerung oder Anlage Würzburgischer Pfarrer im Mainzischen Gebiete, den Antheil an den Zehnten der Pfarrei Bretzingen zu Erfeld, das Geleit bei Freudenberg auf Kirchfurter Seite, die Jagd am Eichelberg auf Borthaler Markung, das Geleit oberhalb Gemünden gegen Hammelburg, die Würzburgische Centgerichtsbarkeit zu Faulbach und Röttbach von der Cent Mechelried aus; ferner die Kirche und den Gottesdienst zu Nagelberg, den Guldenzoll und die Landstraße bei Rinderfeld und Gerchsheim, die Jagd zu Rörensee, die angesprochenen Rechte zu Kleinrinderfeld wegen des Stapelrechtes zu Würzburg, und die angesprochene Zollfreiheit der im Würzburgischen Gebiete für Mainz gekauften und den Main hinab geführten Weine, endlich die Rechte des Klosters Brumbach zu Kuprichshausen, die Mainzische Centgerichtsbarkeit zu Beckstein, die Jagdgerechtigkeit im Wolferstätter Hölzlein und anderes.

Im Jahre **1615** unterm **7.** Jänner erfolgte ein kaiserliches Kammergerichtsurtheil in Appellationssachen des Erzstiftes Mainz gegen Würzburg, wegen der Trift und des Beholzungs- und kleinen Jagdrechtes im Dürner Walde. Es lautete gegen den appellirenden Erzbischof von Mainz und die erzbischöfliche Stadt Walddürn und zu Gunsten der Besitzer

des im erzbischöflichen Amte Dürn belegenen Hauses (Schlosses) Riepperg, in welcher Besitzung dem Geschlechte Thürn (oder Dürn) nach Aussterben des Mannesstammes und somit nach dem Heimfalle des Schlosses an Würzburg, als Lehenherr Dietrich Echter von Mespelbrunn folgte.

Westlich vom Hochstifte Würzburg zwischen dem Mainzischen Gebiete vom Main aufwärts bis zum Sinngrunde lagen auch die Hauptbesitzungen der alten Grafen von Rieneck. Dieses Geschlecht besaß das Erbtruchsessenamt im Hochstifte Würzburg mit zugehörigem Klosteramt Schönrain zu Lehen, starb aber schon im Jahre **1559** mit dem Grafen Philipp aus, nachdem sich dieser beim Hochstifte Würzburg verwendet hatte, daß das Erbtruchsessenamt an einen Anverwandten, den Grafen Anton von Isenburg und Büdingen der Ronneburger Linie übertragen würde. Hiemit war auch Bischof Friedrich von Wirsberg einverstanden und Graf Anton kam wirklich in Besitz des Erbtruchsessenamtes und der damit verbundenen Güter. Allein dieser Graf war nur auf seine mannlehenbaren Erben, also nur auf die Ronneburger Linie urkundlich beliehen worden, und als daher diese Linie unter der Regierung des Bischofes Julius mit dem Grafen Heinrich von Isenburg ausstarb, verlieh jener das Erbtruchsessenamts-Lehen nicht weiter auf die Isenburg-Birnsteinsche Linie, sondern erklärte es für heimgefallen und ergriff Besitz von den zugehörigen Gütern und namentlich vom Klosteramte Schönrain, welches nachher mit dem Amte Gemünden vereinigt wurde. Die Grafschaft Rieneck selbst erlitt nach dem Aussterben der alten Grafen mehrere Zersplitterungen und kam theilweise an Mainz, Hanau und an die Grafen von Nostitz. Der Name: Klosteramt Schönrain, rührte von einem zu Schönrain befindlichen alten, vom Abte Wilhelm zu Hirschau im Jahre **1093** gestifteten Benediktinerpriorate her.

2) Verhältnisse mit der Abtei Fulda.

Mit der nordwestlich dem Hochstifte Würzburg benachbarten Abtei Fulda bestanden von jeher viele Streitigkeiten sowohl in weltlicher als in kirchlicher Hinsicht, da diese gleichzeitig mit dem Bisthume Würzburg von Bonifacius gestiftete, und mit mehreren wichtigen Privilegien versehene Abtei viele im Hochstifte gelegene Güter besaß, und wegen ihres Alters und großen Umfanges nach Befreiung von dem Würzburgischen Diöcesansprengel strebte. Als nun in den ersten Jahren der Regierung des Bischofes Julius die Mehrzahl der Kapitularen des Stiftes Fulda mit ihrem Abte Balthasar von Dernbach, — einem strengen Manne, der die Jesuiten berief, auch ein Jesuitenseminar errichten wollte — sich unzufrieden bezeigte, und dem Fürstbischof Julius von Würzburg die Administration der Abtei zuwenden wollte, glaubte dieser solche günstige Gelegenheit zur Vereinigung des Stiftes Fulda mit Würzburg, und hiedurch zur Beseitigung aller künftigen Streitigkeiten zwischen beiden Stiften nicht versäumen zu dürfen. Hienach sollte die Administration des Stiftes Fulda nicht nur ihm, sondern auch allen seinen Nachfolgern im Hochstifte Würzburg zugesichert sein, also eine vollkommene Union des Stiftes Fulda mit Würzburg dem Oberhaupte nach (unio in capite) hergestellt werden, unbeschadet der Selbstständigkeit der Abtei Fulda in Ansehung ihres eigenen Kapitels, ihrer Güter und ihrer Reichsstandschaft. Auch sollte der zeitliche Abt zu freiwilliger Abdankung vermocht und die päpstliche Licenz zu genannter Union nachgeholt werden. Nachdem nun hierüber zwischen dem Fürstbischof Julius und den unzufriedenen Kapitularen des Stiftes Fulda unterhandelt worden war, wurde das Resultat hievon in eine Urkunde gebracht, deren Inhalt merkwürdig genug ist, um die wesentlichsten Punkte davon hier kürzlich mitzutheilen.

1.

Wenn der zeitliche Abt mit Tode abgehen oder resigniren und sich mit einer jährlichen Competenz begnügen sollte, so

hätten die Kapitularen von Fulda den Bischof Julius und seine Nachkommen im Hochstifte Würzburg zu ihren Herren und Abtei-Administratoren anzunehmen, und die Ritterschaft und die Landschaft demselben die schuldige Unterthänigkeit und Verehrung zuzuschwören und zu leisten.

2.

Der Fürstbischof Julius und jeder seiner Nachfolger sollen künftighin sich bezeichnen und schreiben: Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, auch Administrator und Herr des Stiftes Fulda, der römischen Kaiserin Erzkanzler und Primas.

3.

Es soll das Stift Fulda dem Hochstifte Würzburg fortan dergestalt incorporirt und unirt bleiben, daß beide Stifte und Landschaften ein Land und Volk seien, und je eines wie das andere in Lieb und Leib gehalten werden; wie denn auch die Ritterschaft von Fulda eine Ritterschaft mit der fränkischen Ritterschaft sein und gleich dieser mit allen Freiheiten und Immunitäten gehalten und geachtet werden soll. Nur in Lehensachen soll es absonderlich nach jedes Stiftes Herkommen gehalten werden.

4.

Es soll aber gleichwohl das Stift Fulda in seinem Wesen bleiben und seine sonderlichen Räthe haben und eigene Kanzlei.

5.

Es wird auch dem Fürstbischofe von Würzburg zu bedenken empfohlen, ob nicht etwa etliche Aemter, als Bischofsheim, Fladungen, Auersberg und andere der Nähe wegen zur Fuldaischen Kanzlei zu ziehen wären.

6.

Das Stift Fulda soll seine Sitze und Stimmen in den Reichs-, Kreis- und Deputationstagen wie bisher beibehalten, und es sollen hiezu Räthe aus der Fuldaischen Kanzlei genommen werden.

7.

Der Bischof von Würzburg soll nebst einigen edlen und gelehrten Räthen auch einen Statthalter nach Fulda setzen, welcher mit den Räthen und zwei Kapitularen von Fulda regiere, und Ritterschaft, Landschaft und Bürgerschaft in ihren alten Freiheiten schütze.

8.

Es soll und mag auch Bischof Julius solche Union oder Incorporation alsobald oder gleich nach geschehener Wahl bei päpstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät confirmiren lassen, da dergleichen Unionen an vielen andern Orten auch geschehen seien.

9.

Sollte aber solche Union von einem oder dem andern Orte nicht gerne confirmiret werden, so soll doch jeder regierende Bischof von Würzburg Administrator des Stiftes Fulda sein und nöthigenfalles auch jedesmal eigens gewählt werden.

10.

Es soll auch in Fulda Keiner zum Kapitel gelassen werden, wenn er nicht diese Capitulation aufrecht zu erhalten gelobt und solche unterschrieben hat.

11.

Sobald sich mit dem zeitlichen Abte Balthasar eine Aenderung durch seine Resignation ergeben wird, soll Bischof Julius

alsogleich bei päpstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät sich verwenden, daß aus der Abtei Fulda ein weltpriesterliches Stift gemacht werde, wie ehemals in Bamberg geschehn.

12.

Würde solches erlangt, so wären zwölf Canonikate oder Pfründen für Fulda, jede wenigstens zu 500 Gulden jährlich zu errichten und ihnen ein Propst und Dechant vorzusetzen; es sollten aber nur adeliche und rittermäßig geborene Kandidaten in das Kapitel aufgenommen und aufgeschworen werden wie in Würzburg.

13.

Auch sollen zwölf Vicare mit wenigstens 100 Gulden jährlich aufgestellt werden, welche Priester und Cantores wären; desgleichen solle ein gelehrter Schulmeister sammt einem Gehülfen und ein Organist angestellt werden.

14.

Zur Competenz des umgebildeten Stiftes sollen nebst seinen bisherigen Renten die zwei Propsteien St. Peter und St. Johannisberg gezogen werden, welche der zeitliche Abt Balthasar außerordentlicher Weise genossen und ehemals ein Abt nicht besessen hat.

15.

Hingegen soll der Fürstbischof Julius und seine Nachfolger die Propstei U. L. Frauenberg behalten und zu einer fürstlichen Residenz erbauen und einrichten dürfen.

16.

Die Domherrn zu Würzburg sollen zugleich Kanoniker in Fulda, diese dagegen Domherren in Würzburg werden können.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Die Urkunde über vorstehende Uebereinkunft ist datirt vom 25. Februar 1576, zweifach ausgefertigt und besiegelt vom Bischof Julius und dem Domkapitel zu Würzburg, vom Kapitel und dem Dechanten zu Fulda, Hermann von Windhausen, und den Fuldaischen Pröpsten und Kapitularen: Philipp Schade zu Ostheim, Johann Wolfgang Schott von Memelsdorf und Heinrich Rau von Holzhausen.

Nachdem die ihrem Abte feindlichen Fuldaer Kapitularen oder Mönche in solcher Weise den Bischof Julius für ihre Absichten gewonnen hatten, reizten sie, wie Schannat in seiner Fuldaischen Geschichte schreibt, auch die Ritterschaft von ganz Buchonien zu den Waffen, und machten sich nachher bei einer schicklichen, ihnen kund gewordenen Veranlassung zum Ausbruche eines Tumultes nach Hammelburg auf, wo sich damals der Abt befand. Sie gingen zu ihm am 22. Juni 1576, gewannen die dortigen Bürger für sich und suchten nunmehr den von allen Seiten gedrängten Abt durch Furcht und Gewalt zu vermögen, auf seine Würde zu resigniren und sie dem gleichfalls mit einer ansehnlichen Mannschaft herbeigekommenen Bischof Julius zu übertragen. Da der sonst standhafte und unerschrockene Abt wohl einsah, daß er sich der Dränger zur Zeit nicht erwehren könne und ihm auch bei diesem Attentate kein anderer Ausweg offen stehe, so glaubte er sich verstellen zu müssen, als bequeme er sich zu den Anforderungen seiner Gegner. Nach Verlauf einiger Tage aber, als er zu Fulda den Entsagungsakt als eine freiwillige Handlung feierlich anerkennen sollte, fand er Gelegenheit zur Flucht, entwischte in das Mainzische Dorf Hausen, vertrauete sich dem Erzbischofe Daniel, und schrieb unterm 1. August 1576 seine Bedrängnisse nach Rom. In diesem Schreiben beklagte er sich bitter, wie die ihm feindlichen Kapitularen und seine adelichen Vasallen auf ihn eingedrungen seien, und wie widerspenstige Unterthanen ungegründete Klagen gegen ihn erhoben hätten, um seine Absetzung und die Aufstellung des anwesenden Bischofes Julius von Würzburg an seine Stelle zu erwirken; wie er die schmäh-

lichsten Reden und Drohungen habe anhören müssen, wie er von Bewaffneten umgeben und bewacht, und seine Dienerschaft theils in die Kerker gesteckt, theils für den Bischof Julius zu gewinnen gesucht worden sei. Ein Mitglied des Ordens der Gesellschaft Jesu, dessen der Abt sich im Rathe und Beichtstuhle bediente, sei unter großem Tumulte selbst aus seinem Hause gerissen worden. Während der Nacht sei man in seine Wohnung eingebrochen, selbst vor seinem Zimmer habe man Gewaffnete aufgestellt und ihn mit dem Tode und mit Herbeirufung der Fürsten von Hessen und Sachsen bedrohen lassen. In solcher Weise sei er gezwungen worden, dem Bischof Julius von Würzburg die Abtei Fulda zu übertragen und die ihm hierüber vorgelegte Schrift, als ob sie seinen freien Willen enthielte, zu unterzeichnen.

Der Erzbischof von Mainz ließ dem unglücklichen Abte allen Schutz angedeihen, und wies ihm das Kloster Seligenstadt als zeitlichen Aufenthalt und Zufluchtsort an, wo er seine nunmehr vom Kaiser und Papste zu erwirkende Wiedereinsetzung abwarten könnte.

Ungeachtet der Abt Balthasar auf solche Weise seinen Gegnern entgangen war, schickte gleichwohl Bischof Julius — da er es für unrühmlich halten mochte, von dem wenigstens zweifelhaften Unternehmen, in welches er sich einmal eingelassen, alsbald wieder zurückzutreten — den Würzburgischen Domdechanten Neidhard von Thüngen und andere Gesandte nach Fulda, um den Bürgern daselbst und den übrigen Stifts-Unterthanen einen Huldigungseid abzunehmen. Es waren aber inzwischen schon die Hammelburger Verhandlungen vernichtet, und die Partheien vor des Kaisers Tribunal zu erscheinen beauftragt worden. Abt Balthasar verließ daher Seligenstadt und begab sich vorerst nach Frankfurt und dann nach Regensburg zum Reichstage in der Hoffnung, bald wieder in seine alte Würde eingesetzt zu werden. Der unerwartete Tod des Kaisers Maximilian II. trat indessen verzögernd dazwi-

chen. Jedoch ernannte Kaiser Rudolph II. im Anfange des Jahres 1577 eine kaiserliche Sequestration oder vielmehr Administration des Stiftes Fulda, in deren Folge Wilhelm Schutzbar von Milching, Kanonikus der Domstifte Würzburg und Speyer, Adolph von Riedesel und Johann Georg von Erthal, welche für den Bischof Julius daselbst die Verwaltung und Magistratur geführet hatten, sich ihrer Geschäfte begeben und Fulda verlassen mußten. Der Deutschordensmeister, Heinrich von Bubenhausen, wurde kaiserlicher Administrator des Stiftes Fulda, und vom kaiserlichen Gesandten Achill von Ilsungen den 23. April 1577 in seine Charge eingewiesen. Seine Stelle als Deutschordensmeister vertraten in seiner Abwesenheit andere Ordensritter.

Wie natürlich, verursachten die Vorgänge im Stifte Fulda vieles Aufsehen im ganzen Reiche, und es wünschte daher Kaiser Rudolph dieselben baldmöglichst vermittelt zu sehen. Zu diesem Ende beschied er sowohl den Bischof Julius von Würzburg als den Abt Balthasar von Fulda nach Wien, und suchte persönlich durch eine allenfallsige gütliche Vereinigung zwischen beiden einer langwierigen, förmlichen, reichsgerichtlichen Verhandlung zuvorzukommen. Abt Balthasar machte sich auch alsobald auf und kam noch vor dem Bischofe Julius nach Wien. Letzterer machte seine Reise über Kloster Schwarzach, Höchstatt, Nürnberg und Regensburg und von hier zu Wasser nach Wien. In Höchstatt angekommen empfing er die Nachricht, daß zu Bamberg an die Stelle des verstorbenen Bischofes Veit aus dem Geschlechte der Freiherren von Würzburg, Hanns Georg von Zobel, ein Sohn des alten Würzburgischen Hofmeisters Hanns von Zobel, zum Bischofe erwählt worden sei, und ließ dem Neugewählten durch besondere Abgeordnete Glück wünschen. In Wien trat Bischof Julius im Jahre 1578 mit einem stattlichen Gefolge auf und genoß deßhalb viel Ansehen. Er sowohl als sein Gegner, Abt Baltasar, mußten vor den Kaiser kommen, der die Unterhandlung zwischen ihnen persönlich eröffnen wollte, worauf sie dann auch von den kai-

ferlichen Räthen mehrere Male angehört wurden. Weil aber in Güte nichts zu erwirken war, erließ der Kaiser die geeigneten Dekrete zur rechtlichen und gerichtlichen Ausführung und Beendigung der Sache. Inzwischen empfing Fürstbischof Julius persönlich vom Kaiser die Regalien über das Hochstift Würzburg und das Herzogthum Franken — kniend und mit einem Kuße des Knopfes des entblößten Schwertes, welches der sitzende Kaiser aufrecht in der Hand hielt.

Der Kaiser behandelte den Fürstbischof Julius während seines Aufenthaltes in Wien mit vieler Achtung, verehrte ihm Wein und Wildpret und nahm ihn mit auf seine Jagden. Auch des Kaisers Brüder, die Erzherzoge, luden den Bischof zu Gaste, unterhielten sich mit ihm, und nahmen wieder eine Einladung in seine Wohnung an. Zu Wien war es auch, wo Bischof Julius dem bekannten Ernst von Mandelslohe, — welcher im Jahre **1563** Wilhelm von Grumbach bei Einnahme und Plünderung der Stadt Würzburg beistand und nachher geächtet wurde, sich aber durch Flucht gerettet hatte, — auf Verwenden der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg bei kaiserlicher Majestät und dem Bischofe und nach geschehener persönlicher Abbitte, Verzeihung und Versöhnung gewährte, die ihm die Erlösung von der Acht erwarb.

Inzwischen wurde dem Abte Balthasar, welcher seine Rechte und die Rechtswidrigkeit seiner Verdrängung durch eine gedruckte Deduktion unter dem Titel: „Informatio juris scripti et aequitatis in causa Fuldensi“ darzulegen suchte, vom Kaiser bis zum Ausgange des Prozesses das Schloß und Amt Biberstein und eine Pension in Gelde angewiesen, damit er sowohl seiner Würde gemäß leben als auch die Prozeßkosten bestreiten könnte. Die beiden Jesuiten, Claudius Aquaviva und Petrus Canisius, schrieben dem Abte Trostbriefe in seiner Zurückgezogenheit und ermahnten ihn zur Geduld, und Papst Gregor selbst ermahnte ihn nicht nur, in seinem Streben um Restitution zu beharren, sondern schrieb auch dem Bischofe

Julius hierüber, und verwendete sich für den Abt selbst unmittelbar beim Kaiser. Indessen zog sich der Rechtsstreit gleichwohl in die Länge, und Balthasar blieb fortwährend entfernt von der Administration seines Stiftes, welche, nachdem im Jahre 1586 der Deutschordensmeister Heinrich von Bubenhausen seine Würde niedergelegt hatte, auf seinen Nachfolger, den Erzherzog Maximilian, Kaiser Rudolphs Bruder, überging.

Erst im Jahre 1602 erfolgte eine Entscheidung des langwierigen Streites über Fulda und zwar, wie zu erwarten, für den verdrängten Abt Balthasar. Den 7. August des genannten Jahres wurde zu Prag unter dem persönlichen Vorsitze des Kaisers das gerichtliche Urtheil und Erkenntniß mit kaiserlicher Unterschrift dahin abgegeben: daß dem Bischofe Julius von Würzburg nicht gebühret habe, sich des Stiftes Fulda zu bemächtigen oder dasselbe anzunehmen, daß er hierin zu viel gethan und unrecht gehandelt habe, und deßhalb die zwischen dem Bischofe Julius, dem Kapitel und der Ritterschaft zu Fulda und dem Abte Balthasar aufgerichtete Kapitulation zu rescindiren, zu cassiren und aufzuheben sei. Es wurde erkannt, daß Abt Balthasar in seine vorigen Würden, in Stift und Amt wieder einzusetzen sei, und der Beklagte, Bischof Julius, die Wiedervergeltung aller seit der Entsetzung des Abtes bis zum erfolgten Eintritte des kaiserlichen Sequesters eingenommenen Gefälle sammt Vergütung aller sonst verursachten Kosten und Schäden zu tragen habe. Weil es aber auch dem Kapitel und der Ritterschaft zu Fulda nicht geziemt habe, ihren vorgesetzten, erwählten und bestätigten Abt und Herrn zu entsetzen, und sich des schuldigen Gehorsams und ihrer Pflichten in der That zu entbrechen, sondern auch von ihnen daran zu viel und unrecht geschehen sei, so wurden sie der kaiserlichen Majestät in Strafe verfallen erkannt, welche dieselbe auf eine binnen Jahresfrist in die kaiserliche Kammer zu entrichtende Summe von Einmalhundert zwanzigtausend Gulden festsetzte, und wozu das Fuldaische Kapitel 10,000 Gulden, die Fuldaische Ritterschaft 100,000 Gulden und die

Stadt Fulda, weil sie sich dem Kapitel und der Ritterschaft beifällig gemacht, auch 10,000 Gulden beizutragen haben sollte. Ueberdieß wurden Kapitel, Ritterschaft und Stadt fortan zu aller schuldigen Pflicht und zum Gehorsam gegen den Abt angewiesen. Abt Balthasar, sofort restituirt, übernahm noch im Dezember 1602 seine vorige Würde, Amt und Einkünfte wieder, die ihm ungestört bis zu seinem im Jahre 1606 erfolgten Tode verblieben. Sein Nachfolger war Johann Friedrich von Schwalbach.

Abgesehen von diesem Streite, ergaben sich zwischen dem Hochstifte Würzburg und der Abtei Fulda während der Regierungszeit des Bischofes Julius noch andere Wirren, welche der Bischof durch Verträge und Verhandlungen auszugleichen bemühet war. Dahin gehören ein Vergleich des Hochstiftes Würzburg mit der Abtei vom Jahre 1574 wegen einer Mühle zu Fuchsstadt, und ein Vergleich vom Jahre 1589 wegen der Centgerichtsbarkeit auf den Fuldaischen Dörfern Batten, Deutten, Seiferts und Fünlas (Fündlos) und wegen der Ansprüche der Gemeinde Wickers auf Tannenfels und Ehrenberg. Im Jahre 1600 protestirte die Fuldaische Kanzlei gegen das Vorhaben der Landgrafen von Thüringen und Meissen, welche das ihnen verpfändete Fuldaische Eigenthum Lichtenberg und Salzungen sammt einem Theile des Amtes Brückenau an das Hochstift Würzburg verkaufen wollten. Im Jahre 1613 recessirte das Hochstift Würzburg mit dem Abte zu Fulda wegen Auswechselung der Centgerichtsbarkeit zu Fuchsstadt und Feuerthal, und wegen Auslösung des Amtes Lichtenberg und der Zehnten und Gilten zu Remlingen. In demselben Jahre erfolgte ein Hauptvertrag zwischen Würzburg und Fulda, wonach der Bischof Julius dem Stifte Fulda 25,000 Gulden gegen Verpfändung der vier Dorfschaften im Ulstergrunde, Seiferts, Batten, Deutten und Fündlos darlieh, und die Irrungen wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit zu Hilters und Wüstensachsen, und wegen Einlösung des Amtes Lichtenberg beseitigt wurden. Im Jahre 1614 vertrug sich das Hochstift Würzburg mit

Fulda wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit, des Geleites, der Cent und der Markungen zu Hammelburg, Fuchsstadt, Feuerthal und Pfaffenhausen. Uebrigens war die kaiserliche Administration des Stiftes Fulda dem Fürstbischofe Julius hinderlich im Erwerbe der Burg Schildeck sammt Zugehör für das Hochstift. Bereits im Jahre **1575** hatten nämlich die Herren von Thüngen ihren Antheil an Schildeck dem Bischofe Julius um **17,700** Gulden verkauft, die kaiserliche Administration des Stiftes Fulda aber machte später diesen Kauf rückgängig und kaufte dagegen im Jahre **1579** selbst beide Hälften vom Amte Schildeck für das Stift Fulda.

Die zwischen dem Stifte Fulda und dem Hochstifte Würzburg belegenen Besitzungen der Herren von der Thann veranlaßten auch einige Verhandlungen des Hochstiftes mit letzteren während der Regierungszeit des Bischofes Julius. Im Jahre **1581** wurde ein Vergleich zwischen Würzburg und den Herren von der Thann wegen der Waldungen und der Hut im Amte Fladungen geschlossen. Im Jahre **1589** verglich sich Bischof Julius mit Martin und Hanns Melchior von der Thann zu Nordheim vor der Rhön wegen der Austheilung des Gemeindeholzes, der Schäferei und der Pferchgerechtigkeit, dann der Cent und Vogtei zu Leubach, Falkenberg, Strayn, Huflar und Fladungen. In den Jahren **1579** und **1592** erfolgten Verträge mit den Herren von der Thann wegen der Hälfte des Dorfes Sonderau, welche vom Stifte Fulda ratificirt wurden.

---

3) Verhältnisse mit Henneberg und den sächsischen Häusern.

Mit dem Hause Henneberg, dessen Grafen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert die Würde kaiserlicher Burggrafen zu Würzburg bekleideten und auch Vögte des Hochstiftes waren, nachher aber das Würzburgische Hofmarschallamt erhielten und reich an Ländern und Gütern wurden, ging Fürst-

bischof Julius mehrere Verträge ein. Ein solcher fand statt im Jahre **1576** mit der Gräfin Katharina von Henneberg wegen der Hennebergischen Unterthanen zu Euerdorf, der Vogtei und Gerichtsbarkeit zu Sulzthal und Wirmsthal, des Wein- zehnten zu Burghausen, des Wein- und Getreidezehnten zu Winkels, des Umgeldes zu Mellrichstadt und der Krautgärten und Wiesen zu Kissingen, Münnerstadt und Burglauer. Ein weiterer Vertrag fand statt mit dem Grafen Georg Ernst von Henneberg wegen der Centgerichtsbarkeit zu Poppenlauer und der geistlichen Jurisdiktion daselbst und zu Maßbach. Da indeß mit dem genannten, im Jahre **1583** verschiedenen Grafen der Hennebergische Mannesstamm ausstarb, so gingen diese Verträge über die Hennebergischen Besitzungen, soweit sie nicht als heimfallende Würzburgische Lehen unangefochten an das Hochstift Würzburg zurückfielen, an die sächsischen Herzoge als Erbfolger über; zu solchen gehörte unter andern ein Vertrag von **1585**, welcher die Lehenschaft von Fuchsen und Hutsperg, den Austausch des Hennebergischen Lehens des halben Schlosses zu Ursprungen gegen einen Theil am Forstamte im Salzforst, den Voit von Salzburg von der Grafschaft Henneberg zu Lehen hatte, und des Sackzehnten zu Hendungen an das Hochstift betraf, welcher ferner Bestimmungen der sächsischen und Würzburgischen Jagdgränze auf der Rhön und in den Aemtern Hilters, Fladungen und Mellrichstadt enthielt, auch mehrere andere wegen der Cent zu Frankenheim sowie des Bruches, der Trift und Hut des Klosters Hausen auf der Markung von Hart, endlich wegen des dem Kloster Wechterswinkel zustehenden Zehnten zu Ottelmanshausen, und wegen der Landwehr und der Bemarkung und Versteinung derselben. Ferner gehören hieher ein Vertrag wegen der Rechte des Hochstiftes Würzburg und der Ritter von Maßbach zu Maßbach und Poppenlauer mit Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen vom Jahre **1593**, mit welchem Bischof Julius auch bereits im Jahre **1586** einen Vertrag wegen streitiger Rechte zu Maßbach, Birnfeld, Stadt-Lauringen und Poppenlauer geschlossen hatte; nicht minder ein Vertrag wegen der Reichsanlagen von Henneberg-Römhild

vom Jahre 1594. Die merkwürdigsten Verträge aber sind jene, welche in den Jahren 1583—87 mit den Herzogen von Sachsen wegen des (auch Münnerstadt betreffenden) Austausches der Hennebergischen Stadt und des Amtes Meiningen verhandelt wurden. Hierüber diene folgendes zur Erläuterung.

Zu den hennebergischen Besitzungen gehörte ehemals auch das Amt Mainberg. In den Jahren 1541—42 aber sah sich Graf Wilhelm von Henneberg durch verfallenen Wohlstand gedrungen, das Amt Mainberg mit den dazu gehörigen Ortschaften und Ritterlehen für Einmalhundert siebenzigtausend Gulden theils an baarem Gelde und übernommenen hennebergischen Landesschulden, theils für das Würzburgische Schloß und Amt Meiningen an das Hochstift Würzburg abzutreten, wobei von dem damaligen Bischofe Konrad noch ausdrücklich bedungen wurde, daß Schloß und Amt Meiningen nach etwaigem Erlöschen des hennebergischen Mannesstammes gegen eine Vergütung von Dreißigtausend Gulden wieder an Würzburg zurückfallen sollten. Dieser Kauf und Tausch erhielt auch die Bestätigung Kaiser Ferdinands. Als nun der hennebergische Mannesstamm im Jahre 1583 wirklich erlosch, war Bischof Julius berechtigt, genanntes Schloß und Amt vom Hause Sachsen als hennebergischem Landesnachfolger zurückzufordern. Allein der Churfürst von Sachsen, welcher die hennebergische Successionssache für sich und den minderjährigen Prinzen von Sachsen-Weimar zu besorgen hatte, suchte Meiningen für Sachsen zu gewinnen und unterhandelte mit Bischof Julius dahin, daß dieser gegen Abtretung anderer Ortschaften Meiningen an Sachsen überlassen möchte, und Bischof Julius willigte unter der Bedingung ein, daß Meiningen als ein hochstiftlich Würzburgisches Lehen erkannt werde. So kam im Jahre 1585 im Monate Juni zu Schweinfurt ein Hauptvertrag zu Stande, nach welchem Stadt und Amt Meiningen, als Würzburgisches Mannlehen an Sachsen übergehen, dem Hochstifte Würzburg aber dagegen ein Werth von sechzigtausend Gulden an Ortschaften und Gütern überwiesen werden sollte.

Es waren diese Orte und Güter namentlich die Dörfer Hendungen, Hart, Eussenhausen, Großbardorf mit Wenkheim, Eibstatt, Poppenlauer und Stadt-Lauringen, Brüchs, die Höfe zu Ottelmannshausen und Sambach, das streitige Dorf Niederlauer und der vierte Theil von Münnerstadt sammt Halsgericht und Zoll. Diesen Austausch zwischen Würzburg und Sachsen, unterzeichnet und besiegelt vom Churfürsten von Sachsen, vom Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen und Bischof Julius von Würzburg und seinem Kapitel, bestätigte Kaiser Rudolph II. im Jahre 1587. Im Vertrage vom 24. August 1586 (alter Zeitrechnung) wegen des genannten Schlosses und Amtes Meiningen und auch anderer hennebergischen Güter wurde das, was im bemerktem Vergleiche über Münnerstadt vorkommt, in folgender Weise bestätigt:

„Desgleichen ist von des Hauses Sachsen wegen bewilliget worden, den vierten unstreitigen Theil der Zehnte, des Halsgerichtes und Blutbannes, dann auch des Zolles zu Münnerstadt nach Inhalt der kaiserlichen Lehenbriefe dem Hochstifte Würzburg abzutreten, jedoch in dem Maaße, daß solches weiter nicht erstreckt werde, sondern dem Hause Sachsen seine Zusprüche wider die Grafen von Stollberg wegen des vierten Albertinischen, und wider die Grafen zu Mannsfeld wegen des vierten Bertholdischen Theils von Münnerstadt vorbehalten bleiben sollen.“

Der vierte Theil von Münnerstadt, welcher in vorstehendem Vergleiche dem Hochstifte zugewiesen wurde, gehörte diesem bereits zuversichtlich nebst noch einem andern von Würtemberg erkauften Viertheil und befand sich wahrscheinlich nur im Versatze, aus welchem er nun gelöset werden sollte. Das ganze Amt Münnerstadt war ehemals hennebergisch, ging aber allmählig an Würzburg über. Als nämlich im Jahre 1245 eine Theilung der hennebergischen Lande statt hatte, bekam Graf Hermann I. unter seinen Antheil auch eine Hälfte von Münnerstadt; diese gedieh im Jahre 1290 an das Haus Branden-

burg und von Brandenburg durch Rückkauf **1313** wieder an das Haus Henneberg, und zwar an Graf Berthold von Henneberg-Schleusingen. Späterhin kam die nämliche Hälfte an die Gräfin Elisabeth von Würtemberg, eine hennebergische Erbtochter, wurde aber von ihrem Gemahl, Graf Eberhard, nebst andern hennebergischen Erbgütern im Jahre **1354** dem Hochstifte Würzburg verkauft. So kam Würzburg zu der einen Hälfte von Münnerstadt. Im Jahre **1534** versetzte nun zwar Bischof Johann die genannte Hälfte an den Grafen Georg von Henneberg, auf welchen auch die andere seit **1274** entstandene Hälfte übergegangen war; aber Graf Otto, der Sohn des Grafen Georg, welcher in der Theilung mit seinem Bruder Friedrich II. das Amt Münnerstadt erhielt, sollte die Würzburgische nur versetzte Hälfte von Würzburg im Jahre **1490** wieder einlösen lassen, und weil er sie gleichwohl lebenslänglich zu behalten wünschte, dem Hochstifte Würzburg das Vorkaufsrecht bei einer Veräußerung der hennebergisch gebliebenen Hälfte von Münnerstadt zusichern, damit seiner Zeit das ganze Amt Münnerstadt an Würzburg gelangen könnte. In der Folge kam ein Viertheil der hennebergischen Hälfte von Münnerstadt an den Grafen Berthold von Henneberg-Römhild, welcher dieses Viertel Schulden halber zwar mit seinen übrigen Landen verkaufen mußte, es aber nicht an das Hochstift Würzburg, da der Versuch eines Vertrages mit diesem fehlschlug, sondern im Jahre **1548** an den Grafen von Mannsfeld verkaufte. Und so sah Würzburg sich gedrungen, dieses Viertheil von genanntem Grafen von Mannsfeld zu erkaufen, was im Jahre **1552** geschah. Nun hatte also Würzburg drei Viertheile von Münnerstadt, nämlich die vom Grafen Eberhard von Würtemberg **1354** erkaufte Hälfte und das vom Grafen von Mannsfeld erkaufte Viertheil. Das letzte Viertheil, welches an Graf Bertholds von Römhild Bruder, den Grafen Albrecht von Schwarza gelangt war, kam im Jahre **1549** nach seinem unbeerbten Ableben testamentarisch an die Grafen von Stollberg und konnte erst von diesen für das Hochstift Würzburg angekauft werden, welcher Kauf vom Fürstbischofe Julius im Jahre

1585 denn auch bewerkstelliget wurde, um endlich das ganze Amt Münnerstadt dem Hochstifte zu vereinigen. Der Verkaufsbrief der Grafen vom 20. Juli 1585 ist besiegelt von Albrecht und Heinrich, Ludwig und Christoph Grafen von Stollberg. Die Zusprüche auf die Grafen von Stollberg wegen des Albertinischen Viertheils an Münnerstadt und auf die Grafen von Mannsfeld wegen des Bertholdischen Viertheils, die dem sächsischen Hause in dem Vergleiche über Meiningen reservirt wurden, beruheten nur auf einem angesprochenen oder vermutheten Gesammteigenthum der gräflich hennebergischen Zweige an ihren Landen. Es wurde aber der Verkauf des an die Grafen von Stollberg gekommenen Viertheils an das Hochstift Würzburg von Kaiser Rudolph II. selbst unterm 29. Oktober 1585 urkundlich bestätigt.

Obgleich Bischof Julius das Amt Meiningen ungeachtet des vorbehaltenen Lehenverbandes ungern an Sachsen überlassen hatte, so würde er solches doch lieber auch ohne Lehenverband und ohne sonstige Vergütung an Sachsen um die sächsische Herrschaft Königsberg vertauscht haben, da diese an das hochstiftliche Amt Haßfurt gränzende Herrschaft dem Hochstifte weit gelegener gewesen wäre, als das viel entferntere Meiningen, besonders da sie schon vielfache Irrungen zwischen Würzburg und Sachsen wegen der Land- und Centgerichtsbarkeit und des Geleites verursacht hatte. Weil sich aber die sächsischen Häuser auf eine Vertauschung der Herrschaft und des Amtes Königsberg nicht einließen, so suchte Bischof Julius die bestehenden Irrungen wegen dieser sächsischen Besitzung wenigstens durch Verträge und Vergleiche abzuschneiden. Ein solcher Vergleich ergab sich nun schon im Jahre 1579 am 28. Juni, unter Vermittlung des Herzoges Albrecht von Bayern und des rheinischen Pfalzgrafen Philipp Ludwig, mit dem Churfürsten August von Sachsen als Vormund der Söhne des verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen. Es wurde vermittelt, daß die Würzburgische landgerichtliche Jurisdiktion über Stadt und Amt Königsberg dergestalt ver-

theilt werden sollte, daß dieselbe in der Stadt den sächsischen Herzogen, in den amtlichen Dörfern aber dem Bischofe von Würzburg in bestimmten Fällen zustehen solle. Das Cent- und Malefizgericht solle in der Stadt selbst dieser und respektive den Herzogen von Sachsen allein angehören; über die Centsachen außerhalb der Stadt und in den Dörfern aber solle der Würzburgische Centgraf richten und neben ihm am Gericht der sächsische Vogt zu Königsberg sitzen, und das Vornehmen und Vorsitzen alternativ geschehen. Das Geleit von Königsberg nach Haßfurt sollten die sächsischen Herzoge, jenes von Haßfurt nach Königsberg aber die Bischöfe von Würzburg erheben. Wegen der Unterthanen der Klöster Theres, Bildhausen und Marienburghausen, zu Reckershausen, Junkersdorf, Uchenhofen, Reinershofen und Rügheim, wovon der Schlosser (Vogt) zu Königsberg Vogteistrafen genommen und Erbhuldigung gefordert zu haben beschuldigt wurde, sollte es so gehalten werden, daß die Reis und Anderes nach altem Herkommen bei Sachsen, die vogteiliche Obrigkeit, Erbhuldigung, Steuer und Schätzung aber bei genannten Klöstern und respektive dem Hochstifte Würzburg verbleibe. Ueber diesen Vertrag, dem nicht genau nachgekommen wurde, erfolgte unterm 27. August 1583 eine vom Churfürsten August von Sachsen und Bischof Julius von Würzburg unterschriebene und besiegelte Deklaration. Als nun gleichwohl bei einer von sächsischer Seite im Jahre 1586 vorgenommenen Erbhuldigung zu Königsberg auch Unterthanen von den im Vertrage des Jahres 1579 genannten Klöstern zur Erbhuldigung vorgerufen wurden, protestirte Bischof Julius in einem eigenen Notariats-Instrumente dagegen, so wie auch gegen die von sächsischer Seite vorgenommene Verpflichtung von Unterthanen des Amtes Königsberg, welche nicht mit der Erbhuldigung, sondern nur mit der Cent nach Königsberg gehörten, und gegen Verpflichtung von Unterthanen Würzburgischer Adelichen, welche hochstiftlich Würzburgische Lehenträger waren. Wiederholte Würzburgische Protestationen wegen sächsischer Eingriffe in die Würzburgischen Rechte im Amte Königsberg, insbesondere wegen der

Unterthanen der Würzburgischen Klöster und Gotteshäuser, über welche den sächsischen Fürsten keine Landes- und Erbhuldigung gebührte, da diese vielmehr nebst der Zinspflicht dem Hochstifte Würzburg zustand, erfolgten in den Jahren **1605** und **1606**.

Abgesehen von den bisher besprochenen Verhandlungen zwischen Bischof Julius von Würzburg und dem sächsischen Hause, hatten noch andere statt in den Jahren **1586**, **1599** und **1604**. Die vom Jahre **1586** erzielte eine Versteinung der Wildbanngränze an der Rhön zwischen dem Hochstifte Würzburg und dem sächsischen Hause; jene vom Jahre **1599** hatte statt mit den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst von Sachsen wegen des Geleits, des Wildbannes und der Centgränze zwischen den Würzburgischen und sächsischen Landen, und bewirkte eine Versteinung und Vermarkung der Würzburgischen Aemter Seßlach, Ebern, Königshofen und Mellrichstadt. In der Verhandlung vom Jahre **1604** wurden durch Würzburgische und sächsische Räthe verschiedene, seit langer Zeit unerörtert gebliebene Irrungen geschlichtet, namentlich wegen des Würzburgischen Verspruches der Dörfer Mazendorf, Gosendorf und Neuseß, wegen des Pfarrsatzes, der Folge und Musterung zu Rothhausen, wegen verschiedener Eingriffe der Würzburgischen Centgrafen zu Seßlach in die Gemeinde Dürrenrieth und wegen des Centgrafen zu Wetteringen. Diese Verhandlung geschah im Oktober genannten Jahres zu Trappstadt.

---

4) Verhältnisse mit dem Hochstifte Bamberg und dem Kloster Banz.

Mit dem Hochstifte Bamberg stand jenes zu Würzburg stets in mehrfacher Berührung, und es mangelte daher nicht an Irrungen und Mißhelligkeiten, als Fürstbischof Julius zur Regierung kam. Er suchte sie nach Möglichkeit zu beseitigen. Eine der ersten Angelegenheiten, wodurch er mit Bamberg be-

schäftiget wurde, betraf das Kloster Banz, zwischen der Itz und dem Main im Banzgau gelegen. Dieses Kloster hatte die verwittwete Gräfin Alberada von Banz schon im Jahre **1058** gestiftet und dem Abte von Fulda übergeben, damit er Mönche dahin setze. Weil aber diese erste Stiftung nicht in gehöriger Weise vorgenommen und von keiner gedeihlichen Folge war, so machte die Gräfin um das Jahr **1069** mit ihrem seitdem geehelichten zweiten Gemahle, dem Markgrafen Hermann von Vohburg eine neue Stiftung, und Beide ließen dieselbe, weil sie in der Diözese des Hochstiftes Würzburg lag, vom damaligen Bischofe Adelbero zu Würzburg, bestätigen. Diese Bestätigung erfolgte urkundlich im Jahre **1069** (Nonis Julii), und es wurden in der Bestätigungsurkunde dem Kloster Banz und seinen Mönchen zugleich mehrere bisher hochstiftlich Würzburgische Zehnten in der den sogenannten Banzberg umgebenden Gegend geschenkt, zur Anerkennung dafür, daß die gedachten Stifter ihre Dominikalien im Gau Volkfeld mit der Propstei Heidenfeld dem h. Kilian zu Würzburg übertragen hatten. Im Jahre **1071** dedicirten aber der Markgraf und seine Gemahlin ihr gestiftetes Kloster Banz als aufgetragenes Lehen dem h. Petrus zu Bamberg, ließen es auch vom dortigen Bischof bestätigen, und gaben dem Bischof und seinen Nachfolgern des Schutzes wegen die Güter Steckliz und Grodez und einen Wald bei Banz, unter Vorbehalt eines Holzschlages und Waidrechts für das Kloster. Diese, das Ordinariat und die Lehenherrlichkeit über Banz trennenden Verhältnisse veranlaßten jedoch, daß sich ebensowohl Bamberg als Würzburg Einfluß auf das Kloster verschaffte und gegenseitige Eifersucht erwachte.

Im Jahre **1114** weihte Bischof Otto von Bamberg die Klosterkirche zu Banz neuerlich wieder ein, nachdem das Kloster seit längerer Zeit aus Nachläßigkeit seiner Prälaten sowohl in geistlicher als weltlicher Hinsicht verfallen war. Der Bischof stellte das Kloster und dessen Güter wieder her, gab ihm einen neuen Abt und neue religiöse Mönche, schenkte dahin den Berg Steckliz und löste vom Grafen Rapoto das Recht der Advokatie.

Gleichwohl erkannten noch im Jahre 1345 Abt Karl und sein Convent zu Banz in einem eigenen Submissions-Instrumente den Bischof Albert zu Würzburg und die bischöfliche Kirche daselbst als ihr Oberhaupt an. Im Jahre 1509 verglichen sich die Bischöfe von Würzburg und Bamberg mit Einstimmung des Abtes und Conventes zu Banz dahin, daß ersterem die Oberleitung der geistlichen, letzterem aber jene der weltlichen Angelegenheiten des Klosters zustehen sollte. Während des Bauernkrieges wurde auch dieses Kloster schrecklich verwüstet, viele seiner Gebäude durch Brand zerstört, und auch nach dem Bauernkriege hörten wegen des Umsichgreifens der Reformation die Leiden des Klosters nicht auf. In solcher Zeit, im Jahre 1554, wurde Georg Truchseß von Henneberg Abt zu Banz. Während seiner Verwaltung der Abtei machten die Bischöfe von Bamberg und Würzburg zwei neue Verträge. In Folge des ersteren Vergleiches vom 31. Januar 1566 sollten an Bamberg die Lehenschaft, Gerichtsbarkeit und Appellation in peinlichen Sachen, an Würzburg dagegen die Geistlichkeit und geistliche Jurisdiktion, an beide Bisthümer aber Anlage, Steuer, Folge und Reise über Kloster Banz gehören. Der zweite Vertrag wurde zu Schweinfurt den 13. September brieflich aufgerichtet von Churfürst August zu Sachsen und Herzog Albrecht von Bayern als kaiserlichen Kommissären, den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und dem Herzoge Wilhelm von Sachsen. Er betraf die freiwillige Resignation des Abtes Georg gegen eine Pension, die Bestätigung der weltlichen Jurisdiktion über Banz für den Bischof von Bamberg, der geistlichen Rechte für den Bischof von Würzburg, und die Ablösung der dem Herzoge Wilhelm von Sachsen als Inhaber der Pflege Koburg zustehenden Erbschutzgerechtigkeit auf Kloster Banz für eine ablösliche Rente von jährlichen dreihundert Gulden.

Abt Georg von Banz legte noch im Jahre 1568 seine Würde nieder, änderte hierauf seine Religion und nahm ein Weib. Von da an verließen die Mönche das Kloster, welches,

von Mönchen entleert, bis zum Jahre 1574 von Weltgeistlichen administrirt wurde. Fürstbischof Julius von Würzburg nahm sich darauf des Klosters an und ersuchte den Abt zu Neustadt, Heinrich von Jestetten, dasselbe wieder einzurichten, mit neuen Mönchen zu besetzen und die Abtswürde wenigstens bis zur vollendeten Wiederherstellung des Klosters zu übernehmen, was auch geschah. Es wurde daher schon unterm 19. Mai 1574 zwischen dem Fürstbischofe und dem Abte Heinrich von Jestetten eine förmliche Capitulation hinsichtlich der neuen Verhältnisse des Klosters Banz urkundlich errichtet und vom Abte unterzeichnet. In dieser Capitulation machte sich der Abt zur Leistung des ordinären Juramentes an Würzburg wegen Banz, und zur Haltung des Haßfurter Vertrages vom Jahre 1566 sowie des Schweinfurter Vertrages von 1568 verbindlich. Da nach des Hochstiftes Würzburg Erachten Bamberg das Kloster Banz so sehr beschwert hatte, daß es seiner von der Klosterfundation herrührenden Rechte verlustig war, wonach ein regierender Abt mit Auflegung eines Schillings auf St. Peters Altar wieder die alte Freiheit erlangen mochte, so sollte der zeitliche Abt das, was ihm vom Hochstifte Würzburg deßhalb befohlen würde, vollstrecken, und keinen andern Schutz- oder Schirmherrn als einen jezeitigen regierenden Bischof von Würzburg anerkennen. Sobald er Besitz von Banz erhalte, sollte er die gewöhnliche Belehnung von Bamberg erbitten, und wenn sie ihm abgeschlagen würde, protestiren, daß solches dem Kloster ohne Nachtheil sei. Er sollte wiederum, der Fundation des Klosters und den Ordensregeln gemäß, ein Convent von Mitgliedern edlen und gemeinen Standes bilden, und ein gutes katholisches Regiment sowohl im Kloster als in den zugehörigen Ortschaften und Höfen führen, die unangebauten oder verwahrlosten Güter und Höfe wieder aufrichten, auch die Klostergebäude wieder herstellen und über Einnahmen und Ausgaben dem Ordinarius jährliche Rechnung stellen, dagegen ihm für seinen Prälatenstand jährlich dreihundert Gulden gewährt sein sollten. So lange er jedoch zu Banz sich aufhalte, sollte er keine Pension von Neu-

stadt nehmen. Nachdem der letztvorgehende Prälat, Georg Truchseß von Henneberg, dem geistlichen Stande zuwider und zu dessen Nachtheil ärgerlich und übel gewirthschaftet habe, solle Heinrich von Jestetten als nächster Nachfolger um so rechtschaffener sich verhalten und um so bessere Wirthschaft führen, wogegen ihm außerordentlicher Weise und gegen klösterlichen Gebrauch erlaubt sein solle, seinen Erben tausend Gulden in einem Testamente zu vermachen. Würde er die Kapitulation nicht halten, so sollte er nach geschehenen fruchtlosen Ermahnungen des Bischofes von Würzburg als Ordinarius ohne einen ferneren gerichtlichen Prozeß abgesetzt werden können.

Bald nach dem Erfolge vorstehender Kapitulation hatte Abt Heinrich sich schon gegen Eingriffe des Hochstiftes Bamberg in' seine und des Hochstiftes Würzburg Rechte zu beschweren, indem Bischof Veit von Bamberg wegen eines gewesenen Laienpriesters und Kaplans zu Banz, der sich entleibt hatte, durch Abgeordnete Gewaltthätigkeiten daselbst üben ließ, welche den Abt nöthigten, in einem eigenen Notariats-Instrumente vom **17.** Juli **1574** dagegen öffentlich zu protestiren. Er starb indessen schon **1575** im Monate April. Bischof Julius bewog nun den Abt von Schwarzach, Johann Burkhard, die erledigte Stelle in Banz zu übernehmen. Dieser stand der Abtei rühmlich vor bis zu seinem im Jahre **1598** eingetretenen Tode, worauf Thomas Bach als Abt ihm folgte, der vom Bischof von Bamberg auf eine bisher ungewohnte Weise belehnt wurde, und hiedurch dem Bischofe Julius von Würzburg zu einer Protestation dagegen, die **1599** erfolgte, Veranlassung gab.

Die Recesse und Verträge welche Bischof Julius, abgesehen vom Kloster Banz, mit Bamberg abschloß, hatten statt in den Jahren **1585, 1587, 1589, 1590, 1608, 1611** und **1612.** Die merkwürdigern hievon sind die von **1587, 1590** und **1612.** Im ersteren Vertrage verglich man sich wegen des Vogelfanges im Amte Burgebrach, der Centvogtei zu Knezgau, der Cent

zwischen den beiderseitigen Aemtern Wachenrod und Schlüsselfeld, Schmachtenberg und Haßfurt, der Cent Medlitz, des Geleites gegen Ebern, Ebrach und Haßfurt, der Cent Hoheneich, der vermannten Lüßbergischen Lehengüter Höchstätt, der Erhebung der Reichs- und Landsteuer von Zinslehen in beiderseitigem Gebiete, des Viehtriebes der Gemeinde zu Prölsdorf auf Halsbrunner Markung u. a. Der Vergleich vom Jahre **1590** betraf die Centen Hoheneich, Medlitz, Eltmann und Haßfurt, und der Vertrag vom Jahre **1612** die Jagd des Bambergischen Amtes Schönbrunn, die Markung und Hut zwischen Zeil, Haßfurt und Augsfeld, Eltmann und Steinbach. In gleichem Jahre **1612** geschah ein Compromiß der Bischöfe von Bamberg und Würzburg auf die Entscheidung des Reichskammergerichts in Betreff der streitigen Landsteuern.

---

5) Verhältnisse mit der Stadt Schweinfurt.

Mit der Reichsstadt Schweinfurt kam das Hochstift Würzburg schon vor der Regierung des Bischofes Julius in mehrfache, nicht selten unangenehme Berührungen. Diese dauerten auch unter Bischof Julius fort, und ein vorzüglicher Gegenstand derselben waren die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld.

Die Reichsstadt Schweinfurt hatte ihrer geringen Macht und Kräfte wegen in den unruhevollen Zeiten des Faustrechtes sich öfters die Schutz- und Schirmherrschaft ansehnlicher Reichsfürsten müssen gefallen lassen. Eine solche übte eine Zeit lang auch der rheinische Pfalzgraf Friedrich aus. Sie war jedoch nur temporär und die bedungene Zeit lief am **7.** Mai **1569** aus. Da sagte die Stadt durch Deputirte dem Churfürsten von der Pfalz alles weitere schutzunterthänige Verhältniß auf, erwählte dagegen einen eigenen Reichsvogt aus dem städtischen Rathe, und erflehte und erwirkte den unmittelbaren Schutz und

Schirm von Kaiser und Reich. In dem von Kaiser Maximilian II. hierüber gegebenen Privilegium wurden jedoch die Bischöfe Veit zu Bamberg und Friedrich zu Würzburg, Georg Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, Georg Ernst, Graf zu Henneberg und die beiden Reichsstädte Nürnberg und Rothenburg an der Tauber als Handhaber des kaiserlichen Schutzes aufgestellt, hingegen aber die Vogteibauern zu Gochsheim und Sennfeld dem neuen, von der Stadt Schweinfurt erwählten Reichsvogte Erbhuldigungspflicht zu leisten angewiesen, wie sie vorhin dem fürstlichen Schutzherren und dessen Untervögten zu leisten war. Die beiden Reichsdörfer widersetzten sich aber der Huldigung an den Schweinfurtischen Reichsvogt und an die von der Stadt abgeschickten Deputirten, und als deßhalb Georg Ludwig von Seinsheim, Würzburgischer Amtmann zu Markt-breit, als kaiserlicher Kommissär zur Huldigungsabnahme für Schweinfurt vorgeschlagen wurde, gaben sie sich lieber diesem selbst als der Stadt Schweinfurt in Eid und Pflicht. Die Widersetzlichkeit gegen Schweinfurt dauerte fort, und da diese Stadt in ihren Bemühungen, sich der beiden Dörfer zu bemächtigen, stets erfolglos blieb, so beschloß sie dieselben zwar aufzugeben, aber doch nicht ohne für diesen Verzicht auf andere Weise einige Vortheile zu erreichen. Sie schloß also im Jahre **1572** einen Abtretungsvertrag mit dem Bischofe Friedrich von Würzburg ab, überließ in diesem Vertrage beide Dörfer mit allen daran zustehenden vogteilichen Rechten dem Hochstifte Würzburg, und ließ sich von diesem gegenseitig dessen Ansprüche auf die landgerichtliche und centbarliche Jurisdiktion über die Stadt und dessen Gebiet abtreten, so wie auch nachbarliche Hülfsleistung in Nothfällen und Förderung der Geschäfte Schweinfurtischer Bürger auf den Märkten in hochstiftlichen Städten sichern. Uebrigens sollten die beiden Dörfer bei der von ihnen angenommenen Augsburgischen Confession verbleiben dürfen, nur keine Jahr- und Wochenmärkte in derselben angelegt werden. Diesem Vertrage folgte aber keine kaiserliche **Bestätigung.**

Erst als Bischof Julius zur Regierung kam, wurden die Verhandlungen wegen dieser Dörfer wieder in Aufnahme gebracht. Julius erlangte durch einen von den Gochsheimern und Sennfeldern im Jahre **1575** mit ihm unmittelbar selbst abgeschlossenen Vertrag ihre Anerkennung als ihr ewiger, unwiderruflicher Reichsvogt und Schirmherr, und der Stadt Schweinfurt wurde von beiden Dörfern das bisherige Schutzverhältniß förmlich aufgekündiget. Auch erhielt der Vertrag die Bestätigung des Kaisers Rudolph II. und die Bewohner beider Dörfer wurden hienach an das Hochstift Würzburg wirklich überwiesen. Bischof Julius schickte auch im Anfange des Jahres **1580** etliche Domkapitularen mit dem Domdechanden Neidhard von Thüngen nach Gochsheim, welche dieses Dorf und das Dorf Sennfeld förmlich in Besitz nahmen und von den Einwohnern sich den Eid der Treue ablegen ließen. Es erhoben sich aber bald Streitigkeiten zwischen Schweinfurt und Würzburg wegen Ueberweisung der auf den genannten Dörfern lastenden Reichs-Contributionen auf das Hochstift Würzburg, und diese Streitigkeiten endigten erst im Jahre **1604** durch einen Vergleich, wornach Würzburg wegen der mit Gochsheim und Sennfeld übernommenen Reichsunterthanen, Güter und Gefälle die Stellung von fünf Mann zu Fuß als Reichscontingent übernahm, und die Stadt von allen Reichs- und Kreisbeiträgen wegen Gochsheim und Sennfeld enthob. Vormals mußte die Stadt Schweinfurt dreißig Mann zu Fuß und vier Pferde stellen, wobei der Mann zu Fuß auf vier Gulden, der zu Pferd aber auf zwölf Gulden für den Monat angeschlagen war. Durch den Vertrag jedoch von **1604** wurde der Stadt eine monatliche Erleichterung von zwanzig Gulden zu Theil und sie hatte nur noch hundert achtundvierzig Gulden monatlich zu tragen.

Abgesehen von Gochsheim und Sennfeld wurden vom Bischof Julius mit Schweinfurt nach der Chronik dieser Stadt noch andere Verträge geschlossen. Im Jahre **1607** verglich man sich dahin, daß die Güter, welche zur Zeit einer Ge-

meinde, einem Stifte, Kloster oder Spitale zuständen und im Gebiete des Hochstiftes oder der Stadt Schweinfurt gelegen wären, auch ferner wechselseitig frei belassen und mit keiner Steuer belegt werden sollten. Ferner wurde festgesetzt, daß künftig von den Unterthanen des Hochstiftes Würzburg, welche aus demselben in die Reichsstadt Schweinfurt oder dahin gehörige Dörfer ziehen, oder aus dem Hochstifte Erbschaften nach Schweinfurt bringen wollten, von jedem Werthe zu hundert Gulden nur zwei Gulden zu nehmen seien. Ebensoviel sollte auch nur von den aus der Stadt Schweinfurt oder den zugehörigen Dörfern in das Hochstift Würzburg ziehenden Personen und übergehenden Erbschaften genommen werden. Während der Jahre **1605** bis **1609** hatten Verhandlungen wegen der hohen Jagd in den Schweinfurter Waldungen und über andere nachbarliche Irrungen statt.

In den ersten Jahren seiner Regierung hatte Bischof Julius sich mit gutem Erfolge bemühet, ein freundschaftliches Verhältniß mit Schweinfurt zu erhalten. Er kam schon im Mai **1574** von Mainberg aus persönlich nach Schweinfurt auf Besuch, und wurde mit seinem ganzen Hofgesinde daselbst vom Rathe herrlich bewirthet. Man speiste, wie die Schweinfurter Chronik erzählt, an dreiundzwanzig Tischen, trug zwanzig verschiedene Speisen auf und bediente mit rothem und weißem Weine, mit Malvasier und Bier. Es war damals eine theure Zeit. Eine Metze Korn wurde um einen Gulden verkauft; das Malter kostete acht Gulden und darüber. Viele arme Leute aßen Kleienbrod oder Brod von Eicheln und Haber. Blut von geschlachteten Thieren wurde mit untergehacktem Feldgras gekocht, auch Gras in Milch verspeiset. Im September **1575** verehrten die Schweinfurter dem Bischofe Julius, der sich damals in Waldaschach aufhielt, einen seltenen Fisch. Es war ein Stör, neun Stadtwerkschuhe lang, anderthalb Ellen dick und wog hundert sieben und fünfzig und ein halbes Pfund. Die Schweinfurter Fischer hatten ihn am siebenten September im Maine oberhalb der Stadt bei Untereuer-

heim gefangen. Bischof Julius ließ diesen Fisch im Schlosse zu Aschach abbilden und einige Verse beifügen, aus welchen hervorging, wie schwer er an Gewicht, und daß er ein Geschenk der Stadt Schweinfurt an den Bischof gewesen wäre.

In der Folge trübte sich das freundschaftliche Verhältniß zwischen Würzburg und Schweinfurt, und es ergaben sich sehr unangenehme Vorfälle. Dahin gehörte, daß im Jahre **1587** nach der Herbstzeit Bischof Julius, sein Kapitel und etliche Aebte des Hochstiftes ihren Unterthanen verboten, Getreide oder andere Lebensmittel nach Schweinfurt zu führen und dort zu verkaufen. Es wurden sogar, damit kein Unterschleif getrieben werden möchte, alle Landstraßen, die nach Schweinfurt führten, mit Ausspähern besetzt. Bischof Julius gab auch den Befehl, daß kein Würzburgischer Unterthan die Schweinfurter Jahrmärkte besuchen und etwas darauf kaufen sollte; auch sollten die Schweinfurter auf den Würzburger Jahrmärkten nicht geduldet werden. Diese scharfen Verbote ermuthigten den Valentin Veil von Geldersheim, Landsknecht im Amte Werneck, im Jahre **1589** bei öffentlichen Wochenmärkten mit einem Spieße und Rohre auf der Straße diejenigen Würzburgischen Unterthanen aufzuschreiben und zu verrathen, die der Stadt Schweinfurt Getreide und andere Lebensmittel zuführten oder zutrugen, auch pflegte er sogar denselben in die Bürgerhäuser zu Schweinfurt nachzugehen, um zu erfahren was sie verkauft hatten. Er wurde daher am **9.** August **1589** zu Schweinfurt auf Befehl des Rathes in Verhaft genommen, und hierauf für immer aus der Stadt verwiesen. Gleichwohl scheinen die scharfen Verbote von Seite Würzburgs gegen Schweinfurt noch länger fortgewährt zu haben, da erst im Jahre **1594** unterm **23.** Februar Kaiser Rudolph II. von Speyer aus einen unbedingten Strafbefehl auf sechzehn Mark löthigen Goldes gegen die Beamten, Vögte, Keller, Bürgermeister der Städte und sämmtliche Unterthanen des Hochstiftes Würzburg bezüglich des Würzburgischen Verbotes der Ueberführung vom Ge-

treide und Viktualien nach Schweinfurt und den Vollzug dieses Verbotes ergehen ließ.

Im Jahre **1600** ergaben sich unangenehme Auftritte wegen der Jagd im Schweinfurter Spitalholze. Als nämlich am Jakobstage mehrere Wagen mit Wildgarn, die dem Bischofe gehörten, durch Schweinfurt geführt wurden, behielt man einen Wagen hievon in Arrest, weil der Bischof des Tages zuvor das Spitalholz mit diesen Garnen hatte umstellen und in demselben jagen lassen. Bischof Julius, durch die Pfändung seines Wagens gereitzt, ließ nun schon in folgender Woche am **31.** Juli siebenzehn Schweinfurter, die nach Gerolzhofen auf den Jahrmarkt gehen wollten, unterwegs auffangen und in Verhaft nach Mainberg bringen, wo sie hart behandelt, jedoch nur bis zum **5.** August zurückbehalten wurden, weil sie nach einem kaiserlichen Befehle aus Speyer sogleich wieder in Freiheit gesetzt werden mußten. Hierauf gab auch der Stadtrath zu Schweinfurt den gepfändeten Wagen mit dem Wildgarn wieder heraus; es mußte aber auch der Würzburgische Beamte jene dreihundert Gulden, welche die gefangenen Schweinfurter Bürger in Mainberg hatten erlegen müssen, wieder zurückgeben.

Zu neuen lästigen Streitigkeiten bahnte die im Jahre **1609** geschlossene Union der Protestanten, welcher Schweinfurt als protestantische Stadt beitrat, den Weg. Die Schweinfurter ließen **1610** die Truppen der unirten Stände durch ihre Stadt marschiren und in gleichem Jahre ward daselbst auch ein Unionstag abgehalten. Es war der Markgraf Joachim Ernst von Brandenburg, der General der Unionsvölker, welcher auf seinem Zuge nach dem Elsaß den Main passiren mußte. Er selbst zog am **24.** April von Kitzingen nach Heidenfeld in das Quartier, Markgraf Georg von Baden dagegen nach Grettstadt und von da nach Schwebheim, wo er im Schlosse wohnte. Auf der Haide selbst, so wie zu Röthlein wurden einige Schwadronen Reiter gemustert. Hierauf zogen

am 6. Mai zehn Fahnen Fußvolk und acht Cornetreiter zu Schweinfurt über die Brücke und des Markgrafen von Baden Leibcompagnie ging durch die Stadt, während die andern Soldaten und der Markgraf von Baden selbst neben der Stadt vorbei nach Geldersheim zogen, wo das Hauptquartier war; seine Leute legte er nach Werneck, Ebenhausen und Maibach. Acht Tage blieben sie da liegen; dann brachen sie, Freitags nach Pfingsten, wieder auf und zogen nach dem Hochstifte Straßburg. Weil nun die Schweinfurter die genannten Kriegsvölker über den Main hatten ziehen lassen, wurde aller Schaden, den sie im Hochstifte Würzburg angerichtet, der Stadt Schweinfurt beigemessen und derselben mit heftigen Drohungen zugesetzt, daher der Rath daselbst Soldaten warb, und täglich die Wache mit Trommeln und Pfeifen ausziehen ließ. Bischof Julius warb aber auch Soldaten und verlegte sie hin und wieder in sein Land. Es kamen auch Würzburgische Reiter nach Gerolzhofen und Untereuerheim in Quartier.

Da nun die Würzburgischen Reiter zu Gerolzhofen den Schweinfurtern viele Verdrüßlichkeiten verursachten, schrieb der Rath zu Schweinfurt am 7. September an den Bischof Julius, beschwerte sich über die Reiter und stellte vor, daß sich dieselben nicht nur im Hochstifte, sondern auch im Schweinfurter Stadtgebiet zusammen rotteten, die Besucher des Marktes in Schweinfurt angriffen, die Landleute, welche Getreide in die Stadt führen wollten, nach Gerolzhofen zu fahren nöthigten und zur unentgeltlichen Ablieferung ihrer Früchte zwängen, daß dieselben auch den Landleuten Schmalz, Gänse, Hühner, Eier, Rüben, Kraut und sogar Tuch mit Gewalt abnähmen, die Stadt Schweinfurt ganz feindlich behandelten und die Bürger verläumdeten, als ob sie die von markgräflichen Soldaten im Hochstifte heimlich entwendeten Sachen an sich gekauft und ihnen anvertraute Dinge vorenthalten oder unterschlagen hätten. Der Bischof antwortete auf dieses und noch ein zweites Schreiben an ihn: „Er wisse sich des Religions- und Profanfriedens wohl zu erinnern, habe auch geglaubt, man würde dawider

gegen ihn nicht handeln; es sei aber vom Stadtrathe gefehlt worden, daß derselbe mehrere Soldaten von dem unirten Kriegsvolke im gegenwärtigen Sommer nach Schweinfurt gelassen und zugegeben hätte, daß dieses Volk dem hochstiftlichen Landmanne geraubtes Gut öffentlich verkaufte. Die Stadt Schweinfurt habe sich gewiß wegen seiner im Hochstifte angeordneten Sicherheits-Maßregeln nicht zu beklagen, er habe auch nie durch die in seinem Stifte festgestellten Märkte den Handel zu hemmen, sondern vielmehr zu fördern gesucht." Der Rath widersprach nun zwar dem vorgegebenen Verkaufe der aus dem Hochstifte vom unirten Kriegsvolke entwendeten Güter auf freiem Markte und der Vorenthaltung anvertrauter Sachen, und beschwerte sich wiederholt über die neulich von bischöflichen Reitern begangenen Ueberschreitungen und die erst kürzlich auf dem Jahrmarkte zu Schweinfurt geschehenen Räubereien mit der Drohung, auf andere Mittel bedacht zu nehmen, wenn keine Abhülfe geschehe. Bischof Julius erwiderte aber, er wolle vorerst ernstlich untersuchen lassen, ob die vorgegebenen Entwendungen auch wirklich geschehen seien, in welchem Falle er die Thäter zum Schadenersatze anhalten, oder wenn solcher nicht bald erfolgen sollte, zur Bezeugung seines friedliebenden Gemüthes denselben selbst erstatten werde. Zugleich dankte er seine Soldaten wieder ab, wovon ein Theil am **13.** November **1610** durch die Stadt Schweinfurt in seine Heimath ging, und gegenseitig dankte auch Schweinfurt die Mannschaft, welche der Rath geworben hatte und siebenzig Mann betrug, am **3.** Dezember **1610** ab und bezahlte sie.

---

6) Verhältnisse mit dem Kloster Ebrach.

Bezüglich des Klosters Ebrach fanden zwischen Bischof Julius und den Aebten Leonard und Hieronymus mehrere Verhandlungen statt, vorzüglich veranlaßt durch des Klosters große Besitzungen und Privilegien, die es zur Anmaßung der

Reichsunmittelbarkeit oder Exemption vom Hochstifte Würzburg verleiteten. Kaiser Konrad III. hatte dieses Kloster ganz besonders ausgezeichnet, mit Freiheiten und dem besonderen kaiserlichen Schutze begnadigt, und des Kaisers Gemahlin Gertrud war eine vorzüglich freigebige Wohlthäterin des nämlichen Klosters, in welchem sie denn auch wie ihr Sohn, Herzog Friedrich von Rothenburg, nach ihrem Tode beigesetzt wurde. Kaiser Heinrich VI. nahm das Kloster ebenfalls in seinen Schutz. König Konrad IV. erklärte, daß Ebrach außer dem römischen Kaiser keinen andern Advokaten haben sollte, als dem es sich selbst unterwerfen würde, und zwar mit dem Rechte des Wechsels. Kaiser Ludwig IV. bestätigte die Privilegienbriefe seiner Vorfahren und gab 1338 dem Kloster auf des Abtes Albert Gesuch den Abt von Fulda, den Burggrafen Johann von Nürnberg, Konrad von Hohenlohe und Konrad von Schlüsselberg zu Protektoren; im nächstfolgenden Jahre aber ertheilte er in des Reiches Namen dem Bischof Otto von Würzburg die Advokatie über Ebrach. Die Kaiser Wenzeslaus und Rupert gaben demselben wiederum Protektoren und enthoben den Bischof von Würzburg von dessen Vertheidigung, wegen Unruhen und Aufruhrs in seinem eigenen Hochstifte, die er zu stillen hatte. Auch Kaiser Sigmund gab dem Kloster die Freiheit, sich selbst seine Vertheidiger zu wählen, da der Bischof von Würzburg seiner Obliegenheit nicht nachkommen könne. Kaiser Friedrich III. gab dem Abte Heinrich IV. in der Person des Grafen Wilhelm von Henneberg einen Protektor; für den Abt Heinrich V. aber übertrug er die Defension den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und den Markgrafen von Brandenburg. Kaiser Max I. bestätigte die alten Privilegien des Klosters; dasselbe that auch Kaiser Karl V., befahl jedoch dem Abte Johann II., unter des Bischofes von Würzburg Protektion zu bleiben, und bestätigte im Jahre 1532 den Bischöfen von Würzburg die unwiderrufliche Advokatie und den Schutz über das Kloster Ebrach, jedoch ohne Nachtheil der Oberhoheit und Rechte des Reiches. Auch wies er das Kloster zu einem Clienteleid gegen die Würzbur-

ger Bischöfe an. Nun folgten mehrere Beschwerden der Ebracher Aebte wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte durch die Bischöfe von Würzburg, welche ihre Advokatie und Schutzbefugnisse über Ebrach zu weit ausdehnen mochten. Eine solche Beschwerde brachte namentlich schon im Jahre **1545** Abt Konrad wider Bischof Melchior vor, und erwirkte eine kaiserliche Weisung, daß das Kloster Ebrach in seinen alten Rechten nicht gestört werden sollte, da es feststehe, daß das Recht der Advokatie und des Schutzes nur dem Kaiser oder Jenem gebühre, welchen Ebrach sich frei wähle. Abt Johann IV. kam ebenfalls gegen Bischof Melchior mit Beschwerde ein, indem er sich **1557** an den Reichstag wendete, worauf der weltlichen Rechte wegen zwischen Ebrach und dem Würzburger Bischof zwar ein Vertrag erfolgte, aber nicht eingehalten wurde. Abt Johann wandte sich auch an den Papst wegen der Klostervisitationen, welche der Bischof vornahm; sie wurden aber von der Rota romana gut geheißen. Abt Leonard übergab eine Beschwerde an das kaiserliche Kammergericht, aber erfolglos. Es erging im Jahre **1587** sogar ein kammergerichtliches Urtheil, wornach das Kloster dem Hochstifte Würzburg wie andere seiner Propsteien und Klöster mit den Contributionen gewärtig sein sollte.

Endlich **1594** kamen zwischen Bischof Julius und dem Abte Hieronymus von Ebrach zwei Recesse zu Stande, welche auf längere Zeit Ruhe sicherten, sich auf den Vertrag vom Jahre **1557** gründeten und bis auf die neuesten Zeiten zur Richtschnur dienten, wenn Streitigkeiten auszugleichen und Irrungen zu berichtigen waren. Nach diesen Recessen sollten bei auferlegten Türkensteuern und sonstigen Reichshülfen die Angehörigen des Klosters Ebrach wie andere Unterthanen des Hochstiftes Würzburg gehalten werden. Die Ebrachischen Beamten sollten solche Steuern nach den verglichenen Steuer-Ordnungen unmittelbar erheben oder einbringen und sodann dem Bischofe von Würzburg überliefern, oder es sollte der zeitliche Abt, wenn er anders wolle, den ganzen Steuerbetrag

seines Gotteshauses an den Bischof vorschießen und sodann denselben von den Klosterunterthanen im Einzelnen wieder erholen. Würde eine gemeine hochstiftliche Landsteuer oder ein subsidium charitativum ausgeschrieben, so sollte der Abt zu Ebrach die Schuldigkeit seiner im Hochstifte begüterten Klosterunterthanen nach den verglichenen Steuerordnungen erholen, und zwei Dritttheile hievon dem Bischofe einliefern müssen, das übrige Dritttheil aber für sein Kloster verwenden können. Ueber die Vertheilung der Güter, welche zum Tische des Prälaten oder zu jenem der Mönche des Klosters fortan gehören sollen, möchten sich Prälat (Abt) und Mönche selbst vergleichen. Von den Urtheilen hochstiftlich Würzburgischer Centgerichte wider Unterthanen des Klosters Ebrach sollte der Prälat nicht, wie er sich bisher angemaßt, sogleich unmittelbar an die kaiserlichen Gerichte, sondern vorerst an das Stadt- oder Brückengericht zu Würzburg appelliren, und von da erst an das kaiserliche Kammergericht gehen. In einem Nebenrecesse verglich man sich dahin, daß der Prälat in Gegenständen, welche unmittelbar an das Landgericht des Herzogthumes Franken gehören, nicht mehr, wie schon geschehen, die Klosterrichter verhandeln lasse; auch sollte das kleine Waidwerk zu Hurnau bei Gerolzhofen dem Prälaten einstweilen nur gütlicher Weise bis zum Ausgange des Rechtsstreites hierüber belassen sein. Wegen der Jägeratzung in der Hirschfrist und der Schweinhatz sollte es bei dem verbleiben, was das Kloster bereits früherhin zu geben sich verglichen hatte.

---

7) Verhältnisse mit den Grafen von Castell, den Schenken von Limburg und den Herzogen von Würtemberg.

Mit den Grafen von Castell schloß Bischof Julius einen Vertrag im Jahre 1579 wegen der Markung, Hut und Weide zwischen Gerbrunn und Randersacker ab. Das Gut Gerbrunn

war im Jahre 1665 von Gottfried Grafen von Castell an das Hochstift Würzburg verkauft worden.

Mit dem Hause der Schenken von Limburg ergab sich im Jahr 1577 ein Vertrag wegen der kleinen Jagd vom Speckfelde aus, über die Iphofer Landwehr an dem Auersberge. Gottfried Schenk von Limburg schloß diesen Vertrag mit Bischof Julius. Ein wichtiger Vertrag erfolgte 1595. Er betraf das Stift und die Propstei Comburg, welches Stift ehemals reichsunmittelbar war, im Jahre 1482 aber dem Hochstifte Würzburg unterworfen wurde, das die Schutzvogtei hierüber den Erbschenken von Limburg übertrug. Comburg war ursprünglich ein von den Grafen von Rothenburg gestiftetes Benedictinerkloster, wurde aber im fünfzehnten Jahrhundert zur Zeit des Bischofes Rudolph von Scherenberg in ein Ritterstift verwandelt.

Zwei weitere Verträge zwischen Würzburg und den Schenken von Limburg betrafen die Jagd vom Schlosse Speckfeld im Amte Markt-Bibart, die Reichs-, Land- und Stadtsteuer von den Gütern der Unterthanen in den beiderseitigen Gebieten, die niedere Jagd auf Iphofer Markung, den Hauptzoll zu Gollnhofen, das Forstrecht der Würzburgischen Unterthanen zu Ingolstadt im Limburgischen Walde, die Cent zu Oberleinach, die landgerichtliche Jurisdiktion und anderes. Diese Verträge wurden errichtet im Jahre 1599.

Mit dem Herzoge Ludwig von Würtemberg stand Bischof Julius in besonders freundschaftlichem Benehmen. Der Letztere hatte den Bischof persönlich besucht und ihn zu einem Gegenbesuche freundlich eingeladen, den der Bischof auch wirklich im Jahre 1585 abstattete. Die Reise ging über Mergentheim, und von da in Begleitung des Deutschmeisters nach Neustadt am Kocher, wo mehrere fürstliche Personen zusammentrafen und sich einige Tage mit der Jagd belustigten.

Mit dem Herzoge Johann Friedrich von Würtemberg schloß Bischof Julius im Jahre 1617 einen Vergleich über die beiderseitigen Rechte zu Großeißlingen.

---

8) Verhältnisse mit dem Deutschorden, den Markgrafen von Brandenburg und den Landgrafen von Leuchtenberg.

Zwischen dem Hochstifte Würzburg unter Bischof Julius und dem Deutschorden wurden mehrere Verträge geschlossen, im Jahre 1584 sogar zwischen beiden Theilen auf den Herzog Wilhelm von Bayern ein Compromiß gemacht. Die wichtigeren Verträge zwischen Bischof Julius und den Deutschmeistern waren jener von 1592 über die Centgerichtsbarkeit zu Ober- und Unterbalbach, ein Vertrag vom Jahre 1593 wegen der Würzburgischen geistlichen Gerichtsbarkeit im deutschherrlichen Gebiete, des Geleites von Würzburg nach Mergentheim und zurück, der Cent zu Bernsfelden und Bowisen, des Zolles zu Neukirchen, und ein Vertrag von 1597 wegen Exequirung der Consistorial-Urtheile sowie Publicirung geistlicher Mandate und der Nachsteuer und Schatzung beiderseitiger Unterthanen. Zu bemerken ist noch ein Dokument vom Jahre 1580, welches die Verbindlichkeit der Deutschordens-Commende in Würzburg zur Stellung und Unterhaltung eines Boßel-Kleppers (Pferdes) für den fürstlichen Hof zu Würzburg betrifft. Erwähnte Ordens-Commende zu Würzburg war schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gestiftet worden. Bischof Otto von Würzburg hatte im Jahre 1219 hiezu ein Haus und Höfe über dem Main, unfern des Schottenklosters, geschenkt. Das Haus war vormals ein königlicher Hof, curia regia, und behielt den Namen lange Zeit bei. Kaiser Friedrich bestätigte im Jahre 1224 die Schenkung dieses Hauses sammt zugehörigen Höfen, als ehemals seinem Anherrn, Kaiser Friedrich I. und seinem Vater, Kaiser Heinrich gehörig, an den Deutschorden.

Mit den Markgrafen von Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, wurde im Jahre **1610** ein Vertrag wegen des dem Hochstifte Würzburg durch kaiserliche Privilegien zugekommenen Guldenzolles abgeschlossen.

Die nachbarlichen Verhältnisse zwischen Würzburg und den Markgrafen waren längere Zeit während der Regierung des Bischofes Julius nicht die besten, besonders seitdem Markgraf Georg Friedrich sich in Religionsangelegenheiten von einigen, dem Bischofe feindlichen, Personen auch gegen den letzteren einnehmen ließ. Als aber Churfürst Ernst von Köln nach einem seinem Bruder, dem Herzoge Wilhelm von Bayern, abgestatteten Besuche auch den Markgrafen besuchte, bewog er diesen sammt seiner Gemahlin mit ihm nach Würzburg zu kommen, und es wurden der Markgraf sowohl als der Erzbischof vom Fürstbischofe Julius freundlichst bewirthet, und Ersterem viele Ehren erwiesen. Die Gäste waren am St. Johannistage und Feste eingetroffen, wo eben ohnehin allerlei Festlichkeiten und Freuden statt fanden. Das gute Vernehmen zwischen den drei Fürsten steigerte sich so weit, daß sie ihre Kleidungsstücke gegen einander wechselten; und nachdem der Markgraf wieder abgereiset war, schrieb er noch sehr freundlich an den Bischof nach Würzburg zurück.

Auch mit den Landgrafen von Leuchtenberg, welche in Franken das Amt Grünsfeld besaßen, hatte Bischof Julius einige Verhandlungen. Solche geschahen **1592** wegen der Aemter und der Cent Bütthart zu Grünsfeld und im Jahre **1593** mit dem Landgrafen Georg von Leuchtenberg wegen der Centgerichtsbarkeit zu Bernsfelden, Bowisen und der Wüstung Rodelsee. Diese Differenzen rührten noch vom Jahre **1508** her, in welchem Landgraf Johann von Leuchtenberg Stadt, Schloß und Amt Grünsfeld dem Hochstifte Würzburg zu Lehen aufgetragen hatte.

Das Benediktinerkloster St. Stephan zu Würzburg kam

zu des Bischofes Julius Zeit auch in einige Berührung mit den Landgrafen von Leuchtenberg. Dieses Kloster besaß damals die Lehenschaft und gewisse Gerechtsame über den Frohnhof zu Wilchband bei Bütthart, welchen der Deutschmeister, Erzherzog Maximilian von Oesterreich, an den Landgrafen Georg Ludwig von Leuchtenberg verkaufte. Die Leuchtenbergischen Beamten machten aber Eingriffe in des Klosters Rechte daselbst. Um nun dieses Verhältniß zu ändern, vertrug sich das Kloster im Jahre **1594** mit dem Landgrafen Georg Ludwig von Leuchtenberg unter Vermittlung des Bischofes Julius dahin, daß dem Kloster die Rechte der Erbhuldigung, der Erbgerichte und der Novalzehnten eingeräumt wurden, und der Landgraf den Frohn- und Freihof zu Wilchband gegen Empfang von **6000** Gulden an das Kloster abtreten sollte, welches Geld das Kloster auch bezahlte.

Als in der Folge der Mannesstamm der Landgrafen von Leuchtenberg (**1646**) mit Maximilian Adam ausstarb, kamen ihre Besitzungen in der Oberpfalz an Herzog Albrecht von Bayern, welcher Mechtilde, eine Tochter des verstorbenen Landgrafen Georg Ludwig, zur Ehe hatte. Das Amt Grünsfeld in Franken aber wurde vom Hochstifte Würzburg als heimgefallenes Lehen consolidirt, doch mußten den Erben des Landgrafen **10,000** Gulden hinausbezahlt werden.

---

9) Verhältnisse mit den Grafen von Wertheim.

Mit den Grafen von Wertheim ergaben sich zur Zeit des Bischofes Julius so schwierige Verwickelungen, daß es selbst zu Gewaltthätigkeiten und gegenseitigem Waffengebrauche kam. Diese Differenzen betrafen zum Theil die Würzburgischen Lehen, welche Wertheim besaß, theils das Kloster Brumbach.

Die Grafen von Wertheim hatten seit dem Jahre **1401** das hochstiftlich Würzburgische Kämmereramt zu Lehen, wozu

anfänglich nur das Schloß Schwanenberg gehörte. Sie erhielten aber in der Folge noch die Burg und Stadt Freudenberg hiezu, wurden auch mit den Burgen Laudenbach und Remlingen, mit Lengfurt und anderen Gütern und Renten beliehen. Graf Michael war der Letzte des Mannesstammes von diesem Geschlechte. Er hatte während des Bauernkrieges gelebt, wollte aber den nachmals zwischen Bischof Konrad von Würzburg und dem Würzburgischen Adel getroffenen Maßregeln der im Bauernkriege erfolgten Beschädigungen wegen Vergütung nicht beitreten, weil er als reichsunmittelbarer Graf und Besitzer der reichslehenbaren Grafschaft Wertheim, nicht als Würzburgischer Landsaß oder Landesadelicher anzusehen wäre. Er wollte nämlich nicht, daß seine Unterthanen vom Hochstifte Würzburg zu Entschädigungs-Beiträgen für den hochstiftlich Würzburgischen Adel herbeigezogen werden sollten, sondern er wollte allein für sich bestehen, was er doch hinsichtlich der vom Hochstifte Würzburg tragenden Lehen billiger Weise nicht wohl konnte. Er starb im Jahre **1556** und hinterließ nur eine Wittwe, Katharina, eine Tochter des Grafen Ludwig von Stollberg-Königstein. Zur Zeit des Ablebens ihres Gemahles fühlte sie sich schwanger, und gebar nachher eine Tochter, Barbara mit Namen, die auch noch in demselben Jahre starb. Hiedurch gingen die der Tochter vom Vater vererbten Güter nach deutscher Erbfolge auf ihre Mutter, geb. Katharina von Stollberg über, diese aber vermachte und überließ ihr Erbrecht hinwieder an ihren Vater, den Grafen Ludwig von Stollberg-Königstein.

Graf Ludwig von Stollberg unterhandelte nun mit dem Hochstifte Würzburg der eröffneten Würzburgischen Lehen wegen, die von den ausgestorbenen Grafen von Wertheim bisher besessen worden waren, und brachte diese gegen Erlegung einer Geldsumme von fünfundzwanzigtausend Gulden auch wirklich an das gräflich Stollbergische Haus. Es wurden in Folge eines Vertrages vom **15.** August **1556** an genanntes Haus verliehen: Schloß und Amt Schwanenberg mit mehreren dazu

gehörigen umliegenden Dörfern, Schloß und Stadt Freudenberg sammt umliegenden Orten, Schloß und Amt Remlingen mit Dörfern, und Schloß und Amt Laudenbach mit Dörfern und Zinsen. Man wollte zwar nachher behaupten, es wäre nicht alles Lehen-Pertinenz, was der Graf als solches erhielte; er hatte es aber im Jahre **1556** als Lehen erkannt. Der nämliche Vertrag setzte auch noch fest, daß die Succession in den Lehen — weil der Graf keinen Sohn, wohl aber drei Töchter hatte — auf die zwei älteren dieser Töchter übergehen sollte; die jüngere Tochter wurde übergangen, wahrscheinlich weil der Graf vermuthete, daß die zwei älteren Töchter hinlängliche Nachkommenschaft erhalten dürften. Aber gerade die zwei älteren Töchter, wovon die eine, Katharina, mit Graf Philipp von Eberstein, die andere, Elisabeth, mit Graf Dietrich von Manderscheid vermählt war, blieben ohne Nachkommenschaft, da hingegen die jüngste Tochter, Anna, die sich im Jahre **1567** mit dem Grafen Ludwig von Löwenstein vermählte, Mutter mehrerer Kinder wurde. Weil aber dieser im Vertrage vom Jahre **1556** keine Succession vorbehalten war, so stand der Fall in Aussicht, daß nach dem Tode der beiden älteren Töchter die Würzburgischen Lehen wieder an Würzburg heimfallen mußten.

Graf Ludwig von Stollberg glaubte nun, sich dadurch helfen zu können, daß er am **30.** September **1566** mit Genehmigung seiner sämmtlichen Tochtermänner eine Disposition machte, nach welcher auch seiner Tochter Anna, der verehelichten Gräfin von Löwenstein, der Genuß und Mitbesitz der ganzen Grafschaft Wertheim, mithin auch der zugehörigen Würzburgischen Lehen zugestanden wurde, und als der Graf starb, traten auch, der obigen väterlichen Disposition gemäß, alle drei Töchter in den gemeinschaftlichen Besitz der Grafschaft Wertheim und der Würzburgischen Lehen. Allein der inzwischen zur Regierung des Hochstiftes gelangte Bischof Julius versagte den Töchtern nicht nur die Belehnung, sondern widersetzte sich überhaupt der gesammten Besitzergreifung der Würz-

burgischen Lehen, weil nach dem Vertrage von 1556 nur die Gräfin Katharina von Eberstein allein zur Lehenfolge berechtigt sei, ihrer zweiten Schwester aber, der Gräfin Elisabeth von Manderscheid, zur Zeit noch und so lange jene am Leben sei, kein Erbrecht an den Würzburgischen Lehen zukomme, die Gräfin Anna von Löwenstein endlich aber ganz davon ausgeschlossen werden müsse. In einem Receß vom Jahre 1575 erklärte hierauf Graf Dietrich von Manderscheid, daß er den Mitbesitz, welcher für seine Gattin an den Würzburgischen Lehen genommen würde, nur als einen eventuellen verstehen wolle und deßhalb auch nur eventuelle Belehnung nachsuche. Graf von Löwenstein hielt sich aber die schriftliche Ausführung seiner Rechte bevor und wollte von der Administration der Lehengüter nicht abstehen. So wurde diese Lehengeschichte nun der Anlaß zu langwierigen Streitigkeiten.

Die aus solchen Streitigkeiten hervorgegangene Erbitterung erhöhte noch das Benehmen des Grafen von Löwenstein in Betreff des Klosters Brumbach (Bronbach). Dieses bei der Stadt Wertheim gelegene, von Billung von Lindenfels, Sigbodo von Zimbern und Beringer von Schaumburg mit dem Schloße Burnebach beschenkte, vom Erzbischof Arnold von Mainz dagegen, den Grafen Wolfgang und Dietrich von Wertheim und andern Wohlthätern mit verschiedenen andern Gütern dotirte, vom Kaiser Friedrich I. 1165 in Schutz genommene Kloster war im Jahre 1157 errichtet und mit Mönchen aus Waldsassen und Maulbrunn besetzt worden. Seit der Reformation und dem Bauernkriege war es sehr in Verfall gerathen, und unter dem Abte Markus Haug (1530 bis 1548) suchten die Grafen von Wertheim unter dem Titel der Vogtei (Advokatie) sich das Kloster zu unterwerfen. Der nachfolgende Abt Clemens Beyser stand dem Kloster mit Beiwirkung des Grafen Michael von Wertheim anfänglich mit Ruhme vor. Als aber dieser sich von der katholischen Kirche trennte, folgte auch der Abt diesem Beispiele, nahm ein Weib und weltliche Dienste. Diese Schritte veranlaßten die Entfremdung des Klosters von katho-

lischen Mönchen und dessen Uebergang in die Hände der Protestanten, welche eine Schule daraus machten. Drei übrig gebliebene Mönche aber suchten das Kloster von seinem gänzlichen Untergange zu retten, wandten sich deßhalb an Bischof Friedrich von Würzburg, ernannten ihn zum Advokaten des Klosters, und erlangten von ihm die Ernennung eines neuen Abtes in der Person des Johann Bleittner, der aber nicht lange lebte, und einen gewissen Johann Knoll, und im Jahre **1582** einen Weigand Mayer zu Nachfolgern hatte. Letzterer nun wurde vom Grafen Ludwig von Löwenstein, welcher alsbald nach dem Tode des Grafen Michael von Wertheim als dessen Schwager sich der Administration der Grafschaft angenommen hatte, und auch das Kloster Brumbach wieder unterwerfen wollte, mehrmals beschwert; und da der Abt zugleich in geistlichen wie in weltlichen Angelegenheiten sehr schlechte Wirthschaft führte, und deßhalb vom Bischof Julius nach Würzburg zur Verantwortung gefordert wurde, so stellte während seiner Abwesenheit der Graf von Löwenstein eine starke Wache von Wertheimischen Unterthanen um das Kloster, unter dem Scheine eines vom Reiche ihm zukommenden Schutzrechtes. Bischof Julius schickte zwar zu dem Grafen, ließ ihm sein Benehmen verweisen und verlangte Erklärung, ob er davon abstehen wolle. Der Graf aber entschuldigte sich ziemlich höflich, so lange die Würzburgischen Gesandten anwesend waren, und als diese sich entfernt hatten ließ er ungesäumt sogar mit starker Wache in das Kloster dringen und dasselbe einnehmen. Bischof Julius, ohnehin schon darüber ungehalten, daß der Graf so lange schon von den Würzburgischen Lehen nicht abstehen wollte, konnte solchen Hochmuth, der auch zu des Hochstiftes Nachtheil und zum Schaden der katholischen Religion gereichte, nicht nachsehen, sondern beorderte am Elisabethenfeste **1589** hundert Pferde und zwölfhundert bewehrte Unterthanen nach dem Kloster. Diese Mannschaft zwang die Wertheimischen Leute ohne Schwertstreich wieder heimzuziehen. Es waren dieß die ersten Feindseligkeiten, welche mit gewaffneter Hand zwischen Würzburg und Wertheim statt fanden.

Im Jahre 1598 starb die älteste Schwester, Gräfin Katharina von Eberstein, ohne Kinder. Hienach blieben also in der Grafschaft Wertheim, abgesehen von den Würzburgischen Lehen, nur noch die zwei jüngeren Schwestern, Elisabeth und Anna, im Condominat, nach der Anordnung des Grafen Ludwig von Stollberg vom Jahre 1566; die Würzburgischen Lehen aber sollten nach dem Vertrage von 1556 mit Würzburg allein auf Elisabeth übergehen, und Anna, als die jüngste im Vertrage übergangene Schwester, ganz ausgeschlossen sein. Gleichwohl verlangte sie nun oder vielmehr ihr Gemahl, Graf Ludwig von Löwenstein, auch den Mitbesitz in den Würzburgischen Lehen. Diesem Vorhaben widersetzte sich ihre ältere Schwester Elisabeth, welche nach dem Tode ihres ersten Mannes, Grafen Dietrich von Manderscheid, bereits im sechzigsten Jahre mit dem Freiherrn Wilhelm von Krichingen in eine zweite Ehe trat, und drang auf den ausschließlichen Besitz der Würzburgischen Lehen. Da nun Bischof Julius dieselbe nachdrücklich hierin zu unterstützen um so mehr Grund fand, als sie keine Hoffnung zu einer Nachkommenschaft mehr hatte, wodurch gewisse Aussicht zu baldiger Consolidirung der Würzburgischen Lehen mit dem hochstiftlichen Obereigenthum gegeben war, so kam es zu gewaltsamen Schritten und zu mehr als achtjährigen gegenseitigen Feindseligkeiten zwischen Würzburg und Wertheim. Der Anfang hiezu ergab sich noch im Todesjahre der Gräfin Katharina von Eberstein, weil Bischof Julius die Schlösser und Aemter Schwanenberg, Remlingen, Freudenberg und Laudenbach mit gewaltsamer Hand für den Freiherrn von Krichingen, resp. seine Gattin, in Besitz nehmen, und die Unterthanen zur Abschwörung der dem Grafen Ludwig von Löwenstein geleisteten Erbhuldigung und dagegen zur Leistung derselben an den Freiherrn von Krichingen zwingen mußte. Freiherr von Krichingen erstattete zwar hierauf unterm 10. Oktober als Lehenträger seiner Gattin seinen Lehenrevers an das Hochstift, und trat im nächstfolgenden Jahre 1599 die an Wolf von Hartheim verpfändete Wertheimische Hälfte des nach Schwanenberg gehörigen Dorfes Hartheim an das Hoch-

stift ab; allein der Graf von Löwenstein beruhigte sich nicht, wandte sich an die Gerichte und ließ sich die in seinen Händen befindlichen Lehenstücke nur nach langem Widerstande entreißen.

Ueber die Gewaltthätigkeiten, welche diese feindseligen Demonstrationen begleiteten, geben einige von den Wertheimischen Unterthanen an ihre Herrschaft (den Grafen Ludwig) gebrachte Klagen aus dem Jahre **1606** eine traurige Auskunft.

Eitel Endres von Honfelt oder Herfelt klagte, daß des Bischofes von Würzburg und des Freiherrn von Krichingen Leute zu Roß und zu Fuß in den Flecken Herfelt eingefallen seien und daselbst plünderten und mordeten. Ihm selbst seien nebst vielem Hausrathe zwei Pferde zu **120** Gulden Werthes geraubt worden, deren Zurückgabe er vergebens in Würzburg erflehte, indem man ihm zu verstehen gab, daß vom Feinde eroberte Beute zurückzugeben nicht gebräuchlich sei.

Die Schultheißen zu Urfahr, Bettingen und Lindelbach machten die Anzeige an den Grafen Ludwig, wie sie in Erfahrung gebracht hätten, daß der Bischof von Würzburg aus seinem ganzen Lande bei fünfzehntausend Mann aufgeboten und etliche hundert Pferde verschrieben habe; derselbe sei entschlossen, Wertheim mit Macht zu belagern, die Stadt zu plündern und die Dorfschaften in Brand zu stecken. In der Stadt Würzburg bemerke man große Kriegsrüstungen, es halte sich daselbst auch allerlei fremdes Gesinde zu Roß und zu Fuße auf.

Die gewesene Ehefrau des Schultheißen zu Altfeld berichtete, wie ihr Ehemann jämmerlich ermordet worden sei. Es seien unterm **25.** April Würzburgische bewehrte (bewaffnete) Unterthanen in großer Anzahl zu dem streitigen Geleite in die Grafschaft gekommen; von diesem hellen Haufen hätten bei hundertfünfzig Mann nach geendigtem Geleite sich dem Flecken

Altfeld zugeschlagen, seien in denselben zur Nachtzeit mit gräulichem Geschrei und unter mörderischem Schießen eingestürmt und zu allererst in des Schultheißen Behausung eingefallen. Alsbald wurde der Schultheiß und Forstmeister in seiner Stube in Gegenwart von Weib und Kindern und dem Hausgesinde beim Kopf ergriffen, und weil die Berichterstatterin, als des Schultheißen Weib, sich seiner annehmen wollte, auch sie gräulich geschlagen und mißhandelt, ihr Ehewirth aber gar zu Boden geworfen, mit Füßen getreten, in der Stube unter Tisch und Bänken herumgeschleppt und gezerrt wie ein Hund, darauf mit bloßer Wehr durchstochen und endlich mit einer Musquete erschossen. Als er todt war wurde geplündert, und alles, was man im Hause fand, fortgeschleppt oder zertrümmert; auch wurden vier Pferde aus dem Stalle geraubt.

Schultheiß und Gemeinde zu Dietenheim klagten, daß etliche Tausende mit vielen fliegenden Fähnlein und vier Feldstücken auf Rädern, von mehreren Pferden gezogen, am 24. April den Weg durch ihr Dorf genommen, und daß einige zu diesem Zuge gehörige Reisige mit ungefähr zweitausend Pferden und einer Anzahl Musquetiren in die Häuser und Höfe eingefallen seien, alles geplündert, Fenster und Thüren eingeschlagen, viele Eimer Wein in den Kellern ausgezapft, und Weiber und Kinder mißhandelt hätten, und zwar unter wiederholten Drohungen, alle Flecken in der Gegend in Brand zu stecken, damit sie so eben würden, daß man darauf kegeln könne.

Michael Heret zu Eichenfürst klagte, wie die Würzburgischen, welche den Schultheiß zu Altfeld ermordet, auch bei ihm eingefallen seien, und seine Fahrniß geplündert, seinem Sohne aber beinahe die Hand abgehauen hätten.

Der Schultheiß von Derdingen klagte, daß von den Würzburgischen, als sie am 25. April von der Stadt und dem Schlosse Wertheim wieder abzogen, ein beträchtlicher Haufe in den Flecken Derdingen eingefallen sei, und daselbst alles ge-

plündert und zerschlagen, so wie auch den Wein ausgelassen oder sonst verdorben habe.

Bürgermeister, Gericht und Gemeinde in vorgenannter Ortschaft Derdingen berichteten, daß das Würzburgische Kriegsvolk bei seinem Zuge nach Wertheim durch die Haber- und Kornflur der Gemeinde gezogen sei, und als es von Wertheim unverrichteter Sache wieder abziehen mußte, zu Dietenheim und Herfelt die Häuser ausgeplündert habe. Auch rückten bei dreitausend Mann mit vielen Pferden nach Derdingen, fielen daselbst, weil die Thore verschlossen waren, gewaltsam ein, schossen mit vielen Kugeln, brachen die Häuser auf, zerschlugen Kisten und Kasten, plünderten und zertrümmerten alles, schonten weder Weiber noch Kinder und verwundeten viele Personen jämmerlich. Auch fielen sie nach Bestürmung und Demolirung des Stadthauses in den Pfarrhof ein mit großer Wuth, ruinirten das Haus mit Steinwürfen und würden den Pfarrer selbst erschlagen haben, wenn er ihnen nicht glücklich entronnen wäre.

Bürgermeister, Gericht und Gemeinde Honfelt (Herfelt) berichteten über den Einfall des Würzburgischen Volkes vom 23. April. Hienach wurde von den Galgenvögeln (den Würzburgern) gierig gestohlen und geraubt. Sie stürzten auch etliche Weiber um, ließen sie auf den Köpfen stehen und drohten ihnen mit äußerster Gewalt, wenn sie Geld und Fahrniß nicht anzeigen würden. Zwei Reisige erbrachen selbst die Kirche des Ortes mit Gewalt, und jagten ein paar alte geflüchtete Weiber vom Altare hinweg und aus der Kirche; sie stahlen und raubten Pferde und verwundeten mehrere Bauern, zum Theil sogar tödtlich.

Bürgermeister und Gemeinde zu Kettenbach berichteten, daß dahin neun Würzburgische Soldaten gekommen seien, im Wirthshause zu Essen und Trinken verlangten, und als sie zahlen sollten, mit Raub und Mord droheten, auch verlauten

ließen, daß sie bei dem jüngsten Einfalle nach Wertheim gewesen, und, obgleich ihnen dazumal zu plündern verwehrt worden sei, sie nichts desto weniger bald wieder kommen und die Stadt Wertheim plündern wollten.

Aehnliche Gewaltthätigkeiten, wie die erwähnten, welche sich die Würzburgischen Kriegsleute erlaubten, werden sicherlich auch die Wertheimer geübt haben, obgleich hierüber besondere Anzeigen nicht mehr vorhanden sind. Sie geben ein Bild von den blutigen Fehden damaliger Zeit, in welchen Schonung des Privateigenthums und der Person des Unbewaffneten und Wehrlosen nur selten statt fand.

Im Jahre **1608** suchte Bischof Julius den Feindseligkeiten mit Wertheim — nach einem vorhandenen Notariats-Instrumente vom **10.** Januar — durch einige Propositionen an den Grafen von Löwenstein, und auf den Grund eines Spruches vom Hoch- und Deutschmeister, Erzherzog Max (als kaiserlichem Kommissär) vom Jahre **1602**, ein Ende zu machen und den Grafen zu vermögen, von den Würzburgischen Lehen, deren er sich angemaßt hatte, abzustehen. Diese Bemühungen führten jedoch zu keinem Resultate, und es dauerten die Uneinigkeiten bis zu dem Tode der Gräfin Elisabeth von Krichingen fort. Diese starb im Jahre **1612** ohne Erben; und da nunmehr der im Receß von **1556** bestimmte Lehensheimfall für das Hochstift Würzburg eintrat, und die Anordnung des Grafen Ludwig von Stollberg das Hochstift nicht berühren konnte, so wurden die Lehenstücke, welche Wertheim von Würzburg bisher genossen, nunmehr dem Hochstifte unmittelbar einverleibt und die Unterthanen in diesen Lehen zur Erbhuldigung an das Hochstift angewiesen. Vom Amte Remlingen huldigten sogleich nach dem Tode Elisabethens von Krichingen mittelst Reversen die Dörfer Büttelbrunn, Tiefenthal und Wüstenzell. Die Aemter Schwanberg, Freudenberg und Laudenbach mit ihren Dörfern folgten nach, und wurden allmählich auch consolidirt.

An obige Besitzungen, welche von Wertheim zum Hochstifte kamen, reihet sich auch das Amt Homburg an, welches aber mit Schloß und Dörfern schon vor Bischof Julius zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts durch Darlehen und Kauf von den Grafen von Wertheim gewonnen ward.

Fünftes Kapitel.

Die Julius-Universität.

1) Die ältere Universität zu Würzburg *).

Die Würde und Standhaftigkeit, mit welcher Bischof Julius in den Reichsangelegenheiten und gegen seine Nachbarn für die Erhaltung und Integrität seines Hochstiftes wachte, erleichterten ihm sehr seine Bemühungen in Ansehung der inneren Angelegenheiten dieses Stiftes. Diese Angelegenheiten bezogen sich, nach der Natur eines deutschen geistlichen Reichsstiftes, sowohl auf die weltlichen als auf die geistlichen und kirchlichen Interessen desselben, und die Förderung sowohl der einen als der andern hatte sich Julius zum Ziele seiner Anstrengungen gesetzt. Aber wider die Erzielung der kirchlichen Interessen, der Erhaltung des katholischen Glaubens im Hochstifte nämlich, sah er bei dem zunehmenden Uebergange der hochstiftlichen Unterthanen und Diöcesanen zum Protestantismus, bei der obwaltenden großen Sittenlosigkeit und Unwissenheit, welche allenthalben bemerkbar war, sich größere Schwie-

*) Vergl. für die folgende Darstellung: Grundriß einer Geschichte von der Universität zu Würzburg, von Chr. Bönicke. 4. Würzburg. 1782.

rigkeiten erheben, als wider die Erzielung der zeitlichen Interessen seiner Unterthanen. Daher richtete sich des Fürstbischofs Thätigkeit sogleich beim Regierungsantritt und ununterbrochen auf Herstellung der geistlichen Interessen und des geistigen Wohles der Untergebenen, und damit dieses dauerhaften Grund gewinnen möge, begann er vor allem, für Verbesserung des Unterrichts, für Aufstellung mehrerer Volksschulen und einiger Gymnasien, ganz besonders aber für Errichtung einer Universität mit den ihren Besuch erleichternden Collegien für Studierende, Anstalten zu treffen.

Zu Würzburg bestand zwar schon in den ältesten Zeiten des Hochstiftes eine ausgezeichnete Domschule, auf welcher mehrere berühmte Gelehrte Unterricht gaben, und aus der auch viele Gelehrte hervorgingen. Als aber im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Italien und Frankreich und bald auch in Deutschland Universitäten (sogenannte Universalstudien) eingerichtet wurden, wanderte die Jugend zahlreich zu diesen neuen glänzenden Anstalten, vertrug mit diesen Reisen vieles Geld, und brachte fremde Sitten und Grundsätze in ihr Vaterland zurück. Daher suchte schon Bischof Gerhard von Schwarzburg eine Universität in Würzburg zu errichten, wählte auch bereits zum Universitätsgebäude den Dechanthof vom Stifte Neumünster und den Hof zum Löwen, nicht weit von der Dominikanerkirche, aus, ward aber durch den Tod an weiteren Fortschritten verhindert. Sein Nachfolger, Bischof Johann von Eglofstein, beabsichtigte gleichfalls die Gründung einer Universität, obgleich ihn hiezu vorzüglich die Vermehrung des gesunkenen Nahrungsstandes der Würzburger Bürger bewogen zu haben schien. Er erhielt vom Papste Bonifaz IX. eine Bulle für Errichtung eines Generalstudiums zu Würzburg, nach dem Vorbilde und mit den Privilegien der Universität zu Bononien. Damit aber die Universität von allen Eingriffen in ihre Besitzungen und Rechte und in ihrer inneren Verfassung geschützt sei, bestimmte Papst Innocenz VII. in einer Bulle vom Jahre 1406 (Dat. Viterbii II. Non. Jan.) den Bischof

von Augsburg; den Domdechanten zu Mainz und den Dechanten des Stiftes Haug in Würzburg zu Conservatoren und Curatoren derselben, welche in nöthigen Fällen gegen gewaltsame Eingriffe auch den weltlichen Arm zu Hülfe rufen sollten. Im Jahre **1410** den **2.** Oktober gab der Bischof einen von ihm und seinem Kapitel besiegelten Privilegienbrief, in welchem diese Privilegien näher bestimmt, der Fonds für die Besoldung der Lehrer angewiesen und für letztere besondere Vorschriften gegeben wurden. Diesen Brief erwiderten der bereits ernannte erste Universitätsrektor und die Professoren durch einen Revers, und der Magistrat und die Stadt Würzburg stellten gleichfalls einen Revers aus. Für die Besoldung der Lehrer bestimmte Bischof Johann von seinen eigenen Einkünften die gewöhnlichen jährlichen Collecten von der Stadt- und Landgeistlichkeit, und das Domkapitel vereinigte hiemit die Archidiaconalien oder die Einkünfte, welche die Domherrn als Erzdiaconen durch die Diözese zu beziehen hatten.

Zum Universitätsgebäude bestimmte Bischof Johann, wie vormals Bischof Gerhard, den Dechanthof des Stiftes Neumünster und den Hof zum Löwen; der letztere war zwar Privateigenthum, wurde aber noch unter Bischof Gerhard, weil der Eigenthümer rebellirt hatte und deßhalb hingerichtet worden war, zum Hochstifte eingezogen. Hiezu kaufte Johann von Eglofstein noch den Hof zum Katzenwicker, in welchem, wie erwähnt, Kaiser Friedrich **I.** im Jahre **1156** sein Beilager mit der burgundischen Prinzessin Beatrix gefeiert hatte.

Zum ersten Rektor wurde vom Bischofe der Doktor des geistlichen Rechtes und Kapitular am Neumünster, Johann Zanfurt ernannt. Theologie, bürgerliche und geistliche Rechtsgelehrsamkeit, Philosophie und die schönen Künste wurden von berufenen, ausgezeichneten Männern gelehrt, und die Universität erblühte sehr schnell; doch eben so schnell verfiel sie auch wieder, weil ihr Stifter schon **1411** im November starb, und unter dem nachfolgenden Bischofe, Johann von Brunn, stets

innerliche Gährungen und Unruhen obwalteten, von denen auch der geistliche Stand, zu welchem die Universitätsglieder gerechnet wurden, nicht unangefochten blieb. Außerdem wurde auch der Aufenthalt der Studenten zu Würzburg durch Streifereien der Hussiten unsicher, und hiezu kam noch, daß der Rektor selbst im Jahre **1413** von seinem eigenen Diener ermordet wurde. Professoren und Schüler zogen sich darauf zurück und wendeten sich an andere Universitäten. Jedoch erfreute sich Würzburg auch nachher noch mancher einzelnen Gelehrten bis zu Bischof Friedrich von Wirsbergs Zeit.

Friedrich von Wirsberg stiftete im Jahre **1561** zwar nur ein Gymnasium zu Würzburg, in der Absicht jedoch, dasselbe allmählich zu einer Universität zu erweitern und zu erheben. Zum Sitze und zur Unterhaltung desselben bestimmte er die Gebäude und Einrichtungen des Klarissinnenklosters St. Agnes. Jakob Lainez, der zweite General der Gesellschaft Jesu, wurde ersucht, einige Priester abzugeben, um ihnen das Lehramt und die Erziehung der Jugend anvertrauen zu können. Da er aber aus Mangel hinreichender Gesellschaftsglieder diesem Gesuche nicht entsprechen konnte, berief Bischof Friedrich andere Lehrer, worunter namentlich die Professoren Kaspar Stiblin und Konrad Dinner von Freiburg waren, bis es in der Folge dem Bischofe doch gelang, Väter der Gesellschaft Jesu für seine Lehranstalten zu gewinnen. Im Jahre **1564** kamen wirklich siebenzehn Glieder dieser Gesellschaft an, und es wurde ihnen das Kloster St. Agnes zu den Schulen eingeräumt, und auf sie mit päpstlicher Bewilligung alles Einkommen des genannten Klosters übertragen. Peter Canisius, Jesuiten-Provinzial für Deutschland, rieth dem Bischofe, welcher auf alsbaldige Errichtung der sämmtlichen vier Universitäts-Fakultäten bedacht war, vorerst mit den Unterklassen und der Dialektik zu beginnen und die Einrichtung der übrigen Lehrfächer und höheren Schulen bis zur möglichen Ausmittelung der hiezu bedürftigen Fonds aufzuschieben. Indessen stiftete Bischof Friedrich zum Gymnasium noch zwei Collegien, eines für junge Weltgeistliche,

DIE JULIUS-UNIVERSITÆT ZU WÜRZBURG ERBAUET 1591
nach J.Leipolt's Stich vom Jahre 1603.

die unter Aufsicht der Jesuiten in der Dogmatik und Moral unterrichtet, und zu einer ihrem Stande angemessenen Lebensart geleitet werden sollten, und eines für die studierende Jugend im Kloster St. Agnes. Dem letzteren Collegium war eigentlich der dem Kloster nahe gelegene Hof, zum großen Fresser genannt, und ein jährliches Einkommen von dreizehnhundert Gulden aus den Gefällen des Klosters Wechterswinkel angewiesen. Hievon sollten nach der Stiftungsurkunde vom 27. August 1573 vierundzwanzig Stipendiaten mit Speise und Kleidung, Lager und Büchern unterhalten werden. Im nämlichen Jahre 1573 stellte der Bischof auch bereits einen eigenen Lehrer zur Erklärung der Schlüsse und Dekrete des Tridentinischen Conciliums auf.

2) Errichtung der neuen Universität durch Bischof Julius und ihre erste Dotirung.

Fürstbischof Julius bestrebte sich schon in den ersten Jahren seiner Regierung, eine vollständige Universität zu gründen, und erhielt bereits im Jahre 1575 vom Papste Gregor XIII., an welchen er den Doktor Krepser, nachmaligen Kanzler, gesendet hatte, und vom Kaiser Maximilian II. die entsprechenden Privilegien hiezu. Das päpstliche Privilegium erfolgte schon im März 1575 mit den Freiheiten der Universität zu Bononien, das kaiserliche aber wurde unterm 1. Mai mit allen Freiheiten der ersten deutschen Hochschulen ertheilt. Auch gab Kaiser Maximilian unterm 11. Juni genannten Jahres ein Privilegium auf zehn Jahre gegen den Nachdruck von Büchern, welche in der fürstlichen Druckerei zu Würzburg gedruckt würden, da der Bischof das von seinen Vorfahren angefangene Werk (die Universitäts-Errichtung) fortsetzen und in Flor bringen wolle.

Bischof Julius fand nun zwar, als er die Universität mit den hiezu gehörigen Kollegien ins Leben rufen wollte, sehr viele Schwierigkeiten, jedoch konnten sie seinen Eifer nicht er-

müden. Er mußte mit seinem Kapitel und mit der Geistlichkeit des Hochstiftes mehrere Jahre Verhandlungen pflegen, bis er die nöthigen Fonds zu seinem Vorhaben zusammen brachte, das sich nicht blos auf eine nothdürftige Begründung der Anstalt, sondern auf einen umfassenden blühenden Zustand derselben und auf Errichtung mehrerer neuer Gebäude erstreckte. Er wollte keinesweges das Gymnasium, wie es sein Vorfahrer Bischof Friedrich ins Leben gerufen hatte, durch Beigesellung einiger Professoren zur Universität erheben; sondern eine ganz neue Universität wollte er errichten, und statt zwei Collegien, wie sie Friedrich herzustellen begann, mehrere neue gründen. Zuerst trug er bei seinem Kapitel darauf an, daß ihm der Hof zum Katzenwicker, welcher nach dem Verfall der vom Bischof Johann von Eglofstein errichteten Hochschule an das Domkapitel gekommen war, gegen Hingabe eines bischöflichen Hofes zu einem Seminar überlassen werden möchte. Das Domkapitel war auch hiemit einverstanden, und fand den Antrag um so annehmbarer, als der Bischof außerdem an einem andern Orte zu bauen das Vorhaben hatte, wo es nicht geschehen konnte ohne Häuser zum Abbruch anzukaufen, die Lehen- und Zinsherrn derselben zu entschädigen und mit großen Kosten einen ganz neuen Bau aufzuführen, da hingegen der Katzenwicker einen geräumigen Platz darbot und leicht herzustellen schien. Aber das Domkapitel machte zugleich die Bedingung, daß die Gebrüder des Kraft Hartmann von Milching, welche mit Bewilligung desselben Kapitels eine Hypothek von einigen hundert Gulden gegen den Grafen von Schwarzburg zu Sondershausen auf genanntem Hofe hatten, anderswo Versicherung erhalten sollten; und hierüber zerschlug sich die Sache, Bischof Julius wählte einen andern Platz für das zu errichtende Seminar, den er erst von einigen Häusern befreien mußte, und führte darauf nachher ein ganz neues Gebäude auf.

Auch das Kloster zu den Neuerern wurde vom Bischof Julius zu einem Seminar gesucht, worin Jünglinge für den

Chor und zu Pfarreien, mitunter auch für das weltliche Regiment in züchtigem Wandel und Leben erzogen werden könnten. Aber das Domkapitel fand die Einkünfte dieses Klosters zu gering für eine solche Anstalt, auch stellte es vor, daß das Kloster für Adelspersonen gestiftet wäre, denen nicht mehr zu helfen sei, sofern es zu anderen Zwecken verwendet werde. Ueberdieß könne man des projektirten Institutes auch wohl entbehren, da bereits von Bischof Friedrich die Jesuiten berufen seien, damit aus ihrem Seminar des Hochstiftes und des Domkapitels Pfarreien mit qualificirten und gelehrten Leuten bestellt werden könnten, und es sei darum ihr Kollegium stattlich dotirt worden. Füglich könnten die Jesuiten vom Bischofe angehalten und ihnen untersagt werden, ihre Zöglinge, wenn sie hinlänglich unterrichtet seien, ferner wie bisher in anderer Herren Lande wegzuschicken. Sollte aber der Bischof das Reuererkloster durchaus für den beabsichtigten Zweck haben wollen, so möchte dem Domkapitel hiefür das Kloster Unterzell oder das Kloster Maidbrunn eingeräumt werden. Bischof Julius umging nun das Reuererkloster. Weil er aber den Jesuiten nicht blos die unteren Schulen, sondern auch die Lehrvorträge der philosophischen und theologischen Fakultäten anvertrauen wollte, so wünschte er ihre Dotation verbessert, und es verlautete, daß er denselben das Kloster Unterzell einräumen oder ihnen doch von den Renten dieses Klosters eine ansehnliche Zulage an Geld und Getreide verschaffen wolle. Dagegen nun machte das Domkapitel die ernstesten Vorstellungen. Es brachte in Anregung, daß das Kloster durch Vergebung an die Jesuiten seiner Fundationszwecke gänzlich entfremdet würde, daß es für adeliche Personen gestiftet sei, und daß die Jesuiten, wenn sie nur erst einige Renten von genanntem Kloster bekämen und nur einmal den Fuß in dasselbe gesetzt hätten, bald das ganze Einkommen desselben sich zu erwerben wissen würden. Die Jesuiten genössen ohnehin schon mehr, als sie um das Hochstift verdient hätten, sonderlich da sie in der Fuldaischen Angelegenheit sogar dem Bischofe hinderlich gewesen seien. Indessen soll nach einer undatirten Copie Julius

den Jesuiten gleichwohl 400 Gulden an Renten und 12 Fuder Wein aus gedachtem Kloster jährlich angewiesen haben.

Des Domkapitels Meinung ging überhaupt dahin, daß mit Aufstellung mehrerer Seminarien noch einige Zeit zu warten wäre, da die Stifte und Klöster noch mit Schulden und mehrerlei Bürden belastet seien, es auch an Gelegenheit zu studiren für Diejenigen nicht fehle, welche Lust hiezu hätten. Allein der Bischof dachte bei seinen Anstalten an die Beschlüsse des Conciliums von Trient und auf die Fortschritte der neuen Glaubenslehren, denen er durch seine Erziehungs- und Bildungs-Institute entgegen wirken wollte; und diesen Zweck konnte er nicht erreichen, wenn er nicht baldmöglichst viele wohlunterrichtete und im alten Glauben erzogene Jünglinge zur Besetzung der Pfarreien und kirchlichen Aemter erhielt. Er bemühte sich also, von den Stiften und Klöstern seiner Diöcese Beiträge für seine beabsichtigten Anstalten zu erwirken, und einen ergiebigen Fond für diese durch die Einkünfte von einigen verlassenen Klöstern zu gewinnen. Solche Klöster waren Marienburghausen bei Haßfurt, und Frauenhausen bei Kissingen, welche durch den Bauernaufruhr und den brandenburgischen Krieg verödet worden waren, so wie auch das Kloster St. Ulrich zu Würzburg, welches aus einer Schule für die weibliche Jugend in ein Nonnenkloster Benediktinerordens umgewandelt war, als solches aber verfiel.

Das Frauenkloster Marienburghausen oder Marburghausen war durch Bischof Hermann von Lobdeburg entstanden, welcher das Dorf Sture im Jahre 1237 zum Kloster machte und es Kreuzthal hieß. Die Aebtissin Jutta zu Heiligenthal hatte genanntes Dorf Sture und das Dorf Winten hiezu überlassen. Im Jahre 1242 verlegte Bischof Hermann den Sitz des Klosters nach Marburghausen und schenkte demselben die Hälfte dieser Dorfschaft. Fürstbischof Julius zog es nun mit päpstlicher Bewilligung für seine Studienanstalten ein. Das Kloster Frauenhausen oder Hausen, gleichfalls ein

Nonnenkloster, war noch vor Marienburghausen gestiftet worden, und wurde bereits im Jahre **1162** dem Bischofe Heinrich untergeben. Er empfahl es dem Abte von Oberzell zur Einführung von Prämonstratenser-Nonnen. Bischof Johann cedirte im Jahre **1434** dem Grafen Georg von Henneberg wiederruflich die Protektion dieses Klosters, da es seine ursprüngliche Stiftung einem Grafen Heinrich von Henneberg zu verdanken haben sollte. Das Kloster St. Ulrich zu Würzburg, dessen Stiftung nicht bekannt ist, wurde im Jahre **1476** von Bischof Rudolph dem Abte Georg von St. Stephan zur Aufsicht untergeben. Schon im Jahre **1256** hatte es vom Bischof Iring einen Ablaßbrief erhalten. Früherhin soll es eine Mädchenschule gewesen sein, später aber wurde daraus ein Frauenkloster Benediktinerordens mit einer Priorin. Gregor XIII. überließ nun dieses Kloster im Jahre **1583** dem Bischof Julius für seine neu gestiftete Akademie, weil es nicht über hundert Gulden jährliche Einkünfte habe, die Gebäude baufällig seien, und die Nonnen es größtentheils verlassen hätten. Es hatte auch die Benennung Monasterium S. Scholasticae ad portam gratiae getragen. Das St. Agneskloster zu Würzburg war ein Klarissinnenkloster und schon vor dem Jahre **1181** gestiftet, bis zu welchem Jahre seine Urkunden hinauf reichen, daher die Zeit der Stiftung nicht urkundlich bestimmt werden kann.

Als nun Bischof Julius erkannte, daß er seine beabsichtigten Studienanstalten werde ausführen können, wartete er nicht länger und fing an, ohne auf weiteren Widerspruch zu hören, das Kloster St. Ulrich einreißen zu lassen, kaufte hiezu noch etliche Höfe und Häuser, ließ auch diese von Grund aus abbrechen und wegräumen, und schaffte sich hiedurch vor allem Platz zu einem regelmäßigen Bau. Den Raum, welchen das Kloster St. Ulrich eingenommen hatte, bestimmte er zur Universität und Universitätskirche, die Räume der übrigen abgerissenen Häuser zum Seminar und den Collegien. Es befand sich aber unter den im Wege stehenden abzureißenden Gebäuden auch die St. Lorenzkapelle zunächst dem Barfüßerkloster

mit zwei Vicarien, worüber das Stift Neumünster die Lehenschaft hatte. Bischof Julius mußte also diese von genanntem Stifte erkaufen, zahlte dreihundert zwanzig Gulden dafür, und verlegte nachher die in der Kapelle gehaltenen Messen und Andachten in die neue Universitätskirche. Auch willigte er in die gewünschte Vereinigung der beiden Vikarien oder Beneficien, und verordnete namentlich, daß die dahin vom Kanonikus Wernher, zu Neumünster gestiftete Wochenandacht (Sacrum hebdomale) in der Universitätskirche durch einen Vicar des Stiftes Neumünster gefeiert werden sollte.

3) Eröffnung der Julius-Universität. Fortgang der Kollegien-Errichtung.

Mehrere Jahre vor Vollendung der Universitätsgebäude und Errichtung der Collegien hatte die Eröffnung der Universität bereits statt, nämlich am 2. Jänner 1582, und es wurde deßhalb zu dieser Feierlichkeit die Kirche der Franziskaner bestimmt. Bischof Julius begab sich dahin in Begleitung seines Kapitels, mehrerer Prälaten und Aebte, vieler adelichen und gelehrten Herrn, der Magistratsglieder und anderer ansehnlichen Personen, und flehte im Hochamte den Schutz des heil. Geistes für die neue Hochschule an. Nach Beendigung des Hochamtes setzte sich der Bischof mit seiner Begleitung und den Doktoren der hohen Schule auf die vorbereiteten Stühle, und hörte zuvor einen gelehrten Vortrag des Professors und Jesuiten Halenius über den großen, von der neuen Akademie zu hoffenden Nutzen, worauf der Rektor des Jesuitenkollegiums die Kanzel bestieg, und die päpstlichen und kaiserlichen Diplome über die der Akademie oder Universität ertheilten Freiheiten verlas und promulgirte. Den Schluß machte der Ambrosianische Lobgesang. Nach dieser kirchlichen Eröffnungsfeier fand große Tafel im Rathhaussaale statt, und als diese aufgehoben war, besprach sich Julius sowohl mit den anwesenden geistlichen

Prälaten, als mit den Magistraten über das Wohl der Universität, die er ihnen als die schönste Zierde der Stadt dringend empfahl. Den 4. Januar erfolgte die Ernennung der Dekane und die Wahl des Rektors der Universität im Jesuitengebäude, nachdem der Fürstbischof sich dahin begeben, die Vertheidigung einiger theologischen Thesen angehört und die Gegenwärtigen, welche der Universität immatrikulirt werden wollten, eingeladen hatte, durch Erhebung ihrer Hände diesen ihren Willen zu erkennen zu geben. Zu Dekanen ernannte Julius: für die theologische Fakultät seinen Suffragan, Doktor Anton Reß, für die juridische den Doktor Veit Krepser, seinen Kanzler und kürzlich gewesenen Gesandten am päpstlichen Hofe zu Rom; für die medizinische Fakultät den Kanonikus am Stift-Neumünster, Doktor Jonas, für die philosophische seinen Generalvikar in geistlichen Sachen und Dechanten zu Haug, Michael Suppan. Hierauf mußten die vier Dekane mit den Doktoren (Professoren) und Magistern zur Wahl eines Rektors schreiten, und es wurde einhellig der erhabene Stifter der Universität, Fürstbischof Julius, zum ersten Rektor derselben erwählt. Er lehnte diese Wahl jedoch bescheiden ab und geruhte erst nach inständiger Bitte und dem Vorschlage, einen Prorektor aufzustellen, dieselbe mit der Aeußerung anzunehmen: „er habe diese Universität zur Ehre des ewigen Gottes und zum Nutzen des ihm anvertrauten gemeinen Wesens errichtet, und es liege ihm nichts so sehr am Herzen, als daß für jenen Zweck die Jugend mit Wissenschaften und Kenntnissen ausgeschmückt werde; er sei von Jugend auf durch Gottes Gnade so erzogen worden, daß er zur Vertheidigung der heiligen katholischen Kirche und des Glaubens alles das Seinige, wie es der große Gegenstand verdiene, beizutragen sich verpflichtet halte, und das fordere auch von ihm die bischöfliche Würde, womit er von Gott geziert worden sei; er werde, so lange er lebe, sich eifrigst bemühen alles das zu leisten, was von seinen Kräften nur erwartet werden könne."

Nach solchen, mit Bewunderung von den Anwesenden auf-

genommenen Aeußerungen, legte der Fürstbischof den goldbesetzten Mantel (auream epomidem), das eigenthümliche Zeichen der Rektorwürde an, ernannte den Dekan der philosophischen Fakultät zum Prorektor, und begab sich in vorbemerkter Amtstracht eines Rektors und in zahlreicher Begleitung in die Kirche des Kollegiums der Gesellschaft Jesu zu einem feierlichen Lobgesang. Nach Beendigung des Hymnus wurde im genannten Kollegium Tafel gehalten, während welcher dem neuen Rektor Julius in Epigrammen aus verschiedenen Sprachen Glückwünsche dargebracht wurden. In den nächsten Tagen hierauf folgten Disputationen und Promotionen in der philisophischen Fakultät. Die Promotionen in den übrigen Fakultäten wurden auf den 16. Februar angesetzt, damit dieselben mit der Anwesenheit des Erzherzoges Mathias beehrt werden möchten, der damals als des Bischofs Julius Gast auf dem Schloße Marienberg erwartet wurde. Nachdem dieser die Feierlichkeit, bei welcher Bischof Julius persönlich das Amt des Universitätskanzlers ausübte, und als solcher die Vollmacht zur Ertheilung der akademischen Grade an die Kandidaten gab, mit seiner Gegenwart beehrt hatte, begab man sich mit demselben in das Julius-Hospital, dankte im dortigen Tempel für die göttlichen Gnaden, und ließ sich nachher im Saale bei der Kirche zu einem köstlichen Mahle nieder.

Noch im Jahre **1582** den 8. Juli ging auch die feierliche Grundsteinlegung der akademischen Schulgebäude und Kirche vor sich. Es wurde zu diesen Gebäuden der durch Abreißung des Klosters St. Ulrich und einiger bürgerlicher Häuser gewonnene Platz verwendet, jedoch verstrich noch eine Zeit von neun Jahren, ehe die Bauten zur Vollendung kamen. Der Grund zur Communität neben dem sogenannten Fresser wurde erst im Jahre **1587** gelegt.

Der Kollegien, welche Julius gleichzeitig einrichtete, waren drei; das eine war für vierzig Kandidaten der Theologie bestimmt, die zur Seelsorge und zu pfarrlichen Verrichtungen

angeleitet werden sollten, und für jeden dieser geistlichen Zöglinge wurden achtzig Gulden jährlich bestimmt. Dieses Kollegium erhielt den Namen Collegium Sancti Kiliani und seinen Platz im Universitätsgebäude. Die Zöglinge der zweiten Stiftung im Pfauenhofe neben dem sogenannten Fresser, Collegium Marianum genannt, sollten gleichwohl auch Theologie studiren und zum geistlichen Stande erzogen werden; weil aber mancher hievon keine Neigung oder Fähigkeit zu diesem Stande verrathen dürfte, sollte ein solcher auch in andere Fakultäten übertreten können. Für jeden Kandidaten wurden nebst Wohnung und Unterricht fünfundzwanzig Gulden jährlich bestimmt, bis sie zum Hauptkollegium und dessen Fundationen reif wären. Das dritte Kollegium (zum Fresser) welches schon Bischof Friedrich begonnen hatte, Bischof Julius aber erweiterte, wurde gleichfalls wie St. Kilians Kollegium für vierzig Personen gestiftet, aber für arme Jünglinge, die zur Verfolgung der Studien alles Nothwendige daselbst finden sollten und angehende Studenten wären. Jedes der drei Kollegien wurde auch mit den gehörigen Büchern versorgt; sie wurden aber in der Folge insgesammt in ein Seminar vereinigt, das den Namen St. Kiliansseminar erhielt.

Nach einer Abschrift des Fundationsbriefes über die Universität, wies in solchem Bischof Julius mit Einstimmung seines Kapitels und mit päpstlichem Consens den Jesuiten in Würzburg, zur Vervollständigung ihres Kollegiums, zu ihrem bisherigen Vermögen und Einkommen noch fünfzehnhundert Gulden *) jährlicher Renten aus dem St. Agneskloster an, als eine beständige Verbesserung, und zwar aus den sämmtlichen Renten und Einkünften der Universität, insbesondere aber aus jenen Pensionen, welche der Bischof um dreißigtausend Gulden für die Akademie und namentlich für die Stabilirung und Vervollständigung des Jesui-

*) Jeden Gulden zu 28 Schilling Würzburger Münze, solidis monetae herbipolensis.

tenkollegiums erkauft hatte. Die Jesuiten sollten aber den Lectionen, welche sie bereits unter Bischof Friedrich übernehmen mußten, noch mehrere beigesellen, und drei Professoren aufstellen, so daß auch über Ethik und Mathematik, und innerhalb dreier Jahre über alle Zweige der Philosophie gelesen werden könnte. Auch sollten sie drei Professoren für die Theologie aufstellen, nämlich zwei für die scholastische Theologie und einen für die heilige Schrift. Außerdem sollte der Rektor des Jesuitenkollegiums die Sorge über die Seminaristen übernehmen, und denselben einige Jesuiten vorsetzen. Indessen erhielten auch die von den Jesuiten nicht versehenen Fakultäten der Jurisprudenz und der Medizin ansehnliche Dotationen, erstere zwar ein Kapital von zwanzigtausend Gulden, die medizinische Fakultät aber Stipendien und die Begünstigung, daß junge Mediziner nach Vollendung ihrer Fakultätsstudien Italien und andere Länder auf Kosten der Universität besuchen dürften.

Die der Universität gegebenen Statuten enthalten Anordnungen für die Universität überhaupt, über den Rektor der Universität und seine Rechte, über die allgemeinen Pflichten der Studirenden und die Inscriptionen, über den Kanzler und die Dekane, über die Congregationen (Congresse) der Fakultäts-Professoren, der Dekane, oder aller Professoren und die Concilien, dann über den Universitätsnotar und den Pedellen.

Im Jahre **1589** den **2.** Januar ließ Bischof Julius eine gedruckte Nachricht über die von ihm gestiftete Universität und die drei hiezu gehörigen Kollegien durch sein Hochstift circuliren, und darin alle seine Unterthanen und Untergebenen zu deren Benützung für ihre Jugend freundlichst einladen. Auch in diesem Circular, wie im Stiftungsbriefe, ist der Gewinn der Studien für die Erhaltung des alten Glaubens und der katholischen Kirche herausgehoben. Julius ging zuversichtlich von der Ansicht aus, daß die neuen Glaubenslehren als das Werk gelehrter Männer am füglichsten und natürlichsten nur wieder von Gelehrten widerlegt werden, und die Gründe, auf welchen

die alte Kirche beruhet, und welche die Neugläubigen anfochten, neu stabilirt und erkräftigt werden könnten. Unter den katholischen Gelehrten gab er aber für damalige Zeit mit vielem Grunde den Gliedern der Gesellschaft Jesu den Vorzug, den sie um so mehr verdienten, als sie mit ihrer Gelehrsamkeit auch großen Eifer und eine unermüdliche Thätigkeit verbanden. In der Abschrift des Stiftungsbriefes äußerte sich der Bischof in folgender Weise: „Was die Vorlesungen betrifft, so glauben Wir vor Allem diejenigen fördern zu müssen, welche zu dem von Uns gesetzten Zweck, das ist, zum Heile der Seelen das meiste beitragen, nämlich die Vorlesungen der Theologie und die denselben nothwendig verbundenen der Philosophie. Da Wir nun wissen, mit welchem Erfolge diese Wissenschaften an vielen Orten von den Gliedern der Gesellschaft Jesu gelehrt werden, und mit welcher Treue und Anstrengung sie nicht nur den Vorlesungen für die Studirenden, sondern auch der Belehrung des Volkes, der Erörterung der Gewissensfälle und den andern, in ihrer Gesellschaft üblichen Diensten und Verrichtungen seit der Zeit ihrer Ankunft in Franken obliegen, und da Wir hoffen, daß sie in den genannten Wissenschaften und auch im Unterrichte an den höheren Fakultäten in der Zukunft nicht weniger Thätigkeit und Ernst zeigen werden, so haben Wir bald eingesehen, daß Wir ihnen diese Wissenschaften zu lehren und zu lesen auftragen können."

Obgleich in vorgedachter Weise die Geistlichkeit der Stifte und Klöster des Hochstiftes nur wenigen aktiven Antheil am Unterrichte bei der neuen Universität erhielt, so beförderte sie dieses schöne Institut gleichwohl auf Einladung des Bischofes Julius durch viele und ansehnliche Beiträge zu dessen Einkommen. Mehrere Stifte und Klöster verbanden sich zu jährlichen Gaben, andere machten, statt jährlicher Beiträge, Schenkungen an Kapitalien ein für allemal, andere widmeten einzelne Pfründen in ihren Stiften für Unterhaltung von Universitäts-Professoren. Namentlich zahlte das Ritterstift St. Burkhard zu Würzburg schon um das Jahr 1580 einen jährlichen Bei-

trag von fünfzig Gulden zu dem neuen Clerikalseminar. Das Kloster Wechterswinkel, dessen Propst der Würzburgische Dompropst Richard von der Kehre war, machte eine Aversal-Schenkung von sechstausend Gulden zum Seminar und Studienwesen, worüber Bischof Julius im Jahre **1581** selbst reversirte. Das Kloster Bildhausen erklärte sich **1582** zu jährlichen Beiträgen von hundert und fünfzig Gulden für das Seminar der Clerikalalumnen bereit, welche Beiträge es jedoch im Jahre **1587** durch Erlage eines Kapitals von **3000** Gulden reluirte. Die Karthause Engelgarten und die übrigen Karthausen des Hochstiftes übergaben dem Bischof Julius zum Seminar für Weltgeistliche zusammen ein Kapital von **4000** Gulden. Der Abtei Münster-Schwarzach wurde im Jahre **1587** über **3000** Gulden quittirt, welche sie zum Clerikalseminar beigetragen hatte. Das Kloster Himmelspforten zahlte im nämlichen Jahre **1200** Gulden zu obigem Seminar. Das Stift Neumünster zu Würzburg entrichtete ein Aversum von **1600** Gulden an die Universität und das Seminar. Das Stift Haug, ebenfalls zu Würzburg, machte sich anheischig, eine Doktor- (Professoren-) Pfründe mit dem Präsentationsrechte zu bestreiten, oder jährlich hiefür **100** Gulden an die Universität zu zahlen. Der Kammermeister und Kanonikus des eben genannten Stiftes Haug, Nikolaus Greiff, stiftete im Jahre **1590** in das Marianische Kollegium mit einem Kapital von **3000** Gulden fünf Stipendien, und trug dem Stifte Haug die Präsentation der Stipendiaten und die Inspektion der Stiftung auf. Der Domherr Erasmus Neustetter stiftete im Jahre **1595** an der Universität ein Stipendium zu **50** Gulden jährlich für einen Studenten der Philosophie und Theologie auf fünf Jahre, wobei jederzeit ein Würzburger Domherr des Geschlechtes der Neustetter, oder nach Erlöschung desselben oder wenn ein Domherr aus diesem Gelchlechte nicht vorhanden wäre, der Senior des Hochstiftes Würzburg Collator sein sollte.

Noch ist zu bemerken, daß noch vor Errichtung der Universität Würzburg im Jahre **1574** Johann Egolf von Knorrin-

gen, Bischof von Augsburg und Scholastikus im Domstifte zu Würzburg ein Kapital von 2500 Gulden anlegte, von welchem ein Stipendiat des Seminariums zu Würzburg als Bibliothekar der Universität zu Ingolstadt erhalten, und der Ueberrest der Zinsen der Bibliothek in Ingolstadt zugewendet werden, das Präsentationsrecht aber dem Hochstifte Würzburg und dem Geschlechte von Knorringen alternative zustehen solle. Das genannte Geschlecht cedirte später und zwar im Jahre 1670 sein Recht, der Ingolstadter Universität einen Bibliothekar zu präsentiren, an das Hochstift Würzburg.

---

4) Einweihung der neuen Universitätskirche.

Im Jahre 1591 wurde der Bau der neuen sehr schönen Universitätskirche vollendet. Bischof Julius konnte daher auf den achten September genannten Jahres die feierliche Einweihung dieses Gotteshauses ansetzen. Er lud hiezu die Churfürsten zu Mainz und Köln, den Bischof von Bamberg und den erwählten Bischof von Eichstädt und mehrere weltliche Fürsten, namentlich den Herzog Wilhelm von Bayern und den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg, als guten Freund des Herzogs Wilhelm, ein. Es entschuldigten sich zwar viele der Geladenen, aber der Herzog Wilhelm von Bayern kam sammt seiner Gemahlin, einer Prinzessin von Lotharingen, und seinem ältesten Sohne Maximilian, (die zwei mittleren Söhne, zum geistlichen Stande bestimmt, waren zuvor schon in Würzburg gewesen) sowie mit seiner Tochter, der Prinzessin Maria Anna. Auch kamen mit ihm ein Markgraf zu Baden und mehrere Grafen und ansehnliche Herrn, welche über vierhundert Pferde mit sich brachten. Nicht minder erschienen der Propst von Ellwangen und der Landgraf von Leuchtenberg mit seiner Gemahlin. Bischof Julius zog mit zahlreichem Gefolge dem Herzoge Wilhelm entgegen, und führte denselben,

ein paar Tage vor dem Einweihungsfeste auf das Schloß Marienberg durch die Stadt Würzburg, in welcher die bewehrte Bürgerschaft aufgestellt war und auf dem Markte vier Fähnlein hielten. Am 8. September, einem Sonntage und Mariageburtsfest, ging die Consecration der Kirche vor sich, welche wegen Abwesenheit des Würzburgischen Weihbischofs von jenem in Bamberg verrichtet wurde. Die folgenden Tage waren besonderen Handlungen der Universität gewidmet, welche jedoch nicht in feierlichen Reden und gelehrten Akten allein bestanden, sondern auch in Aufführung von Komödien. Die hohen Gäste besuchten auch das neue von Bischof Julius begründete Hospital, das später besonders besprochen werden soll, und wurden allenthalben auf das ehrenvollste behandelt und bewirthet. Am Donnerstage nach dem Consecrationsfeste schieden die Gäste wieder, und Herzog Wilhelm zog nach Dettelbach ab, wohin ihn auch Bischof Julius mit Gefolge begleitete. Auf dem Wege nach Dettelbach, beim Hofe Wellenried, erkrankte aber der Herzog und wurde sehr schwach nach Dettelbach gebracht, wo er drei Tage bleiben und ärztliche Pflege annehmen mußte. Sobald jedoch einige Besserung eintrat, ließ sich der Herzog in die Wallfahrtskirche zu Dettelbach bringen, wohnte daselbst einem Gottesdienste bei, und schied hierauf vom Bischof Julius, indem er sich zunächst nach Ansbach begab, von wo er wieder ganz gesund nach München zurückkehrte.

---

5) Kollegium für adeliche Jünglinge an der Universität und weitere Erwerbungen der letzteren.

Im Jahre **1607** stiftete Bischof Julius zu den bereits errichteten Kollegien noch ein neues für vierundzwanzig unbemittelte adeliche Jünglinge, welche im St. Kilians-Kollegium wohnen, und daselbst unter religiösen und gelehrten Magistern

und Auffehern zu freien und adelichen Uebungen erzogen werden sollten. Es sollten vorzüglich adeliche Jünglinge aus der Diöceſe und dem Fürſtenthume Würzburg ſein, aber nach Thunlichkeit auch andere Adeliche aus Franken und ganz Deutschland zugelaſſen werden. Sie ſollten Unterricht in den klaſſiſchen Sprachen, in der Poeſie und Rhetorik (in Humaniorибus), in der Philoſophie und den freien Künſten erhalten, und nachher zur Rechtsgelehrſamkeit oder Theologie übergehen, um dereinſt im Staate oder in der Kirche die chriſtliche Sache aufrecht zu erhalten. Die Stiftungsurkunde wurde gegeben am 1. Januar 1607 auf dem Schloſſe Marienberg. Im Eingange der in Abſchrift noch vorhandenen Urkunde äußert der Biſchof das tiefſte Bedauern, daß ſeiner biſchöflichen Verpflichtung, die katholiſche Kirche aufrecht zu erhalten, der Abfall einer ſo großen Menge von Menſchen aus allen Ständen faſt unüberwindliche Hinderniſſe entgegenſtelle. Er geſteht aber, daß, ſo groß auch dieſe Hinderniſſe und Uebel ſeien, ſie gleichwohl einen guten und hochherzigen Hirten nicht abſchrecken ſollten, die Irrenden zurecht zu weiſen und die Schwankenden zu unterſtützen. Er freuet ſich über den guten Fortgang und ſo baldigen Flor und Erfolg der von ihm errichteten Univerſität und anderen Unterrichtsanſtalten, ſo wie der für arme Kleriker und Studenten geſtifteten Kollegien, und ſpricht die Hoffnung aus, daß mit den neuen Alumnen alle Pfarreien und Kirchen des Bisthums, und zwar mit würdigen Vorſtehern, würden verſehen werden können. Er fürchtet aber der Belaſſung einer Lücke in ſeinen Hirtenpflichten beſchuldigt zu werden, wenn er nicht auch dem Adel Frankens eine beſondere Rückſicht widme. Er wolle daher auch für die Erhaltung der Ehre und des Glanzes des Adelsſtandes in ſeinem Hochſtifte, und für die Erhaltung des katholiſchen Glaubens unter den Adelichen ernſtlich bedacht ſein, nicht mißkennend, daß, wie in andern Ländern, ſo auch in Franken dem Adel allmählig wegen Verſchiedenheit religiöſer Anſichten und Meinungen im chriſtlichen Glauben große Nachtheile zugehen könnten. Der Adel Deutſchlands und beſonders Frankens werde zu dem älteſten und

berühmtesten gezählt. Solchen Ruhm aber, Glanz und Majestät habe er anderswoher nicht erhalten, als von der katholischen Religion und alten Frömmigkeit, mit welcher unter den Gliedern des Adels jene Klugheit, Weisheit, Tapferkeit, Macht und Ehre erwuchsen, die von Päpsten, Kaisern und Königen mit so ansehnlichen Privilegien und Auszeichnungen belohnet würden. Diesen Adel zu erheben, wolle er daher dessen Jünglingen Gelegenheit zur sorgfältigsten Erziehung und Unterrichtung geben; dieselben sollten aber die Ingenuität mehr in ihren Sitten, als in den Bildern und Wappen ihrer Ahnen nachweisen; sie sollten in Frömmigkeit, Fleiß, Gehorsam und Bescheidenheit Andern als ein lobenswürdiges Beispiel vorangehen.

Was die Erwerbung betrifft, welche die Universität, abgesehen von ihrer bereits gemeldeten Dotation und den Beiträgen der Klöster und Stifte noch unter Bischof Julius machte, so bestand solche in der Hälfte des Dorfes Unterpleichfeld. Diese Dorfhälfte war ehemals Eigenthum Konrads von Grumbach, der dieselbe sammt Vogtei-Obrigkeit und Gerichtsbarkeit dann Umgeld, Frohn- und Dienstgulden, Zinsen und Renten an die Gebrüder Johann Maynhard und Peter von der Leyen um fünftausend Gulden verpfändete. Weil Grumbach aber mehrere Jahre die Zinsen der Schuld nicht bezahlte und schlecht wirthschaftete, drangen seine Gläubiger beim Kaiser auf ein Commissorium an Bischof Julius zur Bewirkung der Zahlung ihrer Forderungen. Bei dieser Veranlassung erhielten nun die Gebrüder von Leyen vermöge ihrer Verschreibung vom Bischof Julius als Lehenherrn über ihre Pfandschaft die Erlaubniß, sich durch den Verkauf derselben bezahlt zu machen. Sie schrieben auch die Pfandschaft zu öffentlichem Verkaufe nach dem Meistgebote aus, verkauften sie aber, nachdem binnen sechs Monaten kein annehmbarer Käufer sich gefunden hatte, an die Universität zu Würzburg im Jahre **1600** um **6730½** Gulden, wie die Copie eines Kaufbriefes darthut.

Einige Erwerbung ging der Universität unter Bischof

Julius auch noch dadurch zu, daß im Jahre 1603 vom Papste Klemens die Erlaubniß erfolgte, einige Präbenden aus den Nebenstiften zu Würzburg an drei Doktoren der Theologie bei der hohen Schule zu verleihen, und hienach das Stift Haug wirklich einen Lehrer des Kirchenrechtes präbendirte.

---

6) Universitäts-Rektoren unter Bischof Julius.

Während der Regierung des Fürstbischofes Julius bekleideten die Rektorwürde an seiner neu errichteten Universität zu Würzburg folgende Personen:

Bischof Julius selbst zu zwei verschiedenen Malen — Michael Suppan, Dechant im Stifte Haug — Neidhard von Thüngen, Dompropst zu Würzburg, nachher Bischof zu Bamberg — Johann Konrad von Kottwitz zu Aulenbach, Dechant und Custos der Domstifte Mainz und Würzburg — Johann Gerwich Graf von Schwarzenberg, Domherr zu Bamberg und Würzburg — Sebastian Pollinger, Suffraganbischof zu Würzburg und Dechant im Stifte Neumünster, zweimal — Erasmus von Neustetter genannt Stürmer, gewesener Domdechant zu Würzburg, Jubilar und Propst der Stifte Comburg und Haug — Wilhelm Schutzbar genannt Milching, Domherr und Scholastikus zu Würzburg — Veit Krepser, Dechant des Stiftes Neumünster, Kanzler des Bischofes Julius und Universitäts-Prokanzler, zweimal — Johann Wilhelm Ganshorn, Dechant am Stifte Neumünster, zweimal — Otto Friederich Schutzbar, Domherr zu Würzburg — Michael Seitz, Dechant im Stifte Haug — Georg Schweikhard, bischöflicher Generalvicar in geistlichen Angelegenheiten und Scholastikus im Stifte Haug, zweimal — Eucharius Sang, Bischof von Augustopolis und Suffragan zu Würzburg, dreimal — Kilian Lanz Abt im Benediktinerkloster St. Stephan zu Würzburg — Nicolaus de Magna Concies Mniseck, Palatinides Sandomiriensis — Nikolaus Greiff,

Kanonikus im StifteHaug und bischöflicher Schatzmeister — Julius Ludwig Echtervon Mespelbrunn, Domherr, dreimal — Konrad Ludwig Zobel von Gibelstadt, Kanonikus zu Mainz und Würzburg, Propst zu Wechterswinkel und fürstlicher geheimer Rath — Konrad Friedrich von Thüngen, Kanonikus zu Bamberg und Würzburg — Markus Hammelmann, Dechant im Stifte Haug und bischöflicher geistlicher Rath.

---

7) Das Gymnasium zu Münnerstadt.

So groß auch des Bischofs Julius Eifer und Aufopferung für die höheren Lehranstalten in der Hauptstadt Würzburg war, so versäumte er hierüber doch nicht, auch für Volksschulen auf dem Lande zu sorgen, indem er nicht nur den schon bestehenden einen größeren Aufschwung verschaffte, sondern auch ganz neue errichtete und allenthalben für die Volksbildung Sorge trug. Er dachte auch auf die Errichtung eines zweiten Gymnasiums in seinem Hochstifte für die oberen Stiftslande, konnte aber erst gegen das Ende seiner Regierung zur Ausführung dieses Planes schreiten. Das herabgekommene Augustiner-Eremitenkloster zu Münnerstadt sollte hiezu benützt werden. Dieses um das Jahr **1279** von der Bürgerschaft zu Münnerstadt gestiftete, und in der Folge von mehreren Grafen von Henneberg und anderen Wohlthätern beschenkte Kloster hatte sich lange Zeit eines ziemlichen Wohlstandes zu erfreuen. Durch den Bauernkrieg im Jahre **1525** aber und durch die Ueberhandnahme des lutherischen Glaubens unter den Bürgern, vorzüglich aber durch den verheerenden Krieg, womit Markgraf Albrecht von Brandenburg das Frankenland überzog, endlich ganz besonders durch die Plünderungen und Verwüstungen seiner Soldaten im Jahre **1553** in den nördlichen Gegenden Frankens, kam das erwähnte Kloster in schrecklichen Verfall, so daß die Mönche entfliehen mußten und nichts als ihr Leben

retten konnten. Auch der letzte Prior dieses Klosters, Kilian Schul, flüchtete und begab sich, wie wahrscheinlich auch andere Mönche, nach Würzburg, wo ebenfalls ein Augustinerkloster war. Als nun Bischof Julius im Jahre 1585 den letzten fremden Antheil an Münnerstadt an das Hochstift gebracht hatte, dachte er auch an dieses verlassene Kloster mit seinen leeren Gebäuden und den zugehörigen aber theils vorenthaltenen und entzogenen, theils wenigstens gefährdeten Gütern und Einkünften. Diese Gebäude wieder zu beleben, diese Güter wieder herbeizubringen, wurde sein ernstes Streben; aber nicht mehr sollte die Stiftung als Augustinerkloster, sondern vielmehr als Gymnasium für die oberen hochstiftlichen Lande erstehen. Er unterhandelte daher mit dem General der Augustiner oder vielmehr mit dessen bevollmächtigtem Generalvisitator der Augustinerklöster in Deutschland, Heinrich Lancillot, Prior der Augustiner-Eremiten zu Mainz, über die Abtretung des Klosters zu Münnerstadt gegen Entschädigung. Da nun gedachtes Kloster eben einer bedeutenden Ausbesserung bedürftig war, wozu die Mittel fehlten, und dem General-Visitator mehr an dem Augustinerkloster in der Hauptstadt Würzburg als an jenem zu Münstadt gelegen sein mußte, so ging er in die vom Bischof Julius angetragene Verhandlung ein und überließ dem Bischof das Kloster zu Münnerstadt für eine dem Augustinerkloster in Würzburg zu überweisende Kaufsumme von fünftausend Gulden, welche die Universität Würzburg dem letztgenannten Kloster vergüten sollte. Am 11. September 1617 bestätigte auch Papst Paul V. die Veräußerung; als aber die Bulle zu Würzburg ankam, lebte Bischof Julius bereits nicht mehr.

Der Nachfolger des großen Fürsten im Hochstifte, Gottfried von Aschhausen, setzte die Verhandlungen wegen Münnerstadt mit dem General-Visitator Lancillot fort. Letzterer schien zwar seine frühere Gesinnung geändert zu haben, indem er nach Abhaltung eines Provinzialkapitels um Zurückgabe des Münnerstädter Klosters und um die Erlaubniß der Wiederbesetzung desselben persönlich und in Begleitung von dreizehn

Vätern auf dem Schloße Marienberg nachsuchte; er konnte aber vom Bischofe nichts erwirken, als einen neuen Kauf. Hienach wurde für das Kloster zu Münnerstadt und dessen Einkünfte, die in das Eigenthum der Universität Würzburg übergehen sollten, von dieser dem Augustinerconvent in Würzburg ein Kapital von sechstausend Gulden mit fünf Prozent jährlicher Zinsen ausgeworfen, und diese Zinsen wurden angewiesen zum Unterhalte von drei jungen Ordensbrüdern, welche in Würzburg Philosophie und Theologie studiren würden. Wahrscheinlich mußten diese jungen Augustiner im Weltpriester-Seminar oder dem Kollegium St. Kilians ihren Studien obliegen, da Bischof Julius die Einrichtung getroffen hatte, daß von jedem Kloster des Bisthums etliche junge Religiosen in genanntem Seminare aufgenommen werden konnten, um eine den Zöglingen des Seelsorgerstandes conforme Bildung zu erhalten.

Im Jahre **1652** kamen zwar wieder Augustiner nach Münnerstadt, aber das von Bischof Julius gestiftete Gymnasium verblieb und wurde den Bartholomeern anvertrauet, bis im Jahre **1685** die Augustiner auch das Gymnasium und die Pfarrei erhielten.

Zweite Abtheilung.

Sechstes Kapitel.

Wiederherstellung des katholischen Glaubens, dann kirchliche Reformationen und Einrichtungen.

---

1) Zweifache Richtung der kirchlichen Thätigkeit des Bischofes Julius.

Gestützt auf das hohe und allgemeine Ansehen, welches Bischof Julius durch sein ernstes und würdevolles Benehmen in Reichssachen bereits durch das ganze Reich sich erworben hatte, und in hoffnungsvollem Hinblicke auf die Zöglinge, welche aus seiner neu begründeten Hochschule und den dazu gehörigen Kollegien zu seiner Unterstützung hervorgehen würden, begann derselbe im Jahre **1585** zur Ausführung seines wichtigsten Vorhabens, zur kirchlichen Reformation seines Hochstiftes überzugehen. Diese Reformation war dringend nöthig und mußte dem Bischof vor allen weltlichen Angelegenheiten am Herzen liegen, da er nicht nur Landesherr, sondern auch deutscher katholischer Bischof war. Er glaubte aber die kirchliche Reformation nicht blos auf die bei dem alten katholischen Glauben verbliebenen Glieder seines Hochstiftes beschränken, sondern sie auch auf die bereits davon abgefallenen erstrecken zu müssen, und hielt sich hiezu durch den Religionsfrieden vom

Jahre 1555 berechtigt. Dieser räumte bekanntlich allen Reichsständen in ihren unmittelbaren Gebieten ein solches Reformationsrecht ein, das ursprünglich aus dem landesherrlichen Vogteirechte über die Landeskirchen hervorgegangen war, seit den eingetretenen Religionsspaltungen aber nicht mehr den bloßen Schutz der Kirchen und Abstellung kirchlicher Mißbräuche bezweckte, sondern sich sogar auf den kirchlichen Glauben selbst und dessen Umwandlung ausdehnte. Hienach lassen sich in des Bischofs Julius Reformationen zwei Hauptrichtungen und Unternehmungen unterscheiden, wovon die eine die Zurückführung der von der katholischen Kirche abgefallenen hochstiftlichen Unterthanen, die andere aber Verbesserungen in der katholischen Kirche, namentlich der Kirchenzucht, daneben Abstellung kirchlicher Mißbräuche und Aberglaubens, endlich Errichtung neuer Kirchen u. s. w. zum Ziele hatte.

Das schwierigere Unternehmen war sicherlich die Zurückführung der von der katholischen Kirche bereits abgefallenen Unterthanen in den Schooß derselben, und gerade dieses schwierigere Unternehmen zog dem Bischofe von vielen Seiten her die bittersten Vorwürfe und Schmähungen zu. Er mußte es auf sich nehmen, für einen harten, intoleranten Mann zu gelten, der in Glaubenssachen Zwang anwende, oder für einen Feind aller Aufklärung und Gewissensfreiheit. Allein der Bischof that gleichwohl nichts, als was andere Reichsfürsten und Stände damals auch, und namentlich protestantische Stände in Ansehung ihrer katholischen Unterthanen thaten; auch dachte der Bischof zu erhaben, als daß ihn irgend ein persönliches Interesse, als Erhaltung seiner Pfründe und Würde und dergleichen mehr hätte abhalten können. Julius war als Bischof der oberste Seelsorger seiner Diöcese; als solcher hatte er das Seelenheil seiner Diöcesanen vor Gott zu verantworten, und statt sich in seinen Pflichten durch irdische Interessen leiten zu lassen, bedachte er wohl die Worte des Evangeliums: was es dem Menschen nütze, wenn er die ganze Welt gewönne, aber an seiner Seele Schaden leiden würde. Da er aber nur für

die Seelen seiner Diöcese sich verantwortlich glaubte, so erstreckte er seine Bekehrungsversuche zum alten Glauben auch nur auf seine Diöcesanen, enthielt sich aller Proselitenmacherei in Ansehung der Unterthanen anderer Reichslande, und war weit davon entfernt, gegen Andersgläubige einen persönlichen Haß zu nähren, oder ihnen Unglück zu wünschen. Unerschütterlich aber beharrte er selbst auf seiner alten Kirche, in welcher er jene heilige Anstalt verehrte, die Christum und seine göttlichen Lehren der Menschheit kennen und üben lehrte, die in alle Welt die Verehrung des dreieinigen allerhöchsten Wesens, den Glauben an die Unsterblichkeit der menschlichen Seele verbreitete, welche die Liebe Gottes und des Nächsten empfahl, so vielen Millionen Menschen schon Trost und Geduld im Leiden verliehen hatte, und nicht nur den Gerechten, sondern auch den Reuigen ihres Beistandes würdigte und beseeligend in ihre Arme schloß. Sollte er dieser Kirche fernerhin sein Vertrauen versagen und an dem göttlichen Beistand zweifeln, der ihr verheißen war? Sollte er wegen einzelner unwürdiger Diener und Glieder derselben sie selbst verwerfen, und nicht vielmehr auf die Zurückführung der von ihr Abgefallenen und auf die Besserung ihrer ausgearteten Glieder bedacht sein? Sicherlich handelte der Bischof bei seinem festen Vertrauen auf die alte Kirche gewissenhafter, daß er dieser treu verblieb, als wenn er mit diesem Vertrauen gleichwohl dem Unsichgreifen der Protestantismus nachgesehen hätte; sowie dagegen Diejenigen alle Entschuldigung verdienen mochten, die nur aus dem Grunde des verlorenen Vertrauens zu der alten Kirche neuen Lehren sich hingaben, oder in eigenen Forschungen Beruhigung suchten.

---

2) Entfernung der lutherischen Prediger und Beamten.

Eine der ersten Maßregeln des Fürstbischofes Julius in Beziehung auf die Zurückführung der dem katholischen Glauben

abtrünnig gewordenen Diöcesanen war die Entfernung der lutherischen Prediger, welche sich allmählich vom Auslande in die Diöcese eingeschlichen hatten und durch ihre Reden und Predigten, worin die katholische Kirche verächtlich gemacht wurde, Mißtrauen gegen dieselbe und Abfall von ihr allenthalben zu bezwecken suchten. Es wurden nach einander in kurzer Zeit über hundert solcher lutherischen Prediger aus dem Lande geschafft. Nicht minder wurden auch inländische Geistliche, welche des katholischen Glaubens fremde und widrige Grundsätze angenommen, und sich pfarrliche Stellen und Aemter zu erwerben gewußt hatten, von diesen entfernt, und wahrscheinlich würde eine solche Entfernung selbst auch hinsichtlich der Domkapitularen verfügt worden sein, wenn sich zur Zeit des Bischofes Julius im Domstifte zu Würzburg protestantische Kapitularen wie in jenen zu Köln, Straßburg u. a. gefunden oder eingeschlichen hätten. Den durch Entfernung der lutherischen Pfarrer erledigt gewordenen Stellen wurden alsbald zuverläßige Geistliche des alten Glaubens vorgesetzt.

Eine weitere Maßregel des Bischofes zur Erleichterung der Volksbekehrung oder Wiedereinführung des katholischen Glaubens, wo er verlassen worden war, bestand darin, daß Julius auch alle seine weltlichen Beamten und Bediensteten in den Kollegien und auf den äußeren Aemtern und Kellereien, welche dem Protestantismus huldigten, von ihren Stellen und Aemtern entfernte. Er dehnte diese Maßregel selbst auch auf die den neuen Konfessionen zugewandten, bürgerlichen Magistratspersonen in den Städten aus, und nicht minder auf die Lehrer an den Volksschulen. Viele solcher Lehrer waren Werkzeuge höherer Agenten für den Protestantismus, welche sie zu dessen Förderung und Verbreitung vorzüglich geeignet fanden, da sie die beste Gelegenheit hatten, in die Herzen der ihnen anvertrauten, noch zu keinem Mißtrauen befähigten Jugend die neuen Glaubenslehren einzupflanzen.

3) Bekehrung des Volkes und deßfallsige Missionen und Visitationen.

Die Bekehrung des Volkes suchte der Bischof durch Missionen und Visitationsreisen herbeizuführen. Er selbst wollte vorzüglich die Residenzstadt und die bedeutendern Städte des Hochstiftes, letztere in persönlichen Visitationsreisen, auf sich nehmen, die Missionäre aber sollten in den Dörfern und auf dem Lande wirken. Zu solchem Missionsgeschäfte bestimmte Bischof Julius nebst den Vätern der Gesellschaft Jesu, unter denen sich ein Pater Gerhard besonders auszeichnete, auch einige Weltgeistliche, namentlich den Pfarrer und Präfekten im neuen Hospital, Johann Molitor, welcher in der Folge den weltgeistlichen Stand mit dem Mönchsstande vertauschte und Propst in Triefenstein ward; sodann den Jodok Wagenbauer, welcher Würzburgischer Suffraganbischof (Weihbischof) wurde. Johann Molitor, zu Dettelbach geboren, wandte sich dahin zuvörderst, und führte daselbst viele Einwohner, worunter sich auch sein Vater befand, zur alten Kirche zurück. Bald nachdem Bischof Julius die Wertheimischen Lehen mit Lengfurt und Heidenfeld als heimfällig wieder an das Hochstift gebracht hatte, schickte er denselben Johann Molitor nach Heidenfeld, Jodock Wagenbauer aber nach Lengfurt, um diese unter der Wertheimischen Herrschaft vom alten Glauben abgefallenen Ortschaften demselben wieder zu gewinnen. Beide Missionäre errangen nach langjährigen Bemühungen einen glücklichen Erfolg. Im Odenwalde und in dessen Umgebung stand dem Bischofe der Abt Johann III. von Amorbach in Bekehrung der Lutheraner mit vielem Eifer bei.

Im allgemeinen war es mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden, die protestantischen Unterthanen des Hochstiftes wieder für den Katholicismus zu gewinnen. Es waren nämlich schon drei Generationen abgestorben, seit der Protestantismus Eingang gefunden hatte. Daher zeigten seine Anhänger allenthalben großen Widerwillen gegen eine Rückkehr zur alten, ihnen

fremd gewordenen Kirche; der Jugend aber, welche des noch zarteren Gemüthes wegen am lenkbarsten befunden werden sollte, hatte man frühzeitig Verachtung der alten Kirche und ihrer Gebräuche eingeflößt, welche sich nun vielfältig in Spott und Muthwillen äußerte. Die bischöflichen Missionäre wurden vielmal durch den Muthwillen solcher jungen Leute, wozu sich auch andere leichtsinnige oder böswillige Menschen gesellten, verfolgt und verhöhnt. Besonders aber wurde der Pater Gerhard Gegenstand des Spottes. Man brachte unter das Volk Gerüchte, daß er gar kein Mensch, sondern ein böser Geist mit einem Bocksfuße sei. Er wurde so verlästert, daß die Mütter ihre kleinen unruhigen Kinder mit seinem Namen zu schrecken pflegten, als sei es d e r eines aus dem Haine hervortretenden Faunes. Auch wurde er zum Spotte der katholischen Kirche und des katholischen Klerus auf das Theater gebracht und in Comödien vorgestellt.

Um nun dem Bekehrungsgeschäfte einen größeren Nachdruck zu geben, zögerte Bischof Julius nicht länger mit seinen persönlichen Visitationsreisen hierauf einzuwirken, und alle ihm eigene Unerschrockenheit hiebei anzuwenden. Er besuchte Gemünden, Arnstein und viele andere Aemter und Ortschaften des Hochstiftes. Zu Karlstadt traf er fast alle Einwohner der lutherischen Religion zugethan, so daß sie an Christi Himmelfahrtstage bei einem Bittgange um die Sadt den Himmel (den Baldachin über dem Sanctissimum) zu tragen sich weigerten; und die diese Weigerung machten, waren Magistratspersonen. Fast Niemand bezeugte eine Verehrung, wenn das Sakrament im Ciborium durch den Priester über die Straße getragen wurde, und solche Mißachtung ging so weit, daß der darüber aufgebrachte Bischof einer Magistratsperson, die sich mit bedecktem Haupte auf einen erhöheten Platz hingestellt hatte, die Mütze vom Kopfe herunterschlagen ließ.

Die Bürger zu Gerolzhofen waren anfänglich nicht besser gesinnt, als die zu Karlstadt. Sie wagten es sogar, zu be-

rathschlagen, ob sie den Bischof in ihre Stadt aufnehmen sollten, wenn er nicht als weltlicher Fürst, sondern als geistliches Oberhaupt unter sie treten würde, um ihnen eine andere Religion anzubefehlen, als die sie bereits angenommen hatten und mit Gefahr ihres Lebens und ihrer Güter sich zu erhalten gedachten. Indeß entschlossen sie sich allmählich eines Besseren, und öffneten dem Bischofe nicht nur die Stadt, sondern empfingen ihn auch mit Böllerschüssen.

Die Haßfurter und Neustädter waren gleichfalls sehr wenig geneigt zur Rückkehr in den Schooß der alten Kirche. Bischof Julius behandelte sie jedoch mit vieler Nachsicht und versuchte zuvörderst durch gelinde Mittel seine Zwecke zu erreichen. In Neustadt hatten die Voite von Salzburg, Alexander, gewesener Stiftsamtmann zu Fladungen und Auersberg, und Valentin, auch ein hochstiftlicher Vasall, dann Wolf Sigmund von Herda, Excesse verübt. Als sie nämlich von Münnerstadt, wo sich einige Adeliche des Ortes Röhn und Werrn versammelt hatten, gegen Neustadt kamen, ritten sie vor die fürstliche Kellerei und mißhandelten den Kellerer (Amtmann) Johann Schilling, und droheten ihn zu erschießen, weil er auf des Bischofes Befehl auch gegen die Lehenleute und Unterthanen der Voite in Religionssachen eingeschritten war. Obgleich aber der Kellereibeamte um Hülfe schrie, nahmen sich doch die Bürger, welche sich zu den Adelichen hielten, seiner wenig an.

Das Kloster Bildhausen bei Neustadt an der Saale, gestiftet von einem Pfalzgrafen Hermann, genannt von Saleck, vor **1158**, hatte eine Pfarrei zu Rothausen, welcher Ort an das Sachsen-Coburgische Amt Römhild übergegangen war. In diese Pfarrei pflegten sonst die Aebte von Bildhausen einen ihrer Conventualen zu setzen. Die sächsischen Beamten zu Römhild aber behaupteten neuerlich, daß dieses Besetzungsrecht, ungeachtet eines Vertrages zwischen Bischof Julius und Johann Casimir von Sachsen, geschlossen zu Trappstadt im Jahre **1599**,

in Folge des Religionsfriedens der zeitlichen Ortsobrigkeit gebühre, vertrieben die Bildhauser Conventualen und stellten protestantische Pfarrer auf. Das Kloster Bildhausen protestirte zwar, und es gelang demselben auch im Jahre 1604 nach dem Tode des protestantischen Pfarrers zu Rothausen, einen Conventualen dahin zu bringen; aber er wurde von den sächsischen Beamten sogleich wieder vertrieben. Uebrigens hatte das Kloster Bildhausen selbst einige Zeit hindurch einen lutherisch gesinnten Abt in der Person des Abtes Valentin. Dieser Abt war nämlich in seinen früheren Jahren von der katholischen Religion abgefallen, obgleich er schon Abt war, ließ zu Neustadt und andern Orten durch seine Conventualen wider das Meßopfer predigen, das Altarssakrament unter beiden Gestalten vertheilen, kaufte seinen Conventualen lutherische und sektische Bücher, schmähete gegen die katholische Kirche und gegen Jeden, der zu dieser von der lutherischen Confession wieder übertrat, und zeigte allenthalben Widerspenstigkeit gegen die Anordnungen des Bischofes von Würzburg, seines Ordinarius. Als er jedoch im Jahre 1571 noch unter Bischof Friedrich von Wirsberg in das fürstbischöfliche Schloß am Frauenberge beschieden worden war, wurde er bewogen, wieder zur alten Kirche zurückzukehren, wogegen man ihm seine Abtei, die er zu verlieren in Gefahr stand, ferner beließ. Es wurde hierüber unterm 28. November genannten Jahres ein eigener Receß vom Bischofe Julius, damals noch Domdechant, angefertiget, und dem Abte zur Nachachtung anbefohlen, wegen welcher derselbe auch noch im Jahre 1602 einen Revers ausstellte.

Am 19. September des Jahres 1586 kam Bischof Julius auf seinen Visitationsreisen nach Münnerstadt mit hundert Pferden. Er fand daselbst nur wenige Katholiken, und begann sogleich am Tage nach seiner Ankunft sein Bekehrungsgeschäft. Er ließ die vom katholischen Glauben abgefallenen Bürger nach den Stadtvierteln auf das Rathhaus rufen, und eröffnete daselbst der Versammlung eines jeden Viertheils zuvor seine Gesinnungen und Absichten in der sanftesten und liebevollsten

Sprache. Dann wurde jeder Bürger von den übrigen abgesondert und einzeln von ihm befragt, ob er wieder zur katholischen Kirche zurückkehren wolle oder nicht. Wer sich weigerte und verneinend erklärte, erhielt den Bescheid, in Monatsfrist die Stadt zu verlassen; wer hingegen den Zurücktritt in die katholische Kirche versprach, mußte vom Rathhause, ohne sich erst nach Hause zu begeben, in die Pfarrkirche zur Beichte gehen. Gegen hundert Bürger traten zur alten Kirche zurück. Der Rath aber blieb protestantisch. Am 25. September reiste Bischof Julius wieder ab. Da übrigens auf dem, den Widerspenstigen anbefohlenen, Abzuge von Münnerstadt binnen Monatsfrist nicht gar strenge bestanden wurde, so erfüllten noch manche Bürger den Wunsch des Bischofes und wurden wieder katholisch. Im Jahre 1587 geschahen neue Bekehrungsversuche in Beziehung der noch übrigen lutherischen Bürger, jedoch nicht mehr persönlich vom Bischof Julius. Es wurde jetzt sehr nachdrücklich gegen die verbliebenen Protestanten verfahren, und einige widerspenstige Rathsglieder und Viertelsmeister wurden abgesetzt und ihre Stellen an Katholiken vergeben. Die letzte Frist für die Widerstrebenden war der November 1587. Es wanderten bei achtzig Bürger nach Schweinfurt, Koburg, Meiningen und in andere Orte aus; nach Schweinfurt insbesondere Albrecht Eichhorn, Volkhard Krebs, Seifried Milz u. A. In letztgenannte Stadt zogen späterhin auch viele Protestanten aus der Abtei Fulda, in welcher Abt Balthasar nach seiner Wiedereinsetzung daselbst (1602) gleichfalls Bekehrungen veranstaltete.

Zu Würzburg verfuhr Bischof Julius in seinem Bekehrungsgeschäfte langsamer als an anderen Orten. Er ließ daselbst im März 1586 Bürgermeister und Rath vor sich kommen, und weil einige der Rathsglieder dem Protestantismus geneigt waren, ermahnte er den Rath insgemein zur allseitigen Einstimmung in Glauben und Gottesdienst der frommen Vorältern. Allein die vorgedachten, dem Protestantismus zugewendeten Räthe antworteten auf die bischöflichen Er-

mahnungen in solcher Weise, daß für ihre Besserung und Rückkehr zum alten Glauben nur wenig Hoffnung blieb; sie beharrten selbst bei allen weiteren Verhandlungen auf ihrer Meinung, in welcher denn auch viere aus dem Lande zogen und einer zu Würzburg verstarb. Nachdem der Bischof den Stadtrath in der angedeuteten Weise vorgenommen hatte, ließ er auch die Bürger verhören und ordnete hiezu Deputationen aus seinen geistlichen und weltlichen Räthen, und den katholisch gebliebenen Gliedern des Stadtrathes an. Die Bürger wurden hienach einer nach dem andern verhört, und es erwies sich bald, daß nicht wenige derselben den neuen Glaubenslehren huldigten, solche namentlich, welche aus fremden Ortschaften hergezogen waren, und etwas Vermögen erworben hatten. Viele dieser Bürger kehrten jedoch bald zur alten Kirche zurück, nachdem sie hiezu ermahnt worden waren.

Es wurden auch zur Zeit des Osterfestes etliche Prälaten in die Pfarreien vertheilt, um dem Volke das heilige Abendmahl zu ertheilen. Demnach begab sich der zeitliche Weihbischof in das Pleichacher Viertel, der Abt von St. Stephan in das Sander Viertel, der Abt zu Zell nach St. Burkhard und der Dechant von Haug in diese, seine Pfarrei. Der Bischof selbst hielt in der Domkirche am Pfarraltare ein feierliches Amt, und reichte einer großen Menge Volkes die hl. Communion. Am nämlichen Osterfeste ließ der Bischof auch sehr viele arme Menschen aus der Bürgerschaft im Juliushospitale speisen, und wiederholte dies auch in der Folge bei Wiederkehr des Osterfestes. Ein guter Theil der Bürgerschaft blieb indessen hart auf dem neuen Glauben, und konnte erst nach längerer Zeit durch viele Anstrengungen der Geistlichkeit so wie durch das Beispiel bereits zur alten Kirche zurückgetretener Mitbürger gewonnen werden. Bei etlichen Bürgern waren alle Bemühungen ganz vergebens und sie zogen aus der Stadt; so wanderten namentlich nach Schweinfurt aus: Rüffer, Rudinger, Stahl und Heberer.

So groß auch die Schwierigkeiten waren, welche dem Bischof Julius bei seinem Bekehrungsgeschäfte innerhalb seines eigenen Stiftlandes entgegen traten, so waren diese doch die einzigen nicht, mit denen er zu kämpfen hatte; es begegneten ihm solche auch von auswärtigen Gegenden, nämlich von Seite der protestantischen Reichslande. Sein Bekehrungseifer hatte nur zu bald die Aufmerksamkeit der protestantischen Reichsfürsten erregt, und ein so großes Aufsehen gemacht, daß diese Fürsten hiebei nicht mehr ruhige Zuschauer bleiben zu dürfen erachteten, und deßhalb den Bischof Julius mit vielfältigen Abmahnungsschreiben bedrängten. Solches thaten die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, die Rheinpfalzgrafen, Johann Kasimir und Philipp Ludwig, der Landgraf Wilhelm zu Hessen und sein Bruder Landgraf Ludwig, der Herzog Ludwig zu Würtemberg, Herzog Johann Kasimir zu Sachsen, Markgraf Johann Friedrich zu Brandenburg, Markgraf Jakob zu Baden, und Joachim Ernst, Fürst zu Anhalt. Mit dem Churfürsten Christian zu Sachsen, dem Nachfolger des im März 1586 verstorbenen Churfürsten August, war Bischof Julius schon vor dessen Antritt der Churwürde in persönliches freundschaftliches Verständniß gekommen. Derselbe sandte also, sobald er von des Bischofes Visitationsreisen in seinem Hochstifte Kunde erhalten, den Abraham Bocken an diesen ab, um ihn unter Erinnerung an ihre bestehende Vertraulichkeit und Freundschaft von seinem Bekehrungsgeschäfte, als einem bedenklichen, weitaussehenden und gefährlichen Unternehmen, abzuwenden. Allein Bischof Julius wich den Zumuthungen des Gesandten bescheiden aus, theils durch Angabe der Gründe, welche ihn zu seinen Bekehrungen bewogen hatten, theils durch die Versicherung, daß er sich stets dem Religionsfrieden gemäß zu verhalten, d. h. die Reichsstände der Augsburgischen Confession nicht zu beunruhigen oder in ihren Rechten zu beeinträchtigen gedenke, und mit dem Churfürsten in fortwährender Freundschaft bleiben wolle. Eine ähnliche Antwort gab er auch auf die Schreiben des nämlichen Churfürsten und des Herzoges Friedrich Wilhelm zu Sachsen, als sie sich der Münnerstädter und der-

Dörfer Hendungen und Eussenhausen annahmen, welche im Vertrage über Meiningen dem Hochstifte eingeräumt worden waren, und nun auch wieder zur katholischen Religion zurückgebracht werden sollten, damit sie der Religion wegen ungetrübt bleiben möchten. Am unbescheidensten betrugen sich der Landgraf Wilhelm von Hessen und der Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg, in deren Länder viele Würzburgische Auswanderer gezogen waren. Bischof Julius ließ sich aber hiedurch nicht aufreitzen, sondern antwortete auch diesen Fürsten, wie allen andern protestantischen Ständen, welche sich an ihn gewendet hatten, mit gemessener Würde, um keinem derselben einen begründeten Anlaß zu Feindseligkeiten und gewaltthätigen Angriffen zu geben; und mit diesem klugen Benehmen und dem hohen Ansehen, das er sich bereits auf den Reichstagen und in vielen Reichsangelegenheiten erworben hatte, hielt er alle gewaltthätigen Einschreitungen wider sein Bekehrungsgeschäft von sich ab. Es wäre ihm auch im Falle eines feindlichen Angriffes schwer gewesen, schnelle Hülfe zu erhalten, da in seiner Nachbarschaft keine katholischen Fürsten waren, welche ihm einen mächtigen Beistand hätten gewähren können. Nur aus der Ferne, von Bayern und Rom, kamen Verheissungen. Herzog Wilhelm von Bayern gab im Dezember **1586** die Versicherung, daß, sofern der Bischof seines Religionswerkes wegen angegriffen werden sollte, ihm sowohl sein herzoglicher Beistand als auch jener des Landsberger Bundes zu Theil werden würde. Der Papst aber schrieb im Jahre **1587** an Bischof Julius, daß er ihn, falls er bekriegt werden sollte, mit Geld und sonstiger Empfehlung und Hülfsleistung unterstützen werde. Der Kaiser konnte wenige Hülfe gewähren; es waren ihm des Bischofes Unternehmungen in Religionssachen zwar willkommen, doch konnte er in seiner Stellung als Oberhaupt des nicht allein aus Katholiken bestehenden Reiches auf vorkommende Klagen wegen dieser Sache nicht Parthei ergreifen. So sehr sich auch Bischof Julius bei seinen Bekehrungen selbst überlassen war, verließ ihn doch der Muth nicht, und er tröstete vielmehr den Bischof Ernst von

Bamberg, als dieser gleiche Bekehrungsversuche in seinem Hochstifte vorzunehmen sich genöthigt sah, gegen alle Widerwärtigkeiten, die ihm vorkommen dürften. Und als dieser durch das Gerücht einer Kriegswerbung von protestantischer Seite gegen die katholischen geistlichen Fürsten, der Religion halber, erschreckt wurde, und deßhalb eine Gesandtschaft an Bischof Julius schickte, um ihn seiner Religionsbekehrungen wegen zu einiger Behutsamkeit und Vorsicht zu vermögen, ließ er auch hierüber seinen Muth nicht sinken, sondern sah vielmehr auf den Grund der Sache, wodurch ihm klar ward, daß der Bischof von Bamberg die Gesandtschaft nur geschickt habe, um die protestantischen Fürsten glauben zu machen, als sei er mit des Bischofes Julius Bekehrungswerke nicht gänzlich einverstanden, und hiedurch sich einigermaßen zu sichern.

Auch die Schmähungen seiner eigenen Person von Seite mancher, wider des Bischofes Julius Bekehrungseifer aufgebrachten, lutherischen Gelehrten in öffentlichen Schriften schreckten diesen nicht. Zu solchen feindseligen Schriftstellern gehörte auch ein gewisser Alexander Utzinger, welcher in einem sogenannten christlichen Sendschreiben und in einer Erinnerung über den fränkischen großen Abfall (vom Protestantismus) den Bischof Julius sammt seinem Kapitel, so wie alle zum alten Glauben zurückgetretene Diöcesanen und die ganze katholische Kirche heftig schmähete, aber von dem Jesuiten Georg Scherer zu Wien in einer Schrift an den fränkischen Adel eine scharfe Begegnung zu erfahren hatte. Durch seine unerschütterliche Beharrlichkeit förderte Bischof Julius die beschwerlichste und schwierigste Unternehmung während seiner ganzen, thatenreichen Regierung zum siegreichsten Ausgang.

---

4) Reformation des Klerus und Einführung besserer Kirchenzucht.

Bischof Julius würde sein großes Unternehmen, die katholische Kirche wieder allgemein in Aufnahme zu bringen,

nur theilweise haben ausführen können, wenn er nicht mit der Wiederbekehrung der von genannter Kirche abgefallenen Diöcesanen auch zugleich wohlthätige Reformationen in dieser Kirche selbst verbunden hätte. Er ließ es aber an solchen Reformationen keineswegs fehlen, und sie erstreckten sich eben sowohl auf den Säkular- und Ordensklerus und dessen gottesdienstliche Verrichtungen und Sitten, als auf die Seelsorge überhaupt, und in Folge dessen auf Wiedererrichtung verfallener, oder Stiftung neuer Pfarreien und kirchlicher Anstalten, auf deren schickliche Vertheilung und Arrondirung.

Wegen Reformirung des Klerus hatte der Bischof bereits von 1578 bis 1582 mehrere Verhandlungen mit dem Domkapitel gepflogen, allein sie führten zu keinem entscheidenden Resultate, und der Bischof mußte daher meistens für sich allein seine Absichten und Pläne durchführen. Einer seiner dringendsten Wünsche war, daß dem Klerus die Haltung von Konkubinen nicht länger nachgesehen, sondern diese allenthalben fortgeschafft werden möchten. Hierauf entgegnete das Domkapitel: daß eine solche Maßregel nicht ausführbar sei, indem die Geistlichen alsdann entweder in andere katholische Lande, wo mehr Nachsicht statt fände, auswandern, oder wohl gar ihre Konkubinen heirathen und zur protestantischen Kirche übertreten würden, und man daher in Bälde einen Mangel an Geistlichen, und zwar meistens an den fähigeren und geschickteren Subjekten zu befürchten habe — einen Mangel zwar, der entweder gar nicht oder doch nur durch unfähige, hergelaufene Individuen werde ersetzt werden können. Es scheint damals, wie in den Zeiten des Kaisers Heinrich IV. und des Papstes Gregor VII., die Enthaltsamkeit von sinnlichen Genüssen zur besonderen Seltenheit geworden zu sein. Viele Protestanten sollen auch wirklich geglaubt haben, daß eine solche reine Enthaltsamkeit zu den Unmöglichkeiten gehöre, und ein protestantischer Fürst äußerte gegen den Bischof Johann Gottfried von Aschhausen, den Nachfolger des Bischofes Julius zu Würzburg, die Meinung, daß er den Menschen überhaupt, also auch

den Priester nicht für mächtig genug über den eigenen Körper halte, die völlige unbefleckte Keuschheit sich zu bewahren. Der Bischof dagegen betheuerte, für seine Person wenigstens, das Gegentheil. Von ihm erzählte man auch, daß er alle unehrbaren Personen vom Hofe geschafft, ja selbst seine leibliche Schwester am Hofe nicht habe dulden wollen, weil diese doch einige weibliche Personen um sich haben müßte, die nicht seine Schwestern wären. Wenn es nun auch zu damaliger Zeit wenige solche streng sittliche, enthaltsame Geistliche geben mochte wie Bischof Gottfried war, so sind doch schon diese wenigen ein Beweis, was der menschliche Wille vermöge, und wie der Geist den Körper beherrschen könne.

Obwohl nun Bischof Julius kein förmliches Dekret vom Domkapitel zur Hinwegschaffung der Konkubinen bei der Geistlichkeit erwirken konnte, so sorgte er doch durch Aufstellung wohlgesitteter Pfarrer und Präbendisten, und durch Entfernung ausschweifender Subjekte nach Möglichkeit für die Zurückführung eines keuschen, der Würde des Seelsorgers angemessenen Wandels. Auch drang er sehr darauf, daß die Geistlichen ihren kirchendienstlichen Verrichtungen besser als bisher obliegen sollten. Er erließ im Jahre 1589 ein eigenes Dekret wider die nicht residirenden Geistlichen und ermahnte auch die Domherrn, ihren kirchlichen Funktionen fleißig nachzukommen. Insbesondere verlangte er unter anderem, daß das Singen der Laien (weltlichen Personen) statt der hiezu bestimmten Domvikare im Chor abgestellt werde, indem er bemerkt haben wollte, daß die zeitlichen Choralisten, welche Laien waren, ohne Andacht und Verstand psallirten und sängen. Allein das Domkapitel entgegnete, die Kapitularen (Domherrn) wären an ihren kirchlichen Funktionen durch vielfältige andere Geschäfte öfters verhindert, sie hätten namentlich die wichtigsten Stellen in der weltlichen Regierung inne, und die Domvikare könnten den Choral nicht versehen, weil sie die Woche über mehrere Male zu celebriren und die von den Fundatoren ihrer Vikarien gestifteten Andachten zu pflegen hätten. Die weltlichen Chorali-

sten und Chorschüler wären sonach nicht zu entbehren, und wenn sie manchmal im Chore besonders hoch sängen und schrieen, was eben dem Bischof unangenehm aufgefallen war, so sei solches den kirchlichen Vorschriften gemäß, welche, je nachdem an Werktagen, Feiertagen oder Festtagen gesungen würde, einen an Höhe verschiedenen Gesang verordneten.

Als ein weiteres Reformationsmittel schlug der Bischof vor, daß jedem Ruraldechanten und jedem Prälaten dringendst anempfohlen werden solle, seine angehörigen Kleriker in einem gottseligen und tugendhaften Wandel zu erhalten; aber das Domkapitel erwiderte, daß die Dechanten und Prälaten wohl zuerst einer Reformirung bedürftig wären, und selbst mit allerlei Fehlern behaftet, schlechte Reformatoren ihrer Kleriker sein dürften. Uebrigens erzielte der Bischof durch seine schwierigen Verhandlungen mit dem Domkapitel doch wenigstens eine sorgfältigere Bildung der jungen Domherren oder Domicellaren, und die Aussicht auf eine nachkommende besser geartete Geistlichkeit als die damalige war. Auch setzte er einige zum Besten des Domkapitels entworfene Statuten durch, und es gehören dahin zuvörderst das Statut, daß Niemand mehr zu einem Kanonikat im Domstifte zugelassen werden sollte, der nicht wenigstens das neunte Lebensjahr schon erreicht habe und darin schon etwas vorgerückt sei; ferner das Statut, daß vorzüglich nur Sprößlinge adelicher Familien aus dem fränkischen, schwäbischen und rheinischen Kreise, oder auch Sprößlinge aus dem Adel anderer Kreise, wenn die Ahnen solcher Familien turnierfähig waren und wenigstens acht solcher Ahnen nachgewiesen werden konnten, aufzunehmen seien. Beide Statuten sind vom Jahre **1594.** Ueberdieß wies er den Kaufschilling vom erkauften Brandenburgischen Hofe und eine Steuer an das Domkapitel zur Renovation der Domkirche an. Es sollte nämlich diese Hauptkirche schön und herrlich gewölbt, gemalt und ausgesäubert werden, und mehrere Fenster bekommen, was denn auch in Folge vorstehender Steuerverwendung wirklich ausgeführt, ingleichen eine schöne Orgel in der genannten Kirche

errichtet wurde, während früher keine darin gewesen sein soll. Erasmus Augustin machte die Gewölbe.

Wegen der Dompropstei hatte der Bischof viele Mißhelligkeiten zu erdulden. Diese Würde war sehr reich dotirt, daher sich viele Kandidaten, nicht nur aus dem Gremium des Kapitels, sondern auch andere Geistliche und selbst Prinzen in Erledigungsfällen um dieselbe meldeten. Da nun das Kapitel das Wahlrecht ansprach, gleichwohl aber noch kein unbestrittenes Wahlrecht hatte, sondern vielmehr der Papst für diese Stelle zu ernennen sich vorbehielt, so ging selten eine Besetzung der Dompropstei vor sich ohne Widerspruch von Seite des Papstes oder des Domkapitels, bis endlich, noch unter Bischof Julius, der Papst dem Domkapitel das freie Wahlrecht seines Dompropstes zugestand und auf Ernennung desselben verzichtete.

Als Bischof Julius zur Regierung des Hochstiftes Würzburg kam, war Richard von der Kehre Dompropst daselbst, ernannt vom Papste Pius IV. schon im Jahre 1562. Er starb im Jahre 1583, und nun wählte das Domkapitel unverzüglich seinen Domdechanten, Neidhard von Thüngen, zum Dompropst. Es machte aber gleichzeitig auf diese Stelle der Kardinal-Bischof Alexander Farnese Anspruch, welcher schon im Jahre 1552 vom Papste Julius III. damit commendirt worden war, im Jahre 1554 aber zu Gunsten des Kardinalbischofes von Augsburg, Otto Truchseß von Waldburg, darauf verzichtet hatte. Während in solcher Weise dem Neidhard von Thüngen Alexander Farnese im Wege stand, bekam dieser auch bald einen zweiten Gegner; denn schon im Jahre 1584 ernannte Papst Gregor XIII. den Bruder Herzogs Wilhelm V. von Bayern, den Herzog Ernst, Churfürsten und Erzbischof zu Köln und Bischof zu Freysing, Hildesheim und Lüttich, auf die Dompropstei zu Würzburg. Dieser Fürst hatte schon im Jahre 1566 als Domherr zu Würzburg aufgeschworen, und wurde vom Bischofe Julius als besonderem Freunde der bayeri-

schen Herzoge unterstützt, obgleich Julius der vom Domkapitel getroffenen Wahl des so sehr verehrten Domdechanten von Thüngen nicht gerade entgegen wirken durfte. Es entstand ein Schriftwechsel zwischen Herzog Wilhelm von Bayern, dem Churfürsten Ernst, seinem Sohne, und dem Bischofe Julius. Letzterer stellte dem Herzoge Wilhelm vor, daß die Erlangung der Dompropstei für den Churfürsten bald erfolgen könnte, wenn derselbe nach Vorschrift der Statuten seine Residenz in Würzburg nehmen würde; Herzog Wilhelm aber erwiderte, daß die Bulle des Papstes dem Churfürsten die Dompropstei unbedingt, also ohne Zwang bezüglich seiner Residenz zuspreche. Im Jahre **1585** am **5.** November kam es jedoch im Freysingischen Schloße Werdenfels zwischen dem Churfürsten Ernst und dem Würzburger Domkapitel zu einem Vergleiche, wonach der vom Domkapitel gewählte Domdechant Neidhard von Thüngen lebenslänglich Dompropst verbleiben, jedoch dem Churfürsten Ernst ein jährliches Deputat von dreizehnhundert Dukaten verabreichen, und nach seinem Ableben Herzog Ferdinand, Sohn Herzog Wilhelms V. und Neffe des Churfürsten Ernst, dem Neidhard von Thüngen in der Propstei succediren sollte, wenn er sich vorher als Kanonikus und Kapitular des Domstiftes Würzburg zum Dompropste daselbst qualificirt haben würde. So blieb nun Neidhard von Thüngen fernerhin ungestört in seiner Propstei, nur wurde ihm Herzog Ferdinand, der noch im Jahre **1585** zum Domkapitel aufschwor, in Bälde als Coadjutor beigegeben. Im Jahre **1593** wurde Dompropst Neidhard von Thüngen zum Bischofe von Bamberg erwählt, und nun glaubte Herzog Ferdinand ohne Weiteres in die Propstei zu Würzburg einrücken zu können. Allein die Propstei wurde durch die Beförderung Neidhards von Thüngen auf den Bamberger Bischofssitz nicht erledigt, weil der Papst ihn dispensirt hatte, genannte Propstei neben seinem Bisthum beibehalten zu dürfen, und so mußte Herzog Ferdinand den Tod des Bamberger Bischofes abwarten. Als dieser aber schon im Jahre **1598** starb und nun offenbar Herzog Ferdinand in die hiedurch erledigte Dompropstei zu Würzburg hätte einrücken sol-

len, setzte das Domkapitel daselbst ohne Rücksicht auf den Papst und den Bischof Julius, um das freie Wahlrecht zu erringen, eine neue Wahl an, und wählte den Domherrn Wolfgang Albrecht von Würzburg zum Dompropst.

Herzog Ferdinand übrigens, unterstützt von seinem Bruder, dem Herzog Maximilian, welchem Herzog Wilhelm V. bereits die Regierung abgetreten hatte, gab seine Rechte auf die Würzburger Propstei nicht auf, und so kam es zu wiederholten Verhandlungen über die Dompropstei, und das Würzburger Domkapitel schickte bei dieser Gelegenheit eine eigene Deputation an den Herzog Ferdinand, der inzwischen Coadjutor des Erzstiftes Köln geworden war, nach Bonn. Indessen kam man erst unterm 28. Juni 1600 zu einem Vergleiche, worin ausgemacht wurde, daß Herzog Ferdinand nebst dem im Jahre 1585 dem Churfürsten Ernst zugesprochenen jährlichen Deputate von dreizehnhundert Dukaten noch zwölf Fuder Wein jährlich erhalten sollte, bis er wirklich als Dompropst in das Würzburger Kapitel würde eintreten können. Im Jahre 1610 starb nun zwar der vom Domkapitel gewählte Dompropst Wolfgang Albrecht von Würzburg, aber der Herzog Ferdinand folgte gleichwohl nicht als Dompropst nach, wahrscheinlich, weil er das gehörige Alter noch nicht haben mochte, wegen dessen ihm auch schon im Jahre 1600 Anstände von Seiten des Domkapitels, vielleicht nur um einen Vorwand zu seiner Beseitigung zu haben, gemacht worden waren. Es folgte Gottfried von Aschhausen, bereits Bischof zu Bamberg und Domherr zu Würzburg, als Dompropst in letzterem Hochstifte, und bekleidete diese Stelle, bis er nach des Bischofes Julius Tode dessen Nachfolger im Bisthume Würzburg ward, und sonach zwei Bisthümer regierte. Herzog Ferdinand rückte im Jahre 1612 nach dem Ableben seines Onkels, des Churfürsten Ernst zu Köln, in dessen Churwürde und in die Bisthümer Münster, Lüttich und Hildesheim ein, jedoch mit Beibehaltung seines Deputates von der Würzburger Probstei. Im Jahre 1612 endlich erhielt auch das Domkapitel in Würzburg das so lange

ersehnte freie Wahlrecht seiner Pröpste vom Papste Paul V. Die päpstliche Bulle ist vom 3. März 1612 und enthält die Erklärung, daß künftig die Würzburgischen Domkapitularen zu ihrer erledigten Propstei tüchtige Mitglieder aus ihrem Kapitel zu erwählen hätten, mit der Verbindlichkeit jedoch, daß der Gewählte binnen sechs Monaten vom päpstlichen Stuhle die Bestätigung verlange und die Taxen zur apostolischen Kammer entrichte.

Es befand sich zu des Bischofes Julius Zeit auch noch ein dritter bayerischer Prinz unter den Würzburgischen Domkapitularen, nämlich Prinz Philipp, ein Sohn Herzog Wilhelms V. Er kam im Jahre 1586 zu einer Präbende im Würzburger Domkapitel, wurde 1597 Kardinal, starb aber schon im Jahre 1598 zu Dachau.

Da die Domkapitularen fast alle höheren Stellen sowohl in weltlichen als in geistlichen Kollegien an sich zu ziehen, oder wenigstens die Begutachtung der Kandidaten dafür zu behaupten suchten, so war ihnen der sogenannte geistliche Rath, — ein neues, vom Bischofe Julius errichtetes Kollegium von vier bis fünf Räthen, die er unmittelbar selbst ernennen wollte, — sehr unangenehm, und Julius mußte zu ihrer Versöhnung ihnen versprechen, daß genannter Rath in Angelegenheiten, welche vor die geistlichen Gerichte gehörten, sich nicht einmischen, auch seine Wirksamkeit nicht über die Pfarreien des Domkapitels erstrecken solle. Sie drangen sogar in ihn, daß dem geistlichen Rathe bei seinen Berathungen eine Zuordnung vom Kapitel gegeben werden dürfe, wollten auch, daß bei Inspektionsreisen der geistlichen Räthe ein Domherr mit hinaus auf die Ruralkapitel geschickt werde, um nachzusehen, wie die Pfarrer daselbst und wie die Unterthanen gegen die Pfarrer sich hielten. Ingleichen mußte der Bischof wiederholt versprechen, nach altem Herkommen die Hofmeister, Marschälle und Kanzler, wenn neue aufgestellt würden, dem Domkapitel zur Mahnung an ihre Pflichten zuzuweisen, und die Domkapitula-

ren nahmen hievon Gelegenheit zur Begutachtung der bischöflichen Ernennungen. So begutachteten sie z. B. um das Jahr 1577 als Hofmeister den Amtmann zu Neustadt, Eustachius von Schlitz genannt Görz, und zum Kanzler einstweilen „bis ein besseres Subjekt vorgeschlagen werden könne" den fürstlichen Rath und Doktor Krepser, „der zwar gelehrt, aber zur Zeit noch nicht beredt genug sei, und also noch mehrerer Qualifikation bedürfe." Hiebei wurden auch vorgeschlagen Heinrich Zobel und Sebastian Neustetter, „die zur Noth als Hofmeister gebraucht werden könnten," und als Kanzler der Doktor Konrad Dinner, „der aber nicht beredt genug sei." Im Jahre 1578 trug das Domkapitel darauf an, daß der Hofmeister Hanns Christoph von Hornstein erhalten, und ihm statt des Amtes Neustadt das Amt Karlstadt oder Rothenfels gegeben werden möchte, und zum Kanzler wurde ein gewisser Doktor Cagolt in Vorschlag gebracht.

---

5) Reform durch gute Bücher und Kirchenordnungen.

Die schwierigen Verhandlungen des Bischofes Julius mit seinem Domkapitel erkalteten gleichwohl den Eifer desselben in Reformirung seines Klerus nicht im mindesten. Er suchte vielmehr ununterbrochen zu verbessern, wo es Noth that, und wirkte zu diesem Zwecke theils allgemein durch gute Bücher und kirchliche Ordnungen, theils speciell durch Reformirung oder Erneuerung der Klöster und Errichtung oder Organisirung und Arrondirung der Pfarreien.

Die kirchlichen Bücher und Ordnungen des Bischofes Julius bestanden in den Breviarien (Breviren) oder canonischen Gebeten, welche er neu abdrucken ließ, zum Gebrauche für die Geistlichen sowohl in den Kirchen als zu Hause; in dem Abdrucke der verbesserten Gradualien, welche während des Meßopfers im Chore gesungen wurden; ferner in Vorschriften

für den Klerus bezüglich der Ausspendung der Sakramente, des Volksunterrichtes und des Predigens des göttlichen Wortes. Auch gehörten hieher eine Kirchenordnung, welche im Jahre 1584 lateinisch, und 1589 deutsch abgedruckt wurde (Constitutiones pro cultu divino, Statuta Ruralia pro Clero), ferner mehrere Antiphonen und Psalterien, welche im Jahre 1602 und 1603 abgedruckt wurden, ein Missale, das in einer besseren Form als das bisherige abgedruckt und möglichst dem römischen Missale ähnlich gemacht ward, dann des Bischofes eigene, schöne und nachdrückliche Vorreden und Ermahnungen zu vorgenannten Werken, in welchen er besonders heraushob, wie die Sittenlosigkeit der Geistlichen sowohl ihnen selbst durch den Verlust an Achtung, als auch der ganzen Christenheit durch übles Beispiel und Aufmunterung zu Laster und Unglauben den größten Schaden bringe.

Die gedachte Kirchenordnung (Statuta Ruralia) enthielt fünf Theile. Der erste handelte von den Ruralkapiteln. Hier kommen die Orte vor, wo solche Ruralkapitel gehalten werden sollten, nämlich Buchheim, Schlüsselfeld, Iphofen, Mergentheim, Dettelbach, Ochsenfurt, Mellerstadt (Mellrichstadt), Münnerstadt, Gerolzhofen, Ebern und Karlstadt. Der zweite Theil behandelte den Gottesdienst, welcher in einen inneren Gottesdienst oder den eigentlichen Glauben — bestehend aus steter Hinwendung zu Gott und Uebung der Tugenden, — und in einen äußeren eingetheilt wurde, der ein durch äußerliche Gebräuche und Zeichen erscheinendes Bekenntniß des inneren Gottesdienstes ist. Der äußere Gottesdienst wurde wieder in öffentlichen und privaten unterschieden. Zur ersten Art des Cultus wurde die Messe gezählt, zur zweiten Art aber waren die Sakramente gerechnet, dann Fasten, Beten, Processionen. Auch wurden im zweiten Theile die Volksversammlungen angeregt, in welchen durch einen geistlichen Redner das Volk im katholischen Glauben bestärkt, und dieser gegen abweichende Meinungen vertheidiget und in seiner Wahrheit dargethan werden sollte. Der geistliche Redner sollte sich zu diesem

Zwecke der Katechismen der katholischen Glaubenslehren bedienen, namentlich des römischen Katechismus oder jenes des Friedrich Nauseus, des Bischofes Michael von Merseburg, des Peter Canisius, so wie der Werke anderer Kirchenlehrer und Doktoren. Nicht minder wurden, als zum äußeren öffentlichen Gottesdienste gehörig, die heiligen Gefäße und Kleider, die Schmückung der Tempel und Altäre besprochen.

Der dritte Theil gedachter Kirchenordnung behandelte die Dienstpflichten des Geistlichen, nämlich die Verkündigung des göttlichen Wortes, die Ausspendung der Sakramente und einen heiligen Lebenswandel. Hiezu kamen zwei Nachträge, worin die Trunkenheit und das Concubinat ernstlich mit der Bemerkung gescholten wurden, daß fleischliche Verbrechen gar leicht aus jenem der Trunkenheit hervorgingen; auch wurde das sogenannte Matrimonium praesumptum verworfen, weil Mönche und Nonnen eine Ehe gar nicht schließen könnten. Auch über Geiz und Wucher ward stark geeifert und überhaupt alles, was einer strengen Kirchenzucht, die ernstlich anempfohlen wurde, entgegenstehe, auf das nachdrücklichste untersagt. — Der vierte Theil handelte von den zeitlichen Gütern und Einkünften der geistlichen Aemter, Pfründen und Beneficien, und der fünfte endlich empfahl das canonische Recht, die Provincial- und allgemeinen Concilien, und insbesondere das jüngste von Trient und seine Beschlüsse zu schuldiger Berücksichtigung.

Die im Jahre 1589 erschienene gedruckte deutsche Kirchenordnung handelte von der Messe, der Predigt, den Fest- und Feiertagen, der Administration der Sakramente, den Patrocinien, Processionen u. a. m.

6) Verwendung, Wiederaufrichtung und Reform mehrerer Klöster ꝛc.

Auf die Klöster des Hochstiftes richtete Bischof Julius stets seine besondere Aufmerksamkeit. Bei seinem Regierungsantritt fanden sich mehrere Klöster verlassen und aufgelöst, die meisten aber in einem regellosen Zustande. Die Güter der verlassenen Klöster suchte Julius auf eine nützliche Art zu verwenden; dahin gehören die Klöster St. Ulrich und St. Agnes zu Würzburg und Marienburghausen, welche er zum Besten der Universität und des Seminariums verwendete, und das Frauenkloster Cistercienser-Ordens zu Wechterswinkel, dessen Renten er zur Verbesserung der Einkünfte der Pfarrer und Schullehrer, ganz besonders jener Gegenden verwenden wollte, in denen einige Zeit hindurch der Protestantismus geherrscht hatte, und nur geringere Stipendien sich vorfanden. Auch zum neuen Hospitale in Würzburg (Julius-Hospital) verwendete Bischof Julius ein Kloster. Klöster, welche zwar nicht verlassen waren aber in einem ungeregelten Zustande sich befanden, richtete er wieder auf und ordnete sie. Nebenbei stiftete und bauete er auch neue Klöster.

Von solchen, welche Julius wieder aufrichtete, haben wir Banz und Brombach bereits genannt. Als zu Banz Heinrich von Jestetten starb, welchen Julius dahin gesetzt hatte, war, weil dieser Prälat in Aufrechthaltung des Klosters nicht Emsigkeit genug zeigte, nur ein einziger Mönch noch vorhanden. Julius setzte aber hierauf den Abt von Schwarzach, Johann Burkhart, einen gelehrten und geschäftserfahrnen Mann dahin, und das Kloster blühte schnell wieder auf. Das Kloster Brombach wollte, wie bereits erwähnt worden ist, Graf Ludwig von Wertheim unter dem Titel eines Rechtes der Advokatie an sich reißen, und es wäre in Gefahr gekommen, im Protestantismus unterzugehen, wenn nicht Julius nach vergeblicher Warnung des Grafen der Gewalt desselben auch Gewalt entgegengesetzt hätte. Er schickte zwölfhundert Mann Land-

volkes und hundert gut bewaffnete Reiter nach Brombach zur Befreiung des Klosters; die Wertheimer aber erwarteten den wirklichen Angriff dieser Truppen nicht, sondern bequemten sich zum Frieden, und Bischof Julius konnte 1615 dem Kloster ungehindert neue Statuten geben.

Das Kloster St. Stephan zu Würzburg, damals noch in der Vorstadt gelegen, bedurfte gleichfalls einer Reformation. Dieses Kloster war, so wie die Stifte Haug und Neumünster, vom Bischof Heinrich von Rothenburg, der von 995—1018 regierte, gegründet, und mit Regular-Kanonikern besetzt worden. Bischof Adelbero verpflanzte aber 1057 die Kanoniker in das ebengenannte Stift Neumünster und setzte nach St. Stephan Benediktinermönche. Dieses letztere Kloster nun befand sich zur Regierungszeit des Bischofes Julius in einer großen Schuldenlast und Verwirrung. Bischof Julius stellte daher im Jahre 1590 den nämlichen Abt Johann von Schwarzach, den er nach Banz geschickt hatte, als Administrator auch des Klosters St. Stephan auf, um dasselbe wieder in guten Stand zu bringen, und es gelang dieß nach einiger Zeit; jedoch war Julius noch im Jahre 1598 zu eigener persönlicher Visitation des Klosters und Reformirung desselben genöthigt. Er ließ hierüber eine Urkunde und neue Statuten ausfertigen, welche über den zu haltenden Gottesdienst, über die Klausur, das Stillschweigen, den Gebrauch des Eigenthums, die Pflichten der Officialen des Klosters und der Laienbrüder handelten, und worin besonders gegen das Eigenthum der einzelnen Mönche, als zur Zerstreuung und Unordnung führend, geeifert wurde.

Das Kloster St. Jakob zu Würzburg jenseits des Maines bedurfte, wie schon mehrere Male, einer neuen Aufrichtung. Dieses Kloster hatte Bischof Embricho im Jahre 1140 in der Vorstadt von Würzburg, Gierberg genannt, für Benediktinermönche von schottischer Nation gestiftet, und mit einer zur Ehre St. Jakobs errichteten Kapelle versehen, und zwar zur

Verehrung St. Kilians und seiner Gehülfen — der ersten Apostel Frankens, welche ebenfalls Schotten waren. Der heil. Makarius war der erste Abt. Es verfiel aber das Kloster in der Folge aus Mangel in Schottland geborener Mönche. Bischof Laurentius von Bibra setzte also auf päpstlichen Befehl Benediktinermönche aus dem St. Stephanskloster zu Würzburg sammt einem Abte in das Schottenkloster, richtete es wieder auf und versah es mit neuen Renten. Der berühmte Abt Johann Tritheim unterwarf es **1513** der Bursfeldischen Reformation. In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts verfiel das Kloster gleichwohl wieder in Folge des Bauernaufruhrs und des markgräflichen Krieges; es verlor seine Mönche und kam unter verschiedene Administrationen. Im Jahre **1548** ward Georg Flach aus dem Benediktiner-Orden, Suffragan-Bischof zu Würzburg, diesem Kloster als Administrator gegeben, und als dieser **1564** starb, überließ Bischof Friedrich von Wirsberg dem vormaligen Abte zu Schwarzach, dann zu Aura, die Pflege des Klosters oder vielmehr die Rentenverwaltung desselben; nach des Letzteren Tode aber wurde das Kloster wieder verschiedenen Oekonomen und Administratoren aufgetragen, deren letzter der Suffraganbischof Anton Reß (Reuß) aus dem Prediger-Orden war, nach dessen Ableben im Jahre **1583** endlich die Renten des Klosters der fürstbischöflichen Kammer zuflossen. In solchem Verfalle war der Zustand des Klosters, als Bischof Julius auf Geheiß des Papstes, und wahrscheinlich auf sein vorausgegangenes Gutachten an den Letzteren, es wieder herstellte, und zwar seiner ursprünglichen Bestimmung nach für Mönche aus Schottland. Julius hatte **1594** auf einem Reichstage zu Regensburg den Abt des Schottenklosters daselbst, Johann Jakob, kennen gelernt, und dieser hatte ihm die Wiederaufrichtung des Schottenklosters in Würzburg dringend empfohlen. Julius nahm auch die Empfehlung, in Erinnerung an den heiligen Kilian und die Verdienste der Schotten für die Verbreitung des Christenthumes in Franken, sehr gut auf, und beschloß die Wiederaufrichtung des Klosters sobald er nach Würzburg zurückkomme; er soll dieses Unternehmen auch

feierlich gelobt haben während einer Fieberkrankheit, in welcher er zu Regensburg einige Zeit darniederlag.

Den 23. April 1595 ging wirklich die Erneuerung des Klosters St. Jakob in Gegenwart vieler fränkischen Großen feierlich vor, und mit Einwilligung aller Orden wurde den Schotten das seit mehr als neunzig Jahren von ihnen geräumte Kloster wieder zugestellt, und zwar sammt den zugehörig gewesenen Gütern. Auch wurde ihnen die freie Wahl eines Abtes gestattet, und es fiel diese auf den Pater Richard Irwing als ersten Abt des erneueten Klosters. Bischof Julius ließ von den schottischen Mönchen selbst eine Constitution für ihr Kloster entwerfen, welche er sodann genehmigte. Die Urkunde hierüber mit den Siegeln des Bischofes, seines Kapitels, des Schottenabtes zu Regensburg, Johann Jakob Albus, und des neuen Schottenabtes zu Würzburg, Richard Irwing, ist vom 2. Mai 1595. Es kommt darin vor, daß nebst dem frei zu wählenden Abte fünf Benediktiner-Religiosen von schottischer Nation bestehen sollten, so jedoch, daß wenn so viele Schotten nicht immer sich vorfänden, auch Benediktiner aus der Würzburgischen Diöceſe oder überhaupt aus Deutschland aufgenommen werden könnten. Zugleich wurde jedem Bischofe von Würzburg als Ordinarius eine jährliche Visitation zugestanden, sowohl der Disciplin als des Gottesdienstes wegen. Abt Irwin oder Irwing resignirte schon nach drei Jahren, worauf der bereits genannte Abt des Regensburger Schottenklosters, Johann Jakob Albus, selbst nach Würzburg kam und das Kloster einige Zeit verwaltete, bis im Jahre 1602 Franciskus Hamilton, der auf Bischof Julius 1595 bei Erneuerung des Klosters einen Panegyrikus gemacht hatte, zum Abt erwählet wurde. Nach zwölf Jahren dankte auch dieser ab, und hatte Wilhelm Ogileus zum Nachfolger, welcher die Zahl der Mönche auf zwölf Väter brachte, mehrere Kirchengeräthe anschaffte, die Bibliothek vermehrte und verschiedene Gebäude aufführen ließ.

Im ersten Jahre der Administration des letztgenannten Abtes wurden die Gebeine des hl. Makarius, ersten Abtes des Klosters, wieder aufgefunden. Bischof Julius ließ dieses theuere Pfand des christlichen Glaubens alsobald aus dem entdeckten Grabe hinweg, und mit feierlichem Gepränge in die Klosterkirche bringen, welche er vor zwanzig Jahren den Schotten mit der nöthigen Reparatur wieder zurückgestellt hatte, und wohnte selbst in Begleitung seines ganzen Hofes dieser hohen Feierlichkeit bei.

Das Franziskanerkloster zu Würzburg, welches Bischof Hermann von Lobdeburg im Jahre **1246** gegründet hatte, war zur Regierungszeit des Bischofes Julius fast ganz verfallen. Dieser stellte es aber mit großem Aufwand im Jahre **1611** wieder her, und schenkte dahin ein silbernes Bild des hl. Franziskus. Bald gestalteten sich des Klosters Verhältnisse so günstig, daß es um ein Stockwerk erhöhet werden konnte, und dermalen mit dem Erdgeschosse drei Stockwerke hat.

Das im Jahre **1212** gestiftete Karmelitenkloster zu Würzburg auf dem Fischmarkte, welches zur Zeit des Bischofes Julius sehr baufällig war, stellte derselbe noch in seinem hohen Alter wieder her und brachte es in eine neue reguläre Form. Und als er später vom General der Karmeliten zu Rom Gewalt und Vollmacht zur Reformation aller Karmelitenklöster im Würzburger Bisthume erhielt, zögerte er auch nicht, dieser Vollmacht entsprechende Bemühungen zu machen.

Dem ältesten Stifte des Bisthumes Würzburg, nämlich dem späterhin in ein Kollegiatstift umgewandelten, vom hl. Burkhard, dem ersten Würzburger Bischofe, selbst zu Ehren der hl. Jungfrau und des Apostels St. Andreas errichteten Stifte zu Würzburg unterhalb des Frauenberges, das nach ihm den Namen St. Burkhardsstift erhielt, schrieb Julius eine neue Kapitulation vor, d. h. es erhielt neue Statuten für sein

Kapitel, nachdem es bereits seit längerer Zeit ein Kollegiatstift war.

Das Kloster Oberzell, gestiftet um das Jahr 1130 vom heiligen Norbert, einem Domherrn zn Würzburg, Johann mit Namen, und seinem Bruder Heinrich unter dem Beistande des Bischofes Embricho, mußte im Jahre 1615, nach dem Tode des Abtes Nikolaus eine Kapitulation mit Bischof Julius eingehen, welche die Wiederherstellung eines ordensgemäßen Lebens bezweckte.

Das Prämonstratenser-Frauenkloster Unterzell wurde gestiftet von den Gründern des Klosters Oberzell und befand sich ursprünglich ganz nahe bei diesem, wurde aber, um übles Gerede zu verhindern, im Jahre 1260 etwas weiter davon, dem nunmehr zerstörten Schlosse der Schenken zu Roßberg gegenüber, aufgebaut, und diese Ritter wählten hierauf dieses Frauenstift zu ihrer Grabstätte. Im Bauernkriege wurde Unterzell ganz verheert, die flüchtigen Nonnen wurden verfolgt, und was an Gütern verblieb wurde vom Bischof Friedrich von Wirsberg unter dem Titel einer Sequestration seiner Kammer einverleibt. Auch dieses Kloster stellte Bischof Julius wieder her. Er gab auf kaiserlichen Befehl die Klostergüter wieder heraus und fing an, Kirche und Kloster von Grund aus neu zu erbauen, konnte aber die Vollendung der Gebäude nicht mehr erleben.

Das Kloster Schwarzach im Volkfeld visitirte Bischof Julius persönlich, und gab den Mönchen in einer eigenen Urkunde vom Jahre 1598 Statuten und Vorschriften über die Haltung des Gottesdienstes, Einrichtung des Noviziats, Beobachtung der Klausur, Gebrauch des Eigenthums und die besonderen Pflichten des Abtes, der Offizialen und der Klosterbrüder, welche zu beobachten sie sich verbinden mußten. Im Jahre 1576 hatten Abt Johann und sein Convent der Gemeinde Nordheim eilfhundert Gulden zur Errichtung einer

Pfarrei daselbst gegeben. Die Gemeinde lieferte auch einen Beitrag, und Bischof Julius bestätigte die Stiftung. Im Jahre **1578** vertrugen sich der Abt Johann und der Graf Georg von Castell wegen des Lehen-Eides der abteilichen Vasallen zu Eichsfeld unter gräflicher Vogtei. Das Kloster Schwarzach war ehemals ein vom Grafen von Rothenburg, Manto dem älteren, einem Bruder des Bischofes Megingaud zu Würzburg, um das Jahr **788** gestiftetes Frauenkloster. Weil aber in diesem Kloster späterhin die Frauen mangelten, versetzte Bischof Arno Benediktinermönche vom Kloster Megingaudeshausen im Ipfigau dahin, welches Kloster Graf Megingaud, ein Sohn des Grafen Manto I. und Bruder Manto des jüngeren, gestiftet hatte.

Das Kloster Theres zwischen Haßfurt und Schweinfurt, wo ehemals die Burg des unglücklichen Grafen Adelbert von Babenberg stand, gestiftet vom bambergischen Bischof Suidger im Jahre **1043**, gab, weil es in Würzburgischer Diöcese lag und auch Würzburgische Lehen besaß, Anlaß zu mancherlei Irrungen zwischen den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, und es bestanden solche Irrungen noch unter Bischof Julius. Auch war daselbst die protestantische Lehre eingedrungen. Abt Johann und zwei Conventualen, welche dieser Lehre einige Zeit gehuldiget hatten, reversirten im Jahre **1560** wegen ihrer Rückkehr zur alten Kirche. Um das Jahr **1600** wurde ein gewisser Valentin Alberti Abt daselbst, bei welcher Gelegenheit Bischof Julius eine Protestation einlegen ließ wegen verschiedener seinem Hochstifte nachtheiliger Umstände, die das Hochstift Bamberg bei Belehnung des Abtes geltend machen wollte. Im Jahre **1605** klagte ein Conventual von Theres, Johann Sauer, beim Bischofe Juliüs wider Abt Valentin wegen dessen gewaltthätiger Behandlung der Mönche und Nichtachtung des Ordinarius (des Diöcesanbischofes), und suchte eine Visitation des Bischofes Julius als Ordinarius nach. Der Abt soll nämlich einen Mönch wegen einer unbedeutenden Sache im Zorne mit Ruthen gräulich und bis auf das

Blut über den bloßen Rücken gestrichen, ihn darauf bei großer Kälte in den Kerker gesperrt und am andern Tage an beiden Händen in die Eisen geschlossen haben, so daß Leib und Glieder des Mönches ganz lahm geworden. Dieser Abt erwirkte gleichwohl eine im Jahre 1608 erfolgte Bestätigung seiner Wahl vom Papste Paul V. Da aber der Papst damals von der Administrationsweise des Abtes Valentin noch nicht unterrichtet sein konnte, setzte Bischof Julius im Jahre 1609 ihn gleichwohl ab oder entzog ihm vielmehr nur bis auf Weiteres die Administration der Abtei ohne sonstige Strafe, und mit Verwahrung seines gebührenden Unterhaltes im Kloster, und Valentin unterschrieb selbst den deßfallsigen Revers vom Jahre 1609. Heimlich hatte aber Abt Valentin schon den 30. Juli von Bamberg aus, wohin er entwichen war, einen Mönch seines Klosters nach Rom an den Papst geschickt, um diesen für sich zu gewinnen, daher der Papst denn auch nachher wirklich auf Valentins Restituirung bestand. Ihr hätte auch vielleicht nicht ausgewichen werden können, wenn Valentin nicht bald nachher gestorben wäre; sein Tod erfolgte schon im Jahre 1616. Bischof Julius stellte übrigens die verfallene Disciplin des Klosters wieder her, und am 16. Juni 1617 wurden den Mönchen neue Statuten unter bischöflichem Vikariatssiegel zur Beobachtung zugefertigt.

Den Klausnern zu St. Marx in Würzburg gab Bischof Julius schon 1587 für ihren Lebenswandel und Gottesdienst eine eigene Ordnung, und im Jahre 1616 erhielt von ihm das Kloster Triefenstein, wo Kanoniker nach St. Augustins Regel lebten, neue Vorschriften auf den Grund ihrer Ordensregel. Dieses Kloster war von einem reichbegüterten Kanonikus und Dechanten im Stifte Neumünster zu Würzburg, Namens Gerung, mit Unterstützung und Zuthun des Bischofes Einhard zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. gegründet worden.

Auch die Mängel und Unordnungen welche das Deutschordensspital St. Johann zu Würzburg in seinen zugehörigen

Pfarreien und Beneficien überhand nehmen ließ, entgingen der Aufmerksamkeit des Bischofes Julius nicht. Er ließ solche Mängel im Jahre **1607** dem Deutschmeister bekannt machen. Das Hospital bestand übrigens schon im Jahre **1237**, in welchem es Bischof Hermann von Lobdeburg bestätigt hatte.

Merkwürdig ist noch, wie Bischof Julius um das Jahr **1575** das fast ganz unbekannte Klösterlein Mattenstatt am Main, Hafenlohr gegenüber, wieder an das Hochstift brachte. Die Voite von Rieneck hatten es von Fulda erkauft, Julius aber zahlte diesen Voiten von Rieneck ihr Kaufgeld wieder zurück. Da das Kloster in Würzburgischer Diöcese lag, so war es dem Bischof Julius unlieb, daß es von Fulda an die Voite von Rieneck gekommen war. Endres von Rieneck quittirte **1575** über die erhaltene Bezahlung. Zur Zeit sieht man noch Grundmauern und Gewölbe des nun schon seit längerer Zeit eingegangenen Klösterleins.

Neue Klöster hat Bischof Julius nur zwei errichtet, nämlich das Kapuzinerkloster zu Würzburg und das Franziskanerkloster zu Dettelbach. Das Kapuzinerkloster zu Würzburg, damals zur Vorstadt gehörig, begann Bischof Julius **1616** zu errichten. Der Fundationsbrief ist vom **26.** Oktober genannten Jahres, in welchem er auch vom Bürgerhospitale den Platz, worauf das Kloster gebauet werden sollte, erkaufte. Er brachte auch vom Bürger Bauswein **1617** Haus, Scheuer und Garten käuflich zur Verwendung und Erbauung des genannten Klosters an sich; nicht minder soll er (nach Gropp) einer gewissen Frau Echter Haus und Garten, nahe dem Karthäuserkloster, zu jenem der Kapuziner verwendet haben. Er starb übrigens ehe noch die Einweihung des neuen Klosters geschehen, nur konnte er noch vor seinem Tode in der Klosterkirche auf einem Tragaltare das Meßopfer feiern. Die förmliche Einweihung geschah demnach erst unter Bischof Gottfried, durch den eben anwesenden päpstlichen Nuntius Anton, am **16.** Oktober **1617** zu Ehren der heiligen Kilian und

Franziskus. Bemerkungswerth ist, daß dieses Kloster das erste Kapuzinerkloster in der Diöcese war, und sonach erst Bischof Julius diese Ordensleute in das Hochstift zugelassen hatte, vielleicht, um dem Sinne für weltliche Freuden und Gelüste, welcher zu seiner Zeit herrschend war, ein Bild strenger Enthaltsamkeit und Aufopferung entgegen zu halten.

Das Franziskanerkloster zu Dettelbach wurde aus Anlaß der schon seit längerer Zeit üblichen Wallfahrten nach diesem Orte, zu einem Bilde der hl. Maria unter dem Kreuze, gegründet. Bischof Julius errichtete daselbst vorerst im Jahre **1612** eine neue Kirche, welche der Menge der Wallfahrer angemessen war; dann ließ er hiezu Klostergebäude für Franziskaner errichten, und berief hierauf solche Ordensgenossen im Jahre **1616**. Schon **1603** hatte Julius eine Kapelle, die Wallfahrtskapelle genannt, gestiftet, aber eben weil diese für die zunehmenden Wallfahrten unzureichend wurde, errichtete er nachher die neue Kirche. Nach dem Stiftungsbriefe des Franziskanerklosters vom 20. August **1616** sollten dasselbe wenigstens vierundzwanzig Väter des Franziskaner-Ordens bewohnen; einer dieser Väter sollte an jedem Sonn- und Festtage zum Volke predigen und ein anderer seinen übrigen Mitbrüdern die Theologie lehren. Bischof Gottfried von Aschhausen konfirmirte diese Einrichtungen seines Vorgängers unterm **20.** August **1620** und erlaubte den Ordensvätern, Almosen in der Diöcese zu sammeln und Geschenke anzunehmen.

Die Einweihung der neuen Wallfahrtskirche zu Dettelbach war schon geschehen, ehe noch die Franziskaner dahin kamen, nämlich am **1.** September **1613.** Es verrichtete diese feierliche Handlung der Suffraganbischof Eucharius Sanguis in Gegenwart des Bischofs Julius, mehrerer Aebte, Dekane, adelicher und anderer Leute, mit welchen Bischof Julius nach dem Gottesdienste das Mittagsmahl auf freiem Felde hielt, und wobei er nahe an viertausend Arme und Hungerige speisen ließ.

7) Errichtung neuer Pfarreien und Wiederherstellung und Ordnung verfallener.

Die reinste Freude gewährte dem Bischof Julius das Wiedererblühen der Pfarreien im Hochstifte Würzburg durch Errichtung neuer, und Wiederherstellung verfallener Pfarreien und Kirchen, und durch Besetzung derselben mit würdigen, treuen Katholiken aus dem Weltpriesterstande. Der Zustand der Pfarreien und der Seelsorge auf dem Lande war bei seinem Regierungsantritte so äußerst schlecht, daß der hievon benachrichtigte Papst Gregor **XIII.** dem Bischofe Julius in einem Schreiben vom Jahre **1582** seine Verwunderung hierüber nicht genug ausdrücken konnte. „Er sei äußerst verwundert," schrieb er „daß mehr als dreihundert Patronats-Pfarreien des Domkapitels, der geistlichen Stifte und Klöster und der Adelichen schmählig vernachläßigt würden, indem auf die Pfarreien weder gebührende Präsentationen geschehen, noch die präsentirten Snbjekte dem bischöflichen Rathe (Senatui episcopali) zur Prüfung überlassen, und solche Unordnungen bisher dem päpstlichen Stuhle nicht einmal angezeigt worden seien; daher Bischof Julius es sich sehr angelegen sein lassen solle, die eingerissenen Unordnungen in wiederholten Visitationen abzustellen." Der Bischof folgte nicht nur diesen Ermahnungen, sondern übertraf mit seinen Leistungen für Aufrichtung der pfarrlichen Seelsorge noch weit die Erwartungen des Papstes.

Die von ihm neu gestifteten Pfarreien waren namentlich folgende.

Im Jahre **1590**: Alsleben, entstanden durch Trennung dieses ursprünglichen Filiales von der Mutterkirche zu Untereßfeld und Erhebung zur eigenen Pfarrei; Eussenhausen, durch Incorporation zweier Beneficien zu Mellrichstadt; Euershausen Amtes Bütthard, und Oberbach mit Zuweisung zweier Dorfschaften.

Im Jahre **1591**: Erlabrunn, entstanden durch Trennung von der Mutterkirche zu Hettstadt und Erhebung zur eigenen Pfarrei.

Im Jahre **1597**: Jagstberg, durch Trennung von der Mutterkirche, Mulfingen und Oberschleinach.

Im Jahre **1598**: Falkenstein, durch Trennung von der Pfarrei Donnersdorf und Erhebung zur eigenen Pfarrei, unter Hinzufügung der Filiale Wohnau und Rheinfeld; Günthersleben, für einen Weltpriester; Nordheim, für einen Weltpriester, zu welcher Pfarreierrichtung das Kloster Münsterschwarzach eilfhundert Gulden gab und auch die Gemeinde Beiträge machte; Saal, für einen Weltpriester, durch Trennung von der Pfarrei Wülfershausen; Neupelsdorf, durch Wiederherstellung für einen vom Pfarrer der Stadt Schwarzach zu präsentirenden Weltpriester; Gerlachshausen, mit Zuweisung der Filialdorfschaften Dimbach, Düllstadt, Hürblach und Schwarzenau; Veitshöchheim, für einen Weltpriester. Nach Veitshöchheim hatte schon in früheren Jahren der Dompropst Richard von der Kehre eine Stiftung für die Martinskapelle gemacht, welche Bischof Julius **1591** bestätigte.

Im Jahre **1601**: Wipfeld, für einen Pfarrer und Kaplan aus dem Weltpriesterstande, mit Zuthun der Propstei Heidenfeld und durch Salarirung des Pfarrers.

Im Jahre **1602**: Püssenheim, eigentlich nur eine Curatie.

Im Jahre **1607**: Untersteinbach.

Im Jahre **1612**: Helmstadt.

Im Jahre **1613**: Erlenbach. Hiezu kaufte Bischof Julius 17½ Ruthen Garten und eine Hofraith, um darauf den Pfarrhof zu bauen; sodann Heidenfeld, Pfilfringen, Holzkirchen, Laudenbach, Lengfurt, Waldstetten,

Höpfingen. Außerdem bestätigte Bischof Julius die Stiftung der Pfarrei zu Ripperg und die von Dietrich Echter geschehene Stiftung der Pfarrei Büchold.

Auch einige Patronatsrechte auf verschiedene Pfarreien und Beneficien rettete der Bischof dem Hochstifte. Dahin gehören das Patronatsrecht der Frühmesse zu Ottendorf, welches **1597** von Valentin Echter für sich und seinen Schwager, Wolf Ernst von Wenkheim, durch Cession an das Hochstift kam; das Patronatsrecht auf die St. Kilianspfründe zu Sundheim bei Arnstein und auf die Frühmessen zu Euerdorf, abgetreten an das Hochstift von den Rittern von Hutten, Bernhard und Ludwig, **1586**; das Patronatsrecht auf die Frühmesse zu Poppenlauer sammt zugehörigen Gefällen und Rechten, welches Bischof Julius **1601** vom Kloster St. Stephan um hundert Gulden und eine jährliche Rente erkaufte; das Patronatsrecht und die Lehengerechtigkeit auf die Pfarrei zu Unterbach, auf die Pfarrei und Frühmesse zu Altheim, dann auf die Pfarrei und Frühmesse zu Königshofen an der Tauber, was Bischof Julius im Jahre **1580** um zweihundert fünfzig Gulden vom Landgrafen Georg Ludwig zu Leuchtenberg erkaufte. — Für die Pfarreien zu Aub, Aufstetten, Eßfeld, Stalldorf, Baldersheim und Burgerroth hatte zwar das Stift St. Burkhard zu Würzburg das Präsentationsrecht hergebracht, da es aber diese Pfarreien weder mit gehörigem Einkommen versah noch gehörig bestellte, so machte sich Julius hinsichtlich dieser Patronate dadurch verdient, daß er das Stift bewog, sie pflichtgemäßer aufrecht zu erhalten und die Pfarreien gehörig zu dotiren und zu bestellen.

Noch veranstaltete Bischof Julius mehrere zweckmäßige Incorporationen von Filialkirchen und Meßstiftungen zu den geeigneten Pfarreien. Hienach wurde im Jahre **1587** die Filialkirche Dittelbrunn von der Pfarrei Schweinfurt getrennt und der Pfarrei Maibach inkorporirt, und im Jahre **1593** die Frühmesse zu Rimpar der dortigen Pfarrei einverleibt, mit

der Bestimmung, daß das Präsentationsrecht auf diese Frühmesse künftig abwechselnd zwischen dem Bischof zu Würzburg und dem Stifte Haug ausgeübt werde. In genanntem Jahre **1593** wurde die Frühmesse und Vikarie St. Katharina zu Gerolzhofen der Pfarrkirche in Schallfeld, und die Vikarie des Spitals daselbst der Pfarrei Frankenwindheim inkorporirt. Im Jahre **1594** wurde die Vikarie zu Ebersbach sammt den Filialen Oberebersbach und Nickersfelden mit der Pfarrei zu Ebersbach vereinigt. Im nämlichen Jahre wurde der Ort Pusselsheim von der Pfarrei Euernheim wegen der Religionstrennung geschieden, und als Filial der Pfarrei Donnersdorf zugewiesen. Im Jahre **1598** fand ein Receß mit Georg Ludwig von Seinsheim über das Patronatsrecht auf die Pfarrei Kottenheim und das Beneficium St. Sebastians in der Ritterkapelle zu Würzburg statt. Im Jahre **1601** wurde die Frühmesse zu Bastheim der Pfarrei daselbst, worüber das Patronotsrecht von den Herrn von Bastheim dem Hochstifte überlassen worden war, einverleibt, und **1602** vereinigte der Bischof die bestandenen vier Beneficien zu Dettelbach. Mit dem Deutschorden und dessen Kommende zu Münnerstadt wurde im Jahre **1612** ein Vertrag wegen der Pfarrei daselbst und des Filiales Burglauer errichtet.

Die Herstellung so vieler eingegangenen oder zerstörten Pfarreien und Errichtung neuer war nicht nur wegen der vielen zu Verlust gegangenen Dotationen der Geistlichen, sondern auch wegen der nothwendigen neuen Pfarrkirchen und Pfarrhöfe mit großen Schwierigkeiten verbunden; aber Bischof Julius scheuete keine Bemühungen und Kosten zu diesen frommen Zwecken, und ließ entweder neue Gebäude aufführen oder suchte durch Verträge und Käufe taugliche Gebäude zu gewinnen. So erkaufte er **1599** das Pfarrhaus zu Grumbach, und bewog das Domkapitel zu einem Vertrage mit Konrad von Grumbach wegen der Pfarrei daselbst und ihrer Güter zu Rupertshausen. Im Jahre **1610** hatte ein Vertrag des Hochstiftes mit der Abtei Michelsberg statt, wegen Erbauung des

Pfarrhofes zu Rodheim. Im Jahre 1612 kaufte der Bischof eine Pfarrwohnung zu Steindorf von Hanns Ley, und ließ einen Abriß und Kostenüberschlag zu einem neuen Pfarrhofe in Ebenhausen machen. Es läßt sich jedoch kaum beschreiben, was Bischof Julius alles für die Kirchen, Kirchengeräthe und Pfarrwohnungen geleistet hat. Man zählte, als er starb, mehr als dreihundert Kirchen, welche er erbauet oder ausgebessert hatte. Man erkannte sie auch lange nachher noch an ihren hochgespitzten Thürmen, und viele hievon auf dem Lande haben sich bis in die neuesten Zeiten erhalten; auch zeigen noch viele Ueberschriften auf Kirchenmauern und geistlichen Gebäuden von des Bischofs religiösem Eifer.

Zur steten Anregung und Erhaltung religiöser Gesinnung begünstigte Bischof Julius auch mehrere Anstalten und Gesellschaften für gemeinsame Andachten, indem er dergleichen unterdrückte oder eingegangene Gesellschaften wieder ins Leben rief, oder neue stiftete. Zu den eingegangenen Andachten solcher Art, die Bischof Julius wieder hervorrief, gehörten die Maria-Himmelfahrts-Bruderschaft zu Aub, welcher Ort, nachdem er längere Zeit dem Protestantismus gehuldiget hatte, vom Bischof Julius wieder der alten Kirche gewonnen ward, die Maria-Bruderschaft in der Marien-Kapelle im grünen Thal zu Retzbach, und die Andacht in der Marien-Kapelle zu Buchen. Diese, welche schon 1395 begonnen hatte, vom Bischof Julius aber neu befördert wurde, erhielt von ihm einen neuen Chor und neue Altäre. Neue Andachten, welche unter Bischof Julius ihre Entstehung erhielten, waren die größere oder akademische Marianische Congregation für die Universitäts-Genossen zu Würzburg, 1575, welcher die Bürgerschaft daselbst mit bischöflichem Consens gleichfalls eine Marianische Gesellschaft nachbildete; die Bruderschaft des verklärten Heilandes für die Geistlichkeit und die Hof- und Kammerräthe bei den Franziskanern, 1615 aufgerichtet, und die St. Sebastians-Bruderschaft bei den Augustinern zu Würzburg. Zugleich sorgte Bischof Julius für eine würdige Begleitung des Altar-

sakraments, wenn es zu den Kranken getragen wurde. Er ordnete an, daß solches künftig vom Priester unter einem Baldachin oder Himmel getragen werden sollte, und zwar in Begleitung etlicher Schüler, welche in den Gassen andächtige Gesänge absingen hatten. Eine außerordentliche Feier und Andacht erwirkte Julius seinem Hochstifte zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, nämlich die Feier eines heiligen Jubeljahres. Diese Feier wurde zu Rom schon im Jahre **1600** begangen. Bischof Julius aber erwirkte vom Papste Klemens **VIII.**, daß dieselbe nebst dem damit verbundenen Ablaß im Jahre **1601** auch in der Stadt Würzburg begangen werden dürfe, und durch weiteres Ansuchen erwirkte er ferner die Erlaubniß, dieselbe auch durch das ganze Hochstift in verschiedenen hiezu auserseheuen Pfarreien zu begehen. Und um das Volk wegen des Jubelablasses gehörig zu verständigen, ließ er einen kurzen Bericht vom katholischen Jubeljahre und vollkommenen Ablasse in lateinischen und deutschen Abdrücken an alle hochstiftlichen Pfarreien vertheilen.

Siebentes Kapitel.

Justiz und Polizei.

1) Hofordnung.

Nicht nur die geistlichen Angelegenheiten des Hochstiftes Würzburg lagen im Argen, als Bischof Julius zur Regierung kam, sondern auch die weltlichen. Sehr viele frühere Anordnungen und Einrichtungen wurden entweder gar nicht mehr beachtet, oder waren für die neueren Zeiten nicht mehr anwendbar. Besonders waren Justiz und Polizei so verfallen, daß hierin schon allein dem Bischof Julius ein großes Feld für Verbesserungen offen blieb. Derselbe warf aber seine Blicke überall hin und half allerseits auf, wo er Mängel und Unordnung erblickte; und dieser Aufmerksamkeit verdankte das Hochstift eine große Zahl zweckmäßiger Anordnungen. Dahin gehörten eine neue Hofordnung, viele Stadt- und Dorfordnungen, eine große Anzahl von Verordnungen über einzelne Zweige der Polizei, Landwehrordnungen und Einrichtungen in der Rechtspflege, namentlich in Ansehung der Centgerichte, des Stadtgerichtes zu Würzburg und des kaiserlichen Landgerichtes.

Die Hofordnung ist nur eine im Jahre 1614 veranstaltete Erneuerung und Verbesserung jener des Bischofes Friedrich von Wirsberg, welche nicht mehr eingehalten wurde. Es ist ihr der Spruch des Seneka vorgesetzt: Non minus meretur laudis condere quam servare leges.

Nach dieser Hofordnung sollten alle Personen des fürstlichen Hofgesindes im Schloße mit Tauf- und Zunamen in ein Verzeichniß gebracht, und dem Hofvogt sollte eine Abschrift hievon gegeben werden, damit keine Fremden von den Thorwärtern zugelassen würden. Alles Hofgesinde sollte vom Obervogt auf den Burgfrieden und die Hofordnung verpflichtet werden, worauf auch die fürstlichen Hofmeister, Marschälle und Räthe zu achten hatten. Der Burgfrieden sollte sich erstrecken durch das Schloß (auf dem Marien- oder Frauenberge) „bis über die Thelle zu der steinernen Marterſäule.“ Hier durfte keine Verletzung, keine Ausforderung und überhaupt kein Friedensbruch geschehen. Wer aus der Stadt Würzburg oder von auswärts gegen das Hofgesinde zu klagen hatte, dem sollte der Vogt schleunigst Recht verschaffen. Das Hofgesinde durfte auch Niemand in der Au oder an anderen Orten oder in seinen Weinbergen und Wiesen durch Einreiten oder anderen Muthwillen beschädigen, bei Vermeidung einer Strafe und des Schadenersatzes.

Das überhandnehmende leichtfertige Schwören und die Gotteslästerung unterlagen schwerer Bestrafung; auch wurde aus dem Hofgesinde Jeglicher bestraft, der an gebotenen Feiertagen die Messe und Predigt, und zu Ostern die Beicht und das hl. Abendmahl vernachläßigte, ja wohl gar während des Gottesdienstes an anderen Plätzen und Winkeln sich einfand, und unnützes Geschwätze trieb.

Stets sollten Einige vom Adel mit ehrbaren gereisigen Knechten und Andern sammt den Provisonern unter das Schloßthor beschieden sein, und nebst den inneren Thorwärtern

des Thores warten. Fremde, welche Jemand im Schlosse zu sprechen wünschten, mußten vor dem äußeren Thore oder im Vorhofe warten, bis der Thorwart die Person, welche man sprechen wollte, hievon benachrichtet und diese sich herausbegeben hatte. Nur mit Vorwissen des Hofmeisters, Marschalls oder Obervogtes war Fremden der Zutritt in das Innere des Schloßes gestattet.

Kein Bewohner des Schloßes, wer er auch sein mochte, durfte Wein, Brod, Fleisch oder andere Nahrungsmittel verborgener Weise aus dem Schloße tragen oder bringen lassen. Große Strafe stand hierauf. Um halb acht Uhr Abends wurde in der gewöhnlichen Hofstube der Schlaftrunk aufgetragen und vertheilt, wobei der Schloßvogt selbst gegenwärtig sein mußte, der den Trunk um acht Uhr wieder aufhob. Jeder Person wurde ein Brod und dazu ein Kraus Wein, den Reitern aber vier Kraus Wein gereicht. Nach acht Uhr durfte aus dem Keller nichts mehr verabreicht werden, das Gesinde mußte abgehen, die Lichter wurden ausgelöscht, und die Stube wurde geschlossen. Waren aber fürstliche Räthe oder fremde Gäste anwesend, so durfte denselben auch nach acht Uhr noch Wein eingeschenkt werden, wenn sie noch sitzen bleiben wollten; sobald sie aber aufstanden wurde der Wein, welcher übrig blieb, aufgehoben. Zu Winterszeiten mußte der Vogt fleißig auf das Licht Acht haben, und der Küchenschreiber den Reitern auf jedes Pferd ein kleines Licht geben. Die Frühsuppe mußte zur bestimmten Zeit um halb sieben Uhr und sieben Uhr in der Hofstube genossen werden, wo auch der Nachmittags- und Schlaftrunk eingenommen wurde. Wenn aber fürstliche Jägermeister, Wildmeister, Bereiter und andere fürstliche Diener in fürstlichen Geschäften früh verreisen mnßten und vorher Suppe essen wollten, so mußten sie es Abends zuvor dem Hauskoch melden und bekamen alsdann gemeinschaftlich eine Suppe in der Hofstube, nicht aber Jeder einzeln. Nach aufgesetzter Suppe ward auch Wein gereicht, und zwar durften für jeden Tisch zu acht Personen

vier Krausen aufgesetzt, den Reitern dreimal, ihren Jungen und anderem gemeinen Gesinde aber nur zweimal eingeschenkt werden. So wurde es auch mit dem Untertrunk um zwei Uhr Nachmittags gehalten; er hatte auf dem Saal oder der Hofstube nur für eine halbe Stunde statt, und es wurden einem Reiter zwei Krausen, vom andern Gesinde aber der Person nur ein Kraus, und Jedermann dazu ein schwarzes Brödlein gegeben. Auch zur Mittagszeit sollte Jedermann in der Hofstube das Mahl nehmen, wer nicht durch hochfürstliche und wichtige Aufträge und Verrichtungen hieran verhindert war. Das Küchengesinde jedoch, die Thürmer und Thorwarte sollten wie vormals an dem ihnen gebührenden Orte speisen, und daher für immer von dem Mahle in der Hofstube ausgenommen sein. Wenn fremde Gäste von fürstlichem oder auch niederem Stande eintrafen, sollte zwar aus dem fürstlich Würzburgischen Hofgesinde Jeder sich an den Tisch setzen, wohin er für gewöhnlich gehörte; die Fremden aber sollten, gleichviel woher und welchen Ranges, wenn ihrer Viele waren, die mehrere Tische füllten, durch den Obervogt ihrem Stand und Wesen nach zusammen gesellt werden, und wenn die Gäste auch nicht einen ganzen Tisch vollmachten, sollte doch jeder nach Gebühr seinen Platz erhalten.

Vom Allerheiligenfeste bis Lichtmeß hatte um zehn Uhr Vormittags das Mittagsessen, und um halb fünf Uhr Nachmittags das Abendessen statt. Von Maria Lichtmeß aber bis wieder Allerheiligen wurde zwar auch um zehn Uhr für den Mittag, aber erst um fünf Uhr für den Abend gespeist. Der Vogt war angewiesen es mit dem Setzen der Personen in der Hofstube so zu halten, daß auf jede Tafel acht bis neun Personen kamen, und ihre Plätze nach Gebühr erhielten, diejenigen jedoch, denen man keinen Braten zu geben hatte, nicht mit andern vermischt wurden. Auch wurde kein Unfug bei Tische, als Völlerei, Schlagen und Werfen gestattet.

Während der vierzigtägigen Fastenzeit wurden an den

Tagen wo man fastete, nämlich am Montag Abends gebratener Hering, Wein und Brod, am Mittwoch Erbsen, Wein und Brod und am Freitag Hering, Wein und Brod, an den übrigen Tagen aber als am Dienstag, Donnerstag und Samstag Abends, Suppe, gebratener Hering, Brei oder Fischroggen, wie es eben an der Zeit war, und Wein und Brod verabreicht. In der hl. Charwoche dagegen mußte durchaus gefastet werden, ebenso an den Abenden großer Festtage.

Der Futtermeister, der Speiser (Speisemeister) und der Bäcker mußten, so oft gespeiset wurde, an den Tischen umhergehen, Aufsicht halten und darauf sehen, daß die Tischdiener nach vollbrachtem Mahle alles Uebriggebliebene aufhoben und in die Küche brachten. Am Tische der fürstlichen Räthe und Edelleute mußten die Kammerknaben und reitenden Boten, am Tische der Kanzleischreiber die zu Fuß gehenden Boten, an des Vogtes Tische der Futtermeistersknecht oder Knabe und ein Bäcker, und an dem Tische der Zeugmeister, Hauptleute, Büchsenmeister und Werkleute andere vom Vogt verordnete Personen aufwarten. Fremdes Trinkgeschirr mitzubringen war nicht erlaubt. In der Küche ward Niemand Speise verabreicht, als allein dem zur Küche gehörigen Gesinde.

In Ansehung der Jägerei war der Vogt angewiesen, den Jägern und Wildhetzern nicht zu gestatten, daß sie mehrere Hunde hielten als ihnen zustand, auch sonst keine Hunde auf dem Schloße zu dulden, und die vorhandenen Hunde, wenn im Saal oder in der Hofstube gespeiset wurde, in ihre Ställe einzuschließen.

Der Vogt mußte auch besonderes Aufsehen haben auf die Bereiter, die Wagenknechte und das Pferd- und Wagengeschirr. Der Bereiter hatte die Knechte zur Arbeit gebührend anzuhalten, ohne fürstlichen Befehl nichts Fremdes über Nacht im Schlosse oder Vorhofe stehen oder liegen zu lassen, kein Geschirr, keine Karren ohne fürstliche Erlaubniß zu verleihen,

nach Möglichkeit mit seinen Knechten die Nächte im Schloße zuzubringen, und ohne Wissen des Oberschloßvogtes nicht wegzureiten, auch kein Pferd ohne des Obervogtes Wissen aus dem Wagenstall zu geben. Desgleichen hatte der Bereiter die Aufsicht über die Schmiede und ihre Arbeiten, und insbesondere über die gehörige Beschlagung der Pferde und die Wartung der schadhaften. Bei der Pferdefütterung mußte der Fuettermeister zugegen sein und aufmerken, daß keiner der Knechte für mehrere Pferde, als er unter sich hatte, Futter bekomme, auch für abwesende kein Futter gereicht werde.

Kein Koch, Bäcker oder Pütter (Büttner) auf dem Schlosse durfte ohne des Vogtes Erlaubniß, und selbst mit derselben nur bei wichtigen Anläßen in die Stadt hinabgehen.

Da durch das unnöthige Schießen zu Hofe im Schloß mancher Unfall und Schaden erfolgen konnte, wurde dem Hofgesinde aufgetragen, sich künftig alles Schießens sowohl im Vorhof als im innern Schloße zu enthalten.

---

2) Stadt- und Dorfordnungen.

Der Stadt- und Dorfordnungen, welche Bischof Julius erließ oder erneuete, waren mehrere. Die Ordnung der Stadt Mellrichstadt erhielt neue Bestätigung, und im Jahre **1599** erhielt diese Stadt drei Jahrmärkte, nämlich auf den Sonntag nach Laurentii, auf St. Simon und Juda und auf Nikolai. In dieser Stadt hatte Bischof Julius im Jahre **1579** einen fürstlichen Bauhof mit **172** Morgen Feld und **26** Morgen Wiesen um dreitausend Gulden an Hanns Klein von Reyersbach verkauft. Die Stadt Kissingen erhielt im Jahre **1583** auch einen Jahrmarkt auf das Fest Michaelis, und für Rothenfels wurde des Bischofes Konrad gegebenes Privilegium wegen eines Jahrmarktes im Jahre **1596** bestätigt. Im nämlichen

Jahre erhielt auch die Stadt Gemünden einen Jahrmarkt auf Sonntag nach drei Könige. Die Gemeinde und das Gericht Thüngersheim bekam im Jahre 1581 einen Wappenbrief, und die Gemeinde Randersacker erhielt 1596 eine Dorfordnung, von welcher, um ein Bild solcher Ordnungen zu gewinnen, ein kurzer Auszug folgen mag.

Nach derselben mußten alle Hausväter und Hausmütter mit ihren Kindern an Sonn- und Feiertagen den pfarrlichen Gottesdienst und die Predigt fleißig besuchen. Die Wirthshäuser sowie die Läden der Krämer, Bäcker, Metzger, Höcker und anderer Gewerbsleute mußten zur Zeit des Gottesdienstes geschlossen sein, und es durfte sich Niemand bei Geschäften, auch nicht bei Spiel, Tanz oder Geschwätz vor der Kirche finden lassen. Fluchen, unnützes Schwören und alle Gotteslästerung war schwer verpönt, und zwar für das erste Mal durch eine Geldstrafe von zwanzig Pfund Pfenning, für das dritte Mal aber sogar mit Leib- und Lebensstrafe.

Völlerei an Essen und Trinken sollte abgethan werden, daher durften die Wirthe und Weinschenken weder während des Gottesdienstes noch Abends nach dem Geläute der Weinglocke (des Sommers um neun Uhr, des Winters um acht Uhr Abends) Gäste aus dem Orte bei sich behalten.

Bei Hochzeiten und Kindtaufen war aller übermäßige Aufwand verboten, und es sollte bei Strafe von zehn Gulden Niemand über vier Tische voll Gäste laden, oder die Hochzeit über zwei Tage hinaus erstrecken. Auch durften nicht mehr als drei oder vier Gerichte aufgesetzt, zu Kindtaufen neben dem Gevatter oder der Gevatterin nicht über zehn Weiber geladen und nur eine Mahlzeit gehalten werden. Wenn aber die Wöchnerin wieder aus dem Kindbett ging, sollte gar keine Mahlzeit oder Gasterei statt finden dürfen.

Schultheiß, Bürgermeister, Viertelmeister, Gerichtsschöffen und Gotteshausmeister sollten gewissenhafte, ergebene Menschen

sein, und vom Fürstbischofe nach Gefallen gesetzt und entsetzt werden können. Der hochfürstliche Obervogt auf dem Schloße Frauenberg und der Schultheiß zu Randersacker mußten in allen vorfallenden Gemeindesachen in fürstlichem Namen gebieten und die Randersackerer mußten ihnen als Obrigkeit unterthänig sein; auch durften weder Bürgermeister noch Viertelmeister ohne Willen und Wissen genannter Obrigkeit irgend etwas anbefehlen.

In jedem der drei Viertheile des (ansehnlichen) Fleckens Randersacker waren zwei Viertelmeister aufgestellt, und verpflichtet zur Ausrichtung der Befehle des Schultheißen und Bürgermeisters. Aus diesen sechs Viertelmeistern sollten alle Jahre drei austreten und durch andere drei Gemeindeglieder ersetzt werden, und zwar zur Zeit, wenn die Verordneten des Domkapitels zu der jährlichen Rechnung nach Randersacker kommen würden.

Zur genannten Zeit mußten die sechs Viertelmeister noch vier geeignete Männer aus der Gemeinde zu sich nehmen, und alle zehn Männer mußten nach Stimmenmehrheit ein Rathsglied zum Bürgermeister wählen. Desgleichen hatten auch die Rathsglieder aus den sechs Viertelmeistern und den vier Beimännern einen Bürgermeister zu wählen; diese zwei Personen aber, dergestalt gewählt, mußten im nächsten Jahre Bürgermeister werden, und zum Lohne waren jedem zwei Gulden aus den Gemeindegefällen bestimmt.

Die sechs Viertelmeister hatten auch alle Jahre drei Glieder aus dem Rathe, und die Rathsglieder drei Gemeindeglieder für das Geschäft der Steueranlage zu wählen. Zur Einbringung der Steuern wählten Bürgermeister und Rath ein Gemeindeglied, und die sechs Viertelmeister mit den vier Beimännern ein Mitglied des Rathes zu Steuermeistern aus. Diesen Steuermeistern lag ob, die Steuerbücher zu bewahren, die Steuer oder Beethe (Bede) in drei Zielen einzufordern

und zu erheben, zu gebührender Zeit Rechnung zu stellen und am Ende ihrer Amtszeit die Register, die empfangenen Schlüssel, die verbliebenen Geldreste u. s. w. wieder abzuliefern. Sie bekamen für ihre Bemühungen jeder drei Gulden. Wer die Beethe und Steuer nicht gebührend bezahlte, den mußten die Steuermeister pfänden. War aber der Restant so arm, daß er kein Pfand geben konnte, so sollte er, bis er bezahlt haben würde, aus dem Flecken gewiesen, und wenn er in der Zwischenzeit sich gleichwohl wieder einfände, in Verhaft genommen werden und so lange darin bleiben müssen, bis er einen Andern beschreiet. Wer im Dorfe oder in der Markung beethbare (steuerbare) Güter hatte, und mit der Beethe restirte, dem mußten solche Güter durch die Beethmeister verboten (in Beschlag genommen) werden.

Des Umgeldes wegen mußte Jeder, welcher Wein zum Zapfen ausschenken wollte, ehe er den Wein verkaufte, davon Anzeige an die Steuer- und Beethmeister machen, die auch das Umgeld einzunehmen hatten. Die Steuermeister mußten dann vorerst durch geschworene Aicher oder Visirer den Inhalt der Fässer visitiren, solche verspunden und verpetschaften lassen, und gaben sodann dem Weinschreier (Weinschenken) des erlaubten Verkaufes wegen die gebührenden Zeichen. Der Weinschreier sollte nur in solcher Weise untersuchte Weine ausschreien dürfen. Mit den Inhabern offener Wirthschaften und Gasthäuser dagegen wurde es also gehalten, daß jeder binnen vier Wochen einmal bei den Umgeldern persönlich erscheinen und gewissenhaft anzeigen mußte, wie viel Wein er mit seinen Gästen verbraucht habe, darnach er sodann das Umgeld zu bezahlen hatte. Welcher Wirth diese Ordnung gefährdete, unterlag einer Strafe von zehn Gulden an den hochfürstlichen Fiskus, und ebenfalls von zehn Gulden an seine Gemeinde. Wer aber sonst zum Zapfen betrüglich schenkte, mußte zur Strafe den Wein, den er schenkte, halb an den Fiskus und halb an die Gemeinde bezahlen.

Es durfte in Randersacker durch den fürstlichen Kammermeister oder den Schultheißen Niemand als Bürger aufgenommen werden, ohne ehrlichen Abschied von seiner vorigen Herrschaft oder gutes Leumundszeugniß, oder einen Entlassungsschein von allenfallsiger Leibeigenschaft. Es durfte aber auch Niemand ohne Wissen und Bewilligung der genannten Obrigkeiten über Monatsfrist aus dem Orte sich entfernen, wenn er seine Güter behalten und daselbst ferner häuslich wohnen wollte

Häuser, Höfe und andere Güter durften, ohne von den Vorgesetzten geprüfte erhebliche Ursache, nie in mehr als zwei Theile zerschlagen oder abgetheilt werden. Kein Unterthan durfte fremde und in fremder Herrschaft liegende Güter kaufen, wenn er sie nicht alsobald selbst besitzen oder durch eines seiner Kinder besitzen lassen wollte. Sollte aber einem Ausländer ein Erbtheil in Randersacker zufallen, und er es nicht selbst besitzen wollen, so konnte er es nur einem Inwohner von Randersacker verkaufen und vom Kaufschilling die Nachsteuer mit zwei Gulden vom Hundert dem Hochstifte entrichten. Niemand durfte seine freieigenen Güter fremder Herrschaft zu Lehen auftragen, auch durfte Niemand ohne Vorwissen des fürstlichen Obervogtes oder Schultheißen seine Güter versetzen oder verpfänden; wenn aber eine Verpfändung erlaubter Weise geschah, mußte eine Verschreibung hierüber aufgerichtet und von der Obrigkeit besiegelt werden, um allen wucherischen und christlich-jüdischen Verträgen zu entgehen. Der Verkauf auf Ziele und Fristen wurde in der Regel verboten, da der Verkäufer diese Fristen oft nicht erwarten konnte, und daher in große Ungelegenheit und den Wucherern in die Hände gerieth.

Die jährlichen Gemeinde-Nutzungen mußten durch die Bürgermeister, Viertelmeister und andere hiezu Verordnete, und die Gotteshauszinsen durch die Gotteshausmeister und Pfleger getreulich eingebracht, und jährlich in Gegenwart des fürstlichen Obervogts oder des Schultheißen der Verwendung halber verrechnet werden. Der Vorrath an Geld ward zum

Besten der Gemeinde in einer Truhe mit drei Schlössern verwahrt, und zwar an einem sichern Orte. Der Schultheiß, der Bürgermeister und die Gemeinde hatten jedes einen Schlüssel dazu, so daß kein Theil ohne den andern öffnen und einen Verrath begehen konnte. Was im Ortsfrieden mit seinen Mauern, Thoren, Zäunen und Gräben zur Zeit befindlich war, mußte erhalten, was aber neu gebauet werden wollte, mußte angezeigt werden.

Das alte Herkommen, wonach jeder Unterthan beim Zusammenläuten der Gemeinde ohne allen Verzug erscheinen mußte, welches aber seit einiger Zeit öfters vernachläßigt worden war, wurde erneuert und als sehr nothwendig in Feuers- und Friedens-Gefahren und in andern Nöthen ernstlich wieder anbefohlen.

Nach altem Herkommen sollten auch die Unterthanen zu Randersacker auf des Hochstiftes Erfordern mit einem vierspännigen Wagen, einem Fuhrmann und einem Mitläufer reisige Dienste machen, so weit und lang man ihrer bedurfte.

Lange Röhre zu tragen, damit des Nachts im Flecken hin und wieder zu gehen, dieselben abzuschießen und Lärm zu machen, wurde als schädlicher Muthwille streng untersagt.

Die Wache mußte bei Tag und Nacht in Sommers- und Winterszeit gehörig besorgt werden.

Niemand durfte ohne Erlaubniß in Krieg ziehen.

Die Bürgermeister und das Gericht sollten wie bisher gemeine Diener, Wächter und Hüter aufnehmen dürfen, aber nur mit des Schultheißen Wissen.

Wollte ein Randersackerer Kaufmannschaft oder Höckerei betreiben, so mußte er an jedem der drei Gerichtstage nach dem Herkommen eine kleine Gebühr in das Gericht einlegen.

Gewicht und Maaß mußten wenigstens viermal jährlich durch das Gericht im Beisein des Schultheißen besichtiget werden; das Kornmaaß mußte einundzwanzig halbe Maaß enthalten. Auch Wege und Stege wurden von Zeit zu Zeit besichtiget.

Da die Gemeinde Randersacker selbst eine Ziegelhütte im Flecken besaß, wurde ihr der herkömmliche Vorkauf an Ziegeln und Kalk belassen.

Das Fleisch, welches die Metzger in Randersacker verkauften, mußte wie bisher zu Würzburg geschätzt und in Preis gesetzt werden, und es durfte kein Metzger ein ungerechtes Gut in das Dorf treiben und daselbst aushauen.

Wenn ein Bäcker das Brod kleiner machte, als der jährliche Satz es verordnete, so wurde ihm dieses Brod abgenommen und an die armen Leute ausgespendet. Auch hatte er zehn Gulden Strafe zu zahlen.

Die Markung des Ortes und seiner Fluren mußte von den Gerichtsschöffen mit Beiziehung von Gemeindegliedern jährlich umständlich nach allen Markzeichen untersucht und begangen werden.

Der Feuerordnung gemäß durfte Niemand bei Strafe von fünf Gulden mit einem brennenden Schaub über die Gasse oder durch den Flecken gehen. Wer Feuer bei einem Nachbar holte, mußte es in einem verdeckten Geschirr über die Gasse tragen. Es wurden auch Etliche verordnet, welche zu gebührlichen Zeiten drei oder vier Mal im Jahre von Haus zu Haus gehen und die Schlöte und Backöfen besichtigen sollten. Wurde bei einem Einwohner ein Schlot nicht gefegt oder ein Backofen zerspalten gefunden, so mußte derselbe den Mangel alsobald berichtigen oder zehn Pfund Strafe zahlen. Jedermann mußte zur Sommerszeit Wasser vor die Thüre setzen. Wenn an

einem Orte des Fleckens Feuer auskam, war Jedermann bei Strafe verpflichtet, zuzulaufen und zu helfen, und das Gericht hatte mit Zuthun des Schultheißen anzuordnen, welche Personen in solchen Feuersgefahren löschen und austragen sollten; auch hatte es dafür zu wachen, daß stets Wassereimer, Feuerhacken und andere Löschgeräthe vorhanden seien.

Ehehalten und Dienstboten mußten dem Schultheißen angezeigt werden, der sie die Einhaltung der hochstiftlichen Verordnungen beschwören ließ. Fremde Personen durften nur in den Wirthshäusern über Nacht beherbergt werden.

Ohne obrigkeitliches Wissen durfte kein Unterthan des Ortes für Fremde Bürgschaft leisten, wie denn auch im Dorfe keiner dem andern für mehr als fünf und zwanzig Gulden ohne Wissen des Schultheißen Bürge werden sollte.

Nur zu gebührender Zeit und nur auf drei Tage durfte die Gemeinde ihr Vieh in Stoppel, Waldung, Wiesen und Weinberge treiben. Sie mußte demnach, sobald die Felder ledig waren, zutreiben, und der Schäfer durfte erst nach drei Tagen nachtreiben. Niemand durfte Stroh und Mist aus dem Flecken verkaufen ohne vorausgegangenes Anbot an die Gemeindeglieder.

Wer aus dem Flecken wegziehen wollte, mußte vorerst alles entrichten, was er an das hochfürstliche Aerar, das Gotteshaus und die Einwohner des Ortes oder Fremde, welche allenfalls Pfänder von ihm hatten, schuldig war, auch zwei Gulden vom hundert Nachsteuer bezahlen.

Die Gemeinde-Rechnungen mußten wo möglich an einem Tage vorgenommen und dazu neben den Gerichtspersonen drei oder vier Gemeindeglieder gezogen werden; es durfte aber hiefür keine Person mehr als ein neues Pfund nehmen. Der Schultheiß hatte vorzusehen, daß die Vormundschafts-Rechnun-

gen gebührend geführet wurden, und mit Zuziehung von Kindern der nächsten Freundschaft an einem Tage immer vier bis fünf Rechnungen anzuhören, damit die Zech- und Zehrungskosten nicht zu sehr gesteigert wurden.

Niemand durfte Güter, welche zu den Höfen gehörten, ohne Wissen der Obrigkeit vertauschen oder verkaufen, und es mußte bei Bewilligung solcher Veränderungen der gebührende Handlohn (Laudemium) nebst den rückständigen Zinsen für die Lehenempfängniß verabreicht werden.

Alle Dorfobrigkeiten und Diener und alle Bürger des Dorfes mußten ihre Pflichten eidlich beschwören.

Das Rathhaus, wo Gericht gehalten wurde, durfte weder durch Schmähungen noch durch Gewaltthätigkeiten entweihet werden. Es mußte daselbst jährlich dreimal Hochgericht gehalten und alles was rügbar war, dahin gebracht und daselbst auch abgebüßt werden. Appellationen mußte man an den Bischof und seine Räthe bringen.

Neben Verordnungen, wie die vorstehende, welche die Gesammtverhältnisse der Gemeinden betrafen, erließ Bischof Julius für solche Gemeinden, denen es nur an Ordnungen über einzelne Polizeizweige mangelte, oder die eine Erneuerung oder Verbesserung solcher Ordnungen bedurften, auch derlei auf einzelne Gegenstände gerichtete Mandate. Dahin gehören ein Polizeimandat vom Jahre **1584**, eine Steinsetzordnung ohne beibemerkte Jahrzahl ihres Erlasses, eine Wagordnung vom Jahre **1578**, eine Pflasterordnung von **1604**, eine Bäcker- und Müllerordnung von **1576**, eine Gastwirthsordnung vom Jahre **1584** und andere Verordnungen für die Stadt Würzburg, namentlich auch Feuerordnungen, Wald- und Forstordnungen und sicherlich auch eine neue Almosenordnung, da Bischof Konrads Almosenordnung vom Jahre **1532** zuversichtlich bereits einer Verbesserung bedurfte, und das Domkapitel schon in

den ersten Jahren der Regierung des Bischofes Julius eine solche wegen zugenommenen Bettels mit der Aeußerung für nothwendig fand, daß zwar für wahrhaft Arme Stiftungen genug bestänben, aber auch viele arbeitsscheue Leute das Bettlerhandwerk ergriffen, und man daher, wie an andern Orten, die wirklichen Armen durch eigene Zeichen unterscheiden sollte.

Bemerklich sind noch die Verordnungen wider wucherliches Geldlehen auf Getreide und Wein vom Jahre **1574**, für die Heiligung der Sonn- und Feiertage von **1579**, wider nächtliche Gassenschwärmereien und übermäßiges Zechen in den Wirthshäusern von **1579**, für die Wiederzusammenziehung der zerstückelten und zertrümmerten Lehengüter und über ihre Verpfändung und Verbürgung vom Jahre **1586**, gegen den Verkauf falschen, unprobemäßigen Zinnes im Hochstifte Würzburg von **1591**, über Bestrafung des Fluchens, Schwörens und der Gotteslästerung von **1602**, über das Rothgerberhandwerk und das Aufkaufen rauher Häute von **1615** und gegen die Eingriffe der Juden und fremden Hausirer in das Weisgerberhandwerk von demselben Jahre; ferner eine Verordnung vom 4. Juli **1587** über die Huldigung der Unterthanen, ihren Einzug in das Fürstenthum und ihren Abzug aus demselben, die Abgaben der Grundunterthanen, die Herstellung ordentlicher Beethregister (Beede- oder Steuerregister) und die Landwehr zur inneren Landessicherheit.

---

3) Landwehrordnung.

Nach der eben angeführten Verordnung vom Jahre **1587**, in so weit sie die Landwehr betraf, war auf den Grund der in der fürstlichen Kanzlei hinterlegten Musterrollen und Register wenigstens einmal des Jahres Musterung zu halten, und die Wehrmänner mußten hiebei an ihre Pflichten erinnert und zur Anschaffung ihrer Waffen aufgemuntert werden. Die vermögliche-

ren Wehrmänner, besonders in den Städten, sollten ganze Harnische sammt langen Spießen oder Hellebarden, und ganze oder halbe Musqueten haben. Diejenigen aber, welche ganze Harnische anzuschaffen nicht vermochten, sollten lange Rohre mit Fäustlingen und sonstiger Zugehör haben. Die Unvermöglichsten mußten neben den Seitengewehren wenigstens gute starke Federspieße haben.

Die Bürgerschaft der Stadt Würzburg war seit den markgräflichen und Grumbachischen Fehden und Einfällen auf drei besondere Fähnlein eingerichtet, und Bischof Julius ließ noch im Jahre **1583** die Bürgerschaft nach dieser Einrichtung mustern. Als aber in den nächsten Jahren durch das Bekehrungsgeschäft und die damit verbundenen Visitationen viele Veränderungen in der Würzburger Bürgerschaft vorgegangen waren, ließ Julius **1587** die Bürger nach den Stadtvierteln mustern, und fand sie in gutem Zustand und Gehorsam. Noch später aber, als das starke Gerücht des nahen Anhaltischen Krieges sich verbreitete, nahm der Bischof so wie er allenthalben im Lande vorsichtige Maaßregeln ergreifen ließ, bei der Landwehr der Würzburgischen Bürgerschaft eine Verbesserung vor, ließ sie in vier Fähnlein ordnen und theilen und gestattete, daß der Rath und die Bürgerschaft aus ihrer Mitte selbst Hauptleute, Fähndriche und andere Officiere ernannten. Die Musterung geschah vor dem neuen Hospitale über jedes der vier Fähnlein besonders, jedoch zu gleicher Zeit, so daß alsobald nach der Musterung die Fähnlein in guter Ordnung um die Stadt auf den Platz bei St. Claus vor dem Sanderthore ziehen, und sich daselbst „etwas versuchen" (üben) konnten, bis sie vor der Nacht wieder in die Stadt einrückten. Auch sorgte der Bischof mit Erfolg für eine bessere Verwahrung der Stadt gegen plötzliche Ueberfälle, als es bisher geschehen war.

Im Jahre **1617** gab der Bischof der bürgerlichen Landwehr zu Würzburg eine Uniform, nämlich blaue Hüte mit blau und weißen Federn sammt „Musquetierröcklein." Er

schaffte die Feuerschlösser an den Musqueten ab, und führte Luntenschlösser ein, er schaffte auch die alten Harnische ab und schrieb eine neue Form von Harnischen vor, mit kurzen Schössen, wie man sie in den Niederlanden trug. Auch versah er das ganze Land herrlich mit Rüstungen, und ließ junge Bürger die Büchsenmeisterkunst, so wie die Bedienung größerer Geschütze erlernen.

---

4) Centordnungen.

Auf die Rechtspflege übte der in den Rechtswissenschaften schon während seiner Jugend- und Studienjahre unterrichtete Bischof besondere Aufmerksamkeit, und weil seit dem Bauernkriege und den markgräflichen Fehden, wie viele andere Anstalten, auch die Gerichtsordnungen und Gerichte in Verfall gerathen waren, suchte er durch neue Anordnungen der Rechtspflege wieder möglichst aufzuhelfen. Zuvörderst bemühte er sich die Centgerichte, denen sich in Folge der Zeit viele Unterthanen aus mancherlei Vorwand zu entziehen wußten, wieder aufzurichten, und gab neue Ordnungen für mehrere einzelne Centgerichte. Eine solche Ordnung erhielt auch Büttharb um das Jahr 1588. Aus dieser Büttharder Centordnung, wie aus andern gleichzeitigen Ordnungen für die verschiedenen Centgerichte, geht hervor, wie noch zu des Bischofes Julius Zeiten die alte öffentliche Rechtspflege mit geschworenen Schöffen gewöhnlich war, und daß die Schöffen nicht nur, wie an den neueren Geschwornengerichten in Frankreich und England, das Schuldig oder Nichtschuldig, sondern das ganze Urtheil fällten, den altdeutschen Einrichtungen gemäß. Man sprach übrigens nach dem gemeinen Rechte und den Landesstatuten, in so weit solche sich erstreckten, und in peinlichen Sachen nach der Carolina poenalis.

Für die Cent Büttharb wurden vierzehn Schöffen aufgestellt, wovon vier aus der Ortschaft Büttharb, die übrigen

aber aus den andern zur Cent gehörigen Dörfern genommen wurden. So oft ein Schöffe aus einem Dorfe starb oder sonst abtrat, mußten vom dortigen Schultheiß und dem Bürger- und Bauernmeister vier taugliche Dorfbewohner dem Centgrafen und dem Centschöffen vorgeschlagen werden, die alsdann einen der vier Männer mit Wissen des hochfürstlichen Amtmannes für die erledigte Schöffenstelle erwählten. Der vom Fürstbischof gesetzte und von ihm mit dem Bann beliehene Centgraf oder Richter hatte den Stab zu halten und die Umfrage zu pflegen. Ein Centschreiber führte die Centbücher. Land- und Centknechte waren beigegeben. Procuratoren oder Wortredner (Sprecher) waren den Parteien zugelassen in peinlichen und bürgerlichen Sachen; wenn aber eine Partei, Kläger oder Beklagte, eigene Procuratoren nicht hatten, wurden ihnen solche amtlich zugewiesen.

Die Cent unterschied sich nach den zu verhandelnden Gegenständen in die peinliche und in die gemeine. In ersterer Beziehung beschäftigte sie sich mit den größeren Verbrechen, welche in der peinlichen Halsgerichtsordnung K. Karls V. (Carolina poenalis) bezeichnet waren, und sprach auch die Strafen hienach aus. Dahin gehörten namentlich Mord, Diebstahl, Raub, Nothzucht, Sodomiterei, Blutschande, Ketzereien, Zaubereien, Verrath; in letzterer Beziehung hatte sie geringere Verbrechen und Vergehen zu richten, für welche Bischof Julius eine in Geldbußen bestehende Strafnorm vorschrieb. Alle Cent-, Rüg- und Straffälle mußten von den Angehörigen der Cent, wenn sie dergleichen in Erfahrung brachten, an der Cent gerügt, d. h. vor die Cent gebracht oder daselbst angezeigt werden.

Da zu Bütthard im Verlaufe der unruhigen Zeiten das Hochgericht und die Centschranne verfallen waren, so mußten solche, da wo sie vor Alters gestanden, wieder erbauet und aufgerichtet werden, und zwar das hoch- oder peinliche Gericht am Galgenberge, die Centschranne aber im Flecken Bütthard oben bei dem Thore.

Wenn ein peinlicher Rechtstag über eine wegen angegebener Missethat verhaftete Person angesetzt und dem Missethäter bekannt gemacht wurde, mußte der Centknecht den angesetzten Rechtstag drei Tage zuvor in allen centbaren Dörfern und Wüsten dreimal beschreien, auch insbesondere die Schöffen auf das Gericht laden, nicht minder die gemeinen Centverwandten, welche mit ihrer auferlegten Wehr bei dem peinlichen Gericht zu dessen Schutze zu erscheinen und bis nach vollzogener Execution zu verbleiben hatten.

Ehe jedoch das offene Gericht wirklich gehegt wurde, mußten in wichtigen und unklaren oder sonst zweifelhaften und bedenklichen Fällen die Centschöffen vorläufig für sich allein zusammen kommen, den Fall und Gegenstand durch den Centschreiber nach seinem Verlauf sich vorlesen lassen, denselben darauf wohl in Erwägung nehmen und sich vorläufig auf ein Urtheil vergleichen, oder wenn sie sich nicht vergleichen konnten, sich bei den Schöffen des Stadt- und Brückengerichtes zu Würzburg Rathes erholen, damit auf dem angesetzten öffentlichen Gerichtstage kein Hinderniß eintrete. Solches Vorgericht oder solche Vorbereitung zur Cent mußte ein oder zwei Tage vor dem angesetzten Gerichtstage gehalten werden.

Am angesetzten peinlichen öffentlichen Gerichtstage mußten der fürstliche Amtmann oder Vogt, der Centgraf, die Schöffen und der Centschreiber früh auf dem Rathhaus zusammen kommen, und der Centschreiber hatte die wider den verhafteten Uebelthäter angestellte Klage, seine allenfallsigen Geständnisse und seine Kundschaften zu verlesen, wonach die Schöffen sich zu einem Urtheil vergleichen, und dasselbe durch genannten Centschreiber sogleich in Schrift bringen lassen konnten, um danach das förmliche Urtheil abzufassen. Hierauf mußten sich alle Vorgenannten um acht Uhr Morgens in die Centschranne begeben, woselbst der Centgraf in seinem Harnisch und seiner Rüstung, den Stab in der Hand haltend, die Schöffen befragte, ob der rechte Gerichtstag und das Gericht genugsam besetzt

sei, bei bejahender Antwort aber das peinliche Gericht zu hegen begann.

War ein Kläger vorhanden, so hatte alsbald dieser, außerdem aber, im Falle die Klage von Amtswegen geschah, der gemeine Ankläger vor Gericht zu treten und die Klage vorzubringen. Jeder Privatkläger konnte zu seinem Beistand und Fürsprecher entweder einen besonderen Wortredner oder einen Schöffen aus dem Ring (aus den umstehenden Centangehörigen) wählen. Geschah aber die Klage von Amtswegen, so ging die erhobene Klage unter den Schöffen herum, dergestalt, daß der amtliche Kläger zuvörderst den ersten Schöffen zur Vorbringung seiner Klage und Nothdurft, dann aber auch die andern Schöffen hiezu begehren konnte. Jeder Fürsprecher mußte sich mit einigen bestimmten Worten an den Centgrafen bei Gericht andingen, und zuvörderst auf Vorstellung des verhafteten Missethäters vor Gericht antragen. Nachdem dieses geschehen, stand der Centgraf vom Gerichte auf, ritt mit dem Kläger, Etlichen vom Centvolk und dem Centknechte zu dem inzwischen in die Gerichtsdienerstube gebrachten und in den Stock gesetzten Missethäter, und befahl, daß dieser aus dem Stock gebracht und gebunden durch den Nachrichter vor Gericht geführt werde.

War der Beklagte vor Gericht gestellt, so durfte derselbe zu seiner Verantwortung und Vertheidigung auch einen besonderen Fürsprecher oder Wortnehmer aufstellen, oder einen der vorhandenen Schöffen, den nicht schon der Kläger angerufen hatte, zu seinem Beistande wählen, der sich nun auch zum Rechte andingen mußte. Nun trug zuerst der Fürsprecher des Klägers dessen Klage vor, und der Fürsprecher des Beklagten antwortete für diesen letzteren, wenn er nicht sogleich eingestehen oder ein früheres Bekenntniß bestätigen wollte, mit Vorbringung alles dessen, was zu seiner Lossprechung oder doch zur Milderung seiner Schuld dienen mochte. Hatten sodann die Sprecher des Klägers und des Beklagten genüglich

hin und wider geredet, und waren die vorgebrachten Kundschaften verlesen worden, so folgte das öffentliche Urtheil, wobei zu berücksichtigen war, daß dem Beklagten, — wenn er sein Geständniß der begangenen Missethat mit gutem Bedacht und Verstand in der Tortur gethan, auch nachher in der Güte nach überstandener Tortur wiederholt und die einbekannten Thaten sich größtentheils in der gepflogenen Erkundigung als wahr erfunden hatten, — am öffentlichen Gerichtstage nichts mehr helfen sollte.

Zur Schöpfung des öffentlichen Urtheils mußten die Schöffen mit dem Centschreiber bei Seite gehen, und von dem Umstand (den gegenwärtigen Personen) sich etwas entfernen. Hatte nun der eine oder der andere Schöffe besonderes Bedenken gegen das einige Tage vorher entworfene vorläufige Urtheil, so durfte er sie vorbringen, und wenn die Mehrzahl der Schöffen diesem Bedenken beistimmte, so mußte das vorläufige Urtheil hienach abgeändert werden.

Alle Jahre war wenigstens ein Hochgericht (peinliches Centgericht) zu halten. Das gemeine Centgericht dagegen, worauf keine hochgerichtlichen (peinlichen) Sachen vorkommen sollten, mußte mehrere Male des Jahres auf dem Rathhause zu Bütthard gehalten und gehegt werden.

Es waren aber nicht alle Centgerichte im Hochstifte Würzburg ganz gleich eingerichtet, (wie dieß in des Verfassers Abhandlung über das Landgericht des Herzogthums Franken und die Centgerichte des Hochstiftes Würzburg in den bayerischen Annalen, Jahrgang 183, schon gezeigt ist) und Bischof Julius wollte daher für alle Centgerichte eine ganz gleiche Ordnung einführen. Zwar mißrieth es ihm das Domkapitel im Jahre 1581 wegen der verschiedenen Gewohnheiten in den einzelnen Gerichtsgebieten, die, aus alten Zeiten entsprungen, geschont werden müßten; aber gleichwohl erließ der Bischof

1594 für alle Centgerichte überhaupt eine eigene Centgerichtskostenordnung und eine eigene Taxordnung der gerichtlichen Gefälle an den gemeinen Centgerichten.

---

5) Das Stadt- und Brückengericht zu Würzburg.

Neben den peinlichen Centen oder Hochgerichten und den gemeinen Centen bestanden zu des Bischofes Julius Zeiten in seinem Hochstifte auch viele gefreite Gerichte, wenigstens in Ansehung der in den gemeinen Centen vorkommenden Rügen und Gegenstände. Solcher Gerichte erfreuten sich theils der Adel und die Geistlichkeit auf ihren Ländereien, theils die beträchtlichern Städte. In der Residenzstadt Würzburg insbesondere bestand ein Stadt- und Brückengericht. Die Ordnung dieses Gerichtes reformirte Bischof Julius im Jahre 1583. Er ordnete einen Schultheiß und neun Beisitzer oder Schöffen an, welche erfahrene und zur Schöffenfunktion geeignete Bürger aus dem Rathe der Stadtgemeinde sein sollten, und schaffte den alten Gebrauch, wonach die Parteien ihre Sachen nur allein durch Schöffen aus dem Gerichte vorbringen lassen durften, gänzlich ab, indem er bewilligte, daß jede Partei persönlich oder durch einen freigewählten Procurator vortragen und vorbringen möge, was ihre Nothdurft erfordere.

An das Stadt- und Brückengericht zu Würzburg konnte man auch appelliren. So erließ im Jahre 1570 Friedrich Albrecht von Heßberg zu Schnotzenbach, fürstlicher Oberschultheiß und Richter des Brücken- und Stadtgerichtes zu Würzburg, einen Spruchbrief auf die Appellation des Christoph Fuchs zu Bimbach wider die Gemeinde zu Rastadt wegen einer verschwiegenen Rüge, und weil sie etliche Blutrüsse, so im Dorfe geschehen, an der Cent zu Hoheneich nicht rügweise angezeigt hatte. Dagegen konnte man vom Würzburger Stadt- und Brückengericht nach einem im Jahre 1586 erfolg-

ten Privilegium Kaiser Rudolphs II. in Sachen unter einer Werthsumme von tausend Gulden nicht weiter appelliren.

6) Das Landgericht des Herzogthums Franken.

Das vornehmste Gericht im Hochstifte Würzburg war das sogenannte Landgericht des Herzogthums Franken, entsprungen aus alten kaiserlichen Privilegien. Da die alten Ordnungen dieses Gerichtes durch Mißbrauch der Parteien, durch ungebührende Auslegungen der Anwälte und in anderer Weise unsicher und unzuverlässig geworden waren, so beschäftigte sich Bischof Julius bereits im Anfange seiner Regierung mit Reformirung dieses Gerichtes. Er ließ demnach die alten Monumente und Verhandlungen des genannten Gerichtes hervorsuchen und erforschen, stellte nach denselben mit zeitgemäßer Verbesserung eine Reformation der bisherigen Landgerichts-Ordnung her, und legte diese dem Kaiser Rudolph II. zur Bestätigung vor, welche auch im Jahre 1580 erfolgte. Hierauf wurde gedachte Reformation mittelst des Abdruckes auch zur Publikation im ganzen Hochstifte vorbereitet, doch konnte derselbe erst unter dem nächsten Nachfolger des Bischofes Julius, Johann Friedrich, im ersten Jahre seiner Regierung (1618) vor sich gehen.

In den Wirkungskreis des Landgerichtes gehörten nach bemerkter Reformation nunmehr alle Erbschaftssachen, alle Vermächtnisse zwischen Eheleuten und Geschwistern, die Aufrichtung von Einkindschaften, Anordnungen der Vormundschaften und die Streitigkeiten, welche sich über diese Gegenstände ergaben; ferner die Appellationen der Parteien, welche sich durch Urtheile der Untergerichte auf dem Lande beschwert glaubten, dann die Nullitätsklagen gegen Urtheile der Untergerichte, die Processe ex lege diffamari, wenn nämlich „Jemandes Ehre, Gut, Gerücht und Existimation beschrieen“

wurde, endlich die Leumunds-Reinigungen und die Zeugschaft ad memoriam, um zukünftigen Gedächtnisses der Sache willen. Die Verhandlungen des Landgerichtes gingen zu Würzburg vor in der fürstlichen Kanzlei in einem „die Landgerichtsstube" genannten Zimmer, und alljährlich wurde zwölfmal Gericht gehalten. Die einem Spruche vorangehenden Geschäfte und Vorarbeiten mußten in den Zwischenzeiten abgethan werden.

Aus dem Landgerichte des Herzogthums Franken, welches dem Hochstifte Würzburg schon in früheren Zeiten verliehen worden war, folgerte dasselbe den Alleinbesitz einer herzoglichen Jurisdiktion, daher das Spüchwort kam: Herbipolis sola judicat ense et stola. Was aber dem Hochstifte in Verleihung des Landgerichtes durch die Kaiser direkt zu Theil wurde, nämlich die obere Gerichtsbarkeit, wie sie die Herzoge als kaiserliche höchste Beamte übten, genossen die meisten andern Bisthümer Deutschlands indirekt durch Exemtionen von den herzoglichen Gerichten, wodurch sie eben auch die hohe Gerichtsbarkeit als unmittelbares Reichslehen oder Regale gewannen. Und so wie die übrigen Bischöfe solche herzogliche Jurisdiktion nur über ihre hochstiftlichen Lande und Landsassen erstrecken durften, so erstreckte sich auch das kaiserliche Landgericht und der Dukat des Hochstiftes Würzburg nicht weiter, als auf sein Gebiet und die darin befindlichen adelichen Landsassen, nicht aber auf die Besitzer vom Hochstifte Würzburg unabhängiger fränkischer Gebiete. Das Hochstift Würzburg war indessen in seiner hohen Jurisdiktion durch den Umstand begünstigt worden, daß nach Aussterben des kaiserlichen Hauses der Hohenstaufen keine eigenen Herzoge für Franken mehr existirten; und daraus schöpfte es den Muth, an deren Stelle zu treten, und in fränkischen Landen auch auf Territorien außer dem hochstiftlichen Gebiete herzogliche Gerichtsbarkeit zu üben. Während jedoch das Hochstift seine richterliche Gewalt nach Außen zu erweitern strebte, ergab sich zugleich nicht selten der entgegengesetzte Fall, daß diese richterliche Gewalt in seinem

eigenen Territorium gefährdet ward, indem die eigenen Landsassen und Vasallen dem Landgerichte des Herzogthums Franken sich nicht mehr unterziehen wollten. Daher hatte das Hochstift langwierige Streitigkeiten wegen dieses Landgerichtes bis in die neuern Zeiten. In Ansehung seiner eigenen Landsassen und Vasallen siegte das Hochstift zwar größtentheils, aber nicht ohne viele Anstrengung, und Fürstbischof Julius hatte besonders mit den Besitzern hochstiftlicher Ritterlehen manchen Kampf zu bestehen, da dergleichen Lehenbesitzer, wenn sie auch nicht direkt ihre Vasallenschaft abläugneten, doch durch entschuldigtes oder nicht einmal entschuldigtes Ausbleiben von den angesetzten Ritterlehen-Gerichtstagen allmählich eine Befreiung hievon und vom ganzen Lehennexus herbeizuführen suchten.

Neben dem herzoglichen Landgerichte bestand auch schon seit längerer Zeit ein eigenes Hofgericht zu Würzburg, von welchem eine Abtheilung das Ritterlehengericht bildete. Dieses Hof- und Ritterlehengericht war (Sachen ausgenommen die an das Landgericht gehörten) die höchste Landesinstanz, die man nicht umgehen durfte, wenn man an das k. Kammergericht oder an den k. Hofrath in Wien appelliren wollte, was, wie schon erwähnt, nach einem Privilegium des Kaisers Rudolph II. vom Jahre **1586** nur bei Klageobjekten von wenigstens tausend Gulden Werthes geschehen durfte. An andere kaiserliche Hof- und Landgerichte konnte aber gar nicht appellirt werden, daher auch im Jahre **1615** das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil die Kläger gegen Christian von Burdian an die Gerichte des Hochstiftes Würzburg wegen dessen Privilegien verwies.

---

7) Hexenprozesse.

Es gab Zeitperioden in Deutschland, wo sich die Anklagen gegen Leute häuften, welche mit dem Teufel verhandelt und Gemeinschaft gepflogen haben sollten, und welche in Folge der

damals bestehenden Voraussetzung, daß solche Gemeinschaft möglich sei, nach vorhergegangenen Prozessen — die man Hexenprozesse nannte, weil die Beschuldigten größern Theils weiblichen Geschlechtes waren — vielfältig mit dem Feuertode oder dem Verbrennen bei lebendigem Leibe, oder auch nach vorausgegangener Erdrosselung bestraft wurden, woher denn der Ausdruck des Hexenbrennens kam. Eine solche Periode trat auch vor dem Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts ein und erstreckte sich bis über die ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts, so daß sie in die Regierungszeit des Bischofes Julius zu Würzburg fiel, ja über dieselbe noch hinaus reichte.

Bischof Julius nun, dieser erleuchtete Fürst, der sonst allenthalben die Wissenschaften und den Unterricht förderte, und mit unerschütterlichem Eifer weise Reformen ins Leben rief, der insbesondere auch für Verbesserung der Rechtspflege ernstlich wirkte und ihre Ausbildung sich sorgfältigst angelegen sein ließ, konnte sich in Ansehung der Hexengeschichten doch nicht über sein Zeitalter erheben. Er ließ zwar streng rechtlich nach den bestehenden Kriminalgesetzen verfahren und befahl scharfe Untersuchung jedes einzelnen Falles; aber er ließ gleichwohl viele Menschen, die dieser Gemeinschaft mit dem Teufel beschuldigt wurden und sie eingestanden, auch wohl sich selbst deswegen angegeben hatten, wirklich hinrichten und verbrennen, oder statt des Verbrennens auf andere Weise vom Leben zum Tode bringen, ohne zu ahnen, daß, wie nun bekannt, solchen Hexengeschichten nur Traumspiele und die Wirkungen lebhafter oder kranker Phantasien zu Grunde liegen könnten. Die meisten Hingerichteten waren arbeitsscheue und der Wollust ergebene Menschen, deren verdorbene Einbildungskraft sie im Traume durch die Gemeinschaft mit dem Teufel finden ließ, was sie ersehnten — Wollust und Schätze, und Verderben ihrer beneideten fleißigern und sittlichern Nachbarn. Wahr dürfte nur sein, daß wirklich Versuche geschahen, durch Salben und andere auf abergläubische Art bereitete Mittel gehaßte Menschen oder ihr Vieh und ihre Erndten zu verderben,

und daß unsittliche Zusammenkünfte statt fanden, wo die Gesellschaft zwar nicht mit dem Teufel, wohl aber unter sich Buhlschaft getrieben haben mochte.

Aber nicht allein im Hochstifte Würzburg, sondern in gar vielen deutschen Ländern wurden zu des Bischofes Julius Zeit Hexen verbrannt. Namentlich war am Ende des 16. Jahrhunderts im Braunschweigischen das Hexenbrennen so stark im Schwunge, daß die vor der Stadt Wolfenbüttel aufgepflanzten Brandpfähle einem kleinen Walde glichen. In der Grafschaft Henneberg verbrannte man bis zum Jahre 1676 hundert siebenundneunzig Zauberer und Hexen. Eine neuere geschichtliche Abhandlung über das Hexenbrennen in Franken während des siebenzehnten Jahrhunderts, verfaßt von Dr. Jäger, Pfarrer in Pföring an der Donau, der vormals in Franken lebte, findet sich im 3. Hefte des II. Bandes vom Archive des historischen Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg. Er erzählt nebst vielen einzelnen Verbrennungsfällen, daß zu Gerolzhofen im Jahre 1616 neunundneunzig Personen verbrannt worden seien, und dieses Schicksal im Jahre 1618 unterm 23. Jänner auch sieben Weiber im Bambergischen Centgerichte Zeil getroffen habe. „Es war traurig," äußert dieser Schriftsteller, der auch eine Geschichte von Franken schrieb, „daß beim Verfahren in solchen Hexenprozessen eine Aussage oder Angabe des Inquisiten, diese oder jene Person beim Hexentanze oder einer andern Zusammenkunft z. B. in einem Keller gesehen zu haben, hinreichte, um die angeschuldigte Person einzuziehen und durch die Tortur zum Geständniß zu bringen. Man pflegte solche Angeschuldigte nicht selten so lange zu martern, bis sie alles aussagten, was die Inquisition durch ihre vorgelegten Fragen zu hören wünschte. Es wurden durch die Tortur manchmal die unsinnigsten Aussagen erpreßt, die, sobald die Tortur nachließ, öfters widerrufen wurden, worauf neue Torturen erfolgten. So sagte Anna Ott von Zeilitzheim aus, daß sie über hundert Menschenmorde begangen habe. Wer konnte dieses glauben? die Unglückliche

starb in der Büttelstube. Jedoch wurden auch einige Personen als unschuldig entlassen, wie die Walburga Steinbach, deren Schwester **1602** verbrannt worden war, und im Jahre **1606** die Eheweiber des Johann Koch und Niklaus Glock zu Zell."

Der Teufel erschien nach Aussage der Hexen in verschiedenen Gestalten. Die Teufelstaufe und die Abschwörung der christlichen Religion, die Hexentänze und das Ausfahren auf geschmierten Stecken oder Besen zu solchen Tänzen oder in die Keller, Unzucht und Buhlschaft mit dem Teufel, das Wettermachen, das Verderben des Viehes und der Menschen durch Pulver oder Salben von verschiedenen Stoffen, und wohl gar vom Fleische ausgegrabener oder gesottener Kinder, waren die hauptsächlichsten Gegenstände solcher Aussagen.

Die folgenden Nachrichten sind aus Würzburgischen Archivalien entnommen.

Im Jahre **1596** wurde eine Müllerin zu Stockach verhört wegen eines feurigen Drachen, der in des Schultheissen Mühle durch die Luft gefahren sein sollte. Auch wurde in gleicher Zeit des Konrad Riesen Mägdlein von Volkach verhört.

In den Jahren **1601, 2** und **3** wurden zu Königshofen im Mainzischen Amte Bischofsheim an der Tauber von daselbst justificirten Weibern mehrere gütliche und peinliche Aussagen auf hochstiftlich Würzburgische Unterthanen im Amte Lauda gemacht, und diese Aussagen wurden dem Hochstifte zur Prozessirung der Angegebenen mitgetheilt. Solche Angegebene waren: Walburga von Marbach, Weib des Hanns Bauer daselbst und des Müllers Fräulein, eine gewisse Pronfleck, die Frau des schwarzen Peters, und des Ofenmännleins Frau zu Lauda, des Minussen und des Hufnagels Frau zu Lauda, eine Frau von Oberlauda, Els genannt, des Hanns Schemers Frau, die Ofenmacherin, die Kannengiesserin, die Strohschneiderin von Künzbrunn. Die erstgenannte Pronfleck war des Schult-

heissen zu Lauda Weib, und nebst derselben wurde auch auf des alten Schultheissen von Lauda Wittwe ausgesagt. Von diesen Personen wurden im Jahre **1603** mehrere verhört, namentlich des Schultheissen Hanns Pronfleck Weib, des Hanns Schemers Weib, welches entlassen wurde, des Ofenmachers Weib zu Lauda u. a.

Den **30.** April **1603** wurde Anna, das Weib des Försters zu Stadt Lauda, Hanns Kachel, von den Schöffen gerichtet, und den **27.** August Katharina Goller von Hilters aus dem Hochstifte verwiesen.

Den **11.** Juni **1616** wurde Margaretha Weinkeller verhört, welche aussagte, daß sie in einem Alter von neun Jahren von der alten Baumacher zu sich genommen worden sei, welche sie zur Zauberei verführt habe. Es sei darauf der böse Feind in schwarzer Kleidung und in Gestalt eines schönen jungen Gesellen mit schwarzem Hut und Federbusch erschienen; mit diesem habe sie Buhlschaft und Unzucht getrieben, obwohl sie ihre zu große Jugend vorgeschützt, und dann das Hexenleben weiter fortgeführt.

Den **8.** Oktober **1616** sagte Barbara Lamp zu Iphofen aus, daß sie mit dem bösen Geiste, der sie in ihrer Behausung besuchte, Unzucht getrieben und anscheinend einen Thaler von ihm erhalten habe, der aber des andern Tages ein böser Dreier war. Der böse Geist habe sie mehrere Male in des Teufels Namen getauft, er sei ihr beigestanden zwei Wetter zu machen, habe ihr eine grünliche Salbe gegeben, und sie sei dabei gewesen, als die Durn Christinn dem Spitalbauern ein Kälblein umgebracht habe. Sie sei, abgesehen von dem Haupt- und letzten Tanze, noch bei drei andern gewesen, nämlich zu Pfingsten, Johannis und Kiliani nahe bei der Zinkenmühle. Es waren ihrer sechs bei dem letzten Tanze gewesen, die sie alle kenne, und sie hatten einen Geiger gehabt. Bei dem Haupttanze habe sie, weil sie zu spät kam, kurze Zeit

umgestürzt liegen müssen und von ihrem Buhlen ein paar Streiche auf die Beine bekommen; darnach habe sie den Bratspies umdrehen helfen. Der Buhle war bleicher Person und schwarz gekleidet, der rechte Fuß ein Geisfuß.

Am 6. Dezember 1616 wurde Lienhart Schranz im Gerichte Zeilitzheim im Beisein des Centgrafen, des Georg Brügel und des Michael Demelschlag, beide vom Rathe, dann zweier verpflichteter Centschöffen und des Centschreibers, der Zauberei halber nach Vorweisung der Torturinstrumente und Anlegung der Beinschrauben verhört. Er sagte aus, daß er sechzig Jahre alt sei und vor drei Jahren mit dem Gerichte zu Zeilitzheim in Unfrieden gekommen sei, weßhalb er betheuert habe, aus Zeilitzheim ziehen zu wollen oder ewig des Teufels zu sein. Kurz hernach sei, als er eines Tages allein in seiner Stube gewesen, der böse Feind in Gestalt eines Mannes und in blauer Kleidung zu ihm gekommen, und habe ihn angeredet und versucht; er aber habe damals seinen Willen nicht darein gegeben. Acht Tage nachher jedoch wäre er, Inquisit, auf einer Wiese gewesen, und da der böse Feind wieder zu ihm gekommen in Gestalt eines Bauernweibes, habe sich niedergelegt und er, Inquisit, habe mit ihm Unzucht getrieben. Derselbe habe gesagt, Inquisit solle getrost sein, habe ihm auch zehn Gulden gegeben, worunter drei Zwanzigbätzner, aus welchen nachher Leder geworden sei. Auch habe ihn der Teufel zweimal in seinem Namen getauft, und zwar das erste Mal in seinem (des Inquisiten) Garten hinter dem Hause, habe sich in Weibesgestalt verändert, und mit ihm Unzucht getrieben. Drei oder vier Tage nachher habe ihn der Teufel, der wieder in Weibesgestalt war und einen Kübel mit Wasser hatte, hinterm Dorfe das zweite Mal getauft. Nach letztem Martini habe ihn sein Buhle Abends in seinen eigenen Keller geführt zum Kellerloch hinein; derselbe habe ein Licht gehabt, das sehr blau brannte, und damit geleuchtet; im Keller aber hätten sie Wein zusammen getrunken. Bei der letzten Taufe habe ihm der Feind den Stecken gegeben, darauf er aus- und eingefahren.

Wann er, Inquisit, auf solchem Stecken ausgefahren sei, habe der Teufel vorne, er aber hinten gesessen, und sich an denselben angehalten. Bei dieser letzten Taufe habe er sich dem Teufel mit Leib und Seele verschrieben. Er sei nie auf einen Druden-Tanz gekommen, sondern nur mit seinem Teufel in die Keller gefahren; da seien ihrer etliche Personen zusammengekommen, von denen er einige erkannte, und darunter des Deubners eigenes Weib. Bevor er ausgefahren, habe ihm der Teufel den Stecken geschmiert, wozu derselbe die Schmiere in einem Scherblein mitgebracht, und auch wieder mit sich genommen. Um Michaeli sei sein Buhle in der Nacht gekommen und mit ihm, Inquisiten, in seinen Keller gegangen, worin schon etliche Weiber waren; daselbst hätten sie Fische gegessen, die ganz sauer gewesen wären. Der böse Feind sei mehrere Male an den Mittwochen zu Inquisiten gekommen auf seine untere Wiese, und habe vielmals Unzucht mit ihm getrieben. Sonst aber habe ihn der Feind nicht gezwungen, Mord oder Uebeles zu stiften.

Vom **19.** Dezember **1616** bis **29.** Jänner des folgenden Jahres wurden die Walburg Steinbach und das sogenannte Müllerfräulein Margaretha Mueth verhört; Erstere läugnete auch unter den Beinschrauben.

Vom Jahre **1616** ist auch eine Designation von Hexen vorhanden, die zu Gerolzhofen waren. Es kamen über dreißig Hexen auf die innere Stadt. Davon waren in genanntem Jahre des Leonhard Weidenbusch Weib, die Barbara Dill, des Hanns Rössers Weib und des Hanns Seiferts Wittib verbrannt worden. Auf die Vorstadt kamen über siebenzig Hexen, wovon **1616** als bereits verbrannt bemerkt sind die alte Engel, des Valtein Selbers Weib, Friedrich Müllers Weib und des Hanns Gernerts Weib. Hienach wird also die Angabe des Dr. Jäger, nach welcher neun und neunzig Hexen zu Gerolzhofen sollen verbrannt worden sein, berichtiget wer-

den dürfen; es wurden nämlich nur so viele processirt, aber wahrscheinlich nicht alle hingerichtet.

Im Jahre **1616** wurden auch die Walburga Rabenstein und die Barbara Lamp durch die Schöffen der Cent Iphofen zum Feuer verurtheilt; Bischof Julius milderte indeß am **13.** Dezember des genannten Jahres dieses Urtheil dahin, daß die Damnifikaten vorher strangulirt werden sollten.

Den **22.** und **23.** April **1617** wurde Margaretha, des Claus Habermann Hausfrau, zu Gerolzhofen verhört. Sie sagte nebst andern Dingen aus, daß, wenn sie und ihre Genossen die Viehweide hätten vergiften wollen, ihnen der Teufel Pulver gegeben habe, welches sie in seinem Namen über das Gras auswarfen, worauf sich ein Wind und Nebel erhoben, und das Gras voll vergifteter Spinnewetten (Spinnengewebe) geworden sei, an denen das Vieh gestorben. Sie habe auch des jungen Schwaben zu Dinkelhausen Mägdlein in einem Alter von drei Jahren umgebracht und andere Kinder erdrückt. Desgleichen hätte sie und ihre Genossen vor neun Jahren ein Büblein am Gemächt gedrückt, das Blut ausgesaugt, auch dem Büblein beim Schlafe mit einer Pfrieme ein Loch beigebracht, das Blut herausgezogen und zur Schmiere gebraucht.

Am **15.** Mai **1617** sagte Jörg Herden, Schneider, im gütlichen Verhöre aus, er sei noch als kleiner Junge von seiner Mutter verführt worden, welche zu ihm sagte, sie wolle ihm eine Frau geben. Sein Buhle habe ein hübsches Ansehen und Glieder wie ein Mensch gehabt u. s. w.

Nach einem Kataloge von Personen, welche unter des Bischofes Julius Regierungszeit zu Stadt Volkach auf den Drudentänzen gesehen worden seien, sollen bei hundert einheimische Manns- und Weibspersonen, und gegen vierzig Fremde gegenwärtig gewesen sein. Fünfzehn Personen sind als bereits justificirt bemerkt.

Als Beispiel der schriftlichen Form und Sprache, in welche Klage und Urtheil bei Hexenprozessen zu Bischof Julius Zeiten gebracht wurde, möge Klage und Urtheil gegen die bereits angeführten drei Inquisiten aus der Stadt und dem Amte Lauda, nämlich die Ofenmacherin, Kannengiesserin und Strohschneiderin dienen.

K l a g e.

25. Juli 1603.

Vor euch, den Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Herrn Richter und Schöpfen dieses peinlichen Hals- und Prucken-gerichts allhie zu Wirzburg erscheint des hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn, Julii Bischofen zu Wirzburg und Herzogen zu Franken, vnsers gnädigsten Fürsten und Herrn vollmächtiger Anwalt und Gewalthaber, Georg Schirmer von Markbibart, und klagt Kraft seiner habenden Gewalt, von Obrigkeit und Amtswegen zu gegenwärtigen dreyen Weibern, als Anna (Häninn) sonst die Ofenmacherinn, dann Regina (Göblin) die Kantengiesserinn und Veronika (Ruegerinn) die Strohschneiderinn genannt, aus der Stadt und Amt Lauda, welche allhie vor Gericht gefangen und gebunden stehen, als zu seiner und des Amts wissentlichen Zauberinen und Unholden, vermöge ihrer gütlich und peinlichen Aussagen, bringt für und sagt:

„Wiewohl in den heil. zehn Gebothen Gottes, den beschriebenen Rechten bevorab, weiland Kaiser Karls des Fünften peinlichen Halsgerichts-Ordnung in dem 109ten Artikel hailsamlich geordnet und versehen, bey hoher und großer Leib- und Lebensstraf verbothen, auch die christliche Lieb und der gemeine Nutz erfordert, daß kein Mensch den andern im geringsten nicht verzaubern noch beleidigen soll, so haben doch dessen ohngeachtet diese drei Personen Gott den Allmächtigen vor etlichen, ja zum Theil vielen Jahren verläugnet und den

„bösen Feind dafür angenommen, dann durch Anstiftung übel-
„gedachten Feinds sowohl den Menschen als dem Vieh, wie
„auch den Früchten auf dem Feld Schaden zugefügt. Die-
„weil dann solche erschreckliche Thaten an gegenwärtigen Per-
„sonen, vermöge angezogener peinlicher Halsgerichts-Ordnung
„nach der Schärfe und mit Ernst gestraft werden solle,

Als bittet fürstlicher Wirzburgischer Anwaldt, Ihr Herrn Richter und Schöpfen wollet solche muthwillige erschröckliche Missethaten mit sondern Fleiß bewegen (erwägen) und wohl betrachten und darauf mit endlicher Urtheil zu Recht sprechen und erkennen, welcher Gestalt diese beklagte Personen vermöge angezogenen Rechten, meniglich zu einem Exempel und Abscheu auch Handhabung der Justitzien, an ihrem Leib und Leben peinlich gestraft werden sollen nach Erkanntniß des Rechtes.

Endurtheil.

In der peinlichen Rechtfertigung zwischen des hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Julii Bischofen zu Wirzburg und Herzogen zu Frankhen ꝛc. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn vollmächtigen Anwalt und Gewalthabern, Georgen Schirmers von Markhbibart Clägern an einem, dann gegen und wider die Ofenmacherinn und Regina Kannengiesserinn, bede von Stadt Lauda und Veronika, die Strohschneiderinn von Küttsbrun genannt, gegenwärtige Beklagte andern Theils, auf fürgebrachte Clag, erfolgte Antwort, Redt und Gegenredt, auch alles mundlichs für- und Einbringen und gethanen endlichen Rechtsatz, Erkennen und sprechen Herrn Richter und Schöpfen dieses peinlichen Hals- und Pruckengerichts alhie nach vleißiger Erwegung der ganzen Handlung hiemit einmüthiglich zu Recht, daß die beclagte drey Weibspersonen mit ihrer abscheulichen Mißhandlung, unchristlich und unrecht gethan haben, darumben auch nach Ausweisung der Rechten und weiland Kaiser Carols des Fünften und des heil. römischen Reichs aufgerichteter Constitution der peinlichen Halsgerichts-Ordnung ihr

Leib und Leben verwürkt, und demnach andern zum Exempel und Abscheu mit dem Feuer vom Leben zum Tott gerichtet und gestraft werden sollen.

Wenn indeß Bischof Julius in den Hexenprozessen sich streng nach den Gesetzen richtete und ihnen ungehemmten Fortgang ließ, so thaten ihm die Opfer, welche diese forderten, doch sehr leid, und er suchte deßhalb durch ernste Vorschriften und Gebote an die Seelsorger und Geistlichen sich die Bekehrung der Inquisiten ernstlich angelegen sein zu lassen, und die Seelen derselben möglichst zu retten — nach den Grundsätzen des Christenthums, wonach es besser sein muß, daß der vergängliche Leib verderbe, als daß die unsterbliche Seele Schaden nehme. —

Achtes Kapitel.

Das Julius-Hospital zu Würzburg und andere Hospitäler.

1) Allgemeine Vorsorge des Bischofs Julius für die Spitäler im Hochstifte Würzburg.

Die vielen Anordnungen und Verbesserungen, durch welche Bischof Julius die Zustände des Rechtswesens und der Polizei, wie wir in den vorangehenden Kapiteln gesehen, zeitgemäß reformirt hatte, lassen erwarten, daß derselbe auch in den übrigen Zweigen der Landes-Administration sich bethätigt und besonders über den unglücklichsten Theil seiner Unterthanen, die Armen und Kranken, seine väterliche Sorgfalt erstreckt haben werde. In der That ließ der hochherzige Fürst auch in letzterer Beziehung nichts ermangeln, und übertraf hierin selbst alle Erwartungen, die man billiger Weise hegen konnte. Als ein wahrer Vater der Armen und Kranken dehnte er seine Fürsorge auf alle Armen- und Krankenanstalten, Hospitäler und Pfründenstiftungen des ganzen Hochstiftes aus, unter-suchte allenthalben den Stand der Stiftungen, ließ, was durch Unglücksfälle oder Unredlichkeit der Stiftungspfleger verloren gegangen war, nach Möglichkeit wieder vergüten, und gab, wo Unordnungen und Nachläßigkeiten eingerissen, neue Vor-

schriften und Ordnungen. In Folge der unglücklichen Ereignisse des Bauernaufruhrs und des markgräflichen Krieges hatten die meisten Hospitäler der Landstädte gelitten, theils unmittelbar durch Plünderungen und Requisitionen, theils mittelbar durch schlechte Pfleger, welche die durch den Feind verursachten Störungen und verhinderten Rechnungsablagen zur Unredlichkeit und Veruntreuung des Stiftungsvermögens benutzten. Da war nun des Bischofs väterlichem Walten ein weites Feld geöffnet, und die noch vorhandenen Spitalordnungen von Gerolzhofen vom Jahre **1616**, Heidingsfeld von **1585**, Dettelbach von **1616**, Arnstein von **1573**, Münnerstadt von **1591**, Mellrichstadt, Neustadt und Röttingen aus dem Jahre **1616**, so wie von Ebern, Karlstadt, Volkach, Haßfurt, Ipshofen, Königshofen und mehreren andern Orten bezeugen, wie der Bischof diese seine Aufgabe gelöst.

Ueber das Hospital zu Heidingsfeld, über dessen Stiftung, Neubauten und die zweckmäßigen Anordnungen, welche Bischof Julius zur Wiederbelebung dieser Anstalt getroffen hatte, ist bereits im 2. Hefte des II. Bandes der Schriften des historischen Vereines von Unterfranken und Aschaffenburg, in den Beiträgen des Verfassers gegenwärtiger Schrift zur Geschichte der Stadt Heidingsfeld, Nachricht gegeben. — Das Hospital zu Gerolzhofen war im Jahre **1418** durch einen Schweinfurter Bürger, Betz Rueckher, und seine Hausfrau Anna erbauet, von ihnen mit einem den Zöllnern von Halburg abgekauften Hofe dotirt, und unter des Rathes zu Gerolzhofen Curatel gestellt worden. Bischof Julius rettete es vom Verfalle, vermehrte die Zahl der Pfründen für alte oder preßhafte katholische Personen von Gerolzhofen und den umliegenden Dörfern auf achtzehn, und verordnete zwei Spitalpfleger, einen aus dem Rathe und einen aus der Gemeinde, welche gewählt, vom Landesfürsten bestätiget werden und jährlich vor den fürstlichen Beamten sowie dem Bürgermeister und Rathe von Gerolzhofen Rechnung stellen sollten.

Das Hospital zu Dettelbach war gestiftet im Jahre **1533**

von Doktor Johann Horn und seinem Bruder, Doktor Mathias Horn, Domherrn zu Brixen, auch kaiserlichem Kaplan, deren Vater in Dettelbach gewohnt hatte. Bischof Julius bewahrte auch dieses vor gänzlichem Verfalle. — Das Hospital zu Arnstein ward gestiftet von Moritz von Hutten, Bischof von Eichstädt und Dompropst zu Würzburg. Es erhielt bereits von Bischof Friedrich von Wirsberg eine Spitalordnung, worüber Bernhard und Jörg Ulrich von Hutten zu Vordern-Frankenberg, Söhne Wilhelms von Hutten zu Birkenfeld, ihrer Verwandtschaft zum seel. Stifter wegen im Jahre **1583** reversirten. Doch erließ Bischof Julius eine neue Speiseordnung. — Ueber das Hospital zu Mellrichstadt, welches in alten Zeiten von einigen Wohlthätern gestiftet worden war, ging der Fundationsbrief bei einer Feuersbrunst verloren. Es befanden sich daselbst reiche Pfründen, in welche man sich einkaufen mußte, und sechs für Arme. Bischof Julius richtete die durch Religionsveränderung in Verfall gekommene Stiftung wieder auf, und versah sie in den Jahren **1604** und **1616** mit neuen Ordnungen.

Zu Röttingen hatte vor Zeiten das Geschlecht der Truchsesse von Baldersheim eine kleine Stiftung für Arme errichtet. Dieselbe ging aber durch Todesfälle in dem Geschlechte der Stifter und durch Religionswechsel seinem Verfalle entgegen, gerieth sowohl bezüglich seiner Renten und Einkünfte als in Ansehung der Gebäude in große Unordnung, und fiel endlich wegen mehrerer zum Hochstifte lehenbar gewesenen Fundationsgüter und Gefälle an dasselbe heim. Bischof Julius richtete aber auch dieses Hospital nicht nur wieder auf, sondern machte eine ganz neue Stiftung daraus für fünfzehn ständige Pfründen unter zwei Pflegern aus dem Rathe zu Röttingen, (daher es auch nachher den Namen Juliushospital führte), und errichtete mit einem Aufwande von mehreren tausend Gulden ein ganz neues Gebäude dafür. Die Urkunde über diese Stiftung mit der neuen Hospitalordnung vom Jahre **1616** hat Julius selbst mit den Worten unterzeichnet: **„Julius Episcopus Wirceburgensis Fundator.“**

Auch das in früherer Zeit von gutherzigen Leuten erbaute, während der Zeiten der Glaubensreformationen aber verfallene Hospital zu Ebern ließ Julius von Grund aus neu erbauen. Er erhob die alte Stiftung wieder und vermehrte sie dergestalt, daß achtzehn Pfründner erhalten werden konnten. — Das ehemals von wohlthätigen Leuten gestiftete jedoch ebenfalls in Unordnung und Verfall gekommene Hospital zu Karlstadt richtete Bischof Julius gleichfalls wieder auf, ließ die Gebäude theils ausbessern theils neu erbauen, prüfte selbst die Hospitalrechnungen, und sorgte für Wiederherbeibringung vernachläßigter Dotationen sowie für Conservirung der gesammten Spitalfonds.

Die Stadt Volkach war zur Regierungszeit des Bischofes Julius noch nicht mit einem Hospitale oder einer sonstigen Armenstiftung versehen. Dieß war Grund genug für den Bischof, dem Mangel durch eine ganz neue Stiftung abzuhelfen. Er verwendete hiezu einen Theil der außerordentlichen Gefälle, welche ihm zur Verwendung nach seinem eigenen Ermessen überlassen waren, kaufte ein angemessenes Haus, ließ es für seinen Zweck passend einrichten, dotirte es auf zwölf Pfründner und gab ihm eine Spitalordnung. Diese Ordnung vom Jahre **1607** unterzeichnete der Bischof eigenhändig mit den Worten: **„Non memini, me legisse, mala morte mortuum, qui libenter opera charitatis exercuit. Habet enim multos intercessores et impossibile est, multorum preces non exaudiri.**

Julius Episcopus Wirceburgensis Fundator.“

Das von ungenannten Wohlthätern gestiftete Hospital zu Haßfurt war zur Regierungszeit des Bischofes Julius sowohl an Stiftungsgut als an Gebäuden so verfallen, daß es einer neuen Aufrichtung bedurfte. Der menschenfreundliche Bischof säumte daher nicht, es von Grund aus neu aufzuführen und dotirte es soweit, daß vor der Hand gleichwohl sechs Pfründner

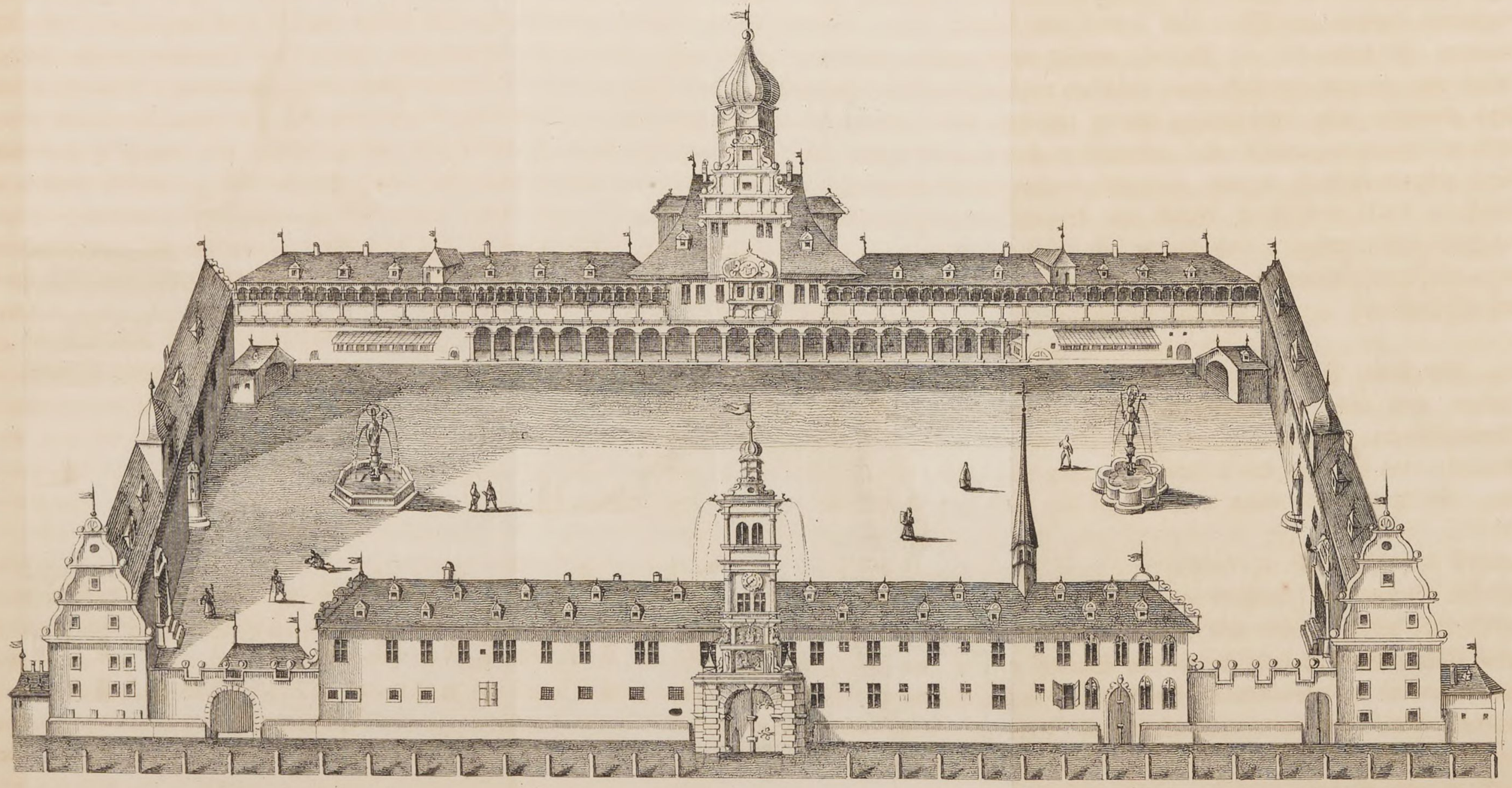

DAS JULIUS-HOSPITAL ZU WÜRZBURG, BEGRÜNDET 1580
nach J. Leipolt's Stich vom Jahre 1603.

erhalten werden konnten. Auch gab er im Jahre **1616** eine neue Spitalordnung. — Das Hospital zu Iphofen ordnete Bischof Julius gleichfalls im Jahre **1616**. — Zu Königshofen im Grabfeld befand sich ein ehemals von Wohlthätern begründetes Hospital, doch war es etwas zu entlegen und ganz verfallen. Bischof Julius ließ daher mit Hülfe des Magistrates ein ganz neues Hospitalgebäude, und zwar in der Stadt selbst, aufführen, und vermehrte die Dotation hinlänglich, um vier und zwanzig Pfründner davon zu unterhalten. **(1616.)** — Das von Erasmus Neustetter, genannt Stürmer, Domherrn zu Würzburg und Dechanten zu Comburg, an letztgenanntem Orte nächst der St. Egidienkirche für sechs Personen gestiftete Hospital, wurde von Bischof Julius im Jahre **1595** confirmirt.

2) Stiftung des Neuen- oder Juliushospitales zu Würzburg.

Seinen Verdiensten um die Spitäler des Hochstiftes Würzburg setzte Bischof Julius die Krone auf durch die Gründung eines großartigen, allgemeinen Hospitals zu Würzburg, welches unter dem Namen Juliushospital gleich der Juliusuniversität schon durch mehr denn zwei Jahrhunderte hindurch die ersprießlichsten Wohlthaten verbreitet, die schweren Leiden unglücklicher Menschen gelindert, Heil und Segen in reichem Maße gespendet hat, und heutigen Tages noch als eine ausgezeichnete Anstalt bestehet — rühmlichst bekannt nicht nur in Unterfranken, sondern im ganzen Königreiche Bayern und selbst im fernen Auslande, weiter noch, als die deutsche Zunge reicht. Es bestanden in Würzburg zwar schon einige alte Armen- und Pfleghäuser und ein Spital „zu den vierzehn Nothhelfern," nachmals einfach „das Hofspital" genannt, in welches eben erst unter Bischof Friedrich von Wirsberg zwei ewige Pfründen von Friedrich Preuß, gewesenem Dechanten zu Neumünster, für zwei arme Studenten gestiftet worden waren. Aber Bischof Julius beabsichtigte eine allgemeine, sowohl für Kranke als für alte und

hülflose Leute wohlthätige Anstalt, mit ganz unentgeltlicher Verpflegung, und wollte, daß zu genannter Stiftung auch die Dotationen der schon bestehenden aber vereinzelten und herabgekommenen, sonach zur Auflösung reifen Pfleghäuser, das obgenannte Hofspital ausgenommen, allmählich gezogen werden sollten. Er ersah sich zur Erbauung eines so großen Hospitales einen sehr schicklichen, von einem Bache durchflossenen, aber damals noch außerhalb der nördlichen Stadtmauern gelegenen Platz zwischen den jetzigen Vierteln Pleichach und Haug, welchen man den Judengarten nannte, weil ehemals die im Hochstifte und in der Stadt Würzburg angesiedelten Juden diesen Platz besaßen, nachdem sie ihn vom Bischof Gottfried von Limburg um 1450 für dreihundert Goldgulden und einen jährlichen Zins zu ihrer Begräbnißstätte erworben hatten. Sie hatten daselbst einen Altar für ihren Gottesdienst aufgerichtet und einige Wohnungen erbauet. Da aber in der Folge Bischof Friedrich von Wirsberg die Juden aus dem Hochstifte vertrieb, wurde dieser Platz frei und zu andern Zwecken verwendbar.

Zur Fundirung und Dotation des durchaus zur unentgeltlichen Hülfsleistung bezweckten, und gegen allen Einkauf reicher Leute, wodurch nur die Pflege der Armen vernachläßiget wurde, zu verwahrenden Spitales, ersah Julius nebst andern Realitäten und Nutzungen als Hauptfundation das verlassene Frauenkloster Heiligenthal. Dieses Kloster war im Jahre 1234 von Bischof Hermann in einem Dorfe, vormals Bohnenbau genannt, gestiftet worden. In der Folge erlitt es, wie andere Klöster, durch den Bauernkrieg große Schäden, und weil auch die Ordenszucht bei dieser Gelegenheit litt, wurde im Jahre 1527 von den bischöflichen Visitatoren eine neue Ordnung und Reformation vorgeschrieben. Gleichwohl erholte sich das Kloster nicht wieder, sondern die Nonnen verließen es allmählig, und Bischof Julius glaubte daher die noch vorhandenen Güter nicht wohlthätiger als für sein neues Hospital verwenden zu können.

3) Schwierigkeiten bei Errichtung des Julius-Hospitals.

Schon am 12. März 1576 legte Bischof Julius in eigener Person den Grund zu den Hospitalgebäuden, und ihre Errichtung wurde so sehr befördert, daß sie nach wenigen Jahren bewohnt, und die Spitalkirche schon im vierten Jahre nach Beginn des Baues geweihet werden konnte. Inzwischen hatte aber Bischof Julius viele Schwierigkeiten, sowohl wegen der beabsichtigten Fundation dieses Spitales als wegen dessen Erbauung, zu bekämpfen und viele lästige Unterhandlungen hierüber mit seinem Kapitel zu pflegen. Im Jahre 1577 noch, als der Bau des Hospitales schon lange begonnen hatte, stellte das Domkapitel dem Bischofe tadelnd vor, daß der gewählte Bauplatz, der Judenkirchhof nämlich, nicht dafür geeignet sei, indem die Stadt an dieser Seite sehr schwach wäre und sonach, wenn außerhalb derselben auf genanntem Platze stattliche und gewölbte Mauern für die Gebäude des Hospitales aufgeführt würden, in Kriegszeiten bei einer allenfallsigen Belagerung der Stadt, der Feind diese Bauwerke benützen, ausfüllen, Geschütze darauf bringen, und diese gegen die Stadt richten könnte. Auch könne der Feind das Holzwerk der Spitalgebäude in die Stadtgräben werfen, dieselben ausfüllen, und so mit Leichtigkeit über die Gräben in die Stadt dringen. Zugleich wurde dem Bischofe zur Erwägung vorgestellt, welch große Unkosten ein solcher neuer Hospitalbau verursachen müßte, welch hoher Dotation es bedürfe das vorgesteckte Ziel zu erreichen, und ob es hienach nicht rathsamer sei, die alten Hospitäler und Armenhäuser besser einzurichten, ihr Einkommen durch Additionen zu verbessern, und sie in wesentlichem Bau zu erhalten. Solche stattliche Gebäude außerhalb der Stadt, wie der Bischof aufzuführen gedenke, seien stets bedenklich und gefährlich. In der markgräflichen Fehde habe man deßhalb die Kirche zu Haug, ein Hospital und den neuen Thurm abbrechen müssen. (Die alte Hauger Stiftskirche außerhalb der Stadt wurde nämlich damals abgetragen und dem Stifte der Bau einer neuen Kirche versprochen.) Den Armen wäre auch mit solchen stattlichen Spi-

talgebäuden vor der Stadt nicht geholfen, weil wegen ihrer weiten Entfernung von der Mitte der Stadt Mangel an Almosen vorauszusehen sei. Manche Bürger würden den Armen ihrer Nähe wegen Speise und Trank willig mittheilen, was sie aber nicht thun könnten, wenn sie ihre Labung weit verschicken müßten. Wollte jedoch der Bischof von der Errichtung eines neuen Hospitales durchaus nicht abgehen, und des Klosters Heiligenthal Güter und Einkünfte dahin transferiren, so werde man in Voraussetzung päpstlicher Genehmigung in diese Uebertragung zwar willigen; jedoch nicht zulassen, daß nach des Fürstbischofs Verlangen die Einkünfte sämmtlicher ausgestorbenen (verlassenen) Klöster auf etliche Jahre zur Bildung eines Fonds für das neue Hospital verwendet würden. Hiezu sei es noch nicht an der Zeit, weil der Bau noch unvollendet, und es wäre dieses auch aus andern beweglichen Gründen noch nicht thunlich, sondern wohl zu bedenken.

Im Jahre **1579** brachte das Domkapitel in Anregung, es habe zwar nunmehr in die Verwendung der Güter des Klosters Heiligenthal, des Wenkheimischen Hofes und anderer Stücke für das neue Hospital gewilliget, müsse sich aber dadurch beschwert finden, daß der Fürstbischof außerdem noch viele große Posten von den Kammern (fürstl. Hofkammern) zu genanntem Spitale verwendet, und es mit denselben dotirt wissen wolle, da doch die Kammern mit andern vielseitigen Ausgaben schon übermäßig belästiget seien. Es wäre daher zu bedenken, wie diese Kammern von solchen Bürden wieder möglichst befreiet werden könnten, und es könne dieß vielleicht dadurch geschehen, daß die Gebäude der Armenhäuser in der Stadt verkauft und die armen Leute in das neue Hospital transferirt würden, aufferdem in anderer Weise veranstaltet werden müßte, daß die Kammern mit dergleichen besondern Ausgaben, deren viele auch für die Jesuiten geschähen, nicht überhäuft würden. Ferner wurde in Anregung gebracht, daß in der Fundation des Hospitales zweihundert Gulden auf der Beeth (Bede, Steuer) zur Stadt Volkach, und hundert Gulden auf der Beeth zu Gelders-

heim aufgeführet seien, welche von Legaten ad pias causas herrühren sollten, daß aber in den Obligationen, die der Fürst über obige Summen dem gedachten Hospitale zugestellt, von solcher Legierung ad pias causas keine Meldung geschehe, man also nicht wisse, welche Bewandniß es mit diesen Summen, oder durch welche Mittel das Spital dieselben erkauft habe, weßhalb es denn räthlich sei, diese Gilten auf der Beeth wieder abzuthun. Uebrigens bezeugte das Domkapitel seine volle Zufriedenheit mit der getroffenen Ordnung und Einrichtung des Hospitales sowie mit der aufgestellten Pflegschaft darüber, und wünschte nur, daß es mit diesen Einrichtungen nicht also ergehe, wie mit den Spitälern und Armenhäusern in der Stadt, wo die Verwalter mehr ihren eigenen Vortheil sich angelegen sein ließen, als die Nothdurft und Wohlfahrt der Spitäler und der armen Leute, die sie pflegen sollten.

---

4) Fundationsbrief über das neue Spital.

Am zwölften März **1579** wurde der Fundationsbrief über das neue, nach dem Bischof Julius als Stifter benannte Hospital von ihm und seinem Kapitel gefertigt und besiegelt. Nach dieser Urkunde war das Hospital gestiftet für allerlei Arten von Armen, Kranken und sonst unvermöglichen schadhaften Leuten, welche guter Wartung, Wund- und anderer Arzneien bedürftig wären, desgleichen für verlassene Waisen, durchziehende Pilgrimme und dürftige Personen, deren jedem in diesem Spitale die geziemende Unterhaltung und Handreichung zu widmen wäre. Es sollten in dieser ansehnlichen mit genugsamen Gemächern für die Zimmer der Kranken- und Armenpfleger, Aerzte und Geistlichen, ferner mit einer Mühle, einem Backhause, Küche, Keller und andern Oekonomie-Gebäuden wohl versehenen Anstalt jederzeit so viele Personen mit Speise, Trank und Kleidung, Lager und nothwendiger Leibespflege versehen und erhalten werden, als es die jedesmaligen Einkünfte erlauben würden. Die alten schwachen oder schadhaften Manns-

und Weibspersonen aus der Stadt und dem Hochstifte Würzburg sollten so lange gepflegt werden, bis ihre Krankheit oder Leibschäden so weit hergestellt wären, daß sie wieder arbeiten könnten. Die verlassenen Waisen aus der Stadt und dem Hochstifte sollten, was die Knaben betreffe bis sie zur Schule oder zu einem Handwerke tauglich, und was die Mädchen betreffe bis sie zu Diensten gebrauchbar seien, verpflegt werden, jedoch weder Knaben noch Mädchen über zehn Jahre. (Anderweitige in der Folge geschehene Stiftungen für Arme und für Waisen machten es nachhin möglich, daß sich das Julius-Hospital auf einen engeren Wirkungskreis und vorzüglich auf Kranke und Pfründner, sowie auf Irren, als geisteskranke Menschen, beschränken konnte.)

Niemand sollte sich mit Gütern oder Geld in das Hospital einkaufen können, auch sollte keine Fürbitte für Jemanden, woher sie auch immer kommen möchte, beachtet werden, da die Erfahrung an vielen Orten gelehrt habe, daß durch dergleichen Einkäufe oder Empfehlungen der Kranke durch den Gesunden ausgetrieben, der Dürftige durch den Vermöglichen gehindert werde, und in diesen Einkäufen nicht das Almosen sondern der geliebte Müßiggang gesucht würde.

Die Direktion und Pflegschaft des Hospitals wurde anvertrauet einem Domkapitular, einem Geistlichen aus den Nebenstiften zu Würzburg und einem Rathe des Würzburger Stadt-Magistrates. Diese drei Personen sollten gleiche Gewalt haben, sich im Hospitale öfters umsehen, auch ordentliche Visitationen halten und mit fürstlicher Verwilligung einen tauglichen Spitalmeister oder Hausvater, einen tauglichen Spitalpriester oder Kaplan, so wie einen Leib- und Wundarzt und eine Mutter oder Zuchtmeisterin für die jungen Kinder aufstellen. Auch sollten sie vom Hospitalmeister vierteljährig ordentliche Rechnung, alle Jahre aber eine Hauptrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Hospitales fordern.

Zur Fundirung des Spitales wurden demselben im Fundationsbriefe einverleibt:

1) Das Kloster Heiligenthal gemäß erhaltener päpstlicher Genehmigung mit allen Gütern und Renten, wie sie die Individuen des Klosters, als es noch in Stand und Wesen war, genutzt und genossen haben.

2) Die Frühmeßpfründe zu Eckartshausen für die Unterhaltung des Hospitalpriesters.

3) Zwei Höfe zu Birklingen, die Mannshöfe genannt, welche nach Absterben des Hanns Moritz von Wenkheim dem Hochstifte heimgefallen waren.

4) Der Weinzehent in der Heinrichsleiten in Würzburger Markung, den Bischof Julius unlängst vom Grafen von Trockau um eintausend sechshundert Gulden erkauft.

5) Der halbe Weinzehent auf Schwanfelder Markung, erkauft um zweihundert Gulden.

6) Zweiundfünfzig Malter Gilt zu Walmersbach, von Balthasar von Helm um achtzehnhundert Gulden erkauft.

7) Oberdürrbach mit Zubehör, erkauft um zwölftausend Gulden.

8) Sechstausend Gulden von einer aufgefundenen alten Verschreibung, das Kloster Bildhausen betreffend.

9) Vierzig Malter Gilt zu Rieden, von Johann Baptist Brieffen um zwölfhundert Gulden erkauft.

10) Dreitausend zweihundert Gulden an angelegter Beeth (Beede) bei der Stadt Volkach und Geldersheim.

11) Mehrere andere kleinere angelegte Geldsummen, und dann die Beiträge gutherziger, bereits gestorbener oder noch lebender Personen, so sie freiwillig zum Hospitale verordnet und gesteuert haben nach Ausweis ihrer Uebergabebriefe.

12) Ein jährliches Deputat von vier Morgen Brennholz an den Orten, wo für die Würzburgische Hofhaltung des Fürstbischofs Holz gehauen würde, mit der Bedingung jedoch, daß das Hospital dieses Holz auf seine Kosten fällen und abführen lasse.

Sämmtliche hier bemerkte Güter, Renten und Nutzungen des Hospitales sollten von Steuer und anderen Beschwerungen und Diensten gänzlich frei sein, ausgenommen, wenn um gemeiner Christenheit wegen und besonders gegen die Türken eine allgemein durchgehende Reichssteuer angelegt würde. Sollten aber künftighin noch mehrere Güter zum Hospitale erkauft oder durch wohlthätige Fürsten dazu gegeben werden, die eine Beschwerung, Last oder Dienste auf sich hätten, so sollten solche Lasten oder Dienste vom Spitale getragen werden, bis eine deßfallsige Vergleichung geschehen könne.

Die aus älteren Stiftungen und Wohlthaten herrührenden Armenhäuser zu Würzburg, nämlich das Seelhaus, das Franzosenhaus und andere dergleichen, welche bereits fast eingegangen waren, sollten, wenn das neue allgemeine Hospital ganz eingerichtet wäre, zu diesem gezogen oder verwendet werden.

Das neue Spital (Julius-Hospital) bildete ursprünglich ein großes Viereck in vier Abtheilungen. Morgenwärts befanden sich das Haus für die verwaiseten Knaben (Waisenhaus), die Mühle, die Bäckerei, das Bad; gegen Mittag waren die Hospitalkirche, das Lazareth, die Uhr, die Pförtnerei, die Zimmer der Spital-Präsides (Vorstände), das Hospital, die Wohnung des Arztes und die Apotheke; gegen Abend befanden sich das Hospital für die Pilger und Fremden und der Verschluß

für die Wahnsinnigen; gegen Mitternacht waren die Wohnung der Geistlichen, die Taferne, die Werkstatt des Büttners, die Küche, die Schmiede, der Garten und die Brunnen angebracht.

Den 10. Juli des Jahres 1580 weihte der Fürstbischof die zu Ehren St. Kilians erbaute Hospitalkirche ein. Der Brunnen unter des Bischofs Gemach im Spitale gab an diesem ganzen Tage statt Wassers rothen und weißen Wein, und Junge und Alte konnten davon trinken.

---

5) Weitere Schicksale des neuen Hospitales unter Bischof Julius.

Schon waren zwei Jahre seit der Ausfertigung des Fundationsbriefes über das neue oder Julius-Hospital verflossen, als das Domkapitel noch weitere Beschwerden gegen diese Stiftung vorbrachte. Das Kapitel nämlich machte dem Stifter bemerklich, es werde eine so große Anzahl von Fudern Weines im Namen des hochfürstlichen Hospitales durch des Domkapitels Zollstätte geführt, daß es Bedenken errege, ob diese Masse Wein denn auch den Armen im Spitale aufbehalten, oder nicht vielmehr wieder verkauft werde und sonach den Hospital-Beamten und auch wohl andern Privaten zum Nachtheile der Zollgerechtigkeit des Domkapitels zu gute komme. Es möchte daher, wenn künftig Wein für das Hospital gekauft und durch des Kapitels Zollstätte geführet würde, den Schiffleuten ein glaubwürdiger Schein und Zollzettel mitgegeben werden, woraus ersichtlich, wie viel Wein an jedem Orte für das Hospital gekauft oder sonst demselben zugehörig sei. Ferner wurde vorgebracht, daß das Hospital mehr ein Wein- und Getreide-, Kauf- und Handelshaus sei als ein Spital, und daß der Bürgerschaft an ihrem Wein- und Getreidehandel großer Abbruch geschehe. Der Bischof suchte allen diesen Beschwerden nach Möglichkeit abzuhelfen, doch für alle Mißbräuche zu stehen, vermochte er natürlich nicht.

In dem genannten Jahre 1581 wandte Julius seinem Hospitale den ansehnlichen, unfern Würzburg gelegenen, dem Kloster St. Afra zuständigen Rothhof gegen eine jährlich zu verabreichende Getreidegilt an genanntes Kloster zu, und im Jahre 1583 inkorporirte er die im Fundationsbriefe des Spitales erwähnte Frühmesse zu Eckartshausen der Pfarrei desselben. Diese Frühmesse-Stiftung war vor einiger Zeit in weltliche Hände gekommen und das Patronatsrecht hierüber hatte der hochfürstliche Vasall, Theobald Julius von Thüngen, von welchem es nun Bischof Julius an sich löste.

Im Jahre 1589 kaufte das neue Hospital das Marktschiff von Würzburg nach Ochsenfurt und nach Karlstadt, welches Lorenz Popp vom Hochstifte zu Lehen hatte, um sechshundert fünfzig Gulden an sich, und Bischof Julius befreite dasselbe im Jahre 1594 vom bisherigen Lehennexus.

Im Jahre 1595 tauschte Bischof Julius von Dietrich Echter von Mespelbrunn neunundvierzig Morgen Holzes neben dem zum neuen Hospitale gehörigen Gnadenhof Oberdürrbach gegen eben so viele Morgen Holzes im Zeller Walde für das Hospital ein, und im Jahre 1602 verkaufte dasselbe drei Behausungen an der Kirchgasse bei St. Peter zu Würzburg, und einen Baum- und Grasgarten nebst drei Morgen Weingärten beim Kloster St. Stephan an dieses Kloster um zweitausend Gulden.

Im Jahre 1617 erbaute Bischof Julius den Wasserthurm hinter dem Stifte Haug bei der Pfarrmühle, welcher das Wasser in das neue Hospital und in die dortigen Springbrunnen treiben sollte.

Neuntes Kapitel.

Schloßbau auf dem Marienberge und andere Bauten im Hochstifte.

---

1) Frühere Schicksale des Schlosses Marienberg.

Obschon das Universitätsgebäude zu Würzburg und jenes des allgemeinen Hospitales dem Bischof Julius für die späteste Nachwelt einen großen Namen zu machen hingereicht haben würden, so unternahm dieser hochherzige Fürst doch noch einen anderen großen Bau zur Verherrlichung seines Hochstiftes, den Neubau eines großen Theiles des berühmten, aber zu seiner Zeit durch Brand verheerten alten Residenzschlosses auf dem Marienberge am linken Mainufer, der Stadt, Würzburg gegenüber. Der Ursprung dieses Schlosses fällt in die Zeiten der thüringischen Herzoge zurück, welche von den Merovingern auf dem vom großen thüringischen Reiche abgerissenen, und zur fränkischen Monarchie gezogenen Landestheile aufgestellt, und von den Karolingern bis zum Aussterben des Mannesstammes derselben mit Hetan II. belassen wurden. Es soll auf diesem Bergschlosse ein Dianentempel gestanden haben, welcher, nachdem die Herzoge christlich geworden, in eine Kirche umgewandelt wurde, die St. Bonifaz zu Ehren der h. Jungfrau

Maria weihte, und wovon der ganze Berg und das Schloß selbst den Namen Marienberg oder Frauenberg erhielten. Imina, die hinterlassene Tochter des Herzogs Hetan II. vertauschte Schloß und Kirche mit allen Zugehörungen an St. Burkhard, den ersten Bischof von Würzburg, für den lebenslänglichen Besitz des Schlosses und Klosters Karlburg nebst Zubehör, und zog sich dahin zurück. Hiedurch kam Schloß und Kirche auf Marienberg in der Bischöfe von Würzburg Besitz. Die Bischöfe nahmen aber nicht sogleich ihren Aufenthalt in der Burg, sondern sie hielten sich im Kloster St. Andreä (nachhin St. Burkhard) unterhalb des Marienberges oder in der Stadt Würzburg bei ihrer Stiftskirche, so wie auch späterhin im sogenannten Saalhofe, in der Gegend des in neuerer Zeit vorkommenden Kürschnerhofes, auf. Inzwischen kam das Schloß Marienberg jedoch nie aus bischöflicher Gewalt oder ward ganerblich, sondern es blieb fortwährend ein bischöfliches Schloß, nur daß es etliche Mal an Adeliche und namentlich nebst Andern an die von Wolfskeel als Burghutlehen überlassen wurde, wonach diese Adelichen das Schloß als bischöfliche Diener zu bewohnen, zu hüten und zu schirmen hatten.

Der erste Bischof, welcher das Schloß Marienberg zu seiner Residenz erwählte, war Hermann von Lobdeburg, der im Jahre **1225** Bischof von Würzburg ward. Eine gefährliche Mißhelligkeit dieses Bischofes mit den Bürgern von Würzburg gab ihm zur Beziehung des Schlosses Marienberg einen traurigen Anlaß. Die Würzburger Bürger schöpften im Jahre **1250** aus der damaligen Uneinigkeit zwischen Papst und Kaiser den Muth, zu fordern, daß gleich den Bürgern auch alle Geistlichen in Würzburg Frohnen, Steuern, Wachen und andere bürgerliche Lasten tragen sollten. Wegen dieses dreisten Benehmens wollte der Bischof die Bürger bestrafen, und beschied deßhalb seine Ritterschaft auf einen Tag heimlich in die Stadt Würzburg, um gegenüber den Bürgern gerüstet zu sein. Diese aber erhielten Nachricht von des Bischofes Vorhaben, machten aus der Stadt einen Ausfall über die Brücke gegen die an-

ziehenden Ritter, erstachen viele derselben und warfen mehrere in den Fluß. Hierauf gingen sie auf den Saalhof, wo sich der Bischof befand, bemächtigten sich seiner und bedrohten ihn mit dem Tode, wenn er ihnen das Schloß nicht übergeben würde. Der Bischof faßte sich jedoch und erklärte, das Schloß nicht übergeben zu können wenn man ihn nicht dahin führen würde, um mit den Schloßhauptleuten oder Burgmännern die Uebergabe zu bereden. Die Bürger führten ihn daher gebunden hinauf zum Schlosse; als er aber in diesem Zustande daselbst ankam und ein Thor geöffnet wurde, traten die zwei Burghauptleute oder Burghüter, Otto Wolfskeel und Reinhold von der eisernen Hose an das Gitter und begehrten, daß ihr Herr vor Allem losgebunden werde, weil sie sonst seine Befehle zur Uebergabe nicht anerkennen dürften. Der Bischof wurde nach langer Unterhandlung endlich losgebunden, die beiden Burghüter aber drangen mit ihren Dienern heraus auf den Bischof und die Bürger und zogen ersteren eiligst mit sich in das Schloß hinein, wodurch er gerettet wurde. Von dieser Zeit an bis zur Regierung des Bischofes Otto II. und später wieder hatte kein Bischof seinen Aufenthalt mehr in der Stadt, sondern im Schlosse, welches die ordentliche Residenz blieb, bis die gegenwärtig noch bestehende schöne Residenz in der Stadt erbauet wurde. Nur hatten die Bischöfe in der Stadt stets ein Gebäude oder einen sogenannten Hof zu einem Absteigequartier und Aufenthalt für die Tageszeit, wenn sie geistlicher oder weltlicher Geschäfte wegen in die Stadt kommen mußten. Bischof Julius besaß zu diesem Zwecke den sogenannten Brandenburger Hof, hielt sich aber auch viel in dem von ihm gestifteten allgemeinen Hospitale auf, wo Gemächer für ihn bereitet waren.

2) Zweimaliger Brand des Schlosses Marienberg. Wiedereinrichtung und Wiederaufbau desselben durch Bischof Julius.

Das Schloß Marienberg wurde weder im Bauernkriege noch beim Einfalle Wilhelms von Grumbach in das Hochstift uud die Stadt Würzburg erobert oder beschädigt, noch unterlag es sonst einer Verheerung durch ein besonderes Unglück bis auf Friedrichs von Wirsberg Regierungszeit. Erst kurz vor dem Tode dieses Bischofs, am 22. Februar 1572 in der Nacht brach ein verheerendes Feuer im Schlosse aus, und zwar so nahe bei des Bischofs Gemach, daß er sich nur durch schnelles Aufspringen von seinem Sessel und durch eilige Flucht den eindringenden Flammen entziehen konnte. Der Bischof stellte zwar den abgebrannten Theil des Schlosses noch während seines Lebens und noch im Jahre 1572 in seiner Baulichkeit wieder her, überließ jedoch die neue Einrichtung desselben seinem Nachfolger Bischof Julius. Dieser richtete des ganze Schloß zu seiner ordentlichen Residenz neu ein und schaffte die prächtigsten Geräthschaften an, um es damit zu zieren. Er errichtete daselbst auch eine auserlesene Sammlung von Büchern in kostbaren Ausgaben, von Handschriften, Münzen, Gemälden und Alterthümern, und erkaufte zu solchem Zwecke seltene Stücke mit großen Kosten. Die meisten Fremden, welche diesen Fürsten besuchten, bewirthete er im Schlosse; denn es war so geräumig und schön eingerichtet, daß er die ansehnlichsten Gäste darin beherbergen konnte, deren er sich mehrere Male zu erfreuen hatte. Unter Anderen trafen schon drei Jahre nach dem Antritte seiner Regierung im Jahre 1575 die drei Churfürsten von Mainz, Trier und Köln zu Würzburg ein, als sie nach Regensburg reisten. Im Jahre 1581 besuchte der Erzherzog Mathias (nachmaliger Kaiser) auf seiner Rückreise aus Belgien, wo er einige Zeit Statthalter gewesen, den Bischof Julius, und im nämlichen Jahre bewirthete derselbe auch den Fürsten Joachim von Anhalt und seine Tochter, die Braut des Herzogs von Würtemberg, bei ihrer Durchreise in seinem Schloß. Im Jahre 1582 berührte der Erzherzog Mathias Würzburg

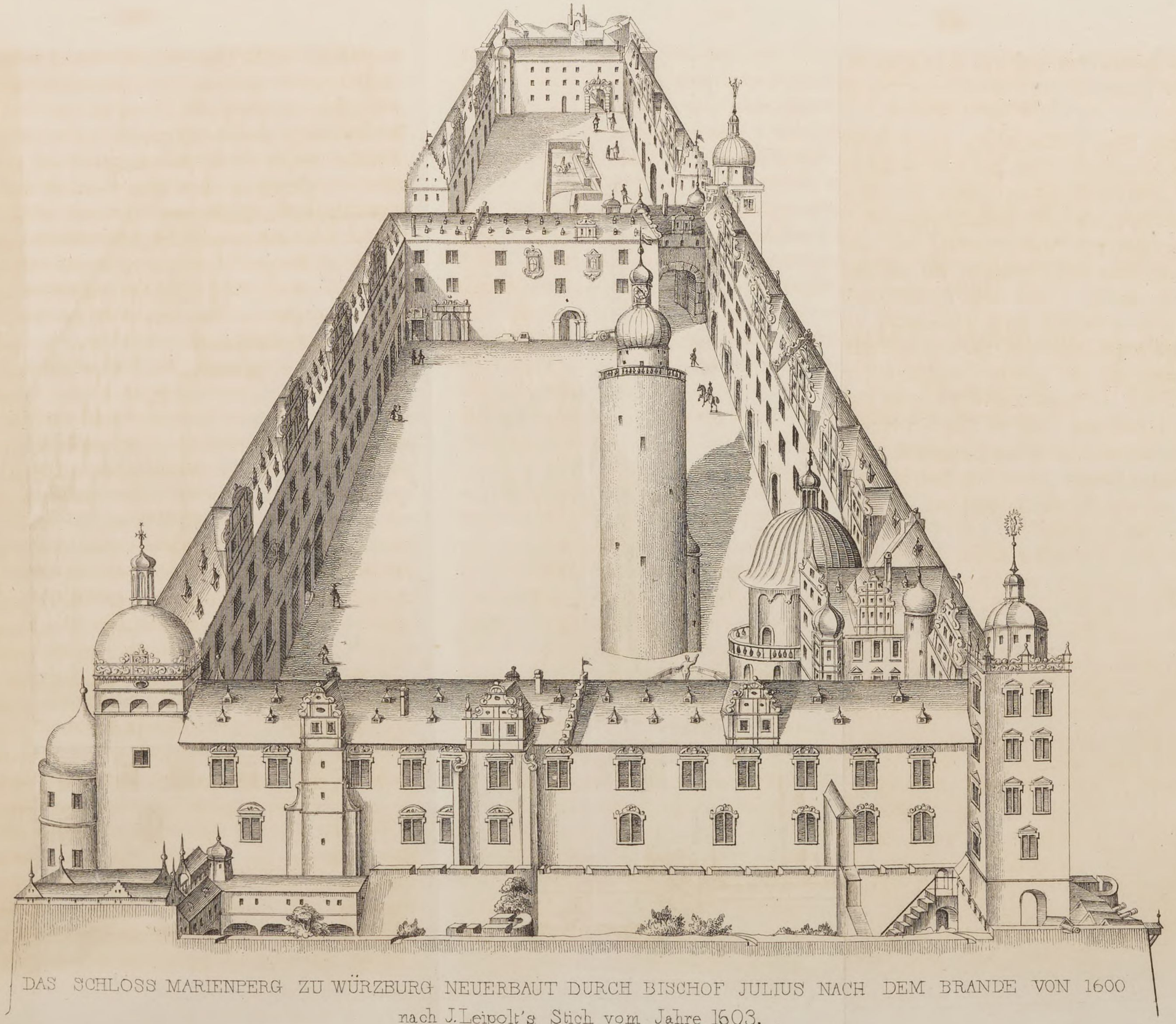

DAS SCHLOSS MARIENPERG ZU WÜRZBURG NEUERBAUT DURCH BISCHOF JULIUS NACH DEM BRANDE VON 1600
nach J. Leipolt's Stich vom Jahre 1603.

nochmals und 1590 trafen die beiden Prinzen des Herzogs Wilhelm von Bayern, der Erzbischof von Köln und der Markgraf Friedrich von Brandenburg mit seiner Gemahlin ein. Im Jahre 1591 kamen der Herzog Wilhelm von Bayern mit seiner Gemahlin, der Markgraf von Baden und der Propst von Ellwangen zum Besuche, auch fand sich in diesem Jahre ein Legat des Patriarchen von Konstantinopel mit Geschenken für den allenthalben rühmlichst bekannten Fürstbischof Julius ein. Derselbe hatte zwar vom Domkapitel um das Jahr 1575 den sogenannten Brandenburger Hof in der Stadt Würzburg um dreitausend Gulden erkauft, benutzte ihn jedoch nur als Absteigequartier, wohnte gewöhnlich im Schlosse, hatte daselbst sein Hofpersonal und bewirthete also auch nur dort seine fremden hohen Gäste.

Nachdem nun Bischof Julius das Schloß in der vorbemerkten Weise herrlich eingerichtet und bei sieben und zwanzig Jahre ungestört bewohnt hatte, schien er desselben durch ein plötzliches Unglück auf einmal verlustig werden zu sollen. Es entstand im Jahre 1600, einem Jubeljahre, am grünen Donnerstage den 29. März des Nachts, nur wenige Decennien nach dem ersten der zweite Brand im Schlosse, und gewann einen so großen und verderblichen Umfang, daß der größere Theil der Schloßgebäude sammt der Schloßkirche verheert und in Asche gelegt wurde. Allenthalben lag alles in nächtlicher Stille und Ruhe, als man das ganze Schloß urplötzlich in lichten Flammen stehen sah. Bald nach dem Ausbruch des Feuers stürzte auch bereits der östlich liegende Theil des Schlosses zusammen. Man wußte nicht, ob das Feuer aus Unvorsichtigkeit entstanden, oder wohl gar vorsätzlich angelegt sei, da der Brand an einem Orte auskam, welcher schon längere Zeit nicht mehr bewohnt war. Die Flamme mußte eine verborgene Nahrung gefunden haben weil sie so schnell Wände und Fenster ergriff, dann hoch in die Luft sich erhob, dieselbe mit Geräusch erfüllte und das ganze Schloß und den ganzen Berg in ein Feuermeer einzuhüllen schien. Schrecken

und Unruhe, welche sich aller Gemüther bei diesem fürchterlichen Schauspiele bemächtigten, waren unbeschreiblich, und die Verwirrung anfänglich um so größer, als Bischof Julius zur Zeit des Ausbruchs des Brandes sich nicht im Schlosse befand. Er hatte sich den Tag über in der Stadt und in der Domkirche mit den heiligen Verrichtungen und Andachten beschäftiget, welche die Feier des Festes, das alljährlich am grünen Donnerstage begangen wird, verlangt, des Abends aber sich in dem von ihm gestifteten allgemeinen Hospitale aufgehalten, in welchem er öfter mit innigster Theilnahme und Mildthätigkeit mitten unter den Armen und Kranken verweilte, und den Aufenthalt in dieser Stätte des Mitleidens und Erbarmens jenem in den geschmückten Gemächern seines herrlichen Residenzschlosses vorzog. Sobald er jedoch von dem ausgebrochenen Brande Nachricht erhielt, oder vielmehr desselben vom Hospitale aus ansichtig wurde, begab er sich sogleich auf das Schloß, betete zu Gott um Verminderung des Unglückes, endete durch seine Gegenwart und seine Befehle die bisherige Verwirrung und Trostlosigkeit, nahm selbst Theil an den Löschungsarbeiten und an Rettung der gefährdeten Kostbarkeiten, Büchersammlungen und Mobilien, die im Schlosse sich befanden, und zeigte sich allenthalben wo die Gefahr am größten war. Er ging umher, ordnete, tröstete und ermahnte, wo und wie es die Umstände erheischten. So gelang es endlich der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun, einen namhaften Theil der Schloßgebäude unversehrt zu erhalten und viele Kostbarkeiten, Bücher und Alterthümer zu retten.

Bald nach gelöschtem Brande des Schlosses fing Julius an, alle Theile desselben, welche durch den Brand zerstört worden waren, schöner wieder aufzubauen, viele Erweiterungen und den Bau von Thürmen, Basteien und Bollwerken anzuordnen, die Gemächer zierlicher als vorher wieder einzurichten, und zu Verlust gegangene Kostbarkeiten und Stücke aus seinen Sammlungen durch andere zu ersetzen, ohne jedoch von den Bürgern der Stadt Würzburg zu allen diesen

großen Unkosten Beiträge oder Steuern zu verlangen. Uebrigens wählte er für sich nicht die neu hergestellten Prunkgemächer und Säle, welche er für Kaiser und Könige und andere fürstliche oder hohe Gäste hatte ausschmücken lassen, sondern einen ganz bescheidenen, hauptsächlich seinen Geschäften angemessenen Theil des Schlosses zu seiner Wohnung. Binnen drei Jahren waren die verbrannten Schloßgebäude sämmtlich wieder hergestellt, und im Jahre **1604** den **26.** September wurde die neu erbaute zierliche und hohe Schloßkirche mit großen Feierlichkeiten vom Weihbischofe Sangius in Gegenwart des Erzbischofes Schwikhard von Mainz geweihet. Im Jahre **1600** baute Bischof Julius auch ein schönes Zeughaus mit einem außerordentlich großen Keller und eine Gußhütte auf dem Schottenanger. Desgleichen baute er **1616** die schöne Scheuer bei dem Zellerthore statt der vormaligen zu Hof außerhalb des Schlosses bei der Ziegelhütte gestandenen Scheuer, welche durch einen großen Sturm eingerissen worden war.

---

3) Bauten in Königshofen.

Ungeachtet der großen und berühmten Gebäude, welche Bischof Julius in der Stadt Würzburg und auf dem Marienberge aufführen ließ, blieb seine Aufmerksamkeit doch unverrückt auch auf die Baubedürfnisse in den hochstiftlichen Aemtern und Ortschaften außerhalb der Hauptstadt gerichtet. Auf Königshofen im Grabfeld verwandte er (nach Gropp) die für damalige Zeiten sehr große Summe von **91021** Gulden. Sie ging größtentheils auf für den Schloß- und Festungsbau daselbst. Genanntes Städtchen hat seinen Namen von einem königlichen Hof in dortiger Gegend, und war späterhin in der Eigenschaft eines hochstiftlich Würzburgischen Lehens an die Grafen von Henneberg, welche hochstiftliche Erbbeamte waren, gekommen. Im Jahre **1241** fingen sie an, den Ort zu befestigen. Als Graf Poppo von Henneberg, Graf Hermanns Sohn, mit Tode abging und eine an Markgrafen Otto den Langen

von Brandenburg verehelichte Tochter (aber keine männlichen Leibeserben) hinterließ, wollte der Markgraf Königshofen an sich ziehen, aber Bischof Mangold verweigerte ihm die Belehnung, weil Königshofen ein Mannlehen wäre. Es kam also hierüber zur Befehdung, doch ließ man sich bald zu einem Vergleiche herbei, wonach der Markgraf gegen Erlegung von viertausend Mark Silbers im Jahre **1292** wirklich belehnt wurde. In der Folge kam Königshofen durch ein Hennebergisches Fräulein an das Haus Würtemberg in der bisherigen Eigenschaft als Würzburgisches Lehen, und nachdem es Graf Eberhard von Würtemberg im Jahre **1354** am Samstag vor dem hl. Christtag an den Bischof von Würzburg, Albrecht von Hohenlohe, verkauft hatte, kehrte es als Allodium in den vollen eigenthümlichen Besitz des Hochstiftes Würzburg zurück. Zwar machte Bischof Berchtold von Eichstädt einige Einsprache hiegegen, indem er Königshofen als Eichstädtisches Lehen behaupten wollte; allein Eichstädt konnte nur einige Ansprüche auf die Lehenherrlichkeit über die Vogtei zu Königshofen haben, nicht aber über Schloß und Stadt, und ward genöthigt **1362** in einem von Kaiser Karl IV. veranlaßten Vertrage gegen eine Entschädigungssumme von **6000** Pfund von seinen Forderungen gänzlich abzustehen. Im Jahre **1399** gehörte Königshofen zu jenen eilf Städten, die sich wider Bischof Gerhard empört hatten, aber wieder ausgesöhnt und zu Gnaden angenommen wurden. Bischof Johann von Brunn verkaufte Stadt und Schloß wiederlöslich oder verpfändete sie vielmehr um zwölftausend Gulden an Graf Friedrich von Henneberg, aber der wirthschaftliche Bischof Rudolph von Scherenberg löste die Pfandschaft wieder ein. Es gingen auch andere Verpfändungen vor. Im Jahre **1413** erlaubte Bischof Johann von Brunn den Bürgern zu Königshofen den Bau eines neuen Kauf- und Rathhauses und die Nutzung davon, doch sollte dieses Haus dem Hochstifte lehenbar sein und ein jährlicher Zins von zwei Gulden dafür entrichtet werden, den aber die Bürger **1472** ablösten. Im Bauernkriege hatte sich der Bürger Klaus

Spohr zu Königshofen besonders übel benommen, weßhalb er auch zur Flucht gezwungen war.

Den 28. April 1562 Mittags brach im Schlosse zu Königshofen plötzlich Feuer aus, welches bei starkem Winde innerhalb zweier Stunden drei Theile der Stadt bis an die Kirche in Brand setzte und verzehrte. Der damalige Bischof von Würzburg, Friedrich von Wirsberg, begann nun zwar den Wiederaufbau des aerarialischen Hofhauses und der Amtskellerei, aber die größeren Bauten blieben seinem Nachfolger, Bischof Julius, vorbehalten. Diesem lag besonders viel daran, daß die Festungswerke und das ganze Schloß zu Königshofen wieder hergestellt würden, weil diese Veste nach dem Schlosse Marienberg der bedeutendste wehrhafte Platz im ganzen Hochstifte war. Julius benahm sich daher mehrere Male mit dem Domkapitel darüber, und führte, als er dieses zur Bewilligung der Baukosten bewogen hatte, den Bau der Festungswerke auf sehr zweckmäßige, gegen plötzliche Ueberfälle einer nicht allzugroßen feindlichen Macht völlig schützende Weise aus. Gegen eine so größe Macht, wie sie nachher im Schwedenkriege unter König Gustav Adolph **1631** gegen Königshofen anrückte, war der Bau nicht berechnet, und also auch nicht widerstandsfähig. Namentlich ist unter den Festungsbauten des Bischofes Julius ein großes festes Rüsthaus an der südwestlichen Ecke des Walles angeführt, welches nun zu einem städtischen Brauhause dient. Auch ein Thurm und ein Thor werden als Bauwerk des Fürstbischofs Julius bezeichnet.

---

4) Verschiedene andere Bauten,

Nach besonderen vorliegenden Spezifikationen wurden nebst dem bereits aufgeführten Festungsbau zu Königshofen vom Bischofe Julius noch viele andere Bauten in seinen hochstiftlichen Aemtern vollbracht. In Königshofen selbst ließ er die Pfarrkirche renoviren und ein Kirchhaus, eine Schule, einen

Pfarrhof, ein Spital, ein Siechenhaus und eine Mühle erbauen. Zu Ipphausen und zu Herbstadt führte er neue Schulhäuser auf, zu Merkershausen einen Pfarrhof, zu Odelmannshausen ein Hofhaus, zu Unterfeld eine Schule. Im Amte Bütthard wurden auf Erbauung eines Pfarrhofes und anderer Gebäude 1377 fl. 2 Pfd. 1 Pfg. verwendet. Im Amte Bischofsheim nahm Bischof Julius mehrere Kirchenbauten vor und führte einen neuen Nebenbau für die Glashütte zu Schönau auf. Im Amte Karlstadt ließ er eine Spitalkirche und ein Siechhaus erbauen und erkaufte oder renovirte mehrere Kirchen und Schulgebäude. Dergleichen Bauten von Kirchen, Schulen, Hospitälern, Amt- und Gemeindehäusern fanden auch in den Aemtern Fladungen, Homburg an der Werrn, Mellrichstadt, Lauringen, Neustadt, Röttingen, Volkach und Werneck statt. Zu den Bauwerken in letzterem Amte gehörten namentlich das Amthaus oder Schloß, die Amtsschreibers-Wohnung und einige landwirthschaftliche Gebäude. Es fand sich kein Amt des Hochstiftes, in welchem nicht während des Bischofes Julius Regierung in Folge der vorausgegangenen traurigen Zeiten neue Gebäude, oder Renovationen und Ausbesserungen älterer nöthig waren und auch wirklich vorgenommen wurden. Jedoch wurden die Herstellungskosten der Gemeinde- und Kirchengebäude größtentheils aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden und Kirchen bestritten.

Ein bei Gropp (Th. III.) abgedrucktes Verzeichniß enthält die Geldsummen, welche Bischof Julius für geistliche und weltliche Gebäude verwendet hat. Sie betrugen hienach auf die Kammer und Hofhaltung 165,710 fl. 3 Pfd. 7½ Pfg., auf das Amt Arnstein 3455 fl. 3 Pfd. 2 Pfg., Amt Aschach 4642 fl. 2 Pfd. 25 Pfg., Amt Auersberg 472 fl. 21 Pfg. Amt Aub 1171 fl. 4 Pfd. 20 Pfg., Amt Bütthard 1188 fl. 1 Pf. 3 Pfg., Marktbibart 871 fl. 23 Pfg., Bramberg 197 fl. 2 Pfd. 22 Pfg., Bischofsheim 277 fl. 3 Pfd. 28 Pfg., Prosselsheim 1299 fl. 3 Pfd. 19 Pfg., Poppenlauer 836 fl. 1 Pfd. 7 Pfg., Karlstadt 1431 fl. 4 Pfd. 18 Pfg., Klingenberg

1444 fl. 19 Pfg., Kammerdörfer 305 fl. 4 Pfd., Ebenhausen 4068 fl. 1 Pfd. 28 Pfg., Eussenheim . . . . Fladungen 2514 fl. 1 Pfd. 28 Pfg., Gerolzhofen 6932 fl. 2 Pfd. 6 Pfg., Gemünden 682 fl. 1 Pfd. 8 Pfg., Guttenberg 532 fl. . . . Haßfurt 5565 fl. 1 Pfd., Homburg am Main 2592 fl. 1 Pfd. 24 Pfg., Homburg an der Werrn 3174 fl. 5 Pfd. 11 Pfg., Hartheim 1049 fl. 2 Pfd. 16 Pfg., Hohn . . . . Ixhofen 1909 fl. 2 Pfd. 8 Pfg., Iggsberg 10879 fl. 1 Pfd. 2 Pfg., Königshofen 291,021 fl. 2 Pfd. 7 Pfg., Lauda 1605 fl. 1 Pfd. 26 Pfg., Laudenbach 1822 fl. 15 n. 1. a. Pfg., Langheim 1795 fl. 2 Pfd. 8½ Pfg., Mellrichstadt 135 fl. 1 Pfd. 8 Pfg., Münnerstadt 1350 fl. 1 Pfd. 14 Pfg., Mainberg 2714 fl. 3 Pfd. 5 Pfg., Neustadt 502 fl. 7 Pfg. Nüdlingen . . . . Röttingen 1788 fl. 3 Pfd. 10 Pfg., Rothenfels 1535 fl. 5 Pfd. 9 Pfg., Raveneck 808 fl. 25 Pfg., Rothenstein 2295 fl. 4 Pfd. 19 Pfg. Rimpar 6414 fl. 11 Pfg., Remlingen . . . . Schlüsselfeld 3678 fl. 1 Pfd. 37 Pfg., Stollberg 6769 fl. 20 Pfg., Seßlach 4252 fl. 5 Pfd. 10 Pfg., Stadt Schwarzach 135 fl. 16 Pfg., Trimberg 3239 fl. 4 Pfd. 19 ½ Pfg., Volkach 572 fl. 2 Pfd. 17 Pfg., Würzburg 47,033 fl. 2 Pfd. 3 Pfg., Werneck 26,586 fl. 8 Pfd. 5 Pfg., Wildberg 889 fl. 1 Pfd. 21 Pfg., Wallburg 1027 fl. 2 Pfd. 2 Pfg., Zabelstein 2519 fl. 2 Pfd. 21 Pfg., Zell das Kloster 613 fl. 5 Pfd. 17½ Pfg.

Zehntes Kapitel.

Streitigkeiten mit der fränkischen Ritterschaft.

---

1) Vertrag vom Jahre 1461.

Die vielen Reformen des Fürstbischofes Julius sowohl in weltlichen als geistlichen Verhältnissen und seine hierauf abzielenden Regierungshandlungen, nicht minder die strenge Bewahrung seiner landesherrlichen wie seiner bischöflichen Rechte und das standhafte Festhalten an diesen, brachten ihn, obgleich alles, was er vornahm, zum Besten seines Hochstiftes geschah und das allgemeine Wohl und Wiederaufblühen desselben förderte, in die unangenehme Lage, nicht immer jeden Conflickt mit den Interessen einzelner Korporationen und Privaten vermeiden zu können; deshalb machte er sich viele Feinde, wenigstens so lange, bis man die guten Absichten seiner Handlungsweise und den ersprießlichen Erfolg seiner Maaßregeln erkannte. Zu den Feinden des Bischofs und mit seinen Anordnungen, sowohl in geistlicher als in weltlicher Rücksicht Unzufriedenen, gehörte nun auch auf längere Zeit die fränkische Reichsritterschaft, die dem Bischof so abgeneigt war, daß sie mehrfältige Beschwerden gegen ihn erhob Diese Ritterschaft nahm ihren

Urspr:ng in jener Zeit des großen Interregnums, nach dem Erlöschen des berühmten Kaiserhauses der Hohenstaufen und dem Eingehen der von ihm besessenen Herzogthümer Schwaben und Franken. Durch das Erlöschen eben dieser Herzogthümer nämlich kamen damals viele Adeliche und Ritter, welche freie Güter hatten und in keinem Vasallen-Verhältnisse zu irgend einem Reichsgliede standen, in eine unmittelbare Stellung unter Kaiser und Reich, und da sie vereinzelt ihre erlangte Freiheit und Unmittelbarkeit zu verlieren fürchten mußten, so vereinten sich immer Mehrere oder Wenigere derselben zu gemeinschaftlicher Hülfsleistung gegen jede ihren Freiheiten von benachbarten Reichsfürsten drohende Gefahr. Diesen unmittelbaren Adelichen und Reichsrittern schloßen sich nun auch andere Adeliche, welche nur zum Theil freie Güter, zum Theil aber auch Lehengüter von andern Fürsten besaßen, der erstern wegen an, und so entstanden allmählich ganze Korporationen von Rittern. Die fränkischen Ritter nun hatten besonders vom Hochstifte Würzburg vieles zu fürchten, weil dieses Hochstift selbst das Herzogthum (potestatem judiciariam) aus kaiserlichen Privilegien ansprach; und wenn es auch ein solches Herzogthum erweislich nur innerhalb des hochstiftlichen Territoriums hatte, so besaßen doch viele Glieder der Reichsritterschaft innerhalb dieses Territoriums Güter und waren also Landsassen, oder sie waren durch Lehenverband, durch Aemter und Würden vom Hochstifte abhängig. Diese Verhältnisse gaben Anlaß zu vielfältigen Spannungen zwischen den Bischöfen zu Würzburg und der fränkischen Ritterschaft, welche oft erst nach langer Feindschaft durch Verträge und Vergleiche beseitiget werden konnten. Ein solcher Vertrag erfolgte unter Bischof Johann im Jahre **1461**, auf welchen sich noch unter Bischof Julius berufen ward.

Nach diesem Vertrage vom Jahre **1461**, welcher für alle Zukunft gelten sollte, wurden den Grafen und Rittern im allgemeinen ihre Freiheiten und Erbschaften belassen und ihnen versichert, daß sie an ihren Pfandschaften und Verschreibungen nicht gekränkt

werden sollten. Würde der Bischof mit genannten Grafen und Rittern oder ihren Nachkommen etwas zu sprechen haben, so sollte er sie vor sich und seine Räthe laden und ihnen ihr Recht zugehen lassen; sollten aber die Ritter zusammen oder einzeln mit dem Bischof allein zu sprechen haben, so werde dieser ihnen auch gerecht werden. Würde das Domkapitel oder ein Prälat oder andere Geistlichkeit zusammen oder einzeln mit den Rittern zu sprechen haben, oder wiederum die Ritter mit gedachter Geistlichkeit, so sollten die Partheien hierüber vor den Bischof und seine geistlichen und weltlichen Räthe zu rechtlichem Austrag kommen, und zwar dergestalt, daß, wenn der Antwortende ein Geistlicher wäre, eine geistliche Person mehr, wenn aber der Antwortende ein Weltlicher, eine weltliche Person mehr zu Rechte sitzen solle. Sprüche jedoch zwischen den genannten Personen, welche nur geistliche Sachen beträfen, sollten nur vor den geistlichen Gerichten ausgetragen werden, wohin sie gehören; auch sollte die bereits bestehende Reformation der geistlichen Gerichte, d. h. die neue Form und Ordnung derselben (wie sie **1461** bestand) von den Bischöfen streng aufrecht erhalten werden. Das k. Landgericht des Herzogthums Franken sollte mit Rittern ordentlich besetzt sein nach Inhalt der Reformation dieses Landgerichts. Niemals sollte das Landgericht Verbot-Briefe auf Hab und Güter der Geladenen erlassen, ehe in der Hauptsache ein endliches Urtheil ergangen sei, ausgenommen gegen im Hochstifte nicht seßbare und flüchtige Personen oder gegen solche, die verthan oder arm seien, so daß besorgt werden könne, sie möchten die angesprochene Habe verthun oder entfremden, ehe das Recht gesprochen wäre. Das Brückengericht zu Würzburg und die Centgerichte sollten nach der hierüber bestehenden Reformation geordnet und bestellt werden.

In demselben Vertrage versprach auch Bischof Johann für sich und seine Nachkommen im Stifte, einem jeden Grafen, Herrn und Ritter auf seine Mannlehen, die er vom Hochstifte hätte, Bekenntniß zu thun, so jedoch, daß die Lehen jedesmal des dritten Theiles besser sein sollten als darauf bekannt

werde. Auch sollten die Ritter ihren Weibern oder Töchtern auf Pfandschaften, die sie vom Hochstifte hätten, Verschreibungen machen dürfen. Würde ein Ritter seine Lehen versetzen oder seinen Genossen verkaufen wollen, so sollte auch dieß bewilliget und darauf bekannt werden in gedachter Weise. Weder der Bischof noch die Ritter sollten den Ihrigen erlauben, die Angehörigen des Andern vor die westphälischen Gerichte zu laden, es wäre denn, daß einem Ehre und Recht am ordentlichen Gerichte, wohin der Gegenstand gehöre, versagt würde. Weder der Bischof noch die Ritter sollten ihren Angehörigen Räubereien auf den Straßen oder sonst im Hochstifte gestatten, es sollten vielmehr solche räuberische Angehörige gleich andern Straßenräubern gerichtet werden.

---

2) Rittertag unter Bischof Julius im Jahre 1581.

Ungeachtet des Vertrages vom Jahre **1461** entstanden in der Folge gleichwohl noch vielerlei Mißhelligkeiten zwischen dem Hochstifte Würzburg und der fränkischen Ritterschaft. Einen neuen Anlaß zu solchen Zwistigkeiten, welche die früheren an Heftigkeit weit übertrafen, gab nach erfolgter Kirchenreformation der Beitritt zu derselben von Seite eines großen Theils der Reichsritter, indem sie die Reformation auch in den ihnen zugehörigen Dorfschaften und Besitzungen einführen, und in ihren Patronats-Pfarreien lutherische Pfarrer und Prädikanten präsentiren und aufstellen wollten. Unter den Vorgängern des Bischofes Julius im Hochstifte während der Unruhen des Bauern- und des markgräflichen Krieges, setzten die Ritter ihre Absichten zwar auch häufig durch; allein als Bischof Julius zur Regierung kam, fanden sie an seiner Energie und seinem großen Eifer für die Wiederaufrichtung der katholischen Kirche einen größern Widerstand als ehemals, und dieser Widerstand zeigte sich besonders in dem vorletzten Decennium des sechzehnten Jahrhunderts, in welchem Julius mit Reinigung des Hochstiftes von den neu eingedrungenen Lehren sich vorzüglich beschäftigte.

Die wegen der bezeichneten kirchlichen Einschreitungen des Bischofes Julius und anderer vermeintlichen Eingriffe in ihre Freiheiten höchst mißvergnügten fränkischen Ritter hielten eine baldige Zusammenkunft für nöthig, um über ihre Leiden gemeinschaftliche Beschwerdeschriften abzufassen, die dem Bischof zur unverzüglichen Abstellung dessen, wodurch sie sich beeinträchtiget und gekränkt glaubten, vorgetragen werden könnten. Sie hielten daher am 17. Januar 1581 (nicht Februar wie in Gropp irrig vorkömmt) einen Rittertag — den sie auch auf den folgenden Tag ausdehnten — außerhalb Würzburg. Nach seiner Beendigung begaben sich mehrere ritterschaftliche Mitglieder nach Würzburg, langten daselbst am 22. Februar an, und baten beim Fürstbischof um eine Audienz zur Vorbringung der ritterschaftlichen Beschwerden, die ihnen auch auf den nächsten Tag, nämlich auf den Vorabend des hl. Mathiasfestes, bewilligt wurde. An letztgenanntem Tage waren in Würzburg aus der fränkischen Ritterschaft gegenwärtig: Georg Ludwig von Sawnsheim (Seinsheim) hochstiftlicher Rath und Amtmann zu Neuburg und Marktbibart, Albrecht Fidel von Wirsberg, Amtmann zu Waldburg, Joachim von Seckendorf zu Ulstadt, Ernst von Krailsheim, Wolf Dietrich von Stein, Veit Asmus von Eyb, markgräflicher Rath, Wolfgang Christoph von Lendersheim zu Altenmuhr, Hanns von Steinau, Amtmann zu Trimberg, Jörg von Wambach, markgräflicher Rath, Lorenz von Gutenberg, Schultheiß und bambergischer Rath, Adam Ulrich Schenk und Jörg Marschall von Ebnet, beide bambergische Räthe, Hanns von Stein, Alexander von Redwitz, Hector von Heßberg, und Christoph von Lendersheim, Amtmann zu Uffenheim.

Am Audienztage begab sich der in seinem Schlosse auf dem Frauenberge anwesende Fürstbischof Julius in die Stube an dem vorderen oberen Saale, welchen man das Gemach des Kaisers nannte, empfing die Ritter mit bedecktem Haupte, und hieß sie ihre Anliegen vorbringen. Darauf hielt Georg von Wambach den Vortrag, wozu er von allen Beschwerdeführern

bestellt war, obgleich er kein Eigenthum oder Lehen im Hochstifte hatte; oder er las vielmehr, vorgeblich wegen Leibesbeschwerden, den ganzen Vortrag und die sämmtlichen ritterschaftlichen Beschwerdepunkte nur aus einer Handschrift ab. Als er geendiget, ließ ihm Bischof Julius, der nur wenige seiner Räthe um sich hatte, durch Raphael von Herberstadt erwidern, daß ihn die vorgebrachten Beschwerden sehr befremdeten, da er hiezu keinen Anlaß gegeben habe; weil aber der Beschwerdeartikel sehr viele wären, so möchte man ihm von der abgelesenen Schrift eine Abschrift geben, worauf er geeignet beschließen werde. Diese Abschrift erhielt der Bischof auch schon am Mathiastage, an welchem er die Ritter zu Gast geladen hatte.

---

3) Beschwerdeschrift, welche dem Bischofe Julius überreicht ward.

Die vorbemerkte Beschwerdeschrift nun, welche dem Bischof Julius von den Deputirten der fränkischen Ritterschaft übergeben wurde, enthielt nach einem kläglichen Eingange über die getäuschte Erwartung von seiner Regierung folgende Artikel.

I.

Es falle gemeiner Ritterschaft beschwerlich, daß Bischof Julius viel geschwinder und heftiger in Religionssachen handle, als seine löblichen Vorfahrer gethan, welches alles der Religions-Constitution und dem Passauer Vertrage entgegen sei, und nicht nur allein der gefreiten Ritterschaft, sondern auch der gemeinen Landschaft zu höchsten Beschwerden gereiche. Se. fürstliche Gnaden möchten erachten, daß bei so geschwinden und sorglichen Läuften sich leicht auch in Franken dergleichen Exempel, wie leider an vielen andern Orten, ereignen könnten, was doch Gott gnädiglich verhüten wolle.

II.

Es sei beschwerlich, daß Se. fürstliche Gnaden die Rittermannlehen, so lange Stamm, Mann, Schild und Helm vorhanden, dem nächsten Lehenserben nicht mehr, wie vor Alters bei den fränkischen Hochstiften Bamberg und Würzburg üblich und herkömmlich gewesen sei, leihen, sondern den Petenten (um die Belehnung nachsuchenden Rittern) probationem primi acquirentis (den Beweis der Abstammung vom ersten Erwerber) aufdringen wolle.

III.

Es könne mit keinem Falle oder Beispiele erwiesen werden, daß Söhne- und Töchterlehen einem regierenden Bischofe von Würzburg als Lehenherrn jemals heimgefallen, sondern vielmehr, daß sie deficientibus his (nämlich bei Ermanglung von Söhnen und Töchtern) den nächsten Erben ohne Unterschied des Geschlechtes geliehen worden. Es sei also sehr beschwerlich, daß Se. fürstliche Gnaden, unzweifelhaft auf Anstiftung dem Adel mißgünstiger Räthe, solche Söhne- und Töchterlehen auf deren tödtlichen Abgang andern Gefreunden nicht mehr leihen, sondern für eröffnet und heimgefallen halten wollen.

IV.

Es wäre beschwerlich, daß Se. fürstliche Gnaden den alten Verträgen zuwider, die Bewilligung für Weib und Tochter auf den alten Ritterlehen nicht wie vor Alters gäben, sondern allein nach eigenem Wohlgefallen.

V.

Nicht minder sei beschwerlich, daß in vorberührten Fällen eine ungewöhnlich größere Taxe, fast dem Handlohn der Bauernlehen und Güter gleich gefordert werde, da doch ehemals nur ein Gulden von hundert Gulden gegeben worden sei.

VI.

Se. fürstliche Gnaden habe wider alles Herkommen ausdrücklich sich vernehmen lassen, denen von Adel fernerhin nicht gestatten zu wollen, gegen ihre ungehorsamen Lehenleute Ein Lehengericht zu setzen, sondern hinführo solche Sachen in die fürstliche Kanzlei zu ziehen, während doch genannte Lehengerichte, wo sie hergebracht seien, bei geistlichen und weltlichen Churfürsten und Fürsten denen von Adel gestattet wären.

VII.

Se. fürstliche Gnaden wolle wider Privilegien und Herkommen denen von Adel nicht gestatten, daß sie und jeder Einzelne so viel Wein, Getreide, Holz und andere Nothdurft zu ihrer Haushaltung und ihren Gebäuden, wie bisher zu Wasser oder zu Lande zollfrei durch das Hochstift Würzburg führen, sondern solche Freiheit allein auf ein geringes Quantum restringiren.

VIII.

Ferner sei beschwerlich, daß des gefreiten Adels Unterthanen in Schlägereifällen (auch außer den vier Hauptrügen) an die Cent gezogen würden, zur großen Schmälerung der vogteilichen Obrigkeit gemeiner Ritterschaft.

IX.

Se. fürstliche Gnaden habe neuerlich unerhörter Weise von des Adels Unterthanen begehrt, daß sie, auch wo es von Alters nie herkömmlich und vom Hochstifte hergebracht war, ihm gleich andern Unterthanen huldigen sollen; es seien auch etliche, die sich widersetzten, hiezu durch schweres Gefängniß, Urphed und Wuhn und Waid genöthiget worden.

X.

Se. fürstliche Gnaden habe von den gefreiten Adels-

personen Geldstrafen begehrt, wenn etwa einer oder der andere mit fürstlichen Dienern und Unterthanen auf vorgehende muthwillige Veranlassung von Seite der letztern in Händel, Schlägerei oder Pfändung ꝛc. geriethe, dergestalt zwar, als ob die Gefreiten vom Adel Sr. fürstlichen Gnaden Landsassen oder gar Bauern wären.

XI.

Se. fürstliche Gnaden wolle den alten ritterlichen Verträgen zuwider nicht gestatten, daß einer vom Adel, vornehmlich bei welchem ein Lehenheimfall zu hoffen, in vorfallender Noth seine Lehen verkaufe oder versetze, so wie auch dergleichen heimgefallene Lehen weiter denen vom Adel schwerlich mehr geliehen, sondern zur Schmälerung und Ausrottung des Adels mehrentheils eingezogen würden.

XII.

Se. fürstliche Gnaden wolle auf den freien adelichen Rittergütern keine Juden mehr dulden, sondern habe befohlen, der Juden Vieh niederzuschlagen, und sie selbst mit Weib und Kind, wo sie auf der Gasse oder in Gemeinden betreten würden, aus den Flecken und Dörfern zu weisen und fortzujagen.

XIII.

Se. fürstliche Gnaden habe denen vom Adel ihre Titel, wo sie mit Sr. fürstlichen Gnaden in Flecken und Dörfern Mitganerben seien, abschneiden, und auf abgehende Missive diese unerhörten neuen erdichteten Worte setzen lassen „Unsern Zins- und Lehen-Junkern," da doch die löblich regierenden vormaligen Bischöfe, den Vorältern vorgedachter Adeligen als Mitganerben zugeschrieben hätten, keineswegs aber als Zins- und Lehenjunkern.

In den Archivalakten, welche diese Beschwerdeschrift enthalten, sind die Hauptgegenstände noch besonders vorgemerkt,

welche die Ritterschaft bei der Audienz am Tage St. Petri Stuhlfeier am angelegentlichsten zu erzwecken gesucht habe. Sie wünschten nämlich die Einhaltung der alten Verträge, die Besetzung des Lehengerichtes mit tauglichen Personen aus dem Adel, die gänzliche Abschaffung des geistlichen Rathes, welchen Bischof Julius aufgestellt hatte, eine Verordnung, daß alle Sachen mit rechtem gleichem unpartheiischem Berichte Sr. fürstlichen Gnaden vorgetragen werden möchten, die Wiedereinsetzung der abgesetzten lutherischen Diener und die Entfernung der päpstlichen, welche statt ihrer angeordnet wurden; ferner die Abschaffung der Jesuiten und ihre Entfernung aus dem Hochstifte, die Anstellung eines lutherischen Prädikanten an der Frauenkapelle zu Würzburg auf dem Markte, das Begräbniß verstorbener lutherischer Religionsverwandten in geweihter Erde, die Gestattung oder Zulassung, daß die Landpfarrer Weiber zu sich nehmen und ehelichen dürften; sodann ernstliche Fürsorge, daß die Beneficien und Domherrnpfründen mit keinen ausländischen Personen, sondern nur mit einheimischen besetzt würden, die Verringerung der fürstlichen Hofhaltung und Einziehung mehrerer Stellen daselbst, die Einstellung des vorhabenden neuen Kollegienbaues und Ersparung der Unkosten dafür, und endlich die Verschonung der hochstiftlichen Unterthanen mit unnöthigen Schatzungen und andern Auflagen.

---

4) Beschwerdeschrift, welche dem Domkapitel überreicht wurde.

Am nämlichen Tage, an welchem der ritterschaftliche Ausschuß beim Fürstbischofe Audienz hatte, am 23. Februar, meldete er sich auch bei dem Domkapitel um Audienz, und als diese zugestanden ward, erschienen die bereits genannten Ausschußmitglieder oder Deputirten der sechs Ritterorte in Franken vor dem Domkapitel im Kapitelhause, und ließen auch hier durch Georg von Wambach ihre Beschwerden gegen die Regierung

vorbringen. Dieser las sie, wie vorhin dem Bischof Julius, wegen schwachen Gedächtnisses aus einem Concepte ab, das spitzig genug war, und bat das Domkapitel um Abhülfe der darin vorkommenden Beschwerden und Vorbringung derselben bei dem Fürstbischof, worauf das Kapitel antwortlich äußerte, daß es sich über das Vernommene bedenken werde und die Deputirten sodann unter Rückgabe des übergebenen, zur Anfertigung von Abschriften aber zurückerbetenen Conceptes entließ. Den andern Tag empfing der Domdechant Neidhard von Thüngen in seinem Hofe, in Beisein einiger ihm beigeordneten Domkapitularen, fünf Glieder des ritterschaftlichen Ausschusses, welche anzeigten und bemerklich machten, daß mit der am vorigen Tage dem Domkapitel vorgelesenen Schrift nichts Unziemliches vermeint worden wäre; man hätte zwar bemerkt, daß mehrere Kapitularen sich über genannte Schrift entsetzt hätten, und daß diese dem Ausschusse, wahrscheinlich zur Milderung mancher zu scharfer Ausdrücke in den Abschriften, zurückgegeben worden sei; sie müßten aber die Entschuldigung machen, daß etwas Ehrenrühriges oder Anzügliches nicht in Absicht gelegen, und bitten, daß die Sache ohne Weitläufigkeit behandelt werden möchte. Am nächsten Tage, den 25. Februar, wurde nun von den Domherrn ein Kapitel gehalten und über die Antwort, welche dem ritterschaftlichen Ausschluß zu geben wäre, berathschlagt. Diese verfolgte hierauf dahin, daß die Ritterschaft sich bis nach dem Osterfest gedulden möge, binnen welcher Zeit man dem Fürstbischof über die Sache Vortrag machen, und dieselbe in ihrer Verhandlung mit ihm auf eine billige Weise beizulegen suchen werde. Die Ritterschaft ließ sich diese Frist auch gefallen, und das Domkapitel stellte nun die an sie gerichtete Beschwerdeschrift der Ritterschaft gegen die fürstbischöfliche Regierung, sammt den hierüber gehaltenen Recessen, dem Fürstbischof zu.

Diese dem Domkapitel überreichte Beschwerdeschrift enthielt zwar auch nur die dreizehn Beschwerdeartikel, welche in der dem Fürstbischofe selbst überreichten Beschwerdeschrift vorkamen. Sie enthielt aber nebenbei wirklich sehr anzügliche und

scharfe Stellen, welche eine große Heftigkeit von Seite der Schriftverfasser kund gab. Im Eingange der Schrift war schon bemerkt, daß man bei dem Regierungsantritte des Bischofes Julius die besten Hoffnungen auf ihn gebauet, sich aber durch alsbald erfolgte Beschwerungen und Neuerungen in dieser Erwartung betrogen gesehen habe. Hierauf folgte der Vortrag der Beschwerden, nach diesem aber kamen höchst anzügliche Stellen vor, deren einige hier Platz finden mögen.

„An dem ist es aber" hieß es z. B.: „daß gegen die Ritterschaft bei beiden regierenden Fürsten (den Bischöfen Melchior von Zobel und Friedrich von Wirsberg) solcher unbilliger Eintrag und neuerliche Beschwerung bei weitem nicht erfolgt als bei diesem (Julius), damit doch dem Stift wenig oder gar nicht gedient; daß aber wir nicht wissen sollen, was die Ursache solchen Fürnehmens, oder wannen sie herfließen, das ist nicht also, sondern ein unverständiger kann die Ursachen leichtlich finden, nehmlich daß der itzig regierend Herr mehr aus seinem eignen Willen und Kopf regirt, denn aus vorgehendem Rath eines ehrwürdigen Kapitels oder seiner führnehmsten Landräthe, das auch sein fürstl. Gnaden gar nicht leiden mögen, ja zum wenigsten der kein Gnad hat, der Ihr fürstl. Gnaden seinen Pflichten nach einredt, daraus erfolgt, daß zum Theil solche Räthe vorhanden sein, die nichts im Land haben, auch nichts darin zu gewarten oder zu verlieren, darum sie wenig Ansicht, wie es mit den Adelichen Erbschaften zugehe, auch von derselben Gebräuchen nichts wissen, und daher dieser Fälle halber nicht Ursache haben, dem Herrn einzureden." — Ferner: „Hat es doch zwischen den weltlichen und geistlichen Fürsten gegen der Welt ein großen Unterschied, denn die weltlichen Fürsten sind Erbherrn ihrer Land und Leute, mögen damit nach ihren Gefallen handeln, haben Erbeinigung und Bündniß, die Geistlichen aber, dieselben werden zur fürstlichen Hoheit gewählt und

in ein Land gesetzt, da sie von ihren Eltern nit einen Stecken haben, sondern es ist von andern erlangt und gewonnen worden, das vertraut man einem in Wahrheit nicht dergestalt, daß er nach seinem freien Willen regieren soll, oder die Inwohner des Landes, heute diesen morgen einen andern seines Gefallens unbilliger Weise beschwere, ime selbst und dem Stift zum Widerwillen Ursach zu geben und also den Stift in Gefahr zu setzen. .... Darum haben wir für uns und unsere Freunde ein solches Euer Hochwürden und Gnaden unerinnert nicht lassen sollen noch wollen mit Dienst und hochfleißiger Bitt, Sie wollen ein solches und derley wohl zu Gemüth führen, in was Gefahr dieser beschwerlichen Regierung der Stift stehe, und wenn sich ein not zutragen sollt, ob sich auch derselbig einiges Trosts oder Hülf zu versehen hätte, und wollen ihrer zum Stift tragenden Verwandtniß Abwendung thun, und sich dieser Sachen wie sichs gebührt annehmen, dann ohne das wir bedacht sein, uns und die Unsrigen nicht zu Landsassen noch viel weniger zu Bauern machen zu lassen, sondern erstlich obgemelten Weg bei der Kaiserlichen Majestät, darneben das Recht, auch im Fall der Not die Handhabungen an die Hand zu nehmen und die Weg zu suchen, wie wir bey den unsrigen und altem Herkommen bleiben können, was wir auch derwegen ausstehen sollen."

Der Fürstbischof, welchem die von der Ritterschaft ihm persönlich überreichte erstere Beschwerdeschrift schon sehr befremdend war, fand sich höchst beleidigt, als ihm nun auch die andere, dem Domkapitel übergebene Schrift der Ritterschaft durch das Kapitel vorgelegt wurde. Er erblickte hierin einen Versuch der Ritterschaft, das Domkapitel gegen ihn aufzureizen, und ein Zerwürfniß dieses Kapitels mit seinem Bischofe vorzubereiten. Auch fand er sich in den anzüglichen und scharfen Stellen, welche in der Beschwerdeschrift vorkamen, sowohl persönlich als in seiner fürstbischöflichen Würde angegriffen. Anfänglich gedachte er über beide Beschwerdeschriften mit seinen

Dienern und Lehenmännern — nämlich den beschwerenden Rittern, welche zum Theil fürstlich Würzburgische Lehen oder Dienste inne hatten — sich gar nicht einzulassen, sondern bei höchster Obrigkeit, dem Kaiser und den Churfürsten des Reiches, sich zu verantworten, oder die Sache mit des Domkapitels Rathe vor die Kreis- und Bundesobersten zu bringen. Das Domkapitel aber rieth von solcher weitläufigen Verhandlung der Sache, wodurch die Ritterschaft nur noch mehr erbittert würde, ab und bewog den Fürstbischof, es bei dem von Seite des Kapitels gegebenen Bescheide der Ritter auf die Zeit nach dem Osterfeste zu belassen, und ihre Beschwerden sodann zu beantworten.

---

5) Antwort des Bischofes Julius auf die beiden ritterschaftlichen Beschwerdeschriften.

Als nun das Osterfest vorüber war, ließ der Bischof eine sehr gründliche, aber ziemlich lang gedehnte Widerlegung und Antwort auf die ritterschaftlichen Beschwerden zur vorläufigen Einsicht und gutachtlichen Aeußerung dem Domkapitel zuschließen. Da aber diese Schrift, außer der Widerlegung oder Beantwortung der dreizehn ritterschaftlichen Beschwerdeartikel, einen sehr weitläufigen Eingang, und in mehreren Stellen eine zu scharfe Verweisung des ritterschaftlichen Benehmens enthielt, trug das Kapitel auf Verkürzung des Eingangs und Milderung der zu harten Stellen an, welcher Antrag auch zum Theil beachtet wurde.

Im Eingange nun des nach Gutachten des Domkapitels moderirten bischöflichen Antwortschreibens verwies der Fürst den Rittern, daß ihre Beschwerdeschrift mehrere Anzüglichkeiten und eine unziemliche Antastung seiner Person und seines Stiftes enthalte. Er rügte die Voreiligkeit der ganzen gemeinsamen Beschwerdeschrift, da ihm noch keine Klagen einzelner Ritter vorgekommen seien, die er ohne Abhülfe gelassen,

auch keinem Einzelnen, welcher Audienz bei ihm verlangt, dieselbe je verweigert worden wäre. Er rügte auch, daß gleichzeitig mit der ihm überreichten Beschwerdeschrift eine andere dem Domkapitel übergeben worden sei, da doch abzuwarten gewesen wäre, ob der erstern Beschwerde von fürstlicher Seite abgeholfen werde oder nicht. Endlich brachte er in Anregung, daß der größere Theil der beschwerdeführenden Ritter seine fürstlichen Diener und Lehenmänner wären, für welche ein störriges Betragen und Anzüglichkeit in ihren Aeußerungen besonders unziemlich sei; und nachdem auch hervorgehoben war, daß alle die vorgebrachten Beschwerden nur generelle, der Hinweisung auf specielle Fälle ermangelnde Aeußerungen seien, erwiderte er die dreizehn Artikel, jeden einzeln, von welcher Erwiderung der wesentliche Inhalt kurz folgender ist:

I.

Der Religion halber berief sich der Fürstbischof auf seine dem Hochstifte und dem Domkapitel angelobten Pflichten. Er sagte, daß er sich der dem Stifte anbefohlenen geistlichen Jurisdiction, der Collatur der hochstiftlichen Pfarreien und Pfründen, sowie es sein Beruf und des Stiftes Nothdurft erheische, bediene, nichts anderes als die Conservirung der Religion, worauf das Stift gebauet, suche, und bei den leider eingerissenen vielen Spaltungen in Religionssachen auf gar manche ungereimte Handlung sein Auge richten müsse. Es möge bei Churfürsten und Fürsten des Reiches, sowohl der einen als der andern Religion, wohl Auffsehen machen, daß sich eine gute Anzahl derer vom Adel, darunter auch fürstlich Würzburgische Lehenleute und Diener, dergestalt zusammen thue, und einen geistlichen Reichsfürsten mit allerlei schwerer Einbildung erinnern wolle, wessen er sich in Religionssachen zu verhalten habe.

II. und III.

In Betreff der Rittermannlehen sowie der Sohn- und Tochterlehen können wegen der berührten, von fürstlicher Seite

den Belehnungssuchern abgeforderten Erprobung des ersten Erwerbers, nur der Lehenfall beim Absterben des Christoph David Schott angeführt werden. Derselbe habe sowohl Würzburgische Ritterlehen als Sohn- und Tochterlehen hinterlassen, und um erstere habe sich ein Hanns Schott gemeldet. Von diesem sei daher, theils weil die Schottischen Lehen sehr vermischt, theils weil noch andere Glieder der Schottischen Familie vorhanden wären, eine Specifikation der für Würzburgische Lehen gehaltenen Stücke, und ein Ausweis über die Nähe seiner Verwandtschaft mit dem verstorbenen Christoph David Schott, nicht aber eine Probatio primi Acquirentis verlangt werden. Die hinterlassenen Sohn- und Tochterlehen hätten sich Andere angemaßt, dieselben eingezogen und dann erst um die Belehnung nachgesucht; man habe ihnen aber nach Befund der Sache in der fürstlichen Kanzlei angezeigt, daß sie zu solchen Lehen erbschaftsweise gar nicht gehören, Se. fürstliche Gnaden hätte hierüber jedoch die richterliche Entscheidung des Lehengerichts, welches aus der Ritterschaft Mitte selbst besetzt sei, abwarten wollen.

IV.

Es sei ungegründet, daß den Weibern und Töchtern auf den hochstiftlichen Mannlehen nicht wie vor Alters Bewilligung gegeben und hierin nur nach Wohlgefallen verfahren werde, uneingedenk der alten Verträge. Der Vertrag des Bischofes Johann vom Jahre **1461** verlange, daß die Lehen überall um ein Drittheil besser (höheren Werthes) seien als darauf bekannt werde (d. h. als darauf ein Anlehen, eine Alimentation oder sonstige Last bewilliget werden könne.) Es würden aber oft höhere Summen nachgesucht, als ohne Nachtheil der Agnaten und Lehensfolger bewilliget werden dürften. Es sei daher von gemeiner Ritterschaft vielmehr mit Dank anzusehen, als mit Unwillen, wenn gegen zu hohe Beschwerung der Lehen, wonach die Lehenfolger sie gleichsam neu kaufen müßten, vorgesehen werde.

V.

Der Vorwurf, daß größere Taxen als ehemals und gleichsam ein Handlohn (Laudemium) wie bei den Bauern gefordert würden, widerlege sich dadurch, daß die angefochtene neue Taxordnung des Fürstbischofs auf die alte Kanzleiordnung sich gründe; man habe vielmehr, unerachtet die alten Kanzlei-Ordnungen in den Pfandschafts-Bewilligungen und Bekenntnissen Unterschiede machen, solche Unterschiede nur ein oder das andere Mal gefordert und ferner nicht mehr.

VI.

Die Niedersetzung eines Lehengerichts von Seite der Adelichen wider ihre ungehorsamen Lehenleute, wo dieses Recht hergebracht, habe der Fürst nie verwehrt; er könne aber nicht unbemerkt lassen, „daß des Stiftes Unterthanen, welche auf hochstiftlicher Obrigkeit und Grund und Boden gesessen, allein wegen vorgefallener Streitigkeiten über Güter, die sie von Adelichen zu gemeinen Zinslehen haben, von denselben vor ihren sonderbaren Leuten gerichtlich wollen vorgenommen werden," und müsse gegen alle Handlungen vorsehen, die nicht hergebracht seien.

VII.

Was das Privilegium des fränkischen Adels wegen zollfreier Einführung des zur häuslichen Nothdurft dienlichen Weines, Getreides und Holzes betreffe, so habe man nicht dieses Privilegium angreifen, sondern nur gegen dessen Mißbrauch sich verwahren wollen, indem sich zugetragen habe, daß eine stattliche Anzahl Weines zollfrei erkauft und verführt worden wäre, wovon der wenigste Theil zu häuslichem Gebrauche nöthig gewesen, sondern auf die Schenkstätten und Märkte gebracht und veräußert, auch zu Zeiten als eigenes Gewächs zollfrei auf die Fuhre verhandelt und verkauft worden sei. Dadurch gehe aber dem Hochstifte großer

Nachtheil zu, da es von Kaisern und Königen das Privilegium habe, von allen im Stifte erkauften Weinen für ein jedes Fuder einen Gulden Zoll erheben zu dürfen, ausgenommen, was zur Hof- und Haushaltung der Fürsten, Prälaten und geistlichen Personen, Grafen, Herrn, Ritter und Edelknechte gehöre.

VIII.

Der Beschwerde, daß des gefreiten Adels Unterthanen in Schlägereifällen (Raufhändeln) auch außer den vier Hauptrügen an die Cent gezogen würden, fehle es an Begründung durch specielle Bezeichnung der Fälle und Personen, wegen welcher man sich gekränkt glaube; und eine solche Verzeichnung sei um so nöthiger, als die Rügen an den Centen des Hochstiftes und die Fälle, mit welchen der eine oder der andere Ort an dieselben gehöre, sehr ungleich und gar selten an einer Cent wie an der andern in Brauch und Uebung seien. Hinwider könne nicht unbemerkt bleiben, daß unzweifelhaft centbare Güter, worauf Angehörige des Adels sitzen, von diesen mehrmals für centfrei gehalten werden wollten. So wolle man auch des Adels Angehörige, welche mit ihrer Haushaltung zwar auf centfreien Gütern wohnen, aber auf unbestrittenem centbarem Boden delinquiren, ingleichen gefreite Personen, welche aber ein centbares Gut erbauen und besitzen, von Besuchung der Centen abziehen. Man lasse es überdieß bei diesen kleineren Verletzungen hochstiftlicher Rechte nicht bewenden, sondern unterstehe sich, selbst im Umfange der Würzburgischen Centen und an allerdings zweifellos centbaren Orten maleficische Händel zu üben, Leibstrafen anzulegen, Personen aus den Centen zu führen, ja auch wohl ganze Hals- und Centgerichte neu auszubringen und anzurichten.

IX.

Der Beschuldigung, daß von des Adels Unterthanen wider Herkommen Erbhuldigung begehrt und erzwungen werde, fehle

es gleichfalls an einer Bezeichnung der Fälle, in welchen dieses geschehen sein solle; es müßte etwa nur die einzige Handlung zu Humertshausen gemeint sein. Man habe aber den Thätlichkeiten gegen das Hochstift wieder mit Thätlichkeiten begegnen müssen, und es werde vom kaiserlichen Kammergericht, wohin die Sachen gediehen, zu erwarten sein, an welchem Theile der Mangel (Fehler) liege. Es könne aber die Bemerkung nicht umgangen werden, daß anderer Orten mehr etliche vom Adel, und selbst hochstiftliche eigene Diener aus der Mitte der als Abgeordnete am Hofe erschienenen Ritter, ihre Angehörigen wider Herkommen und Vertrag von schuldiger Erbhuldigung gegen das Stift abgehalten, und zur Vertheidigung dieser Handlungen anderswo Handfestung gesucht haben.

X.

Auch die Beschwerde, daß von den gefreiten Adelspersonen Geldstrafen begehrt würden, da etwa einer oder der andere wider fürstliche Diener und Unterthanen auf vorgehende muthwillige Veranlassung in Pfändung oder Schlägerei geriethe, als ob die gefreiten Adelichen fürstliche Landsassen oder gar Bauern wären, würde sich von selbst erledigt haben, wenn die Beschwerdeführer hätten untersuchen wollen, von wem und warum dergleichen gefordert worden wären. Solche Forderungen seien geschehen, wenn des Stiftes Unterthanen oder auf dessen Grund und Boden und unter hochstiftlicher Obrigkeit sitzende Personen ungebührlich behandelt, auch wohl an Leib und Leben angegriffen, oder etwa gar getödtet wurden, was allerdings nicht ungeahndet gelassen werden konnte.

XI.

Es sei ungegründet und durch keinen Fall erwiesen, daß man fürstlicher Seits entgegen sei, wenn einer vom Adel seine Lehen versetzen oder verkaufen wolle, oder daß die Lehen nicht weiter verliehen sondern zur Schmälerung und Ausrottung des Adels eingezogen würden. Man habe nur mit weiterer Ver-

leihung solcher Lehen, welche dem Stifte vermannt und heimgefallen waren, bisweilen an sich gehalten oder hierüber in anderer Weise verfügt, wessen aber, als einer Regierungssache, die Ritterschaft sich nicht anzunehmen habe. Jedoch werde der Ritterschaft nicht unbewußt sein, wie bei den bestandenen und noch bestehenden beschwerlichen Zeiten viele namhafte Kammergüter des Stiftes von demselben hin und wieder in des Adels Hände gerathen wären, darum es nicht für so fremd und seltsam zu erachten, wenn dem Stifte wiederum einmal etwas weniges zukomme. Es geschehe übrigens noch zur Zeit, daß ein Adelsgeschlecht das andere, oder einer vom Adel den andern auskaufe, dem doch die Ausrottung des Adels nicht vorgeworfen und zugemessen werde.

XII.

Eine ungegründete Beschwerde sei es auch, daß von fürstlicher Seite auf freien adelichen Gütern keine Juden mehr geduldet werden wollten, denn ungeachtet des beschwerlichen und schädlichen Wuchers derselben sei gleichwohl dem Aufenthalte der von den Adelichen auf ihren gefreiten Gütern belassenen Juden kein Eintrag geschehen. Man habe aber hinwieder mit Recht nicht geduldet, daß von Jemanden aus der Ritterschaft an Orten und Enden, wo der Fürstbischof und das Hochstift Obrigkeit, Gebot und Verbot habe, zum Eigennutze weniger Privatpersonen, aber zum Nachtheile und Verderben der armen christlichen Unterthanen, Juden gehabt und unterhalten würden. Man könnte solche Unterhaltung von Juden nicht einmal Ausländern auf ihren in hochstiftlicher Herrschaft gelegenen Gütern, noch weniger hochstiftlichen Dienern und Stiftsverwandten, denen doch der armen hochstiftlichen Unterthanen Wohlfahrt besonders angelegen sein sollte, gestatten. Die im Jahre 1577 zu Frankfurt erneuerte kaiserliche und des Reiches Polizei-Ordnung weise genüglich aus, wer Juden aufzunehmen habe oder nicht, und wie mit denselben gebaret werden solle.

XIII.

Was die Klage betreffe, daß den Adelichen, wo sie mit dem Fürstbischof Ganerben seien, unerhörte Titel gegeben und dieselben Zins- und Lehenleute genannt würden, so hänge diese Sache mit der Erbhuldigung von Humertshausen oder Humprechtshausen zusammen, welche dem Hochstifte ausschließlich verweigert werden wollte, indem sich die Junker einer Ganerbschaft auf diesem Orte anmassen zu dürfen glaubten, deren das Hochstift nicht geständig sein könne, und worüber der rechtliche Austrag bevorstehe. In dieser Rücksicht, und weil man die Junker hinsichtlich dessen, was sie zu Humprechtshausen haben, nicht für Ganerben, sondern nur für zins- und lehenbar erkennen könne, habe man sie Zins- und Lehenjunker betitelt.

Bevor jedoch die vorstehende Antwort auf beide Beschwerdeschriften der Ritterschaft mitgetheilt und hievon Gebrauch gemacht wurde, erließen die Hauptleute und Räthe des Ritterortes Rhön und Werrn eine Einladung und Ausschreibung an gemeine Ritterschaft, zu einem abermaligen Rittertage auf den 23. April nach Münnerstadt, wegen Vorbringung allenfallsiger weiterer Klagen wider die der Reichsritterschaft in Franken an ihren Freiheiten besonders vom Bischof Julius geschehene Kränkung und Abbrechung, nebenbei aber auch für andere ritterschaftliche Handlungen, als Verrechnung der ritterschaftlichen Einnahmen und Ausgaben, der noch restigen Reichs-Anlagen u. a. m. Weil nun aber die Ausschreibung in einem gedruckten Missive geschah, hiedurch unter das Publikum verbreitet und darin namentlich Bischof Julius als ein Unterdrücker der ritterschaftlichen Freiheiten bezeichnet wurde, so war Bischof Julius so ungehalten hierüber, daß er wider dieses Missiv an das Reichskammergericht eine Klage ex lege diffamari aufsetzen ließ, worin auf Vorladung der Diffamanten angetragen wurde. Es scheint aber, daß es bei dem bloßen Aufsatze blieb, weil nachher unterm 3. Juli das Domkapitel die Ritterschafts-Deputirten auf fürstbischöfliches Geheiß einlud,

am 25. genannten Monats, nach Würzburg zu kommen, um daselbst am folgenden Tage die erwähnte Antwort des Fürstbischofs auf ihre im Februar eingebrachten Beschwerden von den fürstlichen Räthen verlesen zu hören.

---

6) Weitere Verhandlungen zwischen Bischof Julius und der Ritterschaft.

Den 25. Juli erschien ein Ausschuß, bestehend aus einigen ritterschaftlichen Deputirten, zu Würzburg, und den folgenden Tag begaben sich mehrere Mitglieder dieses Ausschusses in das Kapitelhaus zur Anhörung der fürstbischöflichen Antwort auf die ritterschaftlichen Beschwerden vom Februar. Diese Mitglieder waren: Georg Ludwig von Seinsheim, Veit Asmus von Eib, Albrecht Eitel von Wirsberg und Georg Marschalk von Ebnet. Außer denselben erschienen aber noch: Lorenz von Gutenberg, Theobald Julius von Thüngen, fürstliche Räthe, Hanns Ludwig von Seckendorf, Bernhard von Steinau, Hanns Christoph Voit von Rieneck zu Ursprungen, Amtmann zum Zabelstein, Hanns von Steinau, Amtmann zu Trimberg, Georg Ludwig von Hutten, Joachim von Seckendorf, Hanns Wolf von Lentersheim und Christoph von Lentersheim. Im Kapitelhause waren bereits nebst den Domkapitularen zugegen die fürstlichen Räthe und Beamten: Eustachius Schlitz, genannt Görtz, fürstlicher Hofmeister, Christoph Heinrich von Erthal, fürstlicher Rath und Amtmann zu Mainberg, Philipp von Wiesenstein, Amtmann zu Rauenek, Georg von Wiesenstein, Amtmann zu Schlüsselfeld, Friedrich Albrecht von Heßberg, Oberschultheiß zu Würzburg, Martin von der Thann, Amtmann zu Werneck, Dietrich Echter von Mespelbrunn, Amtmann zu Rothenfels, Georg Sigmund von Adelzheim, Amtmann zu Röttingen, Heinrich Zobel, Amtmann zu Bütthard, Georg Ludwig von Seinsheim der jüngere, Stephan Zobel,

Amtmann zu Arnstein, Doktor Veit Krebser, Kanzler, Doktor Endres Hartmann, Doktor Konrad Dinner und Konrad Wehner, Sekretär. Als die Versammlung vollständig war, las der fürstliche Sekretär Wehner die fürstliche Antwort aus dem Concepte ab, und als sie verlesen war, baten die Deputirten der Ritter, über den Inhalt dieser Antwort sehr entmuthigt, um eine Abschrift des Conceptes, die ihnen auch von den fürstlichen Räthen bei dem Fürstbischof ausgewirkt und am 27. Juli, an welchem Tage sie wieder beim Domkapitel Audienz hatten, zugestellt wurde. Dieselben Deputirten äußerten sich nunmehr, daß die Ritterschaft durch ihre Beschwerden die in der fürstlichen Antwort und Erwiderung ausgedrückte höchste Ungnade nicht verdient zu haben glaube, indem sie nichts gesucht und vermeint habe, als allein des Hochstiftes Wohlfahrt, empfahlen sich der Fürsprache des Domkapitels, baten sich einige Bedenkzeit aus, um über die Sache weiter berathschlagen und repliciren zu können, und erlangten deren Bewilligung, unter der Ermahnung jedoch, bei ihren weiteren Eingaben die gebührende Submission zu beobachten und andere Anstöße zu vermeiden.

Den 6. Oktober des Jahres 1581 erschien nun die ritterschaftliche Replik in weit bescheidenerer Fassung als die ersten Beschwerdeschriften. Ein großer Theil des Inhaltes bestand aus Entschuldigungen über das der Ritterschaft so übel ausgelegte bisherige Benehmen, da sie doch ungebührliche Meutereien und Rottirungen, deren sie beschuldigt worden, nie gepflogen habe, und unverdient des Aufruhrs und der Rebellion bezüchtiget werde. Zugleich wurde darauf angetragen, daß die noch bestehenden Beschwerden in gütlichem Verhör und Verhandlung gänzlich erledigt werden möchten, weßhalb man auch der Specifikation der einzelnen Beschwerdefälle oder Artikel sich entübrigt glaube. Rücksichtlich der religiösen und kirchlichen Beschwerden wurde jedoch wiederholt, daß gegen die Ritterschaftsglieder hin und wieder, nicht allein da, wo sie das Patro-

natsrecht unwiderſprechlich hätten, ſondern auch da!, wo die Kirchendienſte bisher mit Pfarrherrn Augsburgiſcher Confeſſion ſowohl vor als nach dem Paſſauer Vertrage und Religions-frieden beſetzt geweſen, allerlei beſchwerliche Eingriffe zur Regierungszeit des Biſchofes Julius vorgenommen worden ſeien. So z. B. wären, wenn ein Pfarr- oder Kirchendienſt ledig geworden, welchen ein Verwandter Augsburgiſcher Confeſſion inne hatte, Geiſtliche von katholiſcher Religion denen vom Adel ſowohl als den Unterthanen aufgedrungen; auch wohl die alten Pfarrherrn und Kirchendiener Augsburgi-ſcher Confeſſion durch Drohungen vertrieben oder gefänglich eingezogen worden. Auch ſeien über dergleichen Fälle bereits beim kaiſerlichen Kammergericht Prozeſſe eingeleitet, was dem Biſchofe Julius nicht unbekannt ſein könne; man habe aber ſelbſt während ſchwebendem Rechte (pendente lite) die Gil-ten, Zinſe, Nutzungen und ſonſtigen Emolumente, welche einem evangeliſchen Prädikanten und Kirchendiener vorhin gereicht wurden, mit Gewalt eingezogen.

Dieſe Replik, welche von den zwanzig Ausſchußgliedern der Hauptleute und Räthe der Ritterſchaft der fünf Orte im fränkiſchen Lande (der Ort oder Canton Odenwald hatte nicht Antheil genommen) beſiegelt, und womit auch ein Schreiben an das Domkapitel verbunden war, gelangte erſt Ende Dezember, am dritten Weihnachtsfeiertage, in die Hände des Fürſtbi-ſchofs, welcher auf dieſelbe unterm 9. März 1582 ſeine Duplik folgen ließ. In dieſer erklärte der Fürſt, daß er zwar auf die Specificirung der Fälle, worauf ſich die ritterſchaftlichen Be-ſchwerden gründen, ferner beſtehen müſſe und dieſelbe nicht er-laſſen könne, aber dem nachgeſuchten gütlichen Verhöre und Ver-handlung der Differenzen nicht entgegen ſei. Da die Replik der Ritterſchaft in beſcheidenen Ausdrücken abgefaßt war und Vergebung des Geſchehenen beabſichtigte, glaubte auch der Fürſt mit Güte entgegen kommen zu können, und ſonach endig-ten dieſe Streitigkeiten zwiſchen dem Biſchof Julius und der

fränkischen Ritterschaft, welche sehr beunruhigend und weitläufig zu werden gedrohet, auch bereits großes Auffehen fast in ganz Deutschland gemacht hatten und den Churfürsten des Reiches wie nicht minder dem Herzog Wilhelm von Bayern zum großen Befremden bekannt geworden waren, mit einer allmählichen Verföhnung.

Eilftes Kapitel.

Finanzverwaltung und Landtage.

1) Abstellung der landschaftlichen Obereinnehmer.

Die ordentlichen Einkünfte des Hochstiftes an grund- und lehenherrlichen Gefällen aus eigenen Gütern, Forsten und andern Realitäten und Rechten, aus Zöllen und Accisen u. s. w. waren hinreichend zur Bestreitung der Auslagen für die Landesadministration in gewöhnlichen Zeiten, und es bedurfte in der Regel keiner besondern Steuern der Unterthanen. Allein es lasteten schon seit längerer Zeit Schulden auf dem Lande, und besonders drückend waren jene, die von den Grumbachischen Einfällen herrührten. Auch verursachten die Reichskriege mit den Türken mehrmalige Reichssteuern. Solche Ausgaben konnten nicht ohne besondere Beihülfe der Unterthanen bestritten, als ungewöhnliche Last von den Bischöfen aber auch nicht einseitig, sondern nur unter Mitwirkung der im Hochstifte bestehenden Landschaft, Landstände und Gemeinden erhoben werden, wodurch wiederum die Stände und Gemeinden Gelegenheit bekamen, die Erhebung und Verwendung der bewilligten Gelder sich zuzueignen und sich mehr zu erlauben als

billig war. Auch diese Verhältnisse boten also dem Bischof Julius Gelegenheit, für die fürstlichen Rechte kräftig aufzutreten.

Zu des Bischofes Friedrich von Wirsberg Zeiten war zur Abtragung der Stiftsschulden, welche von den markgräflichen und Grumbachischen Gewaltthätigkeiten und Landeseinfällen herrührten, eine zehnjährige durchgehende Anlage, und ein Umgeld von zwei Pfenningen für jede Maaß Wein auferlegt gewesen, und des Hochstiftes gemeine Landschaft, welcher die Anlage (zur Perception) eingeräumt war, hatte ihre besonderen Obereinnehmer zu Würzburg, denen es oblag das Geld einzubringen und die Schulden hievon, so weit es reichte, zu bezahlen. Bischof Julius aber, als er zur Regierung kam, milderte sogleich noch im Anfange des Jahres **1574** das Umgeld um einen Pfenning, und schaffte dem gemeinen Manne dadurch eine nicht geringe Erleichterung.

Im Jahre **1576** wurde dem Kaiser Maximilian **II.** auf dem Reichstage zu Regensburg eine sechsmonatliche Hülfe, in sechs Jahren zahlbar, gegen die Türken bewilligt. Weil nun zu dieser Zeit die vorgedachte zehnjährige Landanlage wegen der von den Grumbachischen Einfällen herrührenden Schulden noch nicht zu Ende, und die Obereinnehmer noch in ihrem Amte waren, so wurde diesen die Verwaltung der sechsjährigen Türkensteuer übertragen.

Im Jahre **1582** auf dem Reichstage zu Augsburg, welchen Bischof Julius persönlich besuchte, wurde gleichwohl wieder dem Kaiser Rudolph **II.** eine neue Türkensteuer auf fünf Jahre bewilliget, und Bischof Julius fing im nächstfolgenden Jahre **1583** auch an, seine Stiftsunterthanen mit dieser Steuer zu belegen. Weil er aber Verdacht haben mochte, daß die bisherigen landschaftlichen Obereinnehmer bei Erhebung und Verwendung der Gelder nicht ganz redlich verführen, und ihren eigenen Nutzen zu sehr im Auge hätten, suchte er diese Ein-

nehmer zu beseitigen. Er lud also wegen der neuen Türkensteuer etliche von den hochstiftlichen Städten zu sich nach Würzburg und ließ ihnen vortragen, wie er zum Besten des gemeinen Mannes die fünfjährige Anlage nur auf eine dreijährige mäßige direkte Steuer einrichten möchte, dergestalt, daß von hundert Gulden Vermögen mehr nicht als fünf und zwanzig Pfenninge sammt einem Pfund von den Hausäßigen entrichtet, daneben aber das gemilderte Umgeld, welches sonst der Zeit nach bereits sein Ende hätte, die fünf Jahre über fortgegeben, und solche Anlage und Umgeld durch fürstliche Beamte statt der Einnehmer eingebracht, auch der fürstlichen Kammer verrechnet werden sollte, wie es ehemals bei seinen älteren Vorgängern im Hochstifte auch schon üblich gewesen sei.

Als nun aber die zeitlichen Obereinnehmer, davon die vornehmsten Konrad Müller und Jörg Neumann waren, merkten, daß ihre Herrschaft ein Ende nehmen sollte, waren sie hierüber sehr unzufrieden, zogen die Einnehmer von den Städten an sich und ließen sich vernehmen, als stände es nicht bei der Obrigkeit, solche Aenderung zu machen. Auch brachten sie unter Anderm die Beschwerde vor, daß die Augsburger Confessionsverwandten weniger als die Katholiken beachtet seien, und nicht mehr zu Aemtern und Diensten genommen würden, obgleich sie hiezu wohl besser als die letztern qualificirt wären — was übrigens beiläufig nicht die Meinung aller städtischen Personen, sondern nur der Obengenannten und weniger Andern war. Bischof Julius ließ sich jedoch durch die gedachten Obereinnehmer und ihren Anhang von seinem Vorhaben nicht abschrecken, sondern erwiderte ihnen vielmehr, daß es ihnen als Unterthanen gar nicht gebühre ihrer vorgesetzten Obrigkeit Maaß oder Ordnung zu geben. Es habe nicht an ihm ermangelt, qualificirte Personen zu Aemtern zu ziehen, sondern vielmehr an Denjenigen selbst, die sich von ihren frommen Eltern, von der alten Religion und kirchlichen Obrigkeit abgesondert hätten, und dieselbe noch fortwährend schwerlich antasteten, weßhalb sie mit Recht zur Verhütung des Aergernisses für andere

gute Leute von Aemtern und Diensten entfernt würden; und da mehrere dergleichen Personen, welche bereits in Aemtern ständen, statt Besserung nur Trotz und Hochmuth zeigten, wolle er auch diese nicht dulden, sondern von ihren Diensten wieder wegweisen und wegschaffen lassen — wie denn auch in der Folge geschehen ist. Somit verblieb es also bei der fürstlichen Anordnung, daß die mäßige dreijährige Anlage, mit welcher es keiner der benachbarten Reichsstände gegen die Seinigen so leidentlich gehalten, und das Umgeld die nächsten fünf Jahre hindurch erhoben und der fürstlichen Kammer verrechnet, die bisherigen Obereinnehmer aber beseitiget und abgeschafft wurden, wonach die sogenannte Obereinnahme als eigenes Amt ganz aufhörte zu bestehen.

In der Folge, als die beiden oben genannten Obereinnehmer Konrad Müller und Jörg Neumann, und der Stadtschreiber zu Würzburg, Valentin Hundsohr genannt Wildmeister, aus dem Rathe und der Stadt geschafft wurden, erschien zwar eine scharfe Protestationsschrift gegen die Aufhebung der Obereinnahme im Namen aller Derjenigen, welche von Seiten der Landschaft in dieser Sache nach Würzburg gekommen waren, und es wurde verlangt daß die Obereinnahme wieder hergestellt, und der Religion halber bei Aemtern kein Unterschied gemacht werde; allein dieser Schritt blieb ohne Erfolg. Wahrscheinlich waren Konrad Müller, der gewesene Obereinnehmer, und Hundsohr, der Stadtschreiber, die Verfasser genannter Schrift, denn die von den Landstädten hatten zur Zeit, als diese Schrift erschien, Würzburg schon wieder verlassen. Auch haben sich die dem Rathe in Würzburg beigeordneten Johann Steinbühl uud Heinrich Wilhelm Lautter erklärt, daß sie von fraglicher Protestationsschrift nie etwas gewußt hätten.

Als im Jahre 1588 das Ende der 1583 angeordneten Zahlungen Behufs des Türkenkrieges herbeikam, wegen des fortwährenden Unfriedens der Türken aber die Ausschreibung

einer neuen Reichssteuer wider dieselben zu fürchten war, erachtete Bischof Julius, daß seinen Unterthanen eine bedeutende Erleichterung zugehen würde, wenn sie statt plötzlicher großer Schatzungen das bisher bezahlte Umgeld noch fortentrichteten, um die Erträge desselben zur Befriedigung einer künftigen Türkensteuer aufzubewahren. Er beschied daher das Domkapitel und Etliche aus der Landschaft zu sich, und unterhandelte mit denselben dahin, daß das Umgeld, wie es bisher gegeben worden, noch ferner gegeben, aber allein zum Behufe künftiger Türkensteuer angewendet und gebraucht werden sollte, womit auch gemeine Landschaft zufrieden war und dem Bischof für seine gütige Vorsicht dankte. (Gropp neueste Schriften.)

Es wurden übrigens unter Bischof Julius mehrere förmliche Landtage gehalten, und zwar namentlich in den Jahren **1577, 1583, 1594, 1598, 1603, 1610**, welche als nicht unwichtige Momente in der Regierungsgeschichte des Bischofes Julius aus den Landtagsakten selbst hier in Kürze dargestellt werden sollen.

---

2) Landtag vom Jahre 1577.

Der erste förmliche Landtag unter Bischof Julius wurde veranlaßt durch die auf dem Reichstage zu Regensburg dem Kaiser bewilligte Türkensteuer. Die Ausschreibung des Landtages erfolgte noch im Jahre **1576**, den **22.** Dezember, und es wurden zu demselben alle Prälaten des Hochstiftes und andere Geistliche nebst der Landschaft (den weltlichen Ständen) auf Freitag nach dem Obersten, (dem **3** Königstage) den **11.** Januar **1577**, in die Stadt Würzburg, und in den vom Bischof Julius daselbst für sich angekauften sogenannten Markgrafen- oder Brandenburger Hof berufen. Auf diesem Landtage erschienen nun von der Landschaft die Abgeordneten nachgenannter Städte und Aemter:

Stadt	Karlstadt . . .	2	Deputirte.
„	Ochsenfurt . . .	3	„
„	Haßfurt . . .	2	„
„	Röttingen . . .	2	„
„	Neustadt . . .	2	„
„	Arnstein . . .	3	„
„	Gerolzhofen . . .	2	„
„	Dettelbach . . .	4	„
„	Heidingsfeld . .	3	„

Iphofen	Amt Klingenberg
Stadt Königshofen	Amt Prosselsheim
Königshofen Amt	Frickenhausen
Münnerstadt	Amt Markt-Bibart
Lauda	Vogtei Hartheim
Eibelstadt	Gemünden
Sulzfeld am Main	Amt Stollberg
Rothenfels Stadt und Amt	Amt Werneck
Untereisensheim	Amt Wildberg
Aub die halbe Stadt	Amt Bittert (Bütthard)
Amt Auersberg	Seßlach die Stadt
Amt Rottenstein	Amt Mainberg
Fladungen	Vogtei Steinach
Stadt Lauringen	Amt Aschach.

F e r n e r :

Laudenbach	Ebern
Eltmann Stadt	Bramberg
Mellrichstadt	Raueneck
Amt Zabelstein	Kloster Gernsee
Stadt Zabelstein	Bischofsheim
Stadt Schwarzach	Amt Ebenhausen
Stadt und Amt Kissingen	Amt Jagstberg
Amt Trimberg	Amt Homburg

Obervolkach.

Als nun die Deputirten der genannten Ortschaften und Aemter in dem fürstlichen sogenannten Markgrafenhof am ausgeschriebenen Tage früh sieben Uhr sich meldeten, wurden sie auf den großen Saal oberhalb der Hofstube berufen. Daselbst, wo eine Deputation aus dem Domkapitel zugegen war, geschah zuvörderst die fürstliche Proposition durch Georg Ludwig von Seinsheim zu Hohencottenheim und Seehaus, kaiserlichen und hochfürstlich Würzburgischen Rath, mündlich. In dieser Proposition wurde vorgestellt, daß dem Kaiser sechzig innerhalb sechs Jahren zu berichtigende Römermonate bewilliget worden seien, und deßhalb, dann wegen der moskowitischen Legation und anderer außerordentlicher Ausgaben, gemeine Landschaft des Hochstiftes von aller liegenden und fahrenden Habe je von hundert Gulden Werthes jährlich einen halben Gulden sechs Jahre hindurch zu zahlen sich nun verstehen solle. Da jedoch der Fürstbischof bereits den ersten Termin selbst vorgeschossen habe, so sei den Stiftsunterthanen zur ersten Zahlung bis auf heil. drei Könige 1578 Zeit gelassen. Nach solchem Vortrage erbat sich die Versammlung die Erlaubniß zur Wahl eines Ausschusses für die Berathung der fürstlichen Proposition, und wählte auch alsbald ihre Ausschußmitglieder aus den Deputirten der Ortschaften Würzburg, Neustadt, Gerolzhofen, Iphofen, Königshofen, Murstadt (Münnerstadt), Lauda, Eibelstadt, Karlstadt, Haßfurt, Arnstein und Ochsenfurt. Dieser Ausschuß verfaßte nach vorgängigen Berathungen eine Antwort auf die fürstliche Proposition, las dieselbe der Versammlung zur Genehmigung vor, und übermachte sie nach erfolgter Genehmhaltung am 12. Januar dem Bischof Julius.

Diese Antwort enthielt zuvörderst die Anregung, wie bereits durch die im Jahre 1566 bewilligte Türkenhülfe und den markgräflichen Krieg der Landschaft eine große Schuldenlast aufgebürdet worden sei, zu deren Abzahlung die Geistlichkeit gar ein geringes gethan, und wie vom letztvorigen Herrn Fürstbischofe und dem Domkapitel der gemeinen Landschaft im Jahre 1566 in einem besiegelten Reverse Trost gegeben und

Schonung vor weiteren Steuern zugesagt worden sei. Sodann wurde die beantragte Zahlung der neuen Türkensteuer zwar zugesichert, jedoch unter der Voraussetzung, daß alle Güter im Hochstifte unter höherer oder niederer fürstlicher Obrigkeit, namentlich auch die lehenbaren Güter, mitsteuern und eben so die bürgerlichen und die steuerbaren Güter der Geistlichen, des Adels und Anderer, welche sich Freiheiten (Befreiungen) anmaßen, hierbei nicht verschont sein sollten. Nicht minder sollten die Geistlichen auch von dem Wein und Getreide, welches sie durch Vorkauf an sich brächten und nicht selbst bedürften, sondern wieder verkauften, Anlage zahlen, und alle Beiträge zu fraglicher Türkensteuer in die Hände gemeiner Landschaft zu geben und bei dieser zu veranlagen sein. Dieser Antwort der Mitglieder des Landschaftsausschusses auf die fürstliche Proposition folgte schon nach etlichen Stunden die fürstliche Gegenantwort oder Replik, in welcher die Vertheilung der Anlage auch auf die steuerbaren Güter der Geistlichkeit und des Adels sanctionirt, und zugleich der Landschaft jene **45,000** Gulden sammt rückständigen Interessen zu **15,000** Gulden erlassen wurden, welche die Landschaft dem letztvorigen Fürsten schuldig geworden war. Zugleich wurde in Erinnerung gebracht, daß auch der zeitliche Fürstbischof von der fürstlichen Hofkammer eine namhafte Summe an kaiserliche Majestät beihülflich gegeben, und nicht minder zur moskowitischen Botschaft ansehnlichen Beitrag gemacht habe. Auch versprach Bischof Julius jene **25,000** Gulden, welche er gemeiner Landschaft an den markgräflichen Schulden noch zu bezahlen hätte, innerhalb zweier Jahre vor Anfang der Türkenanlage abzutragen. Was jedoch den fürstlichen Revers des Bischofs Friedrich betreffe, so habe sich dieser nur auf zehn Jahre erstreckt. In der hierauf erfolgten Gegenantwort oder Duplik der Landschaft erbot sich nun diese, zur neuen Türkenhülfe auf sechs Jahre nach einander von Oberst (drei Königfest) **1578** angefangen, bis zu einer Summe von hunderttausend Gulden ihrerseits beizutragen, und solche durch ihre verordneten Einnehmer entrichten lassen zu wollen. Was aber

den Revers des vorigen Fürsten betreffe, so könnte sich die Landschaft keines darin bestimmten Termines erinnern.

Mit obiger Aeußerung endete die Hauptverhandlung des Landtages vom Jahre **1577**. Es wurde aber noch weiter verhandelt wegen des berührten Reverses, — den die Landschaft, antwortlich geschehener Anfrage nicht auf die Türkenhülfe, sondern auf die Landsteuer bezüglich erklärte — und wegen der Rückstände von der alten Türkenhülfe, zu deren völliger Abtragung man beschloß, daß behufs derselben zu den auf sechs Jahre bewilligten neuen hunderttausend Gulden noch sechstausend Gulden jährlich zugeschlagen werden sollten, so daß die übernommene Gesammtlast sich auf hundert sechsunddreißigtausend Gulden belaufe. Nachdem in solcher Weise alles vorliegende berichtiget war, erfolgte schon am Samstag den **12.** Jänner **1577** der fürstliche Landtagsabschied. In diesem wurde angeordnet, daß die Landschaft die verglichene Summe von **136,000** Gulden für die neue Türkenhülfe und für die Rückstände von der alten in sechsjährigen Fristen zu **22,666** Gulden **10** Batzen abtrage; auch wurde, jedoch nur für dieses Mal und ohne Konsequenz für die Folge, zugelassen, daß gemeine Landschaft sich selbst unter einander zur Erlangung und Erringung obiger **136,000** Gulden, jedoch mit Vorwissen und Gutachtung des Fürstbischofes oder seiner Verordneten, belegen möge. Sollte jedoch bei solcher Anlage sich über die **136,000** Gulden einiger Ueberschuß (der jedoch nicht bedeutend sein dürfe) ergeben, so wäre solcher als ein Vorrath für eine künftige eilige Hülfe zu verwahren und nur hiezu zu verwenden. Es wurde auch namentlich zugestanden, daß alle bürgerlichen und steuerbaren Güter in des Hochstiftes hoher und niederer Obrigkeit, sie seien gleich lehenbar oder nicht, zu der Landschaft veranlagt, auch Niemand verschont, sondern durchgängige Gleichheit beobachtet werden solle, so wie auch die Geistlichen von vorgekauftem Wein und Getreide, insoferne solches Gut zum Wiederverkauf bestimmt sei, die gebührende Anlage an die Landschaft entrichten müßten.

Nachdem der Ausschuß diesen Abschied durchlesen hatte, fand derselbe zwar in dessen Fassung einige Bedenklichkeiten, besonders wegen des hierin nicht angeregten Reverses des vorigen Fürsten. Allein auf die Bemerkung des Bischofes Julius, daß der Abschied dem fraglichen Revers nichts benehme und er am Abschiede nichts mehr ändern lasse, wurde letzterer zweimal abgeschrieben, zum grünen Baum gebracht, wo sich damals die Abgeordneten befanden, und unterhalb der Unterschrift des Fürstbischofes und des bischöflichen Siegels von den Abgeordneten der Stadt Würzburg, Christoph Anselm und Philipp Merkle, Burgermeistern daselbst, sowie von den Abgeordneten der Städte und Ortschaften Neustadt, Iphofen, Königshofen, Eibelstadt, Karlstadt, Haßfurt, Arnstein, Ochsenfurt, Volkach, Dettelbach, Röttingen und Heidingsfeld gleichfalls besiegelt und unterschrieben.

---

3) Landtage von 1583, 1594, 1596 und 1598.

Im Jahre **1583** fand wegen einer dem Kaiser auf einem Reichstage zu Augsburg wiederholt bewilligten Hülfe gegen die Türken wieder ein Landtag zu Würzburg statt, bei welchem auch mit den Prälaten und Geistlichen, die im Jahre **1577** zwar ebenfalls berufen aber nicht persönlich erschienen waren, besonders über ihre Theilnahme an den Anlagen unterhandelt wurde. Der Landtagsabschied erfolgte den **3.** Dezember **1583.** Hienach hatte sich die Geistlichkeit verglichen, innerhalb fünf Jahren, nämlich von **1584—88** incl. dreißigtausend Gulden, also jährlich sechstausend Gulden zu erlegen, wogegen sie, wenn etwa von kaiserlicher Majestät eine eilige Hülfe begehrt würde, hievon befreiet sein sollte. Die Landesunterthanen übernahmen die vorgenannten fünf Jahre hindurch das bisher gebräuchliche Umgeld, ferner noch auf drei Jahre, nämlich **1584—1586** einschlüssig, von jedem hundert Gulden liegenden und fahrenden Vermögens jährlich **25** Pfenning Schatzung, nnd ein jeder Hausgenosse ein Pfund Rauchgeld. Die Prälaten und die Geistlichen sollten sich über eine gewisse Taxe aller

ihrer Stifte, Klöster, Pfarreien und Gotteshäuser vergleichen, wonach ihre besonderen Verordneten die jeden Theil treffende Quote an dem geistlichen Gesammtbeitrag erholen könnten.

Im Jahre **1594** wurde — wegen jüngsthin auf einem Reichstage zu Regensburg dem Kaiser bewilligter eilender Hülfe zu zwanzig Monaten, dann wegen beharrlicher Hülfe zu sechzig Monaten, auch dreimonatlicher Hülfe für den niederländischen und westphälischen Kreis, die bedrängten Jülichschen und andere Reichsstände — vom Bischof Julius die hochstiftlich Würzburgische Geistlichkeit und Landschaft zu einem weitern Landtage berufen. Auf diesem Landtage, der den **12.** September eröffnet ward, verstanden sich die Prälaten und Geistlichen zu einem in den nächsten vier Jahren zu entrichtenden Beitrage von zweitausend vierhundert Gulden, die Landschaft aber bewilligte die Fortsetzung des Umgeldes auf fünf Jahre, und einundzwanzig Pfennige jährlich von jedem hundert Gulden Werthes an liegender und fahrender Habe auf drei Jahre, dann vom Handelsgut wieder so viel. Zugleich drückte aber die Landschaft den jedoch erfolglos gebliebenen Wunsch aus, daß die seit **1583** abgestellte Obereinnahme (die vormaligen landschaftlichen Obereinnehmer) wieder angeordnet werden möchte.

Die Prälaten und Geistlichen stellten einen Ausschuß auf, welcher den übernommenen Gesammtbeitrag derselben auf die einzelnen Stifte, Klöster und Pfarreien nach einer deßfallsigen Schätzung repartirte, und ihre Quoten einsammelte. Da nun auch dem Kollegium der Gesellschaft Jesu zu Würzburg eine Quote, nämlich die Anlage des gewesenen, neuerlich dem genannten Kollegium zugewandten Agneskloſters zu Würzburg aufgeladen werden wollte, machte der zeitliche Rektor des Kollegiums, Gerhard Lippius, eine Vorstellung dagegen an den Ausschuß und den im Ausschusse begriffenen Abt von Ebrach, und bemühte sich, die Steuerfreiheit seines Kollegiums in verschiedener Beziehung zu erweisen. Er stellte mit Erfolge vor, daß die Glieder seines Kollegiums nicht blos als Religiosen, sondern

auch als Mitglieder der Universität zu Würzburg, als Lehrer zu betrachten wären, und ihr Unterhalt und Einkommen als eine Besoldung für ihre Dienste betrachtet werden müßte, auch die Professoren aller Universitäten von Steuern und Anlagen gefreiet seien. Ueberdieß wäre vom Agneskloster, als es dem Kollegium der Gesellschaft Jesu zugewendet worden sei, bereits ein großer Theil seiner Güter veräußert gewesen, zudem befinde sich in der Stiftungsurkunde des Bischofes Friedrich vom Jahre **1567** über das Kollegium keine Meldung von einer Steuerpflicht. Auch das Franziskanerkloster in Würzburg bat seiner Armuth und einer Schuldenlast von zweitausend sechshundert Gulden wegen den Ausschuß um Verschonung mit der Anlage und Türkenschatzung.

Im Jahre **1596** schrieb Bischof Julius wieder einen Landtag auf Dienstag den **28.** Oktober aus, weil derselbe, abgesehen von den im vergangenen Landtage dem Kaiser bewilligten Hülfen, bereits im dritten Jahre an den Kaiser noch eine abgesonderte Nebenhülfe aus dem fürstlichen Kammergute leisten mußte, welche schon mehrere tausend Gulden betrug und der Kammer wieder ersetzt werden sollte.

Auf diesem Landtage erschienen, nächst dem Domkapitel, von Seite der Geistlichkeit: Hieronymus, Abt zu Ebrach, Johann, Abt zu Schwarzach, Banz und St. Stephan in Würzburg, Michael, Abt zu Bildhausen, Wigand, Abt zu Brumbach, Martin, Abt zu Neustadt, Johann, Abt zu Oberzell bei Würzburg, Kaspar, Abt zu Theres, Reichard, Abt vom Schottenkloster zu Würzburg, Michael Seitz, Dechant im Stifte Haug zu Würzburg, Johann Michael Ganshorn, Dechant im Stift Neumünster daselbst, Sebastian Reinstein, Dechant zu St. Burkhard daselbst, fünf Chorherrn von den letztgenannten drei Stiften, Johann, Prior der Carthause zu Würzburg, Ludovikus, Prior der Carthause zu Ostheim, und Franz Rasso, Stiftssyndikus von Comburg. Von Seite der Landschaft (der Städte und Aemter) fanden sich ein die Deputirten der Stadt

Würzburg, namentlich Johann Lachamann, Oberbürgermeister, Georg Welz, Unterbürgermeister, Bartholome Hofmann, Niklas Nunsam, Landschreiber, und Jörg Humel, Stadtschreiber; dann die Deputirten von Volkach, Iphofen, Haßfurt, Mellrichstadt, Neustadt, Ochsenfurt, Karlstadt, Arnstein und Gerolzhofen. Die Geistlichkeit wählte in ihren Ausschuß die Aebte von Ebrach, Schwarzach und Neustadt, und die Dekane der Stifte Haug, Neumünster und St. Burkhard. Die Landschaft wählte zu ihrem Ausschuß einige Deputirte von Würzburg und fünf andern Städten.

Am Dienstag den 29. Oktober letztgenannten Jahres ließ der Fürstbischof in seiner Gegenwart, nach geschehener Handgebung sämmtlicher der Klerisei und der Landschaft Zugethanen, im Saale seines sogenannten Brandenburger- oder Markgrafenhofes durch seinen Sekretär Konrad Wehner die fürstliche Proposition verlesen. In dieser Proposition, deren Verlesung auch der Domdechant Johann Konrad von Redwitz, der Kapitelsenior Johann Konrad von Stein, der Domscholastikus Johann Gerwick Graf zu Schwarzenberg, der Landrichter Erhard von Lichtenstein und der Junker Dietrich Echter beiwohnten, überließ es der Fürst den versammelten Gliedern der Klerisei und Landschaft, ob dieselben zur Ersetzung der, von der fürstlichen Kammer an den Kaiser zur verlangten besonderen Nebenhülfe vorschußweise bezahlten Gelder, die ordinäre Taxe der im Jahre 1594 bewilligten Türkensteuer erhöhen, oder aber zu den bewilligten fünf Jahren noch etliche Jahre zusetzen, oder andere bequeme Zahlungsmittel ausfindig machen wollten.

Hierauf verlangte der Prälat von Ebrach im Namen der Klerisei und der Landschaft, zur Berathung der fürstlichen Proposition abtreten zu dürfen, und nach erhaltener Bewilligung begab sich die Klerisei in das Nebenhaus in ein abgeschlossenes Gemach und die Landschaft in ein anderes, um die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, welche bereits genannt wurden. Als diese gewählt waren, sprachen im Ausschusse der Klerisei

der Prälat von Ebrach und der Dechant zu Neumünster, auf deren Antrag der Ausschuß beschloß, daß es bei der im Jahre 1594 bewilligten Taxe zu fünfundzwanzig Pfennigen von hundert Gulden Werthes verbleiben könnte, dieser dagegen eine Verlängerung von zwei oder höchstens drei Jahren zu geben, hierüber jedoch noch vorher mit dem Ausschuß der Landschaft zu verhandeln wäre. Diese Gesinnung wurde auch alsbald dem Ausschuß der Landschaft kund gemacht. Letzterer seinerseits willigte zwar auf den Vortrag des Oberbürgermeisters Lachamann oder Lachmann von Würzburg gleichfalls in die Verlängerung der Taxe und des Rauchpfundes, verlangte aber, daß diejenigen sechstausend Gulden, welche aus dem Vorrath landschaftlicher Gelder auf das Mannsfeldische Kriegsvolk verwendet worden, von den laufenden Steuern completirt werden, und nach Ablauf der bewilligten Steuerjahre, wenn eine neue Hülfe vom Kaiser begehrt würde, diese der Fürstbischof allein auf sich nehmen sollte. Auch wäre — lautete der Bericht des landschaftlichen Ausschusses — in dem hochstiftlichen Revers vom Jahre **1566** insbesondere des Umgeldes wegen als Präjudicialklausel zu bemerken, daß dieses Umgeld nach Ablauf der verglichenen Jahre ab und todt sein sollte. Zugleich erklärte der nämliche Ausschuß, daß er diese Petitionen in einer eigenen Schrift an den Fürsten bringen, vor ihrer Ueberreichung aber dem Ausschuß der Klerisei zur Einsicht vorlegen wolle. Eine solche Schrift wurde auch wirklich abgefaßt, sie enthielt aber mehrere derbe und unziemliche Ausdrücke, besonders in Betreff des zu hohen Anschlags der Unterthanengüter von Seite der fürstlichen Beamten behufs der Steuern; daher mußte sie auf Erinnerung des Ausschußes der Klerisei umgearbeitet werden, und wurde sodann im Namen beider Ausschüsse gefertigt und dem Fürstbischof überantwortet.

Den nächstfolgenden Tag, nachdem inzwischen die traurige Nachricht über die Einnahme der oberungarischen Festung Erlau durch die Türken in Würzburg eingetroffen war, beschied der Fürstbischof die beiden Ausschüsse zu sich in sein Gemach,

und ließ ihnen durch seinen Sektetär Wehner oder Weiner die Antwort auf ihre Zuschrift vorlesen. In dieser Antwort erklärte der Fürst, daß er mit der Verlängerung der bisherigen Türkensteuer oder Taxe nur auf zwei Jahre sich nicht begnügen könne, sondern auf eine Verlängerung zu drei Jahren bestehen müsse. Auch verlangte er, daß wegen des unglücklichen Verlustes von Erlau man sich gefaßt machen müsse, die Steuer für das Jahr 1597 doppelt zu erlegen, jedoch nur für den Fall, daß Se. Majestät der Kaiser die Zuschickung der hundert Pferde, wie sonst schon gesehen, wieder verlangen sollte. Ferner erklärte er, daß er die sechstausend Gulden, welche von dem Ueberschuß der Steuer an das Mannsfeldische Kriegsvolk verwendet wurden, nicht auf seine Kammer übernehmen könne, sondern dieselben durch die Landschaft auf anderen Wegen zu gewinnen wären. Was aber die Beschwerden der Landschaft wegen zu hohen Anschlages und Abschätzung vieler Unterthanengüter betreffe, so wolle er, wenn ihm ein Verzeichniß solcher zu hoch geschätzter und hienach zu hoch angelegter Güter vorgelegt werde, geeignete Untersuchung und Abhülfe der Beschwerde eintreten lassen, auch lasse er den Revers vom Jahre 1566 bei seiner alten Würde bestehen.

Diese fürstliche Antwort veranlaßte wegen Meinungsverschiedenheit mehrfache Deliberationen, sowohl zwischen den Gliedern jedes einzelnen Ausschusses, als zwischen den beiden Ausschüssen selbst. Zuletzt kamen jedoch beide Ausschüsse zu dem gemeinschaftlichen Schlusse, daß man zwar in eine Steuerverlängerung auf drei Jahre einwilligen wolle, aber um Verschonung mit der in Aussicht gestellten Doppelsteuer für das Jahr 1597 bei dem traurigen Zustand der armen ausgesaugten Unterthanen bitten müsse, und man die auf das Mannsfeldische Kriegsvolk verwendeten sechstausend Gulden zurückzuersetzen nicht schuldig, auch nicht vermögend sey, dieselben also, wenn sie von der fürstlichen Kammer nicht ersetzt werden wollten, aus der laufenden Steuer zu ersetzen wären. Wegen der übrigen Landtagsbeschwerden wolle man der fürstlichen Auf-

forderung gemäß die geeigneten Spezifikationen nachtragen. Mit solchem gemeinschaftlichem Beschlusse begaben sich die Ausschüsse nun wiederholt zum Fürstbischof, woselbst noch einige mündliche Erörterungen statt fanden. Nachher verfügten sich aber die Ausschüsse zurück in die Klerisei-Stube, in welche gegen Abend um halb fünf Uhr der Landrichter Erhard von Lichtenstein, die fürstlichen Räthe Dietrich Echter, Schlüderer und Wambold, und der Sekretär Wehner eintraten, welcher letztere sodann den Landtagsabschied verlas. Hierin wurde die Verlängerung der bisherigen Anlage oder Türkensteuer auf drei Jahre festgestellt, und wenn kaiserliche Majestät wegen des Verlustes von Erlau noch eine besondere Hülfe bedürften, für ein Jahr eine doppelte Steuer ausgesprochen, übrigens aber nochmals versichert, daß man wegen der angeblich zu hoch geschätzten und angelegten Güter Abhülfe treffen, und auch wegen Wiedererſatz der auf das Mannsfeldische Volk aus Steuerüberschüssen verwendeten sechstauseud Gulden der Landschaft beistehen werde.

Nach geschehener Ablesung dieser fürstlichen Resolution wurde die ganze Landschaft in das fürstliche Gemach geladen, wo der Fürstbischof selbst dieselbe anredete, für ihre verwilligte Hülfe dankte, und den Drang der Umstände vorstellte, welcher dermalen jene Schonung nicht erlaube, welche er doch so gerne möchte eintreten lassen.

Im Jahre **1598** wurde wegen einer vom Kaiser neuerlich geforderten Hülfe gegen die Türken wieder ein Landtag ausgeschrieben, der um so dringender war, als die in den Jahren **1594** und **1596** von dem Klerus und der Landschaft des Hochstiftes Würzburg bewilligten Hülfen und Unterstützungen noch nicht abbezahlt waren. Auf diesem Landtage trafen von Seite der Geistlichkeit ein: der Domdechant Konrad Koltwitz von Aulenbach mit einigen Domherrn, der Dechant Michael Seitz vom Stifte Haug mit drei Chorherrn, der Dechant vom Stifte Neumünster, Wilhelm Ganshorn, Hieronymus, Abt zu

Ebrach, Kilian, Abt zu St. Stephan in Würzburg, Weigand, Abt zu Brumbach, Michael, Abt zu Bildhausen, Martin, Abt zu Neustadt, Kaspar, Abt zu Theres, Johann, Abt zu Oberzell, Johann, Abt zu Schwarzach, Thomas, Abt zu Banz, Andreas, Propst zu Heidenfeld, Andreas Weiß, Hofmeister zu Dambach, Valentin Albert, Propsteiverwalter zu Trieffenstein, Ludwig, Prior der Carthause zu Ostheim, Sebastian, Prior der Carthause zu Dünkelshausen, Johann, Prior zu den Predigern in Würzburg, Veit, Prior zu den Augustinern daselbst, H., Prior der Karmeliter, Johann, Quardian zu den Barfüßern, und die Jesuiten Lippius und Nikolaus Latomius.

Die Eröffnung des Landtages geschah den 1. September 1598 mit Vorlesung der fürstlichen Proposition, im Beisein des Domdechanten und anderer Domkapitularen und der fürstlichen Räthe und Junker Valentin Echter, Dietrich Echter, Paul Martin von Lichtenstein, Johann Schlüderer, Schweighard von Umstetten u. a. m. Der Erfolg des Landtages war die Verlängerung und theilweise Verdoppelung der bisherigen Taxen bis 1603, und die Fortsetzung des Umgeldes, wobei sich der Fürst zum Vorschuß der Gelderr erbot, ohne Interessen hiefür fordern zu wollen.

---

4) Landtage von 1603 und 1610.

Im Februar des Jahres 1603, auf einem Reichstage zu Regensburg, verlangte der Kaiser durch seinen Kommissär, Erzherzog Mathias, wieder eine ansehnliche Reichshülfe gegen die Türken, und namentlich auch für den niederländisch-westphälischen Kreis, und es wurden ihm auch von den Reichsständen sechs und zwanzig Monate eilender Hülfe und sechzig gemeine Römermonate gegen die Türken zugesagt, und zwar mit Ausschluß oder abgesehen von den zwei und vierzig Monaten, welche bereits von den Reichsständen im Voraus bezahlt worden waren; dann noch ein Monat zu einer Legation in die Niederlande

und sechs Monate für den niederländisch-westphälischen Kreis, also in Summa hundert fünf und dreißig Monate. Dieser Zusage gemäß veranlaßte Bischof Julius wieder einen Landtag, den die Geistlichkeit und viele Glieder der Landschaft besuchten, und der am 11. September 1603 zu Würzburg im Brandenburger Hofe durch die Proposition des fürstlichen Kommissärs, Doktor Johann Brand, fürstlichen Kanzleidirektors und obersten Kanzleirathes, eröffnet wurde. Es waren hiebei außer den Landschaftsdeputirten zugegen mehrere Glieder des Domkapitels und die fürstlichen Räthe, Junker Valentin Echter von Mespelbrunn, Johann Schlüderer von Lachen, Junker Schweighard Wambold von Umstetten, Junker Kaspar von Neineck, Doktor Bartholome Kobalt und Sekretär Hiers.

In der Proposition wurde der Versammlung vorgestellt, daß nach Ausweis des jüngsten Regensburger Reichstages hundert fünf und dreißig Monate binnen vier Jahren an Reichslasten zu bezahlen wären, und nun über die Art, wie diese Lasten am thunlichsten und mindest beschwerlichsten aufgebracht und repartirt werden könnten, zu berathen sei, wobei zugleich in Anregung gebracht wurde, daß Se. fürstliche Gnaden bereits im verflossenen Jahre, zur Belagerung der Festung Canisa, auf Gesuch des Erzherzoges Ferdinand fünftausend Gulden beigeschossen, und in den Jahren **1599, 1600 und 1602** sich unterschiedliche Einlagerungen und Durchzüge in den hochstiftlichen Landen ergeben haben, wodurch den armen Unterthanen großer Schaden und Nachtheil zugefügt worden, weßhalb der Zusammenschuß eines sonderlichen Vorraths erforderlich sei.

Nach angehörter Proposition wurde den Versammelten erlaubt, abzutreten und Ausschüsse zu bilden. In den Ausschuß der Klerisei kamen der Abt Hieronymus zu Ebrach u. A., in den weltlichen Ausschuß aber oder in den Ausschuß der Landschaft kamen Doktor Wolfgang Mayrhofer, fürstlicher Kanzleirath, der Bürgermeister zu Würzburg, Veit Culman, die Würzburgischen Stadträthe Neidhard Mayer, Niklas Mundsam

Landschreiber, und Georg Welz, dann Peter Müller vom Rathe zu Dettelbach. Der Ausschuß der Klerisei verlangte nun zuvörderst wegen der in der Proposition vorgekommenen vielen Berathungspunkte und Forderungen eine Spezifikation, welche auch vom fürstlichen Kanzleidirektor Doktor Brand der Klerisei alsbald mitgetheilt wurde. Hierauf verstand sich der Klerus für sich allein auf einen jährlichen Beitrag von siebentausend zweihundert Gulden zur Reichshülfe, vom nächsten Andreasfeste angefangen. Während dieser Berathung ließ sich der Ausschuß der Landschaft melden, und als dieser zugelassen wurde, erklärte das Ausschußmitglied Wolfgang Mayrhofer, daß sich sein Ausschuß über die fürstlichen Propositionspunkte nicht genug verständigen könne, und man daher mit dem geistlichen Ausschuße zu communiciren und von demselben mehrere Aufschlüsse zu erholen gedenke. Es wurde ihm nun vom Prälaten von Ebrach erwidert, daß der geistliche Ausschuß gleichfalls einige Propsitionspunkte dunkel finde, und deßhalb die Punkte in Betreff begehrter zukünftiger Anlage und Contribution, besonders der Durchzüge wegen, wofür ein Vorrath zusammenzuschießen wäre, aussetzen, und allein auf die vom Bischof dem Kaiser bewilligte Reichshülfe antworten wollte. Mit diesem Entschlusse war nun auch der weltliche Ausschuß zufrieden, und beide Ausschüsse begaben sich mit gemeinschaftlicher Antwort zum Fürsten. Dieser ließ ihnen aber durch Doktor Brand erwidern, daß die Hülfsleistungen für das Reich allein schon **135** Monate ausmachten, und er, abgesehen hievon, auch einen Vorschlag erwarte, welcher Gestalt den, durch die bereits geschehenen und künftigen Einlagerungen und Durchzüge durch das Land Beschädigten eine Vergütung verschafft werde, damit eine Gleichheit in Vertheilung der Lasten (Kriegs-Schaden-Repartition) allenthalben erzielt werde.

Auf diese fürstliche Erwiderung begaben sich die Prälaten und der Ausschuß der Landschaft zur weiteren Berathung in die Kapitelstube des Stiftes Neumünster. Daselbst machten sie zuvörderst einen Anschlag, was vom Bischof Julius für das

Hochstift Würzburg an Reichs- und Türkenhülfe dem Kaiser zu bezahlen übernommen worden, und berechneten jeden Monat von den bewilligten 135 Monaten auf 1464 fl., so daß im Ganzen 202,640 Gulden zu bezahlen seien, und zwar in vier Jahren, also in einem Jahre 50,660 Gulden. Damit nun der Fürstbischof diese Verbindlichkeit einhalten könnte, beschloß man, daß hiezu der Klerus jährlich tausend Gulden bezahlen, und die Landschaft jährlich dreißigtausend sechshundert Gulden Steuer entrichten sollte, wodurch mit Hinzuschlagung des fortgesetzten Umgeldes sich obige 50,660 Gulden auswerfen würden. Damit aber die Landschaft die von ihr zu übernehmende Steuer zu dreitausend sechshundert Gulden jährlich berichtigen könnte, hätte dieselbe, vom laufenden Jahre 1603 angefangen, durch fünf Jahre hindurch jährlich dreißig Neupfenninge von hundert Gulden Schatzung zu geben, statt daß vormals nur fünf und zwanzig Pfennige gegeben wurden. Mit dieser gemeinschaftlichen Entschließung und Replik begaben sich beide Ausschüsse wiederholt in den fürstlichen Hof. Daselbst angekommen ließ der Fürstbischof den Abt von Ebrach, den Abt von St. Stephan zu Würzburg und den Dechant von Neumünster eben daselbst als Glieder des geistlichen Ausschusses, und den Doktor Wolfgang Mayrhofer, Bürgermeister zu Würzburg, als Mitglied des weltlichen oder landschaftlichen Ausschusses in ein kleines Gemach weisen, und berief dahin auch seinen Rath und Amtmann zu Waldaschach, Junker Valentin Echter. Der letztere mußte nun nebst dem auch noch hinzugekommenen fürstlichen Kanzleidirektor Doktor Brand den Ausschußgliedern vorstellen, daß ihre dem Fürsten bereits bekannt gewordenen Anträge nicht hinreichend wären, um des Fürsten Verbindlichkeiten gegen das Reich abzutragen, und in andern Reichslanden weit mehreres beigetragen werde als im Hochstifte Würzburg, indem die Deutschmeisterischen Unterthanen von hundert Gulden einen ganzen Gulden, die des Landgrafen von Leuchtenberg drei Ort (45 kr.), Bamberg einen Gulden und die Mainzischen Unterthanen auch einen Gulden geben müßten.

Es entschlossen sich nun zwar die beiden Ausschüsse zu einiger Erhöhung ihrer angebotenen Beiträge; allein der Fürstbischof konnte sich auch mit dieser Erhöhung nicht begnügen. Er besprach sich also selbst in eigener Person mit den Ausschüssen und brachte es es endlich dahin, daß die Geistlichkeit sich auf einen in den nächstfolgenden Jahren zu leistenden Beitrag zu fünfundsiebenzigtausend Gulden, die Landschaft aber zu einer Steuer oder Anlage von zwei neuen Pfund Geldes oder zehn Würzburger Schillingen von jedem hundert Gulden Werthes, neben dem Rauchpfund und andern sonst hergebrachten Belegungen, sich verstand, wornach auch sogleich der fürstliche Landtagsabschied abgefaßt wurde. Es ist besonders zu bemerken, daß diese beschwerliche Anlage in einem Tage proponirt und verhandelt, und des andern Tages schon der Receß oder Landtagsabschied aufgerichtet werden konnte.

Im Jahre **1610** waren zwei Landtage. Der erstere fand statt im Monate März, und wurde verabschiedet den **15.** dieses Monats. Der Erfolg war eine Fortsetzung der Besteuerung, aber nicht als Hülfe wieder die Türken, sondern nur als Landsteuer zur Erhaltung der Sicherheit und des Friedens im Hochstifte während der damals bestehenden Gefahren (wegen der Union) durch Aufstellung an Mannschaft und Anwendung anderer Vorsichtsmaaßregeln. Die Landschaft bewilligte hiezu für die nächstfolgenden fünf Jahre von **1610** angefangen jährlich, neben dem verbleibenden Rauchpfund, von jedem hundert Gulden Vermögen einen halben Gulden. Auch wurde zugegeben, daß durch das ganze Hochstift Würzburg auf die Maaß ausgezapften Getränkes zum vorigen Umgeld von einem Pfenning noch ein zweiter Pfenning geschlagen werde, und sonach die angeregten fünf Jahre hindurch zwei Pfenninge Umgeld entrichtet werden sollten. Der fürstliche Abschied wurde der im grünen Baum versammelten Landschaft durch den fürstlichen Sekretär, Dietrich Löhrer, verlesen. Weil nun aber während der stattgehabten Berathungen und selbst auch als der gesammte Klerus und die Landschaftsglieder zur fürstlichen Tafel gezogen

wurden, vom Fürstbischof persönlich versichert ward, daß die Landsteuer noch vor den fünf Jahren, und zwar alsobald enden sollte, als sie nicht mehr zu den bewilligten Zwecken verwendet zu werden brauche, und daß insbesondere auch aus dem Umgelde keine ewige Last gemacht werden wolle, so ersuchten die Landschaftsmitglieder um nachträgliche Einrückung dieser Versicherung in den Abschied durch den obgedachten Sekretär, erlangten jedoch nicht den gehofften Erfolg. Der Sekretär kam ungesäumt mit der fürstlichen Antwort zurück in den grünen Baum, daß Se. fürstliche Gnaden die Einrückung der obigen Versicherung in den Receß nicht für nothwendig geachtet hätten, und die Landschaft deßhalb kein Mißtrauen fassen sollte.

Der zweite Landtag des Jahres **1610** fand am **30.** und **31.** August statt, und betraf die vom Fürstbischof beabsichtigte Fortifikation entweder des Schlosses Marienberg ob Würzburg oder einer andern Stadt oder Veste des Landes, um eine sichere Zuflucht vor plötzlichen feindlichen Ueberfällen und einen sichern Verwahrungsort geflüchteter Habschaften zu gewinnen.

Zu diesem Landtage versammelten sich vermöge fürstlicher Ausschreibung von der Klerisei die Aebte Hieronymus zu Ebrach, Michael zu Bildhausen, Johann zu Schwarzach, Kilian zu St. Stephan in Würzburg, Thomas zu Banz, und die Deputirten von den Stiften Haug, Neumünster und St. Burkhard zu Würzburg. Von Seite der weltlichen Landschaft kamen die Deputirten einiger Städte, da nicht alle Städte eingeladen waren. Für die Stadt Würzburg erschienen Martin Zink, Bürgermeister, Georg Welz, Vitus Falk und Christian Agricola; für Karlstadt Johann Bentikam, Schultheiß; für Ochsenfurt Albert Weinheim, Kilian Bachman, Schultheiß, Jeronimus Keller, und Nikolaus Ring, Stadtschreiber; für Königshofen Michael Lazarus, Schultheiß und Apel Model; für Gerolzhofen Kaspar Schwab und Georg Geyer; für Haßfurt Nikolaus Lutz und Georg Teutsch; für Neustadt Johann Manger, Gottfried Christ und Georg Strobel, Stadtschreiber.

Die Eröffnung des Landtages geschah dießmal auf dem fürstlichen Schloße Marienberg, am 29. August Vormittags durch den Fürsten selbst, und nach gnädiger Handbietung an alle Anwesende ließ er in Gegenwart einiger Glieder des Dom-kapitels, sowie der fürstlichen Räthe Valentin Echter von Mespel-brunn und Kaspar von der Tann, Marschalk, durch seinen Rath, Doktor Johann Brand, die fürstliche Proposition in der Stube neben dem großen Saal mündlich an die Stände richten. In dieser Proposition wurde nun zuvörderst der zeitliche gefahrvolle Zustand des Landes der Versammlung eindringlich vorgestellt und an das Herz gelegt. Es wurde in Erwägung gebracht, wie allenthalben außerhalb und innerhalb des Reiches starke Kriegsrüstungen gemacht würden, und Aufruhr und Tumult be-stehe. Es wurde bemerkt, wie erst in jüngstverflossener Zeit die Mannschaft fremder Fürsten und insbesondere das gewor-bene markgräfliche Volk sich selbst in die hochstiftlichen Lande, Stifte und Klöster, Flecken und Dörfer eingelagert, weit herum alles verheeret und verwüstet, die armen Unterthanen bestohlen überhaupt auf manigfache Weise Schaden gestiftet und Ge-waltthätigkeiten ausgeübt habe. Es wurde auch bemerkt, wie Se. fürstliche Gnaden nicht wissen könne, ob nicht manche der fremden gerüsteten Fürsten das Hochstift wieder überziehen werden, da die Einlagerungen des markgräflichen Volkes auch ganz unerwartet und im Widerspruche der eigenhändigen schrift-lichen Versicherungen und friedlichen Aeußerungen des Mark-grafen erfolgt seien. Niemand könne wissen, was solcher unir-ten Fürsten weiteres Vorhaben sei, und wann sie wieder ihr Lager im Hochstifte nehmen wollten. Solchen Einfällen, die oft plötzlich und unvorhergesehen statt fänden, habe das Hoch-stift nichts entgegen zu stellen, als das unzureichende bereits geworbene Kriegsvolk. Es würde daher im Nothfall auch das Landvolk zur Vertheidigung des Hochstiftes gerufen werden müssen; aber auch diese Unterstützung würde noch nicht allen Uebeln abhelfen, sondern immerhin noch ein sicherer fester Ort nöthig sein, wohin bei schnellen Ueberfällen der Stadt- und Landleute beste Habseligkeiten, Vorräthe, Briefschaften und

Dokumente geflüchtet werden könnten. Se. fürstliche Gnaden haben sich daher entschlossen, nach zuvor gehaltener Berathung des Domkapitels, die Stadt Würzburg sammt dem Schloß zu befestigen, und lade nun den ver.hrlichen Klerus und die Landschaft zur Beistimmung in die beabsichtigten Fortifikationen, und zur Berathung und Aufbringung der Mittel ein, wodurch die Kosten zur zweckmäßigen Herstellung dieser Fortifikationen bestritten werden könnten.

Ueber vorstehende Proposition beriethen sich die Ausschüsse der Klerisei und der Landschaft theils gemeinschaftlich, theils getrennt, und die Deputirten der Landschaft oder der weltlichen Landstände verfaßten endlich für sich allein eine den vorhabenden Fortifikationsbau ablehnende Antwort. Sie entschuldigten sich mit der ohnehin schon sehr großen Bedrängniß des Volkes, welches neue Lasten nicht mehr übernehmen könne; sie machten auch bemerklich, daß der Befestigungsbau der Stadt Würzburg derselben vielleicht sehr gefährlich werden könnte, wenn noch vor Vollendung desselben der Feind einfallen würde. Zugleich brachten sie in Anregung, wie die Stadt Würzburg dergestalt beschaffen sei, daß dieselbe keine Belagerung in die Länge aushalten könne, indem ringsherum nahe gelegene Berge sich befänden. Auch würde, wenn der Feind während einer Belagerung die Weinstöcke umher ausreißen und niederhauen sollte, die Stadt innerhalb dreier, ja selbst mehrerer Jahre von solchem Schaden sich nicht erholen können. Sollte jedoch der Fürstbischof gleichwohl auf den Bau bestehen, so möchte er denselben wenigstens auf bessere und fruchtbarere Zeiten verschieben, und hiezu eine ansehnliche Summe um gebührliche Interessen aufzunehmen suchen. Die Klerisei, welche mit der Antwort der weltlichen Landstände oder Landschaft, als etwas scharf abgefaßt, nicht einverstanden war, gab eine mündliche, nicht gänzlich ablehnende und gemäßigtere Erwiderung.

Als indessen die ablehnende Antwort der weltlichen Landschaft dem Fürstbischofe vorgelegt wurde, ließ sich dieser hie-

durch nicht sogleich abschrecken, sondern ließ der Landschaft erwidern, daß auch in anderen Reichslanden viele und namhafte Fortifikationen gemacht würden, dagegen das ganze Hochstift dem Feinde offen stehe, wenn keine Befestigungen angelegt würden, welches ihm als Landesvater nicht gleichgültig sein könne; auch habe er während seiner beinahe vierzigjährigen Regierung das Land mit unleidlichen Beschwerden niemals überladen. Wollte man aber statt der Stadt Würzburg einen andern Ort, etwa Gerolzhofen oder Heidingsfeld ꝛc. zur Befestigung vorschlagen, so würde er auch nicht entgegen sein.

Nach mehreren hierauf gepflogenen Verhandlungen brachte es Bischof Julius endlich doch dahin, daß von Seite der Landschaft, in welcher Christian Agricola vom Rathe zu Würzburg mehrmal das Wort geführt hatte, eine Verlängerung der bereits bewilligten Contribution zu einem Gulden von hundert Gulden Vermögenswerthes auf ein oder zwei Jahre behufs der Fortifikationen bewilliget wurde. Weil aber der Fürst diese Anerbietung nicht hinreichend fand, auch nicht bis zum Ablauf der fünfzehnjährigen, allein zur Unterhaltung des nöthigen Kriegsvolkes bestimmten und hiefür kaum genügenden Contribution mit seinem Baue warten konnte, so ließ er durch Doktor Brand auf eine größere und unverzüglichere Hülfe antragen. Hiegegen brachten nun sowohl die Prälaten als die Landschaft durch den genannten Agricola eine neue Entschuldigung vor, indem sie vorstellten, daß sie nicht vollständig versammelt worden wären, und sonach eine weitere Bewilligung zu geben Anstand nehmen müßten, bis auch die abwesenden zur Versammlung berechtigten Mitglieder, sowohl Geistliche als Weltliche, einberufen würden. Der Fürst ließ ihnen zwar entgegnen, daß sie die Abwesenden näher bezeichnen und entweder bis zu deren Ankunft in Würzburg verharren, oder ihre Meinung einstweilen für sich abgeben möchten, worauf man sodann auch mit den Andern unterhandeln würde; die Anwesenden aber ließen durch den Agricola erklären, daß sie weder abwarten könnten, bis die Abwesenden herbei kämen, noch auch getrennt

von den letzteren etwas weiteres verhandeln wollten, daher der ganze Antrag wegen der Fortifikationen auf eine andere Zeit und einen andern Landtag verschoben werden möchte. Hierauf ließ der Fürstbischof sämmtliche Anwesenden zu sich fordern und verhandelte mit ihnen selbst persönlich drei Viertel-Stunden lang, indem er ihnen nochmals die dringende Nothwendigkeit der Fortifikationen ernstlich vorstellte, und wie er hiebei das Beste nicht nur der Stadt Würzburg, sondern auch des ganzen Landes bezwecke, und legte ihnen an das Herz, daß er an die vierzig Jahre mit landesväterlicher Sorgfalt über das Wohl seiner und des Stiftes Unterthanen gewacht, und diese weit minder als anderer Fürsten und Herrn Unterthanen beschweret habe. Nachher wurden alle Anwesenden zur fürstlichen Tafel gebeten, und als diese beendigt war, nahm der Bischof wieder etliche von den Prälaten und Landständen vor sich und besprach sich mit denselben insbesondere. Er konnte sich aber keines günstigen Erfolges seiner Bemühungen erfreuen und ließ daher endlich der Klerisei und Landschaft durch Doktor Brand den Abschied mündlich dahin geben, daß sie sich nach Hause begeben, daselbst mit ihren Mitinteressenten bereden, und wenn sie wieder berufen würden, besser und mehr bevollmächtigt in Würzburg ankommen möchten als diesesmal. Es wurde aber unter Bischof Julius ein Landtag nicht mehr gehalten, und somit unterblieben auch, abgesehen von dem was früherhin schon in Königshofen für Befestigung geschah, die Fortifikationen, — welche zwanzig Jahre später vielleicht die Stadt Würzburg und das Schloß Marienberg von dem Ueberfalle der Schweden gerettet haben würden. Bischof Julius mochte im Jahre 1610 mit seinem politischen Scharfblick wohl schon voraussehen, daß in Bälde ein schwerer langwieriger Krieg Deutschland belasten werde; aber seines Landes Stände vereitelten durch ihr Zaudern die bestgemeinten Vorkehrungen, welche er zur möglichsten Abwehr oder Verringerung der vorausgesehenen Uebel treffen wollte.

5) Reichs- und Kreismatrikel des Hochstiftes Würzburg.

Nach den großen Reichslasten, welche das Hochstift Würzburg unter Bischof Julius zu tragen hatte, möchte man vermocht werden, dasselbe überhaupt für zu hoch angelegt zu halten; allein diese hohen Lasten resultirten gleichwohl nur aus den damaligen großen Bedrängnissen, welche die Türkenkriege sowohl, als die innerlichen Unruhen dem Reiche und seinen Ständen verursachten, und die eine außerordentliche Vervielfachung der Reichsanschläge nöthig machten. Der einfache Reichsanschlag für Würzburg war sehr mäßig. Er bestand im Jahre **1577** in fünfundvierzig Mann zu Roß und zweihundert acht Mann zu Fuß, und es sollten von genannter Zeit an in den ersten fünf Jahren nicht mehr als drei Viertheile des gedachten Anschlags geleistet werden.

Auf dem Deputationstage zu Worms im Jahre **1564** wurde von gemeinen Reiches wegen das Stift Würzburg für einen einfachen Römerzug auf einen Monat lang angesetzt mit **1362** Gulden, und weiter wegen des Stiftes Comburg mit vierundsechzig Gulden, und wegen der Herrschaft Reichelsberg mit achtundzwanzig Gulden.

Vermöge Abschiedes vom **5.** November **1563** zu Nürnberg wurde bei Erlegung eines halben Monatssoldes zu einem Kreisvorrath, das Stift Würzburg mit sechshundert sechsundachtzig Gulden, Stift Comburg mit zweiunddreißig Gulden und die Herrschaft Reichelsberg mit vierzehn Gulden angesetzt.

Im Jahre **1595** bestand noch die nämliche Matrikel für den fränkischen Reichskreis wie **1577**, nämlich fünfundvierzig Mann zu Roß und zweihundert acht Mann zu Fuße. Die Propstei Comburg oder Camburg war sonst angelegt zu einem Mann zu Roß und dreien zu Fuße, seit neuerer Zeit aber (von Würzburg) eximirt. Reichelsberg wurde aufgeführt mit einem Mann zu Roß vier zu Fuß und achtundzwanzig Gulden baaren Geldes.

6) Abgelöste Schulden.

Die Steuern und Auflagen, welche bisher bemerkt wurden, waren allein bestimmt zur Deckung der Reichs- und Kreislasten, und konnten nur erhoben werden mit landständischer Beistimmung. Die Kosten der Landesadministration mußten daher gänzlich aus den Kameralgefällen bestritten werden, die das volle und getheilte Eigenthum des Staates, die Zölle und andere nutzbare Regalien und Rechte gewährten. Wenn aber in Zeiten des Mißwachses, des Krieges oder anderer Bedrängniſſe die genannten Gefälle nicht hinreichend flossen, mußte durch Anlehen auf die Kameralgüter geholfen werden, welche jedoch nicht des Consenses der Stände, sondern nach Umständen und Beträchtlichkeit nur der Einstimmung des Domkapitels bedurften, hingegen auch nur wieder aus Kameralgefällen und nicht aus Steuern getilgt werden sollten. Dem Bischof Julius, dessen Regierung bedrängnißvolle Zeiten vorangegangen waren, blieb die Tilgung gar vieler solcher auf hochstiftliche Aemter und Güter verschriebener Schulden vorbehalten, und er tilgte sie, obgleich seine Regierung auch in manchen Jahren, wie bereits bemerkt worden ist, sehr bedrängt war. Nach einem archivalischen bei Gropp nicht ganz richtig aufgenommenen Verzeichnisse hat Bischof Julius im Laufe seiner Regierung nachstehende Schulden abgelöset.

Amt Arnstein 1000 fl., Bibart 13,100 fl., Prosselsheim 7000 Kronen, Bischofsheim 9000 fl., Poppenlauer 1480 fl., Karlstadt 5400 fl., Kammerforst 2000 fl. Kronen, Trimberg 1855 Goldgulden und 8500 fl., Ebenhausen 2000 Thaler und 10,800 fl., Eussenheim 9500 fl. und 4000 Thaler, Fladungen 4000 fl., Gerolzhofen 3000 fl., Gemeinfeld Amtes Bramberg 1000 Goldgulden und 14,000 fl., Gemünden 3000 fl., Guttenberg 400 fl., Homburg an der Werrn 17,000 fl., Haßfurt 9500 fl., Hartheim 4000 fl., Heidingsfeld 1000 fl., Iphofen 1700 fl., Königshofen 12,000 fl., Lauda 1700 fl., Laudenbach 30,000 fl., Langheim 22,000 fl., Mellrichstadt 20,000 fl.,

Münnerstadt 400 fl., Neustadt 650 Goldgulden und 37,500 fl., Raueneck 3000 fl., Röttingen und Reichelsberg 3500 fl., Rothenstein 1200 fl., Rothenfels 14,000 fl., Stollberg 13,000 fl., Schlüsselfeld 1447 fl. 30 kr., Seßlach 4500 fl., Würzburg 5450 fl., Werneck 500 Sonnenkronen, 1000 Goldgulden und 21,400 gewöhnliche Gulden, Wildberg 5400 fl., Zabelstein 17,000 fl.

Vorstehende Schulden bilden, da Kronenthaler und Goldgulden darunter vorkommen, eine Gesammtsumme von beiläufig 315,000 fl. Es sind aber in einer weiteren archivalischen Angabe allein die aus dem markgräflichen Kriege noch herrührenden restigen Schulden, welche Bischof Julius abbezahlte, auf 44,144 fl. specificirt, und die andern Schulden, welche der nämliche Bischof von 1573—1612 abtrug, auf mehr als 380,000 fl. angeschlagen, wonach also sicherlich die Totalsumme der von Bischof Julius abgelösten und abgeführten Schulden wenigstens zu

400,000 Gulden

angenommen werden kann.

Indessen hat Bischof Julius auch ansehnliche neue Schuldverschreibungen gemacht, und zwar viertausend Gulden an das Stift Neumünster, viertausend Gulden an das Stift Ellwangen, fünfzehnhundert Gulden dem von Knoringischen Stipendiat, siebenhundert Gulden dem Domkapitel (von Bischof Melchior herrührend), 800 fl. den vier Armenorden, von Bischof Friedrich herrührend, 500 fl. an die Schwestern von Sparneck (von Bischof Friedrichs Testament herrührend) 300 fl. an den Rath der Stadt Würzburg (von Bischof Friedrichs Testament herrührend), 12,000 fl. an Sebastian Echter (Bruder des B. Julius) und seine Hausfrau Sophia geb. v. Seckendorf, 6000 fl. dem Truchseß Valentin von Henneberg, 7000 fl. an Christophs von Pappenheim Tochter, 4400 fl. an Melchior von der Thann, 2000 fl. an Jakob von Wichsenstein, 1000 fl. an Niklas Diemer, 620 fl. der Pfarrei Reichmannsdorf,

6000 fl. an Graf Johann zu Schwarzenberg, 3500 fl. an Gottfried Lochinger, 3500 fl. an Konrad von Welden, 2250 fl. an die von Wichsenstein, 1200 fl. an Anna v. Rabenstein geborene v. Wichsenstein, 6000 fl. an Philipp von Lichtenstein, 7000 fl. an Erich von Münster zu Trabelsdorf, 2000 fl. an Philipp von Thüngen, 2000 fl. an Hanns Pleikard von Berlichingen, 3200 fl. an Hanns Leupolt, 4000 fl. an Bernhard Göller von Raffensberg, 1300 fl. an Veronika von Liebenstein geborene Göller, 1700 fl. an Konrad Geyer von Giebelstadt, 20,000 fl. an die Deutschordens-Commende von Heilbronn, 4000 fl. an Hanns von Stein zu Ostheim, 6000 fl. an Eirich von Münster zu Trabelsdorf, 500 fl. an Christoph Voit von Rieneck, 600 fl. dem Forstmeister zu Steinach, 2000 fl. zum Kloster Schwarzach, 1500 fl. an Dietrich Echter von Mespelbrunn, 10,000 fl. an Michael und Hanns Ludwig von Münster, 10,000 fl. an Johann Graf von Schwarzenberg, 6000 fl. an des Valentin von Münster Töchter, 5000 fl. an das St. Johannes-Ordenshaus (Johanniterhaus) zu Frankfurt, 90,000 fl. an Eva von Finsterloh, 9000 fl. an Hanns von Finsterloh, 12,300 fl. an Adam von Fronhofen (Kaufschillingsrest), 6000 fl. an Wilhelm Schutzbar genannt Milching, 10,350 fl. an das Domkapitel zu Würzburg, 13,000 fl. an die Universität zu Würzburg, herrührend von den empfangenen Beiträgen des Klosters zum Seminar, 5000 fl. an Sebastian und Hanns von Crailsheim, 6600 fl. an Bernhard Marschalk zu Ostheim, 15,000 fl. an Jeronymus Baumgartner, 16,000 fl. zum Deutschordenshaus in Münnerstadt für den Hof Hoppach ꝛc., 3500 fl. an des Heinrichs Zobel von Giebelstadt Kinder, 500 fl. der Pfarrei Unterbalbach, 400 fl. dem Kloster Paradies, 500 fl. nach Laudenbach, 1000 fl. den Jesuiten zu Würzburg, welche ihnen vom Domherrn Erasmus Neustetter zur Fundirung einer Bibliothek vermacht worden waren, 3500 fl. zur Pfarrei Eltmann.

Vorstehende Verschreibungen geben eine Hauptsumme von 346,920. Es löste aber Bischof Julius hievon noch während seines Lebens verschiedene Posten im Betrag von 69,350 fl.

wieder ab, wornach noch

277,570 Gulden

an Verschreibungen verblieben. Wenn diese der Summe der abgelösten Schulden entgegengestellt und davon abgezogen werden, so ergibt sich ein Mehrbetrag der abgelösten Schulden (zu 400,000 fl.,) über die neuen Schuldverschreibungen zu

122,430 Gulden.

So hat demnach Bischof Julius ungeachtet seiner neuen Verschreibungen doch die auf des Hochstiftes Gütern lastenden Schulden sehr bedeutend vermindert.

---

7) Erwerbungen.

Da die neuen Verschreibungen des Bischofes Julius der Summe der von ihm abgelösten Schulden auf den hochstiftlichen Gütern nicht gleichkommen, so muß derselbe auch aus den Einkünften der fürstlichen Kammer zu genannter Ablösung beigesteuert haben. Er hat demnach so vortrefflich gewirthschaftet, daß ihm nicht nur zur genannten Beisteuer für die Schuldentilgung, sondern auch zur Einlösung wiederkäuflich veräußerter Güter und zu sehr vielen und ansehnlichen neuen Erwerbungen Ueberschüsse verblieben. Es wurden nicht nur einzelne Gründe, Zehnten, Wohnungen, sondern auch mehrere beträchtliche Besitzungen und ganze Dorfschaften wieder eingelöset oder neu erworben. Im Amte Aschach löste Bischof Julius das Dorf Hain und das halbe Dorf Nüdlingen um **2328** fl. ein, und erkaufte des Hanns von Stein zu Ostheim lehenbare Güter bei Kissingen um **5000** fl., sowie das Gut Waldfenster sammt Mannschaft und Gilten und einen Theil der Vogtei von Albrecht von Steinau um **6346** fl. Im Amte Auersberg kaufte er den Geschwistern von Eberstein ihre Gilten und Gefälle zu Hilters und dortiger Umgegend für **2186** fl. **15** Pfg. ab. Im Amte Aub erwarb er das halbe Dorf Hemmersheim um **4836** fl. **4** Pfd. **4** Pfg. Im Amte Bischofsheim an der Rhön

wurden das halbe Dorf Weisenbach und ein Hof zu Bischofsheim um 5200 fl. von Philipp und Hanns Jörg von Stumrödt, ferner die Glashütte in der Rieppach sammt zwei Sölden dabei um 2875 fl. erworben; im Amte Bramberg die Unterthanenzinse und Gilten des Hanns Friedrich Schenk von Simau nebst einem Holze zu Dieterswind um 3338 fl. 3 Pf. 12 Pfg., sodann die Güter und Gefälle des Junkers Christoph von Lichtenstein zu Bildmanshausen, in Ostheim und Neuseß um 13,142 fl. erkauft. Im Amte Karlstadt wurden erkauft das halbe Burggut, die adeliche Behausung und die Güter zu Karlburg, welche dem Albrecht von Steinau gehörten, um 3200 fl., auch wurden versetzte Gilten zu 4400 fl. dem Stifte Neumünster abgelöset. Im Amte Klingenberg wurde ein halber Theil der Vogteiobrigkeit und Mannschaft zu Schwanfeld um 5000 fl. von Wolf Ulrich von Knoringen erworben, demselben auch verschiedene auf dem Dorfe Schwanfeld liegende Bewilligungs- und andere Gelder um 20,000 fl. abgekauft. Im Amte Tungfeld wurde ein Gehölz zu Oberndorfendorf um 500 fl. erkauft. In den Aemtern Trimberg und Ebenhausen wurden für die Cession des Patronatrechtes der Frühmesse zu Euerndorf und der Vikarie St. Kilian zu Seutheim an Bernhard und Georg Ludwig Gebrüder von Hutten 500 fl. bezahlt, und 1400 fl. den Gebrüdern von Heynach für ihre Gefälle und Renten zu Burk und Ebenhausen, dann 22,151 fl. an Burkhard Stein zu Seinsheim, für seine Güter und Renten zu und um Ramingen. Im Amte Gutenberg wurden wegen des Seelenbergs am Gutenberger Walde, welchen Bischof Rudolph käuflich an das Hochstift gebracht hatte, denen von Wolfskeel 12,000 fl. bezahlt, im Amte Gmünden das Dorf und Holz Reulbach eingelöset. Für die vermannten und heimgefallenen Lehen zu Hain verglich sich Bischof Julius mit denen von Herbelstadt um 22,400 fl. Das Gebsattelische Gut zu Homburg an Main mit zugehörigen Gefällen erkaufte er um 13,957 fl. 5 Pfd. 6 Hl., die Werthheimischen Lehen zu Hartheim, welche Wilhelm Freiherr von Krichingen vom Hochstifte zu Lehen hatte, um 5000 fl. und allodificirte sie dem Hochstifte.

Der Burgstall und adeliche Ansitz zu Oberfladungen mit Zugehörung im Amte Fladungen, oder Hillenberg wurde um 1092 fl. von den Gebrüdern Philipp und Hanns Jörg von Rumrödt erkauft. Für die heimgefallenen Lehen zu Ginolf wurden den Schwestern des verstorbenen Georg Sittich von Eberstein 2500 fl. ausbezahlt. Die Gebrüder Heinrich und Adam von Bastheim empfingen für ihren halben Theil am Dorfe Weißbach 3300 fl. Christoph Voit von Rieneck trat sein adeliches Burghut sammt zugehörigen Gütern zu Ostheim vor der Rhön um 6650 fl. ab. Von den Gebrüdern Philipp und Hanns Jörg von Rumrödt erkaufte Julius weiter ihren adelichen Ansitz zu Oberfladungen um 10,748 fl. 10 Schilling, im Amte Iphofen von Wolf Ernst von Wenkheim das Schloß Schwanberg mit seinen Renten um 5120 fl., und den Antheil an dem Freihofe und andern Gütern zu Iphofen und Rödelsee, welche dem Almosenpfleger des Klosters St. Egidi in Nürnberg zuständig waren, um 3300 fl. Ferner erwarb er Wein- und Getreidezehenten zu Iphofen, und Pfennigzinse und Zehenten zu Großenlangheim von Konrad Geyer von Giebelstadt um 2000 fl.

Im Amte Königshofen wurden um 24,597 fl. 1 Pfd. 18 Pfg. die Güter und Renten zu Brenhausen, welche den Gebrüdern Otto Heinrich und Adam von Bastheim und den Gebrüdern von Ostheim angefallen waren, im Amte Lauda das Gut Beckstein mit aller vogteilichen Obrigkeit von Hanns Adam von Fronhofen um 21,800 fl., im Amte Langheim das Schloß und der Flecken Langheim um 32,000 fl. vom Bischof zu Augsburg, Eglof von Knoringen erkauft. Im Amte Mainberg wurde der Hof Heppach und die Wüstung Greussing mit Zugehörung um 18,000 fl. vom Deutschorden, und ein Haus nebst Grundstücken zu Mainberg um 10,200 fl. vom Dompropst Richard von der Kehre käuflich erworben, im Amte Mellrichstadt Christophs Voit von Rieneck Behausung und Güter zu Ostheim an der Rhön um 6500 fl. erhandelt. Im Amte Münnerstadt wurde der den Grafen von Stollberg gehörige Theil der Stadt Münnerstadt sammt Obrigkeit und

Gerechtsame um 42,000 fl., und die Schaumbergische Behausung daselbst für 375 fl. dem Hochstifte zugebracht, nicht minder die alte Kellerei daselbst am Hennebergischen Hofe um 1750 fl. erworben. Im Amte Neustadt wurde erkauft der adeliche Ansitz des Wilhelm Truchseß von Wetzhausen und sein adelicher Sitz zu Unsleben, die des Hochstiftes Lehen gewesen, sammt mehreren Feldern Fluren und Gilten um 7000 fl., dann ein lehenbares Fischwasser an der Saale nebst drei Grundstücken zu Niederlauer um 800 fl. von Otto Voit von Salzburg zu Eichenhausen. Im Amte Raveneck wurden die Fulbachischen Güter von den nachgelassenen Töchtern des Sebastian von Fulbach um 10,000 fl. erkauft. Auch im Amte Rottenstein geschahen Erwerbungen durch Ankauf der Unterthanenzehnten und Nutzungen zu Lendershausen um 15,000 fl., die dem Wolf Dietrich von Stein zum Altenstein gehörten.

Sehr beträchtlich waren die Besitzungen, welche Bischof Julius von den Herrn von Grumbach käuflich an das Hochstift brachte. Im Jahre 1593 erkaufte er das Schloß und Dorf Rimpar mit aller Obrigkeit, Jagden und Zugehörung um 87,604 fl. 4 Pfd. 18 Pfg., und das Dorf Bergtheim mit dem Bauhofe und aller Obrigkeit und Zugehörung um 44,082 fl., beide Ortschaften von Kunz von Grumbach, ferner Schloß und Ortschaft Burggrumbach, so viel Kunz von Grumbach davon hatte (also ohne die Antheile Eberhards und Hanns Christophs von Grumbach) mit aller vogteilichen Obrigkeit und Zugehörung um 25,000 fl., dann einige Baufelder zu Rimpar und Bergtheim um 294 fl. 21 kr. Im Jahre 1597 erkaufte der Bischof das Dorf Dippach mit aller Obrigkeit und Zugehörung von Wolf von Grumbach um 13,483 fl., im Jahre 1606 des Hanns Christoph von Grumbach halben Theil am großen See zu Burggrumbach, löste auch von den Gebrüdern und Vettern Echter von Mespelbrunn 861 fl. 20 Pfg. Bewilligungsgelder auf Dippach ein. Nicht minder zahlte er den gedachten Echtern von Mespelbrunn im Jahre 1608 für einige Morgen Holz auf der Rimparer Markung eine Summe von 289 fl.

Im Amte Rothenfels brachte Bischof Julius das verlassene Kloster Mattenfeld an sich, indem er dem Endres Voit von Rieneck für Abtretung des genannten Klosters sammt zugehörigen Wiesen und andern Gegenständen 1800 fl. bezahlte. Im Amte Stollberg erkaufte der Bischof von Valentin Truchseß von Henneberg dessen Schloß und Güter zu Oberschwarzach um 6000 fl., und von Valentin Echter von Mespelbrunn, fürstlichem Rath und Amtmann zu Aschach, das Dorf Carbach auf dem Steigerwald mit aller Mannschaft und vogteilicher Obrigkeit, etlichen Lehen zu Untersteinbach und einigem Gehölz um 7598 fl. 2 Pfd. Pfg. Die Stadt und das Amt Seßlach löste der Bischof von Voit von Lichtenstein, dem es auf zwanzig Jahre verschrieben war, um 4500 fl. wieder ein; auch erkaufte er in letztgenanntem Amte die Güter des Voit Dietrich von Lichtenstein zu Dittersdorf um 9261 fl. 5 Pfd. 11 Pfg., und die Güter des Sebastian von Stein zu Gleismanshaushausen um 8000 fl. In der Stadt Würzburg erwarb Bischof Julius vom Domkapitel den Margräflichen Pfründehof, auch Brandenburgerhof genannt, für sich und einen jeden nachkommenden Bischof zum Gebrauche um 3000 fl. Im Jahre 1577 brachte derselbe das Amt Wildberg, welches die Herrn von Schaumberg neunzehn Jahre inne gebabt, von Karl von Schaumberg und seinem ganzen Stamm, sammt einer Behausung zu Münnerstadt, um 4000 fl. an das Hochstift zurück. Noch sind zu bemerken die Erkaufung des Ansitzes zu Gleismanshausen mit Mannschaft, Zinsen, Güter und Jagden von Sebastian von Stein zu Altenstein um 8000 fl. und 200 Thaler, die Erkaufung des halben Theils an der Cent zu Hoheneich um 4200 fl. von Georg Christoph Fuchs von Bimbach, und der Erwerb eines jährlichen Zinses zu 1150 fl. auf fünf Jahre von Frau Katharina Gräfin von Henneberg, geborene von Stollberg, um 23,000 fl. gegen Versatz des vierten Theils der Stadt und des Amtes Münnerstadt, welcher späterhin gänzlich und eigenthümlich an das Hochstift gelangte.

Vorstehende Einlösungen und Erwerbungen betragen in

Summa sechsmalhundert und einige dreißigtausend Gulden, und sind in archivalischen Copialbüchern bezeichnet. Bei Gropp kommt ebenfalls ein jedoch nicht ganz fehlerfreies Verzeichniß der von Bischof Julius bis zum Jahre 1611 eingelösten oder neu erkauften Güter und Realitäten vor, welches nach Aemtern in folgender Weise gestellt ist:

Amt Aschach 19,530 fl. 4 Pfd. 15 Pfg., Arnstein 3084 fl., Auersberg 2186 fl. — Pfd., 15 Pfg., Aub 8516 fl. 4 Pfd. 4 Pfg., Bütthard 30 fl., Poppenlauer 1250 fl., Bischofsheim 7546 fl., Bramberg 17,368 fl. 6 Pfd. 18 Pfg., Carlstadt 8543 fl. Klingenberg 29,200 fl., Tungfeld 801 fl. 1 Pfd. 3 Pfg., Trimberg 1900 fl., Ebenhausen 22,151 fl., Gerolzhofen 808 fl., Gutenberg 12,045 fl. 1 Pfd. 12 Pfg., Gemünden 900 fl., Hain 22,400 fl., Homburg am Main 18,266 fl. 7 Pfd. 24 Pfg., Haßfurt 2800 fl., Hartheim 5000 fl., Hillenberg oder Fladungen 37,289½ fl. 10 Schilling., Ipfhofen 10,820 fl., Jagstberg 9200 fl., Königshofen 27,120 fl. 1 Pfd. 18 Pfg., Lauda 25,520 fl., Langheim 32,000 fl., Mainberg 20,226 fl., Mellrichstadt 6500 fl., Münnerstadt 44,195 fl., Neustadt 8570 fl., Neuburg oder Marktbibart 1551 fl., Raveneck 18,951 fl., Röttingen und Reichelsberg 500 fl., Rothenstein 15,000 fl., Rimpar 172,357 fl. 1 Pfd. 17 Pfg., Rottenfels 1890 fl., Stollberg 14,140 fl. 2 Pfd., Seßlach 21,761 fl. 5 Pfd. 11 Pfg., Volkach 1000 fl., Würzburg 6652 fl., Werneck 2248 fl., Wildberg 4000 fl., Wallburg 2474 fl. 24 Pfg., Zabelstein 36 fl., Züttlingen 800 fl. Auch nach diesem Verzeichniß wirft sich eine Summe von sechshundert und einigen dreißigtausend Gulden aus, welche auf Einlösung alter und Einkauf neuer Güter verwendet wurden.

Zwölftes Kapitel.

Schluß.

1) Charakter und Privatleben des Bischofes Julius.

Wenn man alle die Regierungshandlungen des Bischofes Julius sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten überschauet, wenn man betrachtet, wie vieles und außerordentliches er mit seiner nie ermüdenden Thätigkeit zum Besten des Hochstiftes erwirkt hat, so drängt sich jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, daß Julius dem Berufe eines katholischen Fürstbischofes seiner Zeit vollkommen entsprochen, und die zwiefache Aufgabe seines wohlverstandenen hohen Amtes getreulich erfüllt habe; und ohne Partheilichkeit wird behauptet werden können, daß wenn auch manche Vorgänger des großen Julius im Hochstifte Würzburg an gutem Willen ihm nicht nachstehen mochten, doch keiner an Unternehmungsgeist, Muth und unerschütterlicher Beharrlichkeit ihn erreichte. Viele dieser guten Väter ließen sich durch Hindernisse abschrecken und ermüden, und beschränkten sich darauf, über die zeitlichen Bedrängnisse ihrer Kirche, welche sie nicht abzuwenden Muth oder Geschick genug hatten, zu klagen und zu seufzen; sie gaben den Um-

ständen, ihren Umgebungen und den Zeitverhältnissen nach Bischof Julius aber erhob sich über alle dergleichen Hindernisse und Verhältnisse, unterwarf sich dieselben und beherrschte sie; nicht er sollte ihnen weichen, sondern sie ihm. So wurde er der große Julius, der Heros, den die Nachwelt nach Jahrhunderten noch verehrt, der aber auch wie andere große und unternehmende Männer sich gefallen lassen mußte, zu seiner Zeit von vielen mißkannt und getadelt zu werden, weil er eben nicht stets thun konnte, was andere wollten, und weil er, wenn man seinen Absichten Widerstand entgegen setzte, diesen durch noch größern Widerstand vereitelte. Seine Absichten waren stets gut; und bekleidet mit der Macht und Würde eines regierenden Fürsten glaubte er dieselben auch ausführen zu müssen, in so ferne ihm der Rath Anderer nichts Besseres zu bieten schien; ungegründet ist daher der Vorwurf daß er Anderer Rath nicht habe hören wollen. Wohl hörte er Anderer Rath, aber er fand ihn selten besser und uneigennütziger, als was er selbst sich ausgedacht hatte. Dieß mußte für Eigensinn gelten.

Ein besonderer Vorwurf, den man dem Bischof Julius machte, war, daß er herrschsüchtig sei, und es sollten seine Unternehmungen gegen Fulda hiefür zeugen. Aber Julius wollte nicht, um über Fulda zu herrschen, diese Abtei mit dem Hochstifte Würzburg unter einem Oberhaupt vereinigt wissen, sondern um die bisherigen Zwistigkeiten zwischen beiden benachbarten und rivalisirenden Stiften gänzlich abzuschneiden. Er mag bei dieser Unternehmung rascher und gewaltsamer eingegriffen haben als räthlich war, aber Herrschsucht oder Eigennutz leitete ihn hiebei sicher nicht. Dafür spricht besonders der Umstand, daß er das Erzbisthum Mainz, als es ihm angeboten wurde, ausschlug. Es geschah dieß im Jahre 1582. Den 22. März genannten Jahres war der Erzbischof Daniel zu Mainz gestorben, und am 19. April darauf sollte zur Wahl eines neuen Erzbischofes geschritten werden. Da begaben sich mehrere Domkapitularen von Mainz zu dem seines reinen Glaubens wegen ausgezeichneten Bischof Julius nach Würz-

burg, und ersuchten ihn, daß er als Domherr des Erzstiftes Mainz zur Wahl kommen möchte; und als er daselbst angekommen, ward er durch Stimmenmehrheit zum Erzbischof gewählt. Er aber schlug die Wahl bescheiden aus, ging in seinen Domhof zurück und lenkte des andern Tages die Wahl auf den Dompropst von Dalberg, der nach ihm die meisten Stimmen hatte. Er wollte lieber ganz seinem Hochstifte Würzburg sich widmen, als die Regierung zweier so ansehnlicher Stifte zugleich auf sich nehmen, und seine Thätigkeit zu einer Zeit vertheilen, wo Würzburg allein seine ganze Aufmerksamkeit erheischte.

So wie Julius der Versuchung entging, das Erzbisthum Mainz zu übernehmen, entging er auch noch einer andern Versuchung, welche, wenn er ihr unterlegen wäre, für die katholische Kirche in Deutschland die traurigsten Folgen nach sich gezogen hätte. Er war nämlich seit längerer Zeit in vertraulicher brüderlicher Freundschaft mit Gebhard Truchseß von Waldburg, welcher Erzbischof von Köln wurde, gestanden. Da nun dieser Kirchenfürst im Jahre **1583** die katholische Religion verließ, und sich, wie erwähnt, mit der Gräfin von Mannsfeld in der Hoffnung verehlichte, sein Erzbisthum auch als protestantischer Prälat behalten zu können, war es für den Bischof Julius, der damals in den besten Lebensjahren stand, eine nicht geringe Versuchung, dem Beispiele seines Freundes zu folgen. Selbst seine Mutter fürchtete und kümmerte sich, ihr Sohn möchte durch ein so gefährliches Beispiel verführt werden, und ermangelte deshalb nicht, ihn zu erinnern. Allein ihre Furcht war bei der Beharrlichkeit ihres Sohnes auf den einmal angenommenen Grundsätzen und seiner aufrichtigen Anhänglichkeit an die katholische Kirche, welche zu verrathen ihm das schwerste Verbrechen geschienen hätte, ungegründet. Er suchte vielmehr das Uebel, welches seiner Kirche durch des Truchseß von Waldburg Betragen bevorstand, möglichst abzuwenden, und wurde zu diesem Zwecke auch, wie bereits im dritten Kapitel dieser Schrift erwähnt ist, vom Kaiser selbst

verwendet. Welche unüberſehbaren Folgen würde es aber gehabt haben, wenn Julius dem Beiſpiele ſeines Freundes gefolgt wäre, und ſein ohnehin halb proteſtantiſches Hochſtift nach ſich gezogen hätte?

Da Biſchof Julius durch unaufhaltſame Verfolgung ſeiner Plane für Wiederaufrichtung des alten Glaubens, Reformirung des Klerus und der verfallenen Kirchenzucht, Vindikation der verletzten landesherrlichen und lehenherrlichen Rechte u. ſ. w. ſich viele Feinde zuziehen mußte, ſo fehlte es nicht an Menſchen, welche ihn mit leichtfertigen, ſcharfen und giftigen Schmähſchriften und Pasquillen angriffen. Solche Schmähſchriften pflegte aber der unerſchütterliche Biſchof gleichſam als Trophäen für die gute Sache einige Zeit an dem Altare bei ſeinem Gemache im Schloße aufzuhängen. Auch manche bedrohliche Schreiben auswärtiger hoher Perſonen erſchreckten und beugten ihn eben ſo wenig, als ſie ſeinen Eifer und ſeine Thätigkeit zu hemmen vermochten. Dieſe waren ſo groß, daß er etliche Jahre das Amt eines Suffragans ſelbſt verrichtete, Kirchen und Kapellen conſecrirte, die Firmung ertheilte, Prieſter weihte, und in weltlichen Angelegenheiten ſelbſt perſönlich allenthalben zugegen war, gleich einem Rentmeiſter das Hochſtift bereiſte, und wahrgenommenen Mängeln abhalf wo er konnte. Er hatte bei ſeinem Regierungsantritte vorzüglich einen Mangel an verſtändigen und brauchbaren Räthen und höheren Beamten zu ertragen. Das Hofmeiſteramt, welches zuvor Hanns Zobel von Giebelſtadt, ein gelehrter und rechtſchaffener Mann bekleidet hatte, war damals unbeſetzt geweſen. Das Marſchallamt hatte damals Gerhard von Leſchwitz inne, ein naher Freund des verſtorbenen Biſchofs Friedrich von Wirsberg, ein noch junger Mann, der nicht lange verblieb, ſeiner Neigung nach in fremde Lande zog, und ſich ſpäter zu andern Dienſten begab. Kanzler war damals Balthaſar von Hellu, ein zwar arbeitſamer, aber mit allerlei Nebenſachen beſchäftigter und kränklicher Mann, der bald darauf in eine ſchwere unheilbare Krankheit verfiel und ſtarb.

So mußte Bischof Julius die schweren Aufgaben, welche er sich setzte, fast ohne Unterstützung verwirklichen. Er arbeitete aber auch täglich und ununterbrochen, und genoß eine so feste Gesundheit, daß er sich während seiner ganzen Regierungszeit einer Schwäche halber niemals des Tages niederzulegen brauchte, und selbst die größten Anstrengungen seiner Gesundheit keinen Schaden brachten. Er hatte daher auch das seltene Glück, daß er seine beabsichtigten Einrichtungen und Reformen nicht nur ganz durchsetzen, sondern ihnen auch noch bei seinem Leben Bestand geben und sie so erstarken konnte, daß sie selbst die Zeiten des dreißigjährigen Krieges und die schwedische Besetzung des Hochstiftes zu überdauern im Stande waren. Daher kam es auch, daß Julius noch zu erleben vermochte, wie viele Personen, welche seiner Neuerungen wegen ihm feind geworden waren, als sie mit der Zeit die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben erkannten, ihm wieder freundlich gesinnt wurden, und er in seinen letzten Lebensjahren die Freude hatte, wie sich alle Stände allmählich wieder mit ihm versöhnten, und der Adel und die Geistlichkeit so wie die Bürgerschaft ihn hoch verehrten. Er bedurfte aber auch in seinen alten Tagen, eben weil er seine Reformen schon in den ersten Regierungsjahren vornahm, seiner früheren Strenge nicht mehr, da es weit weniger Anstoß findet, bereits durchgesetzte Einrichtungen aufrecht zu erhalten, als sie erst ins Leben zu führen.

Im häuslichen Leben einfach und anspruchslos und im Umgange höflich und zuvorkommend, zeigte sich Julius als der heftige Mann nicht, den man nach seinem eifrigen Benehmen und Auftreten in Staats- und Regierungssachen in ihm vermuthen mochte. Es ist auch nirgends aufgezeichnet, daß er irgend einer Privatleidenschaft nachgegeben oder den Freuden der Jagd oder einem andern weltlichen Zeitvertreibe leidenschaftlich, und mehr als es die Geselligkeit erforderte, gehuldiget habe. Nur mochten Manche an ihm Prachtliebe und zu großen Aufwand in Uebung der Gastfreundschaft bemerkt haben. Es trafen aber während seiner Regierungszeit so viele und so an-

sehnliche Gäste in Würzburg ein, daß der Aufwand zu ihrer anständigen Bewirthung wohl groß sein mußte. Auch waren unter diesen Gästen mehrere, deren Besuch dem Hochstifte zur besondern Ehre gereichte, oder zur festeren Knüpfung freundschaftlicher Bande zwischen ihnen und dem Bischofe dienten. Die ersteren dieser Gäste waren die drei geistlichen Churfürsten des Reiches. Sie kamen im Oktober 1575, als die Wahl des römischen Königs Rudolph, des Sohnes Kaiser Maximilians II., nach Regensburg angesagt war, nacheinander durch Würzburg mit ansehnlichem Gefolge, und wurden von Bischof Julius mit nicht geringer Anzahl von Pferden empfangen, eingeführt und freundlichst bewirthet.

Im Jahre 1581 zu Ende Januars kam Erzbischof Daniel von Mainz nach Würzburg mit bedeutendem Gefolge, und hob des Dietrich Echter von Mespelbrunn, eines Bruders des Bischofes Julius, Sohn aus der Taufe und besichtigte den Dom', die Kanzlei und das Juliushospital. In gleichem Jahre kam Fürst Joachim Ernst von Anhalt mit vielen Pferden durch Würzburg, als er seine Tochter dem Herzog von Würtemberg als Braut zuführte. Auch Erzherzog Matthias kam im nämlichen Jahre in der Fastenzeit von den Niederlanden herauf nach Würzburg, und begab sich wieder zurück nach Oesterreich. Einige Jahre später (1588) zog Herzog Casimir zu Sachsen von Koburg aus nach Heidelberg über Schwarzach. Bischof Julius schickte seine Räthe, Ludwig von Morsheim, Marschall, Hanns Fuchs, Amtmann zu Klingenberg, und Paul Martin von Lichtenstein dem Herzog nach Schwarzach entgegen, um ihn zu empfangen und nach Würzburg einzuladen. Der Herzog entschuldigte sich aber und ließ im Gespräch mit den Abgeordneten Beleidigendes und Uebles über Bischof Julius einfließen, welche Aeußerungen die Abgeordneten bei ihrer Zurückkunft nach Würzburg dem Bischof hinterbrachten. Dieser hielt sich hiedurch so sehr gekränkt, daß er, als der Herzog wieder durch das Hochstift in sein Land zurückkehrte und nach Gerolzhofen kam, an denselben eigenhändig schrieb und ihm eine Deputation sandte, damit er

Gelegenheit hätte, seine Beleidigung zurückzunehmen. Bei dieser Deputation waren der Domherr Graf Johann Gerwig zu Schwarzenberg, Graf Rudolph von Helfenstein, Hofmeister, Heinrich Zobel von Giebelstadt, Amtmann zu Trimberg, Dietrich Echter von Mespelbrunn, des Bischofes Bruder und Amtmann zu Rothenfels, und der Kanzler, Doktor Veit Krebser. Der Herzog stellte sich aber gegen die Deputation ganz unwissend in Ansehung der Beleidigungen, die er vorgebracht haben sollte, und nahm zwar das bischöfliche Schreiben zu sich, als wollte er es nach seiner Heimreise beantworten, antwortete aber nichts.

Im Jahre 1590, während Bischof Julius auf einer Reichsdeputation zu Frankfurt war, kamen des Herzogs Wilhelm von Bayern (mit welchem Julius stets in besonders freundschaftlichem Verhältnisse stand) zwei geistliche Söhne und Domherrn von Würzburg, nämlich Herzog Philipp, zur Zeit Bischof von Regensburg, und Herzog Ferdinand über Würzburg nach Frankfurt, um von da weiter nach Mainz und Trier zu reisen. Bischof Julius kam ihnen von Frankfurt aus alsbald mit so vielen Wagen als er aufbringen konnte entgegen, führte sie in seine Wohnung zu Frankfurt und trat ihnen sein eigenes Zimmer ab, so wie ihnen auch zu Würzburg alle Ehren erwiesen worden waren. Im nämlichen Jahre besuchte Churfürst Ernst zu Köln, der Bruder des Herzogs Wilhelm von Bayern, den Bischof Julius in Würzburg, und brachte auch den fränkischen Kreisobersten, Markgrafen Georg Friedrich, ungeachtet dieser der Religionssachen wegen viele unfreundliche Schreiben an den Bischof Julius erlassen hatte, mit sich nach Würzburg. Es war eben das Fest St. Johannis. Man stellte bei Hof und in der Stadt allerlei Feierlichkeiten und Ergötzungen an, der Markgraf wurde nebst seinem Gefolge mit allen Ehren überhäuft, und die Herrschaften unterhielten sich auch so gut und freundschaftlich, daß sie sogar die Kleider miteinander wechselten.

Zur Feier der Consecration der Universitätskirche, welche

auf den 8. September 1591 festgesetzt war, wurden sehr viele hochansehnliche Gäste geladen, und längere Zeit daselbst sammt ihren zahlreichen Gefolgen auf das beste bewirthet. Es waren, wie schon im fünften Kapitel erwähnt worden ist, zugegen Herzog Wilhelm V. von Bayern, seine Gemahlin und seine Söhne, Max und Albrecht nebst seiner Tochter, ferner der Landgraf von Leuchtenberg und seine Gemahlin, der Bischof von Bamberg als Consecrator der Universitätskirche, der Propst von Ellwangen und mehrere hohe Geistliche.

Zur besondern Annehmlichkeit und Aufheiterung seiner durch so viele Verdrüßlichkeiten und Schwierigkeiten getrübten Lebenstage diente dem Fürstbischof der Umgang mit seinen Aeltern, gegen welche er stets hohe Verehrung hegte, und mit seinen vielen Brüdern, die er zärtlich liebte. Sein Bruder Sebastian, ein noch junger aber schon sehr gelehrter Mann, auf dessen Unterstützung in Regierungsgeschäften der Bischof schon viele Hoffnung gesetzt hatte, starb schon den 7. November 1575 auf dem bischöflichen Schlosse Marienberg ob Würzburg. Julius ließ ihn im Dome beisetzen, errichtete ihm ein marmornes Monument, und machte bei seinem Begräbniß eine Stiftung, bestehend in einer gewissen wöchentlichen Andacht, welcher sieben arme Personen beiwohnen, und wofür sie Kleidung und etwas Speise bekommen sollten. Im Jahre 1576 den 21. Januar starb auch des Fürstbischofs Vater, Peter Echter von Mespelbrunn, in hohem Alter zu Mainz, nachdem er sechsunddreißig Jahre in Mainzischen Diensten gestanden. Er war so hoch geehrt, daß ihn während seiner Krankheit selbst sein Landesfürst, der Churfürst Daniel von Mainz, oft besuchte.

Des Fürstbischofs Mutter, Gertraud Echter geborne von Adelzheim, überlebte ihren Gemahl zwar um einige Jahre, starb aber auch schon im Sommer des Jahres 1583 zu Wiesentheid bei ihrer Tochter Magdalena, des Hanns Fuchs von Dornheim Gemahlin. Während ihrer Krankheit begab sich Julius persönlich nach Wiesentheid und besuchte sie; er versah

sie auch in Person mit den letzten Sterbsakramenten, und als nach ihrem Tode ihre Leiche durch Würzburg gebracht wurde, folgte er ihrer Bahre mit entblößtem Haupte bis in das Schloß, der Leiche auch ferner bis nach Mespelbrunn, und hielt daselbst persönlich das Todtenamt. Diese gottesfürchtige Frau hatte die meiste Zeit ihrer alten Tage im Gebete zugebracht und stets ihres Sohnes Wohl im Auge gehabt, besonders in den mannigfaltigen Widerwärtigkeiten, die denselben betrafen. Er fühlte auch den tiefsten Schmerz, als er sie verlor. Ihr folgte nach einigen Jahren ihre Tochter, die genannte Magdalena, verehelichte Fuchs, in das Grab nach, und Valentin, ihr Sohn, starb ebenfalls in Bälde, nämlich um das Jahr **1588**. Er hatte die Kirche zu Heubach, wo er begütert war, gestiftet, und erhielt in derselben ein Epitaphium. Es gehörten ihm Heubach und Ottershausen. Im Jahre **1600** starb der älteste Bruder des Bischofs Julius, Adolph mit Namen, und im Jahre **1601** folgte diesem der besonders geliebte Bruder Dietrich nach. Im Jahre **1609** starben, Julius Echter von Mespelbrunn, ein Enkel des Bischofs Julius, und eine Anverwandte, verehelicht mit Christoph von Elesen.

Der eben genannte Dietrich Echter, Amtmann zu Rothenfels, hatte einen Sohn und eine Tochter hinterlassen, auf welche der Bischof die Liebe gegen ihren seligen Vater übertrug, und für deren Wohl er sorgfältigst wachte. Dietrich, welcher gleich mehreren seiner Brüder im Hochstifte Würzburg Gütererwerbungen machte, hatte in Veitshöchheim Vieles an sich gekauft. Er hatte nämlich in dieser Ortschaft nach dem Tode des Domdechanten Reichard von der Kehre im Jahre **1585** von dessen Testaments-Executoren jene Güter desselben zu Veitshöchheim erkauft, welche vormals Rheinsteinisch waren, namentlich den Rheinsteinischen Ansitz zu Veitshöchheim, welchen schon **1490** Otto von der Kehre erworben hatte, und eine steinerne Kemnate beim Kirchhofe nebst einem Hofe auf der Ravensburg, welchen Reichard von der Kehre, der Domdechant, von Heinrich von Rheinstein erst im Jahre **1570** erkauft hatte. Dietrich

von Echter erhielt über die genannte Kemnate einen eigenen Lehenbrief von Bischof Julius. Auch erkaufte Dietrich noch andere Realitäten und Grundstücke in Veitshöchheimer Markung, ohne jedoch zum vollen Besitz des Ortes zu gelangen, da der größere Theil hievon noch dem Kloster St. Stephan zu Würzburg mit Grundherrlichkeit zugethan blieb.

---

2) Erkrankung und Tod des Fürstbischofes Julius.

Im September des Jahres **1617** veranstaltete Bischof Julius große Familienfeierlichkeiten wegen gleichzeitiger Verehelichung sowohl des Sohnes als der Tochter seines verstorbenen geliebten Bruders, Dietrich von Echter. Diese Feierlichkeiten dauerten mehrere Tage; am ersten fand ein festlicher Einzug statt mit Heerpauken und vierundzwanzig Trompetern; am zweiten Tage, an welchem die Vermählungen vor sich gingen, hatte Vormittags der Kirchgang zur Einsegnung und Nachmittags eine Tanzunterhaltung statt; am dritten Tage wurde eine Fechtschule gehalten, am vierten Tage vergnügte man sich mit einem Ringelstechen, und am fünften wurde ein schönes Spiel im Juliushospitale gehalten. An diesem Tage legte sich der Fürstbischof krank nieder. Er soll, wie man sagte, sich während der Hochzeitfeierlichkeiten mit Melonen erkältet und verdorben haben. Er war aber auch schon bei hohen Jahren, altersschwach, und litt schon längere Zeit am Podagra. Daher erholte er sich nicht mehr, sondern es nahm vielmehr seine Krankheit bald so sehr überhand, daß er sich gezwungen sah, alle Regierungsgeschäfte abzugeben, um sich nur mit seinem Seelenheil zu beschäftigen. Er empfahl daher die fürstliche Kanzlei dem Domdechanten Konrad von Thüngen, und setzte über das fürstliche Schloß auf dem Frauenberge den Johann Erhard von Lichtenstein, als Senior, und den Landrichter Wolf Adolph von der Thann zu Stadthaltern ein. Er überlebte aber diese Anordnungen nicht lange, denn er verschied schon den **13.** September **1617** nach einer Regierung von

DES FÜRSTBISCHOFS JULIUS LEICHE AUF DEM PARADEBETTE
nach einem 1617 [dem Sterbejahre des Fürstbischofs] gefertigten Originalgemælde.

43 Jahren, 9 Monaten und 12 Tagen im 74. Jahre seines segensreichen, Glück und Frieden verbreitenden Lebens.

Als man des hohen Verstorbenen Leiche nach altem Herkommen öffnete, soll sich das Herz und die Galle in ansehnlicher Größe, in der Blase aber ein Stein befunden haben. Die Eingeweide desselben wurden hierauf den 15. September in die Schloßkirche auf dem Frauenberge gebracht und daselbst begraben; der Körper aber und das herausgenommene Herz wurden mit köstlichen Kräutern einbalsamirt, ersterer mit dem bischöflichen Ornate und den Pontifikalien angethan, und darauf sammt dem abgesondert aufgestellten Herzen auf dem Schlosse bis zur Zeit des angeordneten Leichenzuges beigesetzt.

3) Leichenfeierlichkeiten.

Der Leichenzug fand jedoch erst am 1. Oktober statt. An diesem Tage, einem Sonntage, Nachmittags um 1 Uhr, wurde die fürstliche Leiche in feierlicher Begleitung und in folgender Ordnung vorerst in die St. Jakobskirche im Schottenkloster gebracht:

1.) Ein Kirchner, (Kirchendiener) mit schwarzem Stab. 2.) Ein Domicellar aus dem Dom mit dem Kreuze. 3.) Zwei Domicellaren, die das Rauchfaß mit dem Schifflein, dem Weihkessel und dem Weihwedel trugen. 4.) Die geistlichen Orden, namentlich die Kapuziner, Franziskaner, Augustiner, Karmeliten, Dominikaner. 5.) Die Alumnen in Ueberkleidern (superpellicis.) 6.) Zwölf Priester (in superpellicis) aus den vier Kollegiatstiften, welche Vormittags in der Hofkapelle auf dem Frauenberge den Gottesdienst verrichtet hatten. 7.) Zwölf Schüler in Chorröcken mit weißen Kerzen. 8.) Acht große Schüler in Chorröcken mit langen Stabkerzen, daran das fürstliche Wappen gemacht war. 9.) Erster Chor der Musikanten. 10.) Ein Edelknabe mit dem Bänklein, worauf das fürstliche Herz gesetzt ward. 11.) Zwei Edelknaben mit Fackeln,

welche mit dem fürstlichen Wappen versehen waren. 12.) Der Marschall mit dem Herzen, darauf ein Kreuzlein angebracht. 13.) Zwei Edelknaben mit Fackeln, daran ebenfalls das fürstliche Wappen war. 14.) Vier Edelknaben neben der Bahre mit Fackeln. 15.) Die Bahre mit der fürstlichen Leiche, hinter welcher, auch auf der Bahre, eine adeliche Person oder ein Kammerherr saß, der das fürstliche Haupt mit einem weißen Tuche hielt. 16.) Die Bahre, von sechszehn Adelichen getragen, aber nicht offen, und zwei Knaben mit Fackeln. 17.) Der zweite Musikchor. 18.) Acht große Schüler mit Chorröcken und großen Stangenkerzen. 19.) Die zwei Testamentarier (Testaments-Executoren.) 20.) Die Herrn Kanonici. 21.) Hohe Anverwandte des Verstorbenen. 22.) Fürstliche Räthe. 23.) Die Kanzleiherrn und anderes Hofgesinde. 24.) Der Rath, welcher vor dem äußeren Thore wartete, und das Volk.

Bei dem deutschen Hause standen und warteten die Prälaten zu St. Stephan und zu den Schotten, sammt andern Prälaten und den Weihbischöfen in ihren Pontifikalien, um nach dem übrigen Klerus in den Zug eingereihet zu werden.

In der St. Jakobskirche wurde der Körper mitten in die Kirche gesetzt und das Herz vor dem Körper auf die Bahre gestellt. Die 24 Knaben mit ihren Kerzen standen um die Leiche herum. Hierauf wurden alsbald das Placebo und die Vesper pro defunctis gehalten.

Am Eingang der St. Jakobskirche wurden allen Geistlichen, Edlen und Unedlen, auch den Rathsherrn der Stadt und andern angesehenen Bürgern, so wie den edlen und andern ehrbaren Weibern, jeder Person sechs Kreuzer verabreicht. Als die verordneten Prälaten und Geistlichen ihre Orationen vollendet hatten, ließ man die Leiche in der Kirche über Nacht stehen und bewachen.

Den 2. October wurde der Leichenzug vom Schottenkloster bis in den hohen Dom in folgender Ordnung fortgesetzt:

1.) Ein Domkirchner. 2.) Ein junger Domherr mit dem Kreuze. 3.) Zwei junge Domherrn mit dem Rauchfaß und Weihwasser. 4.) Die Schüler. 5.) Die Kapuziner. 6.) Die Franziskaner. 7.) Die Augustiner. 8.) Die Karmeliter. 9.) Die Dominikaner. 10.) Die Benediktiner von St. Stephan. 11.) Zwei Kirchner zu Haug. 12.) Die Choralisten aus den Stiften. 13.) Die Alumnen. 14.) Die jungen Dom- und Chorherrn. 15.) Die Vikarien aus den vier Stiften. 16.) Die Chor- und Domherrn. 17.) Der Dompropst und der Domdechant. 18.) Die zwei Prälaten zu St. Jakob und St. Stephan. 19.) Der Suffragan und der Prälat zu Münster-Schwarzach in ihren Pontifikal-Ornaten. 20.) Die Hofmusikanten. 21.) Die Herzogthums- und die Stiftsfahne durch zwei Junker getragen. 22.) Edelknaben mit geschränkten Fackeln, daran die fürstlichen Wappen. 23.) Der Marschall, welcher das Herz trug. 24.) Wieder zwei Edelknaben mit geschränkten Fackeln und fürstlichen Wappen. 25.) Die sechzehn Adelichen, welche die fürstliche Leiche trugen. 26.) Die fürstliche Leiche auf dem Wagen, von den Pferden der Leibkutsche gezogen; der Wagen von den Provisonern, Einspännern, Stallknechten und Hofhandwerksleuten, denen man Hüte, Mäntel und Trauerstrümpfe gab, umgeben. 27.) Vier Edelknaben mit langen Stangenkerzen. 28.) Die fürstlichen Alumnen. 29.) Die Kellereibeamten und Vögte auf dem Lande, und andere Hofdiener. 30.) Der apostolische Nuntius. 31.) Die Doktoren Jobst Wagenbauer und Johann Brand. 32.) Die adelichen Kläger. 33.) Junker Steinbock als Marschall allein. 34.) Die Obern der Johanniter und des Deutschordenshauses zu Würzburg. 35.) Die Lehenjunker. 36.) Die Kanzleiräthe. 37.) Die Universität. 38.) Die fürstlichen Kämmerer, Räthe und Officianten. 39.) Der Stadtrath von Würzburg. 40.) Die adelichen Frauenzimmer, welche sich beim grünen Baum in die Ordnung eingestellt hatten. 41.) Das gemeine Volk.

Es standen auch von der Schottenkirche an bis zum Deutschordenshause, bei der Brücke und herüber zum Fischmarkt, so wie hinauf bis zum Dom die Bürger und Soldaten mit umgekehrten Musqueten zu beiden Seiten.

Als man zu den Greden (Stufen am Portal der Domkirche) kam, wurde die Bahre vom Wagen gehoben, und von sechs Edelleuten in die Kirche getragen vor das Castrum Doloris, welches mitten im Langhaus aufgerichtet war. Das Herz aber wurde in das Castrum auf die zugerichtete Bahre gesetzt. Die Fahnen des Stiftes und des Herzogthums wurden beide in das Castrum, eine oberhalb die andere unterhalb des Herzens, gestellt. Um das Castrum standen die Edelknaben mit den Stabkerzen und Fackeln. Es brannten auch auf dem Castrum und an den Seiten herum über fünfhundert Kerzen.

Zu den beiden Seiten im Langhaus standen die Dom- und Chorherrn in gewohnter Ordnung. Der päpstliche Nuntius stand auf der linken Seite nächst dem Domdechanten.

Als man in die Domkirche ging, wurden der Klerisei, den Klägern und mehreren andern Personen, jedem zwei Sechs-Kreuzerstücke gegeben. Darauf waren geprägt, auf einer Seite das fürstliche Wappen mit Schild und Helm und den Worten: Julius D. G. Episcopus Wirc. Fr. Or. Dux (Franciae Orientalis Dux), auf der andern Seite die Worte: Obiit 13. Septembris Anno 1617 Regiminis sui anno 43 mens. 9. die 12. Unterhalb war der Reichsapfel und darin die Ziffer 3 zu sehen. Julius hatte während seines Lebens selbst viele Münzen prägen lassen, war ein Kenner und Freund der Numismatik, und so durfte es denn auch an einer Denkmünze über sein Hinscheiden nicht fehlen.

Nachdem der ganze Conduct in die Kirche gekommen war, begann eine der Trauer angemessene Musik, und hierauf folgte die Vigil. Als diese vollendet, trat der Suffragan sammt

den anwesenden Prälaten vor die Bahre und begann die Preces. Nachher wurde der zinnerne Sarg durch die Provisoner, Einspänner und Andern an Stricken in das Grab eingelassen, und eine sammtne Decke mit dem weißen silbernen Kreuz darüber gedeckt.

Den dritten Oktober früh zur gewöhnlichen Stunde wurde das Officium Defunctorum von den Vikaren gehalten, wobei die Dom- und Chorherrn zu beiden Seiten des Langhauses in ihrer Ordnung saßen. Nach geendigtem Officium Defunctorum hielt der Suffragan eine Leichenpredigt über den Text: Beati Mortui, qui in Domino moriuntur. Der Suffragan in den Pontifikalien, sang auch ein Requiem, während welchem im Julius-Hospitale gegen sechs tausend Brode den Armen ausgespendet wurden. Zu dem Opfer wurden dem Klerus und den Klägern, jedem drei Kreuzer gegeben und nach der Wandlung wiederum jedem zwei von den neu gemünzten Sechskreuzerstücken.

Nach beendigtem Requiem wurde das Placebo gebetet, worauf der Suffragan mit den Prälaten die Preces, die Räucherung und die Besprengung mit dem Weihwasser verrichtete. Danach wurde das Herz des Fürstbischofs durch den Marschall in Begleitung der ganzen Klerisei und anderer Leute feierlich in die Universitätskirche getragen, wo auch am folgenden Tage die gewöhnlichen Todtenämter und andere dahin gehörige Ceremonien statt hatten, das Herz aber in das hiezu bereitete Grab beigesetzt ward. Auch wurde in der Universitätskirche gleichfalls wie im Dome ein Castrum Doloris errichtet, achtzehn Schuhe hoch und mit sechshundert Wachskerzen besteckt. Die Herzen der Bischöfe waren seit langer Zeit bis auf Bischof Julius in das Kloster Ebrach gebracht, und daselbst beigesetzt worden. Bischof Julius aber hatte in seinem Testamente eigens angeordnet, daß sein Herz in der Kirche seiner Universität, für deren Wohl es stets geschlagen, beigesetzt werde.

4) Erinnerungen an Bischof Julius in Schriften, Reden und Denkmälern.

Die Erinnerung an Julius, den großen Fürstbischof, lebte nicht nur in den Herzen seiner Unterthanen, sondern aller seiner Zeitgenossen — dankbar besonders in denen so vieler Tausend Unglücklichen fort, welche ihm allein, nächst Gott, und seinem milden menschenfreundlichen Sinne Obdach, Rettung und Hülfe in herben Leiden verdankten. Sie gieng in Verehrung einer gerechten Nachwelt über und preißt noch heutigen Tages in Segenswünschen das weise, großmüthige fromme Walten dieses erhabenen Trägers der fränkischen Bischofswürde, davon die gegenwärtige Schrift neuerdings ein schwaches Zeugniß giebt. Aber auch dem Auge sichtbar wurde diese Erinnerung erhalten. Durch verschiedene Inschriften auf von ihm errichteten oder renovirten Gebäuden und Hospitälern ꝛc., durch Beschreibungen seiner Stiftungen, durch vielseitige Verbreitung der Leichen- und Lobreden auf ihn, und durch Monumente mannichfacher Art.

Zu den Inschriften auf Gebäuden gehörte jene auf dem Schlosse Marienberg an dem äußeren Thore, welche folgenden Spruch enthält:

Bischof Julius hat Gott vertraut,
Und dieses Vorhaus neu gebaut,
Als er in seinem Regiment,
Bey drey und dreyßig Jahr vollent.
Dem Vaterland zu Nutz und Ziert,
Hatt er viel solche Bew vollfiert,
Gott geb, daß dieß alls werd bewacht,
Durch seiner heiligen Engel Macht.

An einem dicken Thurme neben dem andern Thore wurde angeschrieben:

Der lieb Gott schütz Schloß, Stadt und Land,
Doch soll nicht feiern mügliche Hand,
Drum Bischof Julius Gott vertraut,
Und dieses nunmehr neu gebaut.

An dem Julius-Hospitale oberhalb des Portals wurde der Spruch angebracht:

Das Julier Spital genannt,
Zu Nutz gebaut dem Frankenland,
Nimt auf die arme Burgerschaft,
Kinder Kranke, und was schadhaft,
Auch sonst dürftig fremde Gäst,
Wer hernach komt thue auch das Best.

Ueber die Thüre der Hospitalmühle schrieb man:

Herr Julius ein Bischof guth,
Den Waisen machet diese Huth.

Auf der Heidingsfelder Hospitalkirche wurde der Vers angebracht:

Bischof Julius durch Gottes Gnad
Den alten Klauben erholet hat,
Auch Kirchen Thurn und mehr der Beu
Restituirt theils baut gar neu,
Und aus mehrer Affection,
Thut er noch die Fundation,
Daß dieser Spital angericht,
Wie er Gott lob steht zu Gesicht.
Das vermehr nun die treue Herdt
Weil Gott durch d'Arme wird verehrt.

Auf der Rimparer Kirche stand:

Bischof Julius vierzig Jahr regirt,
Kauffet dieß Dorf und baut die Kirch,
Auch Schul- und Pfarrhaus gar von neu,
Nachfolget mehr aus Vatters Treu.
Er führt ein die Religion,
Die erkhent frey sein Unterthan,
Das alles nun zu Glück und Segen,
Der treue Fürst thut Gott ergeben.

An dem Schloß daselbst war geschrieben:

Entstanden ist aus diesem Schloß
Vor Jahren Noth und Kummer groß
Dem Stift Würzburg und Frankenland,
Jetzt hat sich alles umgewandt,
Ein anderer Herr es an sich bracht,
Mit viel Unkosten, auch so zirlich gemacht,
Bischof Julius ist er genannt,
Sein Nachkommen er treulich verwandt,
Sie wollens handhaben und auch mehren
Dem Stift zu Nutz und Gottes Ehren.

Von den Schriften, Leichen- und Lobreden auf Bischof Julius verdienen bemerkt zu werden:

Christlich fränkischer Ehrenpreis zur Gedächtniß der Schloß-Kirchweihung auf U. L. Frauenberg zu Würzburg. In deutschen Versen den 26. September 1604 verfaßt.

Juliani Hospitalis descriptio in Carminibus, dedicata Domino Julio Principi ac Episcopo herbipolensi a Martino Lochandro Goerliciensi Silesio. Würzburgi. Ex officina Henrici, agnensis episcopalis Typographi. (Ist sehr schwülstig abgefaßt.)

Encenistica poematica concernentia Novae apud

Herbipolenses Apostolorum Aedis (Ecclesiae Universitatis) nec non Pompae ac Dedicationis ejusdem aedis adumbrationem. (In Versen abgefaßt von der im Jesuiten-Kollegium studirenden Jugend bei der Einweihung der Universitätskirche.)

Oratio in solemni restitutione Monasterii S. Jacobi Scotorum Herbipoli anno 1595, die mens. Aprilis ultimo habita a Francisco Hamiltonio Scoto, ibidem Priore.

Epistola dedicatoria Christophori Mariani ad Julium Episcopum, qua illi sua Trophea Mariana post Sacra aedis Lauretani in Italia invisionem anno jubilari 1600 dedicavit. (Dieser Marianus war von Bischof Julius nach Loretto geschickt worden, und war Professor der Theologie zu Würzburg und zugleich Kanonikus im Stift Neumünster.)

Encoenia et Tricennalia Juliana
sive
Panegyricus dicatus honori memoriae quae Dmni Julii Epscpi wirceb. et F. O. Ducis a Christophoro Mariano. Wirceburgi 1604. (Ist eine umständliche Lobschrift auf die damals bereits dreißigjährige Regierung des Bischofs.)

Oratio in Anniversaria Electionis Dmni Julii praesulis et Ducis eidem dedicata ab Euchario Sangio Suffraganeo herbipolens. 1616.

Oratio Funebris pro Dmno Julio Epscpo herbipolens. ac O. F. duce in Ecclesia S. Jacobi Scotorum habita a quodam Religioso ibidem. 1617.

Carmen Funebre Recordationi Dmni Julii Principis ac Episcopi. (Ohne Angabe des Autors.)

Commentatio academica de Donario Cordis Rev$^{mi}_{\text{"}}$ et Ill$^{mi}_{\text{"}}$ Julii Epscpi herbipolensis ac F. O. Ducis in Funere

habita a Maximiliano Sandeo Soc. Jesu, Doctore S. Theologiae ac Professore Herbipoli 1617.

MNHMOΣYNON Academicum R^mi et Ill^mi Principis Julii Fundatoris.

Triumphus Franconiae, ob veterem Religionem ante plures annos restitutam, ab Euchario Sang (Sangio) Suffraganeo herbipolens. 1618.

Als Denkmal für Bischof Julius ist der Trauerstein zu bemerken, welcher des gedachten Bischofs Gebeine bedeckt. Es ist darauf sein Bildniß als Bischof mit den Wappen seiner acht Ahnen und einer Umschrift aus Erz gegossen. Die Umschrift bestehet durchaus aus großen Buchstaben und enthält nachstehende Worte:

„ANNO DMNI MDCXVII. Die XIII. Septembris obiit Reverendissimus in Christo Pater et Dominus Julius Echter de Mespelbrun Episcopus wirceburgensis et franconiae orientalis dux, cujus anima deo vivat. Amen.

Ein zweites Denkmal errichtete Bischof Johann Gottfried den Verdiensten des verehrten Bischofs Julius späterhin im Dome an der Mittagsseite, beim Eingang der Hauptthüre, von weißem Marmor und stellte es auf für die Nachwelt zur Nachahmung seiner Tugenden mit folgender Inschrift:

D. O. M. S.
Memoriae
Julii
Origine Equitis Franci
Familia Echter a Mespelbrun,
Electione Episcopi Wirceburgensis
Orient. Franciae Ducis,
Dei Gratia Ingenii, Memoriae
Judicii incomparabilis
Administratione Patriae Patris,
Religionis avitae Restitutoris
Templorum amplius
Trecentorum Constructoris,
Monasteriorum, Hospitalium
Fundatoris, Restauratoris
Bonarum et ingenuarum artium
Maecenatis,
Universalis Studii nostri Erectoris,
In Summa, ut Antecessorum aemuli
Ita Successoribus aemulandarum
Virtutum Exempli,
Johannes Godefridus ordine proxi-
mus P. (posuit.)
Praefuit a Calend. Dec. Anni
CIↃ,IↃ,LXXIII.
ad Idus Sept. Anni CIↃ,IↃC,XVII.
Annis XLIII. Mens. IX. Dieb. XVII.
Viator utrique bene precare.

Den Aufsatz ziert das fürstbischöfliche Wappen des Julius, und beide Seiten die Wappen der acht Ahnen, in heraldischen Farben gemalt.

Das hohe Domstift feierte noch bis in die neuesten Zeiten durch ein festliches Jahrgedächtniß mit dankbaren Gefühlen die Erinnerung an des großen Bischofs seltene Verdienste.

---

5) Ahnentafel und fürstliches Wappen des Bischofs.

Die acht Ahnen, welche Bischof Julius bei seiner Aufschwörung als Domherr zu Würzburg erweisen mußte, und welche sein Nachfolger im Hochstifte, Johann von Aschhausen, auf das ihm gesetzte Monument im Aufsatze verzeichnen ließ, sowie das Wappen des Julius als Fürstbischof zeigen sich in nachstehender Weise:

Peter Echter v. Mespelbrunn. — Margareth v. Thüngen.

Johann v. Habern. — Gertraud v. Fraunberg.

Wendel v. Adelzheim. — Amalia v. Schrotzberg.

Thomas Rüd v. Kollenberg. — Margareth Hornekinn v. Hornberg.

Philipp Echter v. Mespelbrunn.

Kordula von Habern.

Johann von Adelzheim.

Margaretha Rüdinn v. Kollenberg.

Peter Echter v. Mespelbrunn.

Gertraud von Adelzheim.

Julius Echter von Mespelbrunn.

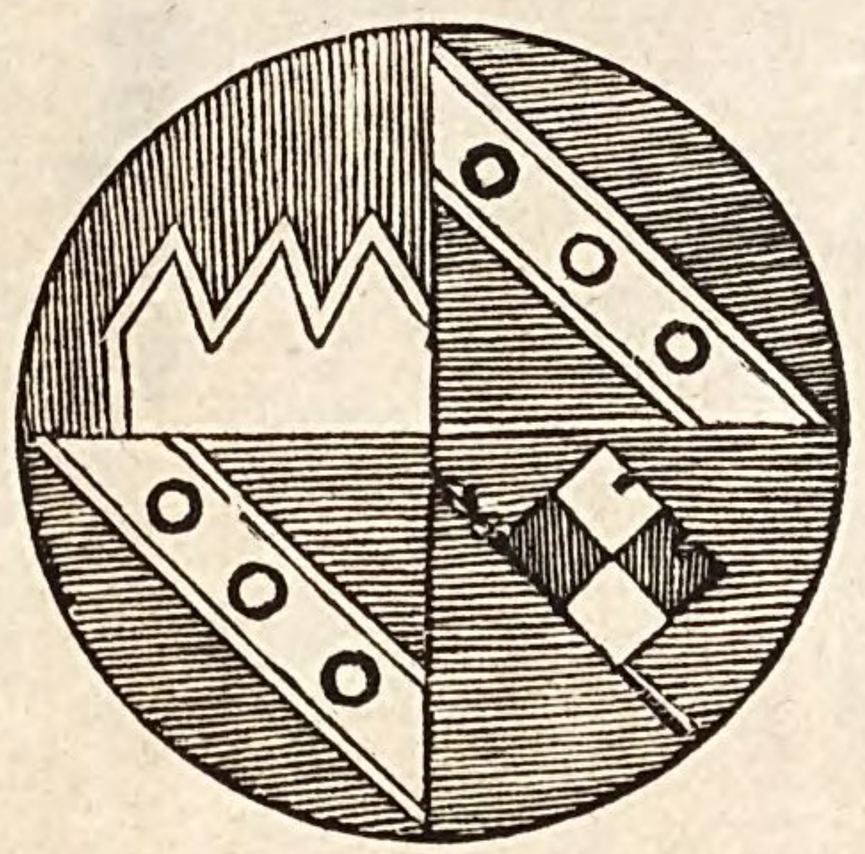

Beilagen.

Schlagen.

I. Beilage.

Auszug der vom Bischof Julius zu Würzburg bei seiner Wahl beschwornen Kapitulation.

Der Neugewählte wird des Hochstifts und des Domkapitels zu Würzburg Rechte und Freiheiten erhalten und schirmen, eben so die bestehenden Prälaten und Domherrn in ihren Würden und Aemtern erhalten, ihnen nichts entziehen oder sie gar in Gefängniß bringen, sondern diejenigen Domherrn, welche etwas verwirkt haben, beim Kapitel verklagen.

Aebte, Prälaten und Chorherrn und andere geistliche Personen in der Stadt und Vorstadt Würzburg sollen weder an Vermögen noch persönlicher Freiheit gekränkt, und in peinlichen Fällen nicht gefangen und gestraft werden ohne Wissen und Willen des Domkapitels. Auch andere geistliche Personen im Hochstift sollen ohne Recht ihrer Aemter und Güter nicht entsetzt werden.

Ingleichen sollen auch die Grafen, Freiherrn, Ritter und Knechte bei ihren alten redlichen und vernünftigen Rechten im Hochstift verbleiben.

Die Bürger in den Städten sollen ihres Gutes nicht beraubt und ihre Person nicht eingezogen werden, außer in solchen schweren Verbrechen, worüber Jemand flüchtig werden dürfte, und welche den Tod, Haupt oder Hals betreffen.

Der Neuerwählte soll zu seinem bischöflichen Vicariate (General-Vicariat) und zum Officialate zwei Personen beiziehen und wählen, welche aus dem Domkapitel sind, und in Gegenwart des Kapitels und zweier Domherrn die geistliche Gerichtsordnung (Reformation des geistlichen Gerichts betitelt) beschwören.

Der Bischof hat auch die Erzpriester, welche Domherrn sind, in ihren geistlichen und weltlichen Gerichten, namentlich dem Kellergericht nicht zu stören. Von ihren geistlichen Gerichten soll jedoch die Berufung an die bischöflichen geistlichen Richter ungeschmälert bleiben. Insonderheit soll nicht gestattet werden, daß das Stadtgericht Würzburg Kellergerichts-Sachen annehme, sondern es solle dergleichen vielmehr an das Kelergericht der Dompropstei verweisen.

Dem bischöflichen Vicariate und Officialate soll der Bischof auch einen Assessor aus der Geistlichkeit der Würzburgischen Collegiatstifte beigeben, der die Reformation (Reformation des geistlichen Gerichts resp. Gerichtsordnung) zu beschwören hat. Auch kein Fiscal bei erwähnten Gerichten soll sein Amt ohne beschworne Reformation üben dürfen.

Wenn geistliche Personen gegen einander, oder eine weltliche mit einer geistlichen Person, über Schuld und Scheltworte zu handeln haben, soll solche Verhandlung vor den Erzpriester gebracht werden, in dessen Bezirke die Personen wohnen. Sachen über geistliche Lehen und Testamente oder über Unglauben und Ketzerei sollen vor den bischöflichen Vicar in Spiritualibus gebracht werden, der auch in Sachen, genannt Invocation, richten soll, wenn er hiezu vom Landgerichte des

Herzogthums Franken, vom Hofgerichte oder vom Brückengerichte angerufen wird. Die Invocationen von den Centen und andern Gerichten sollen aber von den Erzpriestern und ihren Officialen und Gerichten behandelt werden.

Der fürstliche Kammermeister oder der Vogt des Schlosses auf dem Frauenberg sollen in den zur fürstlichen Kammer gehörigen Dörfern in ehliche oder andere geistliche Sachen sich nicht einlassen.

Das Landgericht soll nicht in Sachen sich einlassen, die in der Sende der Erzpriester gerichtet wurden.

Der Bischof soll weder der Stadt Würzburg und deren Bürgern noch andern Städten und Communen Gnaden und Privilegien geben ohne Wissen und Willen des Domkapitels.

Der Bischof soll auch ohne Wissen und Wollen des Domkapitels kein Bündniß oder Uebereinkommen mit auswärtigen Fürsten, Grafen Freiherrn und Reichsstädten und auch nicht mit der Stadt Würzburg und andern hochstiftlichen Städten und Märkten treffen.

Derselbe wird auch ohne ausgesprochnen Willen des Kapitels kein Heer und Heerfarth senden, noch eigene Fehde mit Fürsten Grafen Herrn oder Städten eingehen wollen, es sei denn, ob Jemand des Stiftes Geistlichkeit, Grafen, Ritterschaft, Städte und Unterthanen überfallen und drängen wollte.

Der Bischof soll keine Erbhuldigung weder in der Stadt Würzburg noch in den andern Städten und Gemeinden ohne Abgeordnete vom Domkapitel annehmen, da diesem Kapitel von dem Tode oder der Resignation des Bischofs bis zur erfolgten Wahl eines neuen Bischofs die Regierung zukömmt, und die Unterthanen dem Kapitel verpflichtet sind.

Auch soll der Bischof die hochstiftlichen Vogte, Amtleute und Schultheissen in der Stadt Würzburg und in andern Städten, so wie in den Schlössern nur mit Vorwissen und Willen des Domkapitels setzen, und dieselben sollen nicht nur dem Bischof sondern auch den Abgeordneten des Domkapitels eventuell und in so weit huldigen, daß sie dem Kapitel nach dem Tode oder sonstigen Abgang des Bischofs verpflichtet seien. Auch die fürstlichen Hofmeister, Marschälle, Kanzler, Schultheissen und alle edlen und gelehrten Hof- und Kanzlei-Räthe sollen gleiche Huldigung thun, und nur mit Rath des Domkapitels aufgenommen werden.

Auf alle Aemter, wo ein Schloß oder eine Stadt ist, sollen Adeliche mit Vorwissen und Willigung des Domkapitels und ziemlicher Besoldung als Amtmänner gesetzt werden, und dieselben gehalten sein, auch dem Domkapitel eventuell zu huldigen, und ihr Amt selbst in eigener Person zu beziehen. Auch die Bediensteten auf Aemtern, die in keinen Schlössern oder Städten wohnen können, sollen dem Kapitel huldigen.

Der Schultheiß oder weltliche Richter in der Stadt Würzburg soll nur nach Rath und Willen des Kapitels oder zweier Deputirten desselben gesetzt werden. Derselbe sei ein ehrbarer Mann und Wappengenoß, schwöre einen Amtseid und ernenne einen Bürger des Raths zu Würzburg als Unterschultheiß, der ihn in seiner Verhinderung vertrete. Alle Procuratoren sollen nach der geistlichen Reformation ihren Schwur einrichten.

Der Bischof und das Domkapitel sollen zu Würzburg nicht mehr als die bestehenden vierundzwanzig Bürger im unteren Rathe haben, und so oft einer stirbt oder den Rath auffagt oder entsetzt wird, da sollen die übrigen des Rathes eine Anzahl geschworner Bürger benennen, und dem Bischof und Kapitel solche anzeigen, damit sie aus dieser Zahl die abgängigen Rathsstellen wieder besetzen können, mit welcher Wiederbesetzung der Bischof und das Domkapitel abzuwechseln

haben. Es darf aber kein Bürger als Rath aufgestellt werden, er sei denn ein Genoß der alten christkatholischen Kirche. Der gedachte bürgerliche Rath soll auch alle Jahre zwei Glieder aus seiner Mitte zu Bürgermeistern wählen, und auf ihren Eid kiesen.

Der Bischof soll keine Schuld über zwölfhundert Gulden machen, noch Schlösser, Städte und Güter verpfänden, oder versetzen oder verkaufen, ohne des Kapitels Verwilligung.

Wenn ein versetztes Amt oder Gut wieder ablösbar wird, und der Bischof kann es nicht ablösen, so soll dieß das Kapitel oder einer der Kapitularen thun können, und das Amt oder Gut als ein Stiftsgut nützen, bis der zeitliche Bischof oder seine Nachfolger es zum Hochstifte wiederlösen und zurück bringen können.

Was die Kaufsverhandlungen über Ochsenfurt, das Schloß Frankenberg und den Hof der Propstei des Schlosses am Frauenberg betrifft, so soll das Kapitel hieran nicht verkümmert, sondern dabei belassen werden.

Der Bischof soll den zehnten Pfenning oder Collecten und freundschaftliche Steuern (subsidia charitativa) von der Geistlichkeit, den Klöstern, den Städten und dem Bisthume nicht abfordern, ohne des Domkapitels Willen. Auch sollen vom Domkapitel überhaupt und von den einzelnen Kapitularen und ihren Beneficien keine Zehnten, Steuern, Absente, Investitur-gaben, Cathedratica und dgl. genommen werden.

Ohne Willen des Kapitels sollen keine Steuern oder Collecten vom hochstiftlichen Lande überhaupt, oder auch von besondern Personen, Gemeinden, Gütern oder Herrschaften, insonderheit auch nicht von den Leuten und Gütern in der Propstei und den Oblayen und andern Gütern der Kirchen zu Würzburg erhoben werden.

Wenn auch eine Türken- oder gemeine Reichssteuer angelegt wird, so sollen doch das Domkapitel, seine Kapitularen, ihre Pfründen und Oblayen darunter nicht begriffen, sondern exemt sein, es wollten denn das Kapitel und die Kapitularen gütlich etwas verwilligen.

Der Bischof soll den Domdechanten und drei Domherrn zu Räthen annehmen, und ihres Rathes in des Hochstiftes Sachen und Geschäften sich bedienen. Dem Bischof soll es jedoch freistehen, die drei Domherrn jährlich zu verwechseln, oder einen und den andern auf längere Jahre beizubehalten.

In vornehmen (wichtigen) geistlichen oder weltlichen Sachen soll der Bischof ohne Vorwissen seines Kapitels nichts handeln, sondern solche Sachen an das Kapitel gelangen lassen; und was dieses für nothwendig, rathsam und gut ansieht, dem soll der Bischof folgen.

Das Amt des Landgerichts des Herzogthums Franken soll mit einem Domherrn besetzt, und zwei taugliche Personen sollen zur Bewahrung des Siegels verordnet werden.

Da wegen der alten Landesgebräuche Unordnung und Mißverstand eingetreten, und hierüber eine hinreichende Gewißheit nicht mehr vorhanden ist, so wird Bischof Julius deßhalb eine Reformation vornehmen, erfahrene, geschickte Leute darüber setzen, bei den ältesten Personen im Hochstifte Erkundigungen einziehen, darauf solche Landesgebräuche wieder erneuern, vom Kaiser bestätigen und im Hochstift publiciren lassen, damit Landrichter und Beisitzer und die fürstliche Kanzlei hienach urtheilen, und Jeder hienach sich zu achten wissen wird.

Der Bischof soll die Kustorei, Scholasterie, alle Archidiakonate und die Pfarreien des Hochstifts, die von den Bischöfen zu Lehen rühren, namentlich die Dompfarrei zu Würzburg

und die Pfarreien zu Haßfurt, Neſſelbach, Herboltsheim, Leutershauſen, Tronſtadt, Mellrichſtadt, Heiligbrun, Hochſtat, Scheßlitz, Buttenheim, Königsfeld, Baingeſang und Eltmann allein an Domkapitularherrn (präſente Domherrn) verleihen.

Ohne Willen und Zulaſſung des Domkapitels ſoll der Biſchof ſein Hochſtift nicht abgeben oder reſigniren, verlaſſen oder verwechſeln, auch keinen Adminiſtrator oder Coadjutor nehmen. Auch ſoll er die Dompropſtei durch ſich oder jemand Andern nicht attendiren und derſelben Nutzungen verkümmern, und ſich alſo auch hinſichtlich der Domdechantei verhalten.

Wenn der Biſchof weltlicher Sachen wegen außerhalb des Hochſtifts zu ziehen gedächte, und in einem Monate wieder zurück zu kommen nicht möglich fände, ſoll er vor ſeiner Abreiſe wenigſtens zwei Domkapitularen und zwei aus ſeinen Räthen als Statthalter aufſtellen, um das Schloß am Frauenberg und andere Schlöſſer und Aemter, ſo wie die Regierungs-Geſchäfte zu behüten und zu beſorgen bis zu ſeiner Zurückkunft, mit dem Auftrage, im Falle er in ſeiner Abweſenheit vom Hochſtift verſtürbe, alles dem Domkapitel zu überantworten.

Der Biſchof ſoll die Geſellſchaft in der Stadt Würzburg, genannt Zunft, nicht wieder aufrichten noch aufrichten laſſen. Nachdem aber die frühern Biſchöfe etliche Bruderſchaften oder Handwerke auf Widerruf zugelaſſen haben, von welchen zu beſorgen, daß ſie ſich mit der Zeit zu Zünften vergleichen und bilden dürften, ſo iſt deßhalb mit dem Domkapitel beſonders zu berathſchlagen und Vorſehung zu thun.

Da das Hochſtift durch die langen Kriegszeiten mit Schulden ſehr belaſtet worden, und dafür auch etliche Aemter und Güter des Domkapitels verſetzt und verpfändet wurden, ſo ſoll der Biſchof ſolcher Schuldenlaſt des Hochſtifts unnachtheilig dem Domkapitel an ſeinen Pfründen, Oblayen, Ein-

künften und Rechten abledigen, und das Domkapitel der bewilligten Verpfändung seiner Aemter und Güter halber schadlos halten.

Die Frucht-, Gilt- und Rentenlehen und die Vogteien, welche über zehn Gulden jährlicher Nutzung sind, und auf den Gütern des bischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Dompropstei, der Domkapitularen oder anderen Stifte, Klöster und Kirchen bestehen, soll der Bischof nur leihen, denen sie billig gebühren. Dieselben Lehen und Vogteien, die dem Bischof heimfallen und zehen Gulden Nutzungen nicht übersteigen, soll der Bischof auch nicht ohne Wissen des Domkapitels an Jemand verleihen.

Es soll auch Keinem ein Lehen versprochen, verliehen oder in Expectanz gegeben werden ohne Wissen und Willen des Kapitels.

Reichs- und andere Lehen, Städte, Märkte, Vogteien, Aemter, Gerichte, Höfe und Güter und andere liegende und auch fahrende Habe, Kleinodien, Gold und silberne Gefäße und Ringe sollen nicht verkauft oder entfremdet, und die liegenden Güter ohne Gunst des Kapitels nicht verpfändet werden.

Obgleich es früherhin nicht gebräuchlich war, den Domherrn des Hochstifts zu leihen (Lehen zu geben), so soll doch der Bischof nunmehr auch den Domherrn zu leihen schuldig sein, da es von Churfürsten und etlichen Stiften auch also gehalten wird.

Güter, die nicht Lehen sind, sollen auch nicht zu Lehen gemacht werden, auch sind Lehen nicht für eigen zu verleihen, und die Güter und Rechte, die man Burggut nennt, sollen nicht neu vergeben oder verliehen werden ohne des Kapitels Rath und Willen. Auch sollen keine Mannlehen zu Zins- oder Erblehen gemacht werden.

Die Waldungen des Hochstifts, namentlich der Cramschneit und der Steigerwald, sollen forstmäßig gepflegt und die Wildbann behütet werden. Das Wild soll man jedoch mit solcher Billigkeit hegen, daß die Unterthanen keinen Schaden leiden. Nach zeitlichem Herkommen soll eines Bischofs Wildhetzer mit seinem Waidwerk auf der Schloßseite (am Frauenberg) jenseits des Mains verbleihen, auf der Stadt-Seite aber sollen die Domherrrn den niedern Wildfang haben. Nur soll der Bischof persönlich auch allda jagen oder hetzen, und einen Wildhetzer bei sich haben dürfen.

Der Bischof soll von Hab und Gütern der Prälaten und Domherrn des Hochstifts, die nicht des Verkaufs wegen über Land geführt werden, einige Schatzung, Weggeld, Geleit und Zoll nicht nehmen noch nehmen lassen.

Ohne domkapitlischen Consens soll der Bischof auf den Gütern der Dompropstei oder des Domkapitels keine Herberg, genannt Atzung, für sich und die Seinigen ansprechen oder sich zueignen.

Der Bischof soll die Testamente der Prälaten, Domherrn und belehnter Geistlichkeit im Bisthum Würzburg und die Urkunden hierüber, so wie die Vollziehung der Testamente ohne Eingriff belassen. Stirbt ein Geistlicher ohne Testament, so succedirt nach geistlichem Recht die Kirche und das Kollegium, worin der Verstorbene beneficirt war, nicht aber der Bischof. Was insbesondere die Dom- oder Klosterhöfe betrifft, so vergleichen sich der Bischof und das Domkapitel dahin, daß solche Höfe im Todesfalle ihrer Besitzer resp. Bewohner an das Domkapitel und die resp. Klöster heimfallen, die übrige verlassene Habe aber, namentlich die bona mobilia, der Bischof einziehen mag. Bischof Julius soll insbesondere auch auf jene Dom- und Klosterhöfe verzichten, welche Bischof Friedrich von Wirsberg eingezogen hat.

Bischof Julius wird den Dompropst und das Domkapitel an ihren Geleitungen (Geleitsrechten) und Freiheiten in den Kirchen, Kirchhöfen, Kreuzgängen, Bruderhöfen und Dom- und Klosterhöfen nicht verhindern, und auch keine Vereinigung und Verbindung zum Schaden des Domkapitels gedulden.

Die Pfarrherrn und Kapläne sollen angehalten werden, ihren Erzpriestern und Archidiaconen zu gehorsamen und ihre Befehle zu verkünden.

Die heilige Send soll, wie herkömmlich ist, fernerhin gehalten werden.

Der Bischof wird die bestehenden Unionen oder Corporationen, worauf der Dompropst, Domdechant oder das Domkapitel präsentiren oder leihen und bestellen, ohne Consens des Kapitels nicht zertheilen oder sondern.

Der Bischof wird besorgt sein, daß zu Pröpsten, abgesehen von der Domkirche, auf andern Kirchen in der Stadt Würzburg und im ganzen Hochstift nur Individuen aus der Zahl der Domherrn gewählt werden, und nur solche bestätigen.

Der Bischof schlägt mit Willen des Kapitels Münzen in der Stadt Würzburg und anderswo, und es soll nicht anders geprägt werden als auf den Schillingen, an der einen Seite St. Kilian mit der Umschrift: „Sanctus Kilianus“ und auf der andern Seite das Herzogthum mit der Umschrift: „Julius Episcopus herbipolensis,“ oder wie sonst beliebig ist. Auf die Pfennige soll auf der einen Seite der Drudenfluß kommen, die andere Seite aber ohne Gepräg bleiben. Die Heller sollen auf einer Seite das Fähnlein, auf der andern Seite aber auch kein Gepräg haben. Ein Vierdung aller Münzen desselben Schlages soll in die Schatzkammer des Domkapitels eingeantwortet werden. Im Münzen des Goldes mag es gehalten werden, wie des Bischofs Julius Vorfahrer gefreiet worden sind.

In den Tagen der Processionen, welche zu Würzburg gehalten werden, nämlich am Palmtag, St. Georg und St. Marcustag, Pfingsttag und Frohnleichnamstag, sollen die Gefangenen auf dem Stockhaus gegen einen Urphedeschwur losgelassen werden.

Der Bischof verspricht, seinen gewöhnlichen Hof und die Haltung der Küche für sich, seine Räthe, Diener und ganzes Hofgesind nicht in der Stadt Würzburg, sondern wie seine Vorfahren auf dem Frauenberg zu haben.

Derselbe wird auch binnen einem Jahr die bischöfliche Consecration empfangen, und den priesterlichen Stand an sich nehmen. Auch wird er sich der Solemnitäten wegen bei seinem Aufzug als Bischof mit dem Domkapitel vergleichen.

Der Bischof wird sorgen, daß das Sacrament der Firmung wieder nicht blos in der Stadt Würzburg, sondern auch auf dem Lande ertheilt werde, was zeither in Abgang gekommen ist. Derselbe wird auch alle drei Jahre in eigner Person das Bisthum visitiren oder im Verhinderungsfalle durch Andere visitiren lassen. Auch wird er die in großen Abfall gekommenen Manns- und Jungfrauen-Klöster und Gotteshäuser wieder besetzen und in bessern Zustand bringen, auch die jährliche Visitirung solcher Klöster und Gotteshäuser, gemäß der von Bischof Melchior in das Werk gesetzten Ordnung nicht in Abgang kommen lassen.

Der Bischof wird auch neben dem weltlichen einen stattlichen geistlichen Rath aufstellen, welcher mit tauglichen und gelehrten Katholiken besetzt wird, und mit denen er die geistlichen Sachen und besonders die eingefallenen irrigen Lehren und Spaltungen berathe. Dieser Rath soll alle vierzehn Tage oder doch monatlich einmal gehalten und durch den Bischof persönlich besucht werden.

Die bischöflichen Vicarien in geistlichen Sachen und der Officialis Curiae episcopalis sollen ihre Aemter wohl in Acht haben, und wenn sie etwas sträfliches finden, es dem Bischof und seinem geistlichen Rath vortragen.

Die bischöfliche Kanzlei und der Hofrath sollen in geistlichen Sachen und was denselben anhängt, gar nichts urtheilen, sich dieser Sachen gänzlich entschlagen, und sie vor das geistliche Gericht weisen.

Auch soll der Bischof sorgen, daß er an seinem Hof in geistlichen und weltlichen Sachen wo möglich katholische Diener (Beamte) bekomme.

Den Oberrath wird der Bischof getreulich handhaben und ihm Abbruch zu thun Niemanden gestatten, sonderlich in der Wage mit den Wurzeln und Fischen. Auch soll die wegen des Oberraths zwischen Bischof Melchior und dem Domkapitel bestandene Irrung verglichen werden.

Da sich eine Zeit lang her viele Juden in die Stadt Würzburg und das Hochstift eingeschlichen, und des Stiftes Unterthanen mit Wucher, Kauf und Verkauf und in andern Weisen sehr beläsligt, und auch in ihrer Kleidung sich dergestalt gehalten haben, daß man sie nicht wohl mehr von den Christen unterscheiden konnte, so wird der Bischof Sorge tragen, daß keine ausländischen Juden mehr in das Hochstift eingenommen, und vielmehr die bereits daselbst befindlichen Juden vermindert werden. Auch sollen alle Juden ein öffentliches Zeichen tragen, damit sie von den Christen erkennt werden. Sie sollen auch nicht mehr auf Wucher leihen, kaufen und verkaufen und handtieren, wo aber dieß geschehe, soll ihnen zur Einbringung ihrer Forderungen kein Gericht helfen. Der Bischof wird auch auf Mittel und Wege denken, wie er das Hochstift in wenigen Jahren von den Juden ganz entledigen kann, und er wird denselben inzwischen eine gewisse Ordnung ihres Verhaltens vorschreiben.

Bischof Julius wird auch der Obligation, welche Bischof Friedrich, sein Vorgänger, den 16. Juni 1567 eingegangen hat, nachkommen. Auch wird er sich an den 15000 fl., welche zur Hofhaltung verwilligt sind, genügen lassen, und mit der Kammer und ihren Gefällen und Einkünften, es mögen ordinäre oder von ausgestorbenen Klöstern herrührende Gefälle sein, nicht zu thun haben wollen, da solche durch einen Kammermeister oder Zahlmeister, oder wer hiezu verordnet, eingenommen, und zu gebührender Zeit an einen Domkapitularen, namentlich den Domdechanten, Senior oder einen der ältern Kapitular-Herrn in Beisein des Bischofs zu verrechnen sind. Was in Folge solcher Rechnung als Ueberschuß und Vorrath sich zeigt, soll in einem Gewölbe und in einer verschlossenen Truhe, wozu der Bischof den einen und das Domkapitel den andern Schlüssel besitzt, verwahret, und zu des Stiftes vorfallender Noth gebraucht werden. Uebrigens soll, was der Bischof an obbemeldeten 15000 fl. ersparen kann, nur dem Hochstifte zu Gute kommen.

Es sollen auch die Kammer- und Zahlmeister, Zoll- und Gegenschreiber und alle andern Personen, so auf der Kammer gebraucht werden und dahin gehörig sind, so wie selbst derjenige Zahlmeister, den der Bischof zu obigen 15000 fl. und zu seiner Hofhaltung gebraucht, nicht nur dem Bischof, sondern auch dem Domkapitel verpflichtet sein.

Der Bischof oder sein Kämmerer oder Zahlmeister sollen auch von keinem Amtmann, Kellerer oder Vogt eine Rechnung anhören, wenn nicht ein oder zwei Domherrn zugegen sind. Jedoch sollen die beigezogenen Domherrn, was sie bei solcher Anwesenheit über des Stiftes Angelegenheiten erfahren, bei ihren Pflichten gegen dasselbe wohl verschweigen.

Der Bischof wird des Hochstifts Privilegien und Freiheitsbriefe abcopieren, und die Copien dem Domkapitel einhändigen lassen; die Originalien aber soll der Bischof in einem

Gewölbe und in einem besondern Kasten mit zwei Schlössern getreulich verwahren, und zwei Schlüssel hiezu machen lassen, und den einen für sich behalten, den andern aber dem Domkapitel behändigen.

Der Bischof wird auch dem Domkapitel keinen Eintrag thun am Gulden-Zoll zu Karlstadt und in dem Amte daselbst, auch nicht an dem Dorf zu Aschfeld, welches als nicht in das Amt gehörig sich befunden hat, und ebenfalls nicht an dem Dorf Stockheim im Sulzgau. Derselbe wird auch in allen Rechnungen des Gulden-Zolls jeder Zeit zwei Mitglieder des Domkapitels verordnen, welche beim Vortrag der Rechnungen anwesend sein und zuhören sollen, wofür jeder alle Quatember einen Gulden erhalten wird.

Der Bischof wird auch keinen Domkapitularen noch andere Beneficien mit bischöflichen ersten Bitten (praecibus primariis) beschweren, sondern vielmehr bei seinem Regierungs-Antritte jedem der Domkapitulare, der es wünscht, vor Andern primarias praeces geben, für ihn selbst oder für eine andere Person, für welche er bittet.

Der Bischof wird seinem Vicar in Pontificalibus jährlich 200 fl. aus dem bischöflichen Vicariats-Amt verabfolgen lassen. Ist dieser aber krank, soll er nur hundert Gulden lebenslang erhalten, und sein Nachfolger oder Stellvertreter auch nur hundert Gulden, so lange ersterer lebt.

Der Bischof wird auch die Cent Eibelstadt und die Cent Theilheim, worüber mit dem Domkapitel Irrungen entstanden waren, ohne weitere Ansprüche dem letztern überlassen.

Wenn fremde Räthe, Gesandte oder Bothschafter nach Würzburg kommen sollten, um beim Fürsten eine Werbung und Anbringen zu thun, so soll derselbe sie nicht allein anhören oder ihnen Bescheid geben, sondern er soll jedesmal

etliche, oder wenigstens zwei geheime Räthe, einen geistlichen und einen weltlichen, zu sich nehmen, dann die Gesandten anhören, und nur mit Rath der zugezogenen geheimen Räthe und insbesondere des Domkapitels Antwort ertheilen.

Bischof Friedrichs Obligation vom 16. Juni 1567.

Von Besetzung des Raths und der Kanzlei-Stube.

Es sollen Diejenigen aus dem Domkapitel, welche zum Rath verordnet, desgleichen die weltlichen, adelichen und die gelehrten Räthe wieder (wie ehmals) in einen Rath zusammen gebracht werden zur Berathung aller Landes- und anderer gemeinen Sachen.

Aus solchem gemeinen Rathe sollen vier geistliche und vier adeliche Personen, (nämlich der Dompropst, der Domdechant, die Domherrn Albrecht Schenk von Limburg und Neidhard v. Thüngen, ein Hofmeister, ein Marschall, der alte Hofmeister Hanns Zobel v. Giebelstadt und der Kanzler) zu geheimen Räthen ausgewählt werden, denen ein geheimer Sekretär beizugeben ist. Diese Räthe, bei deren Abgang alsobald andere gleichmäßige abzuordnen sind, sollen alle vorkommenden geheimen und wichtigern Sachen in einem abgesonderten Rath vornehmen und berathen, und ihre Beschlüsse dem Bischof und Domkapitel ungesäumt referiren. Haben diese dawider kein Bedenken, so sollen die Beschlüsse durch die geeigneten Aemter vollzogen werden. Sollten aber Bedenken obwalten, so wäre dieses vom Bischof dem geheimen Rath zu eröffnen, und hierauf Umfrage unter den Mitgliedern desselben zu machen, was hienach für rathsam gehalten werde, und das Resultat der neuen Berathung, wenn es vom Domkapitel ratificirt wird, ohne weitern Anstand vollziehen zu lassen.

Die Räthe im gemeinen Rath sollen die Kanzlei-Ordnung einhalten und zu gehöriger Stunde im Rath erscheinen, und der Domdechant, oder in dessen Verhinderung der nächste Domherr nach ihm, soll die Umfrage haben und nachforschen, was vor der Hand in Berathschlagung zu ziehen sei.

Der Bischof soll alle Tage, wo möglich vor dem Essen oder doch sobald er von der Mahlzeit aufgestanden, vom Hofmeister, Kanzler oder den Referendarien (deren allezeit zwei, und darunter ein adelicher) den Vortrag der berathschlagten Sachen anhören, und darauf resolviren. Derselbe soll auch alle Missiven, Suppliken und Briefe, die ihm zu eigenen Händen geschrieben sind, sogleich nach ihrer Erbrechung, wenn sie nichts besonders wichtiges oder geheimes enthalten, sondern nur gemeine Sachen und Geschäfte sind, in die Kanzlei zur Berathschlagung schicken. Geheime und wichtige Gegenstände aber soll der Fürst unverzüglich an das Domkapitel und den gemeinen Rath schicken, damit sie im geheimen Rath berathen werden, von dem sie nach geschehener Berathung und gefaßten Beschlüssen hierauf an den Bischof und an das Domkapitel zu bringen und zu referiren sind, wie bereits erwähnt wurde.

Briefe, welche zu des Fürsten eigenen Händen überschrieben sind, sollen in dessen Abwesenheit den zum geheimen Rath geordneten Domherrn und den vom Fürsten vor seiner Abreise hiezu beauftragten andern geheimen Räthen vorgelegt werden. In Abwesenheit des Fürsten einlaufende Schreiben, welche nicht zu seinen Handen geschrieben sind, sollen im gemeinen Rath eröffnet werden, und, wenn sie nicht geheime und wichtige Sachen sind, von den durch den Fürsten bestellten geheimen Räthen berathen und erledigt, oder wenn es Verzug leidet, dem Fürsten bei seiner Zurückkunft referirt werden.

Auch soll der Fürstbischof außer der Anzahl der geordneten (ordentlichen) geheimen Räthe noch einige andere verdiente Männer aus dem Kapitel und der Ritterschaft von Haus aus

bestellen und annehmen. Wenn sich dann Kriegsläufe und andere wichtige Sachen zutrügen, sollten berührte Domherrn und Ritter von Haus aus zur Verstärkung des geh. Raths berufen werden.

Von der fürstlichen Kammer.

Es sollen fernerhin der Kammermeister, der Zahlmeister und der Rentmeister, der Zoll- und der Gegenschreiber und alle zur Kammer gehörigen Personen zu Hofe sein, und die Kammersachen mit Einnahme und Ausgabe gehörig versehen.

Kammersachen, die einer Berathschlagung bedürftig sind, und durch die Personen der Kammer ordentlicher Weise nicht erledigt werden können oder dürfen, sollen dem Fürsten und den geheimen Räthen vorgetragen werden, und letztere sollen hierüber, wenn auch der Fürst nicht im Rathe erscheint, berathschlagen, und hernach darüber letztern Falls an den Fürsten referiren.

Der Bestallungs-Schreiber soll wie ehemals wieder in der Kanzlei sitzen.

Von der fürstlichen Hofhaltung.

Mit dem Früh- und Nachtessen zu Hofe soll gewisse Stunde und Ordnung gehalten werden, damit die Räthe und die sonstigen Kanzlei-Personen zu gebührender Zeit wieder in der Kanzlei erscheinen können.

Hofmeister und Marschall sollen sich nicht allein mit ihren Knechten und Pferden, wie herkömmlich ist, zu Hofe stellen, sondern auch sie beide persönlich sollen jederzeit zusammen oder oder wenigstens einer, und also abwechslungsweise zu Hofe liegen, damit der Fürst sie jeder Zeit gebrauchen könne.

Jeder Fürst soll die ganze Hofhaltung und was derselben anhängig ist, sammt allen hiezu gebührenden Ausgaben in seiner

Verwaltung und Besoldung haben, mit Ausnahme der Besoldung der edlen und gelehrten Räthe, der Sekretäre und anderer Kanzlei-Personen, so wie der Amtleute, Vögte, Keller, Schultheissen und der Dienstgelder von Haus aus. Auch sollen ausgenommen sein die bestellten Rittmeister, Haupt- und Befehls-Leute, die Zehrung der Gesandten auf Reichs- Kreis- und Bundes-Tagen, die Bezahlung des kleinen und großen Vorraths im Landsbergischen Bunde, die Verzinsung von Schulden, so viele deren die gemeine Clerisei und Landschaft auf sich genommen, die Ausgaben auf den Bau zu Königshofen und für dergleichen nothwendige Gebäude auf dem Lande, die Ausgaben auf das Kammergericht und die Kriegs-Ausgaben und Reichs-Anlagen, welche Ausgaben alle durch die Kammer mit Vorwissen des Fürsten und Domkapitels bezahlt und jährlich verrechnet werden.

Für alle eigentlichen und in den vorbemerkten Ausnahmen nicht begriffenen Ausgaben der Hofhaltung soll der Fürst **15000** fl. erhalten.

Damit der Fürst Fische, Wein und Getreide nicht kaufen dürfe, so werden ihm dieselben um einen gewissen Anschlag auf Abzug gereicht in folgender Weise:

Ein Malter Getreide, allerlei Frucht, Würzburger Maaß um . . . . . 5 Ort.
Ein Fuder Ertwein (Ehrenwein) . . 12 fl.
" Räthe-Wein . . . . . 7 fl.
" Gesinde-Wein . . . . . 6 fl.
Ein Centner Karpfen und Urphen . . 4 fl.

Außerdem soll der Fürst herkömmlich frei inne haben und nützen: Holz, Heu, Stroh und was wegen des Vogtei-Amtes sonsten zinsweise von Hühnern, Eiern und Käsen von Alters her zu Hofe gehörig gewesen ist.

Auch ist dem Fürsten die fürstliche Jagd im Hochstifte, die Vorle=Beeth und andere ehemals zu Hofe gehörige Beethen, der Lachsfang, der Seegarten mit seiner Nutzung und Ein=gehörung, und Guttenberg das Haus sammt seiner Nutzung und Zugehörung vorbehalten, jedoch auf seine Kosten hinsichtlich der Unterhaltung.

Die Weingärten unter dem Schloß am Frauenberge, am Scharlach, Stein und Schalksberge soll der Fürst, da er die Bau= und Besserungs=Kosten trägt, auch gebrauchen und be=nützen dürfen. Sollte einem auswärtigen hohen Potentaten oder Fürsten ein Ehrentrunk zu verehren sein, wozu das Ge=wächs am Scharlach und Stein bisher für würdig geachtet wurde, so soll dem Fürsten für Verabreichung solchen Weines eine Vergütung an andern guten Weinen geleistet werden.

Wenn der Fürstbischof auf die Aemter reiset oder reitet, so sollen die Zehrungskosten für ihn und seine bei sich haben=den Domherrn, Räthe, Junker und Hofgesinde, von den Amt=leuten, Kellerern, Vögten und Schultheissen aufgeschrieben, und der Kammer angezeigt werden, die solche Unkosten an den **15000** fl. für die fürstliche Hofhaltung abzieht.

Wenn hohe Potentaten, Kaiser und Könige nach Würz=burg kommen, denen Ehren zu erweisen sind, sollen die Kosten hierauf dem Fürsten vergütet werden.

Sollte der Fürst auf einen Reichstag vom Kaiser gerufen werden, so soll sich, der Kosten wegen, der Fürst mit dem Domkapitel auf eine angemessene Zulage zu den **15000** fl. für die Hofhaltung vergleichen.

Aller Vorrath bei Hof an Getreide, Wein und Anderem soll inventirt werden, und was hievon der Fürst zur Hof=haltung behalten will, soll an seinen **15000** fl. abgehen.

Es soll der Fürst eigenen Rath, Kanzlei-Personen, Amtleute, Amts-Kellerer oder andere Diener für sich allein nicht annehmen oder beurlauben, sondern nur mit vorgehendem Rath und Wissen des Domkapitels, und nur in solcher Weise ihre Besoldung ausgemacht, und ihre etwaige Beurlaubung beschlossen werden. Die Besoldung genannter Amtspersonen soll durch den Kammer- oder Zahlmeister ausbezahlt werden.

Was von den Ausgaben des Fürsten und der Kammer aus des Hochstiftes ordentlichen Gefällen und Einkünften jährlich noch übrig bleibt, soll zur Abzahlung der noch bestehenden Schulden des Hochstiftes und Entrichtung der Interessen hiefür, soviel davon die Clerisei und die Landschaft auf sich genommen hat, und ferner auch zur Entrichtung der Türken-Steuer verwendet werden, und was dann noch übrig bleibt, ist als nothwendiger Vorrath zu ersparen.

II. Beilage.

Weih- oder Suffragan-Bischöfe des Bischofs Julius, und während seiner Regierung aufgenommene Domherrn.

Die Suffragan-Bischöfe des Bischofs Julius waren:

I. Anton Reß (Ressius), Episcopus Salonensis, aus dem Prediger-Orden. Er war schon unter Friedrich v. Wirsberg im Jahre 1564 anstatt des Georg Flach Suffragan in Würzburg geworden, administrirte einige Zeit das Schotten-Kloster daselbst, wurde vom Bischof Julius 1582 an seiner neu errichteten Universität zum Dekan der theologischen Facultät ernannt, und starb 1583.

II. Sebastian Bollinger, Episcopus Salonensis, Kanonikus des Stifts Neumünster seit 1584, wurde 1588, nachdem er dem Anton Reß als Suffragan-Bischof gefolgt war, Universitäts-Rector, im Jahre 1590 mit einer Gesandtschaft nach Rom beauftragt, und starb, als er sein Geschäft in Rom vollendet und das Haus Loretto besucht hatte, auf seiner Rückkehr aus Italien zu Brixen.

III. Eucharius Sang (Sangius), Kanonikus des Kollegiatstiftes Haug. Er wurde erst im Jahre 1599 vom Bischof Julius zum Suffragan erwählt, nachdem Julius mehrere Jahre ohne einen Suffragan verlebt hatte.

Die Domherrn und Kapitularen, welche unter Bischof Julius in das Würzburger Domkapitel aufgenommen wurden, waren folgende:

1) Christoph Ludwig von Künsberg, auf Resignation des Michael von Wirsberg im Jahre 1573.

2) Bernard von Giech, 1574, in des verstorbenen Siegfrieds von Eglofstein erledigte Präbende.

3) Martin von Schaumberg, 1574, nach Absterben des Ambros von Gumpenberg.

4) Hartmann von der Thann, 1575, auf Absterben Georgs von Heusenstein.

5) Johann Dietrich von Ehrenberg, den 16. April 1575, auf Resignation des Bischofs Julius auf seine bisher gehabte Präbende.

6) Friedrich von Thüngen, 1575, nach dem Tode des Christoph Sittich von Milching. Er wurde den 12. April 1591 in Italien erstochen.

7) Burkhard von Kaltenthal, 1575, nach Michaels von Lichtenstein Tode.

8) Johann Wolfgang von Königsfeld, 1575, auf Absterben Eglofs von Knorring, Bischofs zu Augsburg und Domherrn zu Würzburg.

9) Georg Balthasar von Rodenstein. Er nahm Besitz von der durch den verlebten Kardinal und Bischof zu Augsburg, Otto Truchseß von Waldburg, erledigten Dompräbende zu Würzburg im Jahre 1575.

10) Melchior von Thüngen, kam 1575 auf die durch den Tod seines Bruders, Gottfried Heinrich von Thüngen, erledigte Präbende.

11) Johann Schweikard von Cronberg, 1575, auf Resignation Caspars von Thüngen. Er wurde im Jahre 1604 Erzbischof von Mainz, und starb 1626 zu Aschaffenburg.

12) Adam von Breitenstein, 1576, auf Absterben Wolf Dietrichs von Hutten.

13) Johann Adam von Bicken, 1576, auf Resignation Valentin Echters von Mespelbrunn. Er wurde im Jahre 1601 Erzbischof und Churfürst von Mainz, und starb 1604 zu Aschaffenburg.

14) Georg Voit von Rieneck, 1576, auf Resignation des Johann von Diemar.

15) Johann Veit von Würzburg, nach dem Tode des Albrecht Schenk Freiherrn von Limburg, 1577.

16) Wolf Heinrich von Redwitz, 1577, nach dem Tode des Bischofs Veit zu Bamberg, der zugleich Domherr in Würzburg war.

17) Veit Ulrich von Lichtenstein, 1577, auf Resignation Joachims Grafen von Zollern.

18) Veit Ulrich Marschall von Ebnet, 1578, auf Ableben des Johann Fuchs von Bimbach.

19) Philipp Heinrich von Aschhausen, 1578, auf Resignation des Georg Voit von Rieneck.

20) Valentin Philipp von Rankenreuth, 1578, auf Resignation Melchiors von Thüngen.

21) Sebastian Schenk von Stauffenberg, 1579, auf Resignation Johanns, Erbschenken von Limburg.

22) Christoph von Stein aus Schwaben, 1579, nach Resignation des Ludwig Christoph von Künsberg.

23) Caspar Conrad von Guttenberg, 1579, auf Absterben Johanns von Schönborn.

24) Johann Christoph Neustetter, genannt Stürmer, 1579, auf Resignation Bernhards von Erthal. Er schlug im Jahre 1609 die Bischofs-Würde zu Bamberg aus und empfahl dazu Gottfried von Aschhausen.

25) Wilhelm Balthasar Schlitz, genannt Görz, 1579, auf Resignation Wilhelm Heinrichs von Steinau, resignirte 1589, und nahm weltliche Dienste im Erzstift Mainz.

26) Johann Peter von Guttenberg, 1580, auf Absterben Philipp Voits von Rieneck.

27) Wolf Adolph v. der Thann, 1581, auf Ableben Georg Zobels von Giebelstadt, Bischofs zu Bamberg und Domherrn zu Würzburg.

28) Martin Lorenz von Mörlau, gen. Böhm, auf Resignation Wolf Adams v. Wirsberg; war nur für Richard Gottfried von Würzburg eingetreten, und trat die Präbende ab 1585.

29) Veit von Rechberg, 1581, auf Resignation des Christoph Nothaft von Weissenstein.

30) Joachim von Rotenhan, auf Resignation seines Bruders Sigmund, 1582.

31) Otto Friedrich Schutzbar, genannt Milching, 1582, auf Resignation des Georg Balthasar von Rodenstein.

32) Ferdinand Truchseß von Waldburg, 1582, nach Abtretung der Präbende seines Bruders.

33) Karl Neustetter, genannt Stürmer, 1583, nach Resignation des Daniel Stibar von Buttenheim.

34) Georg Voit von Rieneck, 1583.

35) Jodock v. Riedt, auf Ableben Burkhards v. Kaltenthal.

36) Peter von Ehrenberg, 1584, auf Abtretung des Achatz von Aufseß.

37) Sebastian von Rheinstein, 1585, auf Absterben Ulrichs von Lichtenstein.

38) Ferdinand, Herzog von Bayern, Herzog Wilhelms Sohn, 1585, auf Ableben Ferdinands, Truchseß von Waldberg. Der Herzog war bis zum 40. Jahre Domicellar und bei dem Stift 64 Jahre, wurde Erzbischof zu Köln 1612 und Bischof zu Lüttich, Münster, Hildesheim und Paderborn, und starb den 13. Sept. 1650 in einem Alter von 73 Jahren.

39) Richard Gottfried von Wirsberg, 1585, auf Resignation des Martin Lorenz von Mörlau.

40) Philipp, Herzog von Bayern, Bruder Herzog Ferdinands, postulirter Bischof zu Regensburg, wurde 1586 auf Resignation des Erzbischofs zu Köln mit einer Dompräbende versehen, ward 1597 Kardinal, und starb 1598 zu Dachau.

41) Julius Peter Echter von Mespelbrunn, 1586, auf Resignation Adams von Breitenstein zur Präbende aufgenommen. Starb auf seinem Rittersitz zu Heubach den 26. Febr. 1595.

42) Adam Groß von Trockau, 1587, nach Resignation Sigmund Marschalls von Ebnet.

43) Wolfgang von der Thann, 1587, auf Resignation seines Bruders Hartmann von der Thann.

44) Wolfgang von Rabenstein, 1588, auf die verlassene Präbende des Hermann Adolph Grafen von Solms.

45) Georg von Wiesenthau, 1588, auf die von Joachim von Rotenhan verlassene Präbende.

46) Julius Ludwig Echter von Mespelbrunn, Sohn Dieterich Echters, 1588, auf die Präbende des verstorbenen Joh. Wolfgang von Königsfeld. Starb schon 1609. Dieser ist es, dem Bischof Julius im Kapitel-Hause ein schönes Denkmal setzen ließ.

47) Johann Christoph von Elz, 1588, auf Resignation Peters von Guttenberg.

48) Marsilius Gottfried von der Leyen 1589, auf Resignation Jakobs von Berlichingen. Er wurde im Jahre 1590 in seinem eigenen Hause von seinem Bedienten, Caspar Englert, erstochen.

49) Hector von Kotzau, 1589, auf Resignation des Georg Voit von Rieneck.

50) Johann Eustach von Schlitz, genannt Görz, auf Resignation seines Bruders Wilhelm Balthasar.

51) Johann Georg von Giech, 1590, auf Resignation Philipps von Rankenreuth; trat 1596 in den Karthäuser-Orden.

52) Philipp von Guttenberg, auf Resignation des Veit Ulrich Marschall von Ebnet, 1590.

53) Wilhelm Schliderer von Lachen, 1590 als Domherr aufgenommen.

54) Sebastian von Rabenstein, 1590 als Domherr aufgenommen. Resignirte 1597 seine Präbende an seinen Vetter, Philipp Daniel von Rabenstein.

55) Conrad Ludwig Zobel von Giebelstadt, 1591, auf Ableben Wilhelms von Milching.

56) Johann Veit von Brandenstein, 1592, auf Resignation Johanns von Brandenstein.

57) Johann Caspar von Lammersheim, 1592, erhielt auf Absterben des Bischofs Ernst zu Bamberg dessen Dompräbende zu Würzburg.

58) Johann Christoph v. Lammersheim, 1592, auf Absterben Wolfs von Rabenstein.

59) Conrad Friedrich von Thüngen, 1592, auf Absterben des Pankratz von Rabenstein. Wurde 1611 Dechant, und 1618 Domprobst.

60) Wolf Dietrich Schenk von Stauffenberg, 1593, auf Resignation Veits von Rechberg, Domprobstes zu Augsburg und Domherrn zu Würzburg.

61) Christoph von Aco, 1593, auf Absterben Friedrichs von Thüngen.

62) Johann Gottfried von Aschhausen, erhielt **1593** die von seinem Bruder Philipp Heinrich von Aschhausen abgetretene Präbende zu W., und **1596** jene zu Bamberg, wurde **1609** Bischof zu Bamberg, **1610** Domprobst zu Würzburg, und **1617** nach des Bischofs Julius Tode dessen Nachfolger im Hochstifte Würzburg.

63) Johann Diepolt von Jahrsdorf, kam **1594** auf die von Johann Caspar von Lammersheim verlassene Präbende.

64) Emerich Heinrich von Riedt, erhielt **1594** die von Martin von Eyb abgetretene Präbende.

65) Joh. Philipp von Dienheim, besetzte im J. **1595** die von Julius Peter Echter v. Mespelbrunn abgetretene Präbende.

66) Johann Georg Fuchs von Dornheim, auf Resignation Reichards von Wirsberg. Im Jahre **1609** erhielt er eine Dompräbende zu Bamberg, wurde daselbst auch Dechant, und im Jahre **1623** Bischof.

67) Philipp Heinrich v. Mauchenheim, genannt Bechtolsheim, erhielt **1595** die Präbende des Kraft Schutzbar v. Milching.

68) Martin Lorenz von Mörlau, genannt Böhm, gelangte **1595** auf Ableben Caspars von Seckendorf, Bischofs zu Eichstädt, zum zweiten Male an das Domstift Würzburg.

69) Theodor Dietrich von Giech, auf Resignation des Hanns Georg von Giech im Jahre **1596**.

70) Philipp Conrad Schliderer von Lachen, erhielt **1596** auf Resignation des Joh. Veit von Würzburg dessen Präbende.

71) Johann Christoph von Lammersheim, **1596**, auf Absterben Gottfrieds von Wirsberg.

72) Philipp Daniel von Rabenstein, 1597, auf die abgetretene Präbende des Sebastian von Rabenstein.

73) Philipp Sebastian Echter von Mespelbrunn, ein Sohn Valentin Echters, Bruders des Bischofs Julius, Herr zu Traustatt und Breitensee (geb. 1588 den 9. März). Er wurde auf Resignation Johann Caspars von Lammersheim den 5. August 1597 Domherr zu Würzburg, erhielt auch 1605 Aufnahme im Mainzer Domkapitel, und wurde auch Domherr zu Bamberg, Halberstadt und Eichstädt. Er resignirte aber späterhin alle diese Präbenden, und verlobte sich, da er nie die priesterliche Weihe genommen, im Jahre 1620 den 10. Mai mit Maria Magdalena, geb. Truchsessin von Henneberg. Der Tod zerriß bald dieses Eheband, und raffte gedachten Herrn schon den 21. März 1629 aus der Welt.

74) Otto Heinrich von Gebsattel, 1598, auf Resignation Johann Christophs von Lammersheim.

75) Johann Caspar von Guttenberg, 1598, auf Absterben des Kardinals Philipp, Herzogs von Bayern, auf die durch dessen Tod erledigte Präbende.

76) Johann Heinrich von Neidek, 1599, auf Absterben Neidhards von Thüngen.

77) Rudolph von Neideck, Bruder des Vorigen, 1599, auf Resignation des Johann Schweikard von Cronberg.

78) Michael Moritz von Schaumberg, 1599, auf des Martin Lorenz von Mörlau resignirte Präbende.

79) Philipp Adolph von Ehrenberg, auf die durch Peter von Ehrenberg im Jahre 1600 ihm abgetretene Präbende. Er wurde 1619 Domdechant und 1623 Bischof von Würzburg, nach dem Ableben Joh. Gottfrieds von Aschhausen.

80) Neidhard Wilhelm v. Thüngen, **1600**, auf die durch Philipp Conrad Schliderer von Lachen erledigte Präbende.

81) Christoph Ludwig Fuchs von Dornheim, **1600**, auf den Tod Bernhards von Giech.

82) Jodok Wilhelm von Riedt, **1600**, auf Ableben des Philipp Daniel von Rabenstein.

83) Wilhelm von Bubenhofen, **1601**, auf Absterben des Erasmus Neustetter.

84) Johann Andreas von Guttenberg, **1603**, auf Ableben Wilhelms von Guttenberg.

85) Philipp von Riedt, **1603**, auf Absterben des Wolf Dietrich Schenk von Stauffenberg.

86) Johann Stephan von Closen, **1603**, auf Resignation des Eustachius von Schlitz, genannt Görz.

87) Hieronymus von Würzburg, **1604**, auf Absterben Alexanders von Jarstorf.

88) Andreas von Neuhausen, **1604**, auf Ableben Johann Adams von Bickens, Churfürsten zu Mainz, als Domherrn zu Würzburg.

89) Ernest Groß von Trockau, genannt Pfersfelder, **1605**, durch den Todesfall Christophs von Stein.

90) Philipp Heinrich Truchseß von Henneberg, **1605**, auf Absterben Wolfgangs von der Thann.

91) Christoph Ulrich von Würzburg, **1606**, durch den Tod Gottfrieds von Stein.

92) Franz von Hatzfeld, 1606, auf Ableben des Jost (Jodok) Wilhelm von Riedt.

93) Jodok Philipp von Weiler, 1607, auf Absterben Caspar Conrads von Guttenberg.

94) Wolfgang Lorenz von Mörlau, genannt Böhm, 1608, auf Absterben Gottfrieds von Milching.

95) Wolfgang Sebastian Groß von Trockau, auf Absterben Wilhelm Schliderers von Lachen, im Jahre 1608.

96) Joh. Ernst v. Mengersdorf, erhielt 1608 eine Präbende.

97) Georg Friedrich von Stadion, 1609, auf den Tod Adams Groß von Trockau.

98) Joh. Valentin von Riedt, 1609, auf Ableben Heinrichs von Mauchenheim, genannt Bechtelsheim.

99) Georg Wilhelm von Erthal, 1609, nach dem Tode Philipps von Gebsattel, gewesenen Bischofs von Bamberg, als Domherrn zu Würzburg.

100) Otto Sebastian von Mengersdorf, 1610, auf die durch den Tod des Julius Ludwig Echter von Mespelbrunn erledigte Präbende.

101) Johann Philipp Schenk von Stauffenberg, im Jahre 1610, auf Absterben Wolf Albrechts von Würzburg.

102) Veit Gottfried von Werdenau (Wernau), 1610, auf Ableben Christoph Ulrichs von Würzburg.

103) Johann Philipp von Riedt, 1611, auf Absterben des Joh. Conrad Codwitz von Aulenbach.

104) Wolfgang Eberhard von Weiler, 1611, auf Resignation des Sebastian von Rumrod.

105) Julius Schliderer von Lachen, 1611, auf Ableben Joh. Conrads von Stein.

106) Melchior Otto Voit von Salzburg, auf Resignation des obigen Julius Schliderer von Lachen, im Jahre 1612.

107) Georg Sigmund Truchseß von Henneberg, 1612, auf Absterben Johann Christophs von Elz.

108) Johann Sebastian Schenk von Stauffenberg, im Jahre 1612, auf Absterben Joh. Dietrichs von Ehrenberg.

109) Adolph Hundt von Saulheim, 1613, auf Resignation Johann Veits von Brandenstein.

110) Johann Conrad von Erthal, 1613, auf Absterben Georgs Fuchs von Dornheim.

111) Eberhard Friedrich von Dienheim, 1614, auf Resignation Johann Philipps von Riedt.

112) Johann Christoph von Thüngen, 1615 als Domherr aufgenommen.

113) Johann Philipp Hundt von Saulheim, auf die verlassene Präbende seines Bruders Adolph, im Jahre 1615.

114) Johann Friedrich von Frankenstein, 1616, nach Absterben des Wolf Lorenz von Mörlau.

115) Adam von Gebsattel, 1616, auf Absterben des Andreas von Neuhausen.

116) Johann Adam von Haslang, 1616, auf Resignation des Otto Sebastian von Mengersdorf.

III. Beilage.

Uebersicht der Aemter, Städte, Schlösser, Klöster und Ortschaften, welche zur Zeit des Julius einem Fürstbischofe von Würzburg zugehörten.

Aemter.	Orte.	Volkszahl.
Amt Arnstein	22	1214
Amt Trimberg	19	1405
Amt und Kloster Aura	3	192
Amt Ebenhausen	15	634
und Botenlauben	5	
Amt Aschach	19	1303
mit der Vogtei Steinach . .	6	
Kissingen Stadt, und Frauenroth	—	—
Amt Neustadt	36	2217
Amt Münnerstadt und Vogtei Burglauer	11	465
Vogtei Poppenlauer	1	209
Vogtei Nasbach	1	40
Amt Bischofsheim und Vogtei Burgwallbach	15	1053

Aemter.	Orte.	Volkszahl.
Amt Fladungen	19	1150
Amt Auersberg	21	833
Amt Mellrichstadt	19	—
Amt Bramberg	13	300
Vogtei Breitenbach	5	44
Amt Seßlach	22	—
Amt Haßfurt mit dem Kloster Marienburghausen	41	364
Amt Walburg mit der Stadt Eltmann und einigen centverwandten Dörfern	44	364
Amt Mainberg	33	719
Vogtei Ober- und Unter-Euerheim	2	75
Amt Rotenstein und Stadt Lauringen	18	510
Stadt Volkach und Obervolkach	4	358
Untereißenheim, Kammerdorf .	1	90
Amt Klingenberg	8	425
Gerolshofen Stadt und Amt . .	13	654
Amt Zabelstein	15	277
Amt Stollberg	8	—
Vogtei Prölsdorf	4	—
Amt Schlüsselfeld	12	228
Amt Iphofen	4	352
Aemter Marktbibart und Neuburg	13	231
Sulzfeld am Main, Kammerdorf	1	—
Dorf und Kellerei Langheim . .	1	—
Kloster Birklingen, unbewohnt .	1	—
Amt Dettelbach	5	417
Amt Königshofen im Grabfelde	37	1018
Amt Wildberg	17	775
Amt Ebern und Raueneck . .	46	433
Stadt Schwarzach	1	—
Amt Werneck	19	721
Amt Rimpar	4	—
Vogtei Unterpleichfeld u. Pussensheim	2	222

Aemter.	Orte.	Volkszahl.
Maidbronn, altes Kloster . .	1	—
Amt Bütthard	6	232
Amt Aub	8	227
Amt Röttingen	7	435
Vogtei Laudenbach	5	244
Amt Jagstberg	11	413
Amt Lauda	7	593
Gerlachsheim, Kloster	3	—
Amt Schweinberg	3	—
Amt Hartheim	3	—
Stadt Heidingsfeld	1	—
Randersacker	1	—
Kammer-Zins-Amts-Dörfer mit drei Wüstungen	20	—
Kloster Unterzell	3	—
Amt Karlstadt (5 Dörfer domkapitl.)	25	—
Amt Homburg an der Werrn .	10	492
Amt Gemünden	7	274
Schönau, Kloster	1	—
Amt Rothenfels	19	982
Schönrain, Kloster, unbesetzt .	9	86
Amt Homburg am Main . . .	5	142
Amt Remlingen	8	—
Amt Freudenberg	3	—

Städte.	Schlösser	Klöster.
Arnstein	Trimberg	Aura
Ebenhausen	Botenlauben	Frauenroth
Aschach	Burgwallbach	Bildhausen
Kissingen	Auersberg	Wechterswinkel
Neustadt	Mainberg	Marienburghausen
Münnerstadt	Zabelstein	Birklingen
(Rhönstadt)		Maidbronn
Bischofsheim	Werneck	Gerlachsheim

Städte.	Schlösser.	Klöster.
Fladungen	Homburg	Ober- und Unterzell
Mellrichstadt	a. d. Werrn.	Schönau
(Rhönstadt)		Schönrain
Seßlach		
Haßfurt		
Eltmann		
Lauringen		
Volkach		
Gerolzhofen		
Schlüsselfeld		
Iphofen		
Marktbibart		
Dettelbach		
Königshofen		
Ebern		
Schwarzach		
Aub		
Röttingen		
Laudenbach		
Jagstberg		
Lauda		
Heidingsfeld		
Karlstadt		
Gemünden		
Rothenfels		
Homburg am Main		
Freudenberg.		

(Nach einem archivalischen Conspect vom Jahre 1630.)

Inhalt des ganzen Werkes.

Erstes Kapitel.

Blicke in die Vorzeit.

1) Die vier Epochen d. Geschichte des Hochstiftes Würzburg Seite 1
2) Aufnahme der lutherischen Lehre im Hochstifte Würzburg . = 6
3) Der Bauernkrieg in Franken . . . . . = 11
4) Gefahr eines hessischen Krieges . . . . . = 14
5) Der markgräfliche Krieg . . . . . = 16
6) Der Religionsfriede vom Jahre 1555. . . . . = 24
7) Zustand des Hochstiftes nach dem Religionsfrieden . . . = 29

Zweites Kapitel.

Wahl und Regierungs-Anfang des Bischofs Julius.

1) Wahl des Julius Echter von Mespelbrunn zum Bischof von Würzburg . . . . . Seite 33
2) Frühere Laufbahn des Bischofs Julius, seine Abstammung und Verwandtschaft . . . . . = 41
3) Huldigung der Stadt Würzburg und anderer hochstiftlichen Orte 44
4) Consecrirung des neuen Bischofs . . . . . = 48
5) Kaiserliche Belehnungs- und Privilegien-Briefe . . . . = 50

Drittes Kapitel.

Reichsangelegenheiten und des Bischofs Julius Theilnahme hieran.

1) Reichstag vom Jahre 1576 . . . . . Seite 53
2) Der Landsberger Bund . . . . . = 57
3) Abfall der Niederlande . . . . . = 61

4) Reichstag zu Augsburg 1582 . . . . . Seite 65
5) Religions-Aenderung des Churfürsten Gebhard von Köln . = 66
6) Kriegs-Rufe . . . . . = 72
7) Reichstage von 1594 und 1598 . . . . . = 75
8) Achtserklärung der Stadt Donauwörth . . . . . = 76
9) Protestantische Union . . . . . = 79
10) Jülich'sche Erbschaft . . . . . = 81
11) Der heilige Bund . . . . . = 83
12) Letzte Lebenstage des Kaisers Rudolph II. . . . . = 85
13) Kaiser Mathias . . . . . = 88

Viertes Kapitel.

Verhältnisse und Verhandlungen des Bischofs Julius mit benachbarten Reichsständen.

1) Verhältnisse mit dem Erzstift Mainz und den Grafen von Rieneck . . . . . Seite 92
2) Verhältnisse mit der Abtei Fulda . . . . . = 96
3) Verhältnisse mit Henneberg und den sächsischen Häusern . = 106
4) Verhältnisse mit dem Hochstifte Bamberg und dem Kloster Banz . . . . . = 113
5) Verhältnisse mit der Stadt Schweinfurt . . . . . = 118
6) Verhältnisse mit dem Kloster Ebrach . . . . . = 125
7) Verhältnisse mit den Grafen von Castell, den Schenken von Limburg und den Herzogen von Würtemberg . . . . . = 128
8) Verhältnisse mit dem Deutschorden, den Markgrafen von Brandenburg und den Landgrafen von Leuchtenberg . . . . . = 130
9) Verhältnisse mit den Grafen von Wertheim . . . . . = 132

Fünftes Kapitel.

Die Julius-Universität.

1) Die ältere Universität zu Würzburg . . . . . Seite 143
2) Errichtung der neuen Universität zu Würzburg durch Bischof Julius und ihre erste Dotirung . . . . . = 147
3) Eröffnung der Julius-Universität. Fortgang der Kollegien-Errichtung . . . . . = 152
4) Einweihung der Universitäts-Kirche . . . . . = 159

5) Kollegium für adelige Jünglinge an der Universität und weitere Erwerbungen der letztern . . . . . Seite 160
6) Universitäts-Rectoren zur Zeit des Bischofs Julius . . . = 163
7) Das Gymnasium zu Münnerstadt . . . . . = 164

Sechstes Kapitel.

Wiederherstellung des katholischen Glaubens, dann kirchliche Reformationen und Einrichtungen.

1) Zweifache Richtung der kirchlichen Thätigkeit des Bischofs Julius . . . . . Seite 169
2) Entfernung der lutherischen Prediger und Beamten . . . = 171
3) Bekehrung des Volkes und desfallsige Missionen und Visitationen 173
4) Reformation des Klerus und Einführung besserer Kirchenzucht 181
5) Reform durch gute Bücher und Kirchenordnungen . . . . = 189
6) Verwendung, Wiederaufrichtung oder Reform mehrerer Klöster 192
7) Errichtung mehrerer Pfarreien, und Wiederherstellung und Ordnung verfallener . . . . . = 202

Siebentes Kapitel.

Justiz und Polizei.

1) Hofordnung . . . . . Seite 208
2) Stadt- nnd Dorf-Ordnungen . . . . . = 213
3) Landwehrordnung . . . . . = 222
4) Centordnungen . . . . . = 224
5) Das Stadt- und Brückengericht zu Würzburg . . . . . = 229
6) Das Landgericht des Herzogthums Franken . . . . . = 230
7) Hexenprocesse . . . . . = 232

Achtes Kapitel.

Das Julius-Hospital zu Würzburg und andere Spitäler.

1) Allgemeine Vorsorge des Bischofs Julius für die Spitäler im Hochstifte Würzburg . . . . . Seite 243
2) Stiftung des Neuen- oder Julius-Hospitals zu Würzburg . = 247

3) Schwierigkeiten bei Errichtung des Julius-Hospitals . Seite 249
4) Fundationsbrief über das neue Spital . . . . . = 251
5) Weitere Schicksale des neuen Hospitals unter Bischof Julius 255

Neuntes Kapitel.

Schloßbau auf dem Marienberge und andere Bauten im Hochstifte.

1) Frühere Schicksale des Schlosses Marienberg . . . . Seite 257
2) Zweimaliger Brand des Schlosses Marienberg. Wiederaufbau und Wiedereinrichtung desselben durch Bischof Julius = 260
3) Bauten in Königshofen . . . . . = 263
4) Verschiedene andere Bauten . . . . . = 265

Zehntes Kapitel.

Streitigkeiten mit der fränkischen Ritterschaft.

1) Vertrag von 1461 . . . . . Seite 268
2) Rittertag unter Bischof Julius im Jahre 1581 . . . . = 271
3) Beschwerdeschrift, welche dem Bischof Julius überreicht wurde 273
4) Beschwerdeschrift, welche dem Domkapitel überreicht wurde = 277
5) Antwort des Bischofs Julius auf die beiden ritterschaftlichen Beschwerdeschriften . . . . . = 281
6) Weitere Verhandlungen zwischen Bischof Julius und der Ritterschaft . . . . . = 289

Eilftes Kapitel.

Finanz-Verwaltung und Landtage.

1) Abstellung der landschaftlichen Obereinnehmer . . . . Seite 293
2) Landtag vom Jahre 1577 . . . . . = 297
3) Landtage von den Jahren 1583, 1594, 1596 und 1598 . = 302
4) Landtage von 1603 und 1610 . . . . . = 309
5) Reichs- und Kreis-Matrikel des Hochstiftes Würzburg . . = 319
6) Abgelöste Schulden . . . . . = 320
7) Erwerbungen . . . . . = 323

Zwölftes Kapitel.

Schluß.

1) Character und Privatleben des Bischofs Julius . . . Seite 329
2) Erkrankung und Tod des Bischofs Julius . . . . . = 338
3) Leichenfeierlichkeiten . . . . . = 339
4) Erinnerungen an Bischof Julius in Schriften, Reden und Denkmälern . . . . . = 344
5) Ahnen-Tafel und fürstbischöfliches Wappen des B. Julius . = 350

Beilagen.

Erste Beilage. Auszug der von Bischof Julius zu Würzburg bei seiner Wahl beschworenen Kapitulation . . . . . Seite 355
Zweite Beilage. Weih- oder Suffragan-Bischöfe des Bischofs Julius, und während seiner Regierung aufgenommene Domherren . . . . . = 375
Dritte Beilage. Uebersicht der Aemter, Städte, Schlösser, Klöster und Ortschaften, welche zur Zeit des Julius einem Fürstbischofe von Würzburg gehörten . . . . . = 387

Artistische Beilagen.

a) Des Fürstbischofs Julius Portrait nebst seinem Facsimile in Stahlstich, als Titelkupfer.
b) Das Gebäude der Julius-Universität zu Würzburg, wie es von ihrem Gründer hergestellt ward.
c) Das Julius-Hospital zu Würzburg nach seiner ersten Erbauung durch Bischof Julius.
d) Das Schloß Marienberg, wiederhergestellt durch Bischof Julius nach dem Brande vom Jahre 1600.
e) Des Fürstbischofs Julius Leiche auf dem Paradebette.

Verlags-Bericht

der

Buchhandlung von Voigt und Mocker

in Würzburg.

Adler, Dr. L., welchen Einfluß soll die allgemeine Landestrauer auf die Gesinnungen und Handlungen der Landeskinder haben? Eine Predigt bei dem in der Synagoge zu Kissingen am 19. Dez. 1841 stattgefundenen Trauergottesdienste für die höchstselige Königin-Wittwe F. W. Carolina von Bayern. 8. geh. 12 kr. oder 3 ggr.

Ansichten, zwei, von Würzburg, zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, gestochen von Merian. quer Folio. Nicht einzeln. 45 kr. od. 10 ggr.

— — von Athen u. Nauplia, nach der Natur gezeichnet von Grassel. 2 Blatt. Royal. Nicht einzeln 2 fl. 40 kr. oder 1 Rthlr. 12 ggr.

Archiv des histor. Vereines für Unterfr. u. Aschaff. VI. Bd. 1s bis 3s, VII. Bd. 1s bis 3s H. 8. Jedes Heft 1 fl. 12 kr. od. 16 ggr.

Arznei-Taxe, neue, für das Königreich Bayern. gr. 8. 1842. 40 kr. oder 9 ggr.

Asklepiades von Bythinien, Gesundheitsvorschriften. Nach den vorhandenen Handschriften zum ersten Male vollständig bearbeitet und erläutert, sowie mit lat. Paraphrase und deutscher Uebersetzung im Versmafse der Urschrift versehen von Rob. Ritter von Welz. 1842. 8. broschirt 30 kr. oder 7 ggr.

Baumblatt, Luitpold, die fränkische Rose. Eine Erzählung für die reifere Jugend. Mit einer Abbild. 1842. 8. br. 15 kr. od. 3½ ggr.

— — Die Stiefmutter, od. der errungene Preis. Eine Erzähl. für die reifere Jugend. Mit 1 Abbild. 8. br. 1842. 21 kr. od. 5 ggr.

— — Der verführte Jüngling. Eine Erzählung für die reifere Jugend. Mit einer Abbildung. 8. br. 1842. 21 kr. od. 5 ggr.

Bechstein, Ludwig, der Sagenschatz des Frankenlandes. 1r Theil. A. u. d. T.: Die Sagen des Rhöngebirges und des Grabfeldes. 1842. 8. cart. Ausgabe mit 6 Illustrationen von Seitz. 4 fl. od. 2 Rthlr. 8 ggr. Ausg. ohne Illustrat. 3 fl. od. 1 Rthlr. 18 ggr.

Berger, Ernst, Catalogus herbarii, oder vollständige Aufzählung der phanerogamischen und cryptogamischen Gewächse Deutschlands. Nach Koch's Synopsis und Wallroth's Comp. flor. german. crypt. etc. nebst Aufzählung der merkwürdigsten Cultur- und ausländischen Pflanzen. Den Besitzern deutscher Herbarien dargeboten. 1r Theil: Die deutschen Phanerogamen enthaltend. 1841. 12. br. 54 kr. oder 12 ggr.

Berger, Catalogus herbarii, 2r Theil.: Die Synonymik u. Synonymen-Register zum 1. Theil. (Phanerogamen) enth. — (Der demnächst erscheinende 3. Theil wird die deutschen Cryptogamen, — der 4. Theil die Synonymik und Synonymen-Register zum 3. Theile, — der 5. die Culturpflanzen, — der 6. die Synonymik und Synonymen-Register zum 5. Theil enthalten.)

Berwind, Ferd., Rechtschreibregeln mit Uebungs-Aufgaben. Eine Anweisung zur sichern Begründung des orthographischen Unterrichts bei den Schülern der deutschen Werktagsschulen. Nach dem bair. Lehrplan bearbeitet. 1841. 8. br. 18 kr. oder 4 ggr. roh 15 kr. oder 3½ ggr. In Parthien billiger.

Buchinger, Dr. Joh. Nep., Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof zu Würzburg und Herzog von Franken. Mit dem Portrait des Bischofs in Stahlstich und 4 radirten Steinzeichnungen. 1843. 8. Ladenpreis 5 fl. oder 2 Rthlr. 21 ggr.

Denzinger, Dr. A., die Accessio possessionis nach dem römischen und canonischen Rechte. Eine von der k. Juristen-Facultät Würzburg gekrönte Preisschrift. 1842. 8. br 54 kr. oder 12 ggr.

Fabri, Dr. E. F. W., der Ruf des Evangeliums an uns in einer sturmbewegten Zeit: Haltet an am Gebet! Eine Predigt, am Reformationsfeste 1839 in der protestantischen Kirche zu Würzburg gehalten. 1839. 8 br. 9 kr. oder 2½ ggr.

— — Rede am Tage kirchlicher Trauer um Ihre Maj. die verw. Königin Karoline von Bayern, gehalten am 30. Nov. 1841 in der protestant. Pfarrkirche zu Würzburg. 8. 1841. br. 9 kr. od. 2½ ggr.

Friedlein, Carl, Oberlieutenant, Handbuch über den Felddienst. Mit 1 Plänchen. 1843. 8. br. 36 kr. oder 9 ggr.

Geigel, Dr. M., Untersuchungen über Entstehung des Krankheitsgenius, dessen einzelne Formen und Gesetzgebung für ärztliches Handeln, namentlich in Bezug auf die Jetztzeit. 1840. gr. 8. br. 3 fl. 36 kr. oder 2 Rthlr. 2 ggr.

Goßmann, Dr. J. B., lateinische Grammatik für Anfänger. 1839. 8. 24 kr. oder 6 ggr.

— — Max Emanuel, episches Gedicht in 6 Gesängen. 1840. gr. 8. geh. 2 fl. 42 kr. oder 1 Rthlr. 14 ggr.

— — Sieg des Kreuzes. Religiöses Epos in 7 Gesängen. 1841. gr. 8. geh. 2 fl. oder 1 Rthlr. 4 ggr.

Götz, Dr. G. J., Trauerrede auf das höchst betrübende Ableben Ihrer Maj. der Königin-Wittwe Caroline von Bayern, gehalten am 26. Nov. 1841 im hohen Dom zu Würzburg. 1841. 8. br. 9 kr. od. 2½ ggr.

Groß von Trockau, Anf. Frhr., Streifzug im Gebiete der Poesie. 1841. 8. geh. 36 kr. oder 9 ggr.

Hamm, Val., Brrr-Galopp. Für das Pianoforte componirt etc. quer Folio. 18 kr. oder 4 ggr.

— — Galopp aus Czaar und Zimmermann. Für das Pianoforte. quer Folio. 18 kr. oder 4 ggr.

— — Marsch aus Czaar und Zimmermann. Für das Pianoforte. quer Folio. 18 kr. oder 4 ggr.

— — Walhalla-Marsch. Für das Pianoforte. quer Folio. 18 kr. oder 4 ggr.

— — Das erste Maindampfboot. Marsch für das Pianoforte. quer Folio. 18 kr. oder 4 ggr.

Hartmann, F. A., drei Messen für 4 Singstimmen, 2 Violinen, Viola, 2 Flöten, 2 Horn und Bass. Folio. 2 fl. 30 kr. oder 1 Rthlr. 12 ggr.

Heuner, J. Fr., das Kopf- und Denkrechnen durch einige Tausend methodisch geordneter und mit Andeutungen zum bildenden Gebrauche versehener Aufgaben. Für die Hand des Lehrers und des Schülers. **3. Auflage.** 1843. br. 12 kr. oder 3 ggr.

Horn, Dr. H., Gangliorum capitis glandulas ornantium expositio anatomico-physiologica. Tabul. tribus lithogr. illustr. 1840. gr. 4. br. 1 fl. 48 kr. oder 1 Rthlr. 2 ggr.

Lasaulx, E. von, das pelasgische Orakel des Zeus zu Dodona. Beitrag zur Religionsphilosophie. 1841. gr. 4. brosch. 27 kr. oder 6 ggr.

— — die Sühnopfer der Griechen und Römer und ihr Verhältniß zu dem einen auf Golgotha. Ein Beitrag zur Religionsphilosophie. 1841. gr. 4. br. 48 kr. oder 12 ggr.

— — über den Sinn der Oedipussage. 1842. 4. brosch. 18 kr. oder 4 ggr.

— — über die Gebete der Griechen und Römer. 1842. 4. br. 18 kr oder 4 ggr.

— — über die Linosklage. 1842. 4. br. 18 kr. oder 4 ggr.

Link, Dr. A. A. von, über das akademische Studium und seine Aufgabe nach den Anforderungen der deutschen Wissenschaft und Nationalität. 1841. Imp. 4. geh. 36 kr. oder 9 ggr.

Müller, Dr. H., der lex salica und der lex Angliorum et Werinorum. Alter und Heimat. Mit einer Karte. 1840. gr. 8. geh. 2 fl. 36 kr. oder 1 Rthlr. 12 ggr.

— — geschichtliche Untersuchung über die Stiftung fränk., thür. und hess. Bisthümer durch den heil. Bonifacius. 4. br. 24 kr. oder 6 ggr.

Müller, die ersten Uebungen im Klavierspiel; 100 stufenmäßig geordnete, instructive Bearbeitungen eines einfachen Satzes, zur

leichten und schnellen Erlernung der Anfangsgründe, sowie zur Erreichung sicherer Haltung u. früherer Geläufigkeit. qu 4. geh. 36 kr. od. 9 ggr.

Neubert, F. St., Passion, oder das Leiden unsers Herrn Jesu Christi nach dem heil. Evangelisten Matthäus, mit zwei Schlußgesängen, einem Schluß-Chor ꝛc. Mit Approbation. Fol. 1 fl. 24 kr. oder 20 ggr.

Ofann, die Anwendung des hydro-electrischen Stroms als Aetzmittel, mit Abbild. hydro-elect. Platten sowohl in Kupferstichmanier, als in Holzschnittmanier. gr. 8. geh. 1842. 36 kr. od. 9 ggr.

— — neue Beiträge zur Physik und Chemie. Mit galvano-kaust. Abbildungen in zwanglosen Heften. 1s Heft. gr. 8. geh. 36 kr. oder 9 ggr.

Portrait des Bischofs Julius Echter von Mespelbrunn. Roy. 4. 36 kr. oder 9 ggr. in Octav 24 kr. oder 6 ggr.

Predl, F. X. M. A. v., Erinnerungen aus Griechenland in den Jahren 1832, 1833, 1834 und 1835, nebst einer gedrängten Darstellung des griechischen Freiheitskampfes von 1821 bis 1833. Zweite sehr verm. Aufl. 1841. 12. br. 3 fl. 12 kr. od. 1 Rthlr. 20 ggr.

Ruland, A., der Ruf des Dr. E. F. W. Fabri, eine ernste Stimme an die Katholiken Würzburgs. Zweite Auflage. 1840. 8 br. 9 kr. od. 2 ggr.

Salisburg, Die eilfte Säcularfeier der Weihe der ersten Bischöfe von Würzburg, Erfurt und Buriburg, durch den heil. Bonifacius im Jahre 741 und die Grundsteinlegung zum Wiederaufbau der Bonifaciuskapelle durch Se. Maj. den König Ludwig. 1841. 16. cart. 1 fl. 36 kr. oder 22 ggr.

Scharold, Dr. C. G., Geschichte der k. schwedischen und herzogl. sachsen-weimarischen Zwischenregierung im eroberten Fürstbisthum Würzburg im Jahre 1631 bis 1634. gr. 8. 1s Heft. br. Mit 1 Abbildung. 48 kr. oder 12 ggr.

Schenk, Dr. A., Plantarum species quas in itinere per Aegyptum, Arabiam et Syriam cli. viri G. H. de Schubert, M. Erdl et J. R. Roth collegerunt. 8. 1840. br. 36 kr. oder 9 ggr.

Schütz, W. von, über Kirchenstaatsrecht in der preußischen Rheinprovinz. Betrachtungen zum Geiste der Gesetzgebungen und zum jetzigen Weltzustande. 1841. gr. 8. br. 45 kr. oder 10 ggr.

Secondi, Fr. Domin., der Christ in Betrachtungen am Grabe. Aus dem Italienischen übersetzt von einem Priester des Ordens vom heil. Franziskus. 1843. 8. br.

Urform, die, der Grund des Seins. Beiläufig eine Widerlegung der Hegel'schen Insichzurücknehmungsphilosophie. Mit einem Steindruck. 1842. gr. 8. geh. 27 kr. oder 6 ggr.

Vatter, J. P., hohes Glück der ersten heiligen Communion und dazu erforderliche Herzensstimmung. Feierliche Anrede an die ersten Communicanten der Pfarrei Haug. 8. br. 1842. 9 kr. oder 2½ ggr.

— — Anweisung zur würdigen Feier der ersten heil. Communion. Zur Erinnerung an den Empfang derselben, der christkathol. Jugend gewidmet. Mit gestochenem Titel und farbigem Titelkupfer.

— — Straße des Verderbens und Weg des Heils. Festpredigt am Titularfeste der h. Makarius-Sodalität gehalten. gr. 8. br. 9 kr. oder 2½ ggr.

— — Die Bekanntschaften, eine Pest der Jugend. Den Eltern und Erziehern der Jugend zur Warnung gewidmet. 1843. 8. br. 15 kr. oder 3½ ggr.

— — Wirkungen des Geistes der Welt und des Christenthums. Zur Warnuug und Belehrung der Jugend an dem hl. Augustinus dargestellt. 1843. 8. br. 15 kr. oder 3½ ggr.

Verhandlungen der Versammlung deutscher Wein- und Obstproduzenten, unter dem Präsidium des kgl. bair. Regierungsdir. v. Weinbach vom 7ten bis 10ten Oct. 1841, herausgegeben von Dr. P. Ungemach, als Generalsekretär der Versammlung. Mit einer illum. Abbild. 1842. gr. 8. br. 2 fl. 42 kr. od. 1 Rthlr. 14ggr.

Wieser, 4 Märsche für Klavier. Zur Maindampfschifffahrts-Eröffnung. quer Folio. 36 kr. oder 9 ggr.

In demselben Verlage erscheint demnächst:

Wand-Schul-Karte von Unterfranken und Aschaffenburg, gez. von Bittorf, in 6 Blättern.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buchinger, Johann Nepomuk,

Julius Echter von Mespelbrunn Bischof von Würzburg und Herzog von Franken

Würzburg 1843
Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Bg.o.46
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11766566-6